Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der ...

Digitized by Google

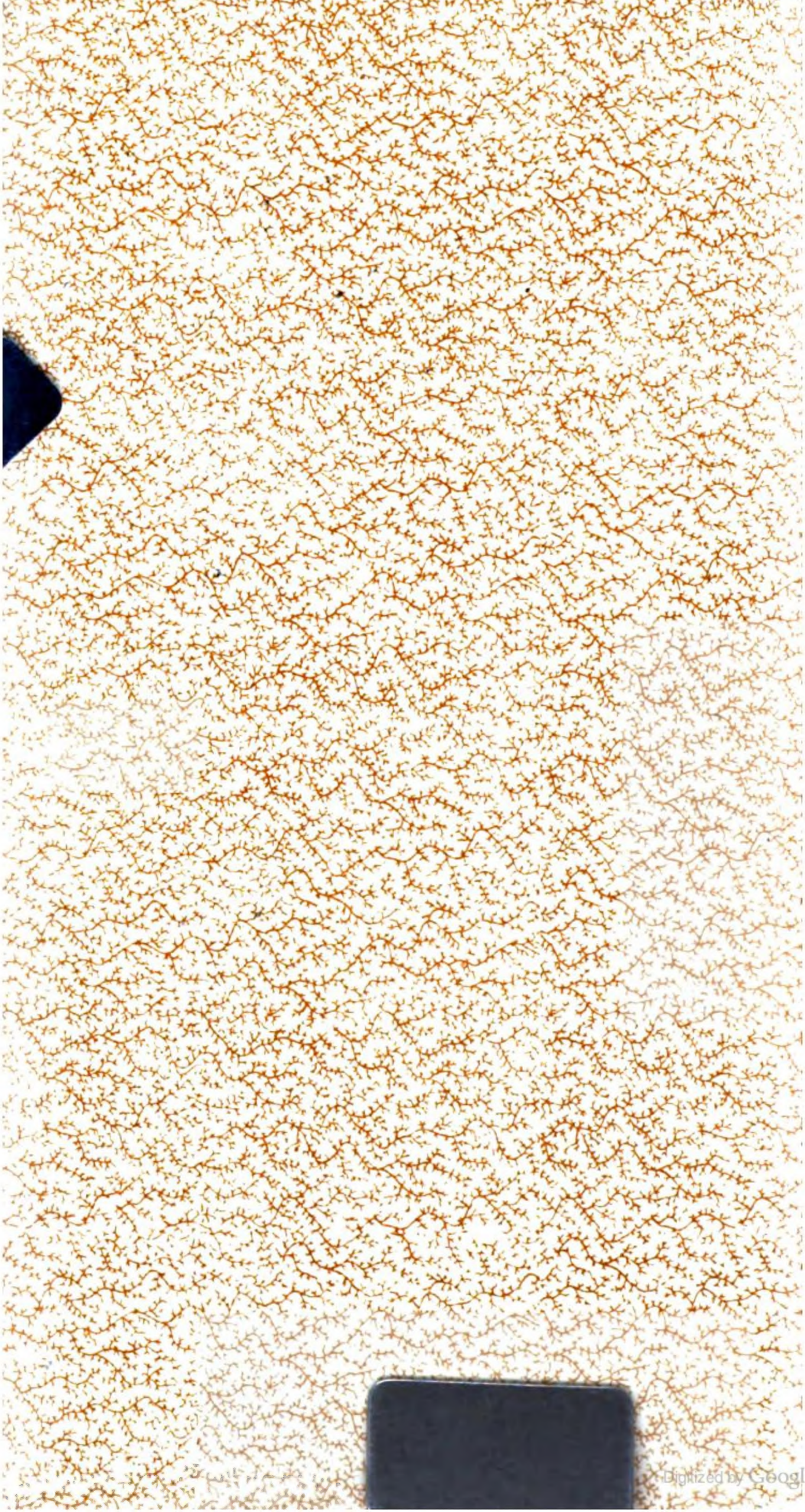
Digitized by Google

STM
Wissenschaft

Digitized by Google

M
10 '08

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[redacted]

Jahrgang 1902.

Berlin 1902.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Herz)

A.J.
STN
Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
292279
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1903 L

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 28. Januar 1902.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Dr. Studt, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Bever, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Kaiserin Augustastraße 77.)

Abteilungs-Direktoren:

Seine Excellenz Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Rat, Mitglied der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen sowie Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule. (Steglitz, Breitestraße 15.)

D. Schwartzkopff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Genthinerstraße 15.)

Dirigent der Medizinal-Abteilung:

Dr. Förster, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte, des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte und

Digitized by Google

der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sowie Vorsitzender des ärztlichen Ehrengerichtshofes. (W. Augsburgerstraße 60.)

Vortragende Räte:

Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, General-Direktor der Königlichen Museen sowie Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-Akademie der Künste zu Berlin. (W Tiergartenstraße 27 a, im Garten.)

D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrat und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Winter, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Lützowstraße 41.)

Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)

Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)

von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Charlottenburg, Kantstaße 166.)

Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)

Dr. Köpke, dsgl. (W. Kleiststraße 4.)

Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)

von Chappuis, dsgl. (W. Kurfürstendamm 22.)

Brandi, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Viktoria-Luisen-Platz 4.)

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat. (W. Augsburgerstr. 59/60.)

Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Potsdamerstraße 73.)

Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Frobenstraße 33.)

Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Bayreutherstraße 37.)

Dr. Schmidtmann, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)

Spitta, Geheimer Ober-Baurat, bautechnischer Rat. (W. Rankestraße 15.)

Dr. Meinertz, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Ansbacherstraße 13.)

Dr. Preische, dsgl. (W. Kalckreuthstraße 9.)

Dr. Elster, dsgl. (W. Bambergerstraße 5.)

Altmann, dsgl. (W. Hohenzollernstraße 19.)

Dr. Kirchner, Geheimer Ober-Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. (W. Tauenzienstraße 21.)

Digitized by Google

Dr. Waetzoldt, Geheimer Regierungsrat. (W. Ziethenstraße 27.)
Freusberg, dsgl. (W. Neue Winterfeldtstraße 17.)
Dr. Fleischer, dsgl. (W. Tauenzienstraße 15.)
Dr. Matthias, dsgl. (W. Luitpoldstraße 19.)
Dr. Gerlach, dsgl. (W. Kalckreuthstraße 10.)
Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 68 A.
Dr. Osterrath, dsgl. (W. Kurfürstendamm 203/204.)
Dr. Dietrich, Geheimer Medizinalrat. (W. Wichmannstr. 6.)
Lutsch, Geheimer Regierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Hohenzollernstraße 3.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin.
Klotzsch, Regierungsrat. (W. Uhlandstraße 159.
Dr. Piutti, dsgl. (W. Regentenstraße 4.)
Tilmann, Regierungs-Assessor. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
Dr. Pallat, Professor, Vorsteher des Museums Nassauischer Altertümer zu Wiesbaden. (NW. Schleswiger Ufer 16.)
Dr. Milkau, Ober-Bibliothekar bei der Universitäts-Bibliothek. (W. Schöneberger Ufer 31.)
Gerdes, Regierungs-Assessor. (W. Neue Winterfeldtstraße 30.)
von Schenck, dsgl. (W. Landgrafenstraße 19.)
Dr. Busse, Oberrealschul-Oberlehrer. (Charlottenburg, Rönnestr. 10.)
Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisen-Platz 8.)
Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer, (N. Auguststraße 60.)

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurat. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Central-Büreau.
(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte:

Stooff, Baurat, Landbauinspektor. (Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 39.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie Geheime Registratur.

Willmann, Geh. Rechn. Rat, Büreau-Vorsteher. (Friedenau, Sponholzstraße 51/52.)

Digitized by Google

Büreaukaſſe des Miniſteriums.
(W. Behrenſtraße 70.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (Nieder-Schönhauſen, Friedrich Wilhelmſtraße 2.)

Miniſterial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar. (Steglitz, Uhlandſtraße 1.)

Geheime Kanzlei.

Heſſe, Geh. Rechn. Rat, Geh. Kanzleidirektor. (Schöneberg, Rembrandtſtraße 13.)

Die Sachverſtändigen-Kammern bezw. -Vereine.

I. Literariſche Sachverſtändigen-Kammer.

Vorſitzender: Dr. Daude, Geheimer Regierungsrat, Univerſitäts-Richter zu Berlin.

Mitglieder:

Dr. Dernburg, Geheimer Juſtizrat, ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin, Mitglied des Herrenhauſes, zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden.
Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Rodenberg, Profeſſor, Schriftſteller zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrat, ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin.
Dr. med. et phil. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Berlin, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften.
Paetel, Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Brunner, Geheimer Juſtizrat, ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Dr. Fiſcher, Rechtsanwalt, Juſtizrat zu Berlin.

II. Muſikaliſche Sachverſtändigen-Kammer.

Vorſitzender: Dr. Daude (ſiehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden (ſiehe unter I).

Digitized by Google

Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.
Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.
Bock, Kommerzienrat, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.
Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.
Hofmann, Professor, Komponist, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter:

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.
Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.
Berger, Komponist zu Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin (siehe Kunstgewerbe-Museum).
Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.
Jacoby, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Manzel, Professor, Bildhauer zu Schöneberg, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter:

Thumann, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Ernst, Verlagsbuch- und Kunsthändler zu Berlin.
Schmieden, Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Wendt, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei zu Berlin.
Döpler, Professor, Geschichtsmaler, ord. Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Meyer, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

IV. Photographiſcher Sachverſtändigen-Verein.

Vorſitzender: Dr. Daude (ſiehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden (ſiehe unter III).
Dr. Stolze, Lektor an der Univerſität Berlin, zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph und Maler zu Berlin.
Ernſt, Verlagsbuch- und Kunſthändler (ſiehe unter III).
Wendt, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei (ſiehe unter III).
Grundner, Hof-Photograph zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Miethe, Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule zu Charlottenburg.
Reichard, Hof-Photograph zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverſtändigen-Verein.

Vorſitzender: Dr. Daude (ſiehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden, zu Kolonie Grunewald.
Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbeſitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Profeſſor ꝛc. (ſiehe unter III).
March, Kommerzienrat zu Charlottenburg.
Heyden, Baurat, Architekt, Senator und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Dr. Leſſing, Geheimer Regierungsrat, Profeſſor, Direktor der Sammlungen des Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin.
Dr. Siemering, Profeſſor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künſte und Vorſteher des Rauch-Muſeums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.
Puls, Fabrikant ſchmiedeeiſerner Ornamente ꝛc. zu Berlin.

Stellvertreter:

Ihne, Geheimer Hofbaurat, Hof-Architekt Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs zu Berlin.
Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hof-Goldſchmied zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor (ſiehe unter I).
Krätke, Mitglied des Beirates des Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin.

Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Doenhoff, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin.

Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
Dettmann, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.
Ende, Geh. Reg. Rat, Professor, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers, sowie z. Zt. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Hartzer, Professor, Bildhauer zu Berlin.
Hildebrand, Professor, Maler zu Steglitz.
Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Kampf, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin.
von Keudell, Kaiserl. Botschafter a. D., Wirkl. Geheimer Rat, auf Hohenlübbichow.
Koepping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Körner, Professor, Maler zu Berlin.
Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Kassel.
Manzel, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, sowie Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Küppers, Schulrat.
Eckler, Professor, zugleich Bibliothekar und Rendant.

Lehrer:

Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen.
(SW. Prinz Albrechtstraße 5 — Abgeordnetenhaus.)

Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Freiherr von Richthofen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Kammer, Prof., Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Hermes, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Schultechnischer Mitarbeiter: Dr. Prellwitz, Oberlehrer.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

von Waldow.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kloesel, Reg. und Schulrat.
Tobias, dsgl.
Schwede, dsgl.
Thomas, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Schuster, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.
Romeiks, dsgl.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Lichtenfeldt, Seminar=Oberlehrer.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober=Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. jur. et med. et phil. von Goßler, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt=Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste zu Berlin.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. jur. et med. et phil. von Goßler, Staatsminister, Ober=Präsident.
Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Collmann, Provinz. Schulrat.
= Wolffgarten, dsgl.
von Steinau=Steinrück, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Schultechnischer Mitarbeiter: N. N.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat.
Salinger, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Jagow.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Basse, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Kreymer, Reg. und Schulrat.
Dr. Komorowski, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Bethmann-Hollweg, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben sind außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten, der Seminare und der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vice-Präsident: Lucanus.
Mitglieder: Dr. Pilger, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Herrmann, dsgl., dsgl.
Dr. Genz, dsgl., dsgl.
= Schauenburg, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
= Vogel, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Moldehn, Provinz. Schulrat.
Zacher, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Voigt, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Michaelis, dsgl.
Schultechnischer Mitarbeiter: Dr. Rath, Oberlehrer.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

von Moltke.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidfeld, Ob. Reg. Rat, Geh. Reg. Rat.
Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Trinius, dsgl., dsgl.
Tarony, Reg. und Schulrat.
Ullmann, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Meinke, Reg. und Schulrat.
Dr. Schneider, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober=Präsident zu Stettin.

Se. Exc. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat, Ober=Präsident.
Direktor: Guenther, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
von Strantz, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Friedel, Provinz. Schulrat.
Schultechnischer Mitarbeiter: Tiebe, Professor, Oberlehrer.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Guenther.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Falkenthal, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Hauffe, Reg. und Schulrat.
Dr. Butzky, dsgl.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper=Laski, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Trieschmann, Reg. und Schulrat.
Moll, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Scheller.

b. Präsidial-Abteilung; die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Räte.

Dr. Meyer, Ob. und Geh. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Banse, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Dr. von Bitter.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bitter, Ober-Präsident.
Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Polte, Prof., Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Schultechnischer Mitarbeiter: Dr. Norrenberg, Oberlehrer.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Krahmer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpflug, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Skladny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Franke, Reg. und Schulrat.
Pfähler, dsgl.
Richter, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

Dr. Kruse.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Albrecht, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: = Waschow, Reg. und Schulrat.
Heckert, dsgl.
Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Montag, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
= Kretschmer, dsgl., dsgl.
= Nieberding, Provinz. Schulrat.
= Ostermann, dsgl.
Thalheim, dsgl.
Dr. Holfeld, Prof., Provinz. Schulrat.
von Uklanski, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sperber, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Thaiß, Reg. und Schulrat.
Dr. Protzen, dsgl.
Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Dr. von Heyer, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lömpcke, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schönwälder, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Altenburg, Reg. und Schulrat.
Plischke, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Holtz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bartels, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kupfer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Pfennig, Reg. und Schulrat.
Dr. Wende, dsgl.
Koehler, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Friese, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Lüdeke, Reg. Rat, Verw. Rat u. Justitiar.
= Beyer, Prof., Provinz. Schulrat.
Außerdem: Dr. Walther, Reg. Assessor, ständiger juristischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Haugwitz, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Jenetzky, Reg. und Schulrat.
Roßmann, dsgl.
Philipp, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Recke, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Borstell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Treibel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Mühlmann, Reg. und Schulrat.
Martin, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Dewitz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Räte: Hardt, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. theol. et phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. Freiherr von Wilmowski.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilmowski, Ober-Präsident.
Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrat.
Löwer, dsgl.
Scheuermann, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Schultechnischer Mitarbeiter: Petersen, Oberlehrer.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

von Dolega-Kozierowski, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lindig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Diercke, Reg. und Schulrat.
Nickell, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Biedenweg, Ob. Reg. Rat, zugleich Verwalt. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Breiter, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Lic. Dr. Leimbach, Provinz. Schulrat.
Dr. Lenssen, Prof., Provinz. Schulrat.
Deltjen, Provinz. Schulrat.
Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frh. von Funck, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

von Philipsborn.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Sachse, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Krebs, Schulrat, Pfarrer und Garnisonprediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Oertzen.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Plath, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Rat: Dr. Lauer, Geh Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

N. N.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten
Reg. Rat: Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Flebbe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rat: Bünger, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident.

Direktor: von Gescher, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
" Rothfuchs, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
" Hechelmann, dsgl., dsgl.
Friedrich, Reg. und Schulrat.
Dr. phil. Weber, Gerichts-Assessor, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justitiars und Verwaltungsrates im Nebenamte beauftragt.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

von Gescher.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Beckhaus, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räte: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Friedrich, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

Schreiber.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
" Loegel, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Dr. Renvers.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Giesevius, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Riemenschneider, Reg. und Schulrat.
Eichhorn, dsgl.
Dr. Robels, dsgl.
= Schäfer dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Kassel.

Se. Exc. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Präsident: Se. Exc. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: D. Dr. Lahmeyer, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Paehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Otto, Prov. Schulrat.
= Kaiser, dsgl.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sternkopf, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Hinze, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Dr. Paehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

Dr. Wentzel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hempfing, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Roß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konsist. Rat.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Koblenz.

Se. Exc. Nasse, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.
Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Deiters, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
= Buschmann, dsgl., dsgl.
Klewe, Provinz. Schulrat.
Freundgen, dsgl.
Dr. Nelson, Prof., Provinz. Schulrat.
= Meyer, Provinz. Schulrat.
Goßner, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Heintzmann, Reg. Rat, Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsident.

Freiherr von Hövel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rolshoven, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

von Holleuffer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Werner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: = Rovenhagen, Prof., Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Lünenborg, Reg. und Schulrat.
Doyé, dsgl.
Dr. Quehl, dsgl.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Dr. Block, Kreis-Schulinspektor.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präsident.

von Balan.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rat, Stellvertr. des Präsidenten
Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Ohlert, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

Dr. zur Nedden.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Hagen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Flügel, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Boehm, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räte: Dr. Nagel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulra
= Wimmers, Reg. und Schulrat.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Graf von Brühl.

b. Kollegium.

Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld
Weißenfeld, Verwaltungsgerichts-Direkto
Stellvertreter des Präsidenten.
Koop, auftragsw., Reg. und Schulrat im Neben
amte, Kreis-Schulinspektor zu Sigmaringen

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Präsident, zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein.	Spohn, Schulrat, zu Allenstein.
2. Braunsberg.	Seemann, dsgl., zu Braunsberg.
3. Guttstadt.	Nickel zu Guttstadt.
4. Heilsberg.	Spannenkrebs zu Heilsberg.
5. Hohenstein.	Depner zu Hohenstein.
6. Königsberg, Land.	Jodtka, Schulrat, zu Königsberg.
7. Memel I.	Orisch zu Memel.
8. Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
9. Ortelsburg I.	Buhrow zu Ortelsburg.
10. Ortelsburg II.	Röber daselbst.
11. Osterode.	Blümel, Schulrat, zu Osterode,
12. Rössel.	Schlicht, dsgl., zu Rössel.
13. Soldau.	Moslehner zu Soldau.
14. Wartenburg.	Dr. Firlej zu Wartenburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Superint. zu Germau.
2. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen.
3. Fischhausen III.	Derselbe, auftragsw.
4. Friedland I.	Grünhagel, Pfarrer zu Friedland.
5. Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein.
6. Gerdauen I.	Robatzek, Pfarrer zu Momehnen.
7. Gerdauen II.	Derselbe.
8. Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg.
9. Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
10. Heiligenbeil II.	Rousselle, Pfarrer zu Zinten.
11. Heilsberg.	Borrmann, dsgl. zu Rössel.
12. Königsberg, Stadt I.	Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu Königsberg.
13. Königsberg, Stadt II.	Tromnau, Stadtschulinspektor zu Königsberg.
14. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken,
15. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken,
16. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
17. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld.

Aufsichtsbezirke:

18. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn.
19. Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
20. Pr. Eylau II.	Rathke, Pfarrer zu Guttenfeld.
21. Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Kreuzburg.
22. Pr. Holland.	Thomas, Reg. und Schulrat zu Königsberg, auftragsw.
23. Rastenburg I.	Großjohann, Pfarrer zu Langarben.
24. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden.
25. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
26. Wehlau II.	Lic. Theel, dsgl. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arys.	Düring zu Johannisburg.
2. Darkehmen.	Grunwald zu Darkehmen.
3. Heydekrug.	Pastenaci zu Heydekrug, auftragsw.
4. Insterburg.	Krantz zu Insterburg.
5. Johannisburg.	Knapp zu Johannisburg.
6. Lötzen.	Molter zu Lötzen.
7. Lyck.	von Drygalski, Schulrat, zu Lyck.
8. Oletzko.	Dr. Korpjuhn, dsgl., zu Margrabowa.
9. Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen.
10. Ragnit.	von Vultejus zu Ragnit.
11. Tilsit.	Dembowski zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Borkowski, Pfarrer zu Kruglanken.
3. Goldap I.	Fischer, dsgl. zu Goldap, auftragsw.
4. Goldap II.	Buchholz, dsgl. zu Dubeningken.
5. Gumbinnen I.	Heinrici, Prediger zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
8. Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen.
9. Sensburg I.	Rimarski, dsgl. zu Sensburg.
10. Sensburg II.	Baatz, Pfarrer zu Nikolaiken.
11. Stallupönen I.	Pohl, Superint. zu Kattenau.
12. Stallupönen II.	Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berent.	Knaak zu Berent.
2. Danzig, Höhe.	Dr. Voigt zu Danzig.
3. Dirschau.	Loeser, Schulrat, zu Dirschau.
4. Karthaus I.	Palm zu Karthaus.
5. Karthaus II.	Altmann daselbst.
6. Neustadt i. Westpr., östl.	Witt, Schulrat, zu Zoppot.
7. Neustadt i. Westpr., westl.	Schreiber zu Neustadt.
8. Pr. Stargard I.	Kukat zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II.	Rieve, daselbst, auftragsw.
10. Putzig.	Paust zu Putzig.
11. Schöneck.	Ritter zu Schöneck.
12. Sullenschin.	Haedrich zu Sullenschin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung.	Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw.
2. Danzig, Werder.	Schultze, Pfarrer zu Trutenau.
3. Danzig, Stadt.	Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig.
4. Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
5. Elbing, Niederung, wstl.	Bury, dsgl. zu Elbing.
6. Elbing.	Zagermann, Propst daselbst.
7. Marienburg, Gr. Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich.
8. Marienburg, Kl. Werder.	Gürtler, Pfarrer zu Marienburg.
9. Marienburg.	Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
10. Tiegenhof I.	Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof.
11. Tiegenhof II.	Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen.	Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Bruß.	Block zu Bruß.
3. Dt. Eylau.	Skrzeczka, Schulrat, zu Dt. Eylau.
4. Dt. Krone I.	Schmidt zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II.	Treichel, Schulrat, daselbst.

Aufsichtsbezirke:

6. Flatow.	Bennewitz, Schulrat, zu Flatow.
7. Graudenz.	Dr. Kaphahn, dsgl., zu Graudenz.
8. Konitz.	Rohde zu Konitz.
9. Kulm.	Albrecht zu Kulm.
10. Kulmsee.	Dr. Thunert zu Kulmsee.
11. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
12. Lessen.	Komorowski zu Lessen.
13. Löbau.	Biedermann zu Löbau.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg.
17. Neumark.	Lange, Schulrat, zu Neumark.
18. Prechlau.	Dornheckter zu Prechlau.
19. Pr. Friedland.	Katluhn zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen zu Riesenburg.
21. Schlochau.	Lettau, Schulrat, zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Bartsch, Schulrat, daselbst.
24. Schönsee.	Giese zu Schönsee.
25. Strasburg.	Dieser zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint, Schulrat, zu Marienburg.
27. Thorn.	Prof. Dr. Witte zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Meyer daselbst.
30. Zempelburg.	Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Fischer, Städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	= Lorenz, dsgl.
3. Berlin III.	Haase, dsgl.
4. Berlin IV.	Stier, dsgl.
5. Berlin V.	z. Zt. unbesetzt.
6. Berlin VI.	Dr. Kaute, Städtischer Schulinspektor.
7. Berlin VII.	Gaeding, dsgl.
8. Berlin VIII.	Stubbe, dsgl.

Aufsichtsbezirke:

9.	Berlin IX.	Dr. von Gizycki, Städtischer Schulinspektor.
10.	Berlin X.	= Zwick, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
11.	Berlin XI.	= Wulf, Städtischer Schulinspektor.
12.	Berlin XII.	= Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Berlin-Niederbarnim.	Bandtke, Schulrat, zu Berlin.
2.	Berlin-Köpenick.	Sakobielsky zu Köpenick.
3.	Berlin-Teltow.	z. Zt. unbesetzt.
4.	Berlin-Rixdorf.	Anders, Schulrat, zu Rixdorf.
5.	Charlottenburg.	Hoche zu Charlottenburg.
6.	Schöneberg.	Kob, Schulrat, zu Berlin.
7.	Spandau.	Wernicke, dsgl., zu Spandau.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Angermünde I.	Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2.	Angermünde II.	Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei Lüdersdorf.
3.	Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth.
4.	Beelitz.	Miething, dsgl. zu Beelitz.
5.	Beeskow.	Winter, dsgl. zu Beeskow.
6.	Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig.
7.	Belzig II.	Derselbe, auftragsw.
8.	Berlin, Land I.	Hosemann, Superint. zu Biesdorf.
9.	Berlin, Land II.	Gareis, Pfarrer zu Buch.
10.	Berlin, Land III.	Feige, dsgl. zu Eberswalde.
11.	Berlin-Cöln, Land.	Schaper, Konsistorialrat a. D., Superint., zu Teltow.
12.	Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal.
13.	Bernau II.	Berger, Pfarrer zu Liebenwalde.
14.	Brandenburg I.	van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H.
15.	Brandenburg II.	Salzwedel, dsgl. zu Retzow bei Buschow.
16.	Brandenburg III.	Grafe, Pfarrer zu Schmergow a. H.
17.	Brandenburg IV.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
18.	Dahme.	Scheele, Superint. zu Dahme.
19.	Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow.
20.	Eberswalde II.	Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde.

Aufsichtsbezirke:	
21. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin.
22. Gramzow.	Hanse, Pastor zu Briest.
23. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg.
24. Havelberg, (Dom)= Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
25. Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bochow,
26. Königswusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königswusterhausen.
27. Königswusterhausen II.	Deventer, Pfarrer zu Teupitz.
28. Kyritz.	Niemann, Superint. zu Kyritz.
29. Lenzen.	Schuchardt, dsgl. zu Mödlich.
30. Lindow=Gransee.	Klügel, dsgl. zu Gransee.
31. Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde.
32. Luckenwalde II.	Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrikow.
33. Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen.
34. Perleberg I.	Riegel dsgl. zu Perleberg.
35. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze.
36. Potsdam I.	Ullmann, Reg. und Schulrat zu Potsdam, auftragsw.
37. Potsdam II.	Hoffmann, Pastor zu Glindow.
38. Potsdam III.	Ideler, Pfarrer zu Ahrensdorf.
39. Potsdam IV.	Wernicke, Pastor zu Rohrbeck bei Dallgow.
40. Potsdam V.	Faber, Erzpriester zu Charlottenburg.
41. Prenzlau I.	Diesener, Superint. zu Prenzlau.
42. Prenzlau II.	Dreising, Pfarrer zu Boitzenburg.
43. Prenzlau III.	Hochne, dsgl. zu Fahrenwalde.
44. Pritzwalk I.	Guthke, Superint. zu Kuhbier.
45. Pritzwalk II.	Seehaus, Pastor zu Meyenburg.
46. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke.
47. Rathenow I.	Bublitz, Pfarrer zu Nennhausen bei Rathenow, auftragsw.
48. Rathenow II.	Hohenthal, dsgl. zu Rhinow.
49. Rheinsberg.	Stobwasser, Pastor zu Zühlen.
50. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neu=Ruppin.
51. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau.
52. Schwedt.	Wernicke, Superint. zu Schwedt.
53. Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow.
54. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu=Zittau.
55. Strasburg U. M.	Spieß, Superint. zu Strasburg U. M.
56. Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt=Landsberg.

Aufsichtsbezirke:	
57. Strausberg II.	Cramer, Superint. a. D., Pastor zu Prädikow.
58. Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
59. Templin II.	Manne, Pastor zu Groß-Dölln.
60. Treuenbrietzen.	Klehmet, Superint. zu Treuenbrietzen.
61. Wittstock.	Kanitz, dsgl. zu Wittstock.
62. Wriezen I.	Kramm, Oberpfarrer zu Freienwalde a. O.
63. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf.
64. Wusterhausen a. Dosse.	Otto, dsgl. zu Könitz bei Neustadt a. D.
65. Zehdenick	Dr. Schwabe dsgl. zu Groß-Mutz.
66. Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwalde.
67. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde. I.	Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II.	Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell.
3. Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow.
4. Dobrilugk I.	Heller, Superint. zu Finsterwalde.
5. Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk.
6. Forst.	Böttcher, Superint. zu Forst.
7. Frankfurt I. (Stadt).	Dr. Schneider, Reg. und Schulrat zu Frankfurt a. O., auftragsw.
8. Frankfurt I. (Land).	Schirlitz, Pfarrer zu Booßen.
9. Frankfurt II.	Nigmann, dsgl. zu Kl. Rade.
10. Frankfurt III.	Gutbier, dsgl. zu Mallnow.
11. Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow.
12. Frankfurt V.	Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. O.
13. Friedeberg N. M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.
15. Fürstenwalde.	Meltzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I.	Seuckel, Pfarrer zu Wellmitz.
17. Guben II.	Förster, Superint. zu Guben.
18. Guben III.	Koch, Pfarrer zu Starzeddel.
19. Kalau I.	Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lübbenau, auftragsw.
20. Kalau II.	Lindenberg, Pfarrer zu Laasow.
21. Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. zu Königsberg N. M.

Aufsichtsbezirke:	
22. Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow.
23. Königsberg N. M. III.	Arendt, dsgl. zu Neutornow.
24. Königsberg N. M. IV.	Wuttke, Superint. zu Schönfließ.
25. Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Rosenthal.
26. Kottbus I.	Boettcher, Superint. zu Kottbus.
27. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow.
28. Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg.
29. Krossen a. O. I.	Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. O.
30. Krossen a. O. II.	Kopf, dsgl. zu Bobersberg.
31. Krossen a. O III.	Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
32. Küstrin.	Trage, dsgl. zu Neudamm.
33. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
34. Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Marwitz.
35. Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
36. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
37. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf.
38. Lübben I.	Wex, Pfarrer zu Neuzauche.
39. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland.
40. Müncheberg.	Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.
41. Neuzelle.	Frenzel, Erzpriester zu Seitwann.
42. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Liebenau.
43. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
44. Soldin II.	Feldhahn, Pfarrer zu Deetz.
45. Sonnenburg.	Pippow, Superint. zu Sonnenburg.
46. Sonnewalde.	Beckmann, dsgl. zu Sonnewalde.
47. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
48. Sorau II.	Albrecht, Pfarrer zu Benau.
49. Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
50. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
51. Sternberg I.	Petri, dsgl. zu Drossen.
52. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
53. Sternberg III.	Bartz, dsgl. zu Repzen.
54. Sternberg IV.	Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
55. Züllichau I.	Splittgerber, Superint. zu Züllichau.
56. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I.	Dr. Runkel zu Stettin.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anklam I.	Brandin, Superint. zu Anklam.
2. Anklam II.	Derselbe.
3. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
4. Daber.	Hübner, dsgl. zu Daber.
5. Demmin I.	Thym, dsgl. zu Demmin.
6. Demmin II.	Sellin, Pfarrer zu Jarmen.
7. Demmin III.	Richter, Pastor zu Wolkwitz bei Grammentin.
8. Freienwalde I.	Lönnies, Superint. zu Freienwalde i. P.
9. Freienwalde II.	Derselbe.
10. Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
11. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
12. Gollnow II.	Nobiling, Pastor zu Rosenow.
13. Greifenberg I.	Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P.
14. Greifenberg II.	Wetzel, Pastor zu Plathe i. P.
15. Greifenhagen.	Schultz, dsgl. zu Neu-Brünken bei Greifenhagen.
16. Jakobshagen I.	Kuhlmann, dsgl. zu Büche bei Marienfließ i. P.
17. Jakobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Kremmin.
18. Jakobshagen III.	Knüppel, dsgl. zu Succow.
19. Kammin I.	Zietlow, Superint zu Kammin i. P.
20. Kammin II.	Hertell, Pastor zu Groß-Justin.
21. Kolbatz I.	Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
22. Kolbatz II.	Baars, Pastor zu Babbin bei Wartenberg i. P.
23. Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
24. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugard.
25. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
26. Pasewalk, Land I.	Kohrdt, Pastor zu Ferdinandshof, auftragsw.
27. Pasewalk, Stadt.	Wegener, dsgl. zu Pasewalk, auftragsw.
28. Pasewalk, Land II.	Derselbe.
29. Penkun.	Wahren, Pastor zu Penkun.
30. Pyritz I.	Wetzel, dsgl. zu Klein-Rischow.
31. Pyritz II.	Zinzow, Superint. zu Beyersdorf i. P.
32. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labbuhn.
33. Stargard.	Brück, dsgl. zu Stargard i. P.
34. Stettin, Stadt II.	Deike, Pastor zu Stettin-Bredow.

Aufsichtsbezirke:	
35. Stettin, Land I.	Lic. Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
36. Stettin, Land II.	Paulick, Pastor zu Altdamm.
37. Stettin, Archipresbyteriat.	Kraetzig, Erzpriester zu Pasewalk.
38. Treptow a. R.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
39. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
40. Treptow a. Toll. II.	Friede, Pastor zu Werder bei Siedenbollentin.
41. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
42. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
43. Usedom I.	Splittgerber, Superint. zu Usedom.
44. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
45. Werben I.	Müllensiessen, Superint. zu Werben.
46. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Sandow.
47. Wollin I.	Vogel, Superint. zu Wollin i. P.
48. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.
49. Woltersdorf.	Floeter, dsgl. zu Woltersdorf.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bütow.	Dr. Detzel, zu Bütow.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Osterwald, Pastor zu Muttrin.
3. Bublitz I.	Springborn, Superint. zu Bublitz.
4. Bublitz II.	Sydow, Pastor zu Klannin.
5. Dramburg I.	Moehr, Superint. a. D. zu Dramburg.
6. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel.
7. Körlin.	Lohoff, Superint. zu Körlin.
8. Köslin I.	Braun, Superint zu Köslin.
9. Köslin II.	Richert, Pastor zu Alt-Beltz.
10. Kolberg I.	Dr. phil. Matthes, Superint. zu Kolberg.
11. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow.
12. Lauenburg.	Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
13. Neustettin I.	Herrmann, dsgl. zu Neustettin.
14. Neustettin II.	Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde.
15. Ratzebuhr.	Schmidt, Superint. zu Ratzebuhr.
16. Rügenwalde I.	Leesch, dsgl. zu Rügenwalde.

Aufsichtsbezirke:

17. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen.
18. Rummelsburg I.	Eitner, Superint. zu Alt-Kolziglow.
19. Rummelsburg II.	Quandt, Pastor zu Treten.
20. Schievelbein.	Wetzel, Superint. zu Schivelbein.
21. Schlawe I.	Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.
22. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow.
23. Stolp I.	Heutschel, Superint. zu Weitenhagen.
24. Stolp II.	Braun, Pastor zu Dünnow.
25. Stolp III.	Comnick, dsgl. zu Quackenburg.
26. Stolp IV.	Wegeli, dsgl. zu Glowitz.
27. Stolp V.	Wentzlaff, dsgl. zu Freist.
28. Stolp VI.	Meibauer, dsgl. zu Stojentin.
29. Stolp VII.	Hermanni, dsgl. zu Budow.
30. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg.
31. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen.
2. Barth I.	Meinhold, dsgl. zu Barth.
3. Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten.
4. Barth III.	Fabricius, dsgl. zu Prohn.
5. Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst.
6. Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7. Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
8. Garz a. Rügen.	Ahlbory, dsgl. zu Garz.
9. Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
10. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen.
11. Grimmen.	Mielke, dsgl. zu Grimmen.
12. Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz.
13. Stralsund I.	Fretzdorff, dsgl. zu Stralsund.
14. Stralsund II.	Dr. Hornburg, Pastor daselbst.
15. Wolgast I.	Schwarz, dsgl. zu Hohendorf.
16. Wolgast II.	Klopsch, dsgl. zu Lassan.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau.	Lepke zu Adelnau.
2. Bentschen.	Platz zu Bentschen.

Aufsichtsbezirke:

3.	Birnbaum.	Kowalewski zu Birnbaum.
4.	Bomst.	Hotop zu Bomst.
5.	Fraustadt.	Grubel, Schulrat, zu Fraustadt.
6.	Gostyn.	Dr. Doerry zu Gostyn.
7.	Grätz.	= Lohrer zu Grätz.
8.	Jarotschin I.	Albrecht zu Jarotschin.
9.	Jarotschin II.	Heidrich daselbst.
10.	Jutroschin.	Dr. Zahlfeld zu Jutroschin.
11.	Kempen.	= Schwierczina zu Kempen.
12.	Koschmin.	Brückner zu Koschmin.
13.	Kosten.	Sobolewski zu Kosten.
14.	Krotoschin.	Dr. Schlegel, Schulrat, zu Krotoschin.
15.	Lissa.	Fehlberg, dsgl., zu Lissa.
16.	Meseritz.	Witt zu Meseritz.
17.	Miloslaw.	Schulz zu Miloslaw, auftragsw.
18.	Neustadt b. Pinne.	Dr. Volkmann zu Neustadt b. Pinne.
19.	Neutomischel.	z. Zt. unbesetzt.
20.	Obornik.	Fleischer zu Obornik.
21.	Ostrowo.	Platsch, Schulrat, zu Ostrowo.
22.	Pinne.	Jonetz zu Pinne.
23	Pleschen.	Neuendorff zu Pleschen.
24.	Posen, Stadt.	Friedrich zu Posen.
25.	Posen, Ost.	Brandenburger daselbst.
26.	Posen, West.	Casper daselbst.
27.	Pudewitz.	Bickenbach zu Pudewitz.
28.	Rakwitz.	Janusch zu Rakwitz.
29.	Rawitsch.	Wenzel, Schulrat, zu Rawitsch.
30.	Rogasen.	Streich zu Rogasen.
31.	Samter.	Lindner zu Samter.
32.	Schildberg I.	Kiesel, Schulrat, zu Schildberg.
33.	Schildberg II.	Suchsdorf daselbst.
34.	Schmiegel.	Richter zu Schmiegel.
35.	Schrimm I.	z. Zt. unbesetzt.
36.	Schrimm II.	Baumhauer zu Schrimm.
37.	Schroda.	Dr. Bidder zu Schroda.
38.	Schwerin a. W.	Dr. Kremer zu Schwerin a. W.
39.	Storchnest.	Schwarze zu Lissa.
40.	Wollstein.	Dr. Tolle zu Wollstein.
41.	Wreschen.	Winter zu Wreschen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bartschin.	Kempff zu Bartschin.
2. Bromberg, Ost.	Dr. Remitz, Schulrat, zu Bromberg.
3. Bromberg, West.	Maigatter, dsgl., daselbst.
4. Bromberg, Süd.	Dr. Baier, dsgl., daselbst.
5. Czarnikau.	Schick, dsgl., zu Czarnikau.
6. Exin.	Rosenstedt zu Exin.
7. Filehne.	Klewe zu Filehne.
8. Gnesen I.	Hesse zu Gnesen.
9. Gnesen II.	Holz daselbst.
10. Inowrazlaw, West.	Winter zu Inowrazlaw.
11. Inowrazlaw, Ost.	Storz daselbst.
12. Kolmar i. P.	Sternkopf zu Kolmar i. P.*)
13. Krone a. B.	Speer zu Krone a. B.
14. Mogilno.	Lösche zu Mogilno.
15. Nakel.	Sachse zu Nakel.
16. Samotschin.	Damus zu Samotschin.
17. Schneidemühl.	Dr. Hilfer, Schulrat, zu Schneidemühl.
18. Schoenlanke.	Fischer zu Schoenlanke.
19. Schubin.	Dr. Fenselau zu Schubin.
20. Strelno.	Waschke zu Strelno.
21. Tremessen.	Runge zu Tremessen.
22. Wirsitz.	Krüger zu Wirsitz.
23. Witkowo.	Bismarck zu Witkowo.
24. Wongrowitz, Nord.	Heisig zu Wongrowitz
25. Wongrowitz, Süd.	Lichthorn daselbst.
26. Znin.	Gutsche zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse, Schulrat, zu Breslau.
2. Brieg.	Dr. Müller zu Brieg.
3. Frankenstein.	= Starker zu Frankenstein.
4. Glatz.	Illgner, Schulrat, zu Glatz.

*) z. Zt. kommissarischer Seminar-Direktor in Usingen.

Aufsichtsbezirke:

5.	Habelschwerdt.	Vogt zu Habelschwerdt.
6.	Militsch.	Zopf, Schulrat, zu Militsch.
7.	Münsterberg-Nimptsch.	Spilling zu Nimptsch.
8.	Namslau.	Leimbach zu Namslau.
9.	Neurode.	Esser zu Neurode.
10.	Ohlau.	Rusin zu Ohlau.
11.	Reichenbach.	Tamm, Schulrat, zu Reichenbach.
12.	Schweidnitz.	Dr. Block zu Schweidnitz.*)
13.	Waldenburg I.	= Schneemann zu Waldenburg.
14.	Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrat, daselbst.
15.	Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrat zu Breslau.
2.	Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt.
3.	Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen.
4.	Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5.	Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf.
6.	Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz.
7.	Neumarkt III.	Marmetschke, Pfarrer zu Leuthen.
8.	Neumarkt IV.	Mende, dsgl. zu Polsnitz.
9.	Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10.	Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen.
11.	Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz.
12.	Oels IV.	Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.
13.	Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14.	Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau.
15.	Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben.
16.	Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn.
17.	Striegau I.	Peisker, dsgl. zu Gutschdorf.
18.	Striegau II.	Dohm, Erzpriester und fürstbischöflicher Kommissar, Pfarrer zu Striegau.
19.	Trebnitz I.	von Ciechánski, Pastor zu Ober-Glauche.
20.	Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch.
21.	Trebnitz III.	Obst, Erzpriester zu Zirkwitz.
22.	Wohlau I.	Knoll, Pastor zu Mondschütz.
23.	Wohlau II.	Fuchs, Pastor zu Hünern.
24.	Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

*) z. Zt. Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Düsseldorf.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan. — Lochmann, Schulrat, zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I. — Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II. — Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg.
3. Bunzlau I. — Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II. — Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L.
5. Bunzlau III. — May, Pfarrer zu Alt-Warthau.
6. Freystadt I. — Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II. — Kolbe, Pastor daselbst.
8. Freystadt III. — Weidler, Pfarrer zu Herzogswaldau.
9. Glogau I. — Rosemann, Pastor zu Jacobskirch.
10. Glogau II. — Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III. — Hubrich, Pfarrer zu Hochkirch.
12. Goldberg. — Peisker, Superint. zu Wilhelmsdorf.
13. Görlitz I. — Braune, Pastor zu Görlitz.
14. Görlitz II. — Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L.
15. Görlitz III. — Kolde, dsgl. zu Lissa.
16. Grünberg I. — Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II. — Wilke, Pastor daselbst.
18. Grünberg III. — Richter, dsgl. zu Kontopp.
19. Grünberg IV. — Sappelt, Pfarrer zu Grünberg
20. Haynau. — Granzow, Pastor zu Bärsdorf-Trach.
21. Hirschberg I. — Tiesler, dsgl. zu Erdmannsdorf.
22. Hirschberg II. — Haym, dsgl. zu Hermsdorf u. K.
23. Hirschberg III. — Hitschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf.
24. Hoyerswerda I. — Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
25. Hoyerswerda II. — Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm.
26. Jauer I. — Fischer, Pastor prim. zu Jauer.
27. Jauer II. — Ginella, Pfarrer daselbst.
28. Landeshut I — Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
29. Landeshut II. — Galle, Pfarrer zu Wittgendorf.
30. Lauban, Stadt. — Thusius, Superint. zu Lauban.
31. Lauban, Land I. — Buschbeck, Diakonus daselbst.
32. Lauban, Land II. — Ritter, Superint. zu Markliſſa.
33. Liegnitz, Stadt. — Schröder, Stadtschulrat zu Liegnitz.
34. Liegnitz, Land I. — Struve, Pastor zu Neudorf.
35. Liegnitz, Land II. — Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz.
36. Liegnitz, Land III. — Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
37. Löwenberg I. — Fiedler, Superint. zu Löwenberg.

Aufsichtsbezirke:	
38. Löwenberg II.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
39. Löwenberg III.	Fricke, Pastor prim. zu Giehren.
40. Löwenberg IV.	Renner, Propst zu Zobten.
41. Löwenberg V.	Weisbrich, Pfarrer zu Ullersdorf.
42. Lüben I.	Kanus, Pastor zu Hummel.
43. Lüben II.	Rohr, dsgl. zu Brauchitschdorf.
44. Ober-Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf.
45. Ober-Lausitz II.	Bienau, Erzpriester zu Muskau.
46. Rothenburg I.	Schulze, Superint. zu See.
47. Rothenburg II.	Demke, Pastor zu Nieder-Kosel.
48. Rothenburg III.	Froboeß, dsgl. zu Weißwasser.
49. Sagan.	Fengler, Erzpriester zu Sagan.
50. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz.
51. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
52. Sprottau I.	Schönfeld, Pastor zu Mallmitz.
53. Sprottau II.	Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche zu Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen I.	Arlt, Schulrat, zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Menschig, daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrat, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Schink, dsgl., zu Gleiwitz.
5. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn, dsgl., zu Groß-Strehlitz.
6. Grottkau.	Pastuszyk, dsgl., zu Grottkau.
7. Hultschin.	Wiercinski zu Hultschin.
8. Karlsruhe.	Reimann zu Karlsruhe.
9. Kattowitz I.	Tietz zu Kattowitz.
10. Kattowitz II.	Kolbe daselbst.
11. Königshütte.	Hoffmann zu Königshütte.
12. Kosel I.	Volkmer zu Kosel, auftragsw.
13. Kosel II.	Kupka daselbst, dsgl.
14. Kreuzburg I.	Dr. Schmidt zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II.	= Werner daselbst.
16. Leobschütz I.	Elsner, Schulrat, zu Leobschütz.
17. Leobschütz II.	Dr. Mikulla daselbst.
18. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz.
19. Lublinitz I.	Hennig, Schulrat, zu Lublinitz.
20. Lublinitz II.	Müller daselbst.
21. Neiße I.	Faust, Schulrat, zu Neiße.
22. Neiße II.	Dr. Böhm, dsgl., daselbst.

Aufsichtsbezirke:

23. Neustadt.	Dr. Schäffer, Schulrat, zu Neustadt.
24. Nikolai.	Rübe zu Nikolai.
25. Ober=Glogau.	Streibel, Schulrat, zu Ober=Glogau.
26. Oppeln I.	Wedig zu Oppeln.
27. Oppeln II.	Dr. Ruske daselbst.
28. Peiskretscham.	= Rzesnitzek zu Peiskretscham.
29. Pleß I.	Rzesnitzek zu Pleß.
30. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor.
31. Ratibor II.	Hauer, dsgl., daselbst
32. Rosenberg O. S.	Enders zu Rosenberg O. S.
33. Rybnik I.	Musolff zu Rybnik.
34. Rybnik II.	Polatzeck daselbst.
35. Tarnowitz.	Rauprich zu Tarnowitz.
36. Zabrze I.	Dr. Jonas zu Zabrze.
37. Zabrze II.	= Jander, daselbst, auftragsw.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz=Kosel.	Schultz=Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Suchner, Hofprediger, zu Karlsruhe.
3. Pleß II.=Rybnik.	Lemon, Pastor zu Nikolai.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Lüdecke, Superint. zu Altenplathow.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee.
4. Aschersleben, Stadt.	Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Schleusner, Superint. zu Kochstedt.
6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, dsgl. zu Schönebeck.
7. Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg.
8. Bahrendorf.	Krüger, dsgl. zu Beyendorf.
9. Barleben.	Clasen, dsgl. zu Eichenbarleben, auftragsw.
10. Beetzendorf.	Gueinzius, Superint. zu Beetzendorf.
11. Bornstedt.	Krause, dsgl. zu Nord=Germersleben.
12. Brandenburg a. H.	Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Kunze, Oberpfarrer zu Burg.
14. Burg II.	Fleischhauer, Superint. zu Burg.
15. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf.

Aufsichtsbezirke:	
16. Eilsleben I.	Dr. von Koblinski, Superint. zu Eilsleben.
17. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke.
18. Gardelegen I.	Brunabend, Superint. zu Gardelegen.
19. Gardelegen II.	Heuduck, Pastor zu Lindstedt.
20. Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannigkow.
21. Gröningen.	von Puttkamer, Superint. zu Gröningen.
22. Gr. Apenburg.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
23. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
24. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt.
25. Kalbe a. S. I.	Müller, dsgl. zu Barby, auftragsw.
26. Kalbe a. S. II.	D. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg.
27. Klötze I.	Müller, Superint. zu Kalbe a. M.
28. Klötze II.	Wolff, Pastor zu Klötze.
29. Krakau.	Pfeifer, Superint. zu Krakau.
30. Loburg.	Dransfeld, dsgl. zu Leitzkau.
31. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32. Magdeburg.	z. Zt. unbesetzt.
33. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben
34. Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden.
35. Oschersleben.	Schuster, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwieck.	Köthe, Pastor zu Zilly.
38. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg.
39. Quedlinburg, Land.	Borchert, Pastor zu Westerhausen.
40. Salzwedel I.	Scholtz, Superint. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau.
43. Sandau II.	Schmidt, Superint. zu Hohengöhren.
44. Seehausen.	Hennicke, dsgl. zu Seehausen.
45. Stendal, Stadt.	Hackradt, Pastor zu Stendal.
46. Stendal, Land I.	Pflanz, dsgl. zu Kladen, auftragsw.
47. Stendal, Land II.	Derselbe.
48. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft).	Dr. Renner, Konsist. Rat, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
49. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
50. Tangermünde II.	Cremer, Pastor zu Bellingen, auftragsw.
51. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben.

Aufsichtsbezirke:

52. Weferlingen.	Pfau, Superint. zu Weferlingen.
53. Werben.	Krauſe, dsgl. zu Iden.
54. Wolfsburg.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, dsgl. zu Wolfsburg.
55. Wolmirſtedt I.	Schellert, Paſtor zu Farsleben.
56. Wolmirſtedt II.	Schindler, Superint. zu Loitſche.
57. Zieſar.	Boy, dsgl. zu Zieſar.

2. Regierungsbezirk Merſeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern.
2. Barnſtedt.	Wettler, Pfarrer zu Barnſtedt.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen.
4. Belgern.	Mackenrodt, dsgl. zu Belgern.
5. Bitterfeld.	Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
6. Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig.
7. Delitzſch.	Schäfer, dsgl. zu Delitzſch.
8. Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau.
9. Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
10. Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg.
11. Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben.
12. Elſterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elſterwerda.
13. Ermsleben.	Anz, Konſiſt. Rat, Superint. zu Ermsleben.
14 Freyburg a. U.	Holzhauſen, Superint. zu Freyburg a. U.
15. Gerbſtedt.	Perſchmann, dsgl. zu Gerbſtedt.
16. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme.
17. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen.
18. Halle, Stadt I.	Brendel, Stadtſchulrat zu Halle a. S.
19. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daſelbſt.
20. Halle, Land I.	Gutſchmidt, Konſiſt. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
21. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz.
22. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
23. Herzberg.	Giſevius, dsgl. zu Herzberg.
24. Hohenmölſen I.	Kabis, Superint. zu Hohenmölſen.
25. Hohenmölſen II.	Doehlert, Pfarrer zu Naundorf.
26. Kemberg.	Schütz, Superint. zu Kemberg.

Aufsichtsbezirke:	
27. Könnern.	Müller, Oberpfarrer zu Könnern.
28. Lauchstädt.	Wuttke, Superint. zu Lauchstädt.
29. Liebenwerda I.	Uhle, dsgl. zu Liebenwerda.
30. Liebenwerda II.	Derselbe.
31. Lissen.	Dr. Schmidt, Propst und Superint. zu Lissen.
32. Lützen.	Jödicke, Superint zu Lützen.
33. Mansfeld I.	Behrens, dsgl. zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende.
35. Merseburg, Stadt.	Bithorn, Professor, Stifts-Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land.	Stöcke, Superint. zu Niederbeuna.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln.
38. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Pahnke, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta.
40. Prettin.	Köstler, Superint. zu Prettin.
41. Querfurt.	Rosenthal, dsgl. zu Querfurt.
42. Radewell.	Gutschmidt, Konst. Rat. a. D., Superint zu Reideburg.
43. Sangerhausen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz.
45. Schlieben.	Kegel, dsgl. zu Schlieben.
46. Schraplau.	Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S.
47. Schweinitz.	Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Stolberg-Roßla (Grafschaft).	Paulus, Konsist. Rat, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
49. Stolberg-Stolberg (Grafschaft).	Kämmerer, Konsist. Rat, Archidiakonus zu Stolberg.
50. Torgau I.	Rühlmann, Superint. zu Torgau.
51. Torgau II.	Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain.
52. Weißenfels.	Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels.
53. Wittenberg.	Wagner, Archidiakonus zu Wittenberg.
54. Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna.
55. Zeitz, Stadt.	Roeder, Divisionspfarrer a. D., Archidiakonus zu Zeitz, auftragsw.
56. Zeitz, Land I.	Volkmann, Pfarrer zu Rehmsdorf, auftragsw.
57. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Sachse, Schulrat, zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I.	Gaertner, dsgl., zu Nordhausen.
3. Worbis.	Polack, dsgl., zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Dr. Brinkmann, Stadtschulrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Schache, dsgl. zu Schmira.
6. Gebesee.	Cramer, dsgl. zu Großballhausen.
7. Gesell.	Rathmann, Oberpfarrer zu Gesell.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra.
11. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen, auftragsw.
14. Nordhausen III.	Dr. Fröhling, Dechant zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Fischer, Pfarrer zu Oberdorla, auftragsw.
16. Ranis.	Brathe, Oberpfarrer zu Ranis.
17. Salza.	Gallwitz, Superint. zu Salza.
18. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda.	Steinhoff, Pfarrer zu Wenigensömmern, auftragsw.
20. Suhl.	Bätcher, Superint. zu Suhl.
21. Tennstedt.	Dr. Harnisch, dsgl. zu Tennstedt.
22. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla.
23. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen.
24. Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
25. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg.

Aufsichtsbezirke:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Apenrade.	Mosehuus, Schulrat, zu Apenrade.
2.	Gaarden.	Dr. Schütt, dsgl., zu Gaarden.
3.	Hadersleben I.	Landt, dsgl., zu Hadersleben.
4.	Hadersleben II.	Schlichting, daselbst.
5.	Heide.	Franzen zu Heide.
6.	Herzogt. Lauenburg.	Schöppa zu Ratzeburg.
7.	Itzehoe.	Alberti zu Itzehoe.
8.	Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg.
9.	Tondern I.	Prall zu Tondern.
10.	Tondern II.	Krage zu Mögeltondern.
11.	Wandsbek.	Dr. Holst zu Wandsbek.

b Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altona.	Wagner, Stadtschulrat zu Altona.
2.	Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.
3.	= II.	Suhr, Pastor zu Eddelak.
4.	= III.	Mau, Hauptpastor zu Marne.
5.	Eckernförde I.	Dr. phil. le Sage de Fontenay, Kirchenpropst zu Hütten.
6.	Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
7.	Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
8.	Flensburg I.	Niese, dsgl zu Flensburg.
9.	Flensburg II.	Janß, dsgl. zu Sörup.
10.	Husum I.	
	a. für die Stadt Husum:	Schwartz, Pastor zu Husum.
	b. für den Landbezirk:	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt.
11.	Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl.
12.	Kiel, Stadt.	Kuhlgatz, Stadtschulrat zu Kiel.
13.	Kiel, Land.	Riewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
14.	Oldenburg I.	Martens, dsgl. zu Neustadt.
15.	Oldenburg II.	Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
16.	Oldenburg Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F.
17.	Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden.
18.	Pinneberg II.	Derselbe.
19.	Pinneberg III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn.
20.	Pinneberg IV.	Derselbe, auftragsw.
21.	Plön I.	Nissen, Pastor zu Giekau.
22.	Plön II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg.

Aufsichtsbezirke:

23. Plön III.	Deetjen, Pastor zu Plön.
24. Rendsburg I.	Hansen, Hauptpastor zu Rendsburg.
25. Rendsburg II.	Heß, dsgl. daselbst.
26. Rendsburg III.	Hansen und Heß, Hauptpastoren zu Rendsburg, auftragsw.
27. Schleswig I.	Dührkop, Pastor zu Tolk.
28. Schleswig II.	Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
29. Schleswig III.	Grönning, Pastor zu Hollingstedt.
30. Segeberg I.	Thomsen, Kirchenpropst zu Segeberg.
31. Segeberg II.	Jansen, Pastor zu Henstedt.
32. Segeberg III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
33. Steinburg.	Feddersen, dsgl. zu Hohenfelde, auftragsw.
34. Stormarn I.	Chalybaeus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt.
35. Stormarn II.	Peters, Pastor zu Bergstedt.
36. Stormarn III.	Baetz, Hauptpastor zu Oldesloe.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren

1. Linden.	Renner, Schulrat, zu Linden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum.
2. Börry.	Rauterberg, dsgl. zu Börry.
3. Diepholz.	Dittrich, dsgl. zu Diepholz.
4. Gr. Berkel.	Pätz, dsgl. zu Gr. Berkel.
5. Hameln, Stadt.	Hornkohl, sen. min. a. D. zu Hameln.
6. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Stadtschulrat zu Hannover.
7. Hannover II.	Dr. Lohmann, Direktor der höheren Töchterschule II. zu Hannover.
8. Hannover III.	Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.	Mauersberg, Konsist. Rat, Superint. zu Jeinsen.
11. Limmer.	Wendland, Superint. zu Limmer.
12. Linden.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.
13. Lohe bei Lemke.	Gieseke, Pastor zu Lohe bei Lemke.
14. Lokkum.	Süßmann, Konventual-Studiendirektor zu Lokkum.
15. Neustadt a. R.	Stölting, Superint. zu Neustadt a. R.

Aufsichtsbezirke:	
16. Nienburg I.	Lührs, Superint. zu Nienburg.
17. Nienburg II.	Heuer, Pastor zu Drakenburg.
18. Oldendorf b. Elze.	z. Zt. unbesetzt.
19. Pattensen im Kalenbergschen.	Fraatz, Superint. zu Pattensen.
20. Ronnenberg I.	Peetz, dsgl. zu Ronnenberg.
21. Ronnenberg II.	Wöhrmann, Pastor zu Leveste bei Gehrden.
22. Springe.	Pramann, Superint. zu Springe.
23. Stolzenau.	Junge, Pastor zu Warmsen.
24. Sulingen.	Vogt, Superint. zu Sulingen.
25. Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen.
26. Vilsen.	Deike, Superint. zu Vilsen.
27. Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen.
28. Weyhe.	z. Zt. unbesetzt.
29. Wunstorf.	Freybe, Superint. zu Wunstorf.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, dsgl. zu Bockenem.
3. Bockenem II.	Bank, Pastor zu Ringelheim.
4. Borsum.	Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. zu Bovenden.
6. Detfurth.	Peters, Dechant zu Gr. Düngen.
7. Dransfeld.	Quantz, Superint. zu Dransfeld.
8. Duderstadt.	Bank, Propst und Dechant zu Duderstadt.
9. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
10. Einbeck II.	Bordemann, Superint. daselbst.
11. Elze.	D. Bückmann, dsgl. zu Elze.
12. Gieboldehausen.	Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen.
13. Göttingen I.	Brügmann, Superint. zu Göttingen.
14. Göttingen II.	D. Kayser, dsgl. daselbst.
15. Göttingen III.	D. Steinmetz, dsgl. daselbst.
16. Göttingen IV.	Personn, Schuldirektor daselbst.
17. Goslar I.	Bormann, Pastor zu Goslar.
18. Goslar II.	Stübe, dsgl. zu Wiedelah.
19. Gronau.	Bode, dsgl. zu Mehle.
20. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen.

Aufsichtsbezirke:	
21. Hedemünden.	Müller, Pastor zu Speele.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, Superint. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Bartels, Senior Ministerii, Pastor zu Hildesheim, auftragsw.
24. Hildesheim II.	Hollemann, Pastor daselbst.
25. Hohnstedt.	Bunnemann, Superint. zu Hohnstedt.
26. Hohnstein.	Köddericz, dsgl. zu Niedersachswerfen.
27. Klausthal.	Rothert, dsgl. zu Klausthal.
28. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
29. Markoldendorf.	Jacobshagen, Superint. zu Markoldendorf.
30. Münden.	Wenzel, Pastor zu Münden.
31. Nettlingen	Busse, Superint. zu Nettlingen.
32. Nörten.	Plathner, Pastor zu Winzenburg.
33. Northeim.	Tölke, Erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
34. Okerthal.	Segger, Superint. zu Vienenburg.
35. Oldendorf.	Lauenstein, Pastor zu Lauenstein, auftragsw.
36. Osterode.	Gehrcke, Superint. zu Osterode.
37. Peine I.	Küster, dsgl. zu Peine.
38. Peine II.	Baule, Pastor zu Adlum.
39. Salzgitter.	Kleuker, Superint. zu Salzgitter.
40. Sarstedt.	Borchers, dsgl. zu Sarstedt.
41. Schlde.	Rasch, dsgl. zu Schlde.
42. Sieversshausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sieversshausen.
43. Solschen.	Redepenning, dsgl. zu Gr. Solschen.
44. Uslar.	Hardeland, dsgl. zu Uslar.
45. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum.
46. Willershausen.	Ruprecht, Superint. zu Willershausen.
47. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. zu Wrisbergholzen.
48. Zellerfeld.	Petri, dsgl. zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Raven, dsgl. zu Beedenbostel.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor zu Bergen.
4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen.
5. Bleckede I.	Wagenmann, dsgl. zu Bleckede.

Aufsichtsbezirke:

6.	Bleckede II.	Erbe, Paſtor zu Neuhaus a. E.
7.	Burgdorf.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8.	Burgwedel.	Maſeberg, dsgl. zu Burgwedel.
9.	Celle I.	Kreusler, Paſtor zu Celle,
10.	Celle II.	Röbbelen, dsgl. daſelbſt.
11.	Dannenberg I.	Lic. Bornemann, Superint. zu Dannenberg.
12.	Dannenberg II.	Derſelbe.
13.	Ebſtorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebſtorf.
14.	Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben.
15.	Gartow.	Seevers, dsgl. zu Gartow.
16.	Gifhorn .	Probſt, Paſtor zu Meine, auftragsw.
17.	Harburg, Stadt.	Remmers, Superint. zu Harburg.
18.	Harburg I.	Sietz, Paſtor zu Sinſtorf.
19.	Harburg II.	Boes, dsgl. zu Elſtorf.
20.	Harburg III.	Bockhorn, dsgl. zu Toſtedt.
21.	Harburg IV.	Bram, Dechant zu Verden a. A.
22.	Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
23.	Lehrte.	Schaumburg, Paſtor zu Lehrte.
24.	Limmer.	Wendland, Superint. zu Limmer.
25.	Lüchow.	Taube, Propſt zu Lüchow.
26.	Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
27.	Lüne II.	Freßel, Paſtor zu Bardowiek, auftragsw.
28.	Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghauſen.
29.	Lüneburg.	Möller, Superint. zu Lüneburg.
30.	Pattenſen I.	Ubbelohde, dsgl. zu Pattenſen.
31.	Pattenſen II.	Bode, Paſtor zu Egeſtorf.
32.	Sarſtedt.	Borchers, Superint. zu Sarſtedt.
33.	Sievershauſen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershauſen.
34.	Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
35.	Soltau II.	Speckmann, Paſtor zu Schneverdingen.
36.	Uelzen.	Baustaedt, Propſt zu Uelzen.
37.	Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode.
38.	Walsrode II.	Knoke, Paſtor zu Fallingboſtel.
39.	Winſen a. d. L.	Vogelſang, Superint. zu Winſen a. d. L.
40.	Wittingen I.	Woltmann, dsgl. zu Wittingen.
41.	Wittingen II.	Eicke, Paſtor zu Brome.
42.	Wittingen III.	Bernſtorff, dsgl. zu Groß-Oeſingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen.
2 Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Arfken, Pastor zu Ahlerstedt.
4. Bederkesa.	Faß, dsgl. zu Bederkesa.
5. Blumenthal I.	Müller, Superint. zu Blumenthal.
6. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.
7. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
8. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude.
9. Geestemünde.	Dr. Stephan, Mädchenschul-Direktor zu Geestemünde.
10. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda.
11. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten.
12. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude.
13. Kehdingen.	Loose, Superint. zu Oederquart.
14. Lehe.	Rechtern, dsgl. zu Lehe.
15. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum.
16. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal.
17. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf.
18. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten.
19. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude.
20. Rotenburg a. W.	Wolff, Superint. zu Rotenburg.
21. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt.
22. Scheessel.	Willenbrock, Pastor zu Scheessel.
23. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen.
24. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen.
25. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
26. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
27. Verden II., Andreas.	Gerken, Pastor daselbst.
28. Verden III., Dom.	Dieckmann, Superint. daselbst.
29. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede.
30. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf.
31. Wursten.	Einstmann, dsgl. zu Dorum.
32. Zeven.	Meyer, dsgl. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Gdanietz zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

2. Osnabrück-Iburg. Flebbe, Schulrat, daselbst.*)

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf. Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft. Meuse, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergrafschaft. Nyhuis, dsgl. zu Arkel.
4. Bentheim, Obergrafschaft. Stokmann, dsgl. zu Bentheim.
5. Bersenbrück. Richter, dsgl. zu Gehrde.
6. Bersenbrück-Bramsche. Meyer, Superint. zu Bramsche.
7. Freren. Dingmann, Pastor zu Schapen.
8. Haselünne. Schniers, dsgl. zu Haselünne.
9. Hümmling. Büter, dsgl. zu Werlte.
10. Iburg-Melle. Heilmann, dsgl. zu Iburg.
11. Lingen I. Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
12. Lingen II. Raydt, Superint. zu Lingen.
13. Melle-Wittlage. Lauenstein, dsgl. zu Buer.
14. Meppen. Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15. Meppen-Papenburg. Grashoff, Konsist. Rat, Superint. zu Meppen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf. Reimers, Pastor zu Amdorf.
2. Aurich I. Rodenbäck, dsgl. zu Aurich.
3. Aurich II. Daniel, Superint. daselbst.
4. Aurich-Oldendorf. Siemens, Pastor zu Timmel.
5. Bingum. Schmertmann, Superint. zu Bingum.
6. Eilsum. Wübbena, dsgl. zu Eilsum.
7. Emden I. Blanke, Pastor zu Emden.
8. Emden II. Töper, dsgl. daselbst.
9. Esklum. Riedlin, Superint. zu Esklum.
10. Esens. Münchmeyer, Superint. zu Esens.
11. Leer I. Linnemann, Pastor zu Leer.
12. Leer II. Tholens, dsgl. daselbst.
13. Leer III. Philips, dsgl. daselbst.
14. Marienhafe. Gossel, Superint. zu Marienhafe.

*) zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

15. Nesse.	Dr. Weerts, Pastor zu Arle, auftragsw.
16. Norden.	Thomsen, dsgl. zu Norden.
17. Norderney.	z. Zt. unbesetzt.
18. Reepsholt.	De Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Kittel, Pastor zu Moordorf.
20. Weener.	Buurman, dsgl. zu Kirchborgum.
21. Westeraccum.	Taaks, dsgl. zu Westeraccum.
22. Westerhusen.	Sanders, Superint. zu Westerhusen.
23. Wilhelmshaven.	Rajewski, Schulinspektor und Rektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Stracke, Pastor zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Brockmann zu Ahaus.
2. Beckum.	Mauel zu Beckum.
3. Borken.	Stork, Schulrat, zu Borken.
4. Koesfeld.	Schmitz zu Koesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum, Schulrat, zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, dsgl., zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten.
8. Recklinghausen II.	Witte, Schulrat, zu Recklinghausen.
9. Recklinghausen III.	Kranold, daselbst, auftragsw.
10. Steinfurt.	Schürhoff, Schulrat, zu Burgsteinfurt.
11. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
12. Warendorf-Tecklenburg.	Schunck, Schulrat, zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld.
2. Büren.	Mitzenius zu Büren.
3. Höxter I.	Weinstock zu Höxter.
4. Minden.	Kindermann, Schulrat, zu Minden.
5. Paderborn.	Brand, dsgl.. zu Paderborn.

Aufsichtsbezirke:

6. Warburg.	Bauer zu Warburg.
7. Wiedenbrück.	Rasche, Schulrat, zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bünde.	Baumann, Pfarrer zu Bünde.
2. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger.
3. Gehlenbeck.	Meyer, dsgl. zu Gehlenbeck.
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5. Herford.	Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Vogelsang, dsgl. zu Beverungen.
7. Mahnen.	Schlüpmann, dsgl. zu Mahnen.
8. Steinhagen.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
9. Wehdem.	Lauffher, Pfarrer zu Wehdem.
10. Werther.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen.	Schräder, Schulrat, zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iserlohn.	Hüser, dsgl., zu Arnsberg.
3. Bochum I.	Schünemann zu Bochum.
4. Bochum II.	Stein daselbst.
5. Bochum III.	Oppen daselbst, auftragsw.
6. Bochum IV.	Stille daselbst.
7. Brilon-Wittgenstein.	Rodenstock zu Brilon.
8. Dortmund I.	Schreff zu Dortmund.
9. Dortmund II.	Dr. Schapler daselbst.
10. Gelsenkirchen-Bochum.	z. Zt. unbesetzt.
11. Gelsenkirchen II.	Holtz, Schulrat, zu Gelsenkirchen.
12. Hagen I.	Stordeur zu Hagen.
13. Hagen II.	Dr. Körnig daselbst.
14. Hamm-Soest.	Wolff, Schulrat, zu Soest.
15. Lippstadt.	Rhein zu Lippstadt.
16. Meschede.	Dr. Besta zu Meschede.
17. Schwelm-Hagen.	Fernickel zu Schwelm.
18. Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena-Hülscheid.	Kepp, Pfarrer zu Hülscheid.
2. Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.

Aufsichtsbezirke:

4. Barop.	Rottmann, Pfarrer zu Hachenen.
5. Burbach-Wilnsdorf.	Rilke, dsgl. zu Burbach.
6. Camen.	Bruch, dsgl. zu Methler.
7. Gelsenkirchen I.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
8. Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
9. Hattingen.	Meier-Peter, Superint. zu Hattingen.
10. Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
11. Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
12. Iserlohn.	Derselbe, auftragsw.
13. Kierspe.	Pels-Leusden, Pfarrer zu Kierspe.
14. Lüdenscheid.	Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
15. Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
16. Plettenberg-Olpe.	Klein, Pfarrer zu Plettenberg.
17. Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
18. Siegen-Freudenberg.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
19. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
20. Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
21. Weidenau-Netphen.	Stein, dsgl. zu Krombach.
22. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda	Bottermann, Schulrat, zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger.
2. Allendorf a. W.	Most, dsgl. zu Allendorf a. W.
3. Amöneburg.	Schick, Pfarrer zu Anzefahr.
4. Bergen.	Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt.
5. Borken I.	Grimmell, dsgl. zu Borken
6. Borken II.	Kröger, dsgl. zu Wabern.
7. Bücherthal.	Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen.
8. Eiterfeld.	Herzig, Pfarrer zu Rasdorf.
9. Eschwege, Stadt.	Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
10. Eschwege, Land I.	Bippard, Pfarrer zu Wanfried.
11. Eschwege, Land II.	Krapf, dsgl. zu Nesselröden.
12. Felsberg.	Heußner, dsgl. zu Gensungen.

Aufsichtsbezirke:	
13 Frankenberg.	Weſſel, Metropolitan zu Frankenberg.
14. Fronhauſen.	Landau, Pfarrer zu Fronhauſen.
15. Fulda.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
16. Gelnhauſen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Stadtſchulinſpizient zu Gelnhauſen.
17. Gelnhauſen, Land I.	Derſelbe.
18. Gelnhauſen, Land II.	Schloſſer, Pfarrer zu Anfenau.
19. Gersfeld.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
20. Gottsbüren.	Herwig, Pfarrer zu Oedelsheim.
21. Grebenſtein.	Vilmar, dsgl. zu Immenhauſen.
22. Gudensberg.	Altmüller, dsgl. zu Geismar.
23. Hanau, Stadt.	Bungenſtab, Stadtſchulinſpizent, Direktor der höheren Mädchenſchule zu Hanau.
24. Hersfeld, Stadt.	z. Zt. unbeſetzt.
25. Hersfeld, Land I.	Schröder, Pfarrer zu Niederaula.
26. Hersfeld, Land II.	Bötte, dsgl. zu Friedewald.
27. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach.
28. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtſchulinſpizient zu Hofgeismar.
29. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerſeminars zu Hofgeismar.
30. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtſchulinſpizient zu Homberg.
31. Homberg, Land.	Derſelbe.
32. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
33. Hünfeld II.	Herbener, Dechant zu Hünfeld.
34. Kaſſel, Stadt.	Bornmann, Stadtſchulrat zu Kaſſel.
35. Kaſſel.	Stoff, Dechant zu Kaſſel.
36. Kaufungen.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen.
37. Kirchhain.	Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
38. Lichtenau (Heſſ.).	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau.
39. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg.
40. Melſungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtſchulinſpizient zu Melſungen.
41. Melſungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshauſen.
42. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen.
43. Neukirchen II.	Biskamp, Pfarrer zu Röllshauſen.
44. Obernkirchen I.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg.
45. Obernkirchen II.	Fiſcher, Pfarrer zu Obernkirchen.
46. Rauſchenberg.	z. Zt. unbeſetzt.

Aufsichtsbezirke:	
47. Rinteln.	Liſt, Pfarrer zu Deckbergen.
48. Rotenburg I.	Rothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
49. Rotenburg II.	Jungmann, Pfarrer zu Oberſuhl.
50. Rotenburg III.	Schrader, dsgl. zu Hersfeld.
51. Schlüchtern, Stadt.	Orth, Superint., Stadtſchulinſpizient zu Schlüchtern.
52. Schlüchtern, Land.	Kahl, Pfarrer daſelbſt.
53. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan zu Schmalkalden.
54. Schmalkalden, Land I.	Derſelbe.
55. Schmalkalden, Land II.	Obſtfelder, Superint. zu Schmalkalden.
56. Schwarzenfels.	Orth, dsgl. zu Schlüchtern.
57. Sontra.	Kappes, Pfarrer zu Ulfen.
58. Spangenberg.	Roth, dsgl. zu Altmarſchen.
59. Trendelburg.	Gnatz, dsgl. zu Karlshafen.
60. Treyſa.	Brand, Metropolitan zu Treyſa.
61. Vöhl.	Bornmann, Pfarrer zu Höringhauſen.
62. Waldkappel.	Reiß, dsgl. zu Biſchhauſen.
63. Wetter.	Loderhoſe, Oberpfarrer zu Wetter.
64. Weyhers.	Kiel, Pfarrer zu Lahrbach.
65. Wilhelmshöhe I.	Conrad, Metropolitan zu Niederzwehren.
66. Wilhelmshöhe II.	Armbröſter, Pfarrer zu Kaſſel-Wehlheiden.
67. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Oſtheim.
68. Witzenhauſen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhauſen.
69. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
70. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
71. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Altweilnau.	Bohris, Pfarrer zu Wehrheim.
2. Arnſtein.	Kunz, dsgl. zu Naſſau.
3. Battenberg.	Schellenberg, Dekan zu Battenberg.
4. Bergebersbach.	Lotz, Pfarrer zu Eibelshauſen.
5. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundſangen.
6. Biebrich.	Eibach, Dekan zu Dotzheim.
7. Bockenheim.	Weidemann, Pfarrer daſelbſt.

Aufsichtsbezirke:	
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach.
9. Buchenau.	Möhn, Pfarrer zu Buchenau.
10. Cubach.	Deißmann, dsgl. zu Cubach.
11. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen.
12. Dietz.	Wilhelmi, Dekan zu Dietz.
13. Dillenburg.	Lotz, Seminar-Direktor zu Dillenburg.
14. Dörsdorf.	Radecke, Pfarrer zu Rettert.
15. Ems.	Heydemann, dsgl. zu Ems.
16. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dekan zu Neudorf.
17. Fischbach.	Horn, Pfarrer zu Fischbach.
18. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach.	Korndörfer, Dekan zu Gladenbach.
20. Grävenwiesbach.	Görg, Pfarrer zu Grävenwiesbach.
21. Grenzhausen.	Bingel, dsgl. zu Nordhofen.
22. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim.
23. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg.
24. Hadamar.	Franz, dsgl. zu Hadamar.
25. Heddernheim.	Brühl, Pfarrer zu Marxheim.
26. Herborn.	Gail, dsgl. zu Eisemroth.
27. Holzappel.	Stahl, dsgl. zu Holzappel.
28. Homburg v. d. H.	Höser, dsgl. zu Dornholzhausen.
29. Idstein I.	Dörr, Dekan zu Idstein.
30. Idstein II.	Buscher, Pfarrer daselbst.
31. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
32. Kettenbach.	Wißmann, Dekan zu Kettenbach.
33. Kirdorf.	Schaller, Pfarrer zu Bommersheim.
34. Langenschwalbach.	Gießе, Dekan zu Langenschwalbach.
35. Limburg I.	Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg.
36. Limburg II.	Weber, Pfarrer zu Heringen.
37. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg.
38. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dekan zu Delkenheim.
39. Meudt.	Laufer, Pfarrer zu Hahn.
40. Montabaur I.	N. N., Seminar-Direktor zu Montabaur.
41. Montabaur II.	Kexel, Pfarrer zu Holler.
42. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau.
43. Nassau II.	Martin, Pfarrer zu Dienethal.
44. Nenderoth.	Encke, dsgl. zu Schönbach.
45. Niederlahnstein.	Ludwig, dsgl. zu Niederlahnstein.
46. Oberlahnstein.	Müller, Dekan zu Oberlahnstein.
47. Ransbach.	Eysert, dsgl. zu Baumbach.
48. Rennerod.	Gräf, Pfarrer zu Hellenhahn.

Aufsichtsbezirke:	
49. Rodheim.	Vömel, Pfarrer zu Rodheim.
50. Rotzenhahn.	Flügel, dsgl. zu Schönberg.
51. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim.
52. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Limburg.
53. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisel.
54. Sonnenberg.	Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg.
55. Usingen. I.	z. Zt. unbesetzt.
56. Usingen II.	Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach.
57. Villmar.	Ibach, Päpstl. Geh. Kämmerer, Dekan zu Villmar.
58. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach.
59. Weilburg.	Hahn, dsgl. zu Selters.
60. Westerburg.	Schmidt, dsgl. zu Westerburg.
61. Wicker.	Spring, dsgl. zu Flörsheim.
62. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Röhricht zu Altenkirchen.
4. Koblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrat, zu Koblenz.
5. Kochem.	Hermans, Schulrat, zu Kochem.
6. Kreuznach.	Dr. Brabänder, dsgl., zu Kreuznach.
7. Mayen.	Kelleter, dsgl., zu Mayen.
8. Neuwied.	Diestelkamp, dsgl., zu Neuwied.
9. Simmern.	Liese, dsgl., zu Simmern.
10. Sobernheim.	Richter, dsgl., zu Sobernheim.
11. St. Goar.	Klein, dsgl., zu Boppard.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, auftragsw.
2. Greifenstein.	Rinn, Pfarrer a. D. zu Ehringshausen.
3. Wetzlar.	Geibel, Pfarrer zu Dutenhofen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.

Aufsichtsbezirke:

2.	Crefeld, Stadt.	Dr. Wulff zu Crefeld.
3.	Düsseldorf, Land.	Kreutz, Schulrat, zu Düsseldorf.
4.	Essen I.	Dr. D'ham, dsgl., zu Essen.
5.	Essen II.	= Fuchte, dsgl., daselbst.
6.	Essen III.	Timm daselbst.
7.	Geldern.	Dr. Fenger, Schulrat, zu Geldern.
8.	Grevenbroich.	= Schäfer, dsgl., zu Rheidt.
9.	Kempen.	= Hecker zu Crefeld.
10.	Kleve.	= Wessig, Schulrat, zu Kleve.
11.	Lennep.	= Schwarzhaupt zu Lennep.
12.	Mettmann.	= Jeltsch, Schulrat, zu Elberfeld.
13.	Mörs.	Riemer zu Mörs.
14.	Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld zu Mülheim a.d.R.
15.	M. Gladbach.	= Ruland, Schulrat, zu M. Gladbach.
16.	Neuß u. Crefeld-Land.	Kuntze zu Neuß, auftragsw.
17.	Rees.	Mühlhoff, Schulrat, zu Wesel.
18.	Remscheid.	vorm Stein zu Remscheid.
19.	Ruhrort.	Gehrig, Schulrat, zu Ruhrort.
20.	Solingen I.	Dr. Geis, dsgl., zu Solingen.
21.	Solingen II.	= Lipkau zu Opladen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Duisburg, Stadt I.	Armstroff, Stadtschulrat zu Duisburg.
2.	Duisburg, Stadt II.	Eicker, Stadtschulinspektor daselbst.
3.	Düsseldorf, Stadt I.	Keßler, Stadtschulrat zu Düsseldorf.
4.	Düsseldorf, Stadt II.	Gruß, Stadtschulinspektor daselbst.
5.	Elberfeld, Stadt I.	Dr. Boodstein, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Elberfeld.
6.	Elberfeld, Stadt II.	Dr. Schmidt, Stadtschulinspektor daselbst.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bergheim.	Fraune, Schulrat, zu Bergheim.
2.	Bonn-Rheinbach.	Dr. Springer, dsgl., zu Bonn.
3.	Cöln, Land.	Löhe, dsgl., zu Cöln.
4.	Euskirchen-Rheinbach.	Dr. Keller, dsgl., zu Euskirchen.
5.	Gummersbach-Waldbröl.	Prosch, dsgl., zu Gummersbach.
6.	Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Dr. Burkardt, dsgl., zu Mülheim a. Rh.
7.	Siegkreis.	Göstrich, dsgl., zu Siegburg.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln I.	Dr. Brandenberg, Schulrat, Stadt-Schulinspektor zu Cöln.
2. Cöln II.	Dr. Cüppers, Stadt-Schulinspektor daselbst.
3. Cöln III.	Völcker, dsgl. daselbst.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bernkastel.	Hecking zu Bernkastel.
2. Bitburg.	Lentz zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten zu Daun.
4. Merzig.	Scholz zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Winnikes zu Neuerburg, auftragsw.
6. Ottweiler.	Erdmann, Schulrat, zu Ottweiler.
7. Prüm.	Klauke zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius daselbst.
10. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Grimm zu Saarlouis.
12. St. Wendel.	Mennicken zu St. Wendel.
13. Trier I.	z. Zt. unbesetzt.
14. Trier II.	Schroeder, Schulrat, zu Trier.
15. Wittlich.	Hochscheidt zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach.
3. Neunkirchen.	Hermann, dsgl. zu Elversberg.
4. Offenbach.	Metz, dsgl. zu Offenbach.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
7. Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Trier.
8. Veldenz.	Spies, Superint. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen.
2. Aachen II.	Dr. Berief, Schulrat, daselbst.
3. Düren.	Kallen, dsgl., zu Düren.
4. Eupen.	Zillikens, dsgl., zu Eupen.

Aufsichtsbezirke:

5. Heinsberg.	Jünger zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Schulrat, zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Kremer zu Malmedy, auftragsw.
8. Schleiden.	= Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich.	Müller, Superint. zu Düren.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhofen.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Angermünde, dsgl. zu Roggendorf.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hechingen.	Dr. Schmitz, Schulrat, zu Hechingen.
2. Sigmaringen.	Koop zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. Für die Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

b. für die Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.

Büreau.

Dr. Köhnke, Bibliothekar und Archivar.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Virchow, Geh. Med. Rat, Prof.
* = phil. et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Munk, Geh. Reg. Rat, Honorar-Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Fuchs, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Klein, Geh. Bergrat, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Engler, dsgl., dsgl.
= Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
* = Schwarz, Prof.
* = Frobenius, dsgl.
* = Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Planck, Prof.
* = Kohlrausch, Honorar-Prof.
* = Warburg, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = phil. et med. van't Hoff, Honorar-Prof.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Branco, Geh. Bergrat, Prof.
* = Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Hefner-Alteneck, Ingenieur zu Berlin.
Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Mommsen, Prof.
* = Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretär der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.
* = Tobler, Prof.
* = Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Brunner, Geh. Justizrat, Prof.
* = Hirschfeld, Prof.
* = Sachau, Geh. Reg. Rat, Prof.

*Dr. Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
= phil. et jur. Dümmler, Kaiserl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
* = Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, dsgl.
* = Schmidt, dsgl.
* = Erman, dsgl.
= Koser, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.
*D. Dr. Lenz, Prof.
*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Wilamowitz-Möllendorf, Geh. Reg. Rat, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. von Koelliker, Königl. Bayer. Geheimer Rat, ordentlicher Professor an der Universität Würzburg.
Sir George Gabriel Stokes, Professor an der Universität Cambridge.
Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.
Lord Kelvin zu Netherhall, Largs.
Berthelot, beständiger Sekretär der Académie des Sciences zu Paris.
Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.
= Gegenbaur, Großherzogl. Badischer Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg.
= med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

b Philosophisch-historische Klasse.

Dr. von Böthlingk, Kais. Russischer Staatsrat, Prof., z. Zt. zu Leipzig.
* = Zeller, Wirkl. Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, z. Zt. zu Stuttgart.
= Nöldeke, ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.

Dr. Imhoof-Blumer zu Winterthur.
= Ritter von Sickel, k. k. Sektionschef und Professor zu Rom.
Paris, Mitglied des Institutes von Frankreich zu Paris.
Villari, Prof. zu Florenz.
Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
D. Dr. Frhr. v. Liliencron, Wirkl. Geh. Rat, Propst des adeligen Klosters St. Johannis vor Schleswig.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan.
Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
= Boltzmann, Königl. Bayer. Geh. Rat, k. k. Hofrat, ordentlicher Professor an der Universität Leipzig.
Seine Majestät Oskar II. König von Schweden und Norwegen.
D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Westpreußen zu Danzig.
Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayer. außerord. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.
Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
= Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor der Königlichen Museen zu Berlin.
Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin.
Dr. Studt, Staatsminister, Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
= Whyte, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin.

Wissenschaftliche Beamte.

Dr. Dessau, Prof., Privatdozent an der Universität zu Berlin.
= Ristenpart.
= Harms.
= Czeschka Edler von Maehrenthal, Prof.
= von Fritze.
Lic. Dr. phil. Karl Schmidt, Privatdozent an der Universität zu Berlin.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38, Universitätsstraße 6/9, Büreau der Gesamtakademie Universitätsstraße 6.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exc. Dr. Studt, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium.

Präsident:
für 1. Oktober 1901/1902: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchesterinstrumente der akademischen Hochschule für Musik.

Ständige Sekretäre:

Erster: Dr. von Oettingen, W., Prof.
Zweiter: (fehlt z. Zt.) auftragsw.: Dr. Krebs, Prof.

Büreau:

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek:

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Ehrenmitglied.

Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichts-Maler, Kanzler der Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite für Wiss. und K.

Gesamtsenat.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Professor, siehe vorher.

Mitglieder:

Die Mitglieder beider Sektionen des Senates.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Mitglieder.

Begas, Prof., Bildhauer, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.

Calandrelli, Prof., Bildhauer.

Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe vorher.

Ewald, Prof., Maler, Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.

Friedrich, Prof., Maler.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.

Hertel, Prof., Landschaftsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.

Heyden, Baurat, Architekt.

Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.

Kampf, Prof., Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.

Koepping, Prof., Kupferstecher, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.

Manzel, Prof., Bildhauer.

Meyerheim, Prof., Genremaler.

Dr. von Oettingen, Prof., siehe vorher.

Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur und Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.

Schaper, Prof., Bildhauer.

Scheurenberg, Prof., Maler.

Schwechten, Baurat, Architekt.

Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.

Dr. Siemering, Prof., Bildhauer und Vorsteher des Rauch-Museums.

Steinhausen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.

von Werner, Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler, Geschichtsmaler.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., Komponiſt und Vorſteher einer Akademiſchen Meiſterſchule f. muſikaliſche Kompoſition.

Mitglieder:

Dr. Bruch, Prof., ſiehe vorher.
Dietrich, Prof., Komponiſt, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeiſter a. D.
Gernsheim, Prof., Komponiſt, Vorſteher einer Akademiſchen Meiſterſchule für muſikaliſche Kompoſition.
Hofmann, Prof., Komponiſt.
Humperdinck, Prof., Komponiſt und Vorſteher einer Akademiſchen Meiſterſchule für muſikaliſche Kompoſition.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, ſiehe vorher.
Dr. Krebs Prof., Muſikgelehrter.
Dr. von Oettingen, Prof., ſiehe vorher.
Radecke, Prof., ſiehe vorher.
Rudorff, Prof., Komponiſt.
Rüfer, Prof., Komponiſt.
Scharwenka, Xaver, Prof., Komponiſt.
Schulze, Prof.
Steinhauſen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, ſiehe vorher.

II. Genoſſenſchaft der Mitglieder der Akademie.

Ehrenmitglieder der Geſamt-Akademie.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminiſter, Ober-Präſident der Provinz Weſtpreußen.
Se. Exc. Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und Generaldirektor der Königlichen Muſeen.

Genoſſenſchaft der hieſigen ordentlichen Mitglieder.

Vorſitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., ſiehe vorher
Stellvertreter: Dr. Joachim, Prof., ſiehe vorher.
Mitglieder: Die Mitglieder beider Sektionen der Genoſſenſchaft.

Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: von Werner, Prof., ſiehe Senat.
Stellvertreter: von Großheim, Baurat, Architekt.
Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Baumbach, Prof., Bildhauer.
Begas, Prof., Bildhauer, ſiehe Senat.
Biermann, Prof., Bildnismaler.
Brauſewetter, Prof., Geſchichtsmaler.
Breuer, Prof., Bildhauer.

Brütt, Prof., Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Ober-Baurat und vortragender Rat im Miniſterium der öffentlichen Arbeiten.
Eilers, Prof., Kupferſtecher.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, ſiehe Senat.
Flickel, Prof., Maler.
Friedrich, Prof., Maler, ſiehe Senat.
Frieſe, Prof., Maler.
Griſebach, Architekt.
von Großheim, Baurat, Architekt.
Gude, Prof., Landſchaftsmaler.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geſchichtsmaler, ſ. Senat.
Herrmann, Prof., Maler.
Hertel, Prof., Landſchaftsmaler, ſiehe Senat.
Herter, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurat, ſiehe Senat.
Hildebrand, Prof., Maler, ſiehe Senat.
Hundrieſer, Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacoby, Prof., Kupferſtecher.
Janenſch, Prof., Bildhauer.
Kallmorgen, Großherzogl. Badiſcher Profeſſor, Maler
Kampf, Prof., Geſchichtsmaler, ſiehe Senat.
Kayſer, Baurat, Architekt.
Kieſel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Koch, Prof., Maler.
Koepping, Prof., Kupferſtecher, ſiehe Senat.
Leſſing, Prof., Bildhauer.
Liebermann, Prof., Maler.
Manzel, Prof., Bildhauer.
Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geſchichts-Maler, ſiehe Senat.
Meyer, Prof., Kupferſtecher.
Meyerheim, Prof., Genremaler, ſiehe Senat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, ſiehe Senat.
Pape, Prof., Landſchaftsmaler.
Rabe, Prof., Genremaler.
Raſchdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, ſiehe Senat.
Salzmann, Prof., Marinemaler.
Schaper, Prof., Bildhauer, ſiehe Senat.

Scheurenberg, Prof., Maler, siehe Senat.
Schmieden, Baurat, Architekt.
Schmitz, Prof., Architekt.
Schwechten, Baurat, Architekt, siehe Senat.
Seeling, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, siehe Senat.
Werner, Prof., Genremaler.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., siehe Senat.
Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.
Dr. Bellermann, Prof., Komponist.
= Blumner, Prof., Komponist.
= Bruch, Prof., siehe Senat.
Dietrich, Prof., siehe Senat.
Gernsheim, Prof., siehe Senat.
Hofmann, Prof., siehe Senat.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie der Künste, siehe Senat.
Koch, Prof., Komponist.
Radecke, Prof., siehe Senat.
Rudorff, Prof., siehe Senat.
Rüfer, Prof., siehe Senat.
Scharwenka, Philipp, Komponist.
Scharwenka, Xaver, Prof., Komponist und Hofpianist, s. Senat.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof., siehe Senat.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.

(Bureau NW. Universitätsstraße 6.)

a. für Maler:

von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei, siehe Senat.
Kampf, Professor für Geschichtsmalerei, siehe Senat.
Hertel, Professor für Landschaftsmalerei, siehe Senat.

b. für Bildhauer:

Begas, Prof., Bildhauer, siehe Senat.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe Senat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe Senat.

d. für Kupferstecher:

Koepping, Prof., Kupferstecher, siehe Senat.

3. Hochschule für Musik.
(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Dr. Joachim, Vorsitzender, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchester-Instrumente, siehe Präsidium der Akademie.
Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abteilung, siehe Senat.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel, siehe Senat.
Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, siehe Senat.

b. Abteilungen.

Vorsteher der Abteilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., siehe vorher.
2. für Gesang: Schulze, Prof., siehe vorher.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., siehe vorher.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., siehe vorher.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., siehe vorher.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.
Gernsheim, Prof. siehe Senat.
Humperdinck, Prof., siehe Senat.

5. Institut für Kirchenmusik.
(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Radecke, Prof., siehe Senat.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften.

Beamte der Generalverwaltung.

von Wedderkop, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat, auftragsw.
Dr. von Burchard, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.
Ullrich, Rechn. Rat, Büreau-Vorsteher und Erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Abteilungs-Direktor zu Konstantinopel.
N. N., technischer Beirat für artistische Publikationen.
Merzenich, Prof., Baurat, Architekt der Museen.
Dr. Koldewey, Direktorial-Assistent für auswärtige Unternehmungen, z. Zt. zu Babylon.
= Rathgen, Chemiker, Prof.
= Laban, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Assistent: Dr. Friedländer.
Erster Restaurator: Hauser I, Prof., Maler.
Zweiter Restaurator und Galerie-Inspektor: z. Zt. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Knaus, Prof., Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

---

*) Die Mitglieder 2c. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1908 ernannt.

Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
James Simon, dsgl.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
= Pernice, Privatdozent a. d. Universität.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Conze, Prof., Generalsekretär des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin.
Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und ordentl. Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rat, auftragsw. s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.

Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Oettingen, Prof., Senator und Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, s. o.

Assistenten: = Pernice, s. o.
= Zahn.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Leſſing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der Samml. des Kunſtgewerbe-Muſeums.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., ſ. o.
= Kalkmann, a. o. Prof. a. d. Univerſ.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Menadier, Prof.

Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt: Direktor Prof. Dr. Dreſſel (ſ. Aſſiſtenten).

Aſſiſtenten: Dr. Dreſſel, Prof., mit dem Titel eines Direktors, ſ. vorher.
= Nützel.
eine Stelle unbeſetzt.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Menadier, Prof., Direktor, ſ. o.
= Dreſſel, Prof., Direktor, ſ. o.
Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.
Dr. Mommſen, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſ., Direktor des Seminars für Orientaliſche Sprachen und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Stellvertreter: Dr. Köhler, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Schmoller, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied des Staatsrates, der Akademie der Wiſſenſchaften und des Herrenhauſes, Hiſtoriograph der Brandenburgiſchen Geſchichte.
= Weil, Ober-Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek.

6. Kupferſtich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat.

Aſſiſtenten: = Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
= Kämmerer, dsgl.

Reſtaurator: Hauſer II.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.

Stellvertreter: Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Reichsamte des Innern.
Julius Model, Privatier.

7. Sammlung der Ägyptischen Altertümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Assistenten: Dr. Schäfer.
= Schubart.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
= Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.

8. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

Direktor: Dr. Delitzsch, o. Prof. a. d. Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Delitzsch, o. Prof., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
= Köhler, o. Prof. a. d. Univers., s. o.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
= Belger, Prof., s. o.

II. National-Galerie.
(C. Museumstraße 2.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Prof., s. o.
Assistent: = von Donop, Prof.
Büreau: Klee, Sekretär und Kalkulator.
Restaurator: Westphal.

III. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

a. Ethnologische Abteilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, o. Honorar-Prof. a. d. Univers.
Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Ritter von Luschan, a. o. Prof. an der Univers.
= Müller.

Dr. Preuß.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rat, o. Prof. an der Univers. und an der Kaiser Wilhelms-Akademie, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rat, o. Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kolonialrates.
von König, Geh. Legationsrat und vortrag. Rat im Auswärtigen Amte.
Dr. Max Bartels, Geh. Sanitätsrat, Mitglied des ärztlichen Ehrengerichtshofes.
= Seler, a. o. Prof. a. d. Univers.

Stellvertreter: Dr. med. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
Strauch, Kontre-Admiral z. D.
Dr. Paul Ehrenreich, Privatdozent a. d. Univers.
= Bäßler, Prof.

b. Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat.
Assistenten: Dr. Götze.
= Bruner.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rat, siehe vorher.
= med. Bartels, Geh. Sanitätsrat, s. o.

Stellvertreter: Dr. Lissauer, Sanitätsrat.
= Kossinna, Prof., Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek.
Meyer-Cohn, Bankier.

Büreau: Junker, Sekretär.
Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7.)

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt, auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Assistenten: Fendler (Unterrichtsanstalt).
Borrmann, Prof., Reg. Baumeister (Sammlung).
Dr. Loubier, (Bibliothek).
= Brüning, (Sammlung).
= Doege, (Bibliothek).

Sammlungs-Kommission:
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, s. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.
Dr. Jessen, Direktor, dsgl.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geschichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geh. Hofbaurat.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern.

Unterrichts-Kommission:
Ewald, Prof., Direktor, s. vorher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, dsgl.
= Jessen, Direktor, dsgl.
Jessen, Direktor der 1. Handwerker-Schule.
Ihne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
Puls, Kunstschlossermeister.
Eilers, Hof-Zimmermaler.
Lüdtke, Tischlermeister.

Bibliothek-Kommission:
Dr. Jessen, Direktor, s. vorher.
= Lessing, Geh. Reg. Rat, dsgl.
Ewald, Prof., dsgl.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
= Seidel, Direktor, dsgl.

Lehrer der Fachklassen an der Unterrichtsanstalt:
Behrendt, Prof., Bildhauer.

Doepler, Prof., Maler.
Geyer, Prof., Kupferstecher, auftragsw.
Rieth, Prof., Baumeister, auftragsw.
Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
Eckmann, Prof., Maler.
Rohloff, Ciseleur.
Taubert, Holzbildhauer.
Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
Koch, Prof., Maler.
Haverkamp, Bildhauer, auftragsw.
Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.

Büreauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rat.

Restauratoren: Völker.
Schulz, Max.

Technischer Inspektor der Sammlungen:
Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, Exc., General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Brütt, Bildhauer, Prof., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Oberburggraf im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Fideikommißbesitzer zu Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
Eilers, Hof-Zimmermaler, zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.
Heyden, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Jessen, O., Direktor der 1. Handwerkerschule zu Berlin.
Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1904 ernannt.

Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.
Krätke, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen Vereines.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.
= Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
Lüdtke, Tischlermeister, zu Berlin.
March, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer zu Charlottenburg, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Puls, Kunstschlossermeister zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen
Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
= Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Weigert, Max, Stadtrat, Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Wendt, Geh. Reg. Rat, Direktor der Reichsdruckerei.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

H. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

Vorsitzender:

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat und Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, s. daselbst.

Mitglieder:

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königl. Bibliothek.

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Muſeen, ſ. daſelbſt.
= Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Mommſen, ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin,
= Hartwig, Geh. Reg. Rat, Bibliothek-Direktor a. D. zu Marburg.
D. Dr. phil. Harnack, ordent. Prof., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Profeſſor an der Techniſchen Hochſchule zu Berlin.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat.

c. Juſtitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univerſ. Richter.

d. Abteilungs-Direktoren.

Dr. Roſe, Geh. Reg. Rat, bei der Abteilung für Handſchriften.
= Schwenke, = Franke, = Ippel, } bei der Abteilung für Druckſchriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Stern, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Valentin, Ob. Bibliothekar.
= Meisner, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.
= Seelmann, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Weil, Ob. Bibliothekar.
= Krauſe, dsgl.
= Gaedertz, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Koſſinna, Prof.
= Altmann, Ob. Bibliothekar.
= Blau, dsgl.
= Uhlworm, dsgl.
= Frantz.
= Schulze.
= Preuß.
= Peter.

Dr. Reimann, Prof.
= Jahr.
= Kopp.
= Hamann, Prof.
= Luther.
= Voulliéme.
= Laue.
= Hutecker.
= Below.
= Fick.
= Pfennig.
= Langguth.
= Hirſch.
= Kaiſer.
= Jeep.
= Schroeter.
= Brandis.
= Mann.
= Schultz.
= Moeltzner.

f. Büreau.

Vogel, Rechnungsrat, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enkeplatz 8 A.)

Direktor: Dr. Foerſter, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſ.

3. Königlicher Botaniſcher Garten.

(W. Potsdamerſtraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Unter-Direktor; Dr. Urban, Prof.

Büreau.

Gutſche, Sekretär.

4. Königliches Geodätiſches Inſtitut und Centralbüreau der Internationalen Erdmeſſung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Abteilungsvorſteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Weſtphal, Prof.
Dr. Börſch, Prof.
= Krüger, dsgl.
= Borraß, dsgl.

Büreau.

Mendelſon, Büreauvorſteher, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches Meteorologiſches Inſtitut zu Berlin.

I. Centralinſtitut.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, o. Prof. an der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Abteilungsvorſteher.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Kremſer, Prof.
= Süring.

Büreau.

von Büttner, Rechnungsrat, Büreauvorſteher und Sekretär.

II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.
eine Stelle unbesetzt.

Büreau.

Meyer, Sekretär.

III. Aëronautisches Observatorium bei Tegel.

Abteilungsvorsteher.

Dr. med. et phil. Aßmann, Geh. Reg. Rat, Prof, Privatdozent an der Universität.

Büreau.

Brehm, Sekretär.

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Hauptobservatoren.

Dr. Lohse, Prof.
= Müller, dsgl.
= Kempf, dsgl.
Dr. Wilsing, Prof.
= Scheiner, a. o. Prof. an d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl.
Dr. Hartmann.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

von Werder, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. phil. et med. Braun.

Universitäts-Richter.

Meyer, Verwaltungsgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Jacoby, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Güterbock, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Pfeiffer,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Struve.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Jacoby, Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Benrath.
D. Dr. phil. Dorner.
= = = Kühl.
= = = Giesebrecht.
= Ecke.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
Lic. Dr. phil. Achelis.
Lic. Lezius.

c. Privatdozenten.

Lic. Hoffmann.
Lic. Dr. phil. Proksch.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rat.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Gareis, Geh. Just. Rat.
= Gradenwitz.
= von Blume.
= Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenfeld.
Dr. Hubrich.

c. Privatdozent.

Dr. Leo, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat.
= Neumann, dsgl.
= Jaffé, dsgl.
= Kuhnt, dsgl.
= Hermann, dsgl.
= Stieda, dsgl.
Dr. Lichtheim, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
= Garré, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums.

Dr. Winter, Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
Dr. Pfeiffer, Oberstabsarzt II. Klasse d. R.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat.
= Berthold.
= Caspary.
= Schreiber.
= Seydel, Medizinalrat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums und Gerichtsarzt.
Dr. Zander.
= Meschede, Direkt. d. Städt. Krankenanstalt.
= Falkenheim.
= Münster.

c. Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof.
= Hilbert.
= Kasemann.
= Cohn, Rud., Prof.
= Rosinski.
= Lange.
= Askanazy, Max.
= Gerber.
= Braatz.
= Hallervorden.
= Askanazy, Selly.
Dr. Jäger, Prof., Oberstabsarzt I. Klasse.
= Prutz.
= Weiß.
= Heisrath, Prof., Oberstabsarzt I. Klasse.
= med. et phil. Ellinger.
= Bunge.
= Ludloff.
= Scholtz.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat.
= Schade, dsgl.
= Umpfenbach, dsgl.
= Ritthausen.
= Rühl.
= Walter.
= Prutz.
= Lossen, Geh. Reg. Rat.
= Pape.
= Ludwich.
= Bezzenberger, Geh. Reg. Rat.
= Koschwitz.
= Thiele.
= Hahn.
= phil. et med. Braun.
Dr. Luerssen.
= Jahn.
= Baumgart.
= Erler.
= Jeep.
= Volkmann.
= Struve.
= Roßbach.
= Mügge.
= Haendcke.
= Klinger.
= Meyer.
= Busse.
= Diehl.
= Schoenfließ.
= Stutzer.
= Brinkmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Schubert.
= Blochmann.
= Kaluza.
= Gerlach.
Dr. Franke.
= Backhaus.
= Gisevius.
= Gutzeit.
= Uhl.
= Schellwien.

c. Privatdozenten.

Dr. Cohn, Fritz.
= Peiser.
= Ehrenberg, Prof., Archivar am Königl. Staatsarchiv.
= Tolkiehn.
= Rost.
= Lühe.
= Vahlen.
= Immich.
= Löwenherz.
Dr. Kowalewski.
= von Negelein.
= Müller, Prof. an der Baugewerkschule.
= Thurau.
= Abromeit.
= Kippenberger, Prof.
= Hittcher.
= Seraphim, Stadtbibliothekar.
= Prellwitz.

Beamte.

Link, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Honrard, Universitäts-Sekretär.

---

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Ein * vor dem Namen bezeichnet die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. *Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, und
der Universitäts-Richter, Geh. Reg. Rat Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

*Prof. Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Dr. Graf von Baudissin,

der Juriſtiſchen Fakultät: ord. Prof. Dr. Schollmeyer, Geh. Juſtizrat,
der Mediziniſchen Fakultät: *ord. Prof. Dr. med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat,
der Philoſophiſchen Fakultät: *ord. Prof. Dr. Stumpf.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konſiſtorialrat.
= Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konſiſtorialrat, geiſtlicher Vice-Präſident des Evang. Ober-Kirchenrates und Propſt bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
= Pfleiderer.
= Dr. phil. Kleinert, Ob. Konſiſt. Rat, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrates.
* = Dr. phil. Harnack.
= = = Graf von Baudiſſin.
= = = Kaftan.
= = = Baethgen, Konſiſtorialrat.
= Seeberg.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konſiſtorialrat, Mitglied des Staatsrates und Propſt zu Berlin.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Dr. phil. Strack.
= Deutſch, Konſiſtorialrat und Mitglied des Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.
= Dr. phil. Müller.
D. Dr. phil. Runze, Oberlehrer am Falk-Realgymnaſium.
= Frhr. von Soden, Prediger.
Lic. Gunkel.

d. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Schmidt, Karl, Wiſſenſchaftl. Beamter der Akademie der Wiſſenſchaften.
Lic. Dr. phil. Wobbermin.
= = = Beth.
= = = Hoennicke.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Dernburg, Geh. Juſt. Rat, Mitglied des Herrenhauſes.
= Berner, Geh. Juſt. Rat.
* = Brunner, dsgl.

Dr. Hübler, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Gierke, dsgl.
= von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrat.
= Kohler.
= Ritter von Liszt, Geh. Just. Rat.
D. Dr. jur. Kahl, dsgl.
Dr. Schollmeyer, dsgl.
= Kipp.
= Seckel.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
= Weissenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senats-Präsident beim Reichs-Militärgericht.
Perels, Wirkl. Geh. Admiralitätsrat, Direktor des Verwaltungs-Departements des Reichs-Marineamtes.
Dr. Vierhaus, Geh. Ober-Just. Rat und vortragender Rat im Justizministerium, Mitglied der Justiz-Prüfungs-Kommission.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer.
= Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.
= Heymann.
= Dickel, Amtsgerichtsrat, Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.
= jur. et phil. Kübler.

d. Privatdozenten.

Dr. Preuß.
= Heilborn, Prof.
= Laß, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
= Kaufmann.
= Burchard.
= Schwartz.
Dr. Wolff, Gerichts-Assessor.
= von Moeller.
= Fürstenau, Landrichter.
= von Seeler.
= Goldschmidt, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

*Dr. Virchow, Geh. Med. Rat.
= med. et jur. Gerhardt, dsgl.
= Olshausen, dsgl.
= von Leyden, dsgl.

Dr. Gusserow, Geh. Med. Rat.
* = med et phil. Waldeyer, dsgl.
= König, dsgl., Generalarzt II. Klasse à la suite des Sanitätskorps.
= von Bergmann, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat.
= Liebreich, dsgl.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt II. Klasse.
= Jolly, Geh. Med. Rat.
= Ritter von Michel, dsgl.
* = Hertwig, dsgl.
= Rubner, dsgl.
= Heubner, dsgl.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rat, dirigierender Arzt der Chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrates.
= Skrzeczka, Geh. Ob. Med. Rat.
* = Munk, Herm., Professor an der Tierärztlichen Hochschule.
= Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat.
= Lucae, dsgl.
= Senator, dsgl.
= Fritsch, dsgl.
= Hirschberg, dsgl.
= von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Med. Abt. im Kriegsministerium sowie Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rat.
= Salkowski.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rat.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt.
Dr. Sonnenburg, Geh. Med. Rat.
= Schweninger, dsgl.
= Wolff, Julius, dsgl.
= Mendel.
= Trautmann, Geh. Med. Rat, Generalarzt II. Kl. a. D.

Dr. Virchow, Hans.
= Krauſe, Fedor.
= Wolff, Max.
= Brieger, Geh. Med. Rat.
= Moeli, Geh. Med. Rat, Direktor der Städtiſchen Irrenanſtalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarbeiter im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Leſſer.
= Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Miller.
= Straßmann.
= Thierfelder.
= Köppen.
= Nagel.
= Silex.

Dr. Horſtmann.
= Goldſcheider, Oberſtabsarzt d. L.
= Warnekros.
= Munk, Immanuel.
= Eulenburg, Geh. Med. Rat, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Grunmach.
= Litten.
= Kirchner, Geh. Ob. Med. Rat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Oberſtabsarzt d. R.
= Nitze.
= Günther.
= Greeff.

d. Privatdozenten.

Dr. Mitſcherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Sanitätsrat.
= Rieß, Prof., Sanitätsrat.
= Perl, Sanitätsrat.
= Guttſtadt, Geh. Med. Rat, Prof., Dezernent für Medizinalſtatiſtik im Königl. Statiſt. Büreau.
= Landau, Prof.
= Fränkel, Albert, dsgl.
= Remak, dsgl.
= Salomon, dsgl.
= Laſſar, dsgl.
= Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter,
= Rabl-Rückhard, Prof., Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend, Prof.
= Gluck, dsgl.

Dr. Schüller, Prof.
= Hiller, Ob. Stabsarzt z. D.
= Baginsky, Benno, Prof.
= Oppenheim, dsgl.
= Benda, dsgl.
= Jacobſon, dsgl.
= Krönig, dsgl.
= Dührſſen, dsgl.
= Langgaard, dsgl.
= Rawitz.
= Roſenheim, Prof.
= Klemperer, dsgl.
= Langerhans, dsgl.
= von Hanſemann, dsgl.
= Posner, dsgl.
= du Bois-Reymond, Claude.
= de Ruyter, Prof.
= Pagel, dsgl.
= Casper.
= Krauſe, Wilh., Prof.
= Katz.

Dr. Hirschfeld.
= Grawitz, Prof., Ob. Stabsarzt II. Klasse.
= Heymann, Prof.
= Neumann.
= Gebhard, Prof.
= Mendelsohn, dsgl.
= Loewy, dsgl.
= Stadelmann, Hofrat, Prof.
= Oestreich.
= Boedeker.
= Jansen.
= Krause, Rudolf.
= Laehr.
= Rosin.
= Ruge.
= du Bois-Reymond, René.
= Straßmann.
= Koblanck.
= Strauß.
= Lexer.
= Wolpert.
= Joachimsthal.
= Meyer.
= Zinn.
= Michaelis.
= Kopsch.
= Puppe, Gerichtsarzt.
= Schultz.

Dr. Grabower.
= Jacob.
= Finkelstein.
= Rothmann.
= Pick.
= Gottschalk.
= Bennecke.
= Albu.
= Blumenthal.
= Jacobsohn.
= Pels-Leusden.
= Lazarus.
= Buschke.
= Schäfer.
= Klemperer.
= Bruhns.
= Wetzel.
= Brandenburg.
= Burghart.
= med. et phil. Liepmann.
= Wassermann.
= Köhler, Prof.
= Martens.
= Borchardt.
= Abelsdorff.
= Bendix.
= Seiffer.
= Nicolaier.
= Friedenthal.
= Rost.
= Heller.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat.
* = Mommsen, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
* = Vahlen, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. Schrader, dsgl.
Dr. Wagner, dsgl.
* = Kirchhoff, dsgl.
* = Schmoller, Mitglied des Staatsrates und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
*Dr. Dilthey, Geh. Reg. Rat.
* = phil. et med. Schwendener, dsgl.
* = Landolt, dsgl.
* = Möbius, dsgl.
* = Fuchs, dsgl.
* = Tobler.

*Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat.
*" " Köhler, dsgl.
*" " Sachau, dsgl.
*" " Hirschfeld.
*" " Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat.
*" " Stumpf.
" " Foerster, Geh. Reg. Rat.
*" " Schwarz.
*" " Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat.
*" " Warburg, dsgl.
*" " von Wilamowitz-Moellendorff, dsgl.
*" " Klein, Geh. Bergrat.
*" " Engler, Geh. Reg. Rat.
*" " Schmidt.
*" " Fischer, Geh. Reg. Rat.
" " Zimmer, dsgl.

*D. Dr. Lenz.
*Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat.
*" " Diels, Geh. Reg. Rat.
*" " Helmert, dsgl.
*" " Branco, Geh. Bergrat.
" " Brandl.
*" " Frobenius.
" " Brückner, Alex.
*" " Erman.
*" " Planck.
" " Delitzsch.
" " Paulsen.
" " Wölfflin.
" " Delbrück.
" " Bauschinger.
" " Sering, Mitglied des Landesökonomie-Kollegiums.
" " Sieglin.
" " Tangl.
" " Schulze, Wilh.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rat.
*" " van't Hoff.
" " Meitzen, Geh. Reg. Rat.
" " Böckh, dsgl., Direktor des Statistischen Büreaus der Stadt Berlin.
" " Münch, Geh. Reg. Rat.

Dr. Lasson.
" " Bastian, Geh. Reg. Rat.
*" " Kohlrausch, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
" " Dieterici, Geh. Reg. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
" " Wichelhaus, Geh. Reg. Rat.
" " Orth, dsgl.
" " Garcke, dsgl.
" " Kny, dsgl.
" " Ascherson.
" " von Martens, Geh. Reg. Rat.
" " Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe.

Dr. Pinner, Geh. Reg. Rat
" " Liebermann, dsgl.
" " Geiger.
" " Wittmack, Geh. Reg. Rat.
" " Magnus.
" " Barth.
" " Hettner.
" " Roediger.
" " Biedermann.
" " Gabriel.
" " Frey.
" " Reesen.

Dr. Knoblauch.
= Geldner.
= Lehmann-Filhés.
= Grube.
= Will, Direktor des Königl. Verſuchsamtes f. Sprengſtoffe.
= Henſel.
= Schiemann.
= Heusler.
= Scheiner, Hauptobſervator am Aſtrophyſikaliſchen Obſervatorium zu Potsdam.
= Blaſius.
= Fleiſcher.
= Breyſig.
= Jahn.
= du Bois.
= phil. et med. Deſſoir.

Dr. Schmitt.
= von Drygalski.
= von Halle.
= Sternfeld.
= Hintze.
= Seler.
= Ritter von Luſchan.
= med. et phil. von den Steinen.
= Kalkmann.
= Heinze.
= Thoms.
= Schultz-Gora.
= Simmel.
= von Bortkiewicz.
= Meyer, Richard M.
= Haguenin.
= phil. et jur. Lehmann, Karl.

d. Privatdozenten.

Dr. Ritter von Kaufmann-Aſſer, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Karſch, Prof.
= Klebs.
= Schotten, Prof., Kaiſerl. Reg. Rat.
= Deſſau, Prof.
= Hoeniger, dsgl.
= Döring, dsgl., Gymnaſ. Dir. a. D.
= Fock.
= Jaſtrow.
= Pringsheim, Prof.
= Weinſtein, Prof., Kaiſerl. Reg. Rat.
= Wahnſchaffe, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
= von Weſendonk.
= med. et phil. Aßmann, Prof., Geh. Reg. Rat.

Dr. Volkens, Prof.
= Rothſtein.
= Reiſſert, Prof., Kaiſerl. Reg. Rat.
= Traube, Prof.
= Marckwald, dsgl.
= Graef.
= Reinhardt.
= Jaekel, Prof.
= Winckler.
= Herrmann.
= Wohl, Prof.
= Huth.
= Warburg, Prof.
= Thomas.
= Goldſchmidt.
= Froehde.
= Schumann, Karl, Prof.
= Raps, dsgl.
= Kretſchmer.
= Krigar-Menzel, Prof.
= Gilg.

Dr. Schumann, Friedrich.
= Friedländer.
= Oppert, früh. Prof. in Madras.
= Lindau.
= Heymons.
= Plate, Prof.
= Rosenheim.
= Pernice.
= Windisch.
= Traube.
= Battermann, Prof.
= Raudé.
= von Wenckstern, Prof.
= Sieg.
= von Buchka, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
= Jacobson, Prof.
= Harries, Prof.
= Winnefeld, früher außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
= Marcuse.
= Oncken.
= Holtermann.
= Meyerhoffer, Prof.
= Emmerling.
= Thiele, emerit. ordentl. Professor der Universität Königsberg.
= Schaudinn.
= Schoene.
= Kolkwitz.
= Roloff.
= Helm.

Dr. Leß.
= Berneker.
= Meinardus.
= von Winterfeld.
= Behn.
= phil. et jur. Meyer, Paul M.
= Helfferich, Prof.
= Aschkinaß.
= Ballod.
= Meyer, Richard J.
= Zimmermann, Prof.
= Busse.
= Buchner, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule.
= Struck.
= Vierkandt.
= med. et phil. Ehrenreich.
= Diels.
= Menzer.
= Starke.
= Lehmann, Rudolf, Prof.
= Weber.
= Pschorr.
= phil. et jur. Eckert.
= Potonié, Prof., Landesgeologe.
= Streck.
= Landau, Edmund.
= Philippi.
= Haseloff.
= Martens.
= Justi.
= von Sommerfeld.
= Dade.

Beamte.

Claus, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Betzel, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Credner.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Geh Reg. Rat, Stadtpolizei-Direktor, Mitglied des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Haußleiter,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stoerk,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Landois, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Ulmann, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rat.
= = jur. Cremer, dsgl.
= Schultze, dsgl.
= von Nathusius.
= Dr. phil. Haußleiter.
= Oettli, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. phil. Bosse.

c. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Kropatscheck. Lic. Riedel.
= = = Kögel.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Justizrat, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore.
= Weismann.
Dr. Stoerk.
= Stampe.
= Frommhold.
= Sartorius.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Krückmann.

d. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrat.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat.
= Landois, dsgl.
= Schulz, dsgl.
= Sommer, dsgl.
= Grawitz.
= Loeffler, Geh. Med. Rat.
Dr. Bonnet.
= Schirmer.
= Bier.
= Martin.
= Krehl.
= Strübing.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krabler, Geh. Med. Rat.
= Solger.
= Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.
= Beumer, Kreisarzt.
Dr. Peiper.
= Ballowitz.
= Tilmann.
= Westphal.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
= Busse.
= Rosemann.
= Triepel.
= Leick.
Dr. Ritter.
= Lüthje.
= Jung.
= Schröder.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rat.
= Ahlwardt, dsgl.
= Preuner, dsgl.
= Stengel.
= phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rat.
= Ulmann, dsgl.
= Thomé, dsgl.
= Schwanert, dsgl.
= Reifferscheid, dsgl.
= Cohen.
Dr. Seeck.
= Rehmke.
= Bernheim.
= Credner.
= Schütt.
= Müller, Wilh.
= Gercke.
= Study.
= Waentig.
= Kroll.
= Auwers.
= König.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
= Konrath.
= Holtz.
= Pietsch.
Lic. Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.
= Siebs.
= Schmekel.
Dr. Körte.
= Schmoele.
= Semmler.
= Heukenkamp.
= Kowalewski.
= Zupitza.
= Mie.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
= Schreber.
= Stock, Oberlehrer.
= Heller.
Dr. Posner.
= Stempell.
= Kleefeld.

Universitäts-Beamte.

Bohn, Universitäts-Sekretär.
Hanke, Universitäts-Kassen-Rendant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitäts-Kasse wahrgenommen).
Weigand, Kuratorial-Sekretär.

Akademischer Oberförster.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Habelt, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.
Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Reg. Rat, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Hillebrandt.

Universitäts-Richter.

Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Kawerau, Konsist. Rat,

der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Schaefer,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Fischer, Otto, Geh. Just. Rat, Oberlandesgerichtsrat,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Hürthle,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Wolf.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Hahn.
= Kawerau, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Müller, Karl.
= = = Cornill.
= = = Schmidt.
= Wrede.
= Dr. phil. Arnold.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, Generalsuperint. a. D., Senior des Kollegienstiftes zu Zeitz.
= = phil. von Hase, Konsistorialrat, Mitglied des Konsistoriums.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Löhr.
Lic. Schulze.

d. Privatdozent.

Lic. Juncker.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat, Prälat, Apost. Protonotar.
= Koenig, Dompropst.
= Sdralek, Domherr.
Dr. Schaefer.
= Krawutzky.
= Pohle.
= Nikel.
= Nürnberger.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Frantz.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. von Tessen-Węsierski.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrat.
= Brie, dsgl.
= Leonhard, Rudolf, dsgl.
= Fischer, Otto, dsgl., Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Jörs.
= Gretener.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck, Felix.
= Schücking.
Dr. Jacobi, Ernst.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rat.
= Freudenthal, Berthold, Gerichts-Assessor.
= Raendrup, dsgl.
Dr. Kleineidam, Gerichts-Assessor.
= Manigk.
= Klingmüller, Gerichts-Assessor.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Herm., Geh. Med. Rat.
= Förster, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Hasse, Geh. Med. Rat.
= Ponfick, dsgl.
= von Mikulicz-Radecki, dsgl., Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Flügge, Geh. Med. Rat.
Dr. Filehne.
= Küstner, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Uhthoff, Geh. Med. Rat.
= Wernicke, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Kast, Geh. Med. Rat.
= Hürthle.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Cohn, Herm.
= Richter, Geh. Med. Rat.
= Hirt.
= Neisser, Alb., Geh. Med. Rat.
= Magnus.
= Lesser, Gerichtsarzt.
= Partsch, Karl, dirig. Arzt d. Konventhospitals der Barmherzigen Brüder.
Dr. Kolaczek, dirig. Arzt des St. Josef-Krankenhauses.
= Röhmann.
= Czerny.
= Kümmel.
= Stern, Richard.
= Schaper.
= Thilenius.

c. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Julius, Prof.
= Fraenkel, Ernst, dsgl.
= Buchwald, Prof., leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.
= Jacobi, Josef, Prof., Med. Rat, Kreisarzt.
= Alexander, Prof.
Dr. Pfannenstiel, Prof.
= Groenouw, dsgl.
= Tietze, dirig. Arzt des Augusta-Hospitals.
= Kausch.
= Jensen.
= Krienes, Oberstabsarzt.
= Mann.

Dr. Sachs.
= Henle, Prof.
= Kühnau.
= Bonhoeffer.
= Henke.
= Peter.
= Heine.
= Neisser, Max, Prof.
Dr. Schäffer.
= Stahr.
= Thiemich.
= Reinbach.
= Sticher.
= Hinsberg.
= Winkler.
= Storch.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.
= Meyer, O. E., dsgl.
= Poleck, dsgl.
= Nehring, dsgl.
= Ladenburg, dsgl.
= Foerster, dsgl.
= Rosanes, dsgl.
= Sturm, dsgl.
= Weber.
= Caro.
= Partsch, Jos.
= Bresfeld, Geh. Reg. Rat.
= Vogt.
= Freudenthal, Jakob.
= Fick.
= Hillebrandt.
= Kaufmann.
= Wolf.
Dr. Appel.
= Hintze.
= Holdefleiß.
= Schulte.
= Fraenkel, Siegm.
= Pax.
= Ebbinghaus.
= Norden.
= Muther.
= Koch.
= von Rümker.
= Skutsch.
= Franz.
= Frech.
= Baumgartner.
= Kükenthal.
= Sarrazin.
= Pfeiffer
= Cichorius.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Müller, Karl Friedr. Wilh., Gymn. Direktor a. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archiv-Rat.
= Weiske, Geh. Reg. Rat.
= Metzdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.
= Sombart.
= Ahrens.
Dr. Hoffmann.
= Luedecke.
= Auhagen.
= Abegg.
= Brockelmann.
= Künnemann.
= Neumann.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Prof., Oberlehrer am Realgymnaſ. z. hlg. Geiſt.
= Cohn, Leop., Prof.
= Rohde, dsgl.
= Gürich, dsgl., Oberlehrer an der Evang. Realſchule Nr. 1.
= London, Prof.
= Semrau, dsgl.
= Liebich, dsgl.
= Roſen, dsgl..
= Milch, dsgl.
Dr. Braem.
= Jiriczek, Prof.
= Scholtz.
= von Nathuſius.
= Stern, L. William.
= Weberbauer.
= Leonhard, Richard.
= Wünſch.
= Volz.
= Herz.
= Stein.
= Pillet.

Univerſitäts-Beamte.

Richter, Univerſitäts-Sekretär.
Gries, Rendant und Quäſtor.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. med. et phil. Schrader, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Profeſſor Dr. Suchier.

Univerſitäts-Richter.

Sperling, Geh. Juſt. Rat, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologiſchen Fakultät: Prof. D. Dr. Kautſch,
der Juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Endemann,
der Mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. von Bramann,
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Kirchhoff.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. jur. et phil. Köſtlin, Ober-Konſiſt. Rat, Mitglied des Konſiſt. der Prov. Sachſen.
= Haupt, Konſiſt. Rat.
D. Hering, Konſiſt. Rat.
= Kähler.
= Dr. phil. Kautzſch.
= = = Loofs.
= Reiſchle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Warneck, Pastor emerit.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Rothstein. D. Voigt.
= Lütgert.

d. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Prof. Lic. Dr. phil. Scheibe.
= = = Ficker. = Lang, Domprediger.
= Stange. = Dr. phil. Hollmann.
= Dr. phil. Steuernagel.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rat. Dr. Frank.
= Lastig, dsgl. = Endemann.
= jur. et phil. Loening, dsgl., = Stein.
Mitgl. des Herrenhauses. = Rehme.
= Stammler.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Privatdozenten.

Dr. jur. et phil. Liepmann. Dr. Eltzbacher, Gerichts-
= von Hollander. Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rat. Dr. Harnack, Geh. Med. Rat.
= Bernstein, dsgl. = Roux.
= Schmidt-Rimpler, dsgl., = von Bramann.
Generalarzt II. Kl. d. L. = Fraenkel.
= Hitzig, Geh. Med. Rat. = Frhr. von Mering.
= Eberth, dsgl. = Bumm.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Kohlschütter. Dr. Bunge.
= Seeligmüller. = Mehnert.
= Pott. = Nebelthau.
= Genzmer. = Eisler.
= Oberst. = Ziemke, Gerichtsarzt.
= Schwarz.

d. Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
= Leſer, dsgl.
= Kromayer, dsgl.
= Braunſchweig.
= Haasler, Prof.
= Grunert, dsgl.
= Reineboth, dsgl.
Dr. Sobernheim.
= Bahlen.
= Körner.
= Heilbronner.
= Franz.
= Tſchermak.
= Gebhardt.
= Aſchaffenburg.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Conrad, Geh. Reg. Rat.
= Droyſen, dsgl.
= Kirchhoff.
= Grenacher.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rat.
= Suchier.
= Frhr. von Fritſch, Geh. Reg. Rat.
= Lindner, dsgl.
= Piſchel.
= Riehl, Großh. Badiſcher Hofrat.
= Volhard, Geh. Reg. Rat.
Dr. Cantor.
= Robert
= Praetorius.
= D. Blaß.
= Wangerin.
= Meyer.
= Dorn.
= Wiſſowa.
= Burdach.
= Wagner.
= Vaihinger.
= Friedberg.
= Strauch.
= Bechtel.
= Klebs.
= Doebner.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Hertzberg.
D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeſchen Stiftungen.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rat.
= Ewald.
= Zachariae.
= Luedecke.
= Taſchenberg.
= Uphues.
= Schmidt.
Dr. Eberhard.
= Fiſcher.
= med. et phil. Diſſelhorſt.
= Rachfahl.
= Mez.
Nachtweh, Diplom.Ingenieur.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
Dr. Collitz.

Dr. Bremer, Prof.
= Brode.
= Ule, Prof.
= Schenck, dsgl.
= Brandes.
= Ihm, Prof.
= Schultze.
= Cluß.
= Sommerlad.
= Schwarz.
= Meißner.
= Schulz.
= Maurenbrecher.
= Wechßler.

Dr. Saran.
= Vorländer, Prof.
= von Ruville.
= Holdefleiß.
= Roloff.
= Schmidt.
= Scupin.
= Graßmann.
= Heldmann.
= Küster.
= Kampffmeyer.
= Steinbrück.
= Buchholz.
= Medicus.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrat, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Universitäts-Sekretär.

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. jur. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Pappenheim.

Syndikus.

Paulsen, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Titius,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Riemeyer,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Helferich, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Milchhöfer.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist. Rat.
= Dr. phil. von Schubert, dsgl.
= Baumgarten.
D. Dr. phil. Mühlau.
= Schaeder.
= Titius.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Eichhorn.

d. Privatdozenten.

Lic. Scheel.

Lic. Dr. phil. Klostermann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrat.
= Schloßmann.
= Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
= Frantz.
= Kleinfeller.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Weyl.

c. Privatdozenten.

Dr. Thomsen, Prof.
Dr. Opet, Gerichts-Assessor.
= Maschke.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh Rat, Generalarzt I. Klasse à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor).
= Hensen, Geh. Med. Rat.
= Heller, dsgl.
Dr. Völckers, Geh. Med. Rat.
= Flemming, dsgl.
= Quincke, dsgl., Mitglied des Med. Kolleg.
= Werth, dsgl., dsgl.
= Helferich, Geh. Med. Rat.
= Fischer.
= Siemerling.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rat.
= Petersen.
= Falck.
Dr. Graf von Spee.
= von Starck.
= Hoppe-Seyler.
= Friedrich.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Geh. Med. Rat.
= Seeger, Sanitätsrat.
= Paulsen, Prof.
= Kirchhoff, dsgl.
= Glaevecke, dsgl.
= Doehle, dsgl.
= Nicolai.
= phil. et med. Klein, Prof.
= Meves.
Dr. Hölscher.
= Heermann.
= Gerulanos.
= Holzapfel.
= Sick.
= Hensen.
= Deetjen.
= Meyer.
= Göbell.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Seelig, Geh. Reg. Rat.
= Hoffmann.
= Schirren, Geh. Reg. Rat.
= Pochhammer, dsgl.
= Krümmel.
= Reinke, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauſes.
= Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.

Dr. Körting, Geh. Reg. Rat.
= Schöne, dsgl.
= Hasbach.
= Weber.
= Milchhöfer.
= Kauffmann.
= Harzer.
= Volquardſen.
= Claiſen, Geh. Reg. Rat.
= Leuard.
= Martius.
= Rodenberg.
= Stäckel.
= Holthauſen.
= Sudhaus.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Haas.
= Rügheimer.
= Kreutz.
= Rodewald.
= Matthaei.

Dr. Adickes.
= Biltz.
= Adler.
= Berger.

c. Privatdozenten.

Dr. Emmerling, Prof., Geh. Reg. Rat.
= Tönnies, Prof.
= Berend, dsgl.
= Stoehr, dsgl., Admiralit. Rat.
= Wolff, Prof.
= Unzer.
= Schneidemühl, Prof.
= Lohmann.

Dr. Stoſch, Prof.
= Lidzbarski.
= Apſtein.
= Vanhöffen, Prof.
= Benecke, dsgl.
= Dänell.
= Feiſt.
= Mitſcherlich.
= Weinnoldt, Prof.

Beamte.

Maaßen, Rendant der Univerſitätskaſſe und Quäſtor.
Werner, Univerſitäts-Sekretär.

7. Georg Auguſts-Univerſität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit Prinz **Albrecht von Preußen,**
Regent des Herzogtums Braunſchweig.

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Roethe.

Univerſitäts-Richter.

Bacmeiſter, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologiſchen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Schultz, Konſiſt. Rat, Abt zu Bursfelde,
der Juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Detmold,
der Mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Braun, Geh. Med. Rat,
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Dziatzko, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Wieſinger, Ob. Konſiſt. Rat, Konventual des Kloſters Loccum.
= Dr. phil. Schultz, Konſiſt. Rat, Abt zu Bursfelde.
= Knoke, Konſiſt. Rat.
= Dr. phil. Tſchackert.
= Bonwetſch.
= Dr. phil. Schürer.
= Althaus.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Bouſſet. Lic. Dr. phil. Rahlfs.

c. Privatdozent.

Lic. Otto.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Juſtizrat, Mitglied d. Herrenhauſes und des Landes-Konſiſt. zu Hannover.
Dr. jur. et phil. Frensdorff, Geh. Juſt. Rat.
= von Bar, dsgl.
= Regelsberger, dsgl.

Dr. Merkel, J.
= Ehrenberg, Victor.
= Detmold.
Dr. von Hippel.
= Schoen.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat.

c. Privatdozenten.

Dr. Titze.
= Höpfner.
Dr. Gierke.
= Knoke.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrat.
= Meißner, Geh. Med. Rat.
= Ebstein, dsgl.
= Orth, dsgl.
= Merkel, Fr., dsgl.
= Runge, dsgl.
Dr. Braun, Geh. Med. Rat.
= Jacobj, Reg. Rat a. D.
= von Esmarch.
= Cramer.
= von Hippel, Geh. Med. Rat.
= med. et phil. Verworn.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
= Lohmeyer, Geh. Med. Rat.
Dr. Rosenbach, Geh. Med. Rat.
= Damsch.
= Bürkner.
= Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
= Beneke, dsgl.
= Boruttau, dsgl.
= Aschoff, dsgl.
= Sultan.
= Reichenbach.
Dr. Schreiber.
= Schink.
= Weber.
= Waldvogel.
= Bickel.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg. Rat.
= med. et phil. Ehlers, dsgl.
= Dilthey, dsgl.
= Wagner, H., dsgl.
Dr. von Koenen, Geh. Bergrat.
= med. et phil. Müller, G. E.
= Riecke, Geh. Reg. Rat.
= Kielhorn, dsgl.

Dr. Heyne, Geh. Reg. Rat.
= Voigt, dsgl.
= Cohn, dsgl.
= Klein, Felix, dsgl.
= Meyer, W.
= Dziatzko, Geh. Reg. Rat.
= Liebisch.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rat.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.
= Leo, dsgl.
= Roethe.
= Stimming.
D. Dr. Wellhausen, Geh. Reg. Rat.
Dr. Morsbach.
= Vischer.
= Lehmann, Max, Geh. Reg. Rat, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Nernst.
= Hilbert.
= Kehr.
= Fleischmann, Geh. Reg. Rat.
= Busolt.
= von Seelhorst, Lehrer an der Frost-Akademie zu Münden.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Meyer, Leo.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg Rat.
= Peipers.
= Polstorff.
Freiberg.
Dr. Lehmann, Franz.
= Krauske.
= Brendel.
= Wiechert.
= Fischer.
Dr. Schilling.
= Sethe.
= Lorenz.
= Koch.
= Graf von der Schulenburg.
= Simon.
= Husserl.

d. Privatdozenten.

Dr. Ambronn, Prof.
= Rhumbler, dsgl.
= Schwarzschild.
= Bohlmann.
= Schultheß, Prof.
= Meißner.
= Willrich.
= Schulten.
= Lüders.
= Koetz.
= Zermelo.
Dr. Coehn.
= Mollwo.
= Manchot.
= Kaufmann.
= Streintz, Prof.
= Abraham.
= Goedeckemeyer.
= Stark.
= Blumenthal.
= Bose.

Beamte der Universität.

Meyer, Karl, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.
Dr. Pauer, Rechnungsrat, Quästor.
Maxen, Domänen-Rentmeister, Rendant der Universitätskasse.
Meyer, Friedr., Universitäts-Sekretär.

---

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Dr. phil. Jülicher.

Universitäts-Richter.

Weizsäcker, Landrichter.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Budde,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Oetker,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Ribbert,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Natorp.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Herrmann.
= Achelis, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Jülicher.
D. Budde.
= Mirbt.
= Weiß.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Cremer.
Lic. Dr. phil. Kraetzschmar.

c. Privatdozenten.

Lic. Bauer, Prof.
D. Rade.
Lic. Knopf.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justizrat.
= Westerkamp, dsgl.
= Lehmann.
= Oetker.
Dr. Traeger.
= Leonhard.
= André.
= von Savigny.

b. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, Juſtizrat.
= Meyer, Prof.
Dr. Langen.
= Merkel.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. der Landwehr.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rat.
= Gaſſer, dsgl. Oberſtabsarzt II. Kl. d. L.
= Meyer, Hans.
= Küſter, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauſes.
Dr. Ribbert.
= Tuczek, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= von Behring, Geh. Med. Rat, Stabsarzt a. D.
= Bach.
= Schenck.
= Romberg.
= Bonhoff.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Lahs.
= Diſſe.
Dr. Oſtmann.
= Enderlen.

c. Privatdozenten.

Dr. Zumſtein, Prof.
= Kühne.
= Kutſcher.
Dr. Wendel.
= Loewi.
= Borrmann.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Juſti, Geh. Reg. Rat.
= Bergmann, dsgl.
= Varrentrapp.
= Kißner.
= Bauer, Geh. Reg. Rat.
= Zincke, dsgl.
= Cohen, H., dsgl.
= Fiſcher.
= Frhr. von der Ropp.
= Nieſe.
= Schmidt, E., Geh. Reg. Rat.
= Kayſer.
Dr. Maaß.
= Birt.
= von Sybel.
= Schröder.
= Meyer, Arthur.
= Schottky.
= Heß, Edm.
= Korſchelt.
= Natorp.
= Viëtor.
= Jenſen.
= Richarz.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Rathke.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
= Feußner.
= Fittica.
= Kohl.
= Elster.
Dr. Thumb.
= Oldenberg.
= Brandi.
= Kühnemann.
= Wentzel.

d. Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.
= Wrede, dsgl.
= Fritsch, dsgl.
= Brauer, dsgl.
= Diemar.
= Finck.
= Schaum.
Dr. Gadamer.
= Schenck.
= Thiele.
= von Dalwigk.
= Glagau.
= Meisenheimer.

Beamte der Universität.

König, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Trebing, Kuratorial-Sekretär.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär a. D.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Ludwig, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Riesenstahl, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane.

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Sieffert, Konsistorialrat,
der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Felten,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zitelmann, Geh. Justizrat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Binz, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kayser.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.
= Dr. phil. Sieffert, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.

D. Dr. phil. Grafe.
= = = König.
= Sachſſe, Konſiſt. Rat.
D. Dr. phil. Sell.
= Goebel, Konſiſt. Rat.
= Ritſchl.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Meinhold.
Lic. Dr. phil. Bratke.

c. Privatdozenten.

Lic. Meyer, Prof.
= Simons, dsgl.
Lic. Dr. phil. Weinel.
= Lietzmann.

2. Katholiſch-Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Kellner.
= Kaulen, Päpſtlicher Hausprälat.
= Schrörs.
Dr. Kirſchkamp.
= Felten.
= theol. et phil. Englert.
= Eſſer.

b. Privatdozenten.

Dr. theol. et Dr. phil. Rauſchen, Oberlehrer am Königlichen Gymnaſium.
Dr. Greving.

3. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Juſtizrat.
= Krüger, dsgl.
= Seuffert, dsgl.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
= Loerſch, dsgl., Mitglied des Herrenhauſes und Kronſyndikus.
Dr. Zorn, Geh. Juſtizrat.
= Zitelmann, dsgl.
= Coſack.
= Bergbohm, Geh. Reg. Rat.
= Crome.
= Landsberg.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Hübner.

c. Privatdozenten.

Dr. Pflüger, Prof.
Dr. Stier-Somlo.

4. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rat.
= von Leydig, Geh. Med. Rat.
Dr. med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie d. Wiſſenſchaften zu Berlin.

Dr. Koester, Geh. Med. Rat.
= Saemisch, dsgl.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rat.
= Fritsch, Geh. Med. Rat, Mitglied des Mediz. Kollegiums.
Dr. Schultze, Geh. Med. Rat.
= Pelman, dsgl., Direktor der Rhein. Prov.Irren= Heil= und Pflegeanstalt und Mitglied des Mediz. Kollegiums.
= Finkler.
= Schede, Geh. Med. Rat.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nußbaum.
= med. et phil. Fuchs.
= Walb.
= Ungar, Med. Rath und Mitglied des Mediz. Kollegiums, Gerichts= arzt.
Dr. Schiefferdecker.
= med. et phil. Leo.
= Witzel.
= Rieder.
= Kruse.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
= Burger.
= Bohland, Prof.
= Thomsen, dsgl.
= Wolters, dsgl.
= Jores, dsgl.
= Schmidt, dsgl.
= Pletzer.
= Bleibtreu, Prof.
= Schultze.
= Wendelstadt.
Dr. Hummelsheim.
= Schöndorff.
= Eschweiler.
= Eichler.
= Petersen.
= Graff.
= Schröder.
= Strasburger.
= Grouven.
= Rumpf, Prof.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissen= schaften zu Berlin.
= Usener, Geh. Reg. Rat.
= Lipschitz, dsgl.
= Justi, dsgl.
= Frhr. von der Goltz, Geh. Reg. Rat, Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie z. Poppelsdorf.
Dr. Nissen, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herren= hauses.
= Laspeyres, Geh. Bergrat.
= phil. et med. et jur. civ.

Strasburger, Geh. Reg. Rat.
Dr. Ritter, dsgl.
= Wilmanns, dsgl.
= Aufrecht.
= Rein, Geh. Reg. Rat.
= Foerſter, dsgl.
= Erdmann.
= Ludwig, Geh. Reg. Rat.
= Schlüter.
= Baeumker.
= D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.
Dr. Trautmann.
= Jacobi.
= Loeſchcke.
= Prym.
= Gothein.
= phil. et jur. Dietzel.
= Küſtner.
= Kortum.
= Elter.
= Kayſer.
= Litzmann.
= Anſchütz.
= Bülbring.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Schaarſchmidt, Geh. Reg. Rat.
= Jäger, dsgl., Gymnaſial-Direktor a. D.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Franck.
= Lorberg.
= Wolff, Leonh., Akadem. Muſikdirektor.
= Heffter.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Partheil.
= Deichmüller.
= Solmſen.
Dr. Roll, etatsmäßiger Profeſſor an der Landwirtſchaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Karſten.
= Schumacher, Studien-Direktor der Handels-Hochſchule zu Cöln.
= Hampe.
= Gaufinez.

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Voigt, dsgl.
= Rauff, dsgl.
= Mönnichmeyer, dsgl.
= Philippſon, dsgl.
= Dreſcher, dsgl.
= Clemen, Prof., Provinzial-Konſervator der Rheinprovinz, Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf.
= Rimbach, Prof.
= Heusler.
= Nix.
Dr. Strubell.
= Strack.
= Firmenich-Richartz.
= Wentſcher.
= Radermacher.
= Borgert.
= Löb.
= Hagenbach.
= Schroeter.
= Geyſer.
= Pflüger.
= Fiſcher.
= Binz.
= Küntzel.

Dr. Bucherer.
= Reitter.
= Freytag.
= Waltz, Prof.
Dr. Luckwaldt.
= phil. et med. Rülf.
= Steffens.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Weigand, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

10. Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Frhr. von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrat, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Sonnenburg.

Universitäts-Richter.

Nacke, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Pieper,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Andresen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Päpstlicher Hausprälat.
= Fell.
= Mausbach.
Dr. Bludau.
= Schröder.
= Pieper.
Hüls, Domkapitular.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.
= Hitze.
Dr. Dörholt.

c. Privatdozenten.

Dr. Diekamp.
Dr. Engelkemper.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Storck, Geh. Reg. Rat.
= Stahl, dsgl.
= Spicker, dsgl.
= Niehues, dsgl.
= Salkowski.
Dr. Killing.
= Hagemann.
= Nordhoff.
= Andresen.
= Lehmann.
= Sonnenburg.
= Zopf.
= König, Geh. Reg. Rat.
= Heydweiller.
= Buß

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Philippi, Archivrat, Direktor des Staatsarchivs.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landois.
= von Lilienthal.
= Kaßner.
= Einenkel.
= Kappes.
= Koepp.
Dr. Spannagel.
= Hosius.
= Streitberg.
= von Heckel.
= Meister.
= Jostes.

d. Privatdozenten.

Dr. Schwering, Prof.
= Vandenhoff.
= Schmitz.
Dr. Bitter.
= Reinganum.
= Dehn.

Akademische Beamte.

Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

---

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Weiß.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Verwaltungsgerichts-Direktor Meyer wahrgenommen.

Zeitige Dekane
der Theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Dittrich,
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Uebinger.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Oswald.
= Dittrich.
Dr. Weiß.
= Kranich.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Kolberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Gigalski.
Dr. Schulz.

2. Philoſophiſche Fakultät.

Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat.
= Niedenzu.
Dr. Röhrich.
= Uebinger.

K. Die Königlichen Techniſchen Hochſchulen.

1. Techniſche Hochſchule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerſtraße 151.)

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Bubendey, Prof.

b. Syndikus.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

c. Senats-Mitglieder.

Brinkmann, Geh. Marine-Baurat und Schiffbau-Direktor.
Dr. von Buchka, Reg. Rat, Prof.
Dietrich, Prof.
Flamm, dsgl.
Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr Lampe, dsgl., dsgl.
Meyer, Eugen, Prof.
Dr. Miethe, dsgl.

Dr. Paasche, Geh. Reg. Rat, Prof.
Riedler, dsgl., dsgl.
Strack, dsgl., dsgl.
Vollmer, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

a. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Strack, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Koch, Geh. Baurat, Prof.
*Kühn, dsgl., dsgl.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rat, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Strack, dsgl., dsgl.
*Wolff, Geh. Baurat, Prof.
*Dr. Zimmermann, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Geyer, Prof.
Henseler, dsgl.
Jacob, dsgl.
Krüger, Geh. Baurat, Prof.
Laske, Prof.
Merzenich, Baurat, Prof.
Dr. Meyer, Alfred G., Prof.
*Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof.
Raschdorff, O., Prof.
*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie, Prof.
Cremer, dsgl.
Dr. Galland, dsgl.
Goecke, Landesbaurat.
Günther-Naumburg, Prof.
Körber, Landbauinspektor.
Laske, Prof.
Müßigbrodt, Kreisbauinspektor.
Nitka, Baurat, Prof.
Schmalz, Landbauinspektor, Prof.
Schoppmeyer, Maler.
Seeßelberg, Architekt, Prof.
Stiehl, Stadtbauinspektor.
Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Theuerkauf, Prof.
Wever, Landbauinspektor.

b. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Brandt, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Bubendey, Prof.
*Dietrich, dsgl.
*Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Grantz, Reg. u. Baurat, Prof.

*Dr. Kötter, Prof.
*Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof., ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
*Müller, Siegmund, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Büsing, Prof.
Cauer, dsgl., Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor.
*Kummer, Prof., Ober-Baudirektor.
Müssigbrodt, Kreisbauinspekt.
Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumeister.
Cauer, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor, Prof.
Eger, Reg.- und Baurat.
Dr. Galle.
Dr. Kaßner.
Knauff, Stadtbauinsp. a. D.
Dr. Pietsch, Prof.
Schulz, Reg. Baumstr.

c. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Meyer, Eugen, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Franz, Prof.
*Henn, dsgl.
*Josse, dsgl.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Meyer, Eugen, dsgl.
*Reichel, Prof.
*Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitgl. des Herrenhauses.
*Dr. Slaby, dsgl., dsgl., dsgl.
*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Hartmann, W., Prof.
*Hörmann, Geh. Bergrat, Prof.
Dr. Klingenberg, Prof.
Leist, dsgl.
*Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Roeßler, Prof.
= Strecker, Geh. Postrat, Prof.
= Wedding, W., Prof.
*Wehage, Reg. Rat, Prof.

c. Privatdozenten.

Buhle, Reg. Baumstr.
Hartmann, W., Prof.
Heinel, Ingenieur.
Dr Kallmann, Stadt-Elektriker.
Kapp, Ingenieur.
Dr. Klingenberg, Prof.
Leist, Prof.
Regenbogen, dipl. Ingenieur.
Dr. Roeßler, Prof.
= Vogel, Fr., Herz. Braunschweig. außerordentl. Prof.

d. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.

Vorsteher.

Flamm, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Flamm, Prof.
*Romberg, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Brinkmann, Geh. Marine-Baurat und Schiffbau-Direktor im Reichs-Marine-Amt.
*Kretschmer, Marine-Ober-Baurat.
Pagel, Schiffbau-Ingenieur.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß, Reg. Rat.

e. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

*Dr. Miethe, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Erdmann, Prof.
* = Hirschwald, dsgl.
* = von Knorre, dsgl.
* = Liebermann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Miethe, Prof.
* = Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Witt, dsgl., dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Brand Prof.
* = von Buchka, dsgl., Reg. Rat.
= Herzfeld, Prof.
= Holde.
= Jurisch, Prof.
Dr. Müller, C., Prof.
= Stavenhagen, dsgl.
= Traube, dsgl.
= Wedding, H., Prof., Geh. Bergrat.

c. Privatdozenten.

Dr. Brand, Prof.
= Frentzel, dsgl.
= Hecht, Reg. Rat.
= Herzfeld, Prof.
= Holde.
= Junghahn.
= Kühling, Prof.
Dr. Müller, W., Prof.
= Schoch.
= Stavenhagen, Prof.
= Täuber, dsgl.
= Voswinckel.
= Wolffenstein, Prof.

f. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hertzer, dsgl., dsgl.
* = Hettner, Prof.
* = Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Paalzow, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Paasche, dsgl., dsgl.
* = Rubens, Prof.
* = Weingarten, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Dziobek, Prof.
= Gropp, Oberrealschul-Direktor.
= Grunmach, Prof.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
Hartmann, K., Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Jolles, Prof.
= Kalischer, dsgl.
= Post, Prof., Geh. Ob. Reg. Rat.

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander-Katz II, Rechtsanwalt.
= Groß.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
= Hessenberg.
= Jolles, Prof.
= Kalischer, dsgl.
= Lippstreu.
Dr. Müller, Rich., Oberlehrer.
= Servus, Oberlehrer.
= Steinitz.
= jur. Stephan, Geh. Reg. Rat.
= Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.
= med. Weyl.

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Garbell, Ad., Lektor der russischen Sprache.
Rossi, G., Lektor für die italienische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Thier, Rechnungsrat, Bureauvorsteher.
Kempert, Bibliothekar.
N. N., Rendant.

D. Königliche Mechanisch-Technische Versuchsanstalt.

Direktor.

Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.

Abteilungsvorsteher.

Rudeloff, Prof., Stellvertreter des Direktors und Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung.
Gary, Ingenieur, Vorsteher d. Abteilung für Baumaterial-Prüfung.
Herzberg, Chemiker, Vorsteher der Abteilung für Papier-Prüfung.
Dr. Holde, Chemiker, Vorsteher der Abteilung für Öl-Prüfung.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Schleyer, Prof.	Dr. Rodenberg, Prof.
Danckwerts, dsgl.	Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.
Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.	Frank, dsgl., dsgl.
Dr. Rinne, Prof.	Dr. Behrend, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Schleyer, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.	*Dr. Holtzinger, Prof.
*Schröder, Prof.	*Schleyer, dsgl.
*Stier, Baurat, Prof.	*Friedrich, Prof., Maler.
*Mohrmann, Prof.	Engelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.	Jordan, Prof., Maler.
Voigt, Maler.	Roß, Prof., Reg. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof.	Schlöbcke, Regier. Baumeister.
Dr. Haupt, dsgl.	

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Danckwerts, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie d. Bauwesens.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Barkhausen, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Arnold, dsgl., dsgl.
*Lang, Prof.
*Dr. Reinhertz, dsgl.
*Danckwerts, dsgl.
*Hotopp, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Roß, Prof.

c. Privatdozent.

Petzold, Prof.

c. Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Riehn, dsgl., dsgl.
*Frank, dsgl., dsgl.
*Freise, Prof.
*Troske, Prof.
*Klein, dsgl.
*Dr. Prandte, dsgl.

d. Abteilung IV für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Rinne, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Ost, Prof.
* = Rinne, dsgl.
*Dr. Dieterici, Prof.
* = Seubert, dsgl.
* = Heim, dsgl.
* = Behrend, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Eschweiler, Prof.
= Precht, dsgl.
Beckmann, Dipl. Ing.

c. Privatdozenten.

Dr. Wehmer, Prof.
Thiermann, dsgl.
Dr. Franke.
Hoyer, Bauinspektor.
Dr. Laves.

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Rodenberg, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* = Runge, dsgl.
* = Heß, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schaefer, Prof.
= Köcher, dsgl.
= Kasten, dsgl.
Nußbaum, Prof.
Petzold, dsgl.
Dr. Lohmann, Direktor.

c. Privatdozenten.

Dr. med. Schumburg, Ob. Stabsarzt.
Dr. Arnsperger.
= von Hanstein.

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Kredel.
= Böhling, Hofrat, Lektor für russische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrat, Rendant.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. Bräuler, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Frentzen, Prof.
Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rat, Prof.
Pinzger, Prof.
Dr. Borchers, dsgl.
= Sommerfeld, dsgl.
Dr. Grotrian, Prof.
Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.
Dr. von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.

8. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Frentzen, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Henrici, dsgl.
*Reiff, dsgl.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
*Dr. Schmid, Prof.

b. Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer.

c. Privatdozenten.

Buchkremer, Prof., Architekt.
Sieben, Reg. Baumeister.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Intze, dsgl., dsgl., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie d. Bauwesens.
*Werner, Prof.
*Dr. Bräuler, dsgl.
*Holz, Prof., Reg. Baumeister.
*Booſt, dsgl., dsgl.

c. Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Pinzger, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Pinzger, Prof.
*Herrmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Grotrian, Prof.
*Lüders, Prof.
*Köchy, Prof., Reg. Baumeister.
*Junkers, Prof.

b. Dozenten.

Dr. Rasch.
Lutz, Reg. Baumeister.

d. Abteilung IV für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher.

Dr. Borchers, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Stahlschmidt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Classen, dsgl., dsgl.
* = Holzapfel, Prof.
*Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.
*Dr. Klockmann, Prof.
* = Bredt, dsgl.
*Haußmann, dsgl.
*Dr. Borchers, dsgl.
* = Wüst, dsgl.

b. Dozent.

Dr. Wieler, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Dannenberg, Prof.
= Rau.
Dr. Semper
= Danneel.

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Sommerfeld, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Jürgens, Prof.
* = Kötter, dsgl.
* = Sommerfeld, dsgl.
* = jur. et phil. Kähler, Prof.

b. Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Rat.
*Dr. Wien, Prof.
Hamacher, Telegraphen-Director.

c. Privatdozent.

Dr. Polis.

Außer den Dozenten der Technischen Hochschule sind bei dem handelswissenschaftlichen Kursus thätig:

Dr. Delius.
= Schatz.
= Kayser, Landrichter.
Koß, Lehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.
= Wilden, Rechtsanwalt.

Außerdem erteilen Unterricht:

Hasenclever, Kommerzienrat.
Dr. med. Lieven.

C. Verwaltungsbeamte.

Kürten, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Glarner, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Allenstein,	Dr. Sieroka.
2.	Bartenstein,	= Sachse, Prof.
3.	Braunsberg,	= Preuß.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	= Jaenicke.
5.	Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Wagner, Prof.
6.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	= Babucke.
7.	Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8.	Kneiphöfisches Gymnasium,	= Armstedt, dsgl.
9.	Wilhelms-Gymnasium,	= Grosse, Prof., Geh. Reg. Rat.
10.	Lyck,	Kotowski.
11.	Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
12.	Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
13.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= Großmann.
14.	Roessel,	= Schmeier.

		Direktoren:
15.	Tilsit,	Dr. Müller.
16.	Wehlau [1]),	z. Zt. unbesetzt.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Königliches Gymnasium,	Dr. Kretschmann.
2.	Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
3.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
4.	Elbing,	= Gronau.
5.	Graudenz,	= Anger.
6.	Konitz,	= Genniges.
7.	Kulm,	= Paulus.
8.	Marienburg,	= Kanter.
9.	Marienwerder,	= Baltzer.
10.	Neustadt,	= Königsbeck, Prof.
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	= Doempke.
12.	Strasburg,	Scotland.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hayduck.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	z. Zt. unbesetzt.
4.	Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	Dr. Lange.
5.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Nötel, Geh. Reg. Rat.
6.	Humboldts-Gymnasium,	= Lange, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, dsgl., Geh. Reg. Rat.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritter-Akademie,	= Kehr.
19.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,	= Rethwisch, Prof.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

	Direktoren:
20. Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Coste, Prof.
21. Eberswalde,	= Klein.
22. Frankfurt a. Oder,	= Schneider.
23. Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, Prof.
24. Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
25. Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
26. Groß-Lichterfelde,	= Hempel.
27. Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Hamdorff.
28. Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
29. Kottbus,	= Pretzsch, dsgl.
30. Küstrin,	= Tschiersch.
31. Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Anz, Prof.
32. Luckau,	Dr. Ebinger.
33. *Neuruppin,	= Begemann.
34. Potsdam,	= Treu, Prof.
35. Prenzlau,	Schaeffer, dsgl.
36. Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	Dr. Richter, dsgl.
37. Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule mit gemeinsamem Unterbau),	= Bartels.
38. Schwedt a. Oder,	= Wodrig, Prof.
39. Sorau,	= Schlee.
40. Spandau,	= Groß, Prof.
41. Steglitz,	= Lück.
42. Wittstock,	= Wessel, Prof.
43. Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1. Anklam,	Dr. Stamm.
2. Belgard,	Stier, Prof.
3. *Demmin,	Dr. Reuter.
4. Dramburg,	= Kleist, Prof.
5. Gartz a. Oder,	= Weylandt, dsgl.
6. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, dsgl.
7. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Wegener.
8. Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Becker.

		Direktoren:
9.	Köslin,	Dr. Jonas, Prof.
10.	*Neuſtettin: Fürſtin Hedwigſches Gymnaſium,	= Rogge
11.	Putbus: Pädagogium,	Kroeſing.
12.	Pyritz: Bismarck-Gymnaſium,	Dr. Wehrmann.
13.	Stargard i. Pomm.: Gröningſches Gymnaſium,	= Schirlitz.
14.	Stettin: König Wilhelms-Gymnaſ.,	= Koppin.
15.	Marienſtifts-Gymnaſium,	= Weicker, Geh. Reg. Rat.
16.	Stadt-Gymnaſium,	= Lemcke, Prof.
17.	Stolp: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),	= Goethe.
18.	Stralſund,	= Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnaſium,	Haake, Prof.

V. Provinz Poſen.

1.	Bromberg,	Dr. Guttmann, Geh. Reg. Rat.
2.	Fraustadt,	= Wege, Prof.
3.	Gneſen,	= Martin.
4.	Inowrazlaw,	= Eichner.
5.	Krotoſchin: Wilhelms-Gymnaſium,	Matſchky.
6.	Liſſa: Comenius-Gymnaſium,	von Sanden, Prof.
7.	Meſeritz,	Quade, dsgl.
8.	Nakel,	Heidrich, dsgl.
9.	Oſtrowo,	Dr. Schlueter, dsgl.
10.	Poſen: Berger-Gymnaſium (verbunden mit Oberrealſchule),	= Friebe.
11.	Friedrich Wilhelms-Gymnaſium,	= Thümen, Prof.
12.	Marien-Gymnaſium,	= Schröer, dsgl.
13.	*Rawitſch,[1])	= Naumann, dsgl.
14.	Rogaſen,	= Dolega.
15.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
16.	Schrimm,	Ziaja, dsgl.
17.	Wongrowitz,	Glombik.

VI. Provinz Schleſien.

1.	Beuthen O. S.,	Buchholz.

[1]) Erſatzunterricht in den mittleren Klaſſen.

		Direktoren:
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Feit, dsgl.
4.	Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),	= Richter.
5.	Johannes-Gymnasium,	Laudien.
6.	König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Eckardt.
7.	Magdalenen- Gymnasium,	= Moller, Prof.
8.	Matthias-Gymnasium,	Jungels.
9.	Brieg,	Dr. Pätzolt.
10.	Bunzlau,	Ostendorf.
11.	Glatz,	Dr. Schulte, Prof.
12.	Gleiwitz,	Smolka.
13.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Altenburg.
14.	Katholisches Gymnasium,	= Diehl.
15.	Görlitz,	Stutzer, Prof.
16.	Groß-Strehlitz,	Sprotte, dsgl.
17.	Hirschberg,	Dr. Bindseil, dsgl.
18.	Jauer,	= Michael.
19.	Kattowitz,	= Müller.
20.	Königshütte,	= Prohasel, Prof.
21.	Kreuzburg,	Bähnisch.
22.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
23.	Leobschütz,	= Holleck, Prof.
24.	Liegnitz: *Ritter-Akademie,	= Kirchner.
25.	Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
26.	Neisse,	= Brüll.
27.	Neustadt O. S.,	= Jung.
28.	Oels,	= Brock.
29.	Ohlau,	= Miller.
30.	Oppeln,	= May.
31.	Patschkau,	= Franke.
32.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Rost, Prof.
33.	Ratibor,	= Radtke, dsgl.
34.	Sagan,	= Larisch.
35.	*Schweidnitz,	= Monse.
36.	Strehlen,	= Petersdorff.
37.	Waldenburg,	= Boettcher.
38.	Wohlau,	= Reinhardt, Prof.

VII. Provinz Sachsen.

1.	*Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg: Viktoria-Gymnasium,	= Rassow.

		Direktoren:
3.	Eisleben,	Weicker, Prof.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	" Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	" Rausch, Kondirekt., Rektor.
7.	Städtisches Gymnasium,	" Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	" Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	" Urban, Propst, Prof.
10.	Dom-Gymnasium,	" Holzweißig.
11.	König Wilhelms-Gymnasium,	" Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	Spreer, Rektor.
13.	Mühlhausen i. Th.,	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	" von Hagen, dsgl.
16.	Nordhausen a. Harz,	" Schulze.
17.	Pforta: Landesschule,	" Muff, Prof., Rektor.
18.	Quedlinburg,	" Ritter, Prof.
19.	Roßleben: Klosterschule,	" Sorof, dsgl., Rektor.
20.	Salzwedel,	" Legerlotz.
21.	Sangerhausen[1]: (verbunden mit Realschule),	" Dannehl, Prof.
22.	Schleusingen,	" Alwin Schmidt.
23.	Seehausen i. d. Altmark[2]),	z. Zt. unbesetzt.
24.	Stendal,	Dr. Zehme.
25.	Torgau,	" Paul Schmidt.
26.	Wernigerode,	" Jordan.
27.	Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
28.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Heilmann, Prof.
3.	Glückstadt,	" Detlefsen, dsgl.
4.	*Hadersleben,	" Spanuth.
5.	*Husum,	" Graeber, Prof.

[1]) In der Umwandlung zu einem Progymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
6.	Kiel,	Loeber, Prof.
7.	Meldorf,	Bräuning, dsgl.
8.	Plön: Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Wallichs, Prof.
11.	Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Wolff, dsgl.
12.	Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Franz.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. von Kleist, Prof.
2.	Celle,	= Seebeck, dsgl.
3.	Emden,	= Schüßler, dsgl.
4.	Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Voth, dsgl.
5.	Göttingen,	= Viertel, dsgl.
6.	Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	= Dörries.
7.	Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
8	= II.,	Schaefer, dsgl.
9.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wachsmuth, dsgl.
10.	Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),	Ramdohr.
11.	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	Dr. Heynacher, Prof.
12.	= Josephinum,	Beelte, dsgl.
13.	Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Mücke, dsgl.
14.	*Klausthal,	Wittneben, dsgl.
15.	Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Lücke.
16.	Linden,	= Graßhof.
17.	*Lingen,	= Herrmann, Prof.
18.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Rebe.
19.	Meppen,	= Ruhe, Prof.
20.	*Münden,	= Buchholz.
21.	*Norden,	= Stegmann, Prof.
22.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	= Richter, dsgl.
23.	Rats-Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
24.	*Stade,	= Steiger, dsgl.
25.	*Verden,	= Dieck.

		Direktoren:
26	*Wilhelmshaven,	Zimmermann, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2.	Attendorn,	Dr. Brußkern.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Herwig, Prof.
4.	Bochum,	= Spieß, dsgl.
5.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Riggemeyer, dsgl.
6.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
7.	Dortmund,	= Weidner, Prof.
8.	Gütersloh,	= Lünzner, dsgl.
9.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Braun, dsgl.
10.	*Hamm,	= Oetling.
11.	*Herford: Friedrichs-Gymnasium,	= Windel, Prof.
12.	Höxter: König Wilhelms-Gymnas.,	= Fauth, dsgl.
13.	Koesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	= Darpe, dsgl.
14.	Minden,	= Heinze.
15.	Münster: Paulinisches Gymnasium,	= Frey, Geh. Reg. Rat.
16.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	= Hense, Prof.
17.	Recklinghausen,	= Vockeradt.
18.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	= Führer.
19.	*Soest: Archigymnasium,	= Goebel, Prof.
20.	Warburg,	= Hüser.
21.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	= Ganß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Dillenburg,	Dr. Langsdorf, Prof.
2.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	= Hartwig, dsgl., Geh. Reg. Rat.
3.	Frankfurt a. M.: Goethe-Gymnasium,	= Reinhardt, Geh. Reg. Rat.
4.	Lessing-Gymnasium,	= Baier, Prof.
5.	Fulda,	= Wesener, dsgl.
6.	Hadamar,	= Widmann.
7.	Hanau,	= Braun.
8.	*Hersfeld,	= Duden.
9.	Höchst a. M.: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium [1]),	= Lange.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
10.	Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schulze.
11.	Kassel: Friedrichs-Gymnasium,	= Heußner.
12.	Wilhelms-Gymnasium,	= Vogt, Prof.
13.	Marburg,	= Aly, dsgl.
14.	Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Wahle, dsgl.
15.	Rinteln,	= Heldmann.
16.	Weilburg,	= Paulus.
17.	Wiesbaden,	= Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,	Dr. Scheins.
2.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Regel.
3.	Barmen,	Evers, Prof.
4.	Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Poppelreuter.
5.	Bonn: Königliches Gymnasium,	= Contzen.
6.	*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	= Hölscher, Prof.
7.	Cöln: Gymnas. an der Apostelkirche,	= Schwering, dsgl.
8.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	Leuchtenberger, Geh. Reg. Rat.
9.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wirsel.
10.	Gymnasium an Marzellen,	= Wetzel.
11.	Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),	= Schorn, Prof.
12.	Crefeld,	= Wollseiffen.
13.	Duisburg,	= Schneider.
14.	Düren,	= Hassenkamp, Prof.
15.	Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	= Asbach.
16.	Städtisches Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium),	= Cauer, Prof.
17.	Elberfeld,	Scheibe, dsgl.
18.	Emmerich,	Akens.
19.	Essen,	Dr. Biese, Prof.
20.	Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Koch.
21.	Kleve,	Fischer, Prof.
22.	Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
23.	Kreuznach,	Lutsch.
24.	Mörs,	Dr. Caesar.
25.	*Mülheim am Rhein,	= Goldscheider, Prof.

		Direktoren:
26.	Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Zietzschmann.
27.	München-Gladbach,	= Schweikert.
28.	Münstereifel,	= Weisweiler.
29.	Neuß,	= Zenzes.
30.	Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	= Biese, Prof.
31.	Prüm,	= Brüll.
32.	Saarbrücken,	Neuber, Prof.
33.	Siegburg,	Röhr, dsgl.
34.	Sigmaringen,	Dr. Eberhard.
35.	Trarbach,	= Schmidt.
36.	Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Iltgen.
37.	*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Broicher.
38.	Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	= Kleine.
39.	*Wetzlar,	= Fehrs, Prof.

b. Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wagner, Prof., Gymn. Dir.
2.	Königsberg,	Wittrien.
3.	Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Realgymnasium zu St. Johann,	Dr. Fricke.
2.	Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Hayduck, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Realgymnasium,	Dr. Kiesel, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Realgymnasium,	= Ulbrich, dsgl.
3.	Falk-Realgymnasium,	= Schellbach, dsgl.
4.	Friedrichs-Realgymnasium,	= Schleich, dsgl.

		Direktoren:
5.	Kaiser Wilhelms-Realgymnas.,	Dr. Kiehl.
6.	Königstädtisches Realgymnas.,	= Lange, Prof.
7.	Luisenstädt. Realgymnas.,	= Meyer, dsgl.
8.	Sophien-Realgymnasium,	Martus, dsgl.
9.	Brandenburg: von Saldern'sches Realgymnasium,	Hacker.
10.	Charlottenburg,	Dr. Hubatsch.
11.	Frankfurt a. Oder,	= Noack, Prof.
12.	Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,	= Tüllmann, dsgl., Geh. Reg. Rat, Studien-Direkt.
13.	Perleberg,	Vogel.
14.	Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1.	Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymn.Dir.
2.	Stettin: Friedrich Wilhelms-Realgymnasium,	= Graßmann, Prof.
3.	Schiller-Realgymnasium,	= Lehmann.
4.	Stralsund,	= Roese, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Kesseler.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Richter, Gymnas. Direktor.
2.	Realgymnasium am Zwinger,	= Ludwig, Prof.
3.	Grünberg,	= Raeder.
4.	Landeshut,	Reier.
5.	Neisse,	Gallien.
6.	Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Weck, Prof.
7.	Tarnowitz,	Groetschel.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Erfurt,	Dr. Zange, Prof.
2.	Halberstadt,	= Arndt.
3.	Magdeburg: Realgymnasium,	= Schirmer, Prof.
4.	Realgymnasium (ver-	

		Direktoren:
	bunden mit †Oberreal- — Gue- ricke- — Schule),	Dr. Jſenſee, Prof.
5.	Nordhauſen a. Harz:	= Wieſing.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1.	Altona[1]): Realgymnaſium (ver- bunden mit Realſchule),	Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat.
2.	Flensburg: Realgymnaſium (ver- bunden mit Gymnaſium),	= Heilmann, Prof., Gymnaſ. Dir.
3.	Kiel: Realgymnaſium (verbunden mit Oberrealſchule),	= Hausknecht, Prof.
4.	Rendsburg: Realgymnaſium (ver- bunden mit Gymnaſium),	= Wallichs, dsgl., Gymnaſ. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1.	Goslar: Realgymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	Dr. Both, Prof., Gymnaſ. Dir.
2.	Hannover: Realgymnaſium,	Dr. Fiehn, Prof.
3.	Leibnizſchule (Realgymnaſium, verbunden mit Gymnaſium),	Ramdohr, Gymnaſ. Direktor.
4.	Harburg: Realgymnaſium (verbun- den mit Realſchule),	Demong, Prof.
5.	Hildesheim: Andreas-Realgymnaſ. (verbunden mit Realſchule),	Kalckhoff.
6.	Leer: Realgymnaſium (verbunden mit Gymnaſium),	Dr. Lücke, Gymnaſ. Dir.
7.	Lüneburg: dsgl.,	= Rebe, dsgl.
8.	Osnabrück: Realgymnaſium (ver- bunden mit Realſchule),	= Hermes, dsgl.
9.	Oſterode i. Hannover,	= Mühlefeld, Prof.
10.	Quakenbrück,	Faſtenrath, dsgl.

X. Provinz Weſtfalen.

1.	Bielefeld: Realgymnaſium (verb. mit Gymnaſium),	Dr. Herwig, Profeſſor, Gymnaſ. Dir.
2.	Dortmund,	= Auler.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erſt in der Untertertia.

		Direktoren:
3.	Hagen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Braun, Prof., Gymnas. Dir.
4.	Iserlohn[1]: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Suur.
5.	Lippstadt[1]: dsgl.	Boesche.
6.	Münster,[2]	Dr. Jansen, Prof.
7.	Schalke[3],	= Willert.
8.	Siegen,	= Tägert.
9.	Witten[1],	= Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
2.	Wöhlerschule,	Dr. Liermann.
3.	Kassel,	= Wittich.
4.	Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1.	Aachen,	Dr. Reuß.
2.	Barmen: Realgymnas. (verbunden mit Realschule),[4]	Lambeck, Prof.
3.	Cöln: Realgymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium),	Dr. Schorn, dsgl., Gymnas. Dir.
4.	Crefeld,	= Schwabe, Prof.
5.	Duisburg,	= Steinbart.
6.	Düsseldorf: Realgymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium),	= Cauer, Prof., Gymnas. Dir.
7.	Elberfeld,	= Börner.
8.	Essen,	= Steinecke.
9.	Koblenz,	= Goßens.
10.	Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	von Staa.
11.	Ruhrort,	von Lehmann.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium mit angegliederter Realschule begriffen.
[3]) Die Anstalt ist in Umwandlung zu einem Gymnasium mit Ersatzunterricht für Griechisch begriffen.
[4]) Die Anstalt ist in Umwandlung zu einem Realgymnasium mit Realschule nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

Direktoren:

12. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium), Dr. Broicher, Gymnas. Dir.

c. Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg: †Burgschule, Dr. Mirisch.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri, Suhr.
2. †Elbing, Dr. Nagel, Prof.
3. †Graudenz, Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule, Dr. Nahrwold.
2. †Luisenstädt. Oberrealschule, = Marcuse.
3. †Charlottenburg, = Gropp.

IV. Provinz Posen.

1. Posen: †Berger-Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium), Dr. Friebe, Gymnas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. †Breslau, Unruh.
2. †Gleiwitz, Dr. Haussknecht, Prof.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt, Dr. Perle.
2. Halle a. d. Saale: †Oberrealschule, = Schotten.
3. †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen, = Strien, Prof.
4. Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Realgymnasium), = Isensee, dsgl.
5. †Weißenfels, = Rosalsky, dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule), Dr. Flebbe.

	Direktoren:
2. Kiel: †Oberrealſchule (verbunden mit Realgymnaſium),	Dr. Hausknecht, Prof.

VIII. Provinz Hannover.

1. †Hannover,	Dr. Hemme, Prof.

IX. Provinz Weſtfalen.

1. †Bochum,	Dr. Wehrmann.

X. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Frankfurt a. M.: †Klingerſchule,	Dr. Bode.
2. †Hanau,	= Schmidt.
3. †Kaſſel,	= Quiehl.
4. †Marburg,	= Knabe.
5. †Wiesbaden,	Güth, Prof.

XI. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Oberrealſchule mit Fachklaſſen,	Dr. Abeck.
2. †Barmen-Wupperfeld,	= Kaiſer, Prof.
3. Bonn: †Oberrealſchule (verbunden mit dem Städtiſchen Gymnaſium),	= Hölſcher, dsgl.
4. †Cöln,	= Dickmann.
5. †Crefeld,	Quoſſek.
6. Düren: †Oberrealſchule (verbunden mit Realprogymnaſium),	Dr. Becker.
7. †Düſſeldorf,	Viehoff.
8. †Elberfeld,	Dr. Hintzmann.
9. †Eſſen,	= Welter.
10. †München-Gladbach,	= Klauſing.
11. Rheydt: †Oberrealſchule (verbunden mit Progymnaſium),[1])	Rolfs, Prof.
12. †Saarbrücken,	Dr. Maurer.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten (oberſten) Klaſſe zur Darlegung der Befähigung nöthig iſt.

Keine.

[1]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnaſium mit Oberrealſchule nach Frankfurter Syſtem begriffen.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Reifeprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnaſien.

	Direktoren:
I. Provinz Oſtpreußen.	
1. Lötzen, [1])	Dr. Boehmer.
II. Provinz Weſtpreußen.	
1. Berent,	Neermann.
2. Dirſchau: *Progymnaſium (verbunden mit Realſchule),	Killmann.
3. Löbau,	Hache.
4. Neumark,	Dr. Wilbertz.
5. Pr. Friedland,	Przygode.
6. Schwetz,	Dr. Gaede.
III. Provinz Brandenburg.	
1. Forſt i. d. Lauſitz: Progymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſ.),	Dr. Zitſcher.
2. Rathenow,	Weisker.
3. Zehlendorf bei Berlin,	Dr. Fiſcher.
IV. Provinz Pommern.	
1. *Lauenburg i. Pomm.,	Sommerfeldt.
2. *Paſewalk,	Dr. Cold.
3. *Schlawe,	= Strathmann.
V. Provinz Poſen.	
1. Kempen,	Mahn.
2. Tremeſſen,	Dr. Rittau, Prof.
VI. Provinz Schleſien.	
1. Frankenſtein,	Dr. Seidel.
2. *Sprottau,	= Schwenkenbecher
3. *Striegau,	= Gemoll.
VII. Provinz Sachſen.	
1. Genthin,	Müller.

[1]) In der Umwandlung zu einem Gymnaſium begriffen.

Direktoren:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Realschule),	Dr. Schmitt.

IX. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt,	Dr. Jacobi, Prof.
2. *Nienburg,	= Kühns.
3. *Northeim,	= Rösener.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena,	Dr. Rebling.
2. *Bocholt,[1])	Waldau.
3. Dorsten,[1])	Dr. Schwarz.
4. *Hattingen,	Traeger.
5. *Hörde,	Dr. Adams.
6. Lüdenscheid: *Progymnasium[2]) (verbunden mit Realschule),	Schulte-Tigges.
7. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum,	z. Zt. unbesetzt.
8. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Tobien.
9. *Schwerte,	= Renz.
10. *Wattenscheid,[1])	= Hellinghaus, Prof.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Stendell
2. *Hofgeismar,	Krösch.
3. Limburg a. d. L.: Progymnasium[1]) (verbunden mit Realprogymnas.),	Klau.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach,	Dr. Höveler.
2. Boppard,	= Menge.
3. *Borbeck,	= Cüppers.
4. Brühl,[1])	= Mertens.
5. Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realprogymnasium),	Liesen.

[1]) In der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Reform-Realgymnasium (verbunden mit Realschule) begriffen.

		Direktoren:
6.	*Eupen,	Dr. Schnütgen.
7.	Euskirchen,	= Doetsch.
8.	*Grevenbroich,	Ernst.
9.	Jülich,	Dr. Kreuser.
10.	*Kalk,	= Stephan.
11.	Linz,	Clar.
12.	Malmedy,	Dr. Lemmen.
13	*Neunkirchen,[1])	Wernicke.
14.	Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
15.	Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[2])	Rolfs, Prof.
16.	Saarlouis,[3])	Dr. Kramm.
17.	Solingen: *Progymnas. (verbunden mit Realschule),[4])	= Schwertzell, Prof.
18.	*Steele,[3])	= Wirtz.
19.	Viersen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[3])	= Löhrer.
20.	St. Wendel,	= Baar.
21.	Wipperfürth,	Breuer.

b. Realprogymnasien.

I. Provinz Brandenburg.

1.	Forst i. d. Lausitz[5]): Realprogymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Zitscher.
2.	Luckenwalde,	= Vogel.
3.	Nauen,	= Fries.
4.	Spremberg,	= Köhler.
5.	Wriezen,	Gentz.

II. Provinz Pommern.

1.	Stargard i. Pomm.[6]),	Rohleder.
2.	Swinemünde,	Dr. Faber.
3.	Wolgast,	= Kröcher.
4.	Wollin,	Clausius.

---

[1]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.
[4]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium (mit Realschule) nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.
[5]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[6]) In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

	Direktoren:
III. Provinz Schlesien.	
1. Ratibor,	Dr. Knape.
IV. Provinz Sachsen.	
1. Eilenburg,	Dr. Redlich.
2. Langensalza,	= Dobbertin.
V. Provinz Schleswig-Holstein.	
1. Marne[1]),	Dr. von Holly und Ponientzietz.
VI. Provinz Hannover.	
1. Einbeck,	Dr. Lenk.
2. Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Dörries, Gymnas. Dir.
3. Papenburg,	= Overholthaus.
4. Uelzen,	Schöber, Prof.
VII. Provinz Hessen-Nassau.	
1. Biedenkopf,	Esau, Prof.
2. Höchst a. M.: Realprogymnasium[2]) (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Lange, Gymn. Dir.
3. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verb. mit Progymnasium),	Klau.
4. Oberlahnstein,	Schlaadt, Prof.
VIII. Rheinprovinz.	
1. Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	Dr. Becker.
2. Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Liesen.
3. Langenberg,	Dr. Meyer.
4. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Biese, Prof., Gymnas. Dir.
5. Oberhausen,[3])	= Poppelreuter.
6. Viersen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),[4])	= Löhrer.

[1]) In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[3]) In der Entwickelung zu einem Realgymnasium begriffen.
[4]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

		Direktoren:
7.	Wesel: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Fehrs, Prof., Gymnas. Dir.

c. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	†Allenstein,	Dr. Milthaler.
2.	†Gumbinnen,	Jacobi.
3.	Königsberg: †Realschule im Löbenicht,	Essert, Prof.
4.	†Pillau,	Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Killmann, Progymn. Direktor.
2.	†Kulm,	Dr. Heine, Prof.
3.	†Langfuhr,	= Bonstedt.
4.	†Riesenburg,	Müller.
5.	†Tiegenhof,	Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1.	†Arnswalde,	Dr. Horn.
2.	Berlin: †Erste Realschule,	= Pohle.
3.	†Zweite Realschule,	= Reinhardt, Prof.
4.	†Dritte Realschule,	= Lücking, dsgl.
5.	†Vierte Realschule,	Plattner.
6.	†Fünfte Realschule,	Dr. Hellwig, Prof.
7.	†Sechste Realschule,	= Hohnhorst.
8.	†Siebente Realschule,	= Müllenhoff, Prof.
9.	†Achte Realschule,	Wüllenweber, dsgl.
10.	†Neunte Realschule,	Dr. Rosenow.
11.	†Zehnte Realschule,	= Zelle, Prof.
12.	†Elfte Realschule,	z. Zt. unbesetzt.
13.	†Zwölfte Realschule,	Dr. Wolter, Prof.
14.	†Groß-Lichterfelde,	= Schroeder.
15.	Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Hamdorff, Gymn. Direktor.
16.	†Havelberg,	Tüselmann.
17.	†Köpenick,	Block.
18.	†Kottbus,	Dr. Ruchhöft.

	Direktoren:
19. †Krossen,[1])	Dr. Berbig.
20. Landsberg a. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Anz, Prof., Gymnas. Direktor.
21. †Lübben,	Dr. Weineck.
22. †Potsdam,	Schulz.
23. Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Realschule, verbunden mit Gymnasium),	Dr. Bartels, Gymnas. Direktor.
24. †Steglitz,	= Lüdeke.
25. †Wittenberge,	= Warnecke.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wegener, Gymnas. Dir.
2. Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Goethe, dsgl.

V. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische Realschule,	Dr. Wiedemann.
2. †Zweite evangelische Realschule,	Bohnemann.
3. †Katholische Realschule,	Dr. Höhnen.
4. †Freiburg,	= Klipstein, Prof.
5. †Görlitz,	= Baron.
6. Liegnitz: †Wilhelmsschule,	= Frankenbach.
7. †Löwenberg,	Steinvorth.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld,	Franke.
2. Delitzsch: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,	Dr. Wahle.
3. †Eisleben,	= Halfmann.
4. †Erfurt,	= Venediger.
5. Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,	Francke.

[1]) In der Umwandlung in ein Progymnasium mit Realprogymnasium begriffen.

		Direktoren:
6.	†Magdeburg,	Dr. Hummel.
7.	†Naumburg a. S., [1]	Fiſcher.
8.	Oſchersleben: †Realſchule mit gymnaſ. Nebenkurſus i. d. drei unteren Klaſſen,	Dr. Diebow.
9.	Quedlinburg: †Gutsmuths-Realſch.,	= Lorenz.
10.	Sangerhauſen: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),	= Dannehl, Proſ., Gymnaſ. Dir.
11.	Schönebeck a. d. Elbe: †Realſchule mit gymnaſ. Nebenkurſus in den drei unteren Klaſſen,	Klug.

VII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1.	Altona: †Realſchule (verbunden mit Realgymnaſium),	Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat, Realgymnaſial-Direktor.
2.	Altona-Ottenſen: †Realſchule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswiſſenſchaft),	Strehlow.
3.	†Blankeneſe,	Dr. Kirſchten.
4.	†Elmshorn,	= Willenberg.
5.	†Itzehoe,	= Seitz, Proſ.
6.	†Kiel,	= Baer, dsgl.
7.	Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusſchule, [2]	z. Zt. unbeſetzt.
8.	Neumünſter: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),	Dr. Schmitt, Progymnaſ. Dir.
9.	†Oldesloe,	= Baugert.
10.	Schleswig: †Realſchule (verbunden mit dem Dom-Gymnaſium),	Wolff, Proſ., Gymnaſ. Direktor.
11.	†Sonderburg,	Dr. Schenk.
12.	Wandsbek: †Realſchule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnaſium),	= Franz, Gymn.-Dir.

VIII. Provinz Hannover.

1.	†Buxtehude,	Dr. Panſch.
2.	†Celle,	= Roeßler, Proſ.

[1]) Es wird ein Reformrealgymnaſium angegliedert.
[2]) in der Auflöſung begriffen.

		Direktoren:
3.	Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,	Dr. Niemöller.
4.	†Geestemünde,	= Eilker, Prof.
5.	Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-Realschule,	Ahrens.
6.	Hannover: †Erste Realschule,	Dr. Rosenthal.
7.	†Zweite Realschule,	= Thöne.
8.	Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Demong, Prof., Realgymn. Dir.
9.	Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnas.),	Kalckhoff, Realgym. Dir.
10.	Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hermes, dsgl.
11.	†Otterndorf,	= Rückelhan.
12.	†Peine,	Hogrebe.
13.	†Wilhelmshaven,	Dr. Dewitz.

IX. Provinz Westfalen.

1.	†Bielefeld,	Dr. Reese.
2.	†Dortmund [1]),	= Stoltz, Prof.
3.	†Gevelsberg,	Halverscheid.
4.	†Hagen, [1])	Dr. Ricken.
5.	Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),	= Droysen.
6.	Iserlohn †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Realgymn. Dir.
7.	Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Boesche, dsgl.
8.	Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Schulte-Tigges, Progymn. Dir.
9.	†Schwelm: dsgl.,	Dr. Tobien, dsgl.
10.	†Unna,	Wittenbrinck.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1.	†Biebrich,	Stritter.
2.	†Diez,	Held, Prof.
3.	†Ems,	Dr. Gille.
4.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Stendell.

[1]) in der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
5.	Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	Dr. Winneberger.
6.	†Liebig-Realschule,	Dörr.
7.	†Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	Dr. Lange.
8.	†Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	= Adler.
9.	†Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.
10.	†Fulda,	Dr. Bergmann.
11.	†Geisenheim,	Koch.
12.	Homburg v. d. H.: †Realschule (verbunden mit Kaiserin Friedrich-Gymnasium),	Dr. Schulze, Gymn. Dir.
13.	†Kassel,	= Harnisch.
14.	†Schmalkalden,	Homburg.

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium[1]),	Lambeck, Prof., Realgym. Dir.
2.	†Realschule,	Dr. Dannemann.
3.	Cöln: †Realschule,	= Thomé, Prof.
4.	Handelsschule (†Realschule),	= Vogels.
5.	Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta,	van Haag.
6.	Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,	Masberg, Prof.
7.	Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt,	Ispert.
8.	†Hechingen,	Seemann.
9.	†Kreuznach,	Bähre.
10.	†Lennep,	Dr. Lämmerhirt.
11.	†Meiderich,	Schnüran.
12.	Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Zietzschmann, Gymnas. Dir.
13.	Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	von Staa, Realgymnas. Dir.
14.	†Sobernheim,	Hagemann.

[1]) Die Anstalt ist in der Umwandlung zu einer Realschule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

Direktoren:

15. Solingen: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium)[1]), Dr. Schwertzell, Prof.

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieſelben ſind im einzelnen unter Abſchnitt M aufgeführt.)

e. Andere öffentliche Lehranſtalten.

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtſchaftsſchule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Marienburg: †Landwirtſchaftsſchule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtſchaftsſchule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtſchaftsſchule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Poſen.

1. Samter: †Landwirtſchaftsſchule.

VI. Provinz Schleſien.

1. Brieg: †Landwirtſchaftsſchule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Flensburg: †Landwirtſchaftsſchule (verbunden mit Oberrealſchule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtſchaftsſchule.

IX. Provinz Weſtfalen.

1. Herford: †Landwirtſchaftsſchule (verbunden mit Realſchule).
2. Lüdinghauſen: †Landwirtſchaftsſchule.

X. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Weilburg: †Landwirtſchaftsſchule.

---

[1]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnaſium (mit Realſchule) nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtschaftsschule.
2. Kleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissares abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
3. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
2. Kosel O. Schl.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf.
3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer).[1])

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner.
2. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.[1])

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abteilung des Erziehungs-Institutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.[2])
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
4. Oberkassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium

1. Corbach: Fürstliches Landes-Gymnasium,
Direktor: Dr. Wiskemann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrat.

---

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Cc. Realschule.

1. †Nieder-Wildungen, Direktor: Dr. Koch.

Privat-Lehranstalt.

Die nachfolgende Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissares abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abteilung und †Realschul-Abteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(121 Lehrer-Seminare, — 10 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kursus, — überhaupt 182 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

		Direktoren:
1. Braunsberg,	kath. Seminar,	Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau,	evang. Seminar,	Kurpiun.
3. Hohenstein,	dsgl.,	Reiber, Sem. Oberl., auftragsw.
4. Ortelsburg,	dsgl.,	Gerlach.
5. Osterode,	dsgl.,	Päch, Schulrat.
6. Waldau,	dsgl.,	Thaer.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

7. Angerburg,	evang. Seminar,	Lehmann-Raschik.
8. Karalene,	dsgl.,	Tomuschat.
9. Ragnit,	dsgl.,	Wulff.

II. Provinz Westpreußen.

(8 evang., 4 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

10. Berent,	kathol. Seminar,	Dr. Prinz.
11. Marienburg,	evang. Seminar,	Schröter, Schulrat.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

12. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Engel.

		Direktoren:
13.	Graudenz, kathol. Seminar,	Dr. Rudenick.
14.	Löbau, evang. Seminar,	= Bergemann.
15.	Tuchel, kathol. Seminar,	Jablonski.
16.	Dt. Krone, dsgl.	Wacker.

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

17.	Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer,	Paasche, Schulrat.
18.	Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar,	Dr. Wychgram, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

19.	Köpenick, evang. Seminar,	Dr. Reniſch, Schulrat.
20.	Kyritz, dsgl.,	Ortlieb.
21.	Neuruppin, dsgl.,	Hoffmann, Schulrat.
22.	Oranienburg, dsgl.,	Urlaub, dsgl.
23.	Prenzlau, dsgl.,	Eckolt, dsgl.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

24.	Altdöbern, evang. Seminar,	Lüttich.
25.	Droſſen, dsgl.,	Brebeck.
26.	Friedeberg N.M., dsgl.,	Eggert.
27.	Königsberg N.M., dsgl.,	Heidrich.
28.	Neuzelle, evangel. Seminar und Waiſenhaus,	Noack, Schulrat, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

29.	Kammin, evang. Seminar,	Eckert.
30.	Pölitz, dsgl.,	Rathke.
31.	Pyritz, dsgl.,	Müller.

b. Regierungsbezirk Köslin.

32.	Bütow, evang. Seminar,	Dr. Lewin.
33.	Dramburg, dsgl.,	Hinze, Schulrat.
34.	Köslin, dsgl.,	Marquardt.

c. Regierungsbezirk Stralſund.

35.	Franzburg, evang. Seminar,	Dr. Futh.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 4 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

36. Fraustadt, kathol. Seminar, z. Zt. unbesetzt.
37. Koschmin, evang. Seminar, Hammerschmidt.
38. Paradies, kathol. Seminar, Pelz.
39. Posen, Lehrerinnen-Seminar, Baldamus, Schulrat.
40. Rawitsch, parität. Seminar, Dr. Kolbe.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

41. Bromberg, evang. Seminar, Stolzenburg, Schulrat.
42. Exin, kathol. Seminar, Schmidt.
43. Schneidemühl, dsgl., Grüner.

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

44. Breslau, kathol. Seminar, Reimann.
45. Brieg, evang. Seminar, Waeber.
46. Habelschwerdt, kathol. Seminar, Dr. Volkmer, Schulrat.
47. Münsterberg, evang. Seminar, Günther.
48. Oels, dsgl., Harnisch.
49. Steinau a. O., evang. Seminar und Waisenhaus, Dr. Wendt.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

50. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Ostendorf.
51. Liebenthal, kathol. Seminar und Waisenhaus, Blana.
52. Liegnitz, evang. Seminar, Buth.
53. Reichenbach O.L., dsgl., Schwartz.
54. Sagan, dsgl., Schlemmer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

55. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Dr. Schermuly.
56. Kreuzburg, evang. Seminar, Bock.
57. Peiskretscham, kathol. Seminar, Dr. Malende.
58. Pilchowitz, dsgl., z. Zt. unbesetzt.
59. Proskau, dsgl., Heisig.
60. Ratibor, dsgl., Dr. Hippel.

		Direktoren:
61. Rosenberg,	kathol. Seminar,	Sternaux.
62. Ziegenhals,	dsgl.,	Dr. Kreisel.
63. Zülz,	dsgl.,	Waschow.

VII. Provinz Sachsen.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evangel. Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

64. Barby,	evang. Seminar,	Gründler.
65. Genthin,	dsgl.,	Liedholz.
66. Halberstadt,	dsgl.,	Seeliger, Schulrat.
67. Osterburg,	dsgl.,	Dr. Schürmann.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

68. Delitzsch,	evang. Seminar,	Bohnenstädt, Schulrat.
69a. Droyßig,	evang. Gouvernanten-Institut,	Meyer.
b. Droyßig,	evang. Lehrerinnen-Seminar,	Derselbe.
70. Eisleben,	evang. Seminar,	Reddner.
71. Elsterwerda,	dsgl.,	Dr. Thiemann, Schulrat.
72. Weißenfels,	dsgl.,	von Werder.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

73. Erfurt,	evang. Seminar,	Wieacker, Schulrat.
74. Heiligenstadt,	kathol. Seminar,	Dr. theol. et Dr. phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung zu Erfurt.
75. Mühlhausen i. Th.,	evangel. Seminar,	Brückner.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

76. Augustenburg,	evang. Lehrerinnen-Seminar,	Kannegießer, Sem. Oberl., auftragsw.
77. Eckernförde,	evang. Seminar,	Schöppa.
78. Hadersleben,	dsgl.,	Castens, Schulrat.
79. Ratzeburg,	dsgl.,	Dr. Heilmann.
80. Segeberg,	dsgl.,	z. Zt. unbesetzt.
81. Tondern,	dsgl.,	dsgl.
82. Uetersen,	dsgl.,	Vent.

Direktoren:

IX. Provinz Hannover.

(10 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

83. Hannover, evang. Seminar, Tiedge, Schulrat.
84. Wunstorf, dsgl., Rößler, dsgl.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

85. Alfeld, evang. Seminar, Scheibner.
86. Hildesheim, kathol. Seminar, Poschmann.
87. Northeim, evang. Seminar, z. Zt. unbesetzt

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

88. Lüneburg, evang. Seminar, Dr. Lincke.

d. Regierungsbezirk Stade.

89. Bederkesa, evang. Seminar, Dr. Lang.
90. Stade, dsgl., Kramm.
91. Verden, dsgl., Stahn, Schulrat.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

92. Osnabrück, evang. Seminar, Tismer.

f. Regierungsbezirk Aurich.

93. Aurich, evang. Seminar, Bauckmann.

X. Provinz Westfalen.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar, 4 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

94. Burgsteinfurt, evang. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Richter.
95. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Kraß, Schulrat.
96. Warendorf, kathol. Seminar, = Funke, dsgl.

b. Regierungsbezirk Minden.

97. Büren, kathol. Seminar, Freusberg, Schulrat
98. Gütersloh, evang. Seminar, Ebers.
99. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Schröder.
100. Petershagen, evang. Seminar, Kohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

101. Herdecke, evang. Seminar, Dr. Dumdey.
102. Hilchenbach, dsgl., Wiebel.

	Direktoren:
103. Rüthen, kathol. Seminar,	Göppner.
104. Soeſt, evang. Seminar,	Dr. Hirt, Schulrat.
105. Werl, kathol. Seminar,	z. Zt unbeſetzt.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

(3 evang., 3 paritätiſche Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 kathol. Lehrerinnen-Kurſus.)

a. Regierungsbezirk Kaſſel.

106. Frankenberg, evang. Seminar,	z. Zt. unbeſetzt.
107. Fulda, kathol. Seminar,	Dr. Ernſt, Schulrat.
108. Homberg, evang. Seminar,	= Frenzel.
109. Schlüchtern, dsgl.,	Reinert.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

110. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin.,	Lotz.
111. Montabaur, dsgl.,	z. Zt. unbeſetzt.
112. kath. Lehrerinnen-Kurſus,	
113. Uſingen, parit. Lehrer-Seminar,	Sternkopff, Kreis-Schulinſp., auftragsw.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare 1 paritätiſches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

114. Boppard, kathol. Seminar,	Bürgel, Schulrat.
115. Münſtermaifeld, dsgl.,	Dietrich.
116. Neuwied, evang. Seminar,	Cremer.

b. Regierungsbezirk Düſſeldorf.

117. Elten, kathol. Seminar,	Dr. Kallen.
118. Kempen, dsgl.,	Velten, Schulrat.
119. Mettmann, evang. Seminar,	Guden.
120. Mörs, dsgl.,	Schulz.
121. Odenkirchen, kathol. Seminar,	Dr. Stark.
122. Rheydt, evang. Seminar,	Keetman, Schulrat.
123. Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin.,	Eppink.

c. Regierungsbezirk Cöln.

124. Brühl, kathol. Seminar,	z. Zt. unbeſetzt.
125. Siegburg, dsgl.,	Dr. Bartholome, Schulrat.

d. Regierungsbezirk Trier.

126. Ottweiler, evang. Seminar,	Diesner, Schulrat.
127. Prüm, kathol. Seminar,	Evertz.

		Direktoren:
128.	Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	Dr. Wacker.
129.	Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar,	= Maskus.
130.	Wittlich, kathol. Seminar,	= Verbeek, Schulrat.

e. Regierungsbezirk Aachen.

131.	Cornelimünster, kathol. Seminar,	Dr. Schmitz.
132.	Linnich, dsgl.,	= Keuter.

N. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

(41 Präparandenanstalten.)

		Vorsteher:
	I. Provinz Ostpreußen.	
	a. Regierungsbezirk Königsberg.	
1.	Mohrungen,	Kucharski.
2.	Hohenstein,	Bolz.
3.	Memel,	Eckstein.
	b. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
4.	Lötzen,	Symanowski.
5.	Pillkallen,	Koch.
	II. Provinz Westpreußen.	
	a. Regierungsbezirk Danzig.	
6.	Preuß. Stargard,	Semprich.
	b. Regierungsbezirk Marienwerder.	
7.	Deutsch-Krone,	Wolff.
8.	Graudenz,	Fromm.
9.	Schwetz,	Dumare.
10.	Schlochau,	Ehlert.
	III. Provinz Brandenburg.	
	Keine.	
	IV. Provinz Pommern.	
	a. Regierungsbezirk Stettin.	
11.	Massow,	Frömter.
12.	Plathe,	Bietzke.
	b. Regierungsbezirk Köslin.	
13.	Rummelsburg,	Schirmer.

	Vorsteher:
c. Regierungsbezirk Stralsund.	
14. Tribsees,	Müller.
V. Provinz Posen.	
a. Regierungsbezirk Posen.	
15. Lissa,	Geschke.
16. Meseritz,	Lange.
17. Rogasen,	Ulbrich.
b. Regierungsbezirk Bromberg.	
18. Czarnikau,	Höhne.
19. Lobsens,	Fennig.
20. Schönlanke,	Lukſch.
VI. Provinz Schlesien.	
a. Regierungsbezirk Breslau.	
21. Landeck,	Milde.
22. Schweidnitz,	Kleiner.
b. Regierungsbezirk Liegnitz.	
23. Schmiedeberg,	Sommer.
24. Greiffenberg,	Wulle.
c. Regierungsbezirk Oppeln.	
25. Oppeln,	Schleicher.
26. Rosenberg,	Lepiorsch.
27. Ziegenhals,	Langer.
28. Zülz,	Witton.
VII. Provinz Sachsen.	
a. Regierungsbezirk Magdeburg.	
29. Quedlinburg,	Risch.
b. Regierungsbezirk Erfurt.	
30. Heiligenstadt,	Hillmann.
31. Wandersleben,	Reling.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
32. Apenrade,	Krieger.
33. Barmstedt,	Bösch.
34. Lunden,	Walter.
IX. Provinz Hannover.	
a. Regierungsbezirk Hannover.	
35. Diepholz,	Grelle.

Vorsteher:

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

36. Melle, Mahnken.

c. Regierungsbezirk Aurich.

37. Aurich, Hoffmann.

X. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

38. Laasphe, Großmann.

XI. **Provinz Hessen-Nassau.**

a. Regierungsbezirk Kassel.

39. Fritzlar, Filthaut.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

40. Herborn, Hopf.

XII. **Rheinprovinz.**

Regierungsbezirk Koblenz.

41. Simmern, Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(11 Präparandenanstalten.)

I. **Provinz Ostpreußen.**

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Seminarlehrer Lackner, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Seminarlehrer Molloisch, auftragsw.

II. **Provinz Brandenburg.**

Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

III. **Provinz Pommern.**

Regierungsbezirk Köslin.

4. Belgard, Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. **Provinz Posen.**

5. Unruhstadt, Ziemann, Rektor.

Vorsteher:

V. **Provinz Sachsen.**

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

6. Genthin, Seminarlehrer Bartsch, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse, auftragsw.

VI. **Provinz Schleswig-Holstein.**

8. Oldesloe, Rektor Dr. Spanuth, im Nebenamte.

VII. **Provinz Hannover.**

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Einbeck, Seminarlehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Baumgarten, Erster Lehrer, auftragsw.

VIII. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Werl, Wehling.

O. Die Taubstummenanstalten.

(45 Taubstummenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl., Reimer.
3. Rössel, dsgl., Mecklenburg.

II. Provinz Westpreußen.

4. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau, Rektor.
5. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger, Schulrat.
6. Schlochau, dsgl., Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

7. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Walther, Schulrat.
8. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Gutzmann.

Direktoren:

9. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kopka.
10. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, Reich.
11. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kauer.

IV. Provinz Pommern.

12. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Oltersdorf,
13. Stettin, dsgl., Erdmann.
14. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Voß, Lehrer und Hausvater.

V. Provinz Posen.

15. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann.
16. Posen, dsgl., Radomski, Schulrat.
17. Schneidemühl, dsgl., Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

18. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Bergmann.
19. Liegnitz, dsgl., Wende.
20. Ratibor, dsgl., Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

21. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner.
22. Halberstadt, dsgl., Keil.
23. Halle a. S., dsgl., Franke.
24. Osterburg, dsgl., Meinecke.
25. Weißenfels, dsgl., Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

26. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelke.

IX. Provinz Hannover.

27. Emden, Taubst. Anstalt, Oberlehrer Danger, Vorsteher.
28. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., von Staden.
29. Osnabrück, dsgl., Zeller.
30. Stade, dsgl., Schröder.

X. Provinz Westfalen.

31. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Derigs.
32. Langenhorst, dsgl., Bruß.
33. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, Winter.
34. Soest, dsgl., Heinrich.

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

35. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Vatter.
36. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Münscher.
37. Kamberg, dsgl., Wehrheim.

XII. Rheinprovinz.

38. Aachen, simult. Provinz Taubst. Anst., Linnartz, Schulrat.
39. Brühl, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Fieth.
40. Cöln, simultane Vereins-Taubst. Anst., Weißweiler, Schulrat.
41. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., Sawallisch.
42. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt), Ochs.
43. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Kirfel.
44. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt) Barth.
45. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., Cüppers, Schulrat.

P. Die Blindenanstalten.

(16 Blindenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

2. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

3. Berlin, städtische Blindenschule, Kull.
4. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, (bei Berlin.) Matthies.

IV. Provinz Pommern.

5. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

6. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

7. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Rektor Schottke, Dirigent.

VII. Provinz Sachsen.

8. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby, Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

9. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

10. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Mohr.

X. Provinz Westfalen.

11. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession, Schwester Hildegard Schwermann, Vorsteherin.

12. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

13. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Inspektor Wiedow, Vorsteher.

14. Wiesbaden, dsgl., = Claas.

XII. Rheinprovinz.

15. Düren, Provinz. Blindenanstalt, Baldus.

16. Neuwied, dsgl., Froneberg.

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichnis dieser Anstalten ist noch nicht endgiltig festgestellt.

R. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1902.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
I. Provinz Ostpreußen.	
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = = 15. Mai.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Osterode	30. Oktober oder 1. Montag nach d. 30. Oktober.
Waldau	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Karalene	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Ragnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.
Hohenstein	15. Mai = = = = = 15. Mai.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November.
Pr. Friedland	7. April.
Löbau	9. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	7. Januar.
Königsberg N. M.	10. Februar.
Neuzelle	8. April.
Oranienburg	8. April.
Kyritz	22. Mai.
Köpenick	11. August.
Neuruppin	12. August.
Altdöbern	20. Oktober.
Drossen	20. Oktober.
Prenzlau	3. November.
Friedeberg N. M.	3. November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Anfang April
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	10. Februar.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	8. April.
Rawitsch (paritätisch)	13. Oktober.
Bromberg	6. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	12. August.
Öls	27. Oktober.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Steinau a. O.	8. April.
Bunzlau	6. Januar.
Liegnitz	3. Februar.
Reichenbach O.L.	11. August.
Sagan	20. Oktober.
Kreuzburg	a. 3. April.
	b. 5. November.
Brieg	8. April.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	11. August.
Genthin	27. Oktober.
Halberstadt	14. April.
Osterburg	13. Januar.
Delitzsch	27. Oktober.
Eisleben	14. April.
Elsterwerda	13. Januar.
Weißenfels	11. August.
Erfurt	14. April.
Heiligenstadt	26. Mai.
Mühlhausen i. Th.	11. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	28. April.
Segeberg	28. April.
Tondern	3. November.
Ratzeburg	3. November.

Z. N. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	3. November.
Wunstorf	13. Januar.
Alfeld	3. November.
Northeim	3. November.
Lüneburg	7. April.
Bederkesa	13. Oktober.
Stade	13. Januar.
Verden	13. Oktober.
Osnabrück	13. Januar.
Aurich	3. November.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
X. Provinz Westfalen.	
Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Hilchenbach	Zweiter Montag im Januar.
Petershagen	Montag nach dem 15. Juni.
Soest	Erster Montag im November.
XI. Provinz Hessen-Nassau.	
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.
XII. Rheinprovinz.	
Neuwied	Dienstag den 8. April.
Mettmann	Montag den 16. Juni.
Mörs	Montag den 28. April.
Rheydt	Montag den 3. November.
Ottweiler	Montag den 13. Oktober.

8. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1902.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.			
1.	Braunsberg, kath.	20. März.	18. Febr.	12. Mai.
2.	Pr. Eylau, evang.	18. Septbr.	11. Septbr.	1. Mai.
3.	Hohenstein, evang.	1. Septbr.	29. August.	9. Mai.
4.	Ortelsburg, evang.	18. Septbr.	4. Septbr.	5. Mai.
5.	Osterode, evang.	20. März.	13. Februar.	9. Septbr.
6.	Waldau, evang.	20. März.	24. Februar.	22. Septbr.
7.	Angerburg, evang.	18. Septbr.	25. August.	21. Mai.
8.	Karalene, evang.	20. März.	27. Februar.	18. Septbr.
9.	Ragnit, evang.	20. März.	5. März.	16. Septbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	II. Provinz Westpreußen.			
1.	Berent, kath.	11. März.	13. März.	22. Septbr.
2.	Marienburg, evang.	5. März.	6. Febr.	20. Oktober.
3.	Pr. Friedland, evang.	9. Septbr.	21. August.	12. Mai.
4.	Graudenz, kath.	13. März.	13. Februar.	16. Juni.
5.	Löbau, evang.	11. März.	27. März.	9. Juni.
6.	Tuchel, kath.	9. Septbr.	28. August.	18. Novbr.
7.	Dt. Krone, kath.	13. März.	—	—
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
1.	Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	6. Febr.	29. Januar.	1. Mai.
2.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar, evang.	20. Febr.	12. Febr.	—
3.	Köpenick, evang.	13. Febr.	5. Febr.	14. April.
4.	Kyritz, evang.	11. Septbr.	3. Septbr.	27. Oktbr.
5.	Neuruppin, evang.	13. März.	5. März.	23. Mai.
6.	Oranienburg, ev.	11. Septbr.	3. Septbr.	13. Oktbr.
7.	Prenzlau, evang.	27. Febr.	19. Febr.	12. Mai.
8.	Altdöbern, evang.	27. Febr.	19. Febr.	29. Mai.
9.	Drossen, evang.	27. Febr.	19. Febr.	26. Mai.
10.	Friedeberg N. M., evang.	20. Septbr.	12. Septbr.	10. Novbr.
11.	Neuzelle, evang.	25. Septbr.	17. Septbr.	20. Oktbr.
12.	Königsberg N. M., evang.	28. August.	20. August.	20. Oktbr.
	IV. Provinz Pommern.			
1.	Kammin, evang.	19. Septbr.	10. Septbr.	28. Oktbr.
2.	Pölitz, evang.	14. März.	5. März.	10. Juni.
3.	Pyritz, evang.	5. Septbr.	27. August.	11. Novbr.
4.	Bütow, evang.	29. August.	20. August.	22. April.
5.	Dramburg, evang.	28. Febr.	19. Febr.	24. Juni.
6.	Franzburg, evang.	7. März.	26. Febr.	29. April.
7.	Köslin, evang.	12. Septbr.	3. Septbr.	25. Novbr.
	V. Provinz Posen.			
1.	Fraustadt, kath.	2. Juli.	—	—
2.	Koschmin, evang.	22. Septbr.	25. August.	16. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
3.	Paradies, kath.	17. März.	13. Febr.	12. Mai. 20. Oktbr.
4.	Posen, Lehrerinnen-Seminar, parität.	8. April.	5. März.	—
5.	Rawitsch, parität.	17. März.	6. Febr.	21. April. 27. Oktbr.
6.	Bromberg, evang.	17. März. 22. Septbr. (Nebenkursus.)	30. Jan. 14. August (Nebenkursus.)	26. Mai. 1. Dezmbr.
7.	Exin, kath.	22. Septbr.	20. August.	9. Juni. 24. Novbr.
8.	Schneidemühl, kath.	2. Juli.	—	—
	VI. Provinz Schlesien.			
1.	Breslau, kath.	13. März.	8. Januar.	24. Novbr.
2.	Brieg, evang.	20. Febr.	31. Januar.	3. Juni.
3.	Habelschwerdt, kath.	23. Juni.	12. Juni.	15. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	14. März.	22. Febr.	8. April.
5.	Öls, evang.	30. Juni.	21. Juni.	25. Novbr.
6.	Steinau a. O., evang.	11. Septbr.	27. August.	15. Dezmbr.
7.	Bunzlau, evang.	12. Septbr.	22. August.	2. Dezmbr.
8.	Liebenthal, kath.	30. Juni.	19. Juni.	8. Septbr.
9.	Liegnitz, evang.	19. Juni.	11. Juni.	4. Novbr.
10.	Reichenbach O. L., evang.	4. Dezmbr.	6. Dezbr.	12. Mai.
11.	Sagan, evang.	6. Febr.	24. Januar.	29. April.
12.	Ober-Glogau, kath.	4. Septbr. (Vorkursus.)	21. August.	2. Juni.
13.	Kreuzburg, evang.	13. Febr.	15. Febr.	28. Oktbr.
14.	Peiskretscham, kath.	6. März. (Vorkursus.)	20. Febr.	1. Dezmbr.
15.	Pilchowitz, kath.	17. März. (Vorkursus.)	27. Febr.	1. Septbr.
16.	Proskau, kath.	5. Mai.	24. April.	10. Novbr.
17.	Ratibor, kath.	26. Mai.	9. Mai.	17. Febr.
18.	Rosenberg, kath.	2. Juni.	17. April.	20. Januar.
19.	Ziegenhals, kath.	23. Juni.	12. Juni.	7. April.
20.	Zülz, kath.	17. März.	30. Januar.	3. Novbr.
	VII. Provinz Sachsen.			
1.	Barby, evang.	28. Febr.	22. Febr.	10. Juni.
2.	Genthin, evang.	7. Febr.	30. Januar.	3. Juni.
3.	Halberstadt, evang.	11. Febr.	5. Febr.	7. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
4.	Osterburg, evang.	4. Septbr.	29. August.	24. Novbr.
5.	Delitzsch, evang.	5. März.	27. Febr.	16. Juni.
6.	Eisleben, evang.	30. Januar.	23. Januar.	30. Juni
7.	Elsterwerda, evang.	20. August.	14. August.	10. Novbr.
8.	Weißenfels, evang.	23. Januar.	15. Januar.	12. Mai.
9.	Erfurt, evang.	15. Septbr.	6. Septbr.	1. Dezmbr.
10.	Heiligenstadt, kath.	28. August.	21. August.	19. Novbr.
11.	Mühlhausen i.Th.,ev.	20. Febr.	12. Febr.	23. Juni.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1.	Augustenburg,Lehrerinn.Semin., evang.	13. März.	6. März.	—
2.	Eckernförde, evang.	13. Febr.	6. Febr.	19. April.
3.	Hadersleben, ev.	4. Septbr.	28. August.	1. Novbr.
4.	Ratzeburg, evang.	27. Febr.	20. Febr.	10. Mai.
5.	Segeberg, evang.	11. Septbr.	4. Septbr.	8. Novbr.
6.	Tondern, evang.	20. Febr.	13. Febr.	26. April.
7.	Uetersen, evang.	18. Septbr.	11. Septbr.	22. Novbr.
	IX. Provinz Hannover.			
1.	Hannover, evang.	15. März.	22. Febr.	9. Juni.
2.	Wunstorf, evang.	22. Septbr.	23. August.	10. Novbr.
3.	Alfeld, evang.	22. Septbr.	20. August.	4. Novbr.
4.	Hildesheim, kath.	22. Septbr.	1. Septbr.	27. Oktober.
5.	Northeim, evang.	15. März.	17. Febr.	2. Juni.
6.	Lüneburg, evang.	22. Septbr.	4. Septbr.	2. Dezmbr.
7.	Bederkesa, evang.	15. März.	26. Febr.	16. Juni.
8.	Stade, evang.	22. Septbr.	27. August.	14. Novbr.
9.	Verden, evang.	15. März.	12. Febr.	26. Mai.
10.	Osnabrück, evang.	22. Septbr.	1. Septbr.	24. Novbr.
11.	Aurich, evang.	15. März.	3. März.	24. Juni.
12.	Osnabrück, kath.	15. März.	3. März.	26. Mai.
13.	Hannover, israel.	14. März.	6. März.	—
	X. Provinz Westfalen.			
1.	Münster,Lehrerinnen-Seminar, kath.	1. Juli.	23. Juni.	—
2.	Warendorf, kath.	7. August.	1. August.	2. Oktbr.
3.	Büren, kath.	5. Febr.	30. Januar.	1. Mai.
4.	Gütersloh, evang.	15. Mai.	9. Mai.	30. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
5.	Paderborn, Lehrerinn. Semin., kath.	7. Febr.	3. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	19. Febr.	13. Febr.	12. Juni.
7.	Herdecke, evang.			
	Hauptkursus	23. Januar.	16. Januar.	24. Juli.
	Nebenkursus	—	28. Febr.	—
8.	Hilchenbach, evang.	5. Juni.	30. Mai.	19. Septbr.
9.	Rüthen, kath.	26. Febr.	20. Febr.	19. Juni.
10.	Soest, evang.	30. Januar.	23. Januar.	23. Mai.
11.	Burgsteinfurt, Lehrerinn. Semin., evang.	14. April.	—	—
12.	Werl, kath.	21. April.	—	—

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Frankenberg, evang.	18. Septbr.	—	—
2.	Fulda, kath.	26. Septbr.	25. August.	12. Mai.
3.	Homberg, evang.	27. Febr.	14. Febr.	21. Oktober.
4.	Schlüchtern, evang.	8. Septbr.	26. August.	27. Mai.
5.	Dillenburg, parit.	15. Septbr.	28. August.	24. Juni.
6.	Montabaur, parit.	20. Febr.	7. Febr.	5. August.
7.	Usingen, parit.	13. März.	24. Febr.	19. August.
8.	Kassel, israel.	17. März.	4. März.	28. Oktober.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Boppard, kath.	14. Juli.	21. Juli.	25. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	10. März.	6. Febr.	3. Juni.
3.	Neuwied, evang.	31. Juli.	1. Juli.	20. Oktober.
4.	Brühl, kath.	31. Juli.	10. Juli.	14. Oktober.
5.	Siegburg, kath.	10. März.	13. Febr.	7. Juni.
6.	Elten, kath.	10. März.	17. Febr.	4. Novbr.
7.	Kempen, kath.	31. Juli.	3. Juli.	7. Oktober.
8.	Mettmann, evang.	10. März.	13. Februar.	2. Juni.
9.	Mörs, evang.	31. Juli.	8. Juli.	14. Oktober.
10.	Odenkirchen, kath.	10. März.	23. Januar.	21. Juni.
11.	Rheydt, evang.	10. März.	17. Febr.	7. Oktober.
12.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar, kath.	23. Januar.	6. März.	—
13.	Ottweiler, evang.	10. März.	24. Febr.	23. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
14.	Prüm, kath.	10. März.	6. Febr.	31. Mai.
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	16. Januar.	24. Febr.	—
16.	Trier, Lehrerinnen-Seminar, parit.	—	6. März.	—
17.	Wittlich, kath.	31. Juli.	17. Juli.	21. Oktober.
18.	Cornelimünster, kath.	31. Juli.	7. Juli.	11. Oktober.
19.	Limich, kath.	10. März.	30. Januar.	17. Juni.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1902.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Mohrungen	20. März.	17. Febr.
2.	Hohenstein	18. September.	1. September.
3.	Memel	20. März	—
4.	Lötzen	18. September.	27. August.
5.	Pillkallen	20. März.	3. März.
	II. Provinz Westpreußen.		
1.	Dt. Krone	13. März.	8. März.
2.	Pr. Stargard	13. März.	1. Febr.
3.	Graudenz	13. März.	18. Febr.
4.	Schwetz	13. März.	3. Febr.
5.	Schlochau	13. März.	—
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
	Keine.		
	IV. Provinz Pommern.		
1.	Massow	20. Febr.	15. Febr.
2.	Plathe	21. August.	16. August.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
3.	Rummelsburg i. P.	21. August.	16. August.
4.	Tribsees	20. Febr.	15. Febr.
	V. Provinz Posen.		
1.	Czarnikau	19. September.	15. September.
2.	Lobsens	20. März.	24. Febr.
3.	Lissa	20. März.	24. Februar.
4.	Meseritz	20. März.	24. Februar.
5.	Rogasen	19. September.	15. September.
6.	Schönlanke	2. Juli.	—
	VI. Provinz Schlesien.		
1.	Landeck	2. Juni.	23. Mai.
2.	Schweidnitz	11. März.	1. Februar.
3.	Greiffenberg	6. März.	—
4.	Schmiedeberg	19. August.	11. August.
5.	Oppeln	9. Juni.	3. Mai.
6.	Rosenberg	26. Mai.	10. Mai.
7.	Ziegenhals	11. August.	21. Juni.
8.	Züls	7. April.	15. März.
	VII. Provinz Sachsen.		
1.	Quedlinburg	18. Februar.	12. Februar.
2.	Heiligenstadt	4. September.	26. August.
3.	Wandersleben	18. September.	12. September.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1.	Apenrade	5. April.	13. März.
2.	Barmstedt	15. Oktober.	18. September.
3.	Lunden	29. April.	—
	IX. Provinz Hannover.		
1.	Aurich	15. März.	21. Februar.
2.	Diepholz	15. März.	21. Februar.
3.	Melle	22. September.	12. September.
	X. Provinz Westfalen.		
1.	Laasphe	26. Juni.	8. März.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Fritzlar	25. September.	11. September.
2.	Herborn	18. März.	10. März.
		25. September	6. September.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
1.	Simmern	23. Juli.	4. August.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1902.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	21. April 20. Oktober	26. April 24. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	3. Juni 11. November	4. Juni 12. November	Danzig.
Brandenburg	22. April 28. Oktober	29. April 4. November	Berlin.
Pommern	28. Mai 10. Dezember	27. Mai 9. Dezember	Stettin.
Posen	28. April 10. November	2. Mai 14. November	Posen.
Schlesien	11. April 17. Oktober	17. April 23. Oktober	Breslau.
Sachsen	27. Mai 28. Oktober	2. Juni. 3. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	3. Februar 27. Oktober	7. Februar 31. Oktober	Tondern.
Hannover	14. Mai 22. Oktober	12. Mai 20. Oktober	Hannover.
Westfalen	16. April 22. September	16. April 22. September	Münster.
Hessen-Nassau	13. Juni 28. November	19. Juni 4. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	31. Mai 4. November	12. Juni 17. November	Koblenz.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1902.*)

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
I. Provinz Ostpreußen.				
Königsberg	14. April	1. Mai	19. April	Kommiss. Prüf.
	13. Oktbr.	29. Oktbr.	18. Oktbr.	dsgl.
Memel	15. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	7. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
II. Provinz Westpreußen.				
Danzig	20. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	5. Sptbr.	—	—	
	9. April	9. April	11. April	Kommiss. Prüf.
	15. Oktbr.	15. Oktbr.	17. Oktbr.	
Graudenz	18. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marienburg	10. Febr.	—	—	dsgl.
Marienwerder	25. April	—	—	dsgl.
Thorn	18. April	—	—	dsgl.
III. Provinz Brandenburg.				
Berlin	7. Febr.	1. Mai	1. Mai	Kommiss. Prüf.
	29. Oktbr.	14. Oktbr.	1. Dzbr.	
Frankfurt a. O.	28. Febr.	—	—	dsgl.
	22. Sptbr.	—	—	
Potsdam	3. Febr.	—	—	dsgl.
IV. Provinz Pommern.				
Greifswald	15. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
Köslin	5. Mai	—	5. Mai	Kommiss. Prüf.
Stettin	8. April	25. März	8. April	dsgl.
	23. Sptbr.	14. Oktbr.	23. Sptbr.	dsgl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungsanstalt" wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
		V. Provinz Posen.		
Bromberg	11. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	10. Sptbr.	—	—	
	—	—	13. März	
	—	—	11. Sptbr.	
	10. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	9. Sptbr.	—	—	
Posen	13. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	3. März	—	—	Kommiss. Prüf.
	3. Sptbr.	—	—	
	—	3. März	8. März	
	—	3. Sptbr.	5. Sptbr.	
		VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	11. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	17. Sptbr.	—	—	
	7. März	—	—	dsgl. des Frl. Knittel.
	10. Sptbr.	—	—	
	4. März	—	—	dsgl. des Frl. Eitner.
	15. April	15. April	15. April	Kommiss. Prüf.
	28. Oktbr.	28. Oktbr.	28. Oktbr.	
Görlitz	5. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Liegnitz	10. Juni	—	10. Juni	Kommiss. Prüf.
Oppeln	14. Oktbr.	—	14. Oktbr.	dsgl.
		VII. Provinz Sachsen.		
Droyßig	3. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	3. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Erfurt	13. Sptbr.	—	17. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Gnadau	7. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Halberstadt	7. März	—	10. März	Kommiss. Prüf.
Halle a. S.	3. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Seminar bei den Franckeschen Stiftungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
agdeburg	8. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	—	23. Mai	—	
	—	7. Novbr.	—	

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

tona	27. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	3. März	3. März	—	Kommiss. Prüf.
ıguſten-urg	6. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
hleswig	7. April	7. April	12. April	Kommiss. Prüf.
	20. Oktbr.	20. Oktbr.	25. Oktbr.	

IX. Provinz Hannover.

nden	17. März	—	—	Kommiss. Prüf.
nnover	5. Febr.	5. Febr.	4. Febr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	4. Sptbr.	4. Sptbr.	3. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
nabrück	19. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.

X. Provinz Westfalen.

elefeld, ädt. Anst.	18. Juli	—	—	Kommiss. Prüf.
elefeld, tift. Anst.	21. Juli	—	—	dsgl.
gen	17. März	—	17. März	dsgl.
ppel, Stift	2. Mai	—	2. Mai	dsgl.
ünſter	28. April	28. April	28. April	dsgl.
	22. Oktbr.	22. Oktbr.	22. Oktbr.	
derborn	15. Juli	—	—	dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

ankfurt a. M.	7. März	7. März	12. März	Abg. Prüf.
aſſel	20. Febr.	21. Febr.	26. Febr.	dsgl.
	22. April	—	—	Kommiss. Prüf.
iesbaden	12. März	12. März	17. März	Abg. Prüf.
	10. Oktbr.	—	—	Kommiss. Prüf.
ontabaur	6. Mai	—	—	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	
XII. Rheinprovinz.				
Aachen	23. Januar	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtij Lehr. Bild. Anst.
Cöln	10. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtij höh. Mädchensch. u. Le Bild. Anst.
	10. März	—	—	Abg. Prüf. an dem stä Kursus für Volksschu lehrerinnen.
	25. April	—	25. April	Kommiss. Prüf
Elberfeld	13. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtij evang. Lehr. Bild. Anst.
Kaiserswerth	17. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bi Anst. d. Diakonissen-Anst
Koblenz	19. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. evang. Le Bild. Anst.
	3. Mai	15. Mai	15. Mai	Kommiss. Prüf.
	13. Sptbr.	25. Sptbr.	25. Sptbr.	
Münstereifel	27. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtis kathol. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	10. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtij Lehr. Bild. Anst.
Saarburg	24. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Le rerinnen-Seminar.
Trier	6. März	—	—	dsgl.
Xanten	6. März	—	—	dsgl.

W. Orte und Termine für die wissenschaftliche Prüfung von Lehrerinnen im Jahre 1902.

Zu Berlin am 4. Juni und im Dezember,
zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und
Bonn nach Bedarf.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1902.

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	22. Mai
2.	Westpreußen	Danzig	11. März 9. September
3.	Brandenburg	Berlin	9. Mai 30. Oktober
4.	Pommern	Stettin	17. März 21. Oktober
5.	Posen	a. Posen	10. März 15. September
		b. Bromberg	17. März 15. September
6.	Schlesien	a. Breslau	17. März 22. September
		b. Liegnitz	17. März
7.	Sachsen	a. Magdeburg	30. April
		b. Erfurt	23. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	13. März
9.	Hannover	Hannover	7. März 12. September
10.	Westfalen	a. Münster	9. Juni
		b. Keppel, Stift	7. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Kassel	20. März
		b. Wiesbaden	21. März
		c. Frankfurt a. M.	17. März
12.	Rheinprovinz	a. Koblenz	14. Mai 15. Oktober
		b. Düsseldorf	18. Juli.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1902.

I. Prüfung als Vorsteher:
zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1902.

II. Prüfungen als Lehrer:

Nr.	Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	zu Königsberg	am 8. Dezember.
2.	Westpreußen	= Marienburg	= 25. Oktober.
3.	Brandenburg	= Berlin (Kgl. Taubst.-Anst.)	= 20. September.
4.	Pommern	= Stettin	= 20. Juni.
5.	Posen	= Posen	= 3. November.
6.	Schlesien	= Breslau	= 21. Oktober.
7.	Sachsen	= Erfurt	= 20. September.
8.	Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 16. Oktober.
9.	Hannover	= Hildesheim	= 6. Mai.
10.	Westfalen	= Langenhorst	= 1. August.
11.	Hessen-Nassau	= Homberg	= 12. August.
12.	Rheinprovinz	= Neuwied	= 11. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1902

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.	Ort.
Ostpreußen	17. März	20. März	Königsberg.
Brandenburg	25. Februar	26. Mai u. November*)	Berlin.
Pommern	11. März	—	Greifswald.
	—	13. Mai	Stettin.
Schlesien	10. März	12. März	Breslau.
Sachsen	8. März	—	Halle a. S.
	—	9. Mai	Magdeburg.
Rheinprovinz	27. Februar	25. November	Bonn.

Z I. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern i der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird z Anfang des Monats Oktober 1902 eröffnet werden.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlass werden.

II. Termin für Eröffnung des Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächſte Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in er Königl. Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu **Berlin** wird am

Sonnabend den 5. April 1902

röffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

A. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
  Die Sachverſtändigen-Kammern bezw. Vereine . . . . „ 4
  Landes-Kommiſſion zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunſtzwecke . . . . „ 7
  Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin . . . . „ 8
  Auskunftsſtelle für höheres Unterrichtsweſen . . . . . „ 8
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
  1. Provinz Oſtpreußen . . . . . „ 8
  2. „ Weſtpreußen . . . . . „ 9
  3. „ Brandenburg . . . . . „ 10
  4. „ Pommern . . . . . „ 11
  5. „ Poſen . . . . . „ 12
  6. „ Schleſien . . . . . „ 13
  7. „ Sachſen . . . . . „ 14
  8. „ Schleswig-Holſtein . . . . . „ 15
  9. „ Hannover . . . . . „ 15
  10. „ Weſtfalen . . . . . „ 17
  11. „ Heſſen-Naſſau . . . . . „ 18
  12. Rheinprovinz . . . . . „ 19
  13. Hohenzollernſche Lande . . . . . „ 20
  14. Fürſtentümer Waldeck und Pyrmont . . . . . „ 20
C. **Kreis-Schulinſpektoren**
  1. Provinz Oſtpreußen . . . . . „ 21
  2. „ Weſtpreußen . . . . . „ 23
  3. „ Brandenburg . . . . . „ 24
  4. „ Pommern . . . . . „ 28
  5. „ Poſen . . . . . „ 31
  6. „ Schleſien . . . . . „ 33
  7. „ Sachſen . . . . . „ 37
  8. „ Schleswig-Holſtein . . . . . „ 42
  9. „ Hannover . . . . . „ 43
  10. „ Weſtfalen . . . . . „ 49
  11. „ Heſſen-Naſſau . . . . . „ 51
  12. Rheinprovinz . . . . . „ 55
  13. Hohenzollernſche Lande . . . . . „ 58
D. **Königliche Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin** . . . „ 58
E. **Königliche Akademie der Künſte zu Berlin** . . . . . „ 62
F. **Königliche Muſeen zu Berlin** . . . . . „ 68
G. **Rauch-Muſeum zu Berlin** . . . . . „ 75
H. Königliche wiſſenſchaftliche Anſtalten zu Berlin (Potsdam) . „ 75
  1. Königliche Bibliothek . . . . . „ 75
  2. Königliche Sternwarte . . . . . „ 77

		Seite
	3. Königlicher Botanischer Garten	
	4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam	=
	5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin	=
	6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam	=
J.	Die Königlichen Universitäten	
	1. Königsberg	=
	2. Berlin	=
	3. Greifswald	=
	4. Breslau	=
	5. Halle	=
	6. Kiel	=
	7. Göttingen	= 1
	8. Marburg	= 1
	9. Bonn	= 1
	10. Akademie zu Münster	= 1
	11. Lyceum zu Braunsberg	= 1
K.	Die Königlichen Technischen Hochschulen	
	1. Berlin	= 1
	2. Hannover	= 1
	3. Aachen	= 1
L.	Die höheren Lehranstalten	= 1
M.	Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare	= 1
N.	Die staatlichen und städtischen Präparandenanstalten	= 1
O.	Die Taubstummenanstalten	= 1
P.	Die Blindenanstalten	= 1
Q.	Die öffentlichen höheren Mädchenschulen	= 1
R.	Termine für die sechswöchigen Seminarkurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1902	= 1
S.	Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1902	= 1
T.	Termine für die Prüfungen an den Königlichen Präparandenanstalten im Jahre 1902	= 1
U.	Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1902	= 1
V.	Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1902	= 1
W.	Orte und Termine f. d. wissensch. Prüf. v. Lehrerinnen i. J. 1902	= 1
X.	Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1902	= 1
Y.	Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1902	= 1
Z.	Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1902	= 1
Z I.	Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1902	= 1
Z II.	Dsgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1902	= 1

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY.
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1902.

A. Behörden und Beamte.

1) Deckblätter Nr. 111 bis 122 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 25. November 1901.

In Verfolg der Verfügung vom 12. September 1899 — G. III. 1759 — (Centrbl. S. 698) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 111 bis 122 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1675.

September 1901.

Deckblätter Nr. 111 bis 122

zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

D. V. E. Nr. 42.

---

[111]) zu S. 19. — [113]) zu S. 26. — [113]) zu S. 29 bis 34 l. — [114]) zu S. 49 bis 51. — [115]) zu S. 56. — [116]) zu S. 57. — [117]) zu S. 62. — [118]) zu S. 63 64. — [119]) zu S. 66. — [120]) zu S. 67/68. — [121]) zu S. 69 bis 72 c. — [122]) zu S. 77.

Deckbl. 111. Seite 19. Zusatzbestimmung 3 zu §. 16.
Ziffer 7 (Deckbl. 53) ist zu setzen Münster statt „I Münster“ und
Ziffer 16 (Deckbl. 96) Hanau statt „Fulda“.

Deckbl. 112. Seite 26. Anlage A. In der 8. Zeile ist an Stelle der Worte „Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten“ zu setzen:

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden 2c. des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

Deckbl. 113. Seite 29 bis 34n. Die Anlage D und die „Ergänzung der Anlage D“ werden durch die anliegenden neuen Verzeichnisse ersetzt.

Seite 49 bis 51. Der Abschnitt „III. Finanzministerium“ erhält folgende Fassung:

III. Finanzministerium.

1. Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:		
*Kassiererassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—
*Sekretäre,		—
*Buchhalter,		—
Büreaudiätare,		—
Kassendiätare.		—.
2. Rentenbanken:		
*Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.
3. Lotterieverwaltung:		
*Registrator, *Korrespondenzsekretär, *Buchhalter, Büreaudiätar.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion in Berlin.
4. Münzverwaltung:		
Büreaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion in Berlin.
5. Seehandlungsinstitut:		
*Büreaubeamte, Büreaudiätare, der Kgl. Leihämter in Berlin.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät in Berlin.

5a. Preußische Centralgenossenschaftskasse:			
*Sekretäre, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Preußischen Centralgenossenschaftskasse.	
6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:			
*Sekretäre,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Buchhalter,		—	
Büreaudiätare,		—	
Kassendiätare.		—	
7. Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuer-Ausschüsse:			
*Steuersekretäre, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Die Regierungen.	
8. Kreiskasse zu Frankfurt a./M.:			
*Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wiesbaden.	
9. Kreiskassen: (Siehe Bemerkungsspalte.)			Zu Ziffer 9. Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar.
10. Verwaltung der indirekten Steuern:			
a. Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen sowie auf Booten, Bootsführer;		Provinzialsteuerdirektionen.	
b. Grenzaufseher des Grenzbewachungsdienstes;			
c. *Grenzaufseher des Zollabfertigungsdienstes und *Steueraufseher;			

Nach Textbl. 114.

Nach Dechl. 114.

d. *Zoll- und *Steuereinnehmer I. u. II. Klasse, *Zoll- und *Steueramtsassistenten; *Maschinisten und *Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen; *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.	Provinzialsteuerdirektionen.
e. *Ober-Kontrole-Assistenten; *Hauptzollamts- und *Hauptsteueramtsassistenten.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittel.	

Seite 56. Bei Ziffer 1 „Handels- und Gewerbeverwaltung ꝛc." hat der Absatz 3 zu lauten:

Dechl. 115.

Hafenmeister,	ausschließlich mit Ausnahme der selbständigen Hafenvorsteherstellen zu Harburg, Geestemünde, Emden und Leer, sowie der Hafeninspektorstellen in Danzig, Stettin und Kiel.	Oberpräsident zu Breslau, Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stralsund, Merseburg, Schleswig und Stade.

Bei den Stellen „Untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte" ist in der Klammer vor „Hafenpolizeisergeanten" hinzuzusetzen:

(Hafenpolizeiwachtmeister).

Dechl. 116.

Seite 57 ist hinter „Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern" einzuschalten:

Kassen- und Büreaubeamte bei den staatlichen Bernsteinwerken zu Königsberg.	mindestens zur Hälfte.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.

Seite 62. Unter Ziffer 5 „Thierärztliche Hochschulen" ist in der vierten Zeile zu setzen:

Oekonomieinspektoren,

Dechl. 117.

In der fünften Zeile ist das Wort „Futtermeister" zu streichen.

Bei Ziffer 6 „Meliorations- und Deichbeamte" sind zu streichen: „Dammmeister" und nachzutragen:

Dünenaufseher, Strommeister, Kanalaufseher.

Seite 63/64. Die Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. Forstverwaltung:			
a. Forstkassen. (Siehe Bemerkungsspalte.)	—	—	Zu a. Die etatsmäßigen Stellen der Königlichen Forstkassenrendanten sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar.
b. Hausmeister und Pedelle bei den Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.	—	Direktoren der Königlichen Forstakademien.	Die Stellen werden bei eintretender Erledigung ausgeschrieben.
c. Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jägerbataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

Seite 66. Die Ziffer 11 hat zu lauten:

11. Technische Hochschulen:		
Büreaubeamte, Bibliothekexpedienten.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.

Hinter Ziffer 12 ist einzuschieben:

12a. Hygienisches Institut in Posen:		
Büreaubeamter,	alternierend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärtern abwechselnd.	Der Direktor des Königlichen hygienischen Instituts.

Seite 67/68. Bei Ziffer 2 „Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus" ist der Unterabschnitt a — Hauptkasse zu Berlin — mit den dort aufgeführten Stellen 2c. zu streichen.

Die Unterabschnitte b und c erhalten die Buchstaben a und b.

Dcktbl. 121.

Seite 69 bis 72c. Die Anlage K. wird durch das beiliegende neue Verzeichnis ersetzt.

Seite 77. Ziffer 19 der Anlage L. Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Dcktbl. 122.

Die wiederholte Beurlaubung eines Militäranwärters in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer gleichartigen Behörde ist unstatthaft. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.

Ziffer 20 erhält folgenden Zusatz:

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Civilstelle ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

Zu Dcktbl. 118.

Anlage D.

Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen†) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber 2c.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Teiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Hausinspektoren,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Präparatoren,
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

†) Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

II. Reichsamt des Innern.

1) Kaiserliches Statistisches Amt:

Sekretariatsassistenten, mindestens zur Hälfte.

Anmerkung. Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

2) Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

Kanalschreiber,
*Maschinisten,
Maschinistenassistenten,
} mindestens zur Hälfte,
°Lootsen, mindestens zu einem Drittel,
Kanzlisten,
Büreaudiener,
Drucker,
Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
*Materialienverwalter,
*°Schiffsführer,
°Steuermänner,
Magazinaufseher,
Nachtwächter,
*°Oberlootsen,
*Obermaschinisten,
*°Hafenmeister,
*°Oberschleusenmeister,
*°Schleusenmeister,
Telegraphisten,
°Schleusenwärter,
°Fährwärter.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

1) Kriegsministerium:

Kalkulatoren,
Zeichner.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstelle in der Naturalkontrole des Königlich preußischen Kriegsministerium ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe unten 5. „Intendanturen".

---

*) Im Abschnitte II sind diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, mit einem * bezeichnet.

°) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.

2) Generalstab:
Büreauvorsteher,
Rechnungsführer,
Registratoren.

3) General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.

4) General-Militärkasse (Kriegszahlamt):
Rendant,
Ober-Buchhalter,
Kassirer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretäre bei der General-Militärkasse und dem Königlich sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich württembergischen Kriegszahlamte wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten

5) Intendanturen:
Intendantursekretäre (in der Königlich württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrole), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
Intendanturregistratoren.

6) Artillerie-Prüfungskommission:
Registrator,
Technischer Inspektor.

7) Festungsgefängnisse:
Rendanten.

8) Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Garnisonverwaltungs-Kontroleure,
Kaserneninspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preußischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontroleure den Zahlmeistern vorbehalten, desgleichen in der Königlich württembergischen Militärverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazareth-Verwaltungsinspektors und des Rendanten beim Bekleidungsamte.

9) Invalidenhäuser:

Rendant, Inspektor, } Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

10) Kadettenanstalten:

Rendanten,
Sekretär,
Registrator und Journalist,
Kassensekretäre,
Kassenkontroleur,
Hausinspektoren.

11) Kriegsakademie:

Rendant,
Registrator.

12) Lazarethe:

Lazareth-Oberinspektoren,
Lazareth-Verwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preußischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazareth-Verwaltungsinspektoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

13) Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:

Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
Lazarethinspektor als Kassenkontroleur. Dieser Beamte wird aus der Zahl der angestellten Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

14) Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:

Militärgerichtsschreiber.

15) Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg und Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen:

Rendant,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16) Militär-Roßarztschule:

Verwaltungsinspektor.

17) Bekleidungsämter:
Bekleidungsamts-Rendanten,
Bekleidungsamts-Assistenten.
Anmerkung. In der Königlich preußischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Rendanten den Zahlmeistern vorbehalten. Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Rendantenstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

18) Ober-Militär-Examinations-Kommission:
Registrator.

19) Proviantämter:
Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Rendanten,
Proviantamts-Kontroleure,
Proviantamts-Assistenten.

20) Feldzeugmeisterei:
Registratoren bei der Central-Abteilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21) Technische Institute der Artillerie:
Rendant bei dem Militär-Versuchsamt in Berlin,
Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

22) Remontedepots:
Remontedepot-Administratoren,
Inspektoren,
Oberroßärzte bezw. Roßärzte,
Sekretäre.

23) Unteroffiziervorschulen:
Rendanten.

24) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

25) Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:
Rendant,
Buchhalter.
Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26) Garnison-Bauwesen:
Garnison-Bauschreiber.

27) Allgemein:
Backmeister,
Drucker,
Futtermeister,

Gärtner,
Küſter,
Kuſtoden,
Maſchinenaufſeher und Heizer,
Maſchiniſten,
Mühlenmeiſter,
Oberdrucker,
Packmeiſter,
Röhrmeiſter,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waſchmeiſter,
Werkmeiſter.

IV. Marineverwaltung.*)

Rendanten, Kontroleure, Aſſiſtenten bei den Bekleidungsämtern,
×Rendanten, ×Kontroleure, ×Aſſiſtenten bei den Verpflegungsämtern,
} ſoweit ſie nicht aus anſtellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweiſe aus Beamten der Marine ergänzt werden.

×Intendanturregiſtratoren. Ergänzen ſich aus den Beamten des Werftregiſtraturdienſtes.

Garniſonverwaltungs-Direktoren,
Garniſonverwaltungs-Oberinſpektoren,
Garniſonverwaltungs-Inſpektoren,
Kaſerneninſpektoren,
Lazareth-Oberinſpektoren,
Lazareth-Verwaltungsinſpektoren,
Lazarethinſpektoren,
×Maſchiniſten, ×Untermaſchiniſten für Garniſonanſtalten,
×Maſchiniſt, ×Untermaſchiniſt beim Artilleriedepot Friedrichsort,
×Maſchiniſt bei der Torpedowerkſtatt in Friedrichsort,
×Küſter,
×Oberheizer, ×Heizer für Garniſonanſtalten,
} ſoweit ſie nicht aus anſtellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

×Werftbuchführer (für den Regiſtraturdienſt), ſoweit ſie nicht aus anſtellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen ſind ſolche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berückſichtigen ſind.

Werftbuchführer und Werfthilfsschreiber, Magazinverwalter,	soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

× Werkführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Takler und Büchsenmacher, soweit sie nicht aus den Werftarbeitern hervorgehen,
× Führer einschließlich × Baggermeister und × Maschinisten der Werftfahrzeuge,
× Schleusenmeistergehülfen,
× Spritzenmeister,
× Marinegerichtsschreiber, soweit sie nicht für die Gerichte an Bord bestimmt sind,
× Schiffslazarethdepot-Inspektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden,

× Maschinisten, × Leuchtturmwärter, × Nebelsignalwärter, × Maschinenwärter, × Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven,	beim Lootsen- und Seezeichenwesen.

× Materialienverwalter beim Lootsenkommando an der Jade,
Hausinspektor im Reichs-Marine-Amte,
Drucker beim Reichs-Marine-Amte,
Drucker beim Admiralstabe der Marine,
Bauschreiber,
Garnison-Todtengräber.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

1) Kontroleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin, 2) Kassierer beim Post-Zeitungsamt in Berlin, 3) Ober-Postkassenkassierer, 4) Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter, 5) Postkassirer und Telegraphenamtskassirer, 6) Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre, 7) Vorsteher von Postämtern II. Klasse, 8) Postsekretäre und Telegraphensekretäre, 9) Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse,	zur Hälfte.*)

*) Die unter 1 bis 8 bezeichneten Stellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 9 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 10 besetzt.

10) Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse,	zur Hälfte, mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind.*)
11) Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,	sämmtlich.
12) Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger),	
13) Briefträger, sowie Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern,	mindestens zu zwei Dritteln.

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

Bremser, Schaffner, *Packmeister, *Ober-Packmeister und *Zugführer,	
Bahnsteigschaffner,	
Weichensteller II. Klasse, *Weichensteller I. Klasse und *Haltestellenaufseher,	
Rottenführer,	
Fahrkarten- und Steindrucker,	
Rangirmeister-Aspiranten und -Diätare, Rangiermeister,	
Lademeister-Aspiranten und Diätare, Lademeister,	
Telegraphisten,**)	
Materialienverwalter-Aspiranten und Diätare, Materialienverwalter II. Klasse,	
Stations-Aspiranten und -Diätare, Stationsassistenten, Stationsverwalter, *Stationsvorsteher II. Klasse und I. Klasse, *Güterverwalter II. Klasse und I. Klasse, *Stationseinnehmer, *Stationskassenrendanten und *Betriebskontroleure,	zu zwei Dritteln.
Büreau-Aspiranten und -Diätare, Büreauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre,***) *nichttechnische Eisenbahnsekretäre und *Hauptkassenkassierer, *Materialienverwalter I. Klasse.	zur Hälfte.

*) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen ist auf ein Siebentel der Gesammtstellenzahl festgesetzt.

**) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

***) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

VII. **Reichsmilitärgericht.**

Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber).

VIII. **Reichsbank.**

Bei der Reichs-Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Kalkulaturassistenten, } mindestens zur Hälfte.

Ergänzung der Anlage D.

Verzeichnis derjenigen Behörden 2c., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

(§. 12 der Grundsätze und Ziffer VII. der Erläuterungen.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu Berlin.	
I. u. II.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Kaiserlichen Patentamte, Reichs-Versicherungsamte, in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und im Geschäftsbereiche des Kaiserlichen Kanalamts zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts zu Berlin.	
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamts zu Berlin.	
I.	Reichs-Eisenbahn-Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts zu Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.	
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	

Militärverwaltung.

a. Preußisches Kontingent.

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

	Kriegsministerium:	
III, 1. u. 27.	Kalkulatoren.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, zu Berlin.
	Drucker.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Intendantur-Abteilung, zu Berlin.
III, 14.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:	
	Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Justiz-Abteilung, zu Berlin.
I.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.
I u. III, 27.	Generalstab:	
	Heizer und Heizergehilfen bei der Landesaufnahme.	Der Chef der Landesaufnahme zu Berlin.
	Die übrigen Stellen.	Der Chef des Generalstabs der Armee zu Berlin.
Iu. III, 5.	Intendanturen:	
	Büreaubeamte, Kanzleibeamte, Büreaudiener.	Der Militär-Intendant desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Pförtner.	Die Militär-Intendanturen des Gardekorps bezw. des II., III. und XVIII. Armeekorps.	
I u. III, 6.	Artillerie-Prüfungs-Kommission:		
	Registrator, Technischer Inspektor, Hausdiener, Pförtner.	Das Präsidium Die Versuchs-Abteilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin.	
III, 7 u. 27.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich Preußische Inspektion der militärischen Strafanstalten zu Berlin.	
I u. III, 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen, Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungs-Kommission, Garnison-Bauwesen:		
	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
III, 8, 12 u. 19.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:		
	Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
I u. III, 27.	Invalidenhaus Berlin:	Das Gouvernement des Invalidenhauses zu Berlin.	
I u. III, 10 u. 27.	Kadettenanstalten:		
	Subalternbeamte.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.	
	Unterbeamte.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegsakademie zu Berlin.	
I.	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin.	
I u. III, 15. u. 27.	Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.	Das Kommando des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.	
I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie:		
	Rendant beim Militär-Versuchsamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts zu Berlin.	
	Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktionen der technischen Institute der Artillerie.	
I u. III, 27.	Militär-Turnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten ꝛc.	
III, 22 u. 27.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königlich preußischen Kriegsministerium zu Berlin.	
III, 28.	Unteroffiziervorschulen:		
	Rendanten.	Die Königlich preußische Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin.	
I u. III, 24 u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.	
I u. III, 25 u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe i./B.	
III, 26.	Garnison-Bauwesen:		
	Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
III, 27.	Militär-Kirchengemeinden.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnisonpfarrer.	
	b. Sächsisches Kontingent.		
I u. III, 1.	Kriegsministerium: Kalkulatoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Abteilung, zu Dresden.	
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.		
III, 28 u. 28.	Remontedepots.		
III, 28.	Militär-Kirchendienst: Evangelischer Küster.		
	Katholischer Küster.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte: Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Abteilung für Justiz- und Invaliden-Angelegenheiten, zu Dresden.	
I.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	
I u. III, 3 u. 28.	Generalstab.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Allgemeine Armee-Abteilung, zu Dresden.	
III, 8.	Festungsgefängnis.		
III, 24.	Unteroffiziervorschule: Rendant.		
I u. III, 16.	Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.		
I u. III, 11.	Kadettenkorps.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Dresden.	
I u. III, 6.	Intendanturen: Büreaubeamte, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. III, 28.	**Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule, Garnison-Bauwesen:** Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
III, 9, 13 u. 20.	**Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:** Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
III, 27.	**Garnison-Bauwesen:** Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
I u. III. 18.	**Bekleidungsämter:** Subalternbeamte.	Das Bekleidungsamt desjenigen Armeekorps, in dem der Bewerber dient oder — bei bereits Ausgeschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt.	
I u. III, 28.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
I u. III, 22 u. 28.	**Technische Institute, Artillerie- und Traindepots:** Revisoren, Werkmeister, Unterbeamte.	Die Zeugmeisterei zu Dresden.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	c. Württembergisches Kontingent.		
I u. III, 1 u. 28.	Kriegsministerium: Kalkulator, Kanzleibeamte, Unterbeamte.		
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Verwaltungs-Abteilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 6.	Intendantur.		
III, 9.	Garnisonverwaltungen.		
III, 18.	Bekleidungsamt.		
III, 20.	Proviantämter.		
III, 27.	Garnison-Bauwesen.		
III, 13.	Lazarethe.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abteilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgericht und Kriegsgerichte:		
III, 15.	Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abteilung, zu Stuttgart.	
I.	Militärgerichtsboten:	Die Gerichtsherren.	
III, 28 u. 28.	Remontedepot:		
III, 28.	Ober-Roßarzt bezw. Roßarzt, Rechnungsführer,	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abteilung, zu Stuttgart.	
III, 28.	Futtermeister.		
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Garnison-Bauwesen: Kasernenwärter, Krankenwärter, Hausdiener, Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Oberaufseher, Maschinisten, Magazinaufseher, Büreaudiener, Diätarische Bauschreiber, Bauboten.	Die Intendantur des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps zu Stuttgart.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen
I u. III. 28.	Bekleidungsamt: Maschinist, Packmeister, Lagerdiener.	Das Bekleidungsamt zu Ludwigsburg.	

Marineverwaltung. *)

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

	Reichs-Marine-Amt zu Berlin:	
I.	Kanzleibeamte, Hausinspektor, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.
IV.	Drucker.	
	Admiralstab der Marine zu Berlin:	
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Chef des Admiralstabs der Marine zu Berlin.
IV.	Drucker.	
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:	
IV.	Küster.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.
	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:	
I.	Pförtner und Hauswart bei der Seewarte zu Hamburg.	Die Seewarte zu Hamburg.
	Büreaudiener,	Seewarte bezw. Observatorien.
IV.	Kanzlisten, Rechner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.

*) Die mit einem × versehenen Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Lootsen- und Seezeichenwesen:		
IV.	× Maschinisten, × Leuchtthurmwärter, × Nebelsignalwärter, × Maschinenwärter der elektrischen Leuchtfeueranlage auf Wangeroog, × Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Lootsenkommando an der Jade:		
IV.	× Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
I.	Büreaudiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV.	× Intendanturregistratoren.		Ergänzen sich aus Beamten des Werftregistraturdienstes.
	Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama:		
I.	Civilkrankenwärter, Hausdiener,		
IV.	Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren, Lazarethinspektoren, × Schiffslazarethdepot-Inspektoren, × Maschinisten, × Heizer.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:		
I.	Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter, Parkwächter in Wilhelmshaven,		
IV.	Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kasterneninspektoren, Bauschreiber, ×Maschinisten, ×Untermaschinisten, ×Oberheizer, ×Heizer, Garnison-Todtengräber.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Artilleriedepot zu Friedrichsort:		
IV.	×Maschinist, ×Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.	
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I. IV.	×Magazinaufseher, Rendanten, ×Kontroleure, ×Assistenten.	Der Vorstand des betreffenden Bekleidungsamts zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I. IV.	×Magazinaufseher. ×Rendanten, ×Kontroleure, ×Assistenten.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellenverzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Bildungsanstalten zu Kiel:		
I.	Pförtner,	Die Inspektion des Bildungswesens der Marine zu Kiel.	
	Hausaufseher.		
IV.	×Maschinist,		
	×Oberheizer.		
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten,	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Magazinaufseher,		
	×Dockwärter,		
	Brückenwärter,		
	Büreau- und Kassendiener,		
	Hausdiener, Civilkrankenwärter } beim Werftkrankenhause in Wilhelmshaven,		
	Pförtner,		
	Bauaufseher,		
	Kanal- und Deichaufseher bei der Werft in Wilhelmshaven.		
IV.	Werftbuchführer,		
	×Werftbuchführer für den Registraturdienst,		
	Werfthilfsschreiber,		
	Bauschreiber,		
	×Werkführer,		
	Magazinverwalter,		
	×Führer (einschl. Baggermeister), ×Maschinisten } der Werftfahrzeuge,		
	×Spritzenmeister,		
	×Schleusenmeistergehilfen bei der Werft in Wilhelmshaven.		
	Torpedowerkstatt in Friedrichsort.		
IV.	×Maschinist.	Die Inspektion des Torpedowesens zu Kiel.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Militärgerichte bei der Marine:		
I.	Marinegerichtsboten.	Die betreffenden Gerichtsherren.	
IV.	×Marinegerichtsschreiber.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.	
	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
I.	Reichs-Postamt.		
I.	General-Postkasse.		
V.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Telegraphenapparat-Werkstatt, Telegraphen-Versuchsamt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamts zu Berlin.	
I u. V.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphenanstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirkes, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	
	Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	
	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.		
VI.	Schaffner, Bremser.	Das betriebstechnische Büreau der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
I.	Bahnwärter,	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Direktionen zu Mülhausen i. E., Colmar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd und Metz.	Nach Wahl des Bewerbers. Bei ausgeschriebenen Stellen ist jedoch die Bewerbung an diejenige Betriebsdirektion zu richten, welche die Ausschreibung bewirkt hat.
VI.	Weichensteller II. Klasse, Rottenführer.		

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. VI.	Die übrigen Stellen.	Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
	Reichsbank.		
I u. VIII.	Reichs-Hauptbank und Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	

Verzeichnis derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Nummer korrespondierend mit dem Stellenverzeichnis (Anlage D der Anstellungsgrundsätze).	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.			
I u. III, 1.	F 1.	Ministerium.	Kriegsministerium zu München.
I u. III, 4.	F 2a.	Generalmilitärkasse.	
—	F 2b.	Korpszahlungsstellen.	
I u. III, 5.	F 3.	Militär-Intendanturen.	
I u. III, 14.	F 4.	Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit.	
I u. III, 2.	F 5.	Generalstab.	
I u. III, 19.	F 6.	Proviantämter.	
I u. III, 17.	F 7.	Bekleidungsämter.	

Nummer korrespondierend mit dem Stellenverzeichnis (Anlage D der Anstellungsgrundsätze).	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 8.	F 8.	Garnisonsverwaltungen.	
III, 26.	F 8a.	Garnisons-Bauwesen.	
I u. III, 12.	F 9.	Garnisonslazarethe.	
—	F 10.	Remonteinspektion.	
III, 22.	F 10.	Remontedepots.	Kriegsministerium zu München.
I u. III, 3.	F 11.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten:	
		*) Rendant,	
		*) Kontroleur,	
		Hausinspektoren,	
		Kanzleifunktionär,	
		Maschinisten und Heizer,	
		Büreau- und Hausdiener.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
I u. III, 11.	F 11.	Kriegsakademie.	
		Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Büreau- und Hausdiener.	Kriegsakademie zu München.
I u. III, 24.	F 11.	Artillerie- und Ingenieurschule:	
		Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Büreau- und Hausdiener.	Artillerie- und Ingenieurschule zu München.
I.	F 11.	Kriegsschule.	Kriegsschule zu München.
I u. III, 10.	F 11.	Kadettenkorps:	
		Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Kompagnieverwalter,	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
		Pförtner,	
		Aufwärter.	Kadettenkorps zu München.

*) Nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig.

Nummer korrespondierend mit dem Stellenverzeichnis (Anlage D der Anstellungsgrundsätze).	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 23.	F 11.	Unteroffiziersschule mit Vorschule.	Kriegsministerium zu München.
III, 7.	F 12.	Militärische Strafanstalten auf Oberhaus.	
I u. III, 20.	F 13a.	Gewehrfabrik: Pförtner, Nachtwächter, Hausdiener.	
I u. III, 21.	F 13b.	Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werkstätten. Geschützgießerei und Geschoßfabrik. Hauptlaboratorium. Pulverfabrik.	Inspektion der Technischen Institute zu München.
—	F 14.	Gendarmeriekorps-Kommando.	Kriegsministerium zu München.

Anlage K.

Beil. 12.

Verzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
1) Ahaus-Enscheder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre	Direktion der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Ahaus.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2) Altdamm - Kolberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Altdamm - Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Wie zu 1.
3) Altona - Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4) Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 "	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim.	Wie zu 1.
5) Brandenburgische Städtebahn (Treuenbrietzen - Belzig-Brandenburg a. H. -Rathenow - Neustadt a. D.).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
6) Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig - Derneburg - Seesen).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
7) Breslau - Warschauer Eisenbahn (preußische Abteilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 "	Direktion der Breslau - Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
8) Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
9) Brohlthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft zu Cöln.	Wie zu 1.
10) Cöln - Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn, von Cöln über Wesseling nach	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen zu Cöln.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
Bonn mit Abzweigungen von Wesseling nach Brühl, sowie von Wesseling nach Godorf und Sürth, von Dransdorf nach dem Staatsgüterbahnhofe Bonn.)				
11) Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 7.	35 Jahre	Verwaltungsrat der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
12) Dahme - Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Dahme-Uckroer-Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
13) Dortmund - Gronau - Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 7.	35 „	Direktion der Dortmund - Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
14) Eckernförde - Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eckernförde - Kappelner-Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.	Wie zu 1.
15) Eisenberg - Crossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Wie zu 1.
16) Eisern - Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
17) Farge - Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
18) Flensburg - Kappelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Flensburg.	Wie zu 1.
19) Gera - Meuselwitz - Wuitzer Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Gera-Meuselwitz - Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
20) Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald-Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.
21) Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
22) Hannsdorf-Ziegenhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien.	Wie zu 1.
23) Harzgürtelbahn (für die in Preußen gelegenen Theile der Strecke Wernigerode-Blankenburg-Quedlinburg mit Abzweigung von Blankenburg nach Thale).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Harzgürtelbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
24) Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreis-Eisenbahngesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.
25) Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
26) Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 "	Königliche Eisenbahndirektion zu Kassel.	Wie zu 1.
27) Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte bei Schupbach.	Wie zu 1.
28) Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
29) Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
30) Crefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 Jahre	Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft zu Crefeld.	Wie zu 1.
31) Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
32) Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce.	Wie zu 1.	40 „	Betriebsverwaltung der Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce zu Breslau.	Wie zu 1.
33) Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H.-Oldenburg i. H.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona.	Wie zu 1.
34) Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
35) Lausitzer Eisenbahn (Hansdorf-Priebus, Rauscha-Freienwaldau und Muskau-Teuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	Wie zu 1.
36) Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch.	Wie zu 1.
37) Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a. Wie zu 7 für die Strecke Marienburg-Mlawka.	35 „	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	
	b. Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo-Löbau.	40 „		b. Wie zu 1.
38) Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37 „	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
39) Meppen - Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Kreis-Eisenbahnkommission zu Meppen.	Wie zu 1.
40) Mühlhausen-Ebeleben Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen - Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
41) Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Nauendorf - Gerlebogker Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
42) Neuhaldensleben-Eislebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Neuhaldensleben Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
43) Neustadt - Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Neustadt - Gogoliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt O. S.	Wie zu 1.
44) Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
45) Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Theil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 7, außerdem *Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	40 „	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung den Militäranwärtern zugängig.
46) Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.
47) Oschersleben-Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Oschersleben - Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
48) Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, SW. 46, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.
49) Ostpreußische Südbahn.	a. Wie zu 7 für Pillau-Königsberg-Prostken.	35 "	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	
	b. Wie zu 1 für Fischhausen-Palmnicken.	40 "		b. Wie zu 1.
50) Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
51) Pfälzische Ludwigsbahn:				
a. für den preußischen Theil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann,	Wie zu 7.	35 "	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	
b. für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40 "		Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gelten.
52) Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock-Landesgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
14) Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
15) Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
16) Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln.	Wie zu 1.
17) Sittard-Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
18) Stargard-Küstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stargard-Küstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N. M.	Wie zu 1.
19) Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
20) Stralsund-Triebseeer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Triebsees zu Stralsund.	Wie zu 1.
21) Teutoburger Wald-Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren-Brochterbeck-Tecklenburg-Langerich-Versmold-Gütersloh mit Abzweigung Brochterbeck-Dortmund-Emskanal).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft zu Tecklenburg.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
61) Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	—	Direktion der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.
62) Westfälische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
63) Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
64) Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

2) Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.

Berlin, den 18. Dezember 1901.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 3. Dezember d. Js. wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1786.

Berlin, den 3. Dezember 1901.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Js. (Reichsges. Bl. S. 486) die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber zum 1. Januar 1902 mit

Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. Dezember 1902 beschlossen hat, beauftrage ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anzuweisen, die Zwanzigpfennigstücke aus Silber bis zum 31. Dezember 1902 der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern. Die bis zum Ablauf der Einlösungsfrist bei den öffentlichen Kassen vereinnahmten Stücke, deren rechtzeitige Ablieferung an die Reichsbank Schwierigkeiten begegnet, können bis zum 15. Februar 1903 in gleicher Weise, wie solche Reichssilbermünzen, die in Folge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, dem Münzmetall-Depot des Reichs zugeführt werden. Nach dem 15. Februar 1903 werden eingelöste Stücke der bezeichneten Münzsorte von diesem Depot nicht mehr angenommen.

Ferner wolle die Königliche Regierung veranlassen, daß in Ausführung der Vorschrift in Artikel II Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichsges. Bl. S. 250) die im Eingang erwähnte Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern veröffentlicht werde.

Die Einrückung der Bekanntmachung in andere geeignete Blätter, soweit dieselbe unentgeltlich geschehen kann, stelle ich Ihrem Ermessen anheim.

Der Finanzminister.
Freiherr von Rheinbaben.

An
sämmtliche Königlichen Regierungen.
I. 16246. II. 11245. III. 14697.

---

3) Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte.

Berlin, den 18. Dezember 1901.

Durch die am 1. April d. Js zugleich mit dem Gesetze betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) in Kraft getretene Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März d. Js. (Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten Jahrgang I S. 2 ff.) sind den Kreisärzten u. a. auch wichtige Verrichtungen auf dem Ge-

biete der Schulhygiene übertragen worden. Die in Betracht kommenden Vorschriften finden sich in den §§ 94 bis 97 der Anweisung und lauten:

„Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§ 94. Alle der Aufsicht der Regierung unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen u. s. w.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Überwachung durch den Kreisarzt.

Derselbe hat innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirkes abwechselnd im Sommer und im Winter in Bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Größe der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lufterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel-, Turnplätze u. s. w.) sowie in Bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwächezustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen. Die Besichtigung ist, falls sie nicht gelegentlich sonstiger Dienstgeschäfte erfolgt, mit den allgemeinen Ortschaftsbesichtigungen (vgl. § 69 d. Anw.) zu verbinden. Der Landrat und der Kreis-Schulinspektor, bei Fortbildungs- und Fachschulen der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Über die Besichtigung ist nach Formular IX eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Regierung durch Vermittelung des Landrates (§ 12 d. Anw.) und, sofern es sich nicht um Fortbildungs-Fachschulen handelt, auch des Kreis-Schulinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Mißstände sind in dem Begleitberichte anzugeben (Vgl. auch § 38 Abs. 1 der Anw.).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Kleinkinder-Schulen und Bewahranstalten, Kindergärten u. s. w. sinngemäße Anwendung.

Außer bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirkes besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessieren und das Verständnis derselben hierfür durch Belehrung anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreiskonferenzen der Lehrer in geeigneten Fällen

dem Kreisarzte zur Erörterung hygienischer Schulfragen eine passende Gelegenheit darbieten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch Anwendung auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen nach Maßgabe der auf Grund des § 21 d. Anw. ergehendenen Bestimmungen.

Die den Provinzial-Schulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien u. s. w.) sind nur auf Grund besonderen Auftrages einer Besichtigung zu unterziehen.

Prüfung von Schulbauvorlagen.

§ 95. Bei Neubauten oder größeren Umbauten der in dem § 94 Abs. 1 bezeichneten Schulen sind dem Kreisarzte die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.

Schulschließungen.

§ 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften, welche zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen sind, genaue Beachtung finden (vgl. auch § 14 des Regulativs vom 8. August 1835, G. S. S. 240, § 16 des Reichs-Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Min. Erl. vom 14. Juli 1884 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 198 — und vom 20. Mai 1898 — Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1899, S. 372).

Ohne Mitwirkung des Kreisarztes darf, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, eine Schule oder Schulklasse aus gesundheitspolizeilichen Gründen weder geschlossen noch wieder eröffnet werden. Er hat, sofern es sich um die Schließung einer Schule handelt, in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gewonnen werden kann, z. B. durch den Ausschluß der erkrankten Kinder und ihrer Geschwister von dem Schulbesuche, Ausschluß der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schließung einer Schulklasse zu dem Zwecke der Desinfektion bei dem Auftreten erster Krankheitsfälle, Absonderung der in der Lehrerwohnung Erkrankten oder deren Überführung in ein Krankenhaus, Fernhaltung eines Lehrers von dem Unterrichte bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§ 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte u. s w. — hat der Kreisarzt anzuregen und nach Kräften zu unterstützen."

Indem ich die Aufmerksamkeit der Unterrichtsbehörden auf diese Bestimmungen lenke, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den gemäß dem Erlasse vom 16. Mai 1893 — U. III. B. 1714 — zu erstattenden Verwaltungsberichten in Zukunft auch die Frage der Schulhygiene ausführlich zu erörtern und Sich insbesondere auch darüber zu äußern, wie sich die obengedachten Vorschriften bei ihrer praktischen Handhabung bewährt haben, und ob sie geeignet sind, die gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen in ausreichendem Maße sicher zu stellen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. A. 2514 M.

---

4) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder teilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 Mark gewährt und Erlaß der Kurtaxe 2c. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektierende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nötigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 12. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.
M. 5209.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

5) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung der Universität Greifswald.

1. Ernst Moritz Arndt in den Jahren 1806—1815.

Es wird gewünscht nähere Aufklärung der äußeren Lebensumstände des Mannes, insbesondere seiner Beziehungen zu be-

stimmten politischen Kreisen, z. B. während seines Berliner Aufenthalts Anfang 1810, sowie seiner patriotischen Schriftstellerei nach Plan und Wirkung während der französischen Herrschaft in Deutschland. Vorausgesetzt wird Aufspürung und Verwerthung neuer Materialien.

2. Eine kritische Ausgabe der deutschen Pomerania im Anschluß an die Edition der Pommerschen Chroniken Kantzow's von G. Gaebel. (Stettin 1897/98.)
3. Entwicklung der Landwirthschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung.

Es sind die wirthschaftlichen Folgen der verschiedenen Maßregeln der Bauernbefreiung von 1811 bis 1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzvertheilung, für die landwirthschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage 2c. in der Provinz Pommern an einer genügenden Anzahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirthschaften einer- und die großen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, daß auch die Wirkungen der letzten Maßregeln von 1850—1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginn der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemäßen Schluß bilden.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1906 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1906.

Als Preis für jede der drei Aufgaben haben wir 1800 ℳ festgesetzt.

Greifswald, im Dezember 1901.

Rektor und Senat hiesiger Königlicher Universität.
Credner.

C. Kunst und Wissenschaft.

6) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1901 gemäß den Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 die Prüfung bestanden und die unbeschränkte Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen oder an Volks- und Mittelschulen erlangt haben.

lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
	A. Prüfung für Zeichenlehrer.				
1	Brockmüller, Fried. Franz	.	Schwerin i. Meckl.		
2	Busch, Arnold	Lehrer	Alfeld a. L.		
3	Dennemarck, Julius	Architekt	Nürnberg		
4	Engel, Angelio	.	Berlin		
5	Fritz, Ernst	Lehrer	Straßburg-Neudorf i. E.		
6	Grenz, Heinrich	Lehramtskandidat	Elbing		
7	Günther, Hermann	.	Halberstadt		
8	Hagen, Johann	.	Hamburg-Eilbeck		
9	Herrfarth, Felix	Lehrer	Charlottenburg		
10	Hinkes, Matthias	"	"		
11	Holzwig, Arthur	.	Bitterfeld		
12	Kliehn, Emil	Lehrer	Berlin		
13	Langer, Edwin	.	Steglitz	Berlin	Befähigt für den Unterricht im Freihandzeichnen und im gebundenen Zeichnen an höheren Schulen.
14	Leja, Max	Lehrer	Königshütte O. Schl.		
15	Lindig, Otto	"	Eisenach		
16	Müller, Johannes	"	Berlin		
17	Nordhoff, Otto	.	Treptow b. Berlin		
18	Prinz, Otto	Lehrer	Grabow i. Meckl.		
19	Reinke, Hermann	"	Marwitz		
20	Rohlfes, Gerhard	.	Bad Rothenfelde bei Osnabrück		
21	Schultz, Gustav	Lehrer	Stolpmünde		
22	Schultz, Oskar	"	Delitzsch		
23	Thielow, Wilhelm	.	Putbus		
24	Vollmberg, Max	.	Berlin		
25	Wirth, Hermann	.	Kirchheim u. Teck (Württemberg)		
26	Budzinski, Robert	Maler	Königsberg		
27	Demmer, Bernhard	Lehrer	"	Kö-	
28	Jonas, Otto	"	Zoppot	nigs-	
29	Köller, Franz	"	Neuteichsdorf bei Neuteich W. Pr.	berg	
30	Dokupill, Karl	"	Kosel O. Schl.		
31	Olesch, Paul	Domsänger	Breslau	Bres-	
32	Stanke, Emil	Kunstschüler	Bad Kudowa	lau	
33	Schlosser, Alfred	Mittelschullehrer	Breslau		

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
34	Heyne, Heinrich	Kunstgewerbeschüler	Düsseldorf	Düssel-	*)
35	Langner, Hans	Volksschullehrer	Dortmund	dorf	

*) Befähigt für den Unterricht im Freihandzeichnen und im gebundenen Zeichnen an höheren Schulen.

B. Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

36	Klastrup, Agnes	.	Herrnhut i. Sachsen		
37	Bartkowski, Else	.	Gr. Lichterfelde b. Berlin		
38	Becker, Ilse	.	Kiel		
39	Bellot, Elisabeth	.	Neustadt i. Meckl.		
40	Bellot, Mathilde	.	"		
41	Breuer, Richmunda	.	Friedenau b. Berlin		
42	Brügmann, Theodore	.	Göttingen		
43	Bumke, Margarethe	.	Hannover		
44	v. Einem, Helene	.	Rostock		
45	Engelhard, Alice	.	Berlin		
46	Fraenkel, Klara	.	"		
47	Hertting, Magdalene	.	Nackith a. Elbe		
48	Herzog, Charlotte	.	Charlottenburg		
49	v. Hintzenstern, Paula	.	Grabow b. Goldberg i. Meckl.		
50	Hülsmann, Valerie	.	Tangerhütte		
51	Knobloch, Nanny	.	Roßleben bei Naumburg O. S.		
52	Lehners, Irmgard	.	Lüneburg		
53	Löhhöffel v. Löwensprung, Klara	.	Charlottenburg	Berlin	
54	Lohde, Hedwig	.	Berlin		
55	Martensen, Katharine	.	Flensburg		
56	Melaun, Eugenie	.	Charlottenburg		
57	Mellmann, Johanna	.	Dortmund		
58	Menzel-Schümann, Katharine	.	Sakrow b. Kl. Glienike		
59	Müllenbach, Kamilla	.	Lamburg-Eimsbüttel		
60	Schlunk, Elisabeth	.	Berlin		
61	Stapff, Anna	.	Weimar		
62	Steinbecker, Marie	.	Lippstadt i. W.		
63	Struensee, Alice	.	Schmargendorf bei Berlin		
64	Winzer, Mathilde	.	Marburg		
65	Becker, Käthe	.	Doberan i. Meckl.		
66	Herber, Sylvia	Handarb.-Lehrerin	Cöln		
67	Schumann, Eleonore	Turnlehrerin	Schöneberg b. Berlin		
68	Boelke, Charlotte	.	Carlshorst b. Berlin		
69	Borth, Lina	Handarbeits- und Turnlehrerin	Kolberg		*)

*) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
70	Goering, Emilie	.	Leipzig		
71	Lieber, Karola	.	Berlin		
72	Melaun, Anna	.	Charlottenburg		
73	v. Reinbrecht, Paula	.	"	Berlin	[1]
74	Schubert, Klara	.	Berlin		
75	v. Todenwarth, Helene	.	Eisenach		
76	Vogelmann, Else	.	Berlin		
77	Büttner, Else	.	Königsberg		
78	Ellendt, Lotte	.	"	Kö-	
79	Giere, Helene	.	"	nigs-	[2]
80	Schlick, Katharina	.	"	berg	
81	Kittelmann, Anna	.	"		[3]
		.	"		
82	Graber, Maria	.	Karlsruhe i. Schl.	Bres-	
83	Jordan, Helene	.	Breslau	lau	
84	Scheibert, Dorothea	.	Oppeln		
85	Schumann, Frida			Düssel-	
86	Schaarwächter, Marie	.	Düsseldorf	dorf	
87	Martin, Emmy	.	Kassel		
88	Mattes, Meta	.	Kreuznach		[4]
89	Röttger, Anna	.	Kassel		
90	Rundspaden, Anna	.	"		
91	Seyd, Marie	.	Darmstadt	Kassel	
92	Thonemann, Elsbeth	.	Kassel		
93	Coester, Marie	.	"		
94	Dollberg, Gertrud	.	Rostock		
95	Lodemann, Julie	.	Hameln		

[1]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
[2]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen.
[3]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
[4]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

U. IV. 4243.

7) Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst.

Der Literarische und der Musikalische Sachverständigen-Verein, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, (B. G. Bl. S. 339 ff.) gebildet sind, um auf Erfordern der Gerichte und der Staats-

Digitized by

anwaltschaften Gutachten in Fragen des Urheberrechts abzugeben, bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und Thätigkeit auch nach dem am 1. Januar 1902 erfolgenden Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (R. G. Bl. S. 227), bestehen, erhalten aber gemäß § 49 dieses Gesetzes die Bezeichnung: Literarische Sachverständigen-Kammer und Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Berlin, den 14. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. IV. 5121.

D. Höhere Lehranstalten.

8) Abhaltung von Schlußprüfungen an solchen sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffen sind.

Berlin, den 6. Dezember 1901.

Die in dem Berichte vom 19. November d. Js. dargelegte Ansicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums betreffs der Abhaltung von Schlußprüfungen an solchen sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffen sind, ist zutreffend.

Solange eine in der Entwickelung zur Vollanstalt begriffene sechsstufige höhere Schule in dem Gesamtverzeichnisse der militärberechtigten Lehranstalten noch nicht aus C nach A übertragen ist, kann die Militärberechtigung bei ihr nur durch Ablegung der Schlußprüfung erworben werden. Die Anordnung dieser Übertragung kann aber bei dem Herrn Reichskanzler erst dann nachgesucht werden, wenn auf Grund des von dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium nach Maßgabe des Runderlasses vom 23. Mai 1901 — U. II. 1506 — (Centrbl. S. 577) zu stellenden Antrages die betreffende höhere Schule als Vollanstalt diesseits anerkannt worden ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Nachachtung.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 8677.

---

9) Schlußprüfung der noch nicht anerkannten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Zum Bericht vom 14. Januar 1902.

1. Schon die erste Schlußprüfung einer noch nicht als militärberechtigt anerkannten öffentlichen höheren Lehranstalt ist nach den seit dem 1. Januar d. Js. in Kraft stehenden „Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen" vom 29. Oktober 1901 abzuhalten. Zu beachten sind aber bei einer solchen Prüfung, an deren Ausfall die Anerkennung der Schule geknüpft ist, außerdem die Bestimmungen, welche sich für sie aus dem Runderlasse vom 23. Mai 1901 — U. II. 1506 — (Centrbl. S. 577) ergeben, und bei Anstalten, welche nach dem Altonaer oder Frankfurter Lehrplan eingerichtet sind, die in dem Erlasse vom 12. Januar 1898 — U. II. 2959 — gegebenen Richtlinien. Für die folgenden Schlußprüfungen sind sowohl bei sechsstufigen öffentlichen höheren Schulen als auch bei den in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffenen Schulen dieser Art (vgl. Erlaß vom 6. Dezember 1901 — U. II. 3677 — (siehe oben No. 8)), gleichviel ob sie den allgemeinen oder den Altonaer oder Frankfurter Lehrplan haben, nur die „Bestimmunger 2c." vom 29. Oktober 1901 maßgebend.

Demnach ist bei allen Schlußprüfungen, den ersten wie den folgenden, was die Beurteilung der mündlichen und der schriftlichen Leistungen anlangt, so zu verfahren, wie es in den „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten" vom 25. Oktober 1901 vorgeschrieben ist. Insbesondere sind bei ihnen fortan die fünf Prädikate anzuwenden, welche dort im § 3 angegeben sind. Inwieweit über „mangelhafte" Leistungen in dem einen oder anderen Fache, für welche ein Ausgleich nicht vorhanden ist, hinwegzusehen sein dürfte (§ 4), bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Prüfungskommission überlassen, die dabei in jedem einzelnen Falle sorgsam zu erwägen haben wird, ob der betreffende Schüler im übrigen die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollanstalt besitzt und die Gewähr leistet, daß er auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende würde nachholen können.

2. Für die Schlußprüfung der als militärberechtigt bereits anerkannten Privatschulen bleiben nach dem Runderlasse vom 30. Oktober 1901 — U. II. 3440 — (Centrbl. S. 950) die für sie bisher geltenden Prüfungsordnungen, welche seiner Zeit eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Militärberechtigung gebildet haben, also in der Regel die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 mit den im Runderlasse vom 26. Februar 1901 — U. II. 4069 — (Centrbl. S. 275) unter II 1 zusammengestellten Maßgaben unverändert bestehen. Wo etwa in Zukunft die Verleihung der Militärberechtigung an eine Privatanstalt in Frage kommen sollte, ist in jedem einzelnen Falle für den bei dem Herrn Reichskanzler zu stellenden Antrag auf Anerkennung (nach dem Runderlasse vom 18. Februar 1889 — U. II. 276 — (Centrbl. S. 420)) die Feststellung einer besonderen Prüfungsordnung erforderlich, bei welcher im wesentlichen an den für die Privatanstalten jetzt geltenden Bestimmungen festzuhalten sein wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 156.

---

10) Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen.

Berlin, den 6. Dezember 1901.

In Ewiderung auf den Bericht vom 13. November d. Js. erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner der beiden militärberechtigten Privatschulen des dortigen Bezirkes mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abänderung des Gymnasiallehrplanes in der Mathematik die bisher vorgeschriebene Bearbeitung einer Aufgabe aus der elementaren Körperberechnung fernerhin nicht mehr gefordert wird. In der bei der Schlußprüfung der Gymnasialuntersekundaner dieser Anstalten nach den Erlassen vom 20. April und 28. Dezember 1895 — U. II. 5965 bezw. U. II. 7945 B. 6309 — zu Grunde zu legenden Prüfungsordnung sind demgemäß (in § 6, 2) die Worte: „zwei Aufgaben aus der Mathematik und eine aus der elementaren

Körperberechnung" zu ersetzen durch: „und die Bearbeitung von drei mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten."

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das danach Erforderliche veranlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zu gleichmäßiger Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3592.

---

11) Fassung der Abgangszeugnisse bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

Es sind neuerdings mehrere Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen die Fassung der Abgangszeugnisse, welche von Schülern bei ihrem Eintritt in eine andere höhere Lehranstalt vorgelegt wurden, insofern zu beanstanden war, als Angaben undeutlich gehalten waren oder ganz fehlten, auf welche es für eine zutreffende Kennzeichnung der betreffenden Schüler wesentlich ankam.

Ich nehme Veranlassung, die in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften durch Folgendes zu ergänzen:

1. Die Bestimmungen über die Abgangszeugnisse in dem Runderlasse vom 30. Juni 1876 — U. II. 3114 — (Wiese-Kübler Gesetze und Verordn. Teil I S. 322 ff.) erhalten unter I, 4 den Zusatz:

> „Bei einer etwaigen Einschränkung des Prädikates „Gut," „Tadellos" o. ä. für das sittliche Verhalteen sind allgemeine Ausdrücke wie „fast," „im ganzen" u. ä. — wenigstens in den Abgangszeugnissen von Primanern — nicht anzuwenden, sondern Zusätze zu machen, die durch Hinweis auf bestimmte Thatsachen einen sicheren Anhalt für die Beurteilung des Schülers bieten."

2. Der Runderlaß vom 23. Dezember 1897 — U. II. 2888 — (Centralblatt 1898, S. 207) wird ausdrücklich dahin erläutert, daß bei Schülern, welche während der Lehrzeit der Prima mehrmals die Anstalt gewechselt haben, in dem Abgangszeugnisse bestimmt anzugeben ist, wie lange sie der Unter- und Oberprima auf jeder von ihnen besuchten Anstalt angehört haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes mit entsprechender Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3679.

---

12) Herabsetzung der Pflichtstunden eines Oberlehrers an höheren Lehranstalten innerhalb des Schuljahres.

Berlin, den 17. Dezember 1901.

Auf den Bericht vom 5. Oktober d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es kein Bedenken hat, sofern der Herabsetzung der Pflichtstunden eines Oberlehrers innerhalb des Schuljahres Schwierigkeiten entgegenstehen, jene Maßnahmen nicht sofort mit Erreichung des Besoldungsdienstalters von 13½ Jahren eintreten zu lassen, vielmehr die entsprechende Änderung der Feststellung des Unterrichtsplanes für das nächste Schuljahr vorzubehalten. Eine Remunerierung der über 22 Stunden hinausgehenden Unterrichtsstunden für die Zwischenzeit hat nicht stattzufinden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3251.

---

13) Einführung des griechischen Lesebuches von Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf bei den Gymnasien.

Berlin, den 6. Januar 1902.

Das griechische Lesebuch, dessen Benutzung die Lehrpläne und Lehraufgaben von 1901 für die Klassen Sekunda und Prima in Aussicht nehmen, ist von Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf fertig gestellt worden und in dem Verlage der hiesigen Weidmann'schen Buchhandlung (in zwei Halbbänden Text und zwei Halbbänden Erläuterungen) erschienen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtige ich, etwaige Anträge auf Einführung dieses Lehrbuches, von dessen Benutzung ich mir eine wirksame Förderung des griechischen

Unterrichtes im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900 verspreche, selbständig zu genehmigen. Dabei wird aber in jedem einzelnen Falle sorgfältigst zu prüfen sein, ob der griechische Unterricht an dem betreffenden Gymnasium in den Händen von Lehrern liegt, die nach ihrer Eigenart und wissenschaftlichen Tüchtigkeit eine zweckmäßige Verwendung dieses neuen Lehrmittels gewährleisten; die Gefahr einer unrichtigen oder der Aufgabe nicht gewachsenen Benutzung desselben ist unter allen Umständen fern zu halten.

Gleichzeitig bemerke ich, daß es da, wo nach Lage der Verhältnisse dieses Lesebuch in Gebrauch genommen werden konnte, auch zulässig erscheint, die schriftlichen Übungen im Übersetzen aus dem Deutschen in das Griechische zu Gunsten solcher Übungen im Übersetzen aus dem Lesebuche in das Deutsche zu beschränken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 29.

---

14) Den Oberlehrern
Dr. Schmilinsky am Stadtgymnasium in Halle a. S.,
Gadow am Realgymnasium in Potsdam,
Dr. Holtheuer am Gymnasium in Aschersleben,
Dr. Stisser am Ulrichs-Gymnasium in Norden,
Hanow an der Realschule in Delitzsch,
Heideprim an der Klingerschule (Oberrealschule) in Frankfurt a. M.,
Herz an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) in Frankfurt a. M.,
Wilde an der Klingerschule (Oberrealschule) in Frankfurt a. M.,
Dr. Beckel am Gymnasium in Koesfeld,
Fulst am Progymnasium in Duderstadt,
Langenickel am Progymnasium in Löbau,
Gebler am König Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg,
Dr. Droege am Gymnasium in Wilhelmshaven,
Bartels am Joachimsthalschen Gymnasium in Dt. Wilmersdorf,
Ahrens am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Plön,
Niemann am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Linden,
Dr. Zweck an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i. Pr.,
Niese am Königstädtischen Gymnasium in Berlin,
Laumann am Realgymnasium in Quakenbrück,

Preuß am Gymnasium in Graudenz,
Bohse am Prinz Heinrich-Gymnasium in Schöneberg,
Ulich am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium in Stettin,
Dr. Heine am Gymnasium in Ostrowo,
Ottens an der Oberrealschule in Kiel,
Dr. Busse am Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Boek am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Dr. Jecht am Gymnasium in Görlitz,
Spirgatis am Leibniz-Gymnasium in Berlin,
Witschel am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Wagner am Askanischen Gymnasium in Berlin,
Dr. Keller am Realgymnasium in Charlottenburg,
Dr. Hartmann an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i. Pr.,
Dr Doormann am Gymnasium in Königshütte o. S.,
Dr. Penner an der 4. Realschule in Berlin,
Crantz am Askanischen Gymnasium in Berlin,
Dr. Stoewer am Königlichen Gymnasium in Danzig,
Becker am Gymnasium in Insterburg,
Dr. Bohlmann am Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
Dr. Ehrlich am Marien-Gymnasium in Posen,
Ernst am Gymnasium in Attendorn,
Dr. Klapperich an der Oberrealschule in Elberfeld,
Dr. Kuttner an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) in Frankfurt a. M.,
Arlt am Gymnasium in Wohlau,
Richter am Gymnasium in Paderborn,
Dr. Marx am Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Montabaur,
Weskamp am Gymnasium in Koesfeld,
Dr. Zurbonsen am Gymnasium in Münster,
Steyer am Gymnasium in Weilburg,
Leitritz am Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
Amoneit am Wilhelms-Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Pudor am Progymnasium in Genthin,
Moser am Gymnasium in Paderborn,
Stoffels an der Oberrealschule in Crefeld,
Otto am Gymnasium in Eisleben,
Dr. Schlitte am Gymnasium in Nordhausen,
Dr. Hans Müller am Schiller-Realgymnasium in Stettin,
Rheinbold an der Oberrealschule in Cöln,
Dr. Hielscher am Progymnasium nebst Realschule in Schwelm,
Dr. Freund an der Oberrealschule in Crefeld,
Dr. Endemann am Gymnasium in Weilburg,
Dr. Hoffmann am Realgymnasium in Nordhausen,

Kleinmichel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
Dr. Barwinski am Gymnasium in Dt. Krone,
Dr. Lange am Gymnasium in Kulm,
Dr. Thimme am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg.
Dr. Otte am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin,
Dr. Schauf an der Adlerflychtschule (Realschule) in Frankfurt a. M.,
Dr. Gloël am Gymnasium in Wetzlar,
Georg Schulz am Falk-Realgymnasium in Berlin,
Dr. Sieg am Gymnasium in Görlitz,
Dr. Köpcke an der Realschule in Altona-Ottensen,
Dr. Hilgenfeld am Gymnasium in Dortmund,
Dr. Scharf am Gymnasium in Soest,
Wissemann am Gymnasium in Elberfeld,
Dr. Viktor Hoffmann am Berger-Gymnasium nebst Oberrealschule in Posen,
Saurenbach am Gymnasium in Barmen,
Heling am Gymnasium in Belgard,
Krüger am Gymnasium in Prenzlau,
Dr. Richard Müller am Gymnasium in Stade,
Güssow am Gymnasium in Quedlinburg,
Dr. Kersten am Luisen-Gymnasium in Berlin,
Krack am Gymnasium zu Mülheim a. Ruhr,
Dr. Lattmann an der Klosterschule in Ilfeld,
Dr. Heydemann am Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Hegemann am Gymnasium in Lingen,
Arnold am Realgymnasium in Osterode a. Harz und
Dr. Franz am Gymnasium in Trarbach

ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 3653.

---

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1902.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 23. Dezember 1900.

Die Ferienordnung für das Jahr 1902 ist, wie folgt, festgesetzt:

	Schluß des Unterrichts	Beginn des Unterrichts
Ostern:	Mittwoch, den 26. März.	Donnerstag, den 10. April.
Pfingsten:	Donnestag, den 15. Mai.	Donnerstag, den 22. Mai.

Sommer: a) Dienstag, den 1. Juli. Mittwoch, den 6. Auguſt. (für Königsberg)
b) Dienstag, den 1. Juli. Mittwoch, den 30. Juli. (für die Provinz)
Michaelis: a) Sonnabend, d. 27. Sptbr. Dienstag, den 7. Oktober. (für Königsberg)
b) Sonnabend, d. 27. Sptbr. Dienstag, den 14. Oktober. (für die Provinz)
Weihnachten: Sonnabend, den 20. Dezbr. Dienstag, d. 6. Jan. 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kammer.

II. Provinz Weſtpreußen.

Danzig, den 6. Januar 1902.

Die Ferien des Jahres 1902 werden hiermit, wie folgt, feſtgeſetzt:

	Schulſchluß:	Schulanfang:
Oſtern:	Sonnabend, 22. März.	Dienstag, 8. April.
Pfingſten:	Freitag, 16. Mai.	Donnerstag, 22. Mai.
Sommer:	Sonnabend 5. Juli.	Dienstag, 5. Auguſt.
Herbſt:	Sonnabend, 27. Septbr.	Dienstag, 14 Oktober
Weihnachten:	Dienstag, 23. Dezember.	Donnerstag, 7. Jan. 1903

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Goßler.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 25. November 1901.

Die Ferien an den höheren Lehranſtalten unſeres Verwaltungsbezirks ſind für das Schuljahr 1902, wie folgt, feſtgeſetzt worden:

1. Oſterferien.

Schluß des Schuljahres 1901: Sonnabend, den 22. März.
Anfang des Schuljahres 1902: Dienstag, den 8. April.

2. Pfingſtferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 16. Mai.
Anfang des Unterrichts: Donnerstag, den 22. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 4. Juli.
Anfang des Unterrichts: Dienstag, den 5. Auguſt;
jedoch für die höheren Lehranſtalten in Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Friedenau, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Pankow, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf:
Dienstag, den 12. Auguſt.

4. Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahrs: Sonnabend, den 27. September.
Anfang des Winterhalbjahrs: Dienstag, den 14. Oktober;
jedoch für die unter 3 besonders genannten höheren Lehranstalten: Dienstag, den 7. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 20. Dezember.
Anfang des Unterrichts: Dienstag, den 6. Januar 1903.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lucanus.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1901.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1902, wie folgt, fest.

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch, 26. März, mittags.
Schulanfang: Donnerstag, 10. April, früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, 16. Mai, nachmittags.
Schulanfang: Donnerstag, 22. Mai, früh.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Sonnabend, 5. Juli, mittags.
Schulanfang: Dienstag, 5. August früh.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Sonnabend, 27. September, mittags.
Schulanfang: Dienstag, 14. Oktober, früh.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Dienstag, 23. Dezember, mittags.
Schulanfang: Mittwoch, 7. Januar 1903, früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Maltzahn.

V. Provinz Posen.

Posen, den 24. Dezember 1901.

Bezüglich der Ferien an den höheren Lehranstalten der Provinz Posen bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1902

	a) der Schulschluß:	b) der Schulanfang:
1. Zu Ostern:	Sonnabend, den 22. März,	Dienstag, den 8. April,

2. Zu Pfingsten: Freitag, den 16. Mai (nachmittags 4 Uhr), Donnerstag, den 22. Mai,
3. Vor den Sommerferien: Freitag, den 4. Juli, Mittwoch, den 6. August,
4. Zu Michaelis: Dienstag, den 30. September, Dienstag, den 14. Oktober,
5. Zu Weihnachten: Sonnabend, den 20. Dezember, Mittwoch, den 7. Januar 1903

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Bitter.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 14. Oktober 1901.

Die Ferien für das Jahr 1902 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 19. März.
Schulanfang: Donnerstag, den 3. April.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 16. Mai.
Schulanfang: Freitag, den 23. Mai.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Donnerstag, den 3. Juli.
Schulanfang: Donnerstag, den 7. August.

4. Michaelisferien.

Schulschluß: Dienstag, den 30. September.
Schulanfang: Freitag, den 10. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Dienstag, den 23. Dezember.
Schulanfang: Donnerstag, den 8. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 2. Januar 1902.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1902 wird hiermit für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen in folgender Weise von uns festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn des Unterrichtes
Osterferien	2 Wochen.	Mittwoch, den 26. März.	Donnerstag, den 10. April.
Pfingstferien	5 Tage.	Freitag, den 16. Mai nachmittags.	Donnerstag, den 22. Mai.
Sommerferien	4 Wochen.	Sonnabend, den 5. Juli.	Dienstag, den 5. August.
Herbstferien.	2 Wochen.	Sonnabend, den 4. Oktober.	Dienstag, den 21. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen.	Sonnabend, den 20. Dezember.	Dienstag, den 6. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 10. Dezember 1901.

Die Ferienordnung für das Jahr 1902 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahrs: Sonnabend, den 22. März.
Beginn des neuen Schuljahrs: Dienstag, den 8. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 16. Mai.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 22. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 2. Juli.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 31. Juli.

Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 1. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 16. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 20. Dezember.
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 6. Januar 1903.

1903.

Osterferien.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch, den 1. April.
Beginn des Schuljahrs: Donnerstag, den 16. April.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, die einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Herbstferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Wilmowski.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 12. Dezember 1901.

Die Ferien bei den uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1902/3 in folgender Weise festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, 22. März, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichts: Dienstag, 8. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, 16. Mai, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichts: Donnerstag, 22. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, 5. Juli, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichts: Dienstag, 5. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, 27. September, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichts: Dienstag, 14. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, 20. Dezember 1902, mittags.
Wiederbeginn des Unterrichts: Mittwoch, 7. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Biedenweg.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 24. November 1901.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1902 die nachstehende Ferienordnung bestimmt:

1. Anfang des Schuljahrs 1902:

Mittwoch nach Misericordias 1902.

2. Pfingstferien:

Schluß des Unterrichtes: Samstag vor Pfingsten.
Anfang des Unterrichtes: Dienstag nach Trinitatis.

3. Sommer- (Haupt-) Ferien:

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 6. August 1902.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 11. September 1902.

4. Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichtes: Samstag, den 20. Dezember 1902.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 8. Januar 1903.

5. Osterferien:

Schluß des Schuljahres 1902: Mittwoch in der Charwoche 1903.
Anfang des Schuljahres 1903: Mittwoch nach Misericordias 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
In Vertretung: Rothfuchs.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes
A. Für den Regierungsbezirk Kassel, das Fürstentum Waldeck und die Städte Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Höchst a. M, Dillenburg und Weilburg.				
1.	Ostern	2 Wochen.	Sonnabend, den 22. März.	Dienstag, den 8. April[1]).
2.	Pfingsten	½ Woche.	Sonnabend, den 17. Mai.	Donnerstag, den 22. Mai.
	(Gymnasium und Oberrealschule in Marburg)	1 Woche.	Sonnabend, den 17. Mai	Dienstag, den 27. Mai.
3.	Sommer	4 Wochen.	Sonnabend, den 5. Juli.	Dienstag, den 5. August.
	(Realschule in N. Wildungen und Realprogymnasium in Arolsen)	4 Wochen.	Sonnabend, den 12. Juli.	Dienstag, den 12. August.
	(Gymnasium und Oberrealschule in Marburg)	4 Wochen.	Sonnabend, den 19. Juli.	Dienstag, den 19. August.
4.	Michaelis	2 Wochen.	Sonnabend, den 27. September.	Dienstag,[1]) den 14. Oktober.
	(Gymnasium und Oberrealschule in Marburg)	1½ Wochen.	Sonnabend, den 4. Oktober.	Freitag, den 17. Oktober.[1])
	(Realschule in M. Wildungen	2 Wochen.	Sonnabend, den 4. Oktober.	Dienstag, den 21. Oktober[1]).
5.	Weihnachten	2 Wochen.	Dienstag, den 23. Dezember.	Mittwoch, den 7. Januar 1903.
B. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß der unter A aufgeführten Städte Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Höchst a. M.. Dillenburg und Weilburg.				
1.	Ostern	16 Tage.	Sonnabend, den 22. März.	Donnerstag, den 10. April[1]).
2.	Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend, den 17. Mai.	Dienstag, den 27. Mai.
3.	Sommer	5 Wochen.	Donnerstag, den 14. August[3]).	Freitag, den 19. September.
4.	Weihnachten	2 Wochen.	Dienstag, den 23. Dezember.[2])	Mittwoch, den 7. Januar 1903.

Kassel, den 13. Januar 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lahmeyer.

[1]) Der vorhergehende Montag, bezw. Mittwoch, bezw. Donnerstag ist zur Aufnahmeprüfung, sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte anwesenden Schüler zu verwenden.

[2]) Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.

[3]) desgl. am Mittage des 14. August.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Koblenz, den 22. November 1901.

Die Ferienordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz ist für das am Mittwoch, den 16. April künftigen Jahres beginnende Schuljahr 1902 festgesetzt, wie folgt:

Schluß des Unterrichts:	Anfang des Unterrichts:
1. Pfingstferien: Samstag, den 17. Mai (12 Uhr mittags).	Dienstag, den 27. Mai.
2. Sommerferien: Mittwoch, den 6. August (12 Uhr mittags).	Donnerstag, den 11. Septbr.
3. Weihnachtsferien: Samstag, den 20. Dezbr. (12 Uhr mittags).	Donnerstag, den 8. Jan. 1903.
4. Osterferien: Mittwoch, in der Charwoche 1902 (12 Uhr mittags).	Mittwoch nach Misericordias 1903. (Aufnahmeprüfungen Dienstag nach Misericordias.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

16) Anerkennung der von der Herzoglich Sächsischen Kommission zu Gotha für die zweite Prüfung der Volksschullehrer und für die Rektorprüfung ausgestellten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen.

Berlin, den 29. November 1901.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Runderlaß vom 26. September 1877 — U. III. 13715 — (Centrbl. S. 489), betreffend die Vereinbarung mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen, und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Juli 1883 — U. IIIa. 15810 — betreffend die Anerkennung der an der privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut" in Gotha ausgestellten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen (Centralblatt für die gesamte Un,

terrichts-Verwaltung in Preußen 1883, Seite 509) setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium (die Königliche Regierung) davon in Kenntnis, daß nach einer Mitteilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Gotha die Absicht besteht, die seit dem Jahre 1892 in Gotha eingesetzte staatliche Kommission für die zweite Prüfung der Volksschullehrer und die Rektorprüfung gegebenenfalls auch mit der Abnahme der Prüfung von Lehramtsbewerberinnen zu beauftragen.

Den von der vorgenannten Herzoglichen Prüfungskommission ausgestellten Lehrerinnenzeugnissen habe ich für das Königreich Preußen — jedoch mit der aus der Einführung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) sich ergebenden Beschränkung — die gleiche Anerkennung zugestanden, welche denselben im Herzogtum Koburg-Gotha zu teil wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 4621.

---

17) Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von infolge eines strafgerichtlichen Urteils entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und an öffentlichen Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung.

Berlin, den 30. November 1901.

Nach dem Runderlasse vom 7. Juli d. Js. — Fin. M. I. 7211 I, II. 6532, III. 8179, M. d. J. Ia. 2108 — (mitgeteilt durch Erlaß vom 5. August d. Js. — M. d. g. A. A. 1258 — Centrbl. S. 745) soll die Vorschrift, daß einem im Disciplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Civildienstzeit bei nachfolgender Pensionierung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist, auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, welche ihr früheres Amt infolge eines strafgerichtlichen Urteils verloren hatten.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 29. Juli d. Js. — M. d. g. A. U. III. D. 3127, Fin. M. I. 10403 — (Centrbl. S. 759) bestimmen wir, daß dieser Grundsatz auch bei den Inruhestandsetzungen von in gleicher Lage befindlichen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Mittelschulen anzuwenden ist.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur Nachachtung.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift (von 1) erhalten Euere Excellenz zur Kenntnisnahme und gefälligen weiteren Veranlassung wegen der Stolberg'schen Grafschaften.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Heller.

An
den Herren Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
M. d. g. A. U. III. D. 4468.
Fin. M. I. 15771.

---

18) Vorbehalt ministerieller Entscheidung über Anträge wegen Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten 2c.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Es hat sich ergeben, daß bei der Beurteilung der von städtischen Behörden oder von privaten Schulvorständen gestellten Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten oder zur Abhaltung von Kursen für die Vorbereitung auf die Lehrerinnenprüfung die einzelnen Königlichen Regierungen nicht gleichmäßig verfahren sind. Um auf diesem Gebiete die wünschenswerte Einheitlichkeit herzustellen, habe ich beschlossen, bis auf weiteres mir die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung solcher Gesuche selbst vorzubehalten.

Ich ordne daher an, daß Anträge dieser Art nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses, des Lehr- und Organisationsplanes wie der Befähigungen des Unternehmers und der beteiligten Lehrpersonen fortan mir vorzulegen sind, nachdem in jedem Falle das zuständige Königliche Provinzial-Schulkollegium im Sinne des Runderlasses vom 2. Januar 1893 — U. III. C. 4489 — (Centrbl. S. 252) sich gutachtlich geäußert hat. Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß auch solche Personen, welche allein oder in Verbindung mit Andern junge Mädchen in allen oder nur in einzelnen Fächern zum Lehrberufe vorbereiten, der Genehmigung bedürfen, sobald sie diese Thätigkeit gewerbsmäßig ausüben.

Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß die Ausbildung der künftigen Lehrerinnen in geordneter und ausreichender Weise erfolgt. Sollten daher bei den in dem oben erwähnten Erlasse bereits angeordneten Revisionen sich Veran-

ſtaltungen finden, welche den Anforderungen an die Vorbildung von Lehrerinnen nicht zu genügen vermögen, ſo iſt die Entziehung der Genehmigung bei mir zu beantragen.

An
die Königlichen Regierungen und an das Königliche
Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und entſprechenden Nachachtung. Bei der Begutachtung der Geſuche wird beſonders auch darauf Gewicht zu legen ſein, daß den an die Übungsſchuleinrichtungen zu ſtellenden Anforderungen im Sinne meines Runderlaſſes vom 15. Januar d. Js. — U. III. D. 3323. U. III. B. 2917 — (Centrbl. S. 204) genügt wird.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
(außer Berlin).

Abſchrift (von 1) überſende ich Euerer Excellenz zu gefälliger Kenntnisnahme und Mitteilung an die Stolberg'ſchen Konſiſtorien.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
den Herrn Ober-Präſidenten zu Magdeburg.
U. III. D. 4019.

---

19) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Jahre 1902.

Für die Turnlehrerinnenprüfung, welche im Frühjahr 1902 in Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin auf Montag den 26. Mai k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens bis zum 15. März 1902, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. März 1902 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte ſtehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präſidium in Berlin bis zum 15. März k. Js. einzureichen. Iſt der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnſitz, ſo iſt auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berückſichtigung finden, wenn ſie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 ent-

sprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 3801.

---

20) Bewilligung von Umzugskosten an Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher Unterrichtsanstalten und an Geistliche bei der Berufung in den staatlichen Seminardienst.

Berlin, den 24. Dezember 1901.

Es ist bisher üblich gewesen, Lehrern nichtstaatlicher öffentlicher Unterrichtsanstalten und Geistlichen bei der Berufung in den staatlichen Seminardienst zur Deckung der ihnen entstandenen Umzugskosten Beihilfen u. a. auch aus dem Unterstützungsfonds für Seminarlehrer (Kap. 121 Tit. 16a des Staatshaushalts-Etats) zu bewilligen. Dadurch wird dieser Fonds zu sehr geschmälert und seinen eigentlichen Zwecken entzogen. Diesem Übelstande muß thunlichst abgeholfen werden. Grundsätzlich hat jeder Beamte, wenn nichts anderes vorher vereinbart worden ist, bei der ersten Berufung oder Anstellung sich auf eigene Kosten nach dem Amtsorte zu begeben. Nach § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, kann jedoch Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten aus dem dazu bestimmten Etatsfonds gewährt werden.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse ich daher, Sich künftig gleich in den Anstellungsberichten über das Bedürfnis zur Gewährung einer solchen Entschädigung eingehend zu äußern. Dabei sind alle in Betracht kommenden Gründe, z. B. Vergleich des alten und des neuen Diensteinkommens, Mangel an verfügbaren Mitteln zur Deckung der Umzugskosten, infolgedessen seitens der Lehrer nicht selten drückende Schuldverbindlichkeiten eingegangen werden müssen, Familienverhältnisse

u. s. w. zu erörtern, sodaß ich in die Lage versetzt werde, auf Grund dieser Angaben mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung zu treten.

Werden dergleichen Angaben in den Berichten nicht gemacht, so muß hier angenommen werden, daß auf die in Rede stehenden Entschädigungen Anspruch nicht erhoben wird.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. 3614.

---

21) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an den mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Hagen i. W. und Dortmund verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Den mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Hagen i. W. und Dortmund verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Berlin, den 2. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 4934.

---

22) Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 11. Januar 1902.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich hierneben eine Prüfungs-Ordnung für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit der Veranlassung, danach alsbald das Erforderliche anzuordnen.

Über den Ort der Prüfung ist eine Bestimmung nicht getroffen, weil für dessen Wahl oder für die Bestimmung mehrerer Orte die Bedürfnisse der einzelnen Gegenden maßgebend sein müssen.

Nachdem in den größeren Städten Einrichtungen für haus-

wirtschaftlichen Unterricht in rascher Folge ins Leben getreten sind, erscheint es notwendig, die an die Lehrerinnen zu stellenden Anforderungen festzusetzen und dadurch zugleich diesen Schuleinrichtungen selbst, wie auch den betreffenden Lehrerinnen-Bildungsanstalten auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Richtschnur für ihre Arbeit zu geben.

Soweit der hauswirtschaftliche Unterricht ein eigentlicher Unterricht sein und nicht lediglich in einer praktischen Anleitung zum Kochen und zu sonstigen häuslichen Arbeiten bestehen soll, insbesondere, soweit er Kindern im Alter der Schulpflicht erteilt wird, darf er selbstverständlich nur genügend befähigten Lehrerinnen anvertraut werden. Es muß den Lehrerinnen neben einer genauen Bekanntschaft mit allen Verrichtungen und Aufgaben eines wohlgeordneten bürgerlichen Hauswesens ein ausreichendes Maß allgemeiner und pädagogischer wie fachlicher Bildung zu Gebote stehen.

Ohne die Grundlage pädagogischen Verständnisses auf seiten der Lehrenden verfehlt auch hier der Unterricht seinen erziehlichen Zweck, während erfahrungsmäßig, ein pädagogisch richtig erteilter hauswirtschaftlicher Unterricht die Mädchen zu Ordnung, Sparsamkeit und guten Sitten zu erziehen, und den häuslichen Sinn in ihnen zu wecken vermag.

Selbstverständlich darf den Lehrerinnen auch das nötige Maß von Fachkenntnissen nicht fehlen. Dafür, daß sonst der hauswirtschaftliche Unterricht geradezu schädlich wirken kann, braucht nur an die möglichen Folgen mißverständlicher oder falscher Angaben im Unterrichte über Nahrungsmittel und Fragen der Gesundheitslehre erinnert zu werden.

Erwünscht ist, daß die ersten Prüfungen nach der anliegenden Ordnung um Ostern 1902 abgehalten werden.

Gegen Ende des Jahres 1902 sehe ich einem Berichte über die bis dahin im dortigen Bezirk abgehaltenen Prüfungen angehender Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, sowie über das Ergebnis dieser Prüfungen entgegen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehenden Erlasses nebst der Prüfungsordnung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. A. 2608.

Prüfungs-Ordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen.

§ 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden in den einzelnen Provinzen nach dem Bedürfnis Prüfungskommissionen gebildet.

Die von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Prüfungstage werden durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

§ 2.

Die Prüfungskommissionen werden durch die Provinzial-Schulkollegien gebildet und sind zusammen zu setzen aus einem Schulaufsichtsbeamten oder einem sonstigen mit dem Hauswirtschaftsunterrichte und dem Mädchenschulwesen vertrauten Schulmanne als Vorsitzenden, sowie zwei bis vier anderen Sachverständigen Mitgliedern, darunter auch Lehrerinnen oder Hausfrauen.

§ 3.

Zu der Prüfung werden zugelassen

1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2. sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4.

Die Anmeldung hat spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben (§ 3, 1), sind beizufügen:
   a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angiebt,
   b) die erworbenen Prüfungszeugnisse,
   c) ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Orts-Schulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) — oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:
a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1 a,
b) einen Tauf- oder Geburtsschein,
c) ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d) die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
e) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Die Regierung prüft die ihr durch die Kreis-Schulinspektoren — oder unmittelbar — eingereichten Meldungen und entscheidet danach über die Zulassung der Bewerberinnen zur Prüfung. Den Letzteren wird durch die Regierung eröffnet, ob sie zur Prüfung zugelassen sind oder nicht. Die Meldungen der zugelassenen Bewerberinnen werden an das Provinzial-Schulkollegium weitergegeben.

§ 5.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§ 6.

In der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen

1. eine Lehrprobe mit Mädchen abzuhalten, wozu ihnen die Aufgabe am Tage vorher gegeben wird.

2. einige praktische Arbeiten aus verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft (Kochen, Reinigen von Geräten, Kleidungsstücken, Zimmern 2c.) in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission auszuführen und darzuthun, daß sie die für eine Lehrerin erforderliche Sicherheit und Erfahrung darin erworben haben.

3. In der theoretischen Prüfung haben die Bewerberinnen, die noch nicht als Lehrerinnen geprüft sind, innerhalb längstens 4 Stunden schriftlich durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen darzuthun, daß sie vom Erziehungs- und Unterrichtswesen soviel verstehen, wie zur Erteilung eines befriedigenden hauswirtschaftlichen Unterrichts an Kinder erforderlich ist. Zugleich soll die Arbeit mit als Ausweis der erlangten allgemeinen Bildung dienen.

Die mündliche Prüfung, die von allen Bewerberinnen abzulegen ist, hat das ganze Gebiet des hauswirtschaftlichen Unterrichts zum Gegenstande, insbesondere

a) die erziehliche und wirtschaftliche Bedeutung dieses Unterrichts, inwieweit durch ihn das Mädchen zur Ordnung, zu häuslichem Sinne und zu guten Sitten erzogen, der häusliche Wohlstand gefördert werden kann;

b) die Grundzüge der Gesundheitslehre unter Berücksichtigung der Sorge für Kinder und für Kranke;
c) die Kenntnis unserer wichtigsten Nahrungsmittel, ihrer Bedeutung für das Körperleben und den Haushalt (Nährwert, Preis, Anschaffung, Prüfung, Aufbewahrung und Verwendung);
d) die Pflege des Hauses, die Prüfung, Anschaffung und Behandlung der Hausgeräte, der Lampen und Öfen, der Leucht- und Brennstoffe sowie der sonstigen Vorräte einer einfachen Hauswirtschaft;
e) die Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung und Wäsche;
f) die Rechnung der Hausfrau, einschließlich einfacher Voranschläge für den Haushalt und der Aufstellung zweckmäßiger Speisezettel für den einfachen Haushalt;
g) die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichts, die Ausstattung der Küche ꝛc., Methodik und Lehrplan nebst Lehr- und Lernmitteln.

§ 7.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, hängt von deren Gesamtergebnis ab. Bewerberinnen, deren Bildungsgrad zur Erteilung eines erziehlichen Unterrichts nicht ausreichend oder deren Lehrgeschick zu gering erscheint, darf auch bei genügenden Kenntnissen und Fertigkeiten in der Hauswirtschaft die Lehrbefähigung nicht zugesprochen werden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zulässig.

§ 8.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis ihrer Lehrbefähigung. — Vordruck in Anlage. — Die Stempelgebühr beträgt 1,50 ℳ.

§ 9.

Die vor dem Beginn der Prüfung zu zahlende Prüfungsgebühr beträgt 12 ℳ.

Berlin, den 11. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Zeugnis
der Befähigung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Die . . . (Angabe der Stellung) . . . N. N. zu . . . . . geboren am . . . . . in . . . . . , Kreis . . . . . ,

Regierungsbezirk . . . . . , ... Konfession, hat in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde bestanden.

M . . . . . , den . . . . . 19 . .

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(Siegel) (Unterschrift)

---

23) Einführung neuer Lehrmittel in Lehrerbildungsanstalten.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Für den nach Maßgabe der Lehrpläne vom 1. Juli v. Js. (Centrbl. S. 603 ff.) in den Lehrer-Seminaren und Präparandenanstalten zu erteilenden Unterricht ist in neuster Zeit bereits eine Anzahl von Lehrmitteln erschienen.

Es mag dahin gestellt bleiben, wieweit dabei der geschäftliche Zweck obwaltet, möglichst schnell neue Bücher auf den Platz zu bringen. Jedenfalls liegt es jedoch im Interesse des Unterrichtsbetriebes an den genannten Anstalten, daß nur gediegene, den Zielen und Lehraufgaben der neuen Lehrpläne wirklich entsprechende Lehrmittel zur Verwendung kommen. Für die Herstellung solcher ist aber zunächst durch ein Hineinleben in die neuen Aufgaben im Unterrichte einige erfahrungsmäßige Erkenntnis der Bedürfnisse, welchen die Lehrmittel genügen sollen, nötig. Dazu bedarf es einer gewissen Zeit.

Es wäre auch kein richtiges Verfahren und ein Verkennen der Zwecke der neuen Lehrpläne, wenn deren Durchführung mit der Einführung neuer Lehrmittel beginnen würde. Das Hauptgewicht ist auf den persönlichen Unterricht des Lehrers und nicht etwa auf die Verarbeitung von Lehrbüchern zu legen, damit nicht dem verwerflichen Memorialmechanismus Vorschub geleistet werde.

Wenn auch voraussichtlich die Einführung neuer Lehrmittel für die meisten Zweige des Unterrichts ins Auge zu fassen sein wird, empfiehlt es sich doch, zunächst die bisher im Gebrauch befindlichen soweit möglich weiter zu benutzen, bis nach sorgfältiger, nicht überhasteter Vorarbeit unter richtiger Erkenntnis der den einzelnen Unterrichtsfächern zufallenden Aufgaben gute, zweckentsprechende Lehrmittel hergestellt sein werden.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse ich, hiernach die Lehrerkollegien der Lehrerbildungsanstalten Ihres Bezirks mit Weisung zu versehen und bei mir die Einführung neuer Lehrmittel erst zu beantragen, wenn Werke vorliegen, die dort nach eingehendster Prüfung als wohlgeeignet erachtet werden,

die Erreichung der Ziele der neuen Lehrpläne zu unterstützen. Von vorn herein ist dabei die Herbeiführung der Gleichheit der Lehrmittel innerhalb desselben Bezirks zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 472.

F. Höhere Mädchenschulen.

24) Gewährung von Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen.

Berlin, den 27. Dezember 1901.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1901 sind zur Gewährung von Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen unter Kap. 121 Tit. 43 jährlich 6000 ℳ bereitgestellt worden.

Die aus diesem Fonds bewilligten Beihilfen im Höchstbetrage von 1200 ℳ sind dazu bestimmt, tüchtigen Lehrern und Lehrerinnen des Französischen und Englischen an den vorgenannten Anstalten den Aufenthalt in Ländern französischer Zunge oder in England zum Zwecke ihrer Vervollkommnung in dem praktischen Gebrauche der betreffenden Fremdsprache zu erleichtern. Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche Beihilfen aus dem erwähnten Fonds von hieraus erhalten haben, ist die beigefügte Anweisung maßgebend.

Die eingehenden Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem in Rede stehenden Fonds sind mir mit einem Begleitberichte vorzulegen. In demselben ist auch zu erörtern, wie die Leistungen des Lehrers (der Lehrerin) im fremdsprachlichen Unterrichte sind, wann die Reise ausgeführt werden soll, ob der erforderliche Urlaub bereits erteilt worden ist, welches Diensteinkommen der Lehrer (die Lehrerin) bezieht, ob dem betreffenden Lehrer (der Lehrerin) während der Dauer der Studienreise das Gehalt unverkürzt oder zu einem Teile weiter gezahlt oder für die Vertretung beansprucht wird.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift übersende ich Euerer Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und Mitteilung an die Stolberg'schen Konsistorien.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
U. III. D. 2836.

Anweisung

für Lehrer und Lehrerinnen des Französischen und Englischen zur Benutzung ihres mit staatlicher Beihilfe geförderten Aufenthalts in Ländern französischer Zunge oder in England.

1. Die neusprachlichen Stipendien sind dazu bestimmt, Lehrern und Lehrerinnen des Französischen und Englischen an öffentlichen höheren Mädchenschulen den Aufenthalt in Ländern französischer Zunge oder in England zum Zwecke ihrer Vervollkommnung in dem praktischen Gebrauche der Fremdsprache zu erleichtern.

2. Dieser Aufenthalt im Auslande soll insbesondere dazu dienen, den Stipendiaten auf Grund vorher erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten, zum leichten und natürlichen Gebrauch der französischen und englichen Sprache zu verhelfen, sie Land und Volk kennen zu lehren, ihnen eine Anschauung von den geistigen und materiellen Hilfsmitteln der fremden Nation zu gewähren und sie so zu befähigen, die erworbenen Kenntnisse und die erlangte Fertigkeit im Dienste der Schule praktisch zu verwerten.

3. Bei gewissenhafter Beschränkung auf den eigentlichen Zweck des Aufenthaltes und sorgfältiger Benutzung der gebotenen Bildungsmittel wird im allgemeinen ein Aufenthalt von 6 Monaten genügen.

4. Die Stipendiaten sollen ihre Zeit nicht zu philologischen Arbeiten und Beobachtungen oder zum Studium auf Bibliotheken verwenden, sondern vor allem den Umgang mit gebildeten Franzosen und Engländern suchen, womöglich durch Anschluß an gut empfohlene Familien. Sie werden sich des Verkehrs mit Landsleuten und des Gebrauchs der Muttersprache zu enthalten haben und sich in der ihnen zu Gebote stehenden Zeit ausschließlich den Erwerb praktischer Sprech- und Schreibfertigkeit und der dieselbe fördernden Kenntnisse angelegen sein lassen. Nicht durch abstraktes Studium allein, sondern vor allem durch verständnisvolles und vielseitiges Mitleben kann es gelingen, in ein fremdes Volkstum einzudringen und sich seine Ausdrucksmittel anzueignen.

5. Die nächste und unablässige Sorge der Stipendiaten wird auf die Vervollkommnung ihrer Aussprache durch tägliche

Übung des Ohrs und der Zunge und auf die Gewinnung derjenigen Fülle von Anschauungen und Bezeichnungen aus allen Gebieten des Lebens gerichtet sein, die es ihnen ermöglicht, schnell und sicher zu verstehen und schnell und ungezwungen sich auszudrücken.

Den Lehrern namentlich wird der Besuch von öffentlichen Vorlesungen, guten Theater-Vorstellungen, von Gerichts-Verhandlungen, Sitzungen politischer Körperschaften, Predigten und Versammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Natur dringend anempfohlen. Dadurch und durch unbefangene Beobachtung des gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Lebens wird eine für den Unterricht wertvolle, auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis des fremden Volkes und seiner Einrichtungen erworben werden können.

6. Behufs praktischer Erlernung der französischen Sprache empfiehlt sich in erster Linie der Aufenthalt in Frankreich selbst, namentlich in Paris.

Für das Englische ist vor allem London und seine weitere Umgebung ins Auge zu fassen. Daneben Manchester, Oxford, Cambridge.

Als Besuchszeit empfiehlt sich in den französisch redenden Landen im allgemeinen die Zeit vom Oktober bis April, in England die von April bis Oktober.

Es ist geraten, einen Teil der verfügbaren Zeit in Frankreich zum Aufenthalte in einer größeren Provinzstadt, in England zum Aufenthalte in einer Familie auf dem Lande oder an der See zu benutzen.

Die Erteilung deutschen Unterrichts während des Auslandsaufenthalts ist den Stipendiaten untersagt.

7. Nach der Rückkehr haben die Stipendiaten dem Unterrichtsminister in französischer bezw. englischer Sprache einen kurzen Bericht über die von ihnen zur Erreichung ihres Zweckes angewandten Mittel, über etwaige Schwierigkeiten, die sie gefunden, sowie über sonstige mitteilenswerte Wahrnehmungen auf dem Dienstwege einzureichen.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

25) Unterweisung in der Anfertigung richtiger und deutlicher Briefaufschriften.

Berlin, den 27. November 1901.

Das unverhältnismäßig starke Anwachsen der Zahl von Postsendungen, die wegen Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit

der Aufschrift unbestellbar blieben, hat bereits im Jahre 1872 dazu geführt, daß unter dem 26. September 1872 — U. 31412 — durch Runderlaß an die Provinzialbehörden für die Elementarschulen eine besondere Unterweisung in der Anfertigung richtiger und deutlicher Briefaufschriften angeordnet wurde.

Die Zahl der unbestellbaren Postsendungen ist neuerdings wieder beständig in der Zunahme begriffen (1896: 1 431 021, 1899: 2022916), und zwar liegt nach Mitteilung der Reichspost-Verwaltung die Ursache ihrer Unanbringlichkeit zum großen Teile in der mangelhaften und unvollständigen Abfassung der Aufschriften.

Ich bringe deshalb die Befolgung des Runderlasses vom 26. September 1872 (Centralblatt 1872, S. 699) in Erinnerung und weise die Schulaufsichtsbehörden an, dafür zu sorgen, daß die Unterweisung in der Anfertigung richtiger und deutlicher Briefaufschriften nach Maßgabe der damals getroffenen Bestimmungen ausnahmslos erfolgt, auch die Anfertigung solcher Aufschriften in den Elementarschulen häufiger geübt wird.

An
die Königlichen Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift unter Bezugnahme auf den oben bezeichneten Runderlaß vom 26. September 1872 zur Kenntnisnahme und Beachtung für die Schullehrer-Seminare.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3394. U. III. A.

---

26) Ausstellung von Quittungen über Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungslasten.

Berlin, den 16. Dezember 1901.

Auf den Bericht vom 26. November d. Js.

Nach der Bemerkung 1 am Fuße des durch den Erlaß vom 31. Oktober d. Js. — U. III. E. 2993 A. — (Centrbl. S. 957) für die Quittungen über die Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungskosten vorgeschriebenen Formulars ist die Bescheinigung zur Jahresquittung bezüglich der ordnungsmäßigen Besetzung der Lehrerstellen erst am Schlusse des Etatsjahres auszustellen. Mit Rücksicht hierauf kann die Jahresquittung selbst erst anfangs April und nicht schon bei der Abhebung des Teilbetrages der

Staatsbeihilfe für das IV. Vierteljahr des Etatsjahres — anfangs Januar — gefordert werden. Über den Teilbetrag der Staatsbeihilfe für das IV. Vierteljahr des Etatsjahres ist vielmehr noch eine Quartalsquittung auszustellen.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß in Zukunft neben der Jahresquittung vier Quartalsquittungen auszustellen sind, trifft also zu.

Der Erlaß vom 29. Juli 1896 — U. III. E. 4287 — (Centrbl. S. 595), mitgeteilt durch den Erlaß vom 24. August 1896 — U. III. E. 4609 —, wird hiernach entsprechend abgeändert.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 3486. A.

---

27) Die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen kommt für die Gewährung des vollen Grundgehalts und die Zahlung des ungekürzten Staatsbeitrages nicht in Betracht.

Berlin, den 13. Januar 1902.

Auf den Bericht vom 22. November v. Js.

Die am Schlusse Ihres Berichtes gestellte Frage ist zu verneinen. Die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen hat nach dem Wortlaute des § 11 Abs. 1 und 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes lediglich für die Bemessung der Alterszulagen und den Anspruch auf Ruhegehalt Bedeutung, kommt aber für die Gewährung des vollen Grundgehaltes und die Zahlung des ungekürzten Staatsbeitrages (§§ 3 und 27 Ziffer III a. a. O.) nicht in Betracht. Hier ist lediglich der öffentliche Schuldienst im Sinne des § 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes entscheidend (vergl. auch den Bericht der XI. Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Entwurf des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 18. Dezember 1896 — Nr. 27 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, IV. Session 1896/97, S. 24 und 26 —).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 3458.

---

28) Bei Begründung von Schulen sind Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule grundsätzlich nicht zuzulassen.

Berlin, den 29. Januar 1902.

Aus den anbei zurückfolgenden, mit Bericht vom 14. Januar d. Js vorgelegten Verhandlungen ergiebt sich, daß bei der Umwandlung der privaten Rektoratschule in N. in eine von der politischen Gemeinde zu unterhaltende öffentliche Schule der konfessionelle Charakter der Schule vertragsmäßig sicher gestellt werden soll. Demgegenüber verweise ich auf die, in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 9. März v. Js. (Sten. Ber. S. 3044 ff.) von mir abgegebene Erklärung, nach der die durch die Verfassung dem Staate zugewiesenen Schulhoheitsrechte nicht den Gegenstand von Verträgen unter den Schulinteressenten bilden dürfen. Solchen Abreden und, im vorliegenden Fall, einem darauf beruhenden Statut ist die Genehmigung von Schulaufsichtswegen stets zu versagen.

Selbstverständlich schließt dies nicht aus, daß in N. von der politischen Gemeinde eine katholische Rektoratschule errichtet wird.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhalten die Königlichen Regierungen zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. C. 276. U. III. A.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 2c. aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, folgenden, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden 2c. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes am 19. Januar 1902:

Den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub:

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident der Provinz Hannover, zu Hannover.

Den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Chappuis, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

D. Dr. Kleinert, Ober-Konsistorialrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

Dr. Kohlrausch, Professor und Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg.

von Moltke, Regierungs-Präsident zu Potsdam.

Dr. Olshausen, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

Dr. Usener, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

Den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Bethe, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Stettin.

Graf von Brühl, Regierungs-Präsident zu Sigmaringen.

Göbel, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor a. D. zu Fulda.

Dr. Hechelmann, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Münster i. W.

D. Klostermann, Konsistorialrat, ordentlicher Professor an der Universität Kiel.

Dr. Meinertz, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Natzmer, Ober-Regierungsrat zu Erfurt.

Dr. Schwendener, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Voß, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Prähistorischen Sammlung des Museums für Völkerkunde zu Berlin.

Den Roten Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Gierke, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

Den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Bartels, Ober-Regierungsrat zu Oppeln.

Dr. Berbig, Realschul-Direktor zu Krossen a. O.

Bergmann, Professor, Lehrer an der Königlichen Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Dr. Bludau, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.

Braß, Gymnasial-Oberlehrer zu Wetzlar.

Braun, Professor, Gymnasial-Direktor zu Schneidemühl, Kreis Kolmar.

Bunnemann, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Hohnstedt, Kreis Northeim.
Dr. Butzky, Regierungs- und Schulrat zu Stettin.
Dr. Cantor, ordentlicher Professor an der Universität Halle.
Daniel, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Aurich.
Eppink, Seminar-Direktor zu Xanten.
Flickel, Professor, ordentliches Mitglied der Akademie der Künste und Landschaftsmaler zu Berlin.
Dr. Frobenius, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
Gallien, Direktor des Realgymnasiums zu Neisse.
Dr. Graßhof, Gymnasial-Direktor zu Linden.
Grubel, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Fraustadt.
Gruchot, Gymnasial-Direktor zu Arnsberg.
von Haugwitz, Ober-Regierungsrat zu Magdeburg.
Herzig, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Rasdorf.
Dr. Hitze, außerordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.
Dr. Hüppe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Ratibor.
Dr. Jacobi, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
Dr. Kayser, ordentlicher Professor an der Universität Marburg.
Kiesel, Professor, ordentliches Mitglied der Akademie der Künste, Genre- und Bildnismaler zu Berlin.
Dr. Klockmann, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
Krebs, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Herrnstadt.
Dr. Küstner, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.
von Mendel-Steinfels, Landes-Ökonomierat und General-Sekretär des Landwirtschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen, Dozent an der Universität Halle.
Dr. Meyer, ordentlicher Professor an der Universität Halle.
Dr. Müller, Professor, Oberlehrer am Gymnasium zu Kiel.
Rothnagel, Metropolitan und Kreis-Schulinspektor zu Rotenburg a. F.
D. Oettli, Konsistorialrat und ordentlicher Professor an der Universität Greifswald.
Ortlieb, Seminar-Direktor zu Kyritz.
Dr. Ost, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Ostermann, Provinzial-Schulrat zu Breslau.
Dr. Ritter, Professor, Direktor der städtischen Luisenschule zu Berlin.
Röseler, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Rosalsky, Professor, Direktor der Oberrealschule zu Weißenfels.
Dr. Rosanes, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.
Schindler, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Loitsche.
Dr. Stimming, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
Stöcke, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Niederbeuna.
Strauch, Pfarrer und Orts-Schulinspektor zu Krintsch.
von Stuckradt, Rittmeister a. D., Stallmeister der Ritter-Akademie zu Liegnitz.
Trepver, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Wartschow, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Franzburg.
Dr. Wende, Regierungs- und Schulrat zu Oppeln.

Den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse:

Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Rat, Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

von Gebhardt, Professor, Maler, Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.
Herr, Ober-Regierungsrat zu Osnabrück.
D. Kähler, ordentlicher Professor an der Universität Halle.
Köhler, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Möbius, Geheimer Regierungsrat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
Radecke, Professor, Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin.
Dr. Schaper, General-Arzt, Geheimer Ober-Medizinalrat, ärztlicher Direktor des Charité-Krankenhauses zu Berlin.
Trosien, Ober- und Geheimer Regierungsrat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg.

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Paasche, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Schulze, Geheimer Rechnungsrat, Vorsteher des Central-Bureaus des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Dreyer, Hauptlehrer zu Hannover.

Eckert, Mittelschullehrer zu Glogau.
Franke, Rektor und Ober-Schulinspektor zu Posen.
Rosenau, Hauptlehrer zu Filehne.
Springstubbe, Geheimer Kanzlei-Sekretär im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Bauer, Geheimer Regierungs- und Schulrat zu Cöln.
Lic. Dr. Leimbach, Provinzial-Schulrat zu Hannover.
Saß, Geheimer Regierungs- und Schulrat zu Schleswig.
Sternkopf, Geheimer Regierungs- und Schulrat zu Kassel.
Dr. Weicker, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor zu Stettin.

Den Adler der Inhaber:

Berge, Volksschullehrer zu Körle.
Brockschmidt, Hauptlehrer zu Osnabrück.
Dieser, Gemeinde-Schullehrer zu Berlin.
Drutschmann, Hauptlehrer zu Mezerzitz.
Gluschke, Lehrer zu Groß-Münche.
Harms, Lehrer zu Ehra.
Lindwedel, Kantor und Lehrer zu Brome.
Lüdicke, Lehrer zu Eichberg.
Matzke, Lehrer und Organist zu Bärzdorf.
Mögling, Erster Lehrer und Küster zu Kriegstedt.
Rauhut, Hauptlehrer zu Großdorf.
Schürhoff, Lehrer zu Norddinker.
Strehlow, Lehrer und Küster zu Wusterbarth.
Weigand, Volksschullehrer zu Kempfenbrunn.
Ziegenhagen, Lehrer zu Groß-Hauland.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Scheer, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Atz, Hauswart und Pförtner der Universitäts-Augenklinik zu Bonn.
Buchwald, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Heintze, Kanzleidiener beim Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.
Läufer, Kanzlei-Sekretär beim Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.
Riedel, Saaldiener bei der Technischen Hochschule zu Berlin.

Schulz, Diener am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern.
Strumpf, Kastellan des Museums für Völkerkunde zu Berlin.
Tapfer, Leichenträger im Charité-Krankenhause zu Berlin.
de Vries, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Wiese, Diener an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Wünsch, Diener am Schullehrer-Seminar zu Liebenthal.

B. aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtstages am 27. Januar 1902:

Den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Saltzmann, Professor, Marinemaler, zu Neubabelsberg.

Den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Delitzsch, ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Direktor der Vorderasiatischen Abteilung der Königlichen Museen daselbst.

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. B. Fränkel, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Honorar-Professor an der Universität Berlin.

Ferner haben Seine Majestät aus dem gleichen Anlaß geruht, zu verleihen:

den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz“:

dem ordentlichen Professor und Direktor des Klinischen Instituts für Chirurgie bei der Universität Berlin, General-Arzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitäts-Korps, Geheimen Medizinalrat Dr. von Bergmann zu Berlin.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:

dem Regierungs- und Schulrat Geheimen Regierungsrat Hardt zu Erfurt;

der Charakter als Geheimer Rechnungsrat:

den bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellten Geheimen expe-

dierenden Sekretären und Kalkulatoren Rechnungsräten Mann und Plettenberg;

der Charakter als Kanzleirat:

den Geheimen Registratoren bei demselben Ministerium Denzel und Knauth;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin Schleusner.

Der Regierungsbaumeister Dr. Burgemeister zu Breslau ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Schlesien bestellt worden.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimen Regierungsräten Dr. med. et phil. Ehlers und Dr. Klein;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimen Justizrat Dr. jur. et phil. Frensdorff und dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität Geheimen Regierungsrat Dr. Riecke;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Anschütz,

den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Berthold, Dr. Hilbert und Dr. Roethe;

der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten den Ober-Bibliothekaren an den Universitäts-Bibliotheken:

zu Greifswald Dr. Focke,

zu Göttingen Dr. Lutz und

zu Marburg Professor Dr. Wenker;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Verwaltungs-Inspektor der Akademischen Heilanstalten der Universität Kiel Gerstenberg.

Dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungsvorstehers beim Institut für Hygiene und experimentelle Therapie an der Universität Marburg beauftragten Dr. Ruppel ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Professor an der Kunstakademie zu Düsseldorf,

Provinzial-Konservator der Rheinprovinz und Privatdozent an der Universität Bonn Dr. Clemen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der genannten Universität,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Schwartz zu Straßburg i. E. zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen und

der Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimer Regierungsrat Dr. Slaby auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Direktor der Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg Geheimen Regierungsrat Professor Martens;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem etatsmäßigen Professor der Technischen Hochschule zu Hannover Geheimen Regierungsrat Barkhausen und

dem etatsmäßigen Professor der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Baurat Wolff.

Dem Honorar-Assistenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Baurat Poetsch ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Direktor des Königlichen Museums zu Kassel Dr. Eisenmann;

der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten:

dem Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Uhlworm, beauftragt mit der Leitung des deutschen Bureaus der internationalen Bibliographie der Naturwissenschaften.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor":

dem Assistenten am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. Elsner,

dem Major a. D. Dr. phil. von Heyden zu Frankfurt a. M.,
dem Leiter des Statistischen Amts der Stadt Charlottenburg Dr. phil. Hirschberg daselbst,
dem Bildhauer Max Klein zu Grunewald bei Berlin,
dem Bibliothekar und Lehrer am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Dr. Lippert,
dem Direktor des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer zu Breslau Dr. Masner,
dem Arzt Dr. George Meyer zu Berlin,
dem Hydrologen bei dem Hydrologischen Bureau der Stadt Berlin Piefke zu Charlottenburg,
dem Arzt Dr. Sommerfeld zu Berlin und
dem Oberarzt des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden Dr. Weintraud;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:
dem Dirigenten der Brieg'er Singakademie, Kantor und Organisten Hielscher zu Brieg sowie
den Chordirigenten Hopfe und Stronck zu Barmen.

Der Maler, Großherzoglich Badische Professor Kallmorgen aus Karlsruhe ist zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Oberlehrer am Realprogymnasium zu Eilenburg Dr. Zwirnmann.

Es ist beigelegt worden:
der Charakter als Professor:
dem Oberlehrer am Gymnasium zu Neuhaldensleben Dr. Halbfaß und
dem Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Dr. Kirchner.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer:
Bethke von der Realschule zu Rixdorf an das Gymnasium zu Friedenau,
Bunte vom Gymnasium zu Fraustadt an das Progymnasium zu Nienburg,
von der Horst von der Petri-Schule zu St. Petersburg an das Gymnasium zu Gütersloh,
Dr. Krause von der Realschule zu Kottbus an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin und

Schröer von der Realschule zu Rixdorf an das Progymnasium zu Friedrichshagen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Bellinger,
zu Stolp der Hilfslehrer Bernhard,
zu Friedenau der Hilfslehrer Boehrig,
zu Gartz a. O. die Hilfslehrer Dubberke und Dr. Ruckdeschel,
zu Potsdam der Hilfslehrer Dr. Hildebrandt,
zu Steglitz die Hilfslehrer Konrad Lehmann und Dr. Hans Schulz,
zu Brandenburg a. H. (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr. Michaelis,
zu Attendorn der Schulamtskandidat Dr. Stukenberg und
zu Dt. Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Vollmer;

am Realgymnasium:

zu Berlin (Andreas-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Gade,
zu Berlin (Königstädtisches) der Hilfslehrer Kaiser und
zu Bromberg der Hilfslehrer Richert;

an der Oberrealschule:

zu Berlin (Luisenstädtische) der Hilfslehrer Dr. Zirwer;

am Progymnasium:

zu Cöln-Ehrenfeld der Hilfslehrer Dr. Franke und
zu Malmedy der Rektor Gehlen zu Lindlar;

am Realprogymnasium:

zu Stargard i. P. der Hilfslehrer Dr. Schaerffenberg;

an der Realschule:

zu Görlitz der Schulamtskandidat Dr. Krüger und der Hilfslehrer Dr. Sarowy,
zu Berlin (3.) der Hilfslehrer Leetsch,
zu Berlin (7.) der Hilfslehrer Martzy,
zu Fulda der bisherige ordentliche Seminarlehrer Sander daselbst,
zu Rixdorf der Hilfslehrer Dr. Walter und
zu Pankow der Hilfslehrer Weinberg.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Oberlehrer Köhn zu Hannover und
dem Seminar-Direktor Dr. Lincke zu Lüneburg;

der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Seminarlehrer, Musik-Direktor Kurth zu Lüneburg und
dem ordentlichen Seminarlehrer Marten zu Hannover.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Oberlehrer:
Dr. Moll von Franzburg nach Marienburg;
der ordentliche Seminarlehrer:
Dr. Peine von Erfurt nach Osterburg.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Oberlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Rheydt der bisherige ordentliche Seminarlehrer Falcke und
am Schullehrer-Seminar zu Exin der bisherige ordentliche Seminarlehrer Jüttner zu Rawitsch;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Altdöbern der bisherige Seminarhilfslehrer Gerstenhauer und
am Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz der bisherige Zweite Präparandenlehrer Marwan zu Zülz.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Karalene der bisherige kommissarische Lehrer Schmidt;
als ordentliche Seminarlehrerinnen:
an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin die bisherige kommissarische Lehrerin Helfritz,
an den Königlichen Erziehungs- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig die bisherige kommissarische Lehrerin Kruska und
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen die bisherige kommissarische Lehrerin Le Viseur;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der bisherige kommissarische Lehrer Fricke,
am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der bisherige Lehrer Rühmann zu Schöneberg und
am Schullehrer-Seminar zu Erfurt der bisherige kommissarische Seminarlehrer Wetterling zu Weißenfels;
als Seminar-Hilfslehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Tuchel der Lehrer Dirk zu Erfurt.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Zweite Präparandenlehrer:
an der Präparandenanstalt zu Zülz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Drzyzga und
an der Präparandenanstalt zu Aurich der Lehrer Kirchhoff zu Göddenstedt.

H Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der Hilfslehrer Kleinke an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg ist als ordentlicher Taubstummenlehrer angestellt worden.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Flensburg Leonhardi ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Abraham, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Behncke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Bornstein, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Brecher, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Budde, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Duisburg,
Caspari, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Oberlahnstein,
Dr. Degner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Dr. Ehrhardt, Oberlehrer an der Klosterschule zu Roßleben,
Esch, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Trier,
Frank, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,
Dr. Geppert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Giese, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuß,
Holzhausen, ordentlicher Seminarlehrer zu Neu-Ruppin,
Jacobsthal, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor der Technischen Hochschule zu Berlin,
Löwe, Musiklehrer, ordentlicher Seminarlehrer zu Herdecke,
Opitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Dr. Pappenheim, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Pernice, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,
Dr. Scheffer-Boichorst, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst,
Dr. Schieweck, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Breslau,
Dr. Voellmer, Oberrealschul-Oberlehrer zu Halle a. S.,
Vogt, Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau und
Vogt, Gymnasial-Oberlehrer zu Aschersleben.

In den Ruhestand getreten:

Heyse, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schink, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Gleiwitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schlegel, ordentlicher Seminarlehrer zu Osterburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Veith, Realschul-Oberlehrer zu Ems und
Dr. Weidenmüller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Blümlein, Gymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. H. und
Dr. Kuypers, Realschul-Oberlehrer zu Düsseldorf.

Nachtrag.

29) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten in den Königlichen Museen zu Berlin Ostern 1902.

Die Vorlesungen beginnen vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag, den 3. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten. Direktor Professor Dr. Erman: Ägyptische und assyrische Denkmäler.

2. Freitag, den 4. April.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Nach der Pause: Im Museum für Völkerkunde, Königgrä[illegible]

straße 120. Professor Dr. Winnefeld: Die Ausgrabungen Schliemann's in Hissarlik, Tiryns und Mykenä.

Abends 7 Uhr: Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums. Dr. Zahn: Ausgrabungen auf Kreta.

3. Sonnabend, den 5. April.

In der Olympia-Ausstellung, Zugang durch die Säulenhalle hinter der National-Galerie. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Trendelenburg: Altertümer von Olympia.

4. Montag, den 7. April.

In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum. Professor Dr. Kalkmann: Attische Kunst.

5. Dienstag, den 8. April.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Abends 7 Uhr: Professor Dr. R. Heinze: Ara pacis Augustae.

6. Mittwoch, den 9. April.

Im Pergamon-Museum. General-Sekretar Professor Dr. Conze: Altertümer von Pergamon.

7. Donnerstag, den 10. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium). Dr. Pernice: Antike Keramik.

8. Freitag, den 11. April.

In der Aula des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Richter: Römische Topographie.

Die Direktorial-Beamten des Alten- und Neuen Museums (insbesondere diejenigen des Münz-Kabinets), sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Teilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

---

30) Programm des französischen Ferien-Doppelkursus, welcher in Berlin vom 2. bis 12. April 1902 im Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 13, abgehalten werden wird.

Mittwoch, den 2. April. Um 9 Uhr: Eröffnung. Professor Kabisch: Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus. Einteilung der Zirkel. Beginn der Übungen.

Von Donnerstag den 3. April bis Sonnabend den 12. April. Täglich von 9—11 Uhr und einige Male nachmittags von 4½—6 Uhr: Vorträge:

a) Deutsche: Herr Professor Tobler (wenn er in Berlin ist). — Herr Professor Kabisch: Phonetische Übungen.
b) Französische: Die Herren E. Haguenin (Professor an der Universität Berlin), Eduard Dancre, Léon Desdouits, A. Duverdier, R. Lobstein, Ch. Marelle, E. Montaubric, M. Le Tournau.

Themen (zur Auswahl in Aussicht genommen): La Provence dans la littérature française, depuis 1840. — Les poètes toulousains depuis 1850. — La vie intellectuelle à Dijon depuis le VIIIe siècle. — Le théâtre de Brieux. — Histoire du „Théâtre-Libre" (pièces et auteurs). — Le théâtre de Beaumarchais. — Des excursions a) dans le Velay (Langue d'oc), b) en Normandie de Rouen au Hâvre. — Versailles aujourd'hui. —

Une excursion à Biskra (Sahara). — La Champagne (industrie, art, littérature). — Le Plateau Central et ses habitants. — Organisation de l'Instruction Publique en France: Enseignement primaire, secondaire et supérieur. — Le style, prononciation et la diction dans le parler naturel et dans les différents gueres artistiques et litterataires.

Täglich von 11—1 Uhr: Übungen im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache in Zirkeln von 3—4 Herren mit einem Franzosen.

Bemerkungen.

1. Wünsche der Herren Teilnehmer am Kursus, die angezeigten Vorträge oder die Einfügung anderer betreffend, können erfüllt werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vor Beginn des Kursus dem Leiter desselben, Professor Kabisch, Johannisthal-Berlin Waldstr. 6, ausgesprochen werden.

2. Jedem Vortrage geht eine Recitation aus vorgelegten Texten voraus. Die Texte dazu, sowie Hilfsbücher zu den Übungen werden unentgeltlich geliefert. Gelegenheit zur Übung im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache wird den Herren auch an jedem Nachmittag und Abend geboten werden. — Die Vorbereitung kurzer freier Vorträge (5—7 Minuten) für die Übungszirkel wird empfohlen; die Themata derselben sind sachlich oder literarisch so leicht wie möglich zu wählen, da es nur auf die Übung im Sprechen ankommt.

3. Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Teilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden. Doch ist es erwünscht, daß sie sich vorher beim Leiter melden.

4. Herren, welche vor Beginn des Kursus, vielleicht schon von Beginn der Osterferien an, in Berlin sind, können täglich Ge-

legenheit zur Übung im Gebrauch des Französischen bekommen, wenn sie sich vorher beim Leiter melden.

5. Gelegenheit zu englischer Unterhaltung mit Engländern kann neben der Arbeitszeit für das Französische geboten werden.

6. Es wird wieder versucht werden, den Herren Teilnehmern zu den Theatern überhaupt, besonders aber zur Aufführung französischer oder englischer Dramen billig oder umsonst Zutritt zu verschaffen.

---

31) Programm für den vom 17. bis 29. April 1902 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Professor Dr. Hilbert: Axiome der Geometrie
Professor Dr. Schilling: Kinematik und graphische Statik.
Geh. Regierungsrat Professor Dr. Wagner: Ausgewählte Kapitel der mathematischen Geographie.
Geh. Regierungsrat Professor Dr. Voigt: Neues aus der Theorie der Elektrizität und des Lichtes (mit Demonstrationen).
Privatdozent Dr. Kaufmann: Kathoden und Becquerelstrahlen (mit Demonstrationen).
Professor Dr. Simon: Telegraphie ohne Draht (mit Demonstrationen).
Professor Dr. Lorenz: Ausgewählte Kapitel der technischen Dynamik.
Oberlehrer Professor Behrendsen: Wärmeleitung und Strahlung.
Professor Dr. Wiechert: Athmosphärische Elektrizität (mit Demonstrationen). Demonstration nautischer Instrumente.

Das Physikalische Institut des Gymnasiums, die Mathematische Modellsammlung, die Sternwarte, das Institut für angewandte Elektrizitätslehre, sowie das für technische Physik werden je einen Nachmittag dem Besuch geöffnet werden. Das Physikalische Institut soll an drei Nachmittagen zur Besichtigung und zur Ausführung von kleineren Arbeiten an, die Teilnehmer besonders interessierenden, Apparaten zu Verfügung stehen. Das neue Geophysikalische Institut wird gelegentlich der Vorträge des Professors Dr. Wiechert gezeigt und erläutert werden.

	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1	—	2½—3	3—4	4—5	5—6
Donnerstag 17. April			Eröffnung im Physikalischen Institute	Voigt			Math. Modellsammlung			
Freitag 18. April	Behrendsen			Voigt			Sternwarte			
Sonnabend 19. April	Behrendsen			Voigt						
Sonntag 20. April										
Montag 21. April	Schilling			Kaufmann			Wiechert			
Dienstag 22. April	Schilling			Kaufmann			Wiechert			
Mittwoch 28. April	Schilling			Kaufmann			Physik. Kabinet des Gymnasiums			
Donnerstag 24. April	Hilbert			Wagner			Physikalisches Institut			
Freitag 25. April	Hilbert			Wagner						
Sonnabend 26. April	Hilbert			Wiechert						
Sonntag 27. April										
Montag 28. April	Simon			Lorenz			Institut für techn. Physik			
Dienstag 29. April	Simon			Lorenz			Institut für angewandte Elektrizitätslehre			

Inhaltsverzeichnis des Februar-Heftes.

Seite

A. 1) Deckblätter Nr. 111 bis 122 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 25. November 1901 181

2) Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Erlaß vom 18. Dezember 1901 216

3) Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte. Erlaß vom 18. Dezember 1901 217

4) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js. 220

B. 5) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung der Universität Greifswald. Bekanntmachung des Rektors und des Senats der Universität Greifswald vom Dezember 1901 220

C. 6) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1901 gemäß den Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 die Prüfung bestanden und die unbeschränkte Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen oder an Volks- und Mittelschulen erlangt haben. Vom 4. Dezember 1901 222

7) Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1901 . 224

D. 8) Abhaltung von Schlußprüfungen an solchen sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffen sind. Erlaß vom 6. Dezember 1901 225

9) Schlußprüfung der noch nicht anerkannten höheren Lehranstalten. Erlaß vom 25. Januar d. Js. 226

10) Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen. Erlaß vom 6. Dezember 1901 227

11) Fassung der Abgangszeugnisse bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 9. Dezember 1901 228

12) Herabsetzung der Pflichtstunden eines Oberlehrers an höheren Lehranstalten innerhalb eines Schuljahres. Erlaß vom 17. Dezember 1901 229

13) Einführung des griechischen Lesebuches von Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf bei den Gymnasien. Erlaß vom 6. Januar d. Js. 229

14) Beilegung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 230

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1902 232

E. 16) Anerkennung der von der Herzoglich Sächsischen Kommission zu Gotha für die zweite Prüfung der Volksschullehrer und für die Rektorprüfung ausgestellten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen. Erlaß vom 29. Oktober 1901 239

17) Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von infolge eines strafgerichtlichen Urteils entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und an öffentlichen Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung. Erlaß vom 30. November 1901 240

18) Vorbehalt ministerieller Entscheidung über Anträge wegen

Seite

Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten ꝛc. Erlaß vom 4. Dezember 1901 241

19) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Jahre 1902. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1901 242

20) Bewilligung von Umzugskosten an Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher Unterrichtsanstalten und an Geistliche bei der Berufung in den staatlichen Seminardienst. Erlaß vom 24. Dezember 1901 248

21) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an den mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Hagen i. W. und Dortmund verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. 244

22) Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. Erlaß vom 11. Januar d. Js. 244

23) Einführung neuer Lehrmittel in Lehrerbildungsanstalten. Erlaß vom 6 Februar d. Js. 249

F. 24) Gewährung von Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen. Erlaß von 27. Dezember 1901 250

G. 25) Unterweisung in der Anfertigung richtiger und deutlicher Briefaufschriften. Erlaß vom 27. November 1901 . . . 252

26) Ausstellung von Quittungen über Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungslasten. Erlaß vom 16. Dezember 1901 253

27) Die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen kommt für die Gewährung des vollen Grundgehalts und die Zahlung des ungekürzten Staatsbeitrages nicht in Betracht. Erlaß vom 18. Januar d. Js. 254

28) Bei Begründung von Schulen sind Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule grundsätzlich nicht zuzulassen. Erlaß vom 29. Januar d. Js. 255

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs 255

Personalien 260

Nachtrag.

29) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1902. 267

30) Programm des französischen Ferien-Doppelkursus, welcher in Berlin vom 2. bis 12. April 1902 im Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 18, abgehalten werden wird 268

31) Programm für den vom 17. bis 29. April 1902 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 270

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 18. März 1902.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

32) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.

2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Oberrealschule erworben haben.

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.

4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

J. M. I. 603.
M. d. g. A. U. I. 108.

B. Kunst und Wissenschaft.

33) Verwendung von Hohl-Galvanoplastik zu Denkmälern für Mitglieder des Königlichen Hauses.

Berlin, den 13. Januar 1902.

In dem Runderlasse unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juni 1898 — M. d. g. A. U. IV. 2399. M. d. J. I. A. 6757 — (Centrbl. S. 578) ist gesagt, daß die Ausführung von Denkmälern für Mitglieder des Königlichen Hauses in Galvano-Bronze an Allerhöchster Stelle aus technischen und namentlich aus künstlerischen Gründen nicht befürwortet werden könne, weil die fabrikationsmäßige Herstellung einer Mehrheit von Monumenten nach demselben Modell der Bedeutung eines solchen Werkes nicht entspräche.

Inzwischen ist festgestellt worden, daß gegen die Herstellung von Denkmälern in Hohl-Galvanoplastik, d. h. durch das Verfahren, bei welchem galvanische Niederschläge in Negativ-Formen erzeugt und ähnlich wie bei Kupfertreibarbeiten zusammengesetzt werden, technische Bedenken nicht bestehen. Es werden daher fernerhin gegen die Anwendung dieses Verfahrens bei Denkmälern der oben bezeichneten Art im allgemeinen Einwendungen nicht zu erheben sein. Die Erteilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Ausführung solcher Denkmäler wird jedoch nur in den Fällen befürwortet werden, in denen genügende Gewähr dafür geboten ist, daß das betreffende Werk eine künstlerische Neuschöpfung darstellt und daß es die Ansprüche an eine in künstlerischer und technischer Hinsicht gediegene Ausführung erfüllt.

Die Ausführung in Kern-Galvanoplastik, die in der Herstellung von galvanischen Niederschlägen über einem positiven Modell als bleibendem Kern besteht, wird auch weiterhin beanstandet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Schwartzkopff.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

An
die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten,
sowie den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

M. d. g. A. U. IV. 2992.
M. d. J. I. b. 124.

---

34) Einführungsverfügung zu der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

An Stelle der Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer an höheren Schulen und für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen

Volks- und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen vom 23. April 1885 tritt die beifolgende Prüfungsordnung vom heutigen Tage in Kraft. Dieselbe wird bei den im laufenden Jahre stattfindenden Prüfungen mit der Einschränkung angewandt, daß das Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf) nicht als allgemein verbindliches Fach angesehen, und daß in den übrigen Fächern auf die bisherige Art der Ausbildung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen billige Rücksicht genommen wird.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

U. IV. 5039. U. II. U. III. U. III. A.

Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

§ 1.

Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes
a) an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, sowie
b) an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in Berlin, Breslau, Königsberg, Kassel und Düsseldorf jedes Jahr einmal und zwar in der Regel am Schlusse des Sommerhalbjahres von den für diesen Zweck gebildeten Prüfungskommissionen abgehalten.

Die Termine der Prüfungen werden im Januarheft des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemacht.

§ 2.

Die Meldungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni jedes Jahres einzureichen, und zwar für die Prüfungen in Berlin, Breslau, Königsberg und Kassel bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien daselbst, für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königlichen Regierung daselbst. In der Meldung muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:
1. die Geburtsurkunde,
2. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges,

3. Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,

4. der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen,

5. ein Zeugnis über die sittliche Führung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben,

Bewerber, welche eine höhere Schule im Sinne der Rundverfügung vom 31. März 1882 (Centrbl. S. 234) bis zum sechsten Jahreskursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben,

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen), welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

daß sie ein offenes, für Formen, Tonwerte und Farben empfängliches Auge und eine sichere Hand besitzen,

daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formengedächtnis gut entwickelt ist, und

daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung für höhere Schulen bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten erstreckt sich auf:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf);

2. Zeichnen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Tieren und anderen Naturformen;

3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Teilen von Innenräumen und Gebäuden;

4. Malen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, ausgestopften Tieren, nach Fliesen, Stoffen, Geräten, Gefäßen u. s. w.;

5. Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtnis (Aufgaben wie zu 2 und 3);

6. Linearzeichnen.

Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche), sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion, der Schatten-Konstruktion und der Perspektive nachzuweisen.

7. Methodik.

Die Bewerber werden vor bestimmte Aufgaben des Schulzeichenunterrichts gestellt und außerdem befragt:

a) über die amtlichen Vorschriften, insbesondere die Lehrpläne für den Zeichenunterricht,
b) über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffs gehörigen Lehrmittel,
c) über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichensaals und
d) über die Eigenschaften und den Gebrauch der verschiedenen Zeichenmaterialien.

8. Kunstgeschichte.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwickelung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiederzugeben verstehen.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen fallen die Forderungen unter 1 (Zeichnen nach dem lebenden Modell) und 8 (Kunstgeschichte) fort;

bei 4 (Malen) werden die Aufgaben verhältnismäßig leichter und

bei 7 (Methodik) den Elementarschulen entsprechend gestellt;

bei 6 (Linearzeichnen) werden die Anforderungen dahin ermäßigt, daß die Bewerber nachzuweisen haben: Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie, mit der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§ 4.

Auch über das Maß der im § 3 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung:

a) im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie;
b) im Landschaftszeichnen oder -Malen nach der Natur;
c) im Modellieren nach der Natur

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnisse erhalten.

§ 5.

Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung für die obere Stufe nicht mehr als 5 Tage und durch die Prüfung für die untere Stufe nicht mehr als 3½ Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kommission ist ermächtigt, Bewerbern, die ihr zur Genüge und vorteilhaft bekannt sind, einzelne Prüfungsarbeiten zu erlassen, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.

§ 6.

Die Leistungen der Bewerber werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) gewertet.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu . . . . . am . . . . . , ... Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf):
2. Zeichnen nach Naturformen:
3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. s. w.:
4. Malen:
5. Zeichnen an der Schultafel:
6. Linearzeichnen:
7. Methodik:
8. Kunstgeschichte:

(Außerdem hat er (sie) sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen u. s. w. mit . . . . . Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt,

entweder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,

oder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrer-Bildungsanstalten bezw. an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

Unterricht im Zeichnen zu erteilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

Das Zeugnis befähigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule oder an der Übungsschule eines Zeichenlehrerseminars bewährt haben, zunächst an einer dem Grade ihres Zeugnisses entsprechenden Anstalt gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnisse ein entsprechender Vermerk von der vorgesetzten Behörde hinzugefügt. Erst dieser Vermerk giebt die Befähigung zur festen Anstellung.

§ 8.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber 12 Mark an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mark 50 Pf.

§ 9.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Zu § 1.

Die Vorschläge für die Prüfungstermine sind bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorhergehenden Jahres dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten einzureichen.

Zu § 2.

Maler, Bildhauer, Architekten u. s. w., welche die geforderte Schulbildung nicht erworben und nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

Zu § 3.

2 und 3. Die hier genannten Aufgaben können kombiniert

werden. Bei 3 sind als Vorbilder nur wirkliche Gegenstände aus echtem Material zu verwenden.

2, 3 und 4. Neben durchgeführten Arbeiten sind Skizzen zu verlangen.

5. Das Zeichnen an der Schultafel ist zweckmäßig mit der Prüfung in der Methodik zu verbinden. Der Bewerber soll zeigen, daß er im stande ist, auf allen Stufen des Unterrichts die Gesamterscheinung eines Gegenstandes oder charakteristische Eigenschaften desselben, so weit sie sich im Umriß verständlich ausdrücken lassen, auch aus dem Gedächtnis, mit klaren und sicheren Strichen an die Schultafel zu zeichnen.

7. Die Prüfung in der Methodik soll hauptsächlich dazu dienen, die Lehrproben, die nicht allgemein durchführbar sind, nach Möglichkeit zu ersetzen. Darum ist von den Bewerbern u. a. zu verlangen, daß sie an bestimmten Aufgaben (z. B. am Zeichnen eines Naturblattes, eines Stuhles, eines Fensters u. dergl.) den Gang des Unterrichts mit wenigen Worten veranschaulichen, daß sie Gegenstände aufstellen und in geeignete Beleuchtung bringen, daß sie angefangene Schülerarbeiten beurteilen und die Korrektur durch Randzeichnungen erläutern u. a. m.

8. In der Kunstgeschichte sind, abgesehen von den notwendigsten Daten, nicht mechanisch eingeprägte, sondern auf Anschauung gegründete Kenntnisse zu verlangen.

Bewerber, welche nach bestandener Prüfung für Volks- und Mittelschulen sich der Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unterziehen, werden im Zeichnen nach Naturformen (2), im Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. s. w. (3) und im Zeichnen an der Schultafel (5), wenn sie in diesen Gegenständen die Note „genügend" ohne Einschränkung erworben haben, nicht mehr geprüft. Hat sich ein Bewerber für die obere Stufe gemeldet, aber nur die Befähigung für die untere Stufe erlangt, so kann derselbe bei der Wiederholung der Prüfung (s. § 9 der Pr.-O.) auch von der Prüfung im Linearzeichnen (6), in der Methodik (7), und in der Kunstgeschichte (8) befreit werden, vorausgesetzt, daß er darin die Note „genügend" ohne Einschränkung aufzuweisen hat. Mit Rücksicht hierauf ist im Protokoll über die erste Prüfung ausdrücklich zu bemerken, ob im Linearzeichnen (6) und in der Methodik (7) die Note für die untere oder für die obere Stufe gilt. Im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) und im Malen (4) muß die Prüfung auf jeden Fall wiederholt werden.

Hat ein Bewerber die Prüfung weder für die obere noch für die untere Stufe bestanden, so muß er bei Wiederholung der Prüfung dieselbe in vollem Umfange ablegen.

Zu § 5.

Als Norm einer auf fünf Tage sich erstreckenden Prüfung kann gelten, daß der einzelne Bewerber beschäftigt wird

1.	im Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf)	12 Stunden,
2.	im Zeichnen nach Naturformen	4 Stunden,
3.	im Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. s. w. .	4 Stunden,
4.	im Malen	8 Stunden,
	(2—4) im Skizzieren	4 Stunden,
5.	im Zeichnen an der Schultafel	2 Stunden,
6.	im Linearzeichnen	5 Stunden,
7.	in der Methodik	½ Stunde,
8.	in der Kunstgeschichte	½ Stunde,
	zusammen	40 Stunden
		= 5 Tage.

Zu § 6.

Bei der Prüfung für die obere Stufe können nicht völlig genügende Leistungen
im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) durch gute Leistungen (Note 2) in zweien der Abteilungen 2—4 (Zeichnen nach Naturformen, Zeichnen nach Geräten u. s. w., Malen) als ausgeglichen angesehen werden;
desgleichen im Malen (4) durch gute Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) oder in jeder der Abteilungen 2 und 3;
desgleichen in der Kunstgeschichte (8) durch eine gute Leistung in einer der übrigen Abteilungen.

Eine ungenügende Leistung in einer der Abteilungen 1, 4 und 8 oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abteilungen kann nicht aufgewogen werden und schließt die Erteilung des Befähigungszeugnisses aus.

Bei der Prüfung für die untere Stufe kann eine nicht völlig genügende Leistung in einer der Abteilungen 2—4 durch eine gute Leistung in einer anderen dieser Abteilungen ausgeglichen werden.

Eine ungenügende Leistung in einer dieser Abteilungen oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abteilungen (5—7) schließt die Erteilung des Befähigungszeugnisses aus.

Die durch Ausgleichung aufgewogene schwache Leistung erhält im Zeugnisse die Note „noch genügend". Im übrigen sind Zwischennoten (1—2, 2—3, 3—4) nicht zulässig.

Zu § 7.

Über die Ergebnisse jeder Prüfung ist an den Minister der

geistlichen 2c. Angelegenheiten zu berichten. Dem Berichte ist ein Verzeichnis beizufügen, in dem für jeden Bewerber anzugeben sind:

1. Vor- und Zuname,
2. Stand,
3. Datum der Geburt,
4. Konfession,
5. Wohnort,
6. Art der Vorbildung (ob durch private Studien oder in welcher Anstalt),
7. der Ausfall etwa früher abgelegter Zeichenlehrerprüfungen,
8. die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer,
9. das Gesamtergebnis,
10. besondere Bemerkungen.

Zu § 9.

S. die Bemerkungen zu § 3 am Schlusse.

Um zu verhüten, daß derselbe Bewerber ohne ministerielle Genehmigung mehr als zweimal zur Prüfung zugelassen wird, sind Abschriften der zu § 7 genannten Verzeichnisse jedesmal auch denjenigen Provinzial-Schulkollegien, bezw. der Königlichen Regierung in Düsseldorf, zuzusenden, in deren Amtsbezirke Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen stattfinden.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

---

35) Wettbewerb um den Dr. Hugo Raussendorff-Preis auf dem Gebiet der Malerei für das Jahr 1902.

Der Rentner Hugo Raussendorff in Charlottenburg hat aus Anlaß der heutigen Vollendung seines 70. Lebensjahres zum Andenken an sein einziges Kind, den verstorbenen Gerichts-Assessor Dr. Hugo Raussendorff, bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin eine Stiftung errichtet mit der Bestimmung, daß dieselbe den Namen

Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung

tragen soll.

Der Zweck der Stiftung ist:

a) anerkannt tüchtige, aber unbemittelte deutsche Künstler und Künstlerinnen christlicher Religion, die sich in Nothlage befinden, zu unterstützen,

b) jüngeren talentvollen deutschen Malern und Bildhauern

christlicher Religion, welche die preußischen höheren Kunstunterrichtsinstitute besuchen oder zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht länger als ein Jahr verlassen haben, durch ein Stipendium die Mittel zu weiteren Studien zu gewähren.

Soweit Frauen zum Studium der Malerei und Bildhauerei auf den vorbezeichneten Kunstunterrichtsinstituten zugelassen werden, sind auch diese zur Bewerbung um das Stipendium berechtigt.

Zur Erreichung des Zweckes der Stiftung sind jährlich die Zinsen zu verwenden; diese sind im ersten Jahre für das Stipendium, im zweiten Jahre für Unterstützungen und dann abwechselnd weiter bestimmt.

Nachdem die Stiftung selbst und ihr Statut die landesherrliche Genehmigung erhalten haben, erläßt hierdurch der unterzeichnete Senat die Aufforderung zur Theilnahme an dem für die Erlangung des Stipendiums vorgeschriebenen Wettbewerb für das Jahr 1902.

Das Stipendium ist für Maler aller Fächer (Historie, Genre, Landschaft u. s. w.) bestimmt.

Sie sind verpflichtet, sich bei der Meldung über ihre bisherigen Studien und ihr Können durch Zeugnisse ihrer Lehrer und durch Vorlegung eigener Arbeiten auszuweisen. Diese Arbeiten müssen selbständig von dem Bewerber gefertigt und innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablieferungstermin ausgeführt oder wenigstens vollendet worden sein.

Der Konkurrent hat dies bei Einreichung der Bewerbung pflichtgemäß zu versichern.

Er hat gleichzeitig bei der Bewerbung anzugeben, in welcher Weise er das für seine weitere Ausbildung bestimmte Stipendium zu verwenden beabsichtigt, und nachzuweisen,

a) daß er ein Deutscher ist, und daß er sich zur christlichen Religion bekennt,

b) daß er zur Zeit der Bewerbung das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und

c) daß er nach den eigenen Verhältnissen und denen seiner Eltern einer Unterstützung bedürftig sei.

Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche und Schriftstücken an das Bureau der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 31. Oktober 1902, Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend erforderten Nachweise nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Arbeiten hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 1500 ℳ und wird verliehen als

Dr. Hugo Raussendorff-Preis.

Die Zuerkennung erfolgt am 18. November 1902.

Eine Theilung des Preises unter mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Der Sieger ist verpflichtet, das Stipendium zu seiner weiteren künstlerischen Ausbildung zu benutzen, sei es durch eine Studienreise oder auf andere Weise, was bei der Bewerbung zu erklären ist.

Der Beginn der Ausnutzung hat spätestens ein Jahr nach der Verleihung des Stipendiums zu erfolgen. Nur bei bescheinigter Krankheit des Stipendiaten ist der Senat berechtigt, die Frist zum Beginn der Ausnutzung um die Dauer der bescheinigten Krankheit zu verlängern.

Mit dem Anfang der Ausnutzung beginnt der Genuß des Stipendiums.

Die Akademie bestimmt in jedem einzelnen Falle, in welchen Raten die Auszahlung des Stipendiums zu erfolgen hat.

Der Stipendiat hat der Akademie einen Nachweis seiner Studien zu erbringen.

Die Auszahlung der einzelnen Raten des Stipendiums soll jedenfalls von der Erbringung dieses Nachweises abhängig sein.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

C. Höhere Lehranstalten.

36) Gegenseitige Anerkennung der von der Oberrealschule in Coburg und der von den Preußischen Oberrealschulen ausgestellten Reifezeugnisse.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund einer mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha unter Voraussetzung der Ausübung vollständiger Gegenseitigkeit getroffenen Vereinbarung fortan die Reifezeugnisse der Herzoglichen Oberrealschule (Ernestinum) in Coburg den Reifezeugnissen preußischer Oberrealschulen gleichgestellt werden sollen in Bezug auf

1. das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften

auf der Universität und die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,

2. die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,

3. das Studium auf den Forstakademien und die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,

4. das Studium des Bergfaches und die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

Bekanntmachung.
U. II. 308.

37) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. Den Direktoren:

Dr. Reese an der Realschule in Bielefeld,
Halverscheid an der Realschule in Gevelsberg,
Schulte-Tigges am Progymnasium in Lüdenscheid,
Dr. Adams am Progymnasium in Hörde,
Bähre an der Realschule in Kreuznach,
Dr. Renz am Progymnasium in Schwerte,
Traeger am Progymnasium in Hattingen,
van Haag an der Realschule in Dülken,
Dr. Stephan am Progymnasium in Kalk,
Seemann an der Realschule in Hechingen,
Wirtz am Progymnasium in Steele und
Dr. Faber am Realprogymnasium in Swinemünde.

B. Den Professoren:

Dr. Schmilinsky am Stadtgymnasium in Halle a. S.,
Gadow am Realgymnasium in Potsdam,
Dr. Holtheuer am Gymnasium in Aschersleben,
Dr. Stisser am Ulrichs-Gymnasium in Norden,
Hanow an der Realschule in Delitzsch,
Heideprim an der Klingerschule (Oberrealschule) in Frankfurt a. M.,
Herz an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) in Frankfurt a. M.,
Wilde an der Klingerschule (Oberrealschule) in Frankfurt a. M.,
Dr. Beckel am Gymnasium in Koesfeld,

Fulst am Progymnasium in Duderstadt,
Langenickel am Progymnasium in Löbau,
Gebler am König Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg,
Dr. Droege am Gymnasium in Wilhelmshaven,
Bartels am Joachimsthalschen Gymnasium in Dt. Wilmersdorf,
Ahrens am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Plön,
Niemann am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Linden,
Dr. Zweck an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i. Pr.,
Niese am Königstädtischen Gymnasium in Berlin,
Laumann am Realgymnasium in Quakenbrück,
Preuß am Gymnasium in Graudenz,
Bohse am Prinz Heinrich-Gymnasium in Schöneberg,
Ulich am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium in Stettin,
Dr. Heine am Gymnasium in Ostrowo,
Ottens an der Oberrealschule in Kiel,
Dr. Busse am Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Boek am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Dr. Jecht am Gymnasium in Görlitz,
Spirgatis am Leibniz-Gymnasium in Berlin,
Witschel am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Wagner am Askanischen Gymnasium in Berlin,
Dr. Keller am Realgymnasium in Charlottenburg,
Dr. Hartmann an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i. Pr.,
Dr. Doormann am Gymnasium in Königshütte O. S.,
Dr. Penner an der 4. Realschule in Berlin,
Crantz am Askanischen Gymnasium in Berlin,
Dr. Stoewer am Königlichen Gymnasium in Danzig,
Becker am Gymnasium in Insterburg,
Dr. Bohlmann am Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
Dr. Ehrlich am Marien-Gymnasium in Posen,
Ernst am Gymnasium in Attendorn,
Dr. Klapperich an der Oberrealschule in Elberfeld,
Dr. Kuttner an der Realschule der israelischen Gemeinde (Philanthropin) zu Frankfurt a. M.,
Arlt am Gymnasium in Wohlau,
Richter am Gymnasium in Paderborn,
Dr. Marx am Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Montabaur,
Weskamp am Gymnasium in Koesfeld,
Dr. Zurbonsen am Gymnasium in Münster,
Steyer am Gymnasium in Weilburg,
Leitritz am Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
Amoneit am Wilhelms-Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Pudor am Progymnasium in Genthin,

Moſer am Gymnaſium in Paderborn,
Stoffels an der Oberrealſchule in Crefeld,
Otto am Gymnaſium in Eisleben,
Dr. Schlitte am Gymnaſium in Nordhauſen,
Dr. Hans Müller am Schiller-Realgymnaſium in Stettin,
Rheinbold an der Oberrealſchule in Cöln,
Dr. Hielſcher am Progymnaſium nebſt Realſchule in Schwelm,
Dr. Freund an der Oberrealſchule in Crefeld,
Dr. Endemann am Gymnaſium in Weilburg,
Dr. Hoffmann am Realgymnaſium in Nordhauſen,
Kleinmichel am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium in Poſen,
Dr. Barwinski am Gymnaſium in Dt. Krone,
Dr. Lange am Gymnaſium in Kulm,
Dr. Thimme am Pädagogium des Kloſters Unſer Lieben Frauen in Magdeburg,
Dr. Otte am Luiſenſtädtiſchen Gymnaſium in Berlin,
Dr. Schauf an der Adlerpflychtſchule (Realſchule) in Frankfurt a. M.,
Dr. Gloël am Gymnaſium in Wetzlar,
Georg Schulz am Falk-Realgymnaſium in Berlin,
Dr. Sieg am Gymnaſium in Görlitz,
Dr. Köpcke an der Realſchule in Altona-Ottenſen,
Dr. Hilgenfeld am Gymnaſium in Dortmund,
Dr. Scharf am Gymnaſium in Soeſt,
Wiſſemann am Gymnaſium in Elberfeld,
Dr. Hoffmann am Berger-Gymnaſium nebſt Oberrealſchule in Poſen,
Saurenbach am Gymnaſium in Barmen,
Heling am Gymnaſium in Belgard,
Krüger am Gymnaſium in Prenzlau,
Dr. Richard Müller am Gymnaſium in Stade,
Güſſow am Gymnaſium in Quedlinburg,
Dr. Kerſten am Luiſen-Gymnaſium in Berlin,
Krack am Gymnaſium in Mülheim a. d. Ruhr,
Dr. Lattmann an der Kloſterſchule in Ilfeld,
Dr. Heydemann am Wilhelms-Gymnaſium in Berlin,
Hegemann am Gymnaſium in Lingen,
Arnold am Realgymnaſium in Oſterode a. Harz und
Dr. Franz am Gymnaſium in Trarbach.

Bekanntmachung.
U. II. 310.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

38) Prüfung der Volksschullehrer für das Organisten- und Kantoramt.

Berlin, den 21. Februar 1902.

Auf die Anfrage vom 20. Januar d. Js. erwidere ich, daß bei der zweiten Prüfung der Volksschullehrer die Bewerber, welche ihre Befähigung für das Organisten- und Kantoramt nachweisen wollen, der hierauf bezüglichen Prüfung auch weiterhin wie bisher zu unterziehen sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 321.

---

39) Der mit der städtischen höheren Mädchenschule in Kattowitz verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung.
U. III. D. 179.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

40) Verzeichnis der Lehrer- und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1901 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1901 bestanden:

1. Priese, Taubstummen-Hilfslehrer zu Halberstadt,
2. Brix, Taubstummen-Hilfslehrer zu Stade,
3. Funck, Taubstummen-Hilfslehrer zu Homberg,
4. Hermsen, Taubstummen-Lehrerin zu Essen und
5. Theis, Taubstummen-Lehrerin zu Metz.

Bekanntmachung.
U. III. A. 3171.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

41) Portofreie Zusendung der Umzugskosten-Vergütungen an im Interesse des Dienstes versetzte Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 21. Januar 1902.

Auf den Bericht vom 20 Oktober v. Js.

Die Vorstellung des Lehrers N. in N., Kreis N., wegen der portofreien Zusendung von Reise- und Umzugskosten kann ich für unbegründet nicht erachten.

In der Verfügung vom 26. Januar 1893 — Fin. Min. I. 925 — M. d. g. A. G. III. 3147 — (Centrbl. S. 296) ist allerdings bestimmt, daß den Lehrern und Lehrerinnen, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, nur diejenigen Kompetenzen portofrei übersandt werden sollen, welche als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind. Nachdem aber inzwischen durch die Vorschrift im § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes den Volksschullehrern und Lehrerinnen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zugebilligt ist, findet es kein Bedenken, die Bestimmungen über die portofreie Zusendung des Diensteinkommens auch auf Umzugskosten-Vergütungen auszudehnen, zumal diese, wenn auch nicht zu dem Diensteinkommen im engeren Sinne, doch zu den Dienstgebührnissen überhaupt gehören.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen und den p. N. auf die Eingabe vom . . . . . v. Js. in meinem Namen entsprechend bescheiden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 3204. A.

---

42) Bekämpfung der Trunksucht.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Die Bekämpfung der Trunksucht ist gegenwärtig zu einer Aufgabe geworden, an deren Lösung die weitesten Kreise sich beteiligen. Auch die Schule kann hierzu mitwirken im Sinne einer

Belehrung des Volkes, die schon bei der Jugend einzusetzen hat. Neben rührigen Vereinen, haben auch parlamentarische Kreise sich dieser wichtigen Angelegenheit angenommen, und unter den Mitteln, die zur Beschränkung des Alkoholgenusses empfohlen worden sind, ist mit Recht auch auf die Mitarbeit der Schule hingewiesen worden.

Es ist mir wohlbekannt, daß Schulen wie Schulbehörden dieser Frage ihre Sorge längst und mit Eifer zugewandt haben, wie noch in letzter Zeit von seiten einer Königlichen Regierung ganz im Sinne des Vorstehenden die Kreis-Schulinspektoren verständigt worden sind. Aber die außerordentliche Bedeutung der vorliegenden Aufgabe veranlaßt mich, es noch besonders zum Ausdrucke zu bringen, daß auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Übel der Trunksucht entziehen darf.

Wenn dem Religionsunterrichte hauptsächlich die ethische Seite, die Bekämpfung des Lasters zufällt, so hat der Unterricht in der Naturkunde und Gesundheitslehre vielfach Gelegenheit, die verheerenden Wirkungen des unmäßigen Alkoholgenusses auf Gesundheit und Leben den Kindern zur Kenntnis zu bringen. Hierneben bietet sich in der Schule auch sonst noch oft die Gelegenheit, auf das wirtschaftliche Elend hinzuweisen, welches durch die Trunksucht verursacht wird.

Die Königliche Regierung ist in der Lage, durch Vermittelung der Schulinspektoren auf Lehrerkonferenzen und sonst die in Rede stehende Aufgabe der Volksschule näher zu bringen und sowohl den Lehrstoff, wie die Methode seiner Verwendung im Unterricht gründlich ausarbeiten zu lassen. An geeigneten Lehrbüchern dazu fehlt es nicht; hier sei nur auf ein neuerschienenes Buch hingewiesen: „Die Schädlichkeit des Mißbrauchs geistiger Getränke", herausgegeben von Dr. Dicke und Dr. Kohlmetz im Verlage von Hundt in Hattingen.

Die eindringliche und wiederholte Erinnerung der Schulaufsichtsbeamten und Lehrer zu wirksamer Mitarbeit der Schulen überlasse ich der Königlichen Regierung, behalte mir aber vor, über das dortseits Veranlaßte seiner Zeit Bericht zu erfordern.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und sinngemäßen Beachtung hinsichtlich der höheren Lehranstalten und der Seminarschulen 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 3204/01. U. III. U. II. M.

43) Aufnahme von Lehrern (Rektoren) in die Schulvorstände.

Berlin, den 22. Februar 1902.

Ich habe bereits wiederholt in einzelnen, durch das Centralblatt der Unterrichtsverwaltung zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verfügungen die Aufnahme eines Rektors oder Lehrers in die Schuldeputationen und Schulvorstände als erwünscht bezeichnet (vergl. Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1893 S. 351, 1895 S. 293, 1896 S. 711, 1897 S. 633). Diese Einrichtung hat sich, wo sie getroffen worden ist, voll bewährt. Ich bedauere deshalb, daß sie noch immer nicht allgemein Eingang gefunden hat.

Ich mache es den Regierungen wiederholt zur Pflicht, dahin zu wirken, und jedenfalls überall da, wo gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Maßregeln zu treffen, daß die Teilnahme der Lehrerschaft an der Verwaltung der Schule gesichert wird. Wenn nur ein Lehrer vorhanden ist, wird dieser, vorausgesetzt, daß er endgültig angestellt ist, dem Schulvorstande als Mitglied beizutreten haben. Nur wenn in besonderen Fällen sich aus der Persönlichkeit des Lehrers erhebliche Bedenken ergeben, wird von dessen Beteiligung im Schulvorstande abzusehen sein. Die Entscheidung in solchen Fällen ist jedoch nicht dem Kreis-Schulinspektor zu übertragen, sondern muß den Regierungen verbleiben. Sind mehrere Lehrer vorhanden, so wird die Bestimmung darüber, welcher Lehrer dem Schulvorstande als Mitglied beizutreten hat, gleichfalls den Regierungen vorzubehalten sein. In der Regel ist der erste oder älteste Lehrer hierfür in Aussicht zu nehmen.

Ich füge eine Abschrift der Rundverfügung der Regierung in Breslau vom 22. November 1896, durch welche eine entsprechende allgemeine Anordnung für die Schulvorstände auf dem Lande getroffen ist, zur Kenntnisnahme bei.

Durch den Hinzutritt eines Lehrers in den Schulvorstand soll indes nicht ein Übergewicht der amtlichen Vertreter gegenüber den Gemeindevertretern herbeigeführt werden. Es würde sonach keine Bedenken finden, daß gegebenenfalls die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter soweit erforderlich vermehrt wird.

Eine Teilnahme der Lehrer an den Beratungen und Entscheidungen der Schulvorstände wird in allen Fällen ausgeschlossen sein, in denen es sich um ihre rein persönlichen Angelegenheiten handelt.

An
die Königlichen Regierungen (ausschl. Hannover).

Abschrift teile ich Euerer Exzellenz zur gefälligen Nachachtung wegen der Stolberg'schen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
U. III. B. 699.

Breslau, den 22. November 1896.

Auf Anordnung des Herrn Ministers erhält die Nr. 2 der Verordnung vom 26. Mai 1821 über die Schulvorstände auf dem Lande nachstehenden Zusatz:

„Den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes tritt ferner als Mitglied hinzu der Lehrer der Schule, vorausgesetzt, daß er definitiv angestellt ist, oder wenn mehrere Lehrer im Schulbezirk vorhanden sind, ein definitiv angestellter, von uns hierzu bestimmter Lehrer."

Wir ersuchen die Herren Landräthe, diese Anordnung, welche in der nächsten Nummer des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Für die Schulvorstände derjenigen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, und der Schulbezirke mit Haupt- und Nebenschulen, sind uns im Einvernehmen mit den Herren Kreis-Schulinspektoren binnen 6 Wochen Vorschläge hinsichtlich der Person des von uns zum Eintritt in den Schulvorstand zu bestimmenden Lehrers zu machen. Im Allgemeinen wird sich der Vorschlag auf den ersten bezw. ältesten Lehrer zu richten haben: wo besondere Gründe, die wohl meist in der Persönlichkeit und ihrem Verhältniß zur Schulgemeinde und dem Gutsherrn oder Schulinspektor liegen werden, eine Abweichung hiervon geboten erscheinen lassen sollten, sind uns dieselben ausführlich darzulegen. Auch im Falle des Ausscheidens eines von uns bestimmten Lehrers aus dem Schulvorstand sind fortan in gleicher Weise Vorschläge wegen des Nachfolgers zu machen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Unterschrift.)

An
die Herren Landräthe und Kreis-Schulinspektoren
des Regierungsbezirks.

---

44) Inländische Kinder können der Schulpflicht nicht durch Besuch einer ausländischen Schule genügen.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Fabrikmeister A. H. zu F. wegen Übertretung der Kabinetsordres vom 14. Mai 1825 und vom 20. Juni 1835

hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der . . . . . Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. vom 27. September 1901 eingelegte Revision,

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 23. Januar 1902 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der . . . . . Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. vom 27. September 1901 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Angeklagten zur Last.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der Kabinetsordres vom 14. Mai 1825 und 20. Juni 1835 und des § 1631 B. G. B. rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Angeklagte seinen 12jährigen Sohn Peter vom 28. Februar 1901 ab ununterbrochen aus der Schule zu F . . . ., dem Wohnsitz des Angeklagten, gehalten und in einer klösterlichen Erziehungsanstalt in Belgien untergebracht hat, ohne daß die zuständige Behörde die Erlaubniß dazu gegeben hat, oder der Angeklagte derselben den Nachweis erbracht hat, daß der Unterricht, wie er auf dieser Anstalt ertheilt wird, mit dem in Deutschland ertheilten Unterricht gleichwerthig ist.

Auf diesen Thatbestand sind die vorgedachten Kabinetsordres mit Recht zur Anwendung gebracht.

Die Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, deren Eingang lautet:

„Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich auch für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht bisher noch nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch fest . . .“,

bestimmt unter Nr. 1, daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht ihrer Kinder im Hause sorgen, erforderlichenfalls durch

Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Daß dieser obligatorische Schulunterricht den Kindern nur an einer preußischen Schule zu Theil werden soll, folgt aus der weiteren, in Nr. 2 enthaltenen Bestimmung, daß der regelmäßige Besuch der Lehrstunden so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat; denn die dem Seelsorger, an dessen Stelle nach dem Gesetz vom 11. März 1872 die Lokal- und Kreis-Schulinspektoren getreten sind, als einem Organe der preußischen Schulbehörde überlassene Entscheidung kann von diesem nur bezüglich der Fortsetzung des Unterrichts an einer preußischen Schule und der Entlassung aus einer solchen getroffen werden.

Ebenso ist nach der Nr. 3 die Aufsicht über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher übertragen, also den staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs nur an den inländischen Schulen ihrer Aufsicht unterstellen können.

Aus den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der §§ 43, 44, 46, 48 A. L. R. Thl. II Tit. 12 folgt, daß auch dieses davon ausgeht, daß die schulpflichtigen Kinder den Unterricht, abgesehen von dem zugelassenen Unterricht im Hause der Eltern, nur an einer inländischen Schule erhalten sollen.

Bezüglich der inländischen Schulen besteht aber kein Unterschied zwischen den öffentlichen Schulen und den privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Denn das Allgemeine Landrecht, mit dessen Vorschriften die Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 eine Übereinstimmung erzielen will, verlangt für die Errichtung dieser Anstalten die staatliche Genehmigung und unterstellt sie der staatlichen Aufsicht (§§ 2, 3, 4, 5 A. L. R. Thl. II Tit. 12).

Diese Aufsicht ist in dem Gesetz vom 11. März 1872 ebenfalls dahin festgelegt, daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zusteht.

Eine Ausnahme von dem Besuch einer inländischen Schule ist für die Eltern nur dann vorgesehen, wenn sie nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen.

Die Entscheidung der Frage, ob der hiernach im Hause der Eltern zugelassene Privatunterricht sich als der nöthige, also als ein die vom Staate vorgeschriebenen Anforderungen erfüllender sich

darstellt, liegt aber ebenfalls nur den staatlichen Schulaufsichtsbehörden ob.

Dies Aufsichtsrecht über den Privatunterricht ist in der zu der Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 erlassenen Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 (Schneider und v. Bremen, das Volksschulwesen, Thl. III S. 107) insbesondere im § 24 noch besonders zum Ausdruck gebracht.

Die Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 schreibt sonach, gleich wie das Allgemeine Landrecht vor, daß die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder entweder in eine inländische Schule zu schicken oder sie in ihrem Hause unterrichten zu lassen.

Den inländischen Schulen sind allein gleichgestellt die Schulen der anderen Bundesstaaten, ausgenommen Baiern.

Die preußische Regierung hat mit diesen Staaten Übereinkommen über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht (mitgetheilt durch Cirkularerlaß vom 13. November 1876, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 272; Schneider und v. Bremen Thl. III S. 30) dahin getroffen, daß die dem preußischen Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der Bundesstaaten aufhalten, nach den Gesetzen dieses Staates wie Inländer zum Besuch der Schulen herangezogen werden sollen, und damit die Gleichwerthigkeit der Schulpflicht und Schulen in diesen Staaten anerkannt. Diese Übereinkommen beweisen, daß die preußische Regierung ebenfalls auf dem Standpunkt steht, daß der für die Kinder der preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht diesen nur in einer inländischen, preußischen Schule zu Theil werden soll.

Eine Änderung dieses Rechtszustandes ist durch die spätere Gesetzgebung nicht eingetreten, insbesondere nicht durch Art. 21 der Verfassungs-Urkunde.

Dieser bestimmt in Abs. 2:

> „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist."

Da es nach Art. 112 bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen bewendet, so ist, da das in Aussicht genommene Gesetz noch nicht ergangen ist, eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, daß, falls den Kindern der nöthige Unterricht nicht im Hause der Eltern ertheilt wird, diese ihre Kinder in eine inländische Schule zu schicken haben, durch die Vorschriften im Art. 21 Abs. 2 nicht eingetreten.

Den Art. 21 bis 25 kann mit Rücksicht auf Art. 112 nur

insoweit eine Bedeutung beigelegt werden, als die in ihnen enthaltenen Bestimmungen mit den bisherigen im Einklang stehen. Sonach giebt Art. 21 Abs. 2 nur das Maß des Unterrichts an, der den Kindern zum mindesten zu Theil werden soll und die Schule, die die Kinder, falls sie nicht Unterricht an einer anderen inländischen Schule erhalten, jedenfalls besuchen müssen.

Die im Interesse des Staates und seiner Bürger, insbesondere im Interesse einer nationalen Erziehung getroffenen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht sind durch den § 1631 B. G. B.'s, nach welchem die dem Inhaber der elterlichen Gewalt obliegende Sorge für die Person des Kindes das Recht und die Pflicht umfaßt, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, ebenfalls unberührt geblieben. Diese Bestimmungen sind lediglich privatrechtlicher Natur und sollen das Erziehungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt etwaigen Willensäußerungen des Kindes, sowie unbefugten Eingriffen dritter Personen gegenüber sichern. Durch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, hat sonach der für die Erziehung des Kindes Sorge zu tragen Verpflichtete nicht die Befugniß erhalten, das schulpflichtige Kind durch Unterbringung im Auslande von dem vorgeschriebenen Besuche einer inländischen Schule fernzuhalten.

Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bd. IV S. 750 zu § 1514) führen aus, daß die nähere Bestimmung darüber, ob das Kind in gewissen Kenntnissen und in welchen nicht allein im Interesse des Kindes, sondern auch vom Standpunkt des Staatswohls unterrichtet werden muß, den Unterrichtsgesetzen der Bundesstaaten überlassen bleibt. Soweit die letzteren in dieser Beziehung besondere Bestimmungen nicht getroffen haben, entscheidet der Erziehungsberechtigte, in welcher Art die Erziehung erfolgen soll.

Planck (Kommentar zum B. G. B. Anm. zu § 1631) ist ebenfalls der Ansicht, daß § 1631 als eine privatrechtliche Bestimmung die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten über die Schulpflicht selbstverständlich nicht berührt.

Die Übertretungen der in Betreff des regelmäßigen Schulbesuchs erlassenen Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 sind in Nr. 3 der Kabinetsordre vom 20. Juni 1835 unter Strafe gestellt und zwar sollen die schuldigen Eltern bestraft werden, also diejenigen Eltern, die entweder nicht dafür Sorge tragen, daß ihren Kindern ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Unterricht im Hause ertheilt wird, oder daß ihre Kinder eine Schule und zwar eine inländische besuchen.

Diese Voraussetzung trifft bei dem Angeklagten zu.

Der Angeklagte hat dadurch, daß er seinen schulpflichtigen Sohn, der früher die Schule in F . . . . . besucht hatte, in einer klösterlichen Erziehungsanstalt in Belgien untergebracht und dort hat unterrichten lassen, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß sein Sohn eine inländische Schule besucht, vorsätzlich vernachlässigt. Der Umstand, daß der Angeklagte und seine Frau nicht in der Lage gewesen sein wollen, ihren Sohn außerhalb der Schule genügend zu beaufsichtigen, berechtigte den Angeklagten nicht, ihn der gesetzlichen Schulpflicht zu entziehen.

Die Revision war sonach zurückzuweisen. Der Kostenpunkt folgt aus § 505 Str. Pr. Ord.

(Unterschriften.)

(Entscheidung des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 23. Januar 1902 — $\frac{15.\ S.\ 1061.\ 01.}{13.}$ —.)

Richtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Breslau, den 10. Januar 1902.

Der günstige Verlauf und Erfolg der im vorigen Jahre unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neurode in Schlesien abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten auch in diesem Jahre wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Neurode einzurichten, an welchen sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen soll.

Der Haushaltungskursus wird acht Wochen dauern und am 7. April seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirtschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtserteilung vervollkommnen wollen, erscheinen zur Teilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und haus-

wirtschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwachsen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Teile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswert sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Teile werden zweitens die Teilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtserteilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtserteilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, sechs Wochen dauern und am 2. Juni beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Teilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtserteilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenem Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulsystemen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich

zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswöchigen Kursus wird nur die Aus- bezw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Notwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Teil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichts an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Teilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus teilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

Teilnahmebedingungen: Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichts-Honorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 Mark für den 8wöchigen Haushaltungskursus und von 85 Mark für den 6wöchigen Handarbeitskursus in ausreichender Menge zu haben. Einem Teil der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Teilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit sogleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen, denen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, sowie ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Esser zu Neurode in Schlesien zu richten und zwar für den Haushaltungskursus bis zum 10. März, für den Handarbeitskursus bis zum 15. April. Später eingehende Meldungen

haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Der Genannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Charlotte,

Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse:

den Kreis-Schulinspektoren:

Baumhauer zu Schrimm,
Dr. Besta zu Meschede,
Brandenburger zu Posen,
Casper zu Posen,
Engelien zu Neuenburg,
Friedrich zu Posen,
Kießner zu Schwetz,
Rusin zu Ohlau,
Sachse zu Nakel,
Schmitz zu Koesfeld,
Stordeur zu Hagen,
Storz zu Inowrazlaw,
Dr. Werner zu Kreuzburg und
Winter zu Inowrazlaw;

der Charakter als Kanzleirat:

dem Universitäts-Sekretär bei der Universität Greifswald Bohn.

Es ist befördert worden:

der Ober-Präsidialrat von Barnekow zu Danzig zum Präsidenten der Regierung zu Osnabrück.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Senator;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Fritsch;
der Charakter als Konsistorialrat:
dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald D. Dr. Haußleiter;
der Charakter als Geheimer Justizrat:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Lehmann.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Busse und Dr. Rosemann.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Divisionspfarrer der 28. Division Lic. theol. Bornhäuser zu Rastatt zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald,
der etatsmäßige Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Eugen Meyer zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität und
der bisherige ordentliche Professor an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe Dr. Troeltsch zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

C. Technische Hochschulen.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule und Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin Dr. Haentzschel ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors an der dortigen Universität Geheimen Regierungsrats Dr. Zimmer zum ordentlichen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse ist bestätigt worden.

Der Landbauinspektor Büttner zu Berlin ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Brandenburg bestellt worden.

Es ist beigelegt worden das Prädikat „Professor":
dem Maler Oesterley zu Blankenese,
dem Arzt Dr. med. Julius Schwalbe zu Berlin und
dem Syndikus der Handelskammer zu Cöln Dr. phil. Wirminghaus daselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Dem Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin Dr. Wendland ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt bezw. berufen worden:

der Oberlehrer Grünewald vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin an das Prinz Heinrich-Gymnasium zu Schöneberg.

Es ist befördert worden:

der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf Dr. Cramer zum Direktor des Progymnasiums nebst Realprogymnasium zu Eschweiler.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Roessel der Schulamtskandidat Giere,

zu Charlottenburg (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Hunger,

zu Steglitz der Schulamtskandidat Simons und

zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Steiner;

am Realgymnasium:

zu Altona der Hilfslehrer Kirsch und

zu Münster i. W. der Schulamtskandidat Naarmann;

an der Oberrealschule:

zu Essen der Hilfslehrer Lucas,

zu Graudenz der Hilfslehrer Richter und

zu Bochum der Schulamtskandidat Stentrup;

am Progymnasium:

zu Zehlendorf der Hilfslehrer Ballier;

an der Realschule:

zu Gumbinnen der Schulamtskandidat Georgesohn.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Pölitz der bisherige ordentliche Seminarlehrer Aumüller zu Pyritz und

am Schullehrer-Seminar zu Mühlhausen i. Th. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Schubert zu Neuruppin.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der Bürgerschullehrer Schleising zu Erfurt und

am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der kommissarische Lehrer Walther.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Düsseldorf Körholz ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Arendt, Professor, Lehrer des Chinesischen an dem Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin,
Dr. Bech, Realschul-Oberlehrer zu Quedlinburg,
Dr. Hassenkamp, Professor, Gymnasial-Direktor zu Düren,
Dr. Heller, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Halberstadt,
Dr. Hofmann, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Magdeburg,
Wiese, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und
Züge, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Linden.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Kremer, Oberrealschul-Oberlehrer zu Essen.

Inhaltsverzeichnis des März-Heftes.

Seite

A. 32) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium. Vom 1. Februar d. Js. 275

B. 33) Verwendung von Hohl-Galvanoplastik zu Denkmälern für Mitglieder des Königlichen Hauses. Erlaß vom 13. Januar d. Js. 276

34) Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Vom 31. Januar d. Js. 276

35) Wettbewerb um den Dr. Hugo Raussendorff-Preis auf dem Gebiet der Malerei für das Jahr 1902. Bekanntmachung des Senats der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste vom 6. Februar d. Js. . . . 284

C. 36) Gegenseitige Anerkennung der von der Oberrealschule in Coburg und der von den Preußischen Oberrealschulen ausgestellten Reifezeugnisse. Bekanntmachung vom 25. Februar d. Js. 286

Seite

37) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 287

D. 38) Prüfung der Volksschullehrer für das Organisten- und Kantoramt. Erlaß vom 21. Februar d. Js. 290

39) Entlassungsprüfungen an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Kattowitz. Bekanntmachung 290

E. 40) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1901 bestanden haben. Bekanntmachung 290

F. 41) Portofreie Zusendung der Umzugskosten-Vergütungen an im Interesse des Dienstes versetzte Volksschullehrer und Lehrerinnen. Erlaß vom 21. Januar d. Js. 291

42) Bekämpfung der Trunksucht. Erlaß vom 31. Januar d. Js. 291

43) Aufnahme von Lehrern (Rektoren) in die Schulvorstände. Erlaß vom 22. Februar d. Js. 293

44) Inländische Kinder können der Schulpflicht nicht durch Besuch einer ausländischen Schule genügen. Entscheidung des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 23. Januar d. Js. 295

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 299

Personalien 302

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April 1902.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Rat Dr. Kügler zum Präsidenten des Königlichen Oberverwaltungsgerichts sowie

den Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Förster zum Direktor in diesem Ministerium und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse zu ernennen.

In Folge vorstehender Veränderungen haben übernommen:

der Ministerial-Direktor D. Schwartzkopff die Leitung der Zweiten Unterrichts-Abteilung und wie bisher die Leitung der Kunst-Abteilung,

die Leitung der geistlichen Abteilung der Unterstaatssekretär Wever in Gemeinschaft mit dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Löwenberg als Dirigenten und

der Ministerial-Direktor Dr. Förster die von ihm schon seither als Dirigent geführte Leitung der Medizinal-Abteilung und die Leitung der Abteilung für allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

A. Behörden und Beamte.

45) Die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines kommt bei Anstellung des Militärpensionärs im Civildienste in Wegfall. Begriff des Civildienstes.

Berlin, den 29. Januar 1902.

Der Auffassung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches treten wir bei. Nach Bemerkung Nr. 14 zu den §§ 100—108 des Militärpensionsgesetzes (Zst. M. P. G. S. 124. 125) ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines nicht weiter zahlbar, wenn es dem Militärpensionär gelingt, eine Anstellung im Civildienste zu erhalten. Unter Civildienst in dieser Beziehung sind nicht nur Stellen des Reichs- und Staatsdienstes, sondern auch Stellen des Kommunal-, Instituten- 2c. Dienstes — also auch des öffentlichen Volksschuldienstes — zu verstehen. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Stellen den Militäranwärtern vorbehalten sind.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: von Tippelskirch.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.

An
die Königliche Regierung zu N.

K. M. 1895/12. C. 2.
M. d. g. A. A. 1716. U. III. E.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

46) Vorzeitige Aushändigung der Universitäts-Abgangszeugnisse an Studierende für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode.

Berlin, den 29. März 1902.

Nach der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung in der Mitte März beginnenden Prüfungsperiode bis zum 1. März jedes Jahres einzureichen (§ 21 Abs. 2), wobei der Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu erbringen ist (§ 23 Abs. 1).

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich unter Bezugnahme auf § 11 der Vorschriften für die Studierenden vom 1. Oktober 1879, daß fortab denjenigen Studierenden, welche sich der ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode unterziehen wollen, auf

Wunsch das Abgangszeugnis bereits vier Wochen vor dem gesetzlichen Schluß des vorangehenden Winter-Semesters ausgehändigt wird.

Ich ersuche ergebenst, die beteiligten akademischen Behörden sowie die dortige ärztliche Prüfungs-Kommission entsprechend zu benachrichtigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und an das
Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 5565. M.

---

47) Beneke'sche Preisstiftung.

Am 11. März 1902, dem Geburtstage des Begründers der Preisstiftung, des weil. Konsistorialraths Carl Gustav Beneke aus Berlin, wurde in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät verkündet, daß zur Preisbewerbung für 1902 keine Bewerbungsschrift eingeliefert worden ist.

Für das Jahr 1905 wird folgende neue Preisaufgabe gestellt:

> „Die Fakultät wünscht eine historisch-kritische Zusammenstellung der Ergebnisse der bisherigen Forschungen über gewisse langsam wachsende Tumoren und abnormale wuchernde Neubildungen, die an Holzpflanzen wie an krautartigen Gewächsen beobachtet worden sind und als „Krebs" oder z. th. auch als „Maserkröpfe" bezeichnet werden. Sie wünscht ferner eine genaue Untersuchung und Beschreibung von möglichst zahlreichen neuen Fällen derartiger Erkrankungen, welche sich auf experimentelle Prüfung durch Infektionsversuche stützt und durch Zeichnungen sowie durch mikroskopische Präparate erläutert wird. Das Verhältniß der Ergebnisse dieser neuen Untersuchungen zu den schon bekannten Thatsachen ist darzulegen."

Bewerbungsschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1904, auf dem Titelblatt mit einem Motto versehen, an die Fakultät einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Briefe, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung, innen Namen, Stand und Wohnort des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatt muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist,

falls sie nicht preiswürdig befunden wird. Der erste Preis beträgt 3400 ℳ, der zweite 680 ℳ. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 11. März 1905 in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen. Die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihres Verfassers.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1902 und 31. August 1903 einzusenden sind, finden sich in den Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, Geschäftliche Mittheilungen 1900 und 1901.

Göttingen, den 1. April 1902.

Die Philosophische Fakultät.
Der Dekan: K. Dziatzko.

Bekanntmachung.

C. Kunst und Wissenschaft.

48) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 ℳ. Das eine ist für Komposition, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Zur gleichen Zeit erfolgt die Vertheilung der Zinsen eines von den Verwandten des General-Musikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy, den Herren Geheimer Kommerzienrath Ernst von Mendelssohn-Bartholdy und Banquiers Robert und Franz von Mendelssohn, zum Andenken an die 50. Wiederkehr des Todestages des Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy geschenkten Kapitals von 30000 ℳ und die Bewilligung von Unterstützungen aus den Zinserträgen eingetretener Ersparnisse der Stiftung. Die Verleihung der Stipendien und Unterstützungen geschieht an Schüler der in Deutschland vom Staat subventionierten Ausbildungs-Institute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium oder eine Unterstützung empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für geeignet erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staat subventionierten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institut ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute 2c.) zu verleihen. Auch die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen erfolgt nur an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionierten Ausbildungs-Institute oder an solche, welche Schüler eines dieser Institute gewesen sind, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität nach dem freien Ermessen des Kuratoriums.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugniß von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium sowie um Unterstützungen für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums und der Unterstützungen für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 29. und 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1902.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.

Bekanntmachung. Joachim.

---

49) Joseph Joachim-Stiftung.

Anläßlich des 50jährigen Künstler-Jubiläums des Professors Dr. Joseph Joachim, Kapellmeisters der Königlichen Akademie der Künste und Mitgliedes des Direktoriums der Königlichen akademischen Hochschule für Musik, ist eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: unbemittelten Schülern der in Deutschland vom Staat oder von Stadtgemeinden errichteten oder unterstützten musikalischen Bildungsanstalten ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Staatsangehörigkeit

Prämien in Gestalt von Streich-Instrumenten (Geigen und Celli) oder in Geld zu gewähren.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einer der genannten Anstalten angehört hat.

Bei der Bewerbung sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1. ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,

2. eine schriftliche Auskunft des Vorstands der vom Bewerber besuchten Anstalt über Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers, sowie die Genehmigung derselben zur Theilnahme an der Bewerbung auf Grund der zu bezeugenden Thatsache, daß der Bewerber mindestens ein halbes Jahr der Anstalt angehört hat.

Die Ausantwortung beziehungsweise Auszahlung der zuerkannten Prämien erfolgt am 1. Oktober cr. Eine Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerber sowie eine Rücksendung der eingereichten Schriftstücke findet nicht statt.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Schriftstücken bis zum 1. Juni cr. an das Kuratorium für die Verwaltung der Joseph Joachim-Stiftung, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, einzureichen.

Berlin, den 1. April 1902.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

50) Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern höherer Lehranstalten.

Berlin, den 26. März 1902.

Schon wiederholt ist es den Leitern und Lehrern der höheren Schulen besonders zur Pflicht gemacht worden, auf die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern hinzuwirken. Daß aber diese Einwirkung noch vielfach des nötigen Nachdruckes und ausdauernder Gleichmäßigkeit entbehrt haben muß, zeigt die Unzulänglichkeit ihres Erfolges, über welche immer wieder berechtigte Klagen laut werden. Auch nach den Wahrnehmungen, die hier bei verschiedenen Anlässen, besonders bei der Durchsicht von Prüfungsarbeiten, gemacht worden sind, ist die bedauerliche Thatsache nicht in Abrede zu stellen, daß zahlreiche Schüler von den höheren Lehranstalten mit einer Handschrift

abgehen, die — offenbar infolge von Vernachläſſigung während der auf den oberen Klaſſen zugebrachten Schulzeit — auch bei billigen Anforderungen viel zu wünſchen läßt.

Von wie großer Bedeutung für das Schulleben ſelbſt gerade die Gewöhnung an eine deutliche und ſorgfältige Handſchrift iſt, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es genügt, darauf hinzuweiſen, wie unangebrachte Nachſicht bezüglich der äußeren Form einer Arbeit nur zu leicht eine auch die Geſtaltung und Ausarbeitung des Inhalts ſchädigende Nachläſſigkeit aufkommen läßt und dabei auch einem, bei der Jugend am allerwenigſten zu duldenden Mangel an Rückſicht auf die Zeit und Sehkraft derjenigen Vorſchub leiſtet, denen es obliegt, die Niederſchrift zu leſen. Aber auch weit über die Grenzen der Schule hinaus hat eine unordentliche und unleſerliche Handſchrift ſchon oft im privaten und amtlichen Verkehre derartigen Anſtoß erregt, daß ſie allein dem Fortkommen von Schülern höherer Lehranſtalten hindernd im Wege ſtand.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium darf daher nicht unterlaſſen, unausgeſetzt dafür zu ſorgen, daß die Schüler der höheren Lehranſtalten durch alle Klaſſen mit Entſchiedenheit und nötigenfalls mit Strenge an eine ſorgfältige, leſerliche und gefällige Handſchrift gewöhnt und vor dem Unfuge einer unleſerlichen Namensunterſchrift bewahrt werden. Es wird das um ſo eher erreicht werden, wenn ſämtliche Lehrer ſich ſtets die Pflicht gegenwärtig halten, daß ſie ſelbſt ſich auch in dieſer Hinſicht ihren Schülern vorbildlich zu zeigen haben, und — worauf auch ſchon in dem diesſeitigen Runderlaſſe vom 5. Januar 1895 — U. II. 3064 — (Centralblatt 1895 S. 196) hingewieſen worden iſt — jede Verlockung zur Flüchtigkeit, z. B. durch zu raſches Diktieren, durch häusliche Aufgaben, die nicht vom Lehrer ſelbſt durchgeſehen werden, durch Begünſtigung des Nachſchreibens im Unterrichte (z. B. in der Geſchichte) u. ſ. w., ſorgſam vermeiden. Bei der Durchſicht von Aufſätzen und Reinſchriften jeder Art iſt regelmäßig auch das Äußere angemeſſen zu berückſichtigen und erforderlichen Falles beſonders zu beurteilen; Arbeiten, die ſchon bei der Einlieferung durch Flüchtigkeit oder Unordentlichkeit der Schrift auffallen, ſind zurückzuweiſen. Die in den Lehrplänen von 1901 vorgeſehene Einrichtung beſonderen Schreibunterrichts für Schüler mit ſchlechter Handſchrift bietet Gelegenheit, erforderlichen Falles die in dem Schreibunterrichte der unteren Klaſſen gewonnene Grundlage zu feſtigen und zu ergänzen.

Damit aber den Bemühungen der Aufſichtsbehörden um die Pflege einer guten Handſchrift ein wirkſamerer Erfolg geſichert werde, als bisher erreicht worden iſt, beſtimme ich Folgendes:

1. Fortan ist allgemein sowohl in die gewöhnlichen, im Laufe des Schuljahres auszustellenden Zeugnisse bis in die Ober-Prima hin als auch in die Reifezeugnisse und in die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung ein Urteil über die Handschrift des Schülers aufzunehmen, dabei auch ausdrücklich zu rügen, falls er etwa die Neigung zeigt, seinen Namen undeutlich zu schreiben. Wo die Vordrucke der Zeugnisse für dieses Urteil keine besondere Stelle bieten, ist es unter „Fleiß" einzutragen.

2. Bis auf weiteres ist in den Verwaltungsberichten der in Rede stehende Gegenstand besonders und eingehend zu behandeln. Bereits in dem nächsten fälligen Berichte dieser Art (für die Realanstalten) erwarte ich eine Äußerung über den Stand der Angelegenheit und über die Beobachtungen, welche in dem dortigen Aufsichtsbezirke betreffs der Pflege einer angemessenen und leserlichen Handschrift gemacht worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 658.

---

51) Veröffentlichung der neuen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis".

Berlin, den 2. April 1902.

Nachdem sich sämtliche Bundesregierungen mit der Veröffentlichung der von ihren Kommissaren im Juni v. Js. vereinbarten „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" einverstanden erklärt haben, ist von mir das Erforderliche veranlaßt worden, um die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmann'schen Buchhandlung veranstaltete Ausgabe des Buches alsbald in den Buchhandel zu bringen.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, der Königlichen Regierung, daß als Zeitpunkt der Einführung dieser Rechtschreibung in die Schulen des mir unterstellten Ressorts der Beginn des Schuljahres 1903/4 in Aussicht genommen ist, die endgültige Entscheidung darüber aber nach Lage der Verhältnisse noch vorbehalten bleiben muß. Die Rücksichten, welche auf die Interessen des Buchhandels und der Verlegerkreise zu nehmen sind, bestimmen mich jedoch, ausdrücklich anzuordnen, daß die Benutzung von ordnungsmäßig zugelassenen Lehrbüchern, die bereits in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind, schon in dem jetzt beginnenden Schuljahre 1902/3

nicht beanstandet wird. Auch ist die Anschaffung der Regeln und des Wörterverzeichnisses für die deutsche Rechtschreibung in der bisherigen Fassung von neu eintretenden Schülern und Schülerinnen nicht mehr zu fordern, sondern zu gestatten, daß sie die eingangs bezeichneten neuen „Regeln über die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" in Gebrauch nehmen.

Den Schwierigkeiten, welche der Übergang mit sich bringen kann, ist überall gebührend Rechnung zu tragen, namentlich auch in der Richtung, daß Neuanschaffungen von Büchern auf Grund der Einführung der neuen Rechtschreibung bis auf weiteres nicht gefordert werden dürfen.

Die Schulaufsichtsbehörden haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und sorgfältig darüber zu wachen, daß eigenmächtige Anordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, fern gehalten werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen.

U. II. 587. II. U. III. U. III. A. U. III. D.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

52) Meldung zur zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 5. Februar 1902.

Die Angabe, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat, ist ein wesentlicher Bestandteil der Meldung zur zweiten Prüfung.

Ist eine solche Angabe dem Meldungsschreiben nicht beigelegt, so ist die Meldung unvollständig und unbedingt zur Vervollständigung zurückzugeben. Dies ist aber Sache der zuständigen Regierungen, welche die Meldungen zu prüfen haben. Sollten sich in dieser Beziehung Mängel zeigen, dann wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium Sich mit den betreffenden Regierungen in Benehmen zu setzen haben.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und an die Königlichen Regierungen.
U. III. C. 248.

---

53) Zulassung von Lehrerinnen zur Prüfung der Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 11. Februar 1902.

Nach § 23 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ist von Lehrerinnen, welche zur Prüfung der Schulvorsteherinnen zugelassen werden wollen, auch nachzuweisen, daß sie mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Ein zu meiner Kenntnis gelangter Einzelfall giebt mir Veranlassung, zu bestimmen, daß der Forderung der erwähnten Vorschrift nur durch eine Thätigkeit an öffentlichen und privaten Schulen genügt wird und die etwaige Thätigkeit einer Lehrerin an sogenannten Familienschulen oder Familienzirkeln auf die vorbezeichnete Zeit nicht in Anrechnung kommen kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 427. II.

---

54) Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preußen.

Berlin, den 20. Februar 1902.

Der Unterrichts-Dirigent der hiesigen Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt Professor Eckler hat eine dritte Auflage der von ihm in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Unterrichts-Dirigenten Schulrat Professor Dr. Euler herausgegebenen Schrift

„Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen das Turnwesen in Preußen betreffend" Berlin 1902, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder,

veranstaltet, welche bis in die neueste Zeit fortgeführt ist.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 2. Dezember 1884 — U. III. b. 7966 — (Centrbl. für 1885 S. 210), die zweite Auflage dieses Werkes betreffend, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die zu seinem Geschäfts-

bereich gehörigen Unterrichtsanstalten auch auf die neue Auflage aufmerksam zu machen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. B. 4017. U. III.

---

55) Prüfung der Rektoren für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte.

Berlin, den 4. März 1902.

In der Prüfung der Rektoren sind bei der Prüfung der Bewerber, welche die Befähigung für die Leitung einer Anstalt mit fremdsprachlichem Unterricht erlangen wollen, in der Regel die in Betracht kommenden fremden Sprachen Französisch und Englisch.

Nur den Prüflingen, welche bezüglich beider genannten Sprachen den zu stellenden Anforderungen genügen, ist das allgemeine Zeugnis nach Anlage D bezw. E zu der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 — U. III. C. 2323 — (Centrbl. S. 649) zu erteilen.

Es soll aber auch berücksichtigt werden, daß von manchen Bewerbern nur die Befähigung zur Leitung einer mittleren Schule erstrebt wird, in der in einer der bezeichneten Sprachen unterrichtet wird.

Ferner soll den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden, daß in einer immerhin nicht unbedeutenden Zahl von Schulen in Rücksicht auf besondere örtliche Bedürfnisse Unterricht im Lateinischen neben dem in einer der genannten beiden neueren Sprachen erteilt wird.

Es sind daher zur Rektorprüfung auch solche Bewerber zuzulassen, welche die Befähigung zur Leitung von Schulen der in vorstehenden Absätzen 3 und 4 bezeichneten Art erstreben. Diesen Bewerbern ist nach bestandener Prüfung ein Zeugnis auszustellen, welches — im übrigen dem Formular der Anlage E zur Prüfungsordnung entsprechend — am Schlusse bestimmt zum Ausdruck bringt, für welche Schulart die Leitungsbefugnis nachgewiesen ist (Schulen mit französischem — oder mit englischem —

Unterrichte oder mit Unterricht in einer der genannten neueren Sprachen und im Lateinischen).

Die vor dem 1. April 1902 erworbenen Zeugnisse behalten ihre bisherige Gültigkeit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 325.

---

56) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1902.

Berlin, den 6. März 1902.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem / Seinem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. unter kurzer möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Meldungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. b. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Überzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche / das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Regierung die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zu-

verlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse 2c. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse 2c. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 798.

---

57) Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde beginnen:

zu Cöln am 5. Mai,
zu Altona am 2. Juni und
zu Stettin am 20. Oktober d. Js.

---

im Winter-Semester 1901/02.

Lfd. Nr.	Provinz.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Se.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Se.	Gesamtzahl.	Nach dem Etat sollen sein:	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Kl.)	II. (2. Kl.)	III. (1. Kl.)
1	Ostpreußen	603	69	672	115	13	128	800	810	.	10	280	267	253
2	Westpreußen	270	257	527	1	54	55	582	600	.	18	199	216	167
3	Brandenburg	590	.	590	612 (jüdische 10)	.	622	1212	1190	22	.	412	400	400
4	Pommern	576	.	576	74	.	74	650	660	.	10	208	230	212
5	Posen	149	194	343	201 (jüdische 4)	179	384	727	770	.	43	269	227	231
6	Schlesien	284	517	801	402	430	832	1633	1732	.	99	568	566	499
7	Sachsen	613	60	673	471	3	474	1147	1045	102	.	411	378	358
8	Schleswig-Holstein	153	.	153	426	.	426	579	585	.	6	201	187	191
9	Hannover	453	.	453	468	59	527	980	978	2	.	339	333	308
10	Westfalen	194	254	448	328	209	537	985	919	66	.	366	331	288
11	Hessen-Nassau	224	60	284	176	83	259	543	561	.	.	187	197	159
	Ausländer	10	.	10	6	2	8	18				9	5	4
12	Rheinprovinz	284	530	814	205 (jüdische 1)	630	836	1650	1597	53	.	580	537	533
Im Wintersemester 1901/02 Se.		4403	1941	6344	3485 (jüdische 15)	1662	5162	11506	11447	245 (59)	186	4029	3874	3603
Im Sommersemester 1901 waren vorhanden		4396	1963	6359	3636 (jüdische 18)	1624	5273	11632	11347	285	.	4170	3819	3643
Danach sind jetzt mehr		7	.	15	jüd. 2	38	111	.	100	226	.	.	55	.
Danach sind jetzt weniger		.	22		151	.		126	.			141	.	40
Die Frequenz der Seminar-Nebenkurse beträgt		8	.	8	361	138	499	507	.	.	.	410	35	62

59) Übersicht der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Winter-Semester 1901/02.

Lfd. Nr.	Provinz.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Se.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Se.	Gesamtzahl.	Nach dem Etat sollen sein:	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgange I. (3. Kl.)	II. (2. Kl.)	III. (1. Kl.)
1	Ostpreußen	.	.	.	338	.	338	338	300	38	.	27	157	154
2	Westpreußen	25	.	25	129	200	329	354	290	64	.	57	155	142
3	Brandenburg	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.
4	Pommern	.	.	.	337	.	337	337	360	.	23	113	116	108
5	Posen	39	.	39	141	212	353	392	420	.	28	59	168	165
6	Schlesien	.	.	.	172	461	633	633	525	108	.	206	221	206
7	Sachsen	.	.	.	139	50	189	189	170	19	.	.	98	91
8	Schleswig-Holstein	.	.	.	176	.	176	176	180	.	4	26	94	56
9	Hannover	.	.	.	270	.	270	270	240	30	.	90	91	89
10	Westfalen	.	.	.	87	.	87	87	75	12	.	25	33	29
11	Hessen-Nassau	.	.	.	55	45	100	100	110	.	7	27	39	34
	Ausländer	.	.	.	.	3	3	3				.	2	1
12	Rheinland	.	.	.	19	40	59	59	60	.	1	.	27	32
Im Wintersemester 1901/02 Se.		64	.	64	1863	1011	2874	2938	2730	271	63	630	1201	1107
Im Sommersemester 1901 waren vorhanden		64	.	64	1936	1031	2967	3031	2580	451 (208)	.	669	1269	1093
Danach sind jetzt	mehr	.	.	.	.	.	.	.	150		.	.	.	14
	weniger	.	.	.	73	20	93	93	.	243	.	39	68	.
Die Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse beträgt		.	.	.	1021	513	1534	1534	.	.		.	.	.

60) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse der Monarchie im Winter-Semester 1901/02.

Lfde. Nr.	Provinz.	Zahl der Internen. ev.	kath.	Se.	Externen. ev.	kath.	Se.	Gesamtzahl.	Nach dem Etat sollen sein:	Es sind daher mehr	weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse)	II. (2. Klasse)	III (1. Klasse)
1	Ostpreußen	.	.	.	28	.	28	28	.	.	.	28	.	.
2	Westpreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Brandenburg	.	.	.	66	.	66	66	.	.	.	66	.	.
4	Pommern	.	.	.	30	.	30	30	.	.	.	30	.	.
5	Posen	.	.	.	26	22	48	48	.	.	.	48	.	.
6	Schlesien	.	.	.	.	82	82	82	.	.	.	82	.	.
7	Sachsen	.	.	.	32	.	32	32	.	.	.	.	.	32
8	Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hannover	.	.	.	58	.	58	58	.	.	.	58	.	.
10	Westfalen	8	.	8	90	.	90	98	.	.	.	33	35	30
11	Hessen-Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Rheinprovinz	.	.	.	31	34	65	65	.	.	.	65	.	.
	Im Winter-Semester 1901/02 Se.	8	.	8	361	138	499	507	.	.	.	410	35	62

61) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse der Monarchie im Winter-Semester 1901/02.

Lfde. Nr.	Provinz.	Zahl der Internen. ev.	kath.	Se.	Externen. ev.	kath.	Se.	Gesamtzahl.
1	Ostpreußen	.	.	.	172	1	173	173
2	Westpreußen	.	.	.	134	51	185	185
3	Brandenburg	.	.	.	64	.	64	64
4	Pommern	.	.	.	109	.	109	109
5	Posen	.	.	.	63	78	141	141
6	Schlesien	.	.	.	53	110	168	168
7	Sachsen	.	.	.	74	.	74	74
8	Schleswig-Holstein	.	.	.	30	.	30	30
9	Hannover	.	.	.	57	.	57	57
10	Westfalen	.	.	.	80	93	173	173
11	Hessen-Nassau	.	.	.	86	.	86	86
12	Rheinprovinz	.	.	.	99	180	279	279
	Im Winter-Semester 1901/02 Se.	.	.	.	1021	513	1534	1534

F. Höhere Mädchenschulen.

62) Qualifikation der Lehrkräfte an privaten höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 22. Februar 1902.

Auf den Bericht vom 7. Februar d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß auch an privaten höheren Mädchenschulen nur solche Lehrkräfte beschäftigt werden dürfen, welche für den Unterricht an diesen Anstalten auch formell befähigt sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 606.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

63) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1902 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 23. September vormittags 9 Uhr beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten, bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. April 1902.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. A. 835.

H. Öffentliches Volksschulwesen.

64) Verrechnung der Beiträge zu den Lehrer-Ruhegehaltskassen für Schulstellen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist, bei Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, den 28. Januar 1902.

Die Anordnung des Erlasses vom 31. Januar 1894 — U. III. D. 71 — (Centrbl. S. 360), daß die Beiträge zu den Lehrer-Ruhegehaltskassen, welche Fiskus für die von ihm auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu unterhaltenden Schulstellen zu zahlen hat, bei Kap. 121 Tit. 39 zu verrechnen sind, wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister vom 1. April 1902 ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte ab sind diese Beiträge bis zur Berichtigung der Etats der Königlichen Regierungen bei Kap. 121 Tit. 33 als Mehrausgabe zu verrechnen. Soweit schon in einzelnen Fällen durch besondere Verfügungen die frühere Verrechnung von Ruhegehaltskassenbeiträgen bei Kap. 121 Tit. 33 angeordnet ist, behält es dabei sein Bewenden.

Die Berichtigung der Etats der Königlichen Regierungen hinsichtlich des Bedarfes zur Deckung oben gedachter Beiträge soll in der Regel nur bei der Neuaufstellung der Etats erfolgen. Zu dem Zwecke ist der voraussichtliche Bedarf in den Etatsentwürfen stets zu erläutern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen (ausschl. Wiesbaden).
U. III. D. 4893. II. U. III. E.

---

65) Niederschlagung überhobener Alterszulagen für Volksschullehrer.

Berlin, den 24. Februar 1902.

Gegen die Niederschlagung der von den früheren Lehrern A. in F. und H. in O. überhobenen Alterszulagen ist unter den vorgetragenen Umständen nichts zu erinnern, vorausgesetzt, daß der Kassenanwalt der dortigen Alterszulagekasse gehört ist und sich mit der Niederschlagung einverstanden erklärt hat.

Für die Zukunft will ich die Königliche Regierung allgemein ermächtigen, in solchen Fällen, in denen der Versuch einer Wiedereinziehung überhobener Alterszulagen von vornherein aussichtslos erscheint, die Niederschlagung der letzteren nach vorherigem Be-

nehmen mit dem Kassenanwalt der Alterszulagekasse selbständig zu verfügen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 8895.

---

66) Nichtgewährung von Umzugskosten 2c. an Schulamtsbewerber, welche auftragsweise mit der Verwaltung einer Schulstelle betraut sind und demnächst mit der Verwaltung einer anderen Stelle betraut werden.

Berlin, den 27. Februar 1902.

Der § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 findet nur auf angestellte Lehrpersonen, nicht dagegen auf nur auftragsweise beschäftigte Schulamtsbewerber Anwendung. Letzteren steht daher, wenn sie demnächst mit der Verwaltung einer anderen Stelle betraut werden, ein Anspruch auf eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse nicht zu. Indessen findet es kein Bedenken, solchen Schulamtsbewerbern, welche mit Rücksicht auf ihre Militärverhältnisse nur auftragsweise beschäftigt werden können, im Bedarfsfalle zur Deckung der Umzugskosten Unterstützungen aus dem Fonds unter Kap. 121 Tit. 35a des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zu gewähren (vergl. auch Erlaß vom 28. März v. Js. — U. III. E. 842 — Centralblatt f. d. Unterr. Verw. S. 407).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 888. U. III. C.

---

67) Prüfung der Volksschullesebücher durch die Regierungen. Allgemeine Grundsätze.

Berlin, den 28. Februar 1902.

Die zahlreichen bei mir eingebrachten Anträge von Schulbehörden auf Genehmigung des ferneren Gebrauches von Lesebüchern für die Volksschule in umgearbeiteter Form oder auf Einführung neuer unter Beseitigung der bisher benutzten lassen die Thatsache nicht mehr zweifelhaft erscheinen, daß man auch in den beteiligten Kreisen der Herausgeber und der Verleger die auf diesem Gebiete vorhandenen Übelstände erkannt hat.

Abgesehen davon, daß bei Auswahl und Einführung der

Lesebücher nicht immer die allgemeinen und besonderen erziehlichen Aufgaben der einzelnen Schule entscheidende Berücksichtigung gefunden haben, sind die Mißstände hauptsächlich darin begründet, daß den Lesebüchern in geringerem oder stärkerem Maße Mängel anhaften.

In dem Bestreben, möglichst weiten Kreisen zu dienen, haben sie mehrfach ein zu allgemeines Gepräge erhalten. Oft sind weder der Charakter der Landschaft, noch die religiösen Verhältnisse, noch die Lebensweise der Bevölkerung zu erkennen, für deren Kinder die Bücher bestimmt sind.

Nicht selten haben die Stücke literarisch-ästhetischen Inhaltes das Übergewicht über die realistischen Stücke, so daß namentlich der erdkundliche und der naturwissenschaftliche Stoff zu kurz kommt. Inhalt und Ton der Lesebücher sind mehrfach zu hoch ideal. Manche der Bücher führen einen beträchtlichen Ballast veralteter Stoffe mit sich, was in der starken Abhängigkeit von gemeinsamen älteren Quellen und in dem Mangel an eigenem Forschen nach geeigneten Lesestücken seinen Grund hat; unsere Literatur seit 1870 ist zu wenig ausgenutzt. Es macht sich in dem Lesebuche öfter eine literarische und zuweilen auch eine pädagogische Enge der Auffassung und des Gesichtskreises geltend. Darum hat es seine frühere Bedeutung als Volksbuch nicht behauptet; sein Inhalt ist dem Volke vielfach fremd.

Auch die sprachliche Form giebt Anlaß zu Ausstellungen.

Bei der Auswahl von Stücken klassischer Meister ist nicht immer darauf geachtet, daß sie für Kinder verständlich sind, und die mit den Stücken vorgenommenen Veränderungen verwischen nicht nur die Eigentümlichkeit der Schreibweise, sondern sind nicht selten Verschlechterungen des ursprünglichen Textes. Selbst die Grammatik, die Rechtschreibung und die Interpunktion sind nicht immer einwandfrei, und auch die Drucklegung, sowie die ganze äußere Ausstattung, einschließlich der Bilder, zeigen erhebliche Schwächen.

Herausgeber und Verleger haben sich in den letzten Jahren um Beseitigung der angeführten Übelstände bei Veranstaltung von Neuausgaben bemüht; aber daß dafür meist eine zu kurze Zeit vorgesehen wurde, vereitelte die gründliche Abhilfe.

Die demnächst einzuführende neue Rechtschreibung wird ohnehin voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit zu Neudrucken der Lesebücher führen. Daher ist der augenblickliche Zeitpunkt besonders geeignet, neben den formellen Verbesserungen der Lesebücher auch eine Verbesserung ihres Inhaltes vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke wolle die Königliche Regierung sämtliche in ihrem Bezirke gebrauchten Volksschullesebücher einer sorg-

fältigen und unnachsichtlichen Prüfung daraufhin unterziehen, welche von ihnen unverändert weiter zu gebrauchen, welche umzuarbeiten und welche etwa ganz zu beseitigen sind.

Die Prüfung ist nicht nur nach theoretischen Erwägungen vorzunehmen, sondern auch nach den Bedürfnissen der Schulpraxis.

Außer der Beteiligung der Schulräte und der Schulinspektoren wolle die Königliche Regierung zu ihr in ausgedehntester Weise tüchtige Lehrer oder ganze Lehrerkollegien und Lehrerkonferenzen des eigenen Amtskreises wie auch geeignete Schulmänner aus dem Amtsbereiche des Provinzial-Schulkollegiums nach Benehmen mit diesem heranziehen.

Für die Beurteilung der Bücher seien mit Rücksicht auf die ihnen zur Zeit am meisten anhaftenden Mängel ohne Eingehen auf Einzelheiten besonders folgende allgemeinen Gesichtspunkte hervorgehoben:

1. Das Volksschullesebuch muß die Eigenart der durch natürliche wie geschichtliche Kräfte entwickelten Landschaften zeigen, für welche es bestimmt ist. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß eine beträchtliche Zahl von Regierungsbezirken und Provinzen, ja selbst weite Gebiete mehrerer Provinzen landschaftliche Einheiten bilden. Durch die Rücksicht auf diese dürfen die notwendigen allgemeinen Gesichtspunkte: der Preußische Staat, das deutsche Vaterland und das allgemein Menschliche nicht beeinträchtigt werden.

Die Bedeutung der Religion für die Erziehung verlangt, daß durch die Lesebücher auch ein Zug religiöser Wärme hindurchgehe. Fernzuhalten dabei ist aber alles, was den Forderungen der Duldsamkeit nicht entspricht, oder was an Bekenntnisstreitigkeiten erinnern könnte. Lesestücke, deren Inhalt sie der ausschließlichen Behandlung im Religionsunterrichte zuweist, gehören überhaupt nicht in das Lesebuch.

Das Lesebuch muß ferner der Beschäftigung und Lebensweise der Bevölkerung gerecht werden, deren Kinder es benutzen. Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel geben hier die Richtlinien.

Ohne in Plattheiten zu verfallen, müssen die Dinge gebracht werden, wie sie wirklich sind. Die Lesestücke dürfen nach Inhalt und Ton dem praktisch-nüchternen Bedürfnis nicht ganz abgewandt sein; es herrsche in ihnen ein gesunder Realismus.

Ebenso wie das Lesebuch nach seinem Inhalte dadurch beeinflußt wird, daß die Schule, in der es gebraucht werden soll, ein- oder mehrklassig ist, darf auch nicht unberücksichtigt bleiben,

ob es für Knaben oder für Mädchen oder für beide zugleich bestimmt ist.

2. Das Lesebuch muß ebensowohl schöngeistigen wie realistischen Stoff umfassen. Hauptaufgabe beider ist die Charakterbildung des Kindes. Daneben hat das Lesebuch noch eine, allerdings in den richtigen Grenzen zu haltende, mehr literarisch-ästhetische Aufgabe, der auch die Stücke realistischen Stoffes dienen. Ebenso ist es Mittel für die Vertiefung und Ergänzung des im Sachunterrichte Gelernten und gleichzeitig Muster guter sprachlicher Darstellung. Während die erste Aufgabe den Lesebüchern aller Schulen gemeinsam ist, tritt die zweite in den Lesebüchern der mehrklassigen, die dritte in den Lesebüchern der einklassigen Schulen mehr in den Vordergrund, ohne daß indes die anderen Aufgaben dadurch zu stark zurückgedrängt werden.

3. Das Lesebuch hat Beiträge zu bringen aus dem Leben des Menschen, wie es der einzelne an sich und als Glied der verschiedenen Lebenskreise — Familie, Gemeinde, Kirche und Staat — durchläuft. Der preußische Staat in seiner geschichtlichen Entwicklung und das Deutsche Reich mit seinen über die Reichsgrenzen, insonderheit über das Meer hinausdrängenden wirtschaftlichen Bestrebungen sind hierbei ausgiebig zu behandeln.

Gemäß der erziehlichen Aufgabe der Schule gebührt diesem im weitesten Sinne des Wortes geschichtlichen Stoffe wegen seiner unmittelbar wirkenden ethischen und religiösen Kraft der breiteste Raum im Lesebuche.

Auch das Leben der Natur verlangt im Lesebuche eingehende Berücksichtigung. Es hat daher Darstellungen zu bringen aus den Gebieten der Geographie, der Zoologie, der Botanik, der Chemie und der Physik.

Haus- und volkswirtschaftliche, staatsbürgerliche und gesundheitliche Belehrungen, soweit sie dem Kinde aus seinen Lebenskreisen verständlich werden können, dürfen nicht fehlen.

4. Die Stoffe des Lesebuches müssen dem auf Grund der ergangenen Bestimmungen ausgearbeiteten Lehrplane der Schule in deren einzelnen Abstufungen sich anschließen. Der gebotene Stoff hat zwar auch der Thätigkeit der Phantasie und der Anregung des Gefühls zu dienen, in erster Linie aber muß er für die Erkenntnis der Wirklichkeit und für das urteilende Nachdenken ausreichend Gelegenheit bieten.

5. Das Lesebuch vermeide das zerstreuende, verwirrende und abstumpfende Vielerlei und biete mit der zunehmenden geistigen Reife dem Kinde umfassendere Lesestücke einheitlichen Inhaltes.

6. Die Sprache des Lesebuchs muß volkstümlich und darum

einfach sein, weil sonst die engbegrenzte und nicht selten ungenaue Sprache des Kindes an ihr sich nicht erweitern und berichtigen kann.

7. Das Lesebuch biete darum Stücke aus den besten Schriften unserer Literatur, soweit sie dem kindlichen Verständnisse zugängig sind. Die Ansprüche an Darstellungen, welche eigens für dasselbe angefertigt werden, dürfen nicht etwa geringer sein; auch bei ihnen ist das Beste zu verlangen. Dürrer Leitfadenstil ist streng fernzuhalten.

Die Prüfung erfolge gerade in diesem Stücke besonders genau und unerbittlich.

Es sind nicht nur die Schriftsteller der älteren Zeit bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zu benutzen, soweit ihre Arbeiten noch heute Wert haben, sondern auch solche der neuesten literarischen Entwicklung, und zwar ist ebenso die Buch-, wie die Zeitschriften- und die Zeitungsliteratur mit Stücken, welche durch ihren Inhalt wie durch die Form ihrer Darstellung den gestellten Forderungen entsprechen, zu verwenden.

Die durch Gesetz erfolgte Regelung dieser Frage sowie innere Gründe fordern, daß die Entlehnung möglichst wortgetreu sei. Das Kind soll durch das Lesebuch die Befähigung gewinnen, Bücher und dergl. lesen zu lernen, wie sie das Leben ihm später bieten wird. Nur in den dringendsten Fällen sind Veränderungen der Form angängig, welche den Sinn nicht beeinflussen. Dichtungen vertragen solche nicht ohne Einbuße ihres poetischen Gehaltes; Änderungen bleiben darum bei ihnen ganz ausgeschlossen: der Reichtum unserer Literatur auf diesem Gebiete gestattet es.

8. Eingehendste Sorgfalt verlangt die Rechtschreibung und Interpunktion. In der Grammatik sind sogenannte Verbesserungen zu vermeiden, die selbst vor unsern Klassikern nicht Halt machen.

9. Der Umfang des Lesebuchs ist auf das Maß zu beschränken, welches ein Heimischwerden der Kinder in ihm ermöglicht, weil es nur so seiner erziehlichen Aufgabe gerecht werden kann. Namentlich das abschließende Lesebuch gestatte eine lange Benutzung durch das Kind. Die einklassige und die Halbtagsschule kennen am besten außer der Fibel und dem sich anschließenden Lesebuche für die Unterstufe nur das einbändige Lesebuch.

10. Die Anordnung der Stoffe innerhalb der einzelnen Bände erfolge nach sachlicher Zusammengehörigkeit und Reihenfolge. Daß der Stoff der Bände für die höheren Stufen ausschließlich konzentrische Kreise zu dem Stoffe der niederen Stufen bildet, entspricht nicht dem geistigen Fortschritte des Kindes; gewisse Stoffe seien auf den unteren Stufen ein für alle Male abgethan.

11. Der Ausstattung des Lesebuches mit Bildern ist überall

da eine größere Bedeutung nicht beizulegen, wo die Schulen über gute Veranschaulichungsmittel verfügen, wie in den großen Städten. Bilder von Gegenständen und Vorgängen, welche in dem Vorstellungskreise des Kindes liegen, gehören nicht in das Lesebuch. Nur wirklich gute Bilder, welche für das Verständnis eines Lesestückes unentbehrlich sind, können Aufnahme finden.

12. Daß die Verwendung verschiedenartiger Typen, eine, was Größe der Buchstaben und Breite der Zwischenräume anbetrifft, den hygienischen Ansprüchen genügende Drucklegung, kräftiges Papier von guter Farbe, ein dauerhafter Einband und ein für ärmere Eltern berechneter niedriger Preis bei der Prüfung des Lesebuches wie jedes anderen Volkslernbuches nicht zu übersehen sind, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Schon bei Prüfung des vorhandenen Bestandes an Lesebüchern muß als Ziel demnächst vorzunehmender Umarbeitungen bezw. Neubearbeitungen fest ins Auge gefaßt werden, Lesebücher von thunlichster Vollkommenheit zu erlangen, welche so lange ohne Schaden ungeändert gebraucht werden können, bis wirklich durchgreifende Neuerungen auf den in Betracht kommenden Gebieten eingetreten sind. Damit soll nicht etwa ein Stillstand in der Entwickelung der Lesebücher herbeigeführt werden. Wirklich besseren Neuerscheinungen wird stets vollste Beachtung und Berücksichtigung zu schenken sein. Aber der Herausgeber wie der Verleger dürfen nicht in der fast fortlaufenden Herbeiführung kleiner Veränderungen jeder neuen Auflage ihre Kraft zersplittern, sondern sie müssen im stande sein, durch die auf längere Zeit ungestörte Arbeit des Suchens und Sammelns aus allen einschlägigen Gebieten der Literatur einen jedesmal bedeutsameren Fortschritt herbeizuführen, und es müssen nach Thunlichkeit die Störungen vermieden werden, welche der Unterricht zur Zeit nicht selten durch die fortwährenden, wenn auch geringen Änderungen der einzelnen Auflagen erleidet.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob und in welcher ungefähren Höhe Wohlthätigkeitsveranstaltungen, wie Waisenhäuser und dergleichen auf Grund rechtlicher Vereinbarungen von den Einnahmen aus dem Vertriebe der Lesebücher unterstützt werden. Dabei ist anzugeben, welche Hindernisse für die etwa erforderliche Beseitigung von Lesebüchern sich daraus ergeben, und wie diese überwunden werden können.

Die Regierung wolle unter Beifügung der Gutachten über die einzelnen Bücher eine übersichtliche Nachweisung des Ergebnisses der Gesamtprüfung, sowie Vorschläge über die im Gebrauch zu behaltenden oder in Gebrauch zu nehmenden Bücher bis zum

1. Oktober d. Js. an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einsenden, welches mit der Weitergabe beauftragt ist.

Gleichzeitig sind mir Persönlichkeiten namhaft zu machen, welche sich als besonders tüchtig auf dem Gebiete der Lesebuchfrage erwiesen haben. Ich behalte mir Erwägungen darüber vor, ob aus ihnen in den einzelnen Provinzen Ausschüsse zu bilden sein werden, welche Gutachten abzugeben im stande wären, auf Grund deren die Provinzial-Schulkollegien über die Ablehnung von Lesebüchern zu befinden oder über ihre Einführung an mich zu berichten haben würden.

Die angegebenen Gesichtspunkte lassen, wie ich noch ausdrücklich hervorhebe, erkennen, daß die Aufgabe, wirklich brauchbare Lesebücher herzustellen, nur durch die vereinte Kraft vieler gelöst werden kann. Neben den Pädagogen jeder Art und Stellung werden Männer und Frauen von reicher Literaturkenntnis mitzuarbeiten haben und auch solche des praktischen Lebens, die befähigt sind, Dinge und Vorgänge richtig zu beurteilen und womöglich in mustergiltiger Weise zu beschreiben und darzustellen.

Es sind alle Kräfte heranzuziehen, welche durch ihre Bildung und durch ihre Erfahrung dazu geeignet erscheinen.

Unter Aufhebung des Ministerial-Erlasses vom 10. April 1880 (— U. III. a. 12042 — Centrbl. S. 468), welcher durch einen Sonderfall veranlaßt war, mache ich daher schon jetzt darauf aufmerksam, daß bei der Herstellung guter Lesebücher durch Neubearbeitung oder Umgestaltung die Hilfe von Schulaufsichtsbeamten und Seminardirektoren grundsätzlich ferner nicht ausgeschlossen werden soll. Allerdings wird daran festzuhalten sein, daß die Mitarbeit der Genannten nicht ein dauerndes pekuniäres Interesse an der Verbreitung des betreffenden Buches im Gefolge haben darf, damit die in dem angegebenen Erlasse berührte Schädigung des Ansehens der Schulbeamten vermieden bleibt.

Anträge auf Einführung neuer oder umgearbeiteter Lesebücher sind bis auf Weiteres ablehnend zu bescheiden.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und sinngemäßen Beachtung bezüglich der beantragten Bücher, sowie mit dem Auftrage, die dort bis zum 1. Oktober d. Js. eingehenden Berichte der Königlichen Regierungen einer Prüfung zu unterziehen.

Die Berichte sind bis zum 15. Dezember d. Js. an die Herren Ober-Präsidenten der Provinz einzusenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 3165.

---

68) Verrechnung von zu Unrecht gezahlten Beträgen aus den Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33 des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung.

Berlin, den 18. März 1902.

Da die Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33, wie die Königliche Regierung Selbst ausführt, zu den übertragbaren Ausgabefonds gehören, so findet unzweifelhaft auch auf sie der Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 15. April v. Js. — F. M. I. 3401. M. d. J. I. a. 1169 — (Centrbl. S. 740), betreffend die Verrechnung zurückzuerstattender Einnahmen und Ausgaben, Anwendung. Wenn in dem diesseitigen Erlasse vom 5. November v. Js. — U. III. E. 3212 — (Centrbl. S. 960) die Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33 nicht besonders erwähnt sind, so hatte dies seinen Grund darin, daß die Spezialfonds in den Provinzial-Etats ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, während sich bei den Fonds Kap. 121 Tit. 34, 36 und 37 der Übertragbarkeits-Vermerk nur in dem Staatshaushalts-Etat befindet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 571.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreis-Schulinspektor Schulrat Grubel zu Fraustadt;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse:

dem vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Ober-Regierungsrat Löwenberg;

der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse:
dem Kreis-Schulinspektor Dr. Block zu Düsseldorf;
der Charakter als Rechnungsrat:
dem Universitäts-Kassen- und Quästur-Kontroleur Hesse zu Halle a. S.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der Kreis-Schulinspektor Albrecht von Jarotschin in den Schulaufsichtsbezirk Berlin-Teltow.

Es sind befördert worden:
der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr von Seherr-Thoß zu Berlin zum Präsidenten der Regierung zu Liegnitz und
der Regierungsrat Klotzsch zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden:
der bisherige Pastor Kranold aus Leeste, Regierungsbezirk Hannover,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Kuntze aus Trier,
der bisherige Pastor Oppen aus Gildehaus,
der bisherige Pfarrer Pastenaci aus Gilge,
der bisherige Seminarlehrer Hermann Schulz aus Reichenbach O. L. und
der bisherige Seminarlehrer Winnikes aus Kempen.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Geheimen Medizinalrat Dr. Gasser und
dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Geheimen Medizinalrat Dr. Schwartze;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem ordentlichen Professor in der Philophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Prutz.

Es ist beigelegt worden:
der Titel „Ober-Bibliothekar" den Bibliothekaren:
Professor Dr. Bahlmann an der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster,

Professor Dr. Cohn an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau,
Dr. Falckenheiner an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und
Dr. Flemming an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn;

das Prädikat „Professor“:
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Wilhelm Traube.

Der ordentliche Professor Dr. Pischel zu Halle a. S. ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin versetzt worden.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Franke zum Direktor der Universitäts-Bibliothek daselbst,
der bisherige ordentliche Professor Dr. Hellwig zu Erlangen zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrat,
der bisherige ordentliche Professor an der Universität Basel Dr. Wackernagel zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
der bisherige Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Wendland zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel und
der bisherige Assistent am Zoologischen Institut und Museum der Universität Breslau Dr. Zimmer zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Bubendey ist der Charakter als Geheimer Baurat verliehen worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:
der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse:
dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin Professor von Werner;
der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem Direktor der Gemäldegalerie und der Skulpturensammlung der christlichen Epoche bei den Königlichen Museen zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Bode

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. Maler Professor Neide.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor“:
dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin Maler Kallmorgen,
dem Dirigenten des Cäcilien-Vereines Königlichen Musik-Direktor Spengel zu Hamburg,
dem Königlichen Hofkapellmeister Sucher zu Berlin und
dem Privatgelehrten Dr. phil. Ziegler zu Frankfurt a. M.

Der Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Paalzow ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Bibliothek zu Berlin versetzt worden.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald Professor Dr. Richard Pietschmann zum Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und
als Nachfolger des Geheimen Regierungsrates Professors Ende der Königliche Baurat Schwechten zu Berlin zum Vorsteher eines Meisterateliers für Architektur an der Königlichen Akademie der Künste daselbst.

Der Regierungsbaumeister Dethleffsen zu Königsberg i. Pr. ist zum Provinzialkonservator der Provinz Ostpreußen bestellt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Direktor des Gymnasiums zu Liegnitz Dr. Gemoll und
dem Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen Professor Dr. Laves;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Direktor der Oberrealschule zu Elbing Nagel.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
der Realschul-Direktor Dr. Schenk zu Sonderburg als Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Rendsburg;
die Oberlehrer:
Professor Dr. Hentig vom Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin an die 1. Realschule daselbst,
Hoerenz von der 12. Realschule zu Berlin an das Dorotheenstädtische Realgymnasium daselbst,

von Holst von der Petri-Schule zu St. Petersburg an das Gymnasium zu Gütersloh,
Dr. Mellmann von der 1. Realschule zu Berlin an das Königstädtische Realgymnasium daselbst und
Dr. Ullrich vom Humboldt-Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zum grauen Kloster daselbst.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg Brunn zum Direktor der Realschule zu Sonderburg, unter Beilegung des Ranges der Räte vierter Klasse,
der Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Busse zum Direktor des Askanischen Gymnasiums daselbst,
der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf Dr. Giesen zum Direktor des Progymnasiums zu Wipperfürth,
der Oberlehrer an der Realschule zu Mühlhausen i. Th. Professor Jahn zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer an der Realschule zu Seehausen i. d. Altmark Professor Dr. Mischer zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar Dr. Prinzhorn zum Direktor des Gymnasiums nebst Realprogymnasium zu Hameln und
der Oberlehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Trendelenburg zum Direktor des Friedrichs-Gymnasiums daselbst.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Stettin (Stadt-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Altenburg,
zu Homburg v. d. H. (Kaiserin Friedrich-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Gerland,
zu Deutsch-Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Goette,
zu Berlin (Köllnisches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Heller und
zu Berlin (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Schwahn;
am Realgymnasium:
zu Berlin (Dorotheenstädtisches Realgymnasium) der Hilfslehrer Borchert,
zu Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Gumlich und
zu Landeshut der Hilfslehrer Dr. Seeliger;

an der Oberrealschule:
zu Marburg der Hilfslehrer Hauck und
zu Charlottenburg der Hilfslehrer Zühlke;
am Progymnasium:
zu Lauenburg i. Pom. die Hilfslehrer Kreeter und Dr. Siebert;
an der Realschule:
zu Berlin (5.) der Hilfslehrer Joël,
zu Freiburg i. Schl. der Schulamtskandidat Dr. Kistenmacher,
zu Pankow die Schulamtskandidaten Masche und Simon,
zu Berlin (10.) der Hilfslehrer Dr. Mosler und
zu Berlin (6.) der Hilfslehrer Dr. Rosenkranz.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse den Seminar-Direktoren:
Eckert zu Kammin,
Lotz zu Dillenburg,
Dr. Schmitz zu Kornelimünster und
Tismer zu Osnabrück.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Wolfram zu Dillenburg ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar zu Montabaur der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Hölscher zu Altkirch O. Els. und
am Schullehrer-Seminar zu Northeim der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Rühle daselbst;
zum ordentlichen Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Tuchel der bisherige Seminar-Hilfslehrer Dirk.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der Rektor Riemer zu Gartz a. O.;
als ordentlicher Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Delitzsch der bisherige technische Lehrer an der Klosterschule zu Roßleben Emilius.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Halle a. S. Dr. Jacobsen ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Berkenbusch, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier,
Dr. Eismann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,
Finkenwirth, ordentlicher Seminarlehrer zu Homberg,
Kraatz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld,
Dr. Krause, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
Landt, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Hadersleben,
Liedholz, Seminar-Direktor zu Genthin und
Dr. Wolff, Julius, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Beil, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Kanzleirat,
Blümel, Geheimer Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Diehl, Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Marienwerder, unter Verleihung des Charakters als Schulrat,
Dr. von Heyer, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Liegnitz, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und
Winter, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Frank, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle,

Dr. Gareis, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg und
Dr. Krehl, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald.

Nachtrag.

69) Programm für den zu Pfingsten 1902 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag, den 20. Mai. Von 8 bis 12 vormittags. Erklärung ausgewählter Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum zur Einführung in die Formenlehre der griechischen Plastik. Professor Dr. Loeschcke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Übersicht über die ägyptischen Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Ägyptens. Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch, den 21. Mai. Von 8 bis 12 vormittags. Geschichte der Akropolis von Athen und ihrer Denkmäler. Professor Dr. Loeschcke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Die prähistorischen Denkmäler und die Steinmonumente im Bonner Provinzial-Museum. Direktor Dr. Lehner.

Donnerstag, den 22. Mai. Von 8 bis 12 vormittags. Der historische Hintergrund der Homerischen Poesie. Professor Dr. Loeschcke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Darstellung des Seelenlebens in der griechischen Plastik. Professor Dr. Loeschcke.

Freitag, den 23. Mai. Ausflug nach Engers zur Besichtigung der Ausgrabungen der Reichs-Limes-Kommission. Professor Dr. Loeschcke.

Samstag, den 24. Mai. Von 8 bis 12 vormittags. Totenkult und Gräberschmuck der Griechen. (Grabplastik, Vasen, Terrakotten u. s. w.)

Nachmittags frei.

Trier.

Montag, den 26. Mai. Von 9 bis 11 vormittags. Provinzialmuseum: Topographie des römischen Trier und Erklärung der auf seine Geschichte bezüglichen Monumente des Museums.

Von 11½ bis 1 vormittags. Besichtigung des Amphitheaters und der Basilika.

Von 3½ bis 6 nachmittags. Museum: Besprechung der Porta nigra und des Domes; alsdann Besichtigung dieser Gebäude.

Dienstag, den 27. Mai. Von 8 bis 10 vormittags. Museum: Besprechung der Neumagener Monumente.

Von 10½ bis 12 vormittags. Museum: Besprechung der römischen Bau-, Votiv- und Grabmonumente aus dem Bezirk und einige hervorragende Funde (Trier).

Von 3½ bis 6 nachmittags. Museum: Besprechung der Thermen. Alsdann Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen.

Mittwoch, den 28. Mai. Von 9 bis 11 vormittags. Museum: Besprechung der Mosaiken, der Pläne römischer Villen und Tempel und der daselbst gemachten Funde; ferner römischer Kleinaltertümer.

Um 11[56] Fahrt zur römischen Villa in Nennig und zum römischen Grabmonument in Igel. Professor Dr. Hettner.

Der Direktor: Loeschcke.

---

70) Greifswalder Ferienkursus 1902.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkursus (IX. Jahrgang) findet in der Zeit von

Montag den 14. Juli bis Sonnabend den 2. August statt.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung bieten, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt aber auch gleichzeitig auf Ausländer, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommnen wollen, besondere Rücksicht und giebt ihnen Anleitung, sich gründlich mit deutscher Sprache und Litteratur zu beschäftigen. Besondere Vorstudien und Hilfsmittel sind nicht erforderlich.

Die Vorlesungen finden an den Wochentagen außer Donnerstag und — mit wenigen Ausnahmen — nur Vormittags statt.

Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprachorgane. Geh. Med. Rat Prof. Dr. Landois, einstündig wöchentlich, mit Demonstrationen (im Physiologischen Institut).

Grundzüge der Phonetik und der deutschen Aussprachlehre (nach Siebs, Deutsche Bühnenaussprache. 2. Aufl. Cöln 1901). Prof. Dr. Siebs, zweistündig wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel aus der deutschen Sprachgeschichte. Privatdozent Dr. Heller, zweistündig wöchentlich.

Zur deutschen Litteratur der Gegenwart. Prof. Dr. Siebs, zweistündig wöchentlich.

* Deutsche Übungen für Ausländer, achtstündig wöchentlich.
a) Aussprachübungen und Erörterung grammatischer Fragen, dreistündig, Prof. Dr. Siebs.
b) Übungen in Wortgebrauch und Stilistik, fünfstündig, Privatdozent Dr. Heller.

Die neuenglische Flexion vom historischen Gesichtspunkte. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

Dickens and Thackeray. Mr. Lovel, Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

* Übungen in der englischen Konversation. a) Mr. Lovel, sechsstündig wöchentlich; b) Miß Todd, in zu verabredenden Stunden.

Quelques poètes de l'école Parnassienne: Leconte de l'Isle, Sully-Prudhomme, Paul Verlaine. M. Guerrey (Paris), Lektor an der Universität, zweimal wöchentlich.

* Französische Übungen: 1. Traduction et explication d'un texte allemand. 2. Explication des Lettres de Madame de Sévigné. (2 vol.) Bibliothèque universelle à 25 centimes. 3. Conversation et exercices pratiques. M. Guerrey (Paris), Lektor an der Universität, zwölfstündig in zwei je sechsstündigen Kursen.

Glaube und Geschichte. Konsistorialrat Prof. D. Cremer, zweistündig wöchentlich.

Wille und Trieb. Prof. Dr. Rehmke, zweistündig wöchentlich.

Überblick über die Entwickelung der Malerei und Plastik von ihren Anfängen bis zu ihrer höchsten Blüte: demonstriert an Lichtbildern. Prof. Dr. Seeck, vierstündig wöchentlich.

Die Bildung des römischen Reiches. Prof. Dr. Seeck, einstündig wöchentlich.

Überblick über die deutsche Verfassungsgeschichte bis zur Gegenwart. Prof. Dr. Bernheim, zweistündig wöchentlich.

Einige Probleme der physischen Erdkunde (Projektions-Vorträge). Prof. Dr. Credner, zweistündig wöchentlich.

Geographische Exkursionen (mit Herren), an den Sonntagen. Prof. Dr. Credner, nach Verabredung.

Neueste Entdeckungen auf dem Gebiete der Elektrizität (mit Experimenten). Prof. Dr. Mie, zweistündig wöchentlich (im Physikalischen Institut).

Bau und Verrichtungen des menschlichen und tierischen Körpers (mit Demonstrationen). Privatdozent Dr. Rosemann, zweistündig wöchentlich (im Physiologischen Institut).

* Anleitung zu zoologischen Untersuchungen, verbunden mit Präparierübungen. Privatdozent Dr. Stempell, zweistündig wöchentlich (im Zoologischen Institut).

* Die innere Organisation der Pflanze; Vorträge, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen; im Botanischen Institut. Prof. Dr. Schütt, zweistündig wöchentlich.

* Anfängerkursus im Lateinischen, Prof. Dr. Kroll, vierstündig wöchentlich.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Litteratur wird, wie in den letzten Jahren, Prof. Dr. Siebs einrichten. Derselbe wird freie Besprechungen von dort ausgelegten Werken veranstalten.

Privatunterricht im Deutschen wird Ausländern durch geeignete Lehrer erteilt; deren Adressen nachzuweisen ist Prof. Dr. Siebs schon vor Beginn des Kursus bereit. Auch für Privatunterricht im Französischen und Englischen, ferner zur Besichtigung und (soweit thunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, -Museen- und -Sammlungen sowie der Universitäts-Bibliothek wird Gelegenheit geboten werden.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Die Begrüßung der Teilnehmer findet am Sonntag, den 13. Juli, 8 ½ Uhr abends in Flottrongs Konzerthaus (Kuhst. 44) statt.

Um gleichzeitig eine Ferienerholung zu gewähren, werden gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden.

Eine Vollkarte, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen (aber nicht der mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen) berechtigt, kostet 20 *M*. Es steht jedem Teilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen.

Die mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen sind für sich durch Lösung besonderer Karten zu belegen;

solche Sonderkarten werden aber nur an diejenigen ausgegeben, die bereits eine Vollkarte besitzen. Die Preise der Sonderkarten sind:

Deutsche Übungen (8 St. wöchentlich; Prof. Dr. Siebs und Dr. Heller) 10 ℳ.
Englische Übungen (6 St. wöchentlich; Mr. Lovel und Miß Todd) 5 ℳ.
Französische Übungen (6 St. wöchentlich; M. Guerrey) 5 ℳ.
Lateinischer Kursus (4 St. wöchentlich; Prof. Kroll) 5 ℳ.
Zoologische Übungen (2 St. wöchentlich; Dr. Stempell) 5 ℳ.
Botanische Übungen (2 St. wöchentlich; Prof. Schütt) 5 ℳ.

Sämtliche Teilnehmerkarten sind von Freitag den 11. Juli an im Geschäftszimmer des Ferienkursus (Auguste Viktoriaschule) zu haben. Ohne Karte ist der Zutritt zu den Vorlesungen nicht erlaubt.

Für die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen wird Sorge getragen werden; es empfiehlt sich aber bei der starken Nachfrage baldige Bestellung unter der Adresse „Ferienkurse, Greifswald." Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten mit aufgeschriebener Adresse erleichtert den Verkehr bedeutend. Die Besorgung und Auswahl der Wohnungen haben mehrere der Herren Schuldirektoren und Lehrer der Stadt gütigst übernommen. Die Preise sind etwa folgende:

1. für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden), zwischen 18 und 25 Mark wöchentlich,
2. für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 5 und 10 Mark wöchentlich,
3. für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 Mark, für Abendessen 0,40—0,75 Mark täglich,
4. für Frühstück 0,25 Mark täglich.

Auf Anfragen, die an die Adresse „Ferienkurse, Greifswald„ oder an einen der Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst Auskunft erteilt. Zu Beginn des Kursus wird am Bahnhofe eine Auskunftsstelle sein, wo die Adressen der besorgten Wohnungen zu erfahren sind; das Geschäftszimmer ist während des Kursus in der Auguste Viktoriaschule.

Professor Dr. Bernheim, Brinkstraße 71 I.
Professor Dr. Credner, d. Z. Rektor, Bahnhofstraße 48 I.
Professor Dr. Seeck, Arndtstraße 26.
Professor Dr. Siebs, Stephanistraße 8/9 part.

Übersicht über die Beteiligung an dem Greifswalder Ferienkursus 1901.

Es wurden ausgegeben:

Vollkarten	197
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	65
Teilkarten für einzelne Vorlesungen (an Greifswalder)	110
Gesamtzahl der Teilnehmer*)	372

*) Unter diesen befanden sich, außer den die Mehrzahl bildenden Teilnehmern aus den verschiedensten Gebieten des Deutschen Reiches, in größerer Zahl solche aus Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland, aus Rußland, Österreich-Ungarn (Oberösterreich, Ungarn, Böhmen), aus den Niederlanden, England, Schottland, den vereinigten Staaten von Amerika.

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

		Seite
	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	307
A. 45)	Die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines kommt bei Anstellung des Militärpensionärs im Civildienste in Wegfall. Begriff des Civildienstes. Erlaß vom 29. Januar d. Js.	309
B. 46)	Vorzeitige Aushändigung der Universitäts-Abgangszeugnisse an Studierende für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode. Erlaß vom 29. März d. Js.	309
47)	Beneke'sche Preisstiftung. Bekanntmachung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen vom 1. April d. Js.	310
C. 48)	Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums vom 1. April d. Js.	311
49)	Joseph Joachim-Stiftung. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums vom 1. April d. Js.	312
D. 50)	Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern höherer Lehranstalten. Erlaß vom 26. März d. Js.	313
51)	Veröffentlichung der neuen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis." Erlaß vom 2. April d. Js.	315
E. 52)	Meldung zur zweiten Lehrerprüfung. Erlaß vom 5. Februar d. Js.	316
53)	Zulassung von Lehrerinnen zur Prüfung der Schulvorsteherinnen. Erlaß vom 11. Februar d. Js.	317
54)	Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preußen. Erlaß vom 20. Febrar d. Js.	317
55)	Prüfung der Rektoren für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte. Erlaß vom 4. März d. Js.	318
56)	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1902. Erlaß vom 6. März d. Js.	319

Seite

57) Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde . . 320
58) Übersicht der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Winter-Semester 1902/02 321
59) Übersicht der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Winter-Semester 1901/02 322
60) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse der Monarchie im Winter-Semester 1901/02 . 323
61) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse der Monarchie im Winter-Semester 1901/02 . 323

V. 62) Qualifikation der Lehrkräfte an privaten höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 22. Februar d. Js. 324

G. 63) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 2. April d. Js. 324

H. 64) Verrechnung der Beiträge zu den Lehrer-Ruhegehaltskassen für Schulstellen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist, bei Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushalts-Etats. Erlaß vom 28. Januar d. Js. 325
65) Niederschlagung überhobener Alterszulagen für Volksschullehrer. Erlaß vom 24. Februar d. Js. 325
66) Nichtgewährung von Umzugskosten 2c. an Schulamtsbewerber, welche auftragsweise mit der Verwaltung einer Schulstelle betraut sind und demnächst mit der Verwaltung einer anderen Stelle betraut werden. Erlaß vom 27. Februar d. Js. 326
67) Prüfung der Volksschullesebücher durch die Regierungen. Allgemeine Grundsätze. Erlaß vom 28. Februar d. Js. . 326
68) Verrechnung von zu Unrecht gezahlten Beträgen aus den Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33 des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung. Erlaß vom 18. März d. Js. 333

Personalien 333

Nachtrag.

69) Programm für den zu Pfingsten 1902 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 340
70) Greifswalder Ferienkursus 1902 341

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 30. Mai 1902.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

71) Voraussetzungen der Zulassung zum Rechtsstudium.

Berlin, den 5. April 1902.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium, (Centrbl. f. d. g. U. V. S. 275) bestimme ich hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister, was folgt:

1. Bei denjenigen Preußen, welche sich der Rechtswissenschaft an einer Preußischen Universität widmen wollen, genügt als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium (§ 2 des diesseitigen Erlasses vom 7. Februar 1894 — Centrbl. f. d. g. U. V. S. 345 —) außer dem Zeugnis der Reife eines Deutschen humanistischen Gymnasiums auch das Reifezeugnis eines Deutschen Realgymnasiums oder einer Preußischen Oberrealschule.

2. Studierende, welche demgemäß auf Grund des Zeugnisses der Reife einer realistischen Lehranstalt aufgenommen werden, sind bei der Einschreibung in der Juristischen Fakultät im Hinblick auf die Bestimmungen zu 3 und 4 der eingangs erwähnten Bekanntmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen,

a) daß es ihnen bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des Römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen,

b) daß in Aussicht genommen ist, bei der Einrichtung des juristischen Studiums Vorkehrungen zu treffen, wonach sie sich über die zu a gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

3. Die gleiche Eröffnung ist auch denjenigen Studierenden der Rechte zu machen, welche zwar das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums besitzen, in demselben aber für das Lateinische nicht wenigstens das Prädikat „genügend" aufzuweisen haben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Beginne des nächsten Sommersemesters in Kraft.

Die Herren Universitäts-Kuratoren ersuche ich, den beteiligten akademischen Behörden von diesem Erlasse Mitteilung zu machen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß derselbe durch Anschlag am schwarzen Brett auch zur Kenntnis der Studierenden gebracht wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U. I. 820. I.

B. Kunst und Wissenschaft.

72) Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern 2c. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen.

Berlin, den 1. April 1902.

Nach einem Berichte der hiesigen Königlichen Kunstschule haben sich die Anordnungen meines Runderlasses vom 27. September 1898 — U. IV. 3186, U. II., U. III., U. III. A., U. III. C. — (Centrbl. S. 752), betreffend die Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern 2c. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen, bewährt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß zu dem genannten Zwecke ein Urlaub von wenigstens zwei Jahren erforderlich ist. Bei einer kürzeren Vorbereitungszeit haben die Bewerber im allgemeinen keine Aussicht, die Zeichenlehrer-Prüfung zu bestehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 733. U. II. U. III. C.

---

*) In gleichem Sinne ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin verfügt worden.

73) Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 3. April 1902.

Nachdem sich bei den an höheren Knaben- und Mädchenschulen, sowie an Präparandenanstalten, Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren vorgenommenen Revisionen des Zeichenunterrichts erhebliche Mängel in der Erteilung dieses Unterrichts herausgestellt haben, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, bei der Durchführung der neuen Lehrpläne von 1901 auch dem Zeichenunterricht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß derselbe nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Gesichtspunkte erteilt wird.

Im Freihandzeichenunterrichte kommt es vor allem darauf an, daß die Schüler selbständig beobachten und darstellen lernen. Das Ergebnis des Unterrichtes ist fehlsam, wenn es in Musterblättern besteht, die unselbständig oder mechanisch oder nach irgend einem Schema hergestellt sind. Die Schüler haben vielmehr Studienblätter zu liefern, aus denen ihre eigene Arbeit klar zu ersehen ist.

Nach den bestehenden Lehrplänen sollen die Schüler zunächst flache Formen, d. h. solche, die entweder nur zwei Dimensionen aufweisen oder für deren anschauliche Darstellung die Tiefenausdehnung nicht von Belang ist, frei auffassen und wiedergeben lernen. Es ist dabei sowohl an flache Gebrauchsgegenstände und Zierformen als auch namentlich an Naturformen (Blätter, Schmetterlinge u. s. w.) gedacht. Wandtafeln sind bei diesem Unterricht entbehrlich, Vorlegeblätter ganz ausgeschlossen. Zeichnungen an der Schultafel sind von dem Lehrer nur zur Erläuterung der Aufgabe und zur Angabe des Weges der Darstellung zu entwerfen, nicht aber als Vorbilder zum Nachzeichnen. Die Schüler zeichnen entweder nach dem Gegenstande oder aus dem Gedächtnis. Die Besprechung der Aufgabe hat von dem Gegenstande, der gezeichnet werden soll, auszugehen und muß möglichst knapp und anschaulich sein. Erläuternde Zeichnungen sind vor den Augen der Schüler an der Schultafel mit klaren, sicheren Strichen zu entwerfen.

Die einzelnen Aufgaben müssen von den Schülern frei, d. h. möglichst ohne Anwendung von Hilfskonstruktionen und Hilfsmaßen, gelöst werden. Maßstäbe, Hefte mit Maßrand, gradkantige Unterlagen und andere derartige Hilfsmittel zum Nachmessen dürfen im Freihandzeichnen nicht benutzt werden. Um die Hand der Schüler frei und sicher zu machen, ist es nötig, Übungen vorzunehmen, bei denen die Hand nicht auf dem Papier

ruhen kann. Derartige Übungen sind: Zeichnen an der Schultafel und Zeichnen mit Kohle oder Kreide auf gewöhnlichem Papier (z. B. Packpapier), das mit Klammern an aufstellbaren Papptafeln zu befestigen ist. Die Schüler sind anzuhalten, die zu zeichnende Form oder Linie möglichst in einem Zuge rasch auszuführen und das Verfehlte so lange stehen zu lassen, bis durch Wiederholung der Übung das Richtige getroffen ist.

Bei dem Zeichnen von Naturformen kommt es vor allem darauf an, daß der als Vorbild gewählte Naturgegenstand in seiner charakteristischen Erscheinung richtig aufgefaßt und lebendig wiedergegeben wird. Es ist zunächst die Gesamtform des Vorbildes und die seiner Hauptteile in einfachen Linienzügen zu entwerfen und erst, nachdem dies geschehen, auf die Einzelheiten einzugehen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die Schüler nicht flüchtig über charakteristische Formen hinweggehen, und daß sie andererseits nicht pedantisch unwichtige Einzelheiten nachzeichnen.

Naturblätter mit fein gezähntem, gesägtem oder gekerbtem Blattrand, z. B. das Blatt der Rose, der Linde, des Veilchens u. s. w., sind als Vorbilder wenig geeignet. In gepreßtem Zustande sind nur solche Pflanzen und Pflanzenteile zu benutzen, die beim Pressen wenig von ihrer natürlichen Form und Bewegung einbüßen. Die gepreßten Blätter müssen sauber auf weißem Karton aufgezogen sein.

Bei dem Zeichnen von Gebrauchsgegenständen und Zierformen sind die Vorbilder unter Berücksichtigung sowohl des didaktischen als auch des ästhetischen Wertes thunlichst aus der Umgebung des Schülers zu wählen. Systematisches Ornamentzeichnen und -entwerfen ist nicht zu betreiben.

Für die Entwicklung des Farbensinnes ist das theoretische Erörtern von Farbenmischungen und Farbenzusammenstellungen an der Hand des „Farbenkreises“ von geringem Werte und unter Umständen sogar bedenklich, dasselbe gilt von dem farbigen Anlegen von Flächen, falls dasselbe nicht von einem Lehrer geleitet wird, der einen besonders feinen Farbengeschmack besitzt. Auf alle Fälle müssen die Schüler praktisch unterwiesen werden, mit dem ihnen zu Gebote stehenden Farbenmaterial die Farben von Gegenständen (Blättern, Schmetterlingen, Stoffen u. s. w.) zu treffen.

Unter den in den Lehrplänen verlangten Skizzen sind nicht nachlässig ausgeführte oder halbfertige Zeichnungen zu verstehen, sondern solche, die den Eindruck des Vorbildes durch Hervorhebung des Charakteristischen in Form oder Farbe und durch

Weglassung minder wesentlicher Einzelheiten anschaulich wiedergeben.

Auch das Zeichnen aus dem Gedächtnis soll dazu dienen, den Schülern das Wesentliche einer Erscheinung klar zu machen und einzuprägen. Auf die pedantische Wiedergabe von Einzelheiten, die für den Gesamteindruck des Vorbildes unwichtig sind, kommt es dabei nicht an.

Ebenso ist das freie Zeichnen mit dem Pinsel (ohne Vorzeichnung) geeignet, die Schüler an rasches und sicheres Erfassen des Hauptsächlichen zu gewöhnen.

Die Skizzier- und Gedächtnisübungen haben sich im allgemeinen im Rahmen der Aufgabe der betreffenden Unterrichtsstufe zu halten; sie können aber auch dazu benutzt werden, begabte Schüler ihrem Talent entsprechend zu fördern und ihrem natürlichen Gestaltungstrieb Gelegenheit zur Bethätigung zu geben.

Beim Zeichnen und Malen nach körperlichen Gegenständen sind die perspektivischen Beleuchtungs- und Farbenerscheinungen nicht durch theoretische Erörterungen und Konstruktionen sondern durch praktische Übungen im Beobachten bestimmter Gegenstände den Schülern zum Bewußtsein zu bringen. Die Gegenstände sind gut aufzustellen, d. h. so, daß der Schüler die Erscheinungen, die er beachten soll, auch wirklich wahrnehmen kann. Derselbe muß das Vorbild in seiner Gesamterscheinung frei auffassen lernen. Er ist darum anzuleiten, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen zunächst die Gesamtform frei zu entwerfen. Seine Zeichnung vergleicht er hierauf mit dem Vorbild, indem er sie senkrecht daneben stellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden durch Visieren, durch Lot und Wage unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingesetzt. Erst nachdem auf diesem Wege der plastische Eindruck des Vorbildes gewonnen ist, kann zur weiteren Durchbildung geschritten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die geschlossene Gesamtwirkung nicht durch übermäßiges Betonen von Einzelheiten (Reflexen, Spiegelungen u. s. w.) zerstört wird.

Die Zeichnungen sind mit dem Stift (Bleistift, Kohle, Kreide) oder mit dem Pinsel auszuführen. Daneben kommt für die Wiedergabe kleinerer Formen (Knospen, Vogelfüße u. s. w.) die Feder in Betracht. Der zur Zeit viel benutzte Wischer verführt leicht zum übertrieben glatten Anlegen von Flächen und damit in der Regel zu einer unwahren Wiedergabe des zu zeichnenden Gegenstandes. Da er an und für sich entbehrlich ist, so wird er am besten ganz bei Seite gelassen. Die Schüler müssen vor

allen Dingen den Bleistift, der ihnen im täglichen Leben am ehesten zur Hand ist, leicht und sicher handhaben lernen. Die Kohle empfiehlt sich namentlich für den Beginn neuer Übungen, weil sie ein rasches Verbessern der Zeichnungen gestattet. Beim Zeichnen mit diesem Material ist es zweckmäßig, die oben erwähnten aufstellbaren Papptafeln zu benutzen.

Das Zeichnen an der Schultafel ist auch auf dieser Stufe ständig zu üben; es hat sich auf alle Gegenstände zu erstrecken, die sich durch den bloßen Umriß verständlich ausdrücken lassen.

Bei dem Malen sind die Schüler anzuleiten, zunächst die Haupttöne einzusetzen, ihre Richtigkeit durch Vergleich mit dem Vorbild zu prüfen und bei weiterer Durchbildung immer den Gesamteindruck und die Modellierung der Hauptformen im Auge zu behalten. Nach ausgesprochen malerischen Vorbildern, wie bunten Vögeln, glänzenden Muscheln u. s. w., ist nicht zu zeichnen, sondern zu malen. Hinter den zu zeichnenden oder zu malenden Gegenständen sind geeignete Hintergründe (weißes oder getöntes Papier, Pappe, Stoffe) anzubringen und von dem Schüler in ihrem Tonwerte bezw. in der Farbe, in der sie ihm erscheinen, wiederzugeben.

Für die Übungen im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis gilt dasselbe, was oben bei den flachen Formen gesagt ist. Übungen im freien Zeichnen mit dem Pinsel (ohne Vorzeichnung) sind auch bei der Wiedergabe plastischer Gegenstände zu empfehlen.

Zur Einführung in das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen sind Holzkörper und Gipsmodelle nicht erforderlich. Der Unterricht kann sofort mit dem Zeichnen nach einfachen Gebrauchs- und Naturgegenständen beginnen.

Verkleinerte Nachbildungen von Gebrauchsgegenständen und Kinderspielsachen sind als Vorbilder nicht zu benutzen, ebensowenig künstliche Nachbildungen von Naturformen. Bei der Beschaffung von Lehrmitteln ist in erster Linie das amtliche „Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht“ zu Rate zu ziehen.

Beim Zeichnen und Malen von Kunstformen, Architekturteilen und Gebäuden, sowie bei dem Skizzieren und dem Zeichnen aus dem Gedächtnis sind außer dem Schulgebäude und den etwa darin vorhandenen Sammlungen nahe gelegene Bau- und Kunstdenkmäler, Museen u. s. w. thunlichst zu berücksichtigen. Hierbei kann gelegentlich über den Kunstcharakter der Vorbilder einiges bemerkt werden.

Zu kunstgeschichtlichen oder ästhetischen Vorträgen ist die für den Zeichenunterricht zu Gebote stehende Zeit nicht zu benutzen. Dieselbe darf auch nicht zu zeichnerischen Aufgaben verwendet

werden, die den Schüler nicht unmittelbar fördern, wie z. B. zu dem an sich sehr bedenklichen sog. „Ausführen" von im Freien gemachten Skizzen, zur Anfertigung von Anschauungsbildern für andere Unterrichtsfächer u. dgl. m.

Das Linearzeichnen hat sich in Bezug auf die ihm einzuräumenden Stunden innerhalb der durch die neuen Lehrpläne gezogenen Grenzen zu halten und darf nicht in die Freihandzeichenstunden übergreifen. An den Präparandenanstalten und Lehrer-Seminaren sind für diesen Unterricht in den nach dem Lehrplane in Frage kommenden Klassen besondere Stunden anzusetzen und zwar in der Regel im Wintersemester alle 14 Tage eine Stunde. An diesen Anstalten ist im Linearzeichenunterricht der Hauptnachdruck auf die Lösung praktischer Aufgaben d. h. auf das geometrische Darstellen einfacher Modelle, Geräte, Gebäudeteile u. s. w. zu legen. Dasselbe gilt von dem Linearzeichenunterricht in den Realschulen, in den Klassen O III und U II der Realgymnasien und Oberrealschulen und in den Klassen U II und O II der Gymnasien. Das Zeichnen von Flächenmustern, Kreisteilungen u. s. w. ist in möglichst beschränktem Umfange zu betreiben. Das mechanische Kopieren von Vorlagen ist ausgeschlossen. Auf übersichtliche Anordnung, exakte Ausführung und sauberes Aussehen der Zeichnungen ist beim Linearzeichnen besonderes Gewicht zu legen.

Die im Vorstehenden gegebenen Anweisungen für die Erteilung des Zeichenunterrichtes sind auch den Leitern der höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Seminare zur Beachtung mitzuteilen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.
U. IV. 3147. II. U. II. U. III. U. III. A. U. III. D.

---

74) Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 31. Januar d. Js. abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt

a) in Cassel

am Montag den 16. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst;

b) in Königsberg i. Pr.

am Montag den 23. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule daselbst;

c) in Düsseldorf

am Montag den 23. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstgewerbeschule daselbst;

d) in Breslau

am Donnerstag den 26. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst;

e) in Berlin

am Montag den 7. Juli d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst, Klosterstraße 75.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni d. Js. einzureichen, und zwar für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königlichen Regierung daselbst, für die anderen Orte bei dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Berlin, den 28. April 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. IV. 1800. B.

C. Höhere Lehranstalten.

75) Erhöhung des Schulgeldes bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. März 1902.

Es ist in Aussicht genommen, im Wege des Erlasses eines fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, vom 1. April d. Js. ab die Aufsteigefrist der fest angestellten wissenschaftlichen Lehrer zum Höchstgehalt von

24 Jahren auf 21 Jahre abzukürzen und zwar in der Weise, daß die nach 3 Dienstjahren zu gewährende Alterszulage von 300 ℳ auf 500 ℳ, die nach 6 Dienstjahren zu gewährende Alterszulage von 300 ℳ auf 400 ℳ erhöht und der Betrag der nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren zu gewährenden Alterszulagen wie bisher auf je 300 ℳ bemessen wird.

Vorbedingung dieser Maßnahme ist für den Bereich der staatlichen, der vom Staate verwalteten nichtstaatlichen, der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden und der vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten, daß behufs Deckung des Mehraufwandes vom 1. April d. Js. ab die für die Hauptanstalten bestehenden Schulgeldsätze um jährlich 10 ℳ für den Schüler erhöht werden. In den Vorschulen soll es dagegen einstweilen bei den derzeitigen Schulgeldsätzen sein Bewenden behalten. Im übrigen bleiben die bisher üblichen Prozentsätze für Schulgeldbefreiungen auch für die erhöhten Schulgeldsätze in Geltung.

In der Voraussetzung, daß die bezüglichen diesseitigen Vorschläge zu Kapitel 120 des Staatshaushalts-Etats für 1902 die Billigung des Landtags finden, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die gedachte Schulgelderhöhung für den Umfang der staatlichen und der vom Staate verwalteten nichtstaatlichen Anstalten des dortigen Bezirks schleunigst bekannt zu machen. Auch wolle Dasselbe wegen Ausdehnung der Schulgelderhöhung auf die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden und die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mit den betreffenden Kompatronaten und Patronaten ungesäumt in vorläufige Verhandlung treten.

Wegen Herabsetzung der Aufsteigefrist zum Höchstgehalt bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Indessen bemerke ich schon jetzt, daß zur Deckung etwaiger Fehlbeträge, welche aus dem vorliegenden Anlasse bei nichtstaatlichen Anstalten sich ergeben sollten, die Gewährung neuer Bedürfniszuschüsse im Falle nachgewiesener Leistungsunfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen würde in Erwägung genommen werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 439.

76) Ermächtigung der Provinzial-Schulkollegien zur selbständigen Anweisung des Mietzinses für die aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten auf die Kassen der letzteren.

Berlin, den 18. März 1902.

Sofern im einzelnen Falle die betreffende Anstaltskasse aus der laufenden Verwaltung hinreichende Mittel besitzt, darf Sich das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Gemäßheit der Cirkular-Erlasse vom 27. Februar 1872, 25. November 1881 und 12. Februar 1883 (Wiese-Kübler II. S. 321/323) für ermächtigt halten, den aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrern, abgesehen von der Bewilligung der reglementsmäßigen Reise- und Umzugskosten, auch den Mietzins nach den hierfür geltenden Vorschriften zu erstatten.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5297.

D. Taubstummen- und Blindenanstalten.

77) Verzeichnis der Lehrer 2c., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1902 bestanden haben.

Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin im Etatsjahre 1901 abgehaltenen Lehrkursus ist am 21. März d. Js. eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Lehrbefähigung an Taubstummenanstalten erlangt haben:

1. Adamczyk, Adolf, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt in Langenhorst,
2. Eimert, Anna, Kursistin der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin,

3. Marchand, Franz, Kursist der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin,
4. Rönigk, Oskar, desgleichen.

Bekanntmachung.
U. III. A. 955.

E. Höhere Mädchenschulen.

78) Gewährung von Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen.

Berlin, den 19. März 1902.

Im Anschlusse an meinen Runderlaß vom 27. Dezember v. Js. — U. III. D. 2836 — (Centrbl. für 1902 S. 250) bestimme ich, daß die Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen für das Sommerhalbjahr alljährlich bis spätestens zum 1. März und für das Winterhalbjahr alljährlich bis spätestens zum 1. September hierher einzureichen sind.

Nach diesen Terminen eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.
U. III. D. 1062.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

79) Festsetzung der Mietsentschädigung gemäß § 16 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 17. März 1902.

Nach der Entstehungsgeschichte des § 16 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes kann es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Bestimmung „Einstweilig angestellte Lehrer ꝛc. erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung“ dahin auszulegen ist, daß die Kürzung der Mietsentschädigung in der Regel auf ein Drittel zu bemessen, eine

anderweite Bemessung aber nicht ausgeschlossen ist. Entscheidend für die Festsetzung der Mietsentschädigung der einstweilig angestellten Lehrer 2c. sind in erster Linie die örtlichen Wohnungspreise.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 618.

---

80) Eintragung der von den Schulleitern vorgenommenen körperlichen Züchtigungen in das Strafverzeichnis.

Berlin, den 25. März 1902.

Es ist selbstverständlich, daß auch die Rektoren, ob sie in ihrer Eigenschaft als Schulleiter oder als Klassenlehrer handeln, sobald sie von ihrem Züchtigungsrecht Gebrauch gemacht haben, den Vorgang in derselben Weise wie andere Lehrer in das Verzeichnis der betreffenden Klasse einzutragen haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
den Herrn Rektor N. zu N.
U. III. C. 992.

---

81) Festsetzung der nach § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge.

Berlin, den 2. April 1902.

Nach der Vorschrift im § 27 Ziffer IV des Lehrerbesoldungsgesetzes ist für diejenigen Lehrer- und Lehrerinnenstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (§ 27 Ziffer I a. a. O.) gewährt, auch ein staatlicher Zuschuß zur Alterszulagekasse bis zur Höhe von jährlich 337 ℳ bezw. 184 ℳ zu leisten. Die Berechnung und Festsetzung dieses Staatszuschusses erfolgt für diejenigen Gemeinden, auf welche der § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes Anwendung findet, für jedes Rechnungsjahr bei der Aufstellung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse und zwar im Hinblick auf die Vorschrift im § 8 Abs. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes unter Zugrundelegung der Anzahl der am 1. Oktober des Vorjahres vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen. Nachträgliche Änderungen in der Zahl der Schulstellen werden erst bei der nächsten Berechnung des Staatszuschusses zur Alterszulagekasse berücksichtigt.

Demgemäß bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn

Finanzminister zur Ergänzung des ersten Absatzes des Erlasses vom 30. Juni 1899 — U. III. E. 2612 — (Centralblatt für die Unterr. Verw. S. 668), daß auch die nach § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu zahlenden Staatsbeiträge für jedes Rechnungsjahr nach dem Stande der Schulstellen am 1. Oktober des Vorjahres zu berechnen und festzusetzen, nachträgliche Änderungen in der Zahl der Schulstellen aber erst bei der Berechnung der Staatsbeiträge für das nächste Rechnungsjahr zu berücksichtigen sind.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 367.

---

82) Berechnung des Ruhegehaltes in den Fällen des § 20 Nr. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

(Zu vergl. Erlaß vom 9. Mai 1898 — U. III. D. 238 II — Centrbl. für 1898 Seite 469.)

Auszug aus dem Erkenntnis des elften Civilsenats des Königlichen Kammergerichts vom 8. November 1901.

Der Vorderrichter hat dem Klageantrage entsprechend bei Berechnung der Pension die freie Dienstwohnung mit dem angemessenen Werthe von 180 ℳ in Ansatz gebracht, trotzdem der Werth der Dienstwohnung in der genehmigten neuen Besoldungsordnung derselbe wie bisher, d. i. wie nach der Verfügung vom . . . . . auf 100 ℳ festgesetzt geblieben ist.

Nach § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes ist für die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und Feuerung die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde maßgebend und „diese Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts". Es ist hierin eine Ergänzung des 1. Abs. des § 4 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu erblicken, der durch die Praxis der Gerichte dahin ausgelegt worden war, daß der Werth der Wohnung und der Feuerung im Streitfalle im Gegensatz zu dem Werthe von Naturalien und Dienstlanderträgen (Abs. 3 des § 4 am angef. Orte) unabhängig von der administrativen Berechnung festzusetzen sei. Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 28 S. 200. Die Begründung jenes § 8 des Ruhegehalts-

kassengesetzes sagt denn auch: „Es lag in der Absicht des Gesetzes vom 6. Juli 1885, rücksichtlich der Bemessung des Ruhegehaltes auch die Festsetzung des Werthes der freien Dienstwohnung und Feuerung der Schulaufsichtsbehörde zu übertragen. Die Wortfassung des § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes hat aber dahin geführt, daß mangels einer Einigung unter den Betheiligten die Festsetzung des Werthes der freien Dienstwohnung und Feuerung im gerichtlichen Verfahren erfolgen muß. Die Häufung von Rechtsstreitigkeiten und die hierdurch bedingte Weitläufigkeit der Festsetzung sind ein Mangel, welcher hier abzustellen ist." (Vergleiche: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1892/93, Anlagenband II Seite 51).

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß für die Pensionsberechnung der Werth der freien Dienstwohnung bei Beschreitung des Rechtsweges jetzt nicht mehr unabhängig von der administrativen Berechnung festgesetzt werden darf.

Hiergegen kann auch nicht angeführt werden, daß der § 25 Ziffer 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 eine ausdrückliche Bestimmung treffe, daß bei der richterlichen Beurtheilung die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen zu Grunde zu legen seien, während eine derartige Bestimmung im Ruhegehaltskassengesetze fehle. Der Wortlaut des § 8 das. ist so klar, daß eine solche Bestimmung nicht erforderlich war, während die Festsetzungen im Lehrerbesoldungsgesetz nicht schon von vorneherein an allen Stellen der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten sind.

Der vom Vorderrichter angeführte Grund, daß nunmehr die gerichtliche Nachprüfung der Pensionsbescheide zu einer nur noch wesentlich kalkulatorischen Thätigkeit herabsinke, kann dem unzweifelhaften Gesetzeswillen gegenüber nicht in Frage kommen. Endlich ist es gegenüber der administrativen Festsetzung des Miethswerthes der wirklich gewährten freien Dienstwohnung unerheblich, daß die eventuell zu zahlende Miethsentschädigung in der Besoldungsordnung auf 180 ℳ festgesetzt ist.

Wie in dem Pensionsbescheide mit Recht geschehen ist, war der festgesetzte Miethswerth von 100 ℳ der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen. Der Anspruch des Klägers, einen höheren Werth in Ansatz zu bringen, ist also nicht begründet.

Der Kläger hat ferner verlangt, daß ihm bei Berechnung seiner Pension das Grundgehalt einschließlich der Feuerungsentschädigung nicht nur mit 840 ℳ und 80 ℳ = 920 ℳ, sondern mit 840 ℳ und 140 ℳ = 980 ℳ angerechnet werde.

Nach § 4 des Lehrerpensionsgesetzes ist „der Berechnung der Pension das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm

verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, bezw. Mieths- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde zu legen."

Der Kläger hat keine freie Feuerung, sondern eine Feuerungsentschädigung erhalten. Der Rechtsstreit dreht sich hier hauptsächlich um die Frage, wie hoch die Feuerungsentschädigung gewesen ist. Diese Frage ist nach der obigen Gesetzesvorschrift nicht lediglich danach zu entscheiden, wieviel der Kläger zuletzt thatsächlich bezogen hat, sondern danach, wieviel ihm als Stelleninhaber mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zuletzt dauernd zugestanden hat. Im letzten Grunde sind demnach die von den Schulgemeinden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden festgestellten Besoldungsordnungen wesentlich entscheidend.

In Kl.-B. war beim Eintritt des Klägers in den Ruhestand die von der Gemeinde am .... aufgestellte und unter dem .... von der Regierung genehmigte Besoldungsordnung seit dem 1. April 1897 in Kraft. Da der Kläger, wie er nicht bestritten hat, auf die ihm nach § 28 Abs. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes am 3. September 1899 zur Abgabe einer Erklärung vorgelegte Besoldungsordnung innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen keine Erklärung abgegeben hat, so ist gemäß jener Gesetzesvorschrift anzunehmen, daß er sich dieser neuen Besoldungsordnung unterworfen hat. In erster Instanz hat er sich auch selbst auf die neue Ordnung berufen. — —

Der Vorderrichter hat also mit Recht die neue genehmigte Besoldungsordnung von Kl.-B. seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Danach beträgt aber vor allem die dem Lehrer zustehende Feuerungsentschädigung nur 80 ℳ und das Grundgehalt — einschließlich dieser Feuerungsentschädigung gemäß § 20 des Besoldungsgesetzes 840 ℳ und 80 ℳ = 920 ℳ. Nur dieser Betrag ist bei der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen.

Dies folgt einmal aus dem § 25 Ziffer 3 des Besoldungsgesetzes, wonach bei der richterlichen Beurtheilung die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehaltes, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen sind. Denn wenn bei Streitigkeiten über das Diensteinkommen die von der Verwaltungsbehörde erfolgten Festsetzungen zu Grunde gelegt werden müssen, so muß dies naturgemäß auch bei Pensionsstreitigkeiten gelten, bei denen auf die festgesetzten Diensteinkommensverhältnisse zurückzugreifen ist.

Die entgegenstehenden Entscheidungsgründe des ersten Urtheils sind auch aus folgenden Gründen durchaus verfehlt.

Der oben wiedergegebene § 4 des Pensionsgesetzes stellt als Theile des Diensteinkommens neben einander:

1. Geld,
2. freie Wohnung, bezw. Miethsentschädigung,
3. freie Feuerung, bezw. Feuerungsentschädigung,
4. Naturalien und Ertrag von Dienstländereien,

§ 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes dagegen:

1. Grundgehalt,
2. Alterszulagen,
3. freie Dienstwohnung, bezw. Miethsentschädigung.

Diese Gegenüberstellung ergiebt schon an sich und besonders, wenn man noch die in letzteren Paragraphen angegebene Definition des Grundgehaltes als „einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung“ berücksichtigt, daß das Geld des Pensionsgesetzes keineswegs gleichbedeutend mit dem Grundgehalt des Besoldungsgesetzes ist. Während zu dem ersteren zweifellos außer dem im Grundgehalte enthaltenen baren Gelde auch die Alterszulagen gehören, besteht das Grundgehalt nicht nur in dem festen Bargehalt, sondern setzt sich vielmehr noch aus dem Ertrage der Landnutzung, aus sonstigen Diensteinkünften an Geld und Naturalien und aus dem Brennmaterial zusammen. Das letztere ist im § 17 des Besoldungsgesetzes als Theil des Diensteinkommens behandelt und im § 20 ist ausdrücklich gesagt, daß es auf das Grundgehalt in Anrechnung zu bringen ist. Ziffer 3 des letzteren Paragraphen spricht nun zwar aus, daß bei Berechnung des Grundgehaltes das Brennmaterial mit dem nach § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 festgesetzten Betrage mit der Beschränkung angerechnet wird, daß das verbleibende Grundgehalt einschließlich des Ertrages der Landnutzung und der sonstigen Diensteinkünfte an Geld und Naturalleistungen bei den Lehrern nicht unter 840 ℳ betragen darf. Diese Vorschrift hat aber, wie sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes und den Verhandlungen über ihn, namentlich im Herrenhause, ergiebt, nur den Zweck, den Lehrern abgesehen von dem Brennmaterial ein bestimmtes Minimalgehalt zu sichern. Vergl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1896/97, Anlagenband I, S. 698, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, 1896/97, Anlagenband II, S. 93, 94.

Die Vorschrift des § 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach das Grundgehalt für Lehrerstellen nicht weniger als 900 ℳ jährlich betragen darf, findet im § 20 Ziffer 3 das. nur eine

Ergänzung dahin, daß, falls das Brennmaterial mehr als 60 ℳ beträgt, sich auch das Grundgehalt um den überschießenden Betrag zu vergrößern hat. Diese Vorschrift ist in der von der Regierung genehmigten neuen Besoldungsordnung von Kl.-B. beobachtet worden. Wie schon oben bemerkt, ist aber der Pension lediglich das Diensteinkommen des emeritirten Lehrers zu Grunde zu legen, und dieses Diensteinkommen kann unmöglich bei Feststellung der Pension nach anderen Grundsätzen berechnet werden als während der Dienstzeit selbst.

Wenn schließlich, wie der Vorderrichter für seine Entscheidung noch anführt, die Feuerungsentschädigung von 80 ℳ auf das Grundgehalt nicht gemäß Ziffer 3, sondern gemäß Ziffer 2 des § 20 am angef. Orte anzurechnen gewesen wäre, dann wäre die dem Pensionsbescheide zu Grunde gelegte Anrechnung des Grundgehaltes um so unbedenklicher. Dann hätten nicht nur 60 ℳ, sondern der ganze Betrag von 80 ℳ überhaupt von vornherein in das Minimalgrundgehalt von 900 ℳ eingerechnet werden können.

Das angefochtene Urtheil ist auch in dieser Beziehung verfehlt und nach alledem ist auch der Anspruch des Klägers, bei der Pensionsberechnung einschließlich der Feuerungsentschädigung ein höheres Grundgehalt in Ansatz zu bringen als es in dem Pensionsbescheide geschehen, unbegründet.

Der Kläger war daher in Abänderung der Vorentscheidung mit der Klage abzuweisen.

---

83) Aufbringung der Kosten für die Anstellung eines Schulvorstandssekretärs durch die Schulunterhaltungspflichtigen.

Breslau, den 18. März 1902.

Beschluß.

In Sachen, betreffend die Anstellung eines Schulvorstandssekretärs für die katholischen Schulverbände Z. und Z., hat der Provinzialrat von Schlesien auf die von den Gemeinden Klein-Z., Alt-Z. und Z. sowie der Gutsherrschaft Z. gegen den Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Z. vom . . . . . rechtzeitig eingelegten Beschwerden vom . . . . . in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

die erhobenen Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe.

In dem angefochtenen Beschlusse vom . . . . . , auf dessen Begründung hier Bezug genommen wird, ist festgesetzt worden,

daß die Anstellung eines Schulverbandssekretärs für die Schulverbände Z. und Z. vom 1. April cr. ab nothwendig ist und daß die entstehenden Kosten bis zum Gesammtbetrage von 3000 ℳ jährlich zu 1/3 von dem Schulverband Z. und zu 2/3 von dem Schulverband Z. aufzubringen sind.

Gegen diesen Beschluß sind die oben genannten Beschwerden eingegangen. Dieselben können jedoch nicht als begründet angesehen werden.

Der Provinzialrath tritt der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in N. und dem Kreisausschuß in Z. darin völlig bei, daß die äußeren Verwaltungsangelegenheiten der beiden genannten Schulverbände einen solchen Umfang angenommen haben, daß zur Erledigung derselben die Anstellung eines besonderen Schulvorstandssekretärs nothwendig ist. Es handelt sich, wie den Ausführungen der Beschwerdeführer gegenüber hervorgehoben werden muß, nicht um solche Arbeiten, die dem Orts- oder Kreis-Schulinspektor als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde obliegen, sondern lediglich um die den Schulvorständen als solchen obliegenden Geschäfte der äußeren Verwaltung der Schulverbandsangelegenheiten. Erfordern diese, wie im vorliegenden Fall die Anstellung einer Büreaukraft, so sind die Kosten von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen. (Vgl. Entsch. des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 23. Juni 1899. Centralblatt 1899 S. 797).

Dem Gutsherrn allein können sie nicht zur Last fallen, da diesem zwar der Ehrenvorsitz im Schulverbande zusteht, damit aber nicht gleichzeitig die Pflicht zur Besorgung der Schulverbandsgeschäfte obliegt. Auch der Umstand, daß an sich der Orts-Schulinspektor, als das geschäftsführende Mitglied des Schulvorstandes die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen hat, befreit die Schulunterhaltungspflichtigen nicht von der Aufbringung der hier fraglichen Kosten. Denn es kann dem Orts-Schulinspektor nicht zugemuthet werden, selbst alle die Arbeiten auszuführen, welche zur Bearbeitung durch eine Büreaukraft geeignet sind. Sind derartige Arbeiten, wie hier in größerem Umfange zu erledigen, so ist es Sache des Schulverbandes, dem Orts-Schulinspektor die nöthige Hülfskraft zu stellen.

Es handelt sich hierbei um eine neue Leistung im Interesse der in Betracht kommenden einzelnen Schulen. Mangels des Einverständnisses der Betheiligten ist also mit Recht die Entscheidung gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 herbeigeführt.

Die Höhe des für den Schulverbandssekretär angenommenen Gehaltes und die Art der Vertheilung desselben auf die beiden betheiligten Schulverbände giebt zu Bedenken keinen Anlaß. Zu

Aufbringung der ihnen angesonnenen Mehrleistungen müssen die Schulunterhaltungspflichtigen für fähig angesehen werden.

Hiernach mußten gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 die Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen werden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Regierungs- und Schulrate Thaiß zu Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrat;

den bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten angestellten Beamten, nämlich:

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator Rechnungsrat Runde der Charakter als Geheimer Rechnungsrat,

den Geheimen Registratoren Dr. Lauter und Leidecker der Charakter als Kanzleirat,

den Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren Ewerlien und Schönsee der Charakter als Rechnungsrat.

Dem Oberlehrer Dr. Gerschmann vom Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr. ist die Stelle eines schultechnischen Mitarbeiters beim Provinzial-Schulkollegium zu Danzig übertragen worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Stadt-Schulinspektor Dr. Wetzel zu Breslau zum Kreis-Schulinspektor;

bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren

der Regierungs-Sekretär Kleeman und

der Hilfsarbeiter Runge.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Medizinalrat Dr. von Mikulicz-Radecki und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Geheimen Regierungsrat Dr. Schöne;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Sanitätsrat Professor Dr. Tobold.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Cluß ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Blau an die Universitäts-Bibliothek daselbst,
der Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Dr. Gaedertz an die Universitäts-Bibliothek zu Greifswald,
der Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau Dr. Ockler an die Universitäts-Bibliothek zu Halle,
der ordentliche Professor Dr. Roethe zu Göttingen in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin und
der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Alfred Schulze an die Universitäts-Bibliothek zu Marburg; demselben ist zugleich der Titel „Ober-Bibliothekar" beigelegt worden.

Es sind befördert worden:
der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Lic. theol. Beß zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Halle,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Brandi zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Heymann zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Krauske zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,
der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Halle Dr. Hugo Krüger zum Bibliothekar an der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster,
der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Molsdorf zum Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau,
der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Kiel Dr. Saß zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn Dr. Vahlen zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Heilbronner zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

die bisherigen Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald Lic. Dr. Kropatscheck und Lic. Riedel zu außerordentlichen Professoren in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Moritz zu München zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Landau zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Vorsteher der Agrikulturchemischen Versuchsstation der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen Dr. Schneidewind zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und

der bisherige Privatdozent Dr. Schwartz zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Ingenieur Dieckhoff zu Hamburg zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin und

der Regierungs-Baumeister Obergethmann zu Berlin zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem Königlich Preußischen Musik-Direktor, Herzoglich Anhaltischen Hoforganisten Bartmuß zu Dessau und

dem Ständigen Mitarbeiter am Geodätischen Institut bei Potsdam Dr. Kühnen;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Organisten und Chordirigenten Richter zu Eisleben.

Der Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin Dr. Schroeder ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Bibliothek daselbst versetzt worden.

Es sind befördert worden:

die bisherigen Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Jacobs, Dr. Paszkowski und Dr. Wille zu Bibliothekaren an derselben Bibliothek.

Die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogene Wahl des Kardinal-Fürstbischofs von Breslau Dr. Kopp zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ist bestätigt und der Universitäts-Professor Dr. von Drach zu Marburg zum Bezirks-Konservator des Regierungs-Bezirks Cassel bestellt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Neisse Professor Dr. Huckert.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren:

Dr. Kanter vom Gymnasium zu Marienburg an das Gymnasium zu Thorn,

Professor Dr. Müllenhoff von der 7. Realschule zu Berlin an die 11. Realschule daselbst und

Scotland vom Gymnasium zu Strasburg an das Gymnasium zu Marienburg;

die Oberlehrer:

Dr. Adrian vom Gymnasium zu Plön an das Gymnasium zu Flensburg,

Dr. Agahd vom Johannesstift zu Plötzensee an die Leibnizschule zu Hannover,

Dr. Arend von der Realschule zu Kreuznach an das Progymnasium zu Viersen,

Dr. Arens vom Gymnasium zu M.-Gladbach und Dombre vom Realgymnasium zu Schalke an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,

Dr. Anz, von der Oberrealschule zu Barmen an das Gymnasium zu Plön,

Dr. Balke vom Gymnasium zu Rogasen an das Berger Gymnasium zu Posen,

Beck und Rapp von der Oberrealschule zu Dortmund Plathner von der Realschule zu Peine und Wiedeman

vom Gymnasium zu Bremerhaven an die Realschule III zu Hannover,
Berdolet vom Gymnasium zu Neuß und Professor Dr. Weuster vom Progymnasium zu Eschweiler an das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Brand von der Oberrealschule zu M.-Gladbach an das Gymnasium zu Kleve,
Brassat vom Gymnasium zu Schleswig an die Realschule zu Charlottenburg,
Büttner vom Fürstlichen Gymnasium zu Wernigerode an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Cremer vom Gymnasium zu Kleve an das Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld,
Fabian vom Gymnasium zu Kulm an die dortige Realschule,
Freitag vom Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld an das Progymnasium (Realgymnasium in Entwicklung) zu Neunkirchen,
Dr. Gaebel von der Realschule zu Bielefeld an die Realschule zu Cassel,
Dr. Gieschen vom Realgymnasium zu Harburg an das Realgymnasium zu Iserlohn,
Dr. Gillischewski vom Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin an das Askanische Gymnasium daselbst,
Gippe vom Kadettenhause zu Bensberg an das Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Hehner von der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. an die Klingerschule daselbst,
Heinrich vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Professor Dr. Herchner vom Humboldt-Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
Herder von der Oberrealschule zu Cöln an das Gymnasium zu M.-Gladbach,
Dr. Hespe von der Realschule II zu Hannover an das Realgymnasium I daselbst,
Dr. Heß von der Oberrealschule zu Mülhausen (Elsaß) an das Realgymnasium zu Duisburg,
Professor Dr. Himstedt vom Gymnasium zu Marienburg an das Gymnasium zu Kulm,
Dr. Hoefer vom Realgymnasium zu Reichenbach an das Gymnasium zu Jauer,
Holtey von der Landwirtschafts- und Realschule zu Herford an die Zweite evangelische Realschule zu Breslau,

Dr. Jünemann vom Gymnasium zu Prüm an das Gymnasium zu Brühl,
Dr. Klahn von der Realschule zu Marne an die Realschule zu Kiel,
Dr. Klemenz vom Gymnasium zu Kattowitz an das Gymnasium zu Strehlen,
Dr. Koellein vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Wetzlar,
Dr. Kriebel vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium zu Neisse,
Kronke von der Realschule zu Graudenz an die Oberrealschule zu Kiel,
Professor Kujack von der Albinusschule zu Lauenburg an das Gymnasium zu Schleswig,
Professor Dr. Leonhardt vom Bismarck-Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf an das Reform-Realgymnasium nebst Realschule daselbst (zugleich mit der Leitung der Anstalt betraut),
Ley vom Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf an das Progymnasium zu Linz,
Dr. Lorey vom Realgymnasium zu Remscheid an das Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Mann vom Albert-Gymnasium zu Leipzig an das Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Mann vom Gymnasium zu Herford an die Klingerschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Marseille vom Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf an das Gymnasium zu Putbus,
Dr. Maxeiner von der Realschule zu Diez an die Realschule zu Ems,
Dr. Mohrbutter von der Oberrealschule zu Hanau an die Realschule zu Kiel,
Dr. Morgenroth vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
Robert Neumann von der 7. Realschule zu Berlin an das Königstädtische Realgymnasium daselbst,
Dr. Neuse vom Realgymnasium zu Altona an die Kaiser Friedrich-Schule zu Charlottenburg,
Dr. Nordmeyer, vom Gymnasium zu M. Gladbach, Speitkamp vom Realgymnasium zu Dortmund, Dr. Werth vom Gymnasium zu Mülheim (Ruhr) und Wirtz vom Gymnasium zu Prüm an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,

Dr. Oeſterreich von der Realſchule zu Kulm an das Gymnaſium zu Thorn,
Profeſſor Peſcher vom Progymnaſium zu Linz an das Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Pitcker vom Realgymnaſium zu Siegen an die Oberrealſchule zu Kiel,
Dr. Prellberg von der Realſchule I zu Hannover an die dortige Oberrealſchule,
Puppe vom Progymnaſium zu Myslowitz an das Progymnaſium zu Andernach,
Dr. Pyrkoſch von der Handelsſchule zu Cöln an das Gymnaſium und Realgymnaſium zum heiligen Geiſt zu Breslau,
Riemer von der Realſchule zu Kreuznach an das Gymnaſium zu Weſel,
Dr. Rittinghaus von der Realſchule zu Lennep an das Realgymnaſium mit Realſchule zu Remſcheid,
Ritz vom Progymnaſium zu Hörde i. W. an die Realſchule zu Altona,
Dr. Roellig vom Pädagogium zu Züllichau an das Gymnaſium zu Spandau,
Roſikat von der Oberrealſchule zu Graudenz und Dr. Uhlmann von der Kloſterſchule zu Donndorf an das Realgymnaſium zu Ruhrort,
Dr. Ruhland von der Oberrealſchule zu Straßburg und Uhde vom Realgymnaſium zu Remſcheid an das Städtiſche Gymnaſium mit Oberrealſchule zu Bonn,
Dr. Sarowy von der Realſchule zu Görlitz an die Adlerflychtſchule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Schaaff vom Dom-Gymnaſium zu Magdeburg an das Gymnaſium zu Hersfeld,
Dr. Schäfer vom Gymnaſium zu Höchſt a. M. an die Oberrealſchule zu Caſſel,
Scheubel vom Gymnaſium zu Heiligenſtadt an das Realprogymnaſium zu Oberlahnſtein,
Schircks vom Progymnaſium zu Paſewalk an das Gymnaſium zu Ohlau,
Dr. Schneidereit von der Friedrichs-Werderſchen Oberrealſchule zu Berlin an das Friedrichs-Gymnaſium daſelbſt,
Dr. Schoenemann von der Muſterſchule zu Frankfurt a. M. an das Leſſing-Gymnaſium daſelbſt,
Schoepke vom Gymnaſium zu Jauer an das Realgymnaſium zu Reichenbach,

Scholz vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Marien-Gymnasium zu Posen,
Schroeder vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Gnesen,
Dr. Schwarz von der Baugewerkschule zu Lübeck an die Oberrealschule zu Kiel,
Simonis vom Gymnasium zu Putbus an das Gymnasium zu Treptow a. d. R.,
Stempel vom Gymnasium zu Marienburg und Dr. Tietzel vom Gymnasium zu Wetzlar an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Professor Dr. Stoewer von der Hohenzollernschule zu Schöneberg an die Realschule daselbst (zugleich mit der Leitung derselben betraut),
Strauch vom Gymnasium zu Neisse an das Gymnasium zu Gleiwitz,
Streit vom Progymnasium zu Schlawe an die Realschule zu Kattowitz,
Sturtzel vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Inowrazlaw,
Professor Süß vom Gymnasium zu Strehlen an die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Professor Tank vom Gymnasium zu Treptow a. d. R. an das Gymnasium zu Köslin,
Dr. Tappertz vom Gymnasium zu Kleve an das Gymnasium zu Koblenz,
Dr. Tesch von der städtischen höheren Mädchenschule zu Hagen an die Oberrealschule zu Cöln,
Thiel vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Thorn,
Thiemeyer vom Realprogymnasium zu Papenburg an die Realschule nebst Progymnasium zu Herne,
Tiemann vom Gymnasium zu Hersfeld an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
Türk vom Gymnasium zu Ohlau an das Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Vogeler von der Zweiten evangelischen Realschule zu Breslau an das Realgymnasium zu Essen,
Vordieck vom Realgymnasium zu Neisse an das Gymnasium zu Oppeln,
Professor Wegener vom Königlichen Gymnasium zu Danzig an das Gymnasium zu Marienburg,
Wittrien vom Gymnasium zu Gnesen an die Realschule zu Lennep und

Dr. Wolscht vom Gymnasium zu Rinteln an das Gymnasium zu Friedeberg N. M.

Es sind befördert worden:

der Direktor des Progymnasiums zu Schwetz Professor Dr. Gaede zum Direktor des Gymnasiums zu Strasburg,

der Oberlehrer am Gymnasium zu Landsberg a. W. Dr. Hanow zum Direktor des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau,

der Direktor des bisherigen Progymnasiums zu Brühl Dr. Mertens zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,

der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnen-Seminar zu Görlitz Dr. Wiedemann zum Direktor der Realschule daselbst und

der Oberlehrer am Gymnasium zu Marienwerder Zwerg zum Direktor des Progymnasiums zu Schwetz.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Marburg die Hilfslehrer Armbröster und Becker,

zu Berlin (Humboldt-Gymnasium) der Hilfslehrer Bahr,

zu Wongrowitz der Hilfslehrer Bause,

zu Meppen der Hilfslehrer Dr. Berning,

zu Barmen der Hilfslehrer Dr. Binneboeßel,

zu Konitz der Hilfslehrer Bork,

zu Marienburg der Hilfslehrer Contzen,

zu Breslau (zum heiligen Geist) die Hilfslehrer Dr. Dewischeit und Hardell,

zu M.-Gladbach der Hilfslehrer Dr. Dieckmann,

zu Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Goepel,

zu Lingen der Hilfslehrer Grebe,

zu Altona der Hilfslehrer Hartz,

zu Reuß die Hilfslehrer Dr. Hilff und Paul,

zu Fraustadt der Hilfslehrer Dr. Hoffmann,

zu Solingen die Hilfslehrer Dr. Jesinghaus, Lammers und Tellering,

zu Norden der Hilfslehrer Kirchhoff,

zu Homburg v. d. H. (Kaiserin Friedrich-Gymnasium) der Hilfslehrer Klemme,

zu Wilhelmshaven der Hilfslehrer Koch,

zu Schweidnitz der Hilfslehrer Koschwitz,

zu Berlin (Graues Kloster) der bisherige Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Ernst Kühne,

zu Husum der Hilfslehrer Dr. Mansholt,

zu Kolberg der Oberlehrer a. D. Menges,

zu Kottbus der Hilfslehrer Mewes,
zu Rinteln der Hilfslehrer Najork,
zu Prüm der Hilfslehrer Dr. Pigge,
zu Zeitz der Hilfslehrer Rathmann,
zu Kattowitz der Hilfslehrer Dr. Reh,
zu Mülheim a. Rhein der Hilfslehrer Reider,
zu Stettin (König Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Roehrich,
zu Salzwedel der Hilfslehrer Runge,
zu Linden der Hilfslehrer Dr. Schultze,
zu Görlitz der Hilfslehrer Schwandke,
zu Deutsch-Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Tobler,
zu Danzig (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Max Tümmler,
zu Frankfurt a. M. (Goethe-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Vilmar,
zu Plön der Hilfslehrer Dr. Wegemann,
zu Waldenburg der Hilfslehrer Dr. Weiske und
zu Berlin (Leibniz-Gymnasium) der Hilfslehrer Zeck;

am Realgymnasium:
zu Nordhausen der Hilfslehrer Apel,
zu Frankfurt a. M. (Musterschule) der Hilfslehrer Dr. Bilger,
zu Hannover (I) der Hilfslehrer Dr. Brackmann,
zu Aachen die Hilfslehrer Dr. Elfrath und Dr. Krusenbaum,
zu Duisburg der Hilfslehrer Feigel,
zu Essen die Hilfslehrer Fritsche, Hartog und Dr. Kollmann,
zu Remscheid der Hilfslehrer Dr. Genther,
zu Stettin (Friedrich Wilhelms-Realgymnasium) der Hilfslehrer Golling,
zu Oberhausen der Hilfslehrer Jatho,
zu Stralsund der Hilfslehrer Knobbe,
zu Danzig (St. Johann) der Hilfslehrer Meyer,
zu Frankfurt a. M. (Wöhlerschule) der bisherige Aushilfs-Oberlehrer an den städtischen höheren Schulen daselbst Tenter,
zu Reichenbach der Hilfslehrer Thiel und
zu Goslar der Hilfslehrer Dr. Wiederhold;

an der Oberrealschule:
zu Cöln die Hilfslehrer Dr. Bauermeister und Dr. Uhl,
zu Cassel die Hilfslehrer Hofmann und Dr. Knatz,
zu M. Gladbach der Lehrer Dr. Kremer,

zu Barmen-Wupperfeld die Hilfslehrer Dr. Mechan, Nierhaus und Siegmann,
zu Elberfeld der Hilfslehrer Mey und
zu Kiel der Hilfslehrer Vetter;
am Progymnasium:
zu Striegau der Hilfslehrer Feustell,
zu Myslowitz der Lehramtspraktikant Fuchs,
zu Cöln-Ehrenfeld der Hilfslehrer Grebe,
zu Zaborze der Hilfslehrer Haendschke und der Lehramtspraktikant Sauter,
zu Limburg a. L. (Progymnasium und Realprogymnasium) der Hilfslehrer Dr. Metzen,
zu Kosel der Hilfslehrer Dr. Schindler,
zu Eschweiler die Hilfslehrer Schué und Dr. Weis,
zu Viersen der Hilfslehrer Dr. Schwab,
zu Euskirchen der Hilfslehrer Dr. Schwend und
zu Boppard der Hilfslehrer Bahnenbruck;
am Realprogymnasium:
zu Einbeck der Hilfslehrer Bohne;
an der Realschule:
zu Kreuznach der Hilfslehrer Becker,
zu Beuthen der Hilfslehrer Eichhorn,
zu Görlitz der Hilfslehrer Dr. Göbgen,
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Herold,
zu Kattowitz die Hilfslehrer König und Schmitz,
zu Hannover (II) der Hilfslehrer Krüger,
zu Meiderich die Hilfslehrer Dr. Küchenthal und Dr. Lausche,
zu Barmen der Hilfslehrer Dr. Mehne,
zu Frankfurt a. M. (Liebig-Realschule) der bisherige Aushilfs-Oberlehrer an den städtischen höheren Schulen daselbst Petry,
zu Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) die Hilfslehrer Sachse und Schimmelpfeng und
zu Wilhelmshaven der Hilfslehrer Dr. Speerschneider.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Direktor Scheibner zu Alfeld;
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Seminarlehrer Oppermann zu Alfeld.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Linnarz zu Alfeld ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer:
Blazejewski von Berent nach Tuchel,
Mielentz von Franzburg nach Pölitz,
Wulf von Ratzeburg nach Augustenburg und
Zepke von Tuchel nach Berent.
Am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach ist der Lehrer Kleybrink als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

G Taubstummen- und Blindenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Lehrer:
an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin der Lehrer der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr. Damaschun,
an der kommunalständischen Taubstummenanstalt zu Homberg der Hilfslehrer Funck und
an der Provinzial-Taubstummenanstalt (Wilhelm-Augusta-Stift) zu Wriezen a. O. der bisherige Hilfslehrer dieser Anstalt Wendig;
als Hilfslehrer:
an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guben der bisherige Lehrer Dinger zu Schenkendorf, Kreis Guben.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Boeckh, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Breslau,
Böhme, Oberrealschul-Oberlehrer zu Lennep,
Boncke, Gymnasial-Oberlehrer zu Guben,
Dr. Breyer, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Halle a. S.,
Görlitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Liegnitz,
Dr. Hofmeister, Realgymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Kanngießer, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Magdeburg,
Dr. Pfarrius, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Barmen und
Schaefer, Professor, Oberlehrer an der Landesschule Pforta.

In den Ruhestand getreten:
Dr. Baumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Husum, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Borchardt, Taubstummenlehrer zu Köslin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Böthke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Breil, Oberrealschul-Oberlehrer zu Rheydt,
Breuer, Progymnasial-Direktor zu Wipperfürth, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Collmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Contzen, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Viersen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Dorr, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Elbing, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Dörries, Gymnasial-Direktor zu Hameln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Ende, Geheimer Regierungsrat und Professor, Vorsteher eines mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur,
Dr. Engelmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Fincke, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Freyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ilfeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Gröll, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hanow, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Anklam,
Dr. Hasselbaum, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hayduck, Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Thorn, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Hohenthal, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hornstein, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Kaiser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Kleinen, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Knieß, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Krause, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Lewus, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Liesen, Progymnasial-Direktor zu Eschweiler, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Dr. Lorenz, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Reichenbach,

Dr. Lüttge, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Charlottenburg, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Dr. Merguet, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Meyer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Müller, Taubstummenlehrer zu Homberg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Pauli, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Eberswalde, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Pauli, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Posseldt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,

Probst, ordentliche Seminarlehrerin zu Trier,

Dr. Rettig, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Reuter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Altona, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Sander, Gymnasial-Oberlehrer zu Stade, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schönborn, Professor, Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

D. Dr. Schrader, Geheimer Ober-Regierungsrat, Kurator der Universität Halle-Wittenberg, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse,

Schulte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Steinbrück, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köslin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Stier, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neu-Ruppin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Wallichs, Professor, Gymnasial-Direktor zu Rendsburg, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat und
Zins, Gymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. H., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Kloske, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,
Dr. Olbrich, Gymnasial-Oberlehrer zu Schweidnitz,
Tiemann, Seminar-Oberlehrer zu Drossen und
Vollhase, Realschul-Oberlehrer zu Cassel.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Gaster, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stralsund und
Dr. Pund, Realschul-Oberlehrer zu Altona-Ottensen.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Thiele, Lehrerin bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Anderweit ausgeschieden:

Dr. Poppelreuter, Realprogymnasial-Direktor zu Oberhausen.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

Seite

A. 71) Voraussetzungen der Zulassung zum Rechtsstudium. Erlaß vom 5. April d. Js. 347

B. 72) Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern 2c. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen. Erlaß vom 1. April d. Js. 348

73) Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 3. April d. Js. . . 349

74) Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Bekanntmachung vom 28. April d. Js. 353

C. 75) Erhöhung des Schulgeldes bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 7. März d. Js. 354

Seite

76) Ermächtigung der Provinzial-Schulkollegien zur selbständigen Anweisung des Mietzinses für die aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten auf die Kassen der letzteren. Erlaß vom 18. März d. Js.. 356

D. 77) Verzeichnis der Lehrer ꝛc., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1902 bestanden haben. Bekanntmachung 356

E. 78) Gewährung von Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen. Erlaß vom 19. März d. Js. 357

F. 79) Festsetzung der Mietsentschädigung gemäß § 16 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes. Erlaß vom 17. März d. Js. 357

80) Eintragung der von den Schulleitern vorgenommenen körperlichen Züchtigungen in das Strafverzeichnis. Erlaß vom 25 März d. Js. 358

81) Festsetzung der nach § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge. Erlaß vom 2. April d. Js. 358

82) Berechnung des Ruhegehaltes in den Fällen des § 20 Nr. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erkenntnis des 11. Civilsenats des Königlichen Kammergerichts vom 8. November 1901 359

83) Aufbringung der Kosten für die Anstellung eines Schulvorstandssekretärs durch die Schulunterhaltungspflichtigen. Beschluß des Provinzialrats der Provinz Schlesien vom 18. März d. Js. 363

Personalien 36

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 28. Juni 1902.

A. Behörden und Beamte.

84) Nachtrag vom 21. Februar 1901 zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung.

Artikel 1.

Die Vorschriften unter b der Ziffer 3 im § 5 der abändernden Bestimmungen vom 12. Juni 1893 (Centrbl. S. 753) zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung vom 4. September 1882 werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die bisherigen Vorschriften über die Berechtigung der Besucher von Fachklassen noch für alle Schüler in Geltung bleiben, die vor dem 1. April 1901 in die Anstalt eingetreten sind.

Artikel 2.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 a. a. O. erhalten fortan folgende Fassung:

„3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt erworben wird, das Zeugnis über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange."

Berlin, den 21. Februar 1901.

Der Finanzminister. von Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Der Minister für Landwirtschaft 2c. Frhr. von Hammerstein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Althoff.

F. M. II. 11888 III. 142.
M. d. ö. A. III. 796.
M. f. L. 2c. I. C. 393. III. 1152.
M. d. g. A. U. I. 20315. U. II.

85) Form der Quittungen über Fernsprechgebühren.

Berlin, den 21. April 1902.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 24. März d. Js. wird zur Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 459.

Berlin, den 24. März 1902.

Die Reichs-Telegraphen-Verwaltung hat angeordnet, daß die Quittungen über gezahlte Fernsprechgebühren allgemein durch Aufdruck des Tagesstempels der die Beträge einziehenden Dienststelle statt der Vollziehung durch Namensunterschrift abgegeben werden.

Nachdem sie die Verpflichtung anerkannt hat, die unterstempelten Quittungen in gleicher Weise als vollgültigen Zahlungsausweis gegen sich gelten zu lassen, wie unterschriebene Quittungen, bestimmen wir im Einverständnisse mit der Ober-Rechnungskammer, daß versuchsweise die nur unterstempelten Quittungen über Fernsprechgebühren allgemein als Justifikatorien angesehen werden.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Peters.

An
die betheiligten Behörden.
F. M. I. 741 I. II. 1879. III. 2844.
M. d. J. Ia. 449.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

86) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:
   Vorsitzender: Ober-Regierungsrat Boehm.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungrat Dr. Wüllner.
2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:
   Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor der Königlichen Charité Geheimer Regierungsrat Müller.
   Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.
3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:
   Vorsitzender: der Ober-Verwaltungsgerichtsrat Syndikus Arnold.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Erdmann und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Paalzow.
4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Rottenburg.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.
5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrat Regierungsrat Schimmelpfennig.
   Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. O. E. Meyer.
6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. Auwers und Geheimer Regierungsrat Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. König und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:

Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Dr. Risel.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Lossen, der ordentliche Professor der

Chemie Dr. Klinger, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräthe Dr. Zincke und Dr. Schmidt (in dessen Vertretung der Privatdozent Dr. Gadamer), der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.:
Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krummacher.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Heydweiller.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen:
Vorsitzender: der Ober-Regierungsrat Boehm.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler.

2. Prüfungskommission in Berlin:
Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Schaper.
Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Chemischen Technologie an derselben Anstalt Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

3. Prüfungskommission in Bonn:
Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrat Dr. Ungar.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Noll.

4. Prüfungskommiſſion in Breslau:
   Vorſitzender: der Kreisarzt Medizinalrat Profeſſor Dr. Jacobi.
   Examinatoren: der außerordentliche Profeſſor der Landwirtſchaftlichen und Technologiſchen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des ſtädtiſchen Chemiſchen Unterſuchungsamtes Dr. Fiſcher und der Direktor des Pflanzenphyſiologiſchen Inſtituts Geheimer Regierungsrat Profeſſor Dr. Brefeld.
5. Prüfungskommiſſion in Göttingen:
   Vorſitzender: der Univerſitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
   Examinatoren: der außerordentliche Profeſſor der Chemie Dr. Polſtorff, der Dirigent der Kontrolſtation des Land- und Forſtwirtſchaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Profeſſor der Botanik Dr. Berthold.
6. Prüfungskommiſſion in Greifswald:
   Vorſitzender: der Univerſitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hauſen.
   Examinatoren: die ordentlichen Profeſſoren der Chemie Dr. Auwers und Geheimer Regierungsrat Dr. Schwanert und der ordentliche Profeſſor der Botanik Dr. Schütt.
7. Prüfungskommiſſion in Halle a. S.:
   Vorſitzender: der Univerſitäts-Kurator außer Dienſt Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat D. Dr. Schrader.
   Examinatoren: der ordentliche Profeſſor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Profeſſor Dr. Baumert und der ordentliche Profeſſor der Botanik Dr. Klebs.
8. Prüfungskommiſſion in Hannover:
   Vorſitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.
   Examinatoren: der Leiter des ſtädtiſchen Lebensmittel-Unterſuchungsamtes Dr. Schwartz, der Profeſſor der Techniſchen Chemie an der Königlichen Techniſchen Hochſchule Dr. Oſt und der Profeſſor der Botanik an dieſer Anſtalt Dr. Heß.
9. Prüfungskommiſſion in Kiel:
   Vorſitzender: der Konſiſtorialrat Florſchütz.
   Examinatoren: der ordentliche Profeſſor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claiſen, der außerordentliche Profeſſor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Profeſſor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.
10. Prüfungskommiſſion in Königsberg i. Pr.:
    Vorſitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Vorsteher der Versuchsstation des Ostpreußischen Landwirtschaftlichen Centralvereins Professor Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen.

11. Prüfungskommission in Marburg:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
Examinatoren: der Vorsteher der Agrikulturchemischen Versuchsanstalt Dr. Haselhoff, der ordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. E. Schmidt (in dessen Vertretung der Privatdozent Dr. Gadamer) und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

12. Prüfungskommission in Münster i. W.:
Vorsitzender: der Ober-Präsidialrat von Viebahn.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 16. Mai 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 1141.

C. Höhere Lehranstalten.

87) Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften zu Frankfurt a. M.

Berlin, den 21. Mai 1902.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft in Frankfurt a. M., welche sich auch der Aufgabe zu widmen beabsichtigt, den neusprachlichen Unterricht durch wissenschaftliche Vertiefung des Studiums der lebenden Sprachen und der neueren Literatur sowie durch praktische Schulung zu fördern, hat die Einrichtung von Kursen zur Pflege der französischen Sprache für Studierende nach dem beigefügten Plane in Aussicht genommen.

Die Teilnehmer an diesen Kursen sollen auf der Akademie theoretisch und praktisch unterwiesen, dann eine Zeit lang in Frankreich in Orten untergebracht werden, an denen jeder Verkehr mit Deutschen ausgeschlossen ist und jede Ablenkung von einem wirksamen und ausschließlichen Betriebe der Fremdsprache verhindert wird, und nach dem Aufenthalte in Frankreich noch einmal zur Akademie zurückkehren, damit hier bei der Fortführung

des Kursus die im Auslande gesammelten Kenntnisse verarbeitet, befestigt und zu freiem Gebrauche nutzbar gemacht werden.

Außer den ausschließlich dem Studium der französischen Sprache dienenden Veranstaltungen hat die Akademie auch noch einige Vorlesungen allgemein bildenden Inhaltes einzurichten sich verpflichtet, sodaß es unter Umständen möglich sein würde, die Zeit des Besuches der Akademie, sofern die den Teilnehmern an den Kursen am Schlusse derselben ausgestellten Bescheinigungen den erwünschten Erfolg bezeugen, auf die für die Zulassung zur Lehramtsprüfung erforderliche Studiendauer anzurechnen. Ich bin bereit, dahingehende Anträge von Kandidaten, welche behufs Ausbildung für die Lehrbefähigung in den neueren Sprachen einen Akademiekursus in Frankfurt a. M. ordnungsmäßig durchgemacht haben, ebenso zu behandeln wie diejenigen Anträge, welche auf Grund der Bestimmungen in § 5. 4 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 zu stellen sind.

Die regelmäßigen auf die Dauer eines Jahres bemessenen Akademiekurse sollen zwar stets mit dem Beginn des Sommerhalbjahres eröffnet werden; es ist aber von der Akademie Fürsorge getroffen worden, daß schon im nächsten Winter ein ausnahmsweise halbjähriger Kursus für das Studium der französischen Sprache stattfindet, an welchem teilzunehmen auch für Studierende der neueren Sprachen von Nutzen sein wird. Genaue Auskunft über Einzelheiten erteilt der Leiter der Kurse Professor Dr. Morf in Frankfurt a. M., an den etwaige Anfragen zu richten sind.

Die Herren Kuratoren ersuche ich, die Studierenden der neueren Sprachen durch Anschlag am schwarzen Brett unter Mitteilung der vorstehenden Ausführungen auf diesen Kursus aufmerksam zu machen.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn
Kurator der Akademie zu Münster i. W.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.*)
U. II. 1010 I.

---

*) In gleichem Sinne ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin und die Direktoren der Königl. Prüfungskommissionen verfügt worden.

Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften zu Frankfurt a. M.

Plan für Studenten.

A. I. Sommersemester.

1. Sprachfertigkeit:	
a) Phonetik mit Übungen	1—2 St.
b) Sprechübungen (in Gruppen von je 5 Teilnehmern)	4 St.
2. Literaturgeschichte:	
a) zusammenhängende ideengeschichtliche Darstellung eines größeren Zeitraums (im Sommersemester 1902: das XVII. Jahrhundert)	3 St.
b) Spezialdarstellung eines modernen Autors oder eines Werkes (z. B. Victor Hugo)	1 St.
3. Neusprachliches Seminar: Sprach- oder literaturgeschichtliche Übungen unter besonderer Berücksichtigung der gram. u. literar. Erscheinungen, welche für den Schulunterricht von Bedeutung sind . . .	2 St.
	11—12 St.

3. Aufenthalt in einer französischen Provinzstadt von Anfang August bis zur Rückkehr ins Wintersemester.

). II. Wintersemester.

1. Sprachfertigkeit:	
a) Phonetik	1 St.
b) Sprechübungen (in Gruppen von je 5 Teilnehmern, unter Verwertung des im Auslande gesammelten Beobachtungsmaterials und der dort gewonnenen Förderung)	4 St.
2. Literaturgeschichte:	
a) Hauptkolleg . . . . . (zunächst etwa Darstellung des XVIII. Jahrhunderts);	3 St.
b) Spezialdarstellung . . . . . (etwa das moderne französische Schauspiel).	1 St.
3. Neusprachliches Seminar: (wie I, 3) . .	2 St.
	11 St.

88) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebens-
an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preuß
Bearbeitet im Königlichen
(Centrbl. für 190

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1899 bis angestellten							
	I. überhaupt.	II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung u. s. w. verspätet ist.	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2 a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2 b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der [illegible] fähigung	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . .	4	—	19	2	25	11	28	10	29	11
2) Westpreußen .	4	—	20	—	29	2	30	3	30	9
3a) Stadtkreis Berlin [1]) .	5	—	19	1	25	7	26	4	27	4
b) Brandenburg .	5	—	20	1	26	10	28	—	28	8
4) Pommern . .	5	2	19	4	25	8	26	11	27	10
5) Posen . . .	14	2	19	5	26	5	28	—	29	1
6) Schlesien. . .	18	1	20	1	27	6	28	6	29	[illegible]
7) Sachsen . . .	6	1	20	5	27	8	27	8	28	1
8) Schleswig-Holstein . . .	3	2	20	2	26	3	26	7	28	8
9) Hannover . .	6	3	19	8	25	11	27	1	28	4
10) Westfalen . .	2	—	19	10	28	5	28	5	30	—
11) Hessen-Nassau .	4	—	20	9	27	—	27	9	28	11
12a) Rheinland . .	11	3	20	2	27	11	28	2	29	6
b) Hohenzollern .	1	1	18	—	22	4	22	4	25	—
Staatsdurchschnitt 1899/1900	*88*	*15*	*19*	*10*	*26*	*11*	*27*	*11*	*29*	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1898/99	*94*	*20*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1897/98	*61*	*16*	*19*	*8*	*26*	*9*	—	—	*28*	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1896/97	*106*	*35*	*19*	*8*	*26*	*2*	—	—	*27*	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1895/96	*77*	*32*	*19*	*7*	*25*	*10*	—	—	*27*	[illegible]
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . .	8	1	19	8	24	10	25	10	27	[illegible]
2) Westpreußen .	9	5	19	2	24	9	25	3	27	[illegible]
3a) Stadtkreis Berlin [1]) .	15	1	18	9	25	1	26	7	27	[illegible]
b) Brandenburg .	30	8	19	5	26	10	27	7	29	[illegible]
4) Pommern . .	8	4	19	1	25	4	25	6	27	[illegible]
5) Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreis [illegible] Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

Alter der in der Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes.
Statistischen Büreau.
Seite 282 No. 44.)

betrug bei allen Ende März 1900 Kandidaten

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
34	5	34	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	1	34	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	6	34	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	2	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	—	34	4	19	5	24	9	24	9	26	5	35	5	32	11
36	5	35	6	18	10	23	10	23	10	27	5	33	8	32	11
39	2	38	—	19	2	25	1	25	1	27	2	38	2	38	2
36	2	34	9	22	5	28	—	28	—	29	6	42	—	42	—
33	8	33	5	20	11	25	11	25	11	28	2	33	11	33	6
36	7	34	3	20	6	26	2	26	2	27	11	36	5	34	2
38	1	36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	7	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	8	33	9	20	11	26	9	26	9	29	—	36	2	35	11
25	3	25	3	18	—	22	4	22	4	25	—	25	3	25	3
36	*10*	*35*	*7*	*20*	*2*	*23*	*6*	*25*	*6*	*27*	*9*	*35*	*3*	*34*	*3*
36	*7*	*35*	*3*	*19*	*11*	*24*	*10*	—	—	*26*	*8*	*35*	*1*	*33*	*1*
36	*7*	*35*	*4*	*19*	*8*	*24*	*10*	—	—	*26*	*9*	*35*	*6*	*34*	*2*
36	*3*	*35*	*3*	*19*	*8*	*25*	—	—	—	*26*	*7*	*34*	*11*	*33*	*5*
35	*5*	*34*	*3*	*19*	*2*	*24*	*2*	—	—	*25*	*11*	*33*	*7*	*32*	*4*
33	5	33	1	20	2	25	2	25	2	27	3	29	9	29	9
33	2	31	7	18	9	23	6	23	7	25	7	32	9	30	5
34	10	34	7	20	4	25	3	25	3	28	5	31	5	31	5
33	10	33	4	19	8	25	—	25	1	27	7	32	1	31	6
31	8	31	3	19	2	24	7	24	8	26	10	30	2	30	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

angestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das Joachimsthalsche

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten: I. überhaupt.	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausſcheidung der Kandidaten, bei denen wegen perſönlicher Verhältniſſe die Ablegung der Lehramtsprüfung u. ſ. w. verſpätet iſt	1. Das durchſchnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1899 bis angeſtellten: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung: Jahre	Monate	2a) zur Zeit der Ablegung der erſten Lehramtsprüfung: Jahre	Monate	2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiſſenſchaftl. Befähigung für feſte Anſtellung vorbehaltlos erworben iſt: Jahre	Monate	3) zur Zeit der Erlangung der Anſtellungsfähigkeit: Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
6) Schleſien	19	8	19	6	26	6	27	2	29	4
7) Sachſen	13	4	19	11	25	11	26	3	27	10
8) Schleswig-Holſtein	10	6	19	6	25	—	25	6	27	11
9) Hannover	10	4	19	6	26	—	27	2	29	—
10) Weſtfalen	25	14	19	8	26	3	26	4	28	6
11) Heſſen-Naſſau	14	7	19	9	25	6	25	10	28	1
12a) Rheinland	61	25	19	6	26	3	26	7	28	7
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchſchnitt 1899/1900	*217*	*82*	*19*	*6*	*26*	—	*26*	*6*	*28*	*7*
1898/99	*173*	*43*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*6*
1897/98	*157*	*64*	*19*	*7*	*26*	*2*	—	—	*28*	*7*
1896/97	*162*	*50*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*1*
1895/96	*135*	*49*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*2*
A. und B. Staatliche und Nichtſtaatliche Anſtalten zuſammen.										
1) Oſtpreußen	7	1	19	5	25	5	27	7	28	11
2) Weſtpreußen	13	5	19	5	26	2	26	9	28	4
3a) Stadtkreis Berlin¹)	20	1	18	10	25	8	26	6	27	9
b) Brandenburg	35	8	19	6	26	10	27	8	29	7
4) Pommern	13	6	19	2	25	6	26	—	27	9
5) Poſen	14	2	19	5	26	5	28	—	29	1
6) Schleſien	37	4	19	9	27	—	27	10	29	7
7) Sachſen	19	5	20	1	26	4	26	8	28	2
8) Schleswig-Holſtein	13	8	19	8	25	4	25	9	28	1
9) Hannover	16	7	19	7	26	—	27	2	28	9
10) Weſtfalen	27	14	19	8	26	4	26	5	28	7
11) Heſſen-Naſſau	18	7	20	—	25	10	26	3	28	5
12a) Rheinland	72	28	19	8	26	6	26	9	28	8
b) Hohenzollern	1	1	18	—	22	4	22	4	25	—
Staatsdurchſchnitt 1899/1900	*305*	*97*	*19*	*7*	*26*	*3*	*26*	*11*	*28*	*3*
1898/99	*267*	*63*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*4*
1897/98	*218*	*80*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*7*
1896/97	*268*	*85*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*27*	*11*
1895/96	*292*	*81*	*19*	*7*	*25*	*11*	—	—	*27*	*10*

---

¹) In den Nachweiſungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erſcheinen die im Stadtkr
Joachimsthalſche Gymnaſium iſt unter den Berliner Anſtalten berückſichtigt.

Digitized by Google

betrug bei allen Ende März 1900 Kandidaten		II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
2) zur Zeit der ersten festen Anstellung		3) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
35	4	34	10	19	9	25	2	25	2	28	—	31	1	31	1
33	9	32	1	18	11	23	11	23	11	26	1	30	7	29	1
31	—	30	9	19	5	24	8	24	10	26	10	30	3	29	10
34	5	33	10	18	8	23	5	23	5	25	10	30	—	29	1
32	9	32	4	19	4	24	8	24	8	26	10	31	10	31	2
33	7	33	7	19	10	24	10	24	10	27	3	34	3	34	3
32	—	30	11	19	6	24	9	24	9	26	10	29	11	29	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	*2*	*32*	*5*	*19*	*5*	*24*	*7*	*24*	*8*	*26*	*10*	*31*	*2*	*30*	*5*
33	*2*	*32*	*5*	*19*	*5*	*24*	*6*	—	—	*26*	*11*	*31*	*4*	*30*	*7*
32	*7*	*32*	*2*	*19*	*7*	*24*	*11*	—	—	*27*	*4*	*31*	*8*	*31*	*1*
32	*9*	*32*	*4*	*19*	*8*	*25*	*1*	—	—	*27*	*2*	*31*	*8*	*31*	*3*
33	*2*	*32*	*8*	*19*	*6*	*25*	—	—	—	*27*	*2*	*31*	*9*	*31*	*3*
34	—	33	10	20	2	25	2	25	2	27	3	29	9	29	9
34	1	32	5	18	9	23	6	23	7	25	7	32	9	30	5
35	3	34	8	20	4	25	3	25	3	28	5	31	5	31	5
34	7	34	—	19	8	25	—	25	1	27	7	32	1	31	6
33	5	32	5	19	3	24	8	24	8	26	9	31	11	31	1
36	5	35	6	18	10	23	10	23	10	27	5	33	8	32	11
37	2	36	5	19	8	25	2	25	2	27	10	32	10	32	10
34	6	32	11	19	8	24	9	24	9	26	9	32	10	31	8
31	7	31	4	19	10	25	—	25	1	27	2	31	2	30	9
35	8	34	—	19	5	24	7	24	7	26	9	32	9	31	3
33	2	32	8	19	4	24	8	24	8	26	10	31	10	31	2
34	11	34	10	19	10	24	10	24	10	27	3	34	3	34	3
32	5	31	4	19	8	24	11	25	—	27	1	30	7	29	9
25	8	25	3	18	—	22	4	22	4	25	—	25	8	25	8
34	*2*	*33*	*4*	*19*	*6*	*24*	*9*	*24*	*9*	*27*	—	*31*	*9*	*31*	—
34	*4*	*33*	*5*	*19*	*7*	*24*	*7*	—	—	*26*	*10*	*32*	*6*	*31*	*4*
33	*9*	*33*	*1*	*19*	*7*	*24*	*11*	—	—	*27*	*2*	*32*	*5*	*31*	*8*
32	*2*	*33*	*6*	*19*	*8*	*25*	*1*	—	—	*26*	*11*	*33*	*1*	*32*	*2*
34	—	33	3	19	4	24	8	—	—	26	8	32	6	31	8

neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchſchnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1899 bis angeſtellten							
	I. überhaupt.	II. Nach Ausſcheidung der Kandidaten, bei denen wegen perſönlicher Verhältniſſe die Ablegung der Lehramtsprüfung u. ſ. w. verſpätet iſt	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der erſten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiſſenſchaftl. Befähigung für feſte Anſtellung vorbehaltlos erworben iſt		3) zur Zeit der Erlangung der Anſtellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
6) Schleſien	19	8	19	6	26	6	27	2	29	4
7) Sachſen	13	4	19	11	25	11	26	3	27	10
8) Schleswig-Holſtein	10	6	19	6	25	—	25	6	27	11
9) Hannover	10	4	19	6	26	—	27	2	29	—
10) Weſtfalen	25	14	19	8	26	3	26	4	28	6
11) Heſſen-Naſſau	14	7	19	9	25	6	25	10	28	3
12a) Rheinland	61	25	19	6	26	3	26	7	28	7
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchſchnitt 1899/1900	*217*	*82*	*19*	*6*	*26*	—	*26*	*6*	*28*	*7*
1898/99	*173*	*43*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*6*
1897/98	*157*	*64*	*19*	*7*	*26*	*2*	—	—	*28*	*7*
1896/97	*162*	*50*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*3*
1895/96	*125*	*49*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*2*
A. und B. Staatliche und Nichtſtaatliche Anſtalten zuſammen.										
1) Oſtpreußen	7	1	19	5	25	5	27	7	28	11
2) Weſtpreußen	13	5	19	5	26	2	26	9	28	4
3a) Stadtkreis Berlin[1])	20	1	18	10	25	8	26	6	27	9
b) Brandenburg	35	8	19	6	26	10	27	8	29	7
4) Pommern	13	6	19	2	25	6	26	—	27	9
5) Poſen	14	2	19	5	26	5	28	—	29	1
6) Schleſien	37	4	19	9	27	—	27	10	29	7
7) Sachſen	19	5	20	1	26	4	26	8	28	2
8) Schleswig-Holſtein	13	8	19	8	25	4	25	9	28	1
9) Hannover	16	7	19	7	26	—	27	2	28	9
10) Weſtfalen	27	14	19	8	26	4	26	5	28	7
11) Heſſen-Naſſau	18	7	20	—	25	10	26	8	28	5
12a) Rheinland	72	28	19	8	26	6	26	9	28	8
b) Hohenzollern	1	1	18	—	22	4	22	4	25	—
Staatsdurchſchnitt 1899/1900	*305*	*97*	*19*	*7*	*26*	*3*	*26*	*11*	*28*	*9*
1898/99	*267*	*63*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*4*
1897/98	*218*	*80*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*7*
1896/97	*268*	*85*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*27*	*11*
1895/96	*202*	*81*	*19*	*7*	*25*	*11*	—	—	*27*	*10*

---

[1]) In den Nachweiſungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erſcheinen die im Stadtkreiſe Joachimsthalſche Gymnaſium iſt unter den Berliner Anſtalten berückſichtigt.

betrug bei allen Ende März 1900 Kandidaten

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
35	4	34	10	19	9	25	2	25	2	28	—	31	1	31	1
33	9	32	1	18	11	23	11	23	11	26	1	30	7	29	1
31	—	30	9	19	5	24	8	24	10	26	10	30	3	29	10
34	5	33	10	18	8	23	5	23	5	25	10	30	—	29	1
32	9	32	4	19	4	24	8	24	8	26	10	31	10	31	2
33	7	33	7	19	10	24	10	24	10	27	3	34	3	34	3
32	—	30	11	19	6	24	9	24	9	26	10	29	11	29	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	2	32	5	19	5	24	7	24	8	26	10	31	2	30	5
33	2	32	5	19	5	24	6	—	—	26	11	31	4	30	7
32	7	32	2	19	7	24	11	—	—	27	4	31	8	31	1
32	9	32	4	19	8	25	1	—	—	27	2	31	8	31	3
33	2	32	8	19	6	25	—	—	—	27	2	31	9	31	3
34	—	33	10	20	2	25	2	25	2	27	8	29	9	29	9
34	1	32	5	18	9	23	6	23	7	25	7	32	9	30	5
33	3	34	8	20	4	25	3	25	3	28	5	31	5	31	5
34	7	34	—	19	8	25	—	25	1	27	7	32	1	31	6
33	5	32	5	19	3	24	8	24	8	26	9	31	11	31	1
36	5	35	6	18	10	23	10	23	10	27	5	33	8	32	11
37	2	36	5	19	8	25	2	25	2	27	10	32	10	32	10
34	6	32	11	19	8	24	9	24	9	26	9	32	10	31	8
31	7	31	4	19	10	25	—	25	1	27	2	31	2	30	9
35	3	34	—	19	5	24	7	24	7	26	9	32	9	31	3
33	2	32	8	19	4	24	8	24	8	26	10	31	10	31	2
34	11	34	10	19	10	24	10	24	10	27	3	34	3	34	3
32	5	31	4	19	8	24	11	25	—	27	1	30	7	29	9
25	8	25	3	18	—	22	4	22	4	25	—	25	8	25	8
34	2	33	4	19	6	24	9	24	9	27	—	31	9	31	—
33	4	33	5	19	7	24	7	—	—	26	10	32	6	31	4
33	9	33	1	19	7	24	11	—	—	27	2	32	5	31	8
33	3	33	6	19	8	25	1	—	—	26	11	33	1	32	2
34	—	33	3	19	4	24	8	—	—	26	8	32	6	31	8

neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das

In der äußeren Form iſt die Überſicht gegen die gleichartige Nachweiſung des Vorjahres durch die Spalten I. 2b und II. 2b erweitert worden. Im übrigen iſt wie bereits in den beiden Vorjahren gegen die Nachweiſungen für 1895/96 und 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1. die im Aufſichtsbezirke des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin erſtmalig feſtangeſtellten Kandidaten in geſonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (mit Einſchluß des Joachimsthalſchen Gymnaſiums) und für den übrigen Geſchäftsbereich nachgewieſen ſind,
2. zur Erleichterung von Vergleichungen die Zahlenwerte der Staatsdurchſchnitte für alle fünf Berichtsjahre untereinandergeſtellt ſind,
3. die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Überſicht in Frage kommenden Kandidaten, die in den Überſichten der Jahre 1895/96 u. 1896/97 in Spalte 2 bezw. 7 links von den übrigen Einträgen mit ſchrägen Ziffern eingeſtellt waren, wie in den beiden Vorjahren in beſonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erſcheinen.

Sachlich iſt die Aufbereitung der Ergebniſſe der vorliegenden Erhebung in derſelben Weiſe erfolgt, wie für die drei Vorjahre.

Erläuterungen zur Überſicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebniſſe der Überſicht ſollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebniſſe für den Staat.

Im Staatsdurchſchnitte für alle Anſtalten ſowie für die ſtaatlichen bezw. nichtſtaatlichen Anſtalten beſonders betrug das Lebensalter der erſtmals angeſtellten Kandidaten des höheren Schulamtes in den fünf Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 und zwar

bei ſämtlichen Anſtalten:	I. aller Kandidaten										II. der Kandidaten, bei denen eine Verſpätung nicht eingetreten iſt									
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900	
je für Kandidaten . .	202		268		218		267		305		81		85		80		68		97	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	7	19	8	19	6	19	7	19	4	19	8	19	7	19	7	19	6
2a) zur Zeit der Ablegung der erſten Lehramtsprüfung	25	11	26	1	26	4	26	2	26	3	24	8	25	1	24	11	24	7	24	9
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiſſenſchaftl. Befähigung für feſte Anſtellung vorbehaltlos erworben iſt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9
3) zur Zeit der Erlangung der Anſtellungsfähigkeit	27	10	27	11	28	7	28	4	28	9	26	8	26	11	27	2	26	10	27	—
4) zur Zeit der erſten feſten Anſtellung . .	34	—	34	2	33	9	34	4	34	2	32	6	33	1	32	5	32	6	31	9
5) für die Zeit, von welcher ab das Beſoldungsdienſtalter rechnet . .	33	3	33	6	33	1	33	5	33	4	31	8	32	2	31	8	31	4	31	—

Digitized by Google

bei den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten										II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist									
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900	
je für Kandidaten . .	77		106		61		94		88		32		35		16		20		15	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	8	19	8	19	8	19	10	19	2	19	8	19	8	19	11	20	2
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	10	26	2	26	9	26	4	26	11	24	2	25	—	24	10	24	10	25	6
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist . .	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	4	27	7	28	6	28	1	29	1	25	11	26	7	26	9	26	8	27	9
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	35	5	36	3	36	7	36	7	36	10	33	7	34	11	35	6	35	1	35	3
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	34	3	35	3	35	4	35	3	35	7	32	4	33	5	34	2	33	1	34	3
bei den nichtstaatlichen Anstalten:																				
je für Kandidaten . .	125		162		157		173		217		49		50		64		43		82	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	6	19	8	19	7	19	5	19	5
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	1	26	1	26	2	26	2	26	—	25	—	25	1	24	11	24	6	24	7
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	2	28	2	28	7	28	6	28	7	27	2	27	2	27	4	26	11	26	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	33	2	32	9	32	7	33	2	33	2	31	9	31	8	31	8	31	4	31	2
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	32	8	32	4	32	2	32	5	32	5	31	3	31	3	31	1	30	7	30	5

Bei den 1895/96 bezw. 1896/97, 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 er

zwischen:	und									
	1) der Reifeprüfung					2a) der ersten Lehramtsprüfung				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	
										bei all
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6^{8}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{4}	.	.	.	.	0
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{3}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	*8¹*	*8¹*	*7⁵*	8^{2}	7
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7^{1}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	8^{1}	.	.	.	.	1
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{3}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2
4) der ersten festen Anstellung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	*9⁷*	*10¹*	*9¹⁰*	10^{3}	9
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6^{6}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{0}	.	.	.	.	0
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2
4) der ersten festen Anstellung	13^{7}	13^{3}	13^{0}	13^{8}	13^{8}	*7¹*	*6⁸*	*6⁵*	7^{0}	7
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6

(+) = das Besoldungsdienstalter rec

als festangestellten Kandidaten lag ein Zeitraum von Jahren, Monaten und

derjenigen Examensprüfung, auf und deren Ie wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung tadellos erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit					4) der ersten festen Anstellung					5) dem berechneten Besoldungsdienstalter				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
1899/1900															
Kandidaten (Reihe I.)															
7^{4}	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}
0^{8}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	*8 1*	*8 1*	*7 5*	8^{2}	7^{11}	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7^{1}
.	.	.	.	.	1^{10}	.	.	.	.	7^{3}	.	.	.	.	6^{5}
1^{10}	.	.	.	.	.	6^{3}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}
7^{3}	6^{3}	6^{3}	5^{3}	6^{0}	5^{5}	.	.	.	.	.	(+)^{9} —	(+)^{8} —	(+)^{8} —	(+)^{1} —	(+)^{10} —
6^{5}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	(+)^{9} —	(+)^{8} —	(+)^{8} —	(+)^{11} —	(+)^{10} —	.	.	.	.	.
8^{1}	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{3}	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}
1^{9}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{2}	*9 7*	*10 1*	*9 10*	10^{3}	9^{11}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}
.	.	.	.	.	1^{2}	.	.	.	.	8^{11}	.	.	.	.	7^{8}
1^{2}	.	.	.	.	.	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}
8^{11}	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	.	.	.	.	.	(+)^{2} 1	(+)^{0} 1	(+)^{3} 1	(+)^{4} 1	(+)^{3} 1
7^{8}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	(+)^{3} 1	(+)^{0} 1	(+)^{3} 1	(+)^{4} 1	(+)^{3} 1	.	.	.	.	.
7^{0}	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	13^{7}	13^{2}	13^{0}	13^{8}	13^{8}	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}
0^{3}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}	*7 1*	*6 8*	*6 5*	7^{0}	7^{2}	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6^{5}
.	.	.	.	.	2^{1}	.	.	.	.	6^{8}	.	.	.	.	5^{11}
2^{1}	.	.	.	.	.	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}
6^{7}	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	.	.	.	.	.	(+)^{6} —	(+)^{5} —	(+)^{5} —	(+)^{9} —	(+)^{9} —
5^{11}	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	(+)^{6} —	(+)^{5} —	(+)^{5} —	(+)^{9} —	(+)^{9} —	.	.	.	.	.

viel früher als die erste Anstellung.

zwiſchen	und									
	1) der Reifeprüfung					2a) der erſten Lehramtsprüfung				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
	bei den Kandidaten, bei denen eine									
für ſämtliche Anſtalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{3}
2a) der erſten Lehramtsprüfung	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{3}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiſſenſchaftl. Befähigung für feſte Anſtellung vorbehaltlos erworben iſt	.	.	.	.	5^{3}	.	.	.	.	0^{0}
8) der Erlangung der Anſtellungsfähigkeit	7^{4}	7^{3}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	2^{0}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{3}
4) der erſten feſten Anſtellung	18^{2}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{3}	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	7^{0}
5) dem berechneten Beſoldungsdienſtalter	12^{4}	12^{8}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}
für die ſtaatlichen Anſtalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}
2a) der erſten Lehramtsprüfung	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiſſenſchaftl. Befähigung für feſte Anſtellung vorbehaltlos erworben iſt	.	.	.	.	5^{4}	.	.	.	.	0^{6}
3) der Erlangung der Anſtellungsfähigkeit	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{3}
4) der erſten feſten Anſtellung	14^{5}	15^{8}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	9^{5}	9^{11}	10^{8}	10^{3}	9^{9}
5) dem berechneten Beſoldungsdienſtalter	13^{3}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}
für die nichtſtaatlichen Anſtalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}
2a) der erſten Lehramtsprüfung	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiſſenſchaftl. Befähigung für feſte Anſtellung vorbehaltlos erworben iſt	.	.	.	.	5^{3}	.	.	.	.	0^{3}
3) der Erlangung der Anſtellungsfähigkeit	7^{8}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	2^{2}	2^{1}	2^{5}	2^{8}	2^{3}
4) der erſten feſten Anſtellung	12^{3}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	6^{9}	6^{7}	6^{9}	6^{10}	6^{7}
5) dem berechneten Beſoldungsdienſtalter	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}	6^{3}	6^{2}	6^{2}	6^{1}	5^{1}

(+) = das Beſoldungsdienſtalter rechn

und

2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit					4) der ersten festen Anstellung					5) dem berechneten Besoldungsdienstalter				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Verspätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)															
5^{3}	7^{4}	7^{2}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	18^{3}	18^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{3}	12^{4}	12^{5}	12^{1}	11^{9}	11^{8}
0^{0}	2^{0}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{3}	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	7^{0}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}
.	.	.	.	.	2^{3}	.	.	.	.	7^{0}	.	.	.	.	6^{3}
2^{2}	.	.	.	.	.	5^{10}	6^{2}	5^{2}	5^{8}	4^{9}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}
7^{0}	5^{10}	6^{2}	5^{3}	5^{8}	4^{9}	.	.	.	.	.	$(+)^{10}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{2}$ 1	$(+)^{9}$ —
6^{3}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	$(+)^{10}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{2}$ 1	$(+)^{9}$ —	.	.	.	.	.
5^{4}	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	18^{2}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}
0^{0}	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{2}	9^{5}	9^{11}	10^{8}	10^{2}	9^{9}	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{2}	8^{9}
.	.	.	.	.	2^{2}	.	.	.	.	9^{9}	.	.	.	.	8^{9}
2^{2}	.	.	.	.	.	7^{9}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}
9^{9}	7^{8}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	.	.	.	.	.	$(+)^{3}$ 1	$(+)^{6}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{0}$ 2	$(+)^{0}$ 1
8^{9}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}	$(+)^{3}$ 1	$(+)^{6}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{0}$ 2	$(+)^{0}$ 1	.	.	.	.	.
5^{3}	7^{8}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	12^{3}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{3}	11^{0}
0^{1}	2^{3}	2^{1}	2^{5}	2^{5}	2^{3}	6^{9}	6^{7}	6^{9}	6^{10}	6^{7}	6^{3}	6^{3}	6^{3}	6^{1}	5^{10}
.	.	.	.	.	2^{3}	.	.	.	.	6^{6}	.	.	.	.	5^{9}
2^{2}	.	.	.	.	.	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}
6^{6}	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	.	.	.	.	.	$(+)^{6}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{7}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{9}$ —
5^{9}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}	$(+)^{6}$	$(+)^{5}$	$(+)^{7}$	$(+)^{9}$	$(+)^{9}$	.	.	.	.	.

so viel früher als die erste Anstellung.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

89) Die Lehre vom menschlichen Körper für den Unterricht angehender Turnlehrer.

Berlin, den 16. April 1902.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich hierneben einen Plan für den Unterricht in der Lehre vom menschlichen Körper zugehen, wie er für die hiesige Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt nach den heutigen Anforderungen neu aufgestellt worden ist. Es empfiehlt sich, diesen Lehrplan auch den Provinzialkursen zur Kenntnis und Beachtung mitzuteilen.

Diese neue Lehranweisung geht davon aus, daß der Unterricht in der Anatomie und Physiologie ꝛc. in den genannten Anstalten nur zu Zwecken der Turnlehrerbildung, nicht aber um dieser Wissenschaft selbst willen zu betreiben und demgemäß überall auf das Zweckdienliche zu beschränken ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 21. M. II.

Lehraufgabe des Unterrichts in der Anatomie ꝛc. an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

1. Der Unterricht in der Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege und Samariterkunde hat nicht einen rein wissenschaftlichen Zweck, sondern ist in allen seinen Teilen mittelbar oder unmittelbar in steter Beziehung zur Aufgabe der Anstalt, d. h. zur Turnlehrerbildung, also auch zum Turnunterricht und Schulleben zu halten.

2. Es sind Belehrungen über die Proportionen des menschlichen Körpers in den verschiedenen Lebensaltern und bei den beiden Geschlechtern, sowie über die verschiedenen Wuchs- und Haltungsformen am Platze, soweit sie zum gesamten turnerischen Übungsgebiet Bezug haben und insbesondere zum Verständnis der verschiedenen Formen der Bewegung (Laufen, Springen, Gehen u. s. w.) dienen.

3. Bei der Lehre über die Haut und Hautpflege ist insbesondere die Bedeutung der Haut als Atmungs- und Ausscheideorgan, sowie für die Regulierung der Körperwärme hervorzuheben.

4. Bei der Behandlung der Knochenlehre sind die Kopfknochen nur insoweit zu beschreiben, als dies erforderlich ist, um die Form und Zusammensetzung des Schädels, sowie die Ansätze einiger wichtiger Muskel verständlich zu machen. Eingehender sind die übrigen Skelettknochen zu behandeln, jedoch ebenfalls nur insoweit, als dies für das Verständnis zunächst der gesamten äußeren Körperform, sodann aber der Bewegung in den Gelenken, der wichtigsten Muskelansätze und für die Samariterkunde nötig erscheint. Zu vergl. Nr. 12.

Auch sind krankhafte Veränderungen und abnorme Formen und deren Entstehung zu berücksichtigen.

Die Kursisten sind anzuleiten, die Skelettknochen und deren Vorsprünge am lebenden Körper abzutasten.

5. In der Gelenk- und Bänderlehre sind die in den Gelenken möglichen Bewegungen zu erörtern und am Lebenden zu zeigen. Von den Bändern sind nur die wichtigsten Verstärkungs- und Hilfsbänder zu besprechen. Bei den Gelenken ist auf die Rolle hinzuweisen, die die Bänder bei gewissen Haltungsformen spielen.

6. Bei der allgemeinen Muskellehre sind zu behandeln: Die Erregbarkeit der Muskeln, die Vorgänge bei der Muskelzuckung, die Ermüdung und Erholung des Muskels, das Wachstum desselben durch Übung, der Stoffwechsel im thätigen Muskel, die Arbeitsleistung und die Hebelwirkung.

So werden die Grundlagen gewonnen, um Begriff und Merkmale der Kraft-, Dauer- und Schnelligkeitsübungen, den Unterschied von Turnen und Sport festzustellen. Die neuere Literatur, z. B. Mosso, ist zu berücksichtigen.

7. Bei der speziellen Muskellehre ist eine ins einzelne gehende Kenntnis überflüssig. Die Muskeln der Gliedmaßen sind vor allem in große Gruppen nach ihrer Thätigkeit zusammenzufassen. Auch am lebenden Körper sollen Demonstrationen vorgenommen werden.

8. Bei der Muskulatur der Brust, der Schultern und des Rückens ist zu zeigen, wie die Muskeln sowohl als Beweger und Halter des Arms und der Schulterblätter dienen, als auch die Atmung bei starker Atemanstrengung (Atemnot) unterstützen.

Auch ist der Gebrauch des Dynamometers zu erläutern.

9. In der Eingeweidelehre sind die Atmungsorgane kurz zu beschreiben. Beim Kehlkopf ist das hygienische Verhalten zu erörtern, ferner die bei der Atmung thätige Muskulatur und die Atemgymnastik. Auch ist der Gebrauch des Bandmaßes zur Messung des Brustumfanges, des Tasterzirkels zur Messung des

Bruſtkorbes in den verſchiedenen Dimenſionen, des Spirometers und die Aufnahme einzelner Kurven zu zeigen.

10. Bei der Lehre von den Verdauungsorganen iſt auch die Hygiene der Mundhöhle und der Zähne zu beachten. Im Anſchluſſe an die Lehre von der Verdauung iſt die Notwendigkeit einer geregelten, mäßigen Lebensweiſe und die Hygiene der Nahrungsmittel zu lehren.

11. Beim Gefäßſyſtem iſt der Bau des Herzens, deſſen Lage und Thätigkeit zu zeigen, auch mit Demonſtrationen am lebenden Körper. Im Anſchluſſe hieran iſt der Einfluß der verſchiedenen Leibesübungen, insbeſondere der Schnelligkeits- und Dauerübungen auf die Arbeit des Herzens, der hemmende Einfluß der Anſtrengung bei Höchſtleiſtungen der Muskulatur, die Folgen der Überanſtrengung des Herzens zu erörtern.

Ferner ſind die Wachstumsgeſetze des Herzens und der Blutgefäße zu beſprechen und die Folgerungen, die ſich daraus für die Leitung des Bewegungsbedürfniſſes der in der Entwickelung ſtehenden Jugend ergeben.

12. Bei der Lehre von den wichtigſten Arterien iſt der Samariterdienſt zu berückſichtigen, auf den unter Bezugnahme auf das vorher, namentlich unter Nr. 4 Geſagte hier noch beſonders hingewieſen wird. Auch ſind praktiſche Übungen in der Ermittelung der Zahl und der Beſchaffenheit der Pulsſchläge vorzunehmen, die Herſtellung von Pulskurven iſt zu zeigen.

Bei der Lehre von den Venen und Lymphgefäßen ſind nur die wichtigſten anatomiſchen und phyſiologiſchen Thatſachen zu erwähnen.

Schließlich iſt der Kreislauf des Blutes und der Einfluß der verſchiedenen gymnaſtiſchen Bewegungen auf die Thätigkeit der Lungen und des Herzens zu erörtern.

13. Bei der Lehre vom Nervenſyſtem iſt der Bau und die Thätigkeit des Centralorgans, ſowie der ſympathiſchen und peripheren Nerven nur im allgemeinen vorzunehmen. Eingehender iſt die Bedeutung der Koordination der Bewegung in Bezug auf Schlagfertigkeit beim Spiel und auf die Geſchicklichkeitsübungen, die Entlaſtung des ermüdeten Nervenſyſtems durch Leibesübungen, die Beeinfluſſung desſelben durch Luſt- und Unluſtgefühle (Muſik, Geſang), die Weckung und Hebung des Mutes und der Entſchloſſenheit, der Widerſtandskraft und Ausdauer zu erörtern.

14. Anknüpfend an das Frühere, beſonders an die Lehre des geſamten Bewegungsapparates iſt eine Lehre von den Haltungen und Bewegungen des Körpers zu geben, ſoweit ſie zum geſamten turneriſchen Übungsgebiete Bezug haben.

Hierher gehört auch die Lage des Schwerpunktes beim Stehen und die Erhaltung des Gleichgewichts während der Bewegung. Es kommen in Betracht die verschiedenen Formen des Stehens, die bequeme, die normale und militärische, das Sitzen, Knieen, Liegen und der Stütz. Ferner das Gehen, die verschiedenen Gang- und Schrittarten, der Marsch, das Schnellgehen, das Wandern und Steigen, die verschiedenen Formen des Laufes, das Springen, Werfen, Schwimmen, Rudern und Rodeln. Hierbei sind auch Reihenaufnahmen der Augenblicksphotographie anzuwenden.

15. Die Anschauungsmittel der Anstalt sind dem Vorstehenden entsprechend zu vervollständigen.

16. Beim Beginn und zum Schlusse des Kursus sind ärztliche Ermittelungen nach dem bestehenden Formular vorzunehmen.

17. Gesundheitslehre und Samariterkunde werden, soweit sie nicht an das Vorstehende angeknüpft werden können, gesondert vorgetragen.

---

90) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen zu Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag, den 2. Dezember 1902 vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätens zum 2. August d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 17. Mai 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. D. 9188.

Nichtamtliches.

1) Über den Zeichenunterricht in Londoner Volksschulen (Reisebericht).

In dem englischen Volksschulgesetz von 1870 (Artikel 15) wird das Zeichnen als eines der 4 obligatorischen Hauptfächer (Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen) aufgeführt. Thatsächlich ist in London erst vor etwa 16 Jahren der Zeichenunterricht in allen Knabenklassen obligatorisch geworden.*) Gleichzeitig wurde ein von dem Science and Art Department South Kensington aufgestellter Normallehrplan eingeführt. Hinsichtlich der Zeit, die in der Volksschule auf den Zeichenunterricht verwandt werden muß, besteht in London die Bestimmung, daß ihm in jeder Klasse $1^1/_2$ Stunden in der Woche zu widmen sind. Viele Schulen steigern diese Zeit auf 2—3 Stunden. In dem Normallehrplan**) gehen Freihandzeichnen und Linearzeichnen vom ersten Lehrjahr (Standard I) ab neben einander her.

Im ersten und zweiten Lehrjahr werden einfache geometrische gradlinige Figuren teils freihändig, teils mit dem Lineal entweder auf die Schiefertafel oder auf Papier — vom zweiten Jahre ab nur auf Papier — gezeichnet.

Vom dritten Jahre ab wird das freihändige Zeichnen von dem Linearzeichnen schärfer gesondert.

Das Freihandzeichnen gliedert sich in:

a) Umrißzeichnen nach flachen Vorbildern.

im dritten Jahre: Der Kreis, die Spirale und andere regelmäßige Formen; ferner: grad- und krummlinige Figuren nach Vorlagen: einfache ornamentale und architektonische Formen (aus der Antike oder Renaissance) wie: Kelch, Gesimse u. s. w., Buchstaben, schematisierte Naturblätter und Geräte.

im vierten bis siebenten Jahre: Ornamente (aus der Antike und Renaissance), Naturformen; Geräte nach Vorlagen, die verkleinert oder vergrößert werden müssen.

---

*) Über die Entwickelung des Zeichenunterrichts in den Londoner Volksschulen s. den Bericht des Zeicheninstruktors A. W. F. Langman in The work of the London School-Board by Th. A. Spalding 1900 London. P. S. King and Son. 2 u. 4 Great Smith Street, Victoria Street, Westminster S. W. und den Aufsatz von Mutheſius „Der Zeichenunterricht in den Londoner Volksschulen“ in den „Beiträgen zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung“ 16. Heft 1900.

**) Die illustrierte Ausgabe dieses Lehrplans ist unter der Bezeichnung „Drawing in elementary day schools. Illustrated syllabus of the course of instruction in drawing under the education department“ u. a. bei Eyre and Spottis woode, East Harding Street, Fleet Street, London E. C. zu beziehen.

b) Umrißzeichnen nach körperlichen Gegenständen
im fünften bis siebenten Jahre: Zeichnen nach Modellen regelmäßiger Form und nach leichten Gegenständen. Im fünften Jahre werden die Gegenstände einzeln gezeichnet, im sechsten und siebenten Jahre in Gruppen zu zweien und dreien zusammengestellt.

c) Schattieren nach körperlichen Vorbildern
im siebenten Jahre: einfache Gegenstände und ornamentale Gipsmodelle.

Im Linearzeichnen schließt sich an das im ersten bis dritten Jahre geübte Zeichnen einfacher gradliniger geometrischer Formen
im vierten Jahre: Auftragen von einfachen Maßstäben und Zeichnen nach Maßstab;
im fünften Jahre: Geometrisches Zeichnen mit dem Reißzeug und nach Maßstab (Linie, Winkel, Dreieck, Quadrat);
im sechsten Jahre: Fortsetzung des geometrischen Zeichnens wie im fünften Jahre (Kreis, regelmäßige Polygone) oder Zeichnen von Grund- und Aufrissen von Flächen und von rechtwinkligen Körpern in einfachen Stellungen mit Schnitten;
im siebenten Jahre: Fortsetzung des geometrischen Zeichnens (ähnliche und inhaltsgleiche Figuren, unregelmäßige Polygone, Ellipse, Parabel) oder
Zeichnen von Grund- und Aufrissen von Flächen und rechtwinkligen Körpern in einfachen Stellungen mit Schnitten.

In Mädchenschulen fallen im sechsten und siebenten Jahre die Aufgaben im Linearzeichnen fort.

Außer diesem Lehrplan wurde ein abgekürzter Lehrplan für kleinere Schulen herausgegeben. Danach sollen die Schüler in zwei Gruppen geteilt werden, von denen jede wieder je nach Bedürfnis in Unterabteilungen zerlegt werden kann.

Das Freihandzeichnen soll umfassen

1. auf der untersten Stufe:
Zeichnen einfacher gradliniger und krummliniger geometrischer Figuren und Kombination solcher Figuren zu einfachen Mustern;
2. auf der oberen Stufe:
Umrißzeichnen von Ornamenten, Blättern, Blüten, Buchstaben nach Vorlagen (soviel als möglich nach Wandtafeln). Eventuell Umrißzeichnen nach Modellen und einfachen Gegenständen (Die Gegenstände sollen so groß sein, daß sie von allen Schülern gesehen werden können) oder geometrisches Zeichnen.

Das Linearzeichnen soll sich erstrecken:

1. auf der untersten Stufe:
   auf das Zeichnen einfacher geometrischer Figuren, das Vergrößern gegebener Figuren in bestimmtem Verhältnis, aber ohne Gebrauch des Maßstabs, das Anwenden freihändig gezeichneter krummliniger Figuren auf konstruierte Figuren.
2. auf der oberen Stufe:
   auf das Zeichnen geometrischer Figuren und das Zeichnen nach einfachem Maßstab. Das geometrische Zeichnen kann, wenn Zeit vorhanden, noch weiter ausgedehnt oder an seiner Stelle das Darstellen regelmäßiger Körper in Grund- und Aufriß betrieben werden.

Der Normallehrplan unterscheidet sich, als Ganzes betrachtet, von dem bestehenden Lehrplan für die preußischen Volksschulen hauptsächlich dadurch, daß er von der untersten Klasse an neben dem Freihandzeichnen das Linearzeichnen vorsieht.

Der Lehrgang im Freihandzeichnen kennt nicht das bei uns für das zweite und dritte Schuljahr vorgeschriebene Netzzeichnen und läßt statt dessen das freie Zeichnen ebener Gebilde bereits im ersten Schuljahr beginnen. Er giebt den Lehrern zwar eine Anweisung, welche Aufgaben sie auf den einzelnen Stufen behandeln sollen, enthält sich aber ins einzelne gehender Vorschriften, die, zumal wenn die Aufgaben überwiegend geometrischer Natur sind, Lehrer und Schüler leicht zum Konstruieren und der Benutzung mechanischer Hilfsmittel verführen.

Der Lehrplan hat ferner den Vorzug, daß er die Schüler nicht durch allzulanges Verweilen bei den Grundformen und ihren Kombinationen ermüdet, sondern sie bald reizvollere Dinge, wie Blätter, Blüten, Ornamente und Gebrauchsgegenstände zeichnen läßt. Insbesondere das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen hält sich nicht bei einer langen Reihe von Holzmodellen auf, sondern geht rasch zum Darstellen wirklicher Gegenstände über. Bemerkenswert ist auch, daß man es hier nicht für nötig hält, die verdeckten Kanten mit anzugeben. Die entgegengesetzte Vorschrift führt oft dazu, daß die Zeichnungen rein theoretisch — und doch nicht genau — konstruiert, anstatt frei nach dem Modell gezeichnet werden.

Die Freiheiten, die der Normallehrplan im Vergleich zu dem unseren aufweist, sind aber seinen Herausgebern noch nicht als genügend erschienen. Sie scheinen namentlich besorgt zu haben, daß durch diesen Lehrplan das Kind zu lange von der Natur ferngehalten werde und keine Gelegenheit habe, seinen eigenen Gestaltungstrieb zu bethätigen. Es ist deshalb in einer

Anmerkung zu dem Lehrplan gesagt, daß es nötig sei, um das Interesse der Schüler zu wecken, sie möglichst bald nach wirklichen Gegenständen zeichnen zu lassen, ferner daß es wohl möglich und sehr wünschenswert sei, über die einzelnen Stufen des Lehrplanes hinauszugehen und z. B. krummlinige Figuren schon im ersten und zweiten Jahr (bei uns im fünften und sechsten Schuljahre) zeichnen zu lassen und schließlich, daß in allen Klassen das Zeichnen aus dem Gedächtnis geübt werden müsse. Überdies wurde allen Schulleitern freigestellt, statt des Normallehrplans andere Lehrpläne ähnlicher Art und mit ähnlichen Zielen mit Genehmigung der Unterrichtsbehörde einzuführen.

Obwohl auf diese Weise für eine möglichst freie Entwickelung Raum gelassen zu sein schien, waren doch die durch den Normallehrplan gezogenen Grenzen zu eng, um die neuen Gedanken aufnehmen zu können, die das Weiterschreiten der Kunst, des Kunsthandwerks und der Pädagogik mit sich brachte. Muthesius hat in dem erwähnten Aufsatz gezeigt, wie der Drang nach Freiheit und Selbständigkeit im Kampf mit den starr gewordenen Einrichtungen des South Kensington Museums sich Bahn brach und zuerst in den seit 1889 eingerichteten vom South Kensington Museum unabhängigen technischen Schulen neue Formen des Kunstunterrichts schuf. An die Stelle des historischen Ornamentes trat das Naturstudium und an die Stelle der formalen Schulung ein die Besonderheiten des Materials und des Zweckes berücksichtigender Unterricht. Von dieser Wandlung im Kunstunterricht wurde auch der Schulzeichenunterricht ergriffen. Wie er daneben durch das Studium der Kindesnatur und die Wiederaufnahme Pestalozzi'scher und Fröbel'scher Gedanken beeinflußt worden ist, hat Götze in der Abhandlung „Der Zeichenunterricht in der Gegenwart" (Sonderabdruck aus Rein's „Encyklopädischem Jahrbuch der Pädagogik" 1900) S. 19 ff. dargelegt. Er zeigt dort, wie zuerst in Nordamerika der auf geometrischen Prinzipien logisch aufgebaute Lehrgang verlassen und durch eine die Naturbeobachtung und die Entwickelung der schöpferischen Kräfte des Kindes stärker betonende Methode ersetzt wurde.

In England hat namentlich E. Cooke auf die Mängel der geometrischen Methode hingewiesen und die Notwendigkeit betont, den Anfangsunterricht im Zeichnen der natürlichen Zeichenweise des Kindes anzupassen (s. seine Schrift: The A. B. C. of drawing: an inquiry into the principles underlying instruction in the elements of drawing [in den Special reports on educational subjects 1896/97 herausg. von dem Education Department London] und Götze a. a. O. S. 28).

Die Erfolge, die auf dem von Cooke beschrittenen Wege

erzielt wurden, veranlaßten das Department of science and art im Dezember des Jahres 1895 neben den Normallehrplan einen von Cooke bearbeiteten Alternativlehrplan zu stellen, als Richtschnur für diejenigen Schulen, die ihren Unterricht nach der neuen Methode einzurichten wünschten.

In der Einführung dieses Lehrplans wird gesagt, daß er aufgebaut sei auf der in der Kinderschule (infant school) erprobten Methode. Diese Methode berücksichtige den natürlichen Bethätigungstrieb des Kindes und leite ihn in bestimmte Richtungen. Sie bezwecke die harmonische und vollständige Entwickelung der gesamten Fähigkeiten des Kindes. Der Schwerpunkt des neuen Lehrplanes beruhe in dem Zeichnen auf Armlänge (Freiarmzeichnen). Wo es der Platz erlaube, sollten die Schüler stehend auf ihren beinahe senkrecht aufgestellten Tafeln oder Brettern zeichnen, andernfalls sollten sie sich auf ihren Sitzen so weit zurücksetzen wie möglich, ihre Tafeln oder Bretter beinahe senkrecht in Armlänge vor sich auf dem Pult aufstellen und frei mit in der Schulter bewegtem Arm zeichnen, wobei sie niemals die Tafel mit dem Handgelenk und nicht mehr als mit der Spitze des kleinen Fingers berühren dürften. Die Lehrer werden ferner darauf hingewiesen, diese Übungen zu benutzen, um die Schüler zur Darstellung von Gegenständen und zum freien Erfinden von dekorativen Mustern anzuregen.

Als Zeichenmaterialien sind erforderlich: 1. Tafeln, weiße oder farbige Kreide, oder weiche Griffel; oder, wo es möglich ist, kleine Schultafeln und Stücke von dunkeler Millcard (einer starken Pappe, wie sie zum Verdachen von Eisenbahnwaggons benutzt wird) mit Kreide und einem feuchten Schwamm oder Lappen, 2. Cartridge-Papier und Bleistifte, 3. Kamelhaarpinsel und eine oder mehrere Wasserfarben.

Schließlich wird betont, daß nichts in dem Lehrplan so aufzufassen sei, als ob die sorgfältige Ausführung vernachlässigt werden dürfe.

Der Lehrplan, der in der oben genannten illustrierten Ausgabe mit dem Normallehrplan verbunden ist, enthält in Kürze wiedergegeben, folgende Anweisungen:

Erstes und zweites Lehrjahr.

a) Zeichnen und kombinieren krummliniger Formen.

Das Ziel ist, die Hand der Schüler an bestimmte Bewegungen zu gewöhnen. Die erste Übung besteht darin, daß die Schüler mit ausgestrecktem Arm und mit der Kreide leicht auf die Tafel aufdrückend rund herumfahren. Von den auf diese Weise entstehenden unbestimmten Formen geht man allmählich,

indem man die Schüler anhält, bei jedem neuen Umlauf in derselben Linie zu bleiben, zu bestimmten Formen, z. B. der Ellipse, über. Diese Form wird dann in verschiedenen Richtungen, Lagen und Größen, zuletzt mit Angabe von einem, zwei und vier festen Punkten geübt. Ebenso geschieht es mit der Eiform. Auch Zusammenstellungen dieser Formen werden bereits vorgenommen und die Schüler dadurch ungezwungen zum Darstellen einfacher Naturformen und Ornamente gebracht.

Das Interesse an den entstehenden Mustern wird durch die Benutzung von Farbstiften gesteigert.

b) Gradlinige Formen.

Die gerade Linie wird zuerst durch Hin- und Herziehen zwischen zwei Punkten in einem Zuge geübt; dann in verschiedenen Längen und Richtungen und Kombinationen zu einfachen Figuren wie Quadrat, Rechteck, Dreieck, einfachen Mustern und Darstellungen von Gegenständen.

c) Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Der Lehrer stellt die Aufgabe, bekannte Gegenstände, wie eine Straßenlaterne, eine Sense, einen Spaten, aus dem Kopfe zu zeichnen, oder er läßt den Schülern freie Wahl. Solche Übungen sollen in steigender Schwierigkeit in allen Klassen fortgesetzt und frühere Übungen in dieser Weise wiederholt werden.

d) Linearzeichnen.

(mit Maßstab und Reißschiene)

Ziehen gerader Linien mit dem Lineal. Ziehen senkrechter und paralleler Linien durch einen gegebenen Punkt mit der Reißschiene. Ziehen von Linien mit gegebener Länge.*)

Drittes und viertes Lehrjahr.

a) Krummlinige Formen.

Die Kombinationen der geübten Formen werden fortgesetzt. Der Kreis tritt neu hinzu. Die Ellipse, Eiform u. s. w. werden in zwei und vier Teile geteilt und diese Teile werden dann kombiniert in verschiedener Richtung, Zahl und Muster zu Natur- und Ornamentformen.

b) Zeichnen nach großen Vorlagen und einfachen Gegenständen; Eimer, Blumentopf u. s. w.

Die Vorbilder müssen von der ganzen Klasse gesehen werden

*) Auf dieser Stufe können auch bereits die ersten Übungen in freier Pinselarbeit (brushwork) vorgenommen werden.

können. Sie werden später entfernt und aus dem Gedächtnis gezeichnet.

c) Kombinationen gerader Linien, freihändig und mit dem Lineal.

Kolorieren der Muster mit dem Buntstift oder mit Wasserfarben.

d) Freie Pinselarbeit.

Die erste Übung besteht darin, daß das Papier von dem mit Farbe gefüllten, horizontal gehaltenen Pinsel berührt wird. Die dadurch entstehende ovale Form wird in verschiedenen Richtungen und Kombinationen wiederholt geübt und zu Ornamentstreifen, Pflanzenformen u. s. w. verwandt.

Diese Übungen werden in den nächsten Lehrjahren fortgesetzt.

e) Linearzeichnen.
(mit Maßstab, Reißschiene und Zirkel)

Einfache planimetrische Konstruktionen und Muster. Zeichnen im Maßstab von einfachen gradlinigen Objekten.

Fünftes bis siebentes Lehrjahr.

a) Entwerfen von Mustern und Ornamenten auf Grund von Naturformen.

In Fortsetzung der früheren Übungen werden ornamentale Formen zu Mustern kombiniert, teils in Linien (mit Kreide), teils in Flächen (mit dem Pinsel). Pflanzen und Tierformen werden stilisiert und zur Dekoration von Flächen verwandt.

b) Zeichnen einfacher Gegenstände.

Als Vorbilder dienen einfache Gegenstände wie Pult, Kasten u. s. w. Außerdem werden große Blätter und andere Teile von Pflanzen oder Blumen im Umriß gezeichnet. Das Zeichnen nach Vorlagen erstreckt sich auf lineare Ornamente, Blätter, Blüten, Früchte, Gebrauchsgegenstände und einfach wiedergegebene Insekten, Vögel und Tierformen.

c) Konstruktion geometrischer Grundformen
für die bei a genannten Ornamententwürfe.

d) Linearzeichnen.

Planimetrische Konstruktionen (Parallelogramme, Polygone, Kreis u. s. w.), Aufnahmen einfacher Gegenstände in Grund- und Aufriß. (Diese Übungen werden da, wo Handfertigkeitsunterricht in Tischlerei besteht, in der Werkstatt weiter fortgesetzt.)

Das wesentlich Neue dieses Lehrplans ist die Einführung von Übungen (Freiarmübungen und Pinselübungen), durch die

der Schüler eine freie und sichere Hand bekommen soll. Bei diesen Übungen wird zunächst nicht darauf gehalten, daß der Schüler ein bestimmtes Vorbild in seinen Größenverhältnissen genau wiedergiebt, sondern darauf, daß er seine Hand an die Ausführung bestimmter Bewegungen gewöhnt. Zugleich wird er auf seine Umgebung hingewiesen und angeleitet, einfache Gebrauchsgegenstände und Naturformen mit den eingeübten Grundformen im Umriß auszudrücken, nach Vorbildern und aus dem Gedächtnis. Die freien Übungen führen so allmählich zur genauen Wiedergabe von Gegenständen und zum Studium der lebendigen Natur. Ein besonderes Gewicht wird ferner darauf gelegt, daß die Schüler vom ersten Zeichenjahre an zur Erfindung ornamentaler Entwürfe angeregt werden. Dies Bestreben geht soweit, daß der Lehrplan in den ihm beigefügten Zeichnungen fast den Eindruck macht, als sei er eine Anleitung zum Musterzeichnen für Kunstgewerbeschulen.

Waren schon die Schulen an die Befolgung des älteren Lehrgangs nicht unbedingt gebunden, so erhielten sie durch die neue Einrichtung noch mehr Freiheit in der Wahl und Ausgestaltung verschiedener Lehrmethoden. Dafür, daß diese Freiheit nicht ausartet, ist durch die Überwachung des Zeichenunterrichts gesorgt, die für London den Herren Langman und Wilkinson übertragen ist. Der Bezirk des Erstgenannten umfaßt den nördlichen Teil der Stadt mit Ausnahme der City und Westminster. Darin befinden sich etwa 450 Schulen mit durchschnittlich 1100 Schülern. Mr. Langman wird von 4 Assistenten unterstützt. Mr. Wilkinson hat mit 2 Assistenten die Aufsicht in 250 Schulen in der City, Westminster und dem Stadtteil südlich der Themse. Jeder der beiden Herren widmet die eine Hälfte der Zeit künstlerischer Thätigkeit, die andere den Besuchen der Schulen.

Die Londoner Inspektoren sehen ihre Hauptaufgabe darin, für die Verbesserung der Methode des Zeichenunterrichts zu sorgen. Sie berücksichtigen dabei die Eigenart der einzelnen Schulen, wie sie sich aus der Qualität der Lehrer und Schüler ergiebt, und befördern ihre Selbständigkeit, indem sie die Anstalten, in denen sie tüchtige Lehrer und Ansätze zu einer gesunden Entwickelung des Zeichenunterrichts finden, ermuntern, ihren besonderen Weg weiter auszubauen. Dadurch, daß so die eine Anstalt in dieser, die andere in jener Weise die durch die offiziellen Lehrpläne gegebenen Anregungen entwickelt, ergeben sich große Verschiedenheiten im Lehrstoff sowohl wie in der Handhabung des Unterrichtes.

Diese Ungleichheit war schon bei der verhältnismäßig geringen

Zahl von Schulen, die ich mit meinen Begleitern während unseres Londoner Aufenthaltes zu sehen bekam, sehr groß.

Den Bericht über unsere Eindrücke beginne ich mit den Kleinkinderschulen, im Hinblick auf die Bemerkung im Alternative Syllabus, daß dieser neue Lehrgang auf der Methode des Kindergartens aufgebaut sei.

1. Kindergarten in der Church Street, Stoke Newington.

Vorsteherin: Miß Stow.

Miß Philipps, die von der Schulbehörde mit der Inspektion von Kindergärten betraut ist, hatte die Freundlichkeit, uns diese Anstalt zu zeigen.

Die Anstalt nimmt Knaben und Mädchen im Alter von 3 bis 7 Jahren auf und umfaßt 5 Klassen. Die oberste Klasse entspricht der untersten Volksschulklasse (Standard I). Der Unterricht unterscheidet sich von der in Kindergärten sonst üblichen Beschäftigungsmethode dadurch, daß er, ähnlich wie es in Berlin im Pestalozzi-Fröbelhaus geschieht, die Beschäftigungen des Kindes um einen Hauptgegenstand, wie z. B. das Wasser, das Pferd, das Getreide u. s. w. konzentriert*). An diesen Gegenstand knüpfen sich u. a. häusliche Verrichtungen, freie Beschäftigungen, Bewegungsspiele, Geschichtenerzählen, Zeichnen und Modellieren. Unterricht im Lesen wird nur in der obersten Klasse erteilt.

Wie durch den ganzen Unterricht das Bestreben geht, in dem Kinde Liebe und Interesse an den Gegenständen seiner Umgebung einzuflößen und ihm durch das Spiel zugleich nützliche Erfahrungen zu übermitteln, so ist auch das Zeichnen darauf gerichtet, die Beobachtungsgabe und die Vorstellungskraft des Kindes zu entwickeln und spielend seine Hand an die Ausführung bestimmter Bewegungen zu gewöhnen. Es wird nur nach Gegenständen aus dem Gesichtskreise des Kindes gezeichnet, bald nach den Objekten selbst, bald aus dem Gedächtnis. Daneben wird das Modellieren für notwendig erachtet, weil durch das Betasten und plastische Nachbilden das Kind die Formen vollständiger sich aneignet, als wenn es sie nur mit dem Auge auffaßt und sie in die Fläche überträgt.

An natürlichen Vorbildern war eine große Zahl vorhanden: Topfpflanzen, Blumen, Gräser, aufgeklebte und getrocknete Blätter, eine lebendige Taube, eine Katze u. a. m.

Der Zeichenunterricht fand in der Halle statt. Die Kinder zeichneten stehend mit Kreide an Millboards und Schultafeln.

Die Lehrerin zeichnete ihnen ein Oval in der Weise vor,

*) Vergl. den Vortrag der Seminarlehrerin am Pestalozzi-Fröbelhaus Frl. Dröscher in der Zeitschrift „Kindergarten" 1899 1—3 S. 11 ff.

daß sie zunächst eine Weile in der beabsichtigten Richtung über die Tafel hinfuhr und dann aufdrückte. Ebenso thaten die Kinder. Was sie dabei verfehlten, wurde durch Wiederholung der Übung einigermaßen verbessert und dann das Oval mit Kreide schraffiert. Hierauf setzte die Lehrerin an den oberen schmäleren Teil des Ovals noch eine Kreislinie mit zwei daran gefügten kleineren Ovalen und an das andere breitere Ende eine einfach geschwungene Linie und machte so das schematische Bild einer von hinten gesehenen sitzenden Katze. Die Kinder erkannten sofort, was es sein sollte, und beeilten sich es nachzumachen. In ähnlicher Weise werden andere Tiere, Blüten u. s. w. gezeichnet.

Auf dieses Spiel mit Formen, das zugleich die Aufmerksamkeit weckt und die Hand übt, folgt später die Anleitung zu einem genaueren Beobachten der Natur. In unserer Gegenwart wurde das Schneeglöckchen behandelt. Zuerst wurde die Blüte von der Lehrerin mit den Kindern besprochen. Dann zeichnete jedes Kind die Blüte, die es in der Hand hielt, mit Kreide groß auf die Schultafel oder auf das Millboard. Die meisten Kinder bemühten sich, die besondere Form ihrer Blüte zu treffen, was ihnen auch verhältnismäßig gut gelang.

Außer dem, was vor unseren Augen geschah, sahen wir an den Wänden der Halle und der daran stoßenden Schulzimmer Zeichnungen der Kinder, die mit Buntstiften nach Naturformen und Gegenständen gefertigt waren. Auch Arbeiten aus dem Gedächtnis waren darunter, z. B. Illustrationen von Geschichten, die merkwürdigerweise zumeist der griechischen und nordischen Mythologie entnommen waren. Besonders beliebt ist die Geschichte vom Raub der Persephone. Außerdem hingen an den Wänden Anschauungsbilder, die in der Zeichnung wie in der Farbe gut und deutlich waren.

2. Infants' Departement der Goodrich Road School.

Vorsteherin: Mrs. Cashmore.

Die Anstalt nimmt Knaben und Mädchen im Alter von 3 bis 8 Jahren auf. Die beiden oberen Klassen entsprechen dem Standard I und II der Volksschule.

Mr. Wilkinson hatte uns auf diese Anstalt besonders aufmerksam gemacht und sich freundlichst erboten, uns hinzuführen. Der Zufall aber fügte es, daß wir sie nicht mit ihm, sondern mit Mr. Cooke, dem Verfasser des Alternative-Syllabus, zusammen sahen.

Wir betrachteten zunächst die von der Vorsteherin gesammelten Schülerarbeiten. Darunter befanden sich u. a. Blumenstudien nach der Natur, die, frei mit dem Pinsel hingesetzt, die

Form und die Farbe des jeweiligen Vorbildes (Flieder, Erbse u. s. w.) überraschend gut wiedergaben.

Außer der Farbe und dem Pinsel wird die Kreide (weiße und farbige) benutzt, und zwar zu Freiarmübungen, zum Zeichnen nach der Natur, zum Kopieren von Wandtafeln und zum Illustrieren von Geschichten aus dem Gedächtnis.

Der Unterricht war so angelegt, daß wir in allen Klassen die Kinder beim Zeichnen sehen konnten. Gezeichnet wurde in den Klassenzimmern. Bei dem Arbeiten mit Kreide hatte jedes Kind ein Millboard vor sich, das in den Schlitz, der an jedem Platz zur Aufnahme der Schultafel vorgesehen ist, eingesteckt war. Das Millboard war auf diese Weise so weit von dem Kinde entfernt, daß es mit frei ausgestrecktem Arm darauf zeichnen konnte.

Die Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren zeichneten eine Katze in der Art, wie wir es in der Church Street gesehen hatten. Nur wurde hier nicht zuerst der Umriß gezeichnet, sondern durch Wiederholen der Eilinien eine kreidige Fläche hergestellt, die etwa der von der Lehrerin in der gleichen Weise vorgezeichneten Körperform entsprach. Diese Fläche wurde dann umrissen.

Die Kinder von 4 bis 5 Jahren zeichneten in der gleichen Weise ein von der Lehrerin vorgezeichnetes eiförmiges Blatt. Jedes Kind hatte dabei das natürliche Blatt in der Hand. Manche sahen auch darnach, oder nach der Vorzeichnung, andere wieder zeichneten aus dem Gedächtnis.

Ebenso wurde von den Kindern im Alter von 5 bis 6 Jahren ein Epheublatt gezeichnet. Dies war von den Kindern bereits in einer früheren Stunde geübt worden. Einige Kinder gaben ihr besonderes Naturblatt schon ziemlich genau wieder.

Den Kindern im Alter von 6 bis 7 Jahren wurde an der Tafel eine Theekanne vorgezeichnet, deren Bauch durch eine kreisförmige kreidige Fläche ausgedrückt war. Der Henkel wurde weggewischt und den Kindern aufgegeben, einen anderen zu zeichnen. Sie zeichneten darauf an Stelle des in der Vorzeichnung seitlich angebrachten Henkels fast alle einen Traghenkel, offenbar in Erinnerung an die Theekanne, die sie zu Hause hatten. Man sah daran, einmal, wie stark das Kind dazu neigt, das zu zeichnen, was es gut kennt, und zum anderen, wie klar gerade diese Kinder die Vorstellung eines solchen Henkels im Kopfe hatten und wie geschickt sie dieselbe auszudrücken verstanden. Bemerkenswert war auch, daß die Mehrzahl den Henkel abweichend von der weggewischten Vorzeichnung als Linie und nicht als Fläche zeichnete, offenbar weil es dem Kinde näher liegt, sich in Linien auszudrücken.

Die Kinder im Alter von 7 bis 8 Jahren malten mit Wasserfarben nach Veilchen, die sie in der Hand hielten. Auch diese Übung war bereits einmal vorgenommen worden. Jedes Kind hatte außer dem Pinsel drei Farben (blau, rot und gelb) in Näpfen, ein Wassernäpfchen, das in die Bank eingelassen war, ein Mischnäpfchen und einen kleinen Mallappen. Die Klasse zählte etwa 60 Schüler. Es war erfreulich zu sehen, wie geschickt und wie sauber diese Kinder, obwohl sie dicht gedrängt saßen, mit dem Material, das man bei uns seither kaum Quartanern in die Hand zu geben wagte, umzugehen verstanden. Sie mischten die Farben selbst — ohne zuvor mit Hilfe des Farbenkreises theoretisch unterwiesen worden zu sein — und bemühten sich sichtlich die Nuance ihres Veilchens zu treffen. Zugleich suchten sie, ohne Vorzeichnung die Form desselben wiederzugeben. In 10 bis 15 Minuten hatten die meisten ihr Veilchen mehrere Male zu Papier gebracht.

Die ganze Übung bewies, daß es recht wohl möglich ist, in stark besetzten Volksschulklassen Übungen im Treffen von Farben nach Naturformen vorzunehmen. Sie zeigte ferner, daß es bei dem Nachbilden von Naturformen leichter ist, wirklich begabte Kinder herauszufinden, als beim Zeichnen von geometrischen Formen. Diese werden erfahrungsgemäß auch von weniger talentierten, aber sorgfältigen Schülern korrekt wiedergegeben, während diejenigen Schüler, die für das Auffassen der lebendigen Form begabter sind, in der Regel für die geometrischen Gebilde wenig Interesse haben. Sie werden darum oft des Zeichnens ganz überdrüssig. Wieviel künstlerische Kraft auf diese Weise verloren geht, hat man bisher leider viel zu wenig beachtet.

Andererseits mußten wir uns sagen, daß die hier mit kleinen Kindern begonnenen Übungen im Farbentreffen nur dann Zweck haben, wenn der Lehrer so viel Farbensinn besitzt und das Farbenmaterial so beherrscht, daß er die Kinder wirklich weiter bringen kann.

In derselben Klasse wurde nach dem Malen das Zeichnen aus dem Gedächtnis vorgenommen. Jedes Kind durfte auf sein Millboard zeichnen, was es Lust hatte. Viele zeichneten Häuser mit Bäumen und Gartenzaun, darunter einige die Häuser übereck, offenbar in Erinnerung an ein Bild. Bemerkenswert war auch, daß manche die Baumkronen als Masse zeichneten und nicht, wie man es schon oft von Schülern, die jahrelang nach geometrischen Vorbildern gezeichnet haben, gesehen hat, als ein Gerippe von Strichen, die den Stamm, die Äste und die Zweige vorstellen sollen. Andere Schüler zeichneten Köpfe im Profil, Tiere, Pflanzen u. s. w., zum Teil mit auffallend guter Beobachtung.

Auch in dieser Anstalt waren die Wände mit guten An-

schauungstafeln geschmückt, unter denen uns besonders schöne Pflanzenbilder auffielen. Die Fenster der Thüren waren mit Blumen bemalt, die geschriebene Lesefibel von den Lehrerinnen mit Bildern in der Art der Kinderzeichnungen geschmückt u. a. m.

Wir schieden aus dieser Anstalt mit dem Eindruck, daß hier in der That für die erste Unterweisung im Zeichnen eine Form gefunden ist, auf der sich ein gesunder Zeichenunterricht in der Volksschule aufbauen läßt. Das Stuhlmann'sche Netzzeichnen erscheint daneben als ein Gängelband, an dem das Kind nie selbständig laufen lernt. Aber auch alles, was bisher zu seinem Ersatze vorgeschlagen ist, wie das „Stäbchenzeichnen" das „malende Zeichnen" u. a. m. steht an pädagogischem Werte zurück hinter diesem „vorbereitenden Zeichnen", wie man es wohl nennen kann, das spielend das Kind zum Beobachten anregt, seine Vorstellungen befestigt, seinen Gestaltungstrieb weckt und seine Hand zum freien Zeichnen geschickt macht.

Nach den in den Kindergärten gemachten Erfahrungen hätte es uns interessiert, in einer Volksschule den Formen- und Farbensinn der Kinder in der dort begonnenen Weise weiter entwickelt zu finden. In den Schulen, die wir zu sehen bekamen, war dies nicht der Fall. Soweit man hier die neue Methode benutzt, geschieht es zumeist in der Absicht, die Schüler möglichst bald zum selbständigen Entwerfen von Ornamenten zu bringen.

Besonders entwickelt fanden wir diese kunstgewerbliche Richtung in zwei Knabenvolksschulen:

3. Mantua Street Board School.
Hauptlehrer Mr. T. C. Chaloner,
4. Alma Road Board School.
Hauptlehrer Mr. Warner.

Es sind das die beiden Anstalten, deren hervorragende Leistungen im freien Arbeiten mit dem Pinsel Muthesius in dem genannten Aufsatze in den „Beiträgen zur Lehrerbildung" ausführlich behandelt hat. Seine Beobachtungen und Urteile haben sich uns als durchaus zutreffend erwiesen. Auch wir durften dem Unterricht beiwohnen und sahen sämtliche Klassen bei der Arbeit.

Die Leistungen der Schüler, sowohl die, welche vor unseren Augen entstanden, als auch die an den Wänden aufgehängten, waren zum größten Teil vorzüglich. Sie widerlegten vor allem die Bedenken, die man bei uns vielfach gegen eine frühe Benutzung der Farbe hegt, und zeigten durch die ungemein reizvolle Art, wie die ganz gewöhnlichen Farben zu dem ebenso gewöhnlichen Papier (Packpapier, Dütenpapier, Umschlägen von Zeichen-

heften) gestimmt waren, mit wie geringen Mitteln man schon früh den Geschmack der Schüler entwickeln kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Übungen in stark besetzten Klassen (mit 50 bis 70 Schülern) vorgenommen wurden.

Zu bewundern war auch die Geschwindigkeit und die Selbständigkeit, mit der die Schüler ihre Aufgaben lösten. Auch die tadellose Sauberkeit der Arbeiten möchte ich nicht unterlassen zu betonen.

Außer den Pinselarbeiten sahen wir u. a. auch schattierte Zeichnungen nach Gips. Auch diese Arbeiten waren nicht nur relativ als Leistungen von Volksschülern, sondern auch für sich betrachtet, vortrefflich. Neuerdings hat man anscheinend diese Übungen ganz aufgegeben. Auch vom Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen war wenig zu sehen. Es wäre auch nicht zu verwundern, wenn diese Übungen bei wöchentlich 2 Zeichenstunden neben dem Linearzeichnen und dem Pinselzeichnen vernachlässigt würden.

Die fast ausschließliche Beschränkung des Unterrichts auf das Musterzeichnen erklärt aber nur zum Teil das glänzende Ergebnis, das die beiden Anstalten im brushwork aufzuweisen haben. Es kommt noch anderes hinzu.

Von den Volksschullehrern, die den Zeichenunterricht erteilen, besitzen mehrere für das Musterzeichnen eine besondere Vorliebe und haben sich darin weitergebildet. Auch Muthesius macht a. a. O. darauf aufmerksam, daß die im Zeichnen unterrichtenden Volksschullehrer in der Mehrzahl bestrebt sind, sich eine höhere Ausbildung anzueignen. Sie besuchen die Abendklassen von technischen oder Kunstschulen und unterziehen sich dann einer für Volksschul-Zeichenlehrer eingerichteten Prüfung am South Kensington Museum, der sogenannten D. Prüfung. Diese erstreckte sich bisher auf Freihandzeichnen, das Zeichnen nach Körpern, Schattieren nach Gipsabgüssen und auf geometrisches Zeichnen. Das Zeugnis „D“ besitzen in London etwa 70 v. H. aller Elementarlehrer.

Durch die Studien der Lehrer wird der Schatz von ornamentaler Tradition, den England durch das mit besonderer Vorliebe gepflegte Stilisieren von Pflanzen angesammelt hat, in die Schulen geleitet. Was die Schüler bei aller ihnen gewährten Freiheit schaffen, sind im Grunde nur Abwandlungen eines und desselben Stils.

Der Wert dieser Übungen für das Kunstgewerbe steht wohl außer Zweifel, wenn man auch nicht vergessen darf, daß zum Entwerfen von Zierformen im allgemeinen doch noch mehr gehört, als das Geschick, eine gegebene Fläche geschmackvoll zu dekorieren. Auch der pädagogische Wert des brushwork ist in Anbetracht

der Selbständigkeit und der Luſt zum Schaffen, der techniſchen Geſchicklichkeit und des guten Geſchmacks, den die Schüler dabei erlangen, nicht zu unterſchätzen.

Aber wenn man an die Anfänge in den Kindergärten zurückdenkt, ſcheint es doch, als ob die geſunden Anregungen, die in den letzten Jahren den engliſchen Zeichenunterricht befruchtet haben, pädagogiſch nach lange nicht genug ausgebeutet ſeien. Durch das brushwork werden „die Keime, die in dem Kinde ruhen“*), nach der Seite der Formen- und Farbenauffaſſung nur in beſchränktem Maße entwickelt. Wir teilten dieſen Eindruck Mr. Cooke, der uns in die Alma Road School begleitet hatte, mit und fanden ihn ganz unſerer Anſicht. Er meinte nur und ſtimmte darin mit den Zeicheninſpektoren überein, daß es in dem gegenwärtigen Stadium der Entwickelung gut ſei, Schulen, die etwas an und für ſich Geſundes und für ihre Verhältniſſe Paſſendes gefunden zu haben glaubten, dies bis zur höchſten ihnen möglichen Leiſtung durchführen zu laſſen. Seiner perſönlichen künſtleriſchen und pädagogiſchen Überzeugung würde am meiſten ein möglichſt vielſeitiges Studium der Natur in Verbindung mit einer ungezwungenen Entwickelung der im Kinde ruhenden ſchöpferiſchen Kräfte entſprechen.

Einen völlig anderen Weg als die beiden genannten Schulen verfolgt die ebenfalls im Bezirk von Mr. Wilkinſon liegende

5. Halſtow Road Board School, Greenwich Street.

Hauptlehrer: Mr. E. H. Besloe.

Charakteriſtiſch für dieſe Anſtalt iſt das von der 3. Klaſſe an durchweg betriebene Zeichnen nach Wandtafeln. Als Material wird Packpapier, das auf Millboards befeſtigt iſt, und weiße Kreide benutzt. Die Wandtafeln ſind von dem Zeichenin ſtruktor ſelbſt gezeichnet und herausgegeben. Die Serie beginnt mit geraden Linien, Teilungen von Linien, Winkeln, Bögen und bringt dann ſtiliſierte Blattformen, Blätter, Schmetterlinge, Fiſche, Tierköpfe und ganze Tiere. Die Schüler ſollen durch das Zeichnen nach dieſen Tafeln, das ohne Benutzung von Hilfslinien und Hilfsmaßen betrieben wird, Größenverhältniſſe frei auffaſſen lernen und in der Linienführung ſicher werden. Beim Zeichnen nach den Pflanzen und Tierformen wird nach dem Setzen der Hauptpunkte, welche die Maſſe des Gegenſtandes beſtimmen, die Zeichnung blockiert, in den Hauptzügen ausgeführt, weggewiſcht und ſchließlich detailliert. Dieſe Art zu zeichnen iſt verglichen mit dem bei uns vielfach beliebten Nachkonſtruieren der Wand-

*) Cooke, The A B C of Drawing S. 115.

tafelbilder künſtleriſch. Auch die Wandtafeln ſelbſt verdienen dieſes Prädikat gegenüber der Mehrzahl der bei uns erſcheinenden Vorbilder der gleichen Gattung. Aber daß ſich der Unterricht in der Hauptſache auf das Kopieren dieſer Tafeln beſchränkt, erſchien uns als ein großer Mangel.

Von den Schulen, die uns Mr. Langman im nördlichen Bezirke zeigte, hat die

6. Thomas Street Board School;

den Zeichenunterricht nach dem Alternative-Syllabus eingerichtet.

Hauptlehrer: Mr. Aſhton Gill.

Die Anſtalt iſt eine Higher Grade Board School.

Sie ſpaltet ſich von der 4. Klaſſe ab in eine Gewerbe- und in eine Handelsſchule. In jener werden die Schüler in praktiſcher Schmiedearbeit (ironwork), in dieſer in fremden Sprachen (Deutſch und Franzöſiſch), in Buchführung und Stenographie unterwieſen.

Zeichenunterricht wird in allen Klaſſen von zwei art teachers (ſ. u.) erteilt. Der eine davon giebt auch Turnunterricht. Für Zeichen- und Modellierunterricht iſt ein beſonderer Saal vorhanden.

Der Unterricht umfaßt:

a) Freiarmzeichnen.

Dies wird in allen Klaſſen betrieben. Die Schüler zeichnen mit Kreide an Schultafeln. In den unteren Klaſſen werden die Grundformen (Ellipſe, Quadrat, Kreis, Eiform, Spirale) geübt und zur Umrißdarſtellung von Pflanzen, Tieren und Gebrauchsgegenſtänden verwandt.

Der Lehrer zeichnet an der Tafel vor und giebt den Schülern hektographierte Blätter mit den betreffenden Vorbildern in die Hand. Ebenſo werden weiterhin perſpektiviſche Zeichnungen von Gegenſtänden zunächſt nach Vorlagen gefertigt. Erſt die oberen Klaſſen zeichnen nach dem wirklichen Gegenſtande.

b) Muſterzeichnen.

Man benutzt dazu Hefte mit vorgedruckten ſtiliſierten Pflanzenformen. Die Schüler zeichnen dieſe Formen in vergrößertem Maßſtab nach; dann verwenden ſie ſie ſelbſtändig zu ornamentalen Füllungen und legen ſchließlich dieſe Muſter mit Farbe aus. Außerdem wird das brushwork gepflegt.

c) Zeichnen nach Gips.

Wir ſahen davon wenige, aber recht gute Proben aus den oberen Klaſſen.

Dieſes Zeichenprogramm iſt reicher als das der bisher betrachteten Anſtalten, aber es überwiegt doch auch das Muſter-

zeichnen. Die Art, wie hier das Freiarmzeichnen und das Pinselzeichnen betrieben wird, schien uns nicht ganz der Absicht des New-Syllabus zu entsprechen. Die Schüler werden zu stark durch Vorbilder beeinflußt. Nach der Natur wird verhältnismäßig wenig gearbeitet. Als ein Vorzug dieser Anstalt ist jedoch anzusehen, daß das Musterzeichnen bis zum Entwerfen für bestimmte Stoffe und Geräte ausgedehnt wird. Erfreulich war es auch, die Diarien zu sehen, die von den Schülern mit brushwork, mit Illustrationen eines Besuches im naturhistorischen Museum, mit Zeichnungen von physikalischen Gegenständen u. a. m. geschmückt waren.

Neben dem Zeichnen wird an dieser Anstalt von der 5. Klasse ab Modellierunterricht erteilt. Der Lehrgang beginnt nicht mit Fachreliefs, sondern mit Körperformen. Nach einigen Vorübungen werden modelliert: Würfel, Würfel geteilt, Pyramide, Zahnschnitt, Schild, einfache Kapitäle und Konsolen, Rosetten, Naturformen. Den Schluß bilden Entwürfe für Treibarbeit, glasierte Fliesen u. s. w. Die Schüler stehen an Doppelstaffeleien und haben jeder ein kleines Brett mit seitlichen Leisten vor sich, an dem sie modellieren. Der Lehrer modelliert an der Tafel den Gang der Arbeit vor, wobei er nach jedem Abschnitt pausiert und die Schüler das Vorgemachte nachbilden läßt. Die ganze Handhabung des Unterrichts zeigte, daß hier für einen bei uns noch ganz fehlenden Unterrichtszweig bereits eine praktische Methode gefunden ist, die wohl für unseren Handfertigkeitsunterricht und für den Unterricht an Handwerkerschulen von Interesse sein dürfte.

Art classes.

Von den Einrichtungen, welche die Londoner Schulbehörde zur Hebung des Zeichenunterrichts getroffen hat, ist wohl die bedeutsamste die der art classes und art centres. Sie ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß im gewöhnlichen Zeichenunterricht der Volksschule, auch wenn er noch so gut erteilt wird, begabtere Kinder doch nicht so angeregt und gefördert werden können, als wünschenswert ist, um diese Kräfte für das Kunsthandwerk frisch zu erhalten und ihm eventuell zuzuführen.

Ferner hat man sich gesagt, daß es für den Zeichenunterricht der einzelnen Volksschulen selbst von großem Nutzen sein dürfte, wenn wenigstens ein Teil der Schüler von einem künstlerisch gebildeten Lehrer unterrichtet würde.

Vor etwa 11 Jahren wurden die ersten art classes von Mr. Langman eingerichtet. Im vorigen Jahre waren es ihrer bereits etwa 80. Sie zerfallen in zwei Arten: in art centres, in denen ausgesuchte Schüler aus verschiedenen Schulen vereinigt

werden, und in art classes, in denen nur Schüler aus den oberen Klassen der Anstalt, an welcher der Kunstunterricht eingerichtet ist, unterwiesen werden. Der Unterricht wird in 2½ Stunden wöchentlich von einem art teacher erteilt. Diese „Kunstlehrer" haben ihre Ausbildung in der Unterrichtsanstalt des South Kensington Museums oder in einer anderen Kunst- und Gewerbeschule erlangt und besitzen das art class teacher certificate.

Die art classes sahen zunächst ihre Aufgabe darin, das für die oberen Klassen der Volksschulen vorgeschriebene Zeichnen nach plastischen Gegenständen zu entwickeln. Nach und nach hat das Interesse des Kunsthandwerks sich stärker geltend gemacht und dazu geführt, daß jetzt das Ornamententwerfen und das Modellieren im Vordergrund steht. In den art centres wird z. T. das Entwerfen für Gewerbe bevorzugt, die in den betreffenden Stadtteilen vorherrschend sind, so z. B. für Töpferei, Tischlerei, Metallarbeit u. s. w. Diese Centres sind nach der Angabe von Muthesius a. a. O. S. 15 zugleich eine Art von Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, weil in ihnen einzelne Schüler bis zu ihrem sechzehnten oder siebzehnten Jahre verbleiben.

Wir hatten Gelegenheit die art classes zweier Volksschulen kennen zu lernen.

Im Bezirk von Mr. Wilkinson sahen wir die art class einer Mädchenschule, der

7. South Lambeth Road Board School.

Der hier unterrichtende, noch ziemlich junge art teacher ist von Beruf Volksschullehrer. Wie weit er es in seiner künstlerischen Ausbildung gebracht hat, ist daraus ersichtlich, daß er für eine nach dem Leben modellierte Knabenfigur einen Preis bekommen hat. In der Klasse wurden 13 bis 14 jährige Mädchen im Modellieren unterrichtet. Sie saßen in einem verhältnismäßig kleinen Zeichensaale an Pulttischen mit festen Bänken und modellierten nach Gipsmodellen einen Apfelzweig. Eine Schülerin modellierte nach einer Muschel; einige andere zeichneten nach einem aus einer Gipsbüste, einer Vase und Büchern zusammengestellten Stillleben. Außerdem wird das Entwerfen farbiger Ornamente auf Grund von Naturstudien und gegebener Motive geübt. Die uns vorgelegten Entwürfe waren, wenn auch nicht besonders originell, als Arbeiten von 13 bis 14 jährigen Mädchen sehr anerkennenswert.

Die andere art class sahen wir im Bezirk von Mr. Langman. Es war die der

8. Hugh Myddelton Board School.

Hauptlehrer: Mr. Ellson.

In der art class dieser aus 5 Jahrgängen (dritte bis siebente Klasse) bestehenden Knabenvolksschule unterrichtet ein älterer art teacher mit einem Assistenten. Der Unterricht wird in einem großen Zeichensaal erteilt. Ausgesuchte Schüler aus allen Klassen, von der dritten bis zur siebenten, nehmen daran Teil.

Auf der unteren Stufe werden einfache ornamentale Motive von dem Lehrer an der Schultafel vorgezeichnet. Die Schüler kopieren diese Vorbilder mit dem Bleistift und verwenden sie selbständig zu kleinen Entwürfen. Der Lehrer verlangt von ihnen, daß sie flott arbeiten, und legt zunächst kein besonderes Gewicht auf absolute Korrektheit. Er hat wie seine Kollegen mit dem brushwork und dem Freiarmzeichnen die Erfahrung gemacht, daß die Schüler ohne besonderen Zwang zum genauen Arbeiten zu bringen sind, wenn man sie nur von vornherein frisch darauf losarbeiten läßt und sich zunächst mit dem Grade von Exaktheit begnügt, den man von einem Kinde billigerweise verlangen kann. Auch das beständige Anregen zum Erfinden und Kombinieren wirkt viel mit, weil es den Kindern das Interesse für die eigene Arbeit weckt. Das Gegenteil wird erzielt, wenn man eine ganze Klasse in der Weise beschäftigt, daß alle Schüler immer nur das gleiche Vorbild kopieren.

Die Ornamentmotive, die auf dieser Stufe den Schülern gegeben werden, sind von sehr verschiedener Art. Der Lehrer entnimmt sie bald dieser, bald jener Stilgattung und benutzt außerdem Naturformen (Pflanzen, Vögel, Schmetterlinge u. s. w.). Es kommt ihm weniger darauf an, eine bestimmte Tradition fortzupflanzen als vielmehr die Schüler möglichst vielseitig anzuregen.

Auf der oberen Stufe wird nach der Natur studiert. Es werden Blätter, Pflanzen, Algen u. s. w. entweder im Umriß gezeichnet und mit dem Lokalton des Vorbildes angelegt, oder frei mit dem in Farbe getauchten Pinsel wiedergegeben. Man benutzt dazu teils weißes, teils gewöhnliches farbiges Papier (z. B. Dütenpapier). Die studierten Formen werden zu Flachmustern für Kattune, Tapeten, Seidenstoffe, Treibarbeit u. s. w., insbesondere für Schablonenmuster, verwandt. Auch hierin war der Unterricht sehr vielseitig und ergab überraschend gute Resultate.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn man sich an der Einrichtung der art classes, die sich vortrefflich bewährt, ein Beispiel nähme und zunächst in den größeren Städten den begabteren Volksschülern ebensolche Gelegenheiten zur weiteren Ausbildung im Zeichnen und Malen verschaffte. Daß zur Zeit hier und da an Handwerkerschulen und Kunstgewerbeschulen be-

ſondere Klaſſen für Schüler aus Volks- und anderen Schulen eingerichtet ſind, trägt nur minimalen Nutzen im Vergleich zu den art classes und art centres. Die Bevorzugung des Muſterzeichnens brauchte man nicht nachzumachen. Es würde genügen und wäre vielleicht vom erziehlichen wie vom künſtleriſchen Standpunkt aus betrachtet, geſünder, wenn durch ein intenſives Naturſtudium der Formen- und Farbenſinn der begabteren Schüler weiter entwickelt würde. Wenn es aber das Intereſſe des Kunſthandwerks gebieten ſollte, auch für das Ornamententwerfen geeignete Kräfte ſchon frühzeitig heranzubilden, dann müßten wir doch wieder an England ein Beiſpiel nehmen. Hier werden die Schüler nicht mit ornamentaler Formenlehre und dem Studium verſchiedener oder einer beſtimmten Stilart aufgehalten, ſondern ſie werden praktiſch unterwieſen, mit geringen Mitteln — ſei es nun mit überlieferten Motiven oder mit Naturformen — ſelbſtändig Entwürfe für beſtimmte Zwecke und beſtimmte Techniken zu machen.

Nach Allem, was wir ſo unter der liebenswürdigen Führung der Herren Langman und Wilkinſon geſehen hatten, erſchienen uns als die Hauptmerkmale des neuen engliſchen Zeichenunterrichts die Erziehung zur Selbſtändigkeit und die künſtleriſche Tendenz. Um dieſes Thema drehte ſich auch ein Geſpräch, das wir mit dem Verfaſſer des Alternative-Syllabus, Mr. Cooke, zu führen Gelegenheit hatten. Ich möchte einiges daraus hier erwähnen, weil ſich in letzter Zeit bei uns die Anſchauung feſtzuſetzen beginnt, als ſeien die „Pinſelübungen“ oder das „Freiarmzeichnen“ das Weſentliche des neueren engliſchen Zeichenunterrichts.

Von Peſtalozzi angeregt, ſieht Cooke in dem Kinde ein Stück Natur, in dem Keime ſchlummern, die zu entwickeln die Aufgabe der Erziehung iſt. Der Unterricht muß daher nach den natürlichen Fähigkeiten und Äußerungen des Kindes eingerichtet werden und nicht nach Syſtemen abſtrakter Formen. Es darf überhaupt nichts von außen in das Kind hineingetragen werden. Man muß ihm vielmehr Gelegenheit geben, ſelbſtändig Erfahrungen zu machen und dadurch ſeine Vorſtellungen zu bereichern und zu ordnen. Wenn z. B. die Erfahrung zeigt, daß im allgemeinen das Kind nicht das zeichnet, was es ſieht, ſondern das, was es weiß und frei erfindet, ſo iſt es verkehrt, den Zeichenunterricht mit dem Kopieren abſtrakter Formen zu beginnen. An freie, ſpielende Äußerungen des Zeichenbetriebes muß man vielmehr anknüpfen und das Kind Beobachtungen machen laſſen, durch die bei ihm allmählich an die Stelle der Merkmale die lebendige Anſchauung der Dinge tritt.

Um dieſe Sätze zu belegen, zeigte uns Mr. Cooke eine große

Zahl von Arbeiten von Schülern und Schülerinnen, bei denen er durch selbständiges Zeichnen aus dem Gedächtnis und daran angeschlossene praktische Unterweisungen das Vermögen, sich mit dem Stift und mit der Farbe auszudrücken, bis zu einem hohen Grade gesteigert hatte. Seine Art und Weise regt die Kinder an, Beobachtungen zu machen und Material zu sammeln. Cooke läßt sie darin ganz frei gewähren und sucht ihnen nur nachzukommen, von welchen Bildern z. B. sie sich die Anregung geholt haben, um sie darnach weiter zu dirigieren. Wie gut die Kinder das, was sie gesehen hatten, im Kopfe hatten, zeigten Gedächtniszeichnungen aus einer Mädchenklasse, die einen Reigen in einer Landschaft darstellten.

Daß man an diesen Arbeiten, die meist im Privatunterricht entstanden waren, die Leistungen der Volksschule nicht messen dürfe, dessen war sich auch Mr. Cooke wohl bewußt. Er ist aber überzeugt, daß die Methode seines Unterrichts sich in vereinfachter Weise auch im Volksschulunterricht anwenden lasse. Der Alternative-Syllabus sei nur als ein Versuch anzusehen, bei dem man natürlich nicht stehen bleiben dürfe.

Daß wir in die verschiedenen, aber in der Hauptsache auf das gleiche Ziel, nämlich die Erziehung des Kindes zur Selbständigkeit im Sehen, im Nachbilden und im Schaffen, gerichteten Bemühungen einen Einblick haben thun können, dafür sind wir der Londoner Schulbehörde wie unseren Führern zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Wie ich während des Druckes aus einem Berichte des Herrn Regierungs-Baumeisters Muthesius ersehe, hat mittlerweile der Board of education einen neuen von dem bekannten Maler Walter Crane ausgearbeiteten Lehrgang für den Zeichenunterricht in der Volksschule mit Illustrationen herausgegeben, Illustrations and notes to accompanying circular in primary drawing, der bei der oben S. 404 Anm. 2 genannten Buchhandlung bezogen werden kann. Der Lehrplan umfaßt wie die früheren Pläne Freihandzeichnen und Linearzeichnen. Im Freihandzeichnen bezweckt er, die Schüler zur selbständigen Beobachtung und freien zeichnerischen Wiedergabe der Natur zu befähigen und ihren Geschmack zu entwickeln. Neben dem Zeichnen mit dem Stift (Bleistift, Kohle) geht von Anfang an das Zeichnen mit dem Pinsel (ohne Vorzeichnung) her. Zeichnen aus dem Gedächtnis und Zeichnen an der Schultafel ist vorgesehen. Der Plan verrät noch mehr als die bisherigen den Einfluß des Kunstgewerbes, in dem zur Zeit das Zeichnen nach Art des alten Holzschnitts und nach Art der Japaner eine große Rolle spielt. Die vorgeschriebenen Übungen zielen namentlich im Anfang mehr auf mechanische Aneignung

technischer Geschicklichkeit als auf die naturgemäße Entwicklung der Ausdrucksweise und der Beobachtungsfähigkeit des Kindes. In dieser Hinsicht bedeutet der neue Plan meines Erachtens keinen Fortschritt gegenüber dem Alternative-Syllabus.

L. Pallat.

---

2) Nordseebad Langeoog. Hospiz des Klosters Loccum.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grünbewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sog. Melkhörn. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele 2c. im Freien ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Als Badekommissar fungiert der Arzt, welcher ständig auf der Insel wohnt. — Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt. —

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 *Pf*, aus feststehenden Zelten 40 *Pf* das Bad (Kinder die Hälfte),

B. Warm Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1,50 *M* das Bad,

C. Kalt Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 *Pf*.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrtkarten mit 45tägiger Giltigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben*) Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach dem Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.**)

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1884 eingeweihte Hospiz,

geöffnet vom 20. Juni bis 20. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren u. s. w. einen

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Stationen Rheinlands und Westfalens die über Münster führenden Fahrkarten wahlweise Giltigkeit über Rheine, Quakenbrück und Bremen (ohne Preiserhöhung) haben.

**) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets 2c. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Vergl. auch Meyers Nordseebäder 1901 S. 204.

ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jeden Luxus bei mäßigen Preisen gewährt es den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheits-Rücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- oder Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 ℳ wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 ℳ per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 ℳ für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a) dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
c) dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 25 Mark pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 ℳ, Abendessen allein 8 ℳ pro Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 10. Juni in Kloster Marienwerder bei Hannover, vom 11. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommer-Schulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Ahrenholtz, Hüne, Meinen, Peters, Spreehe und Erdmann) Auskunf erteilt.

Wegen Aufnahme in das von dem Badekommissar Dr. med. Kühn eingerichtete Sommerpensionat für junge Mädchen, welche nicht in Begleitung von Angehörigen das Seebad besuchen, wolle man sich an denselben direkt wenden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Staatsanwaltsschaftsrat Ganslandt zu Marburg ist die Stelle des Universitätsrichters an der dortigen Universität nebenamtlich übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Kreis-Schulinspektoren:

Klauke von Prüm in den Aufsichtsbezirk Trier I,
Mennicken von St. Wendel nach Mülheim a. Rh.,
Polatzek von Rybnik nach Zabrze,
Dr. Rzesnitzek von Peiskretscham nach Rybnik und
Wiercinski von Hultschin nach Königshütte.

Es sind ernannt worden:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Steuer-Sekretär Wilhelm Dühmert und der Regierungs-Sekretär Friedrich Fister zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren und der Polizei-Sekretär Fritz Küter zum Geheimen Registrator;

der Civil-Supernumerar Bergemann zum Registrator und Kalkulator an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin und
der Kandidat Ernst Kirst zum Bibliothekarverwalter bei der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.

B. Universitäten.

Dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Albert Hoffa ist der Charakter als Geheimer Medizinalrat verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Franz Feist,
den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Rudolf Meißner, Dr. Adolf Schulten und Dr. Hugo Willrich sowie
den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Heinrich Pletzer und Dr. Hermann Wendelstadt.

Es sind ernannt worden:
der bisherige ordentliche Professor Dr. August Finger zu Würzburg zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Albert Hoffa zu Würzburg zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
der bisherige Privatdozent Dr. Heinrich Titze zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität und
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Professor Dr. Daniel Vorländer zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Der Dozent an der Technischen Hochschule zu Berlin Carl Pagel ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Hochschule ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:
dem Direktorial-Assistenten am Königlichen Museum zu Cassel Dr. Johannes Boehlau nach erfolgter Über-

tragung der selbständigen Verwaltung der Sammlungen des Museums Friedericianum und der Münzsammlung der Titel „Museums-Direktor" und

dem Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Johann Frantz der Titel „Ober-Bibliothekar".

Es sind ernannt worden:

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Karl Brodmann und der Hilfsarbeiter bei dem Sprachatlas des Deutschen Reiches Dr. Emil Maurmann zu Marburg zu Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin sowie

der Maler Otto Heichert aus Düsseldorf zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Knaut zu Magdeburg ferner

den Gymnasial-Oberlehrern Professor Dr. Herrmann zu Berlin sowie Professor Maenß und Professor Dr. Wentzlau zu Magdeburg;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Direktor des Gymnasiums zu Hersfeld Dr. Konrad Duden.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:

dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Stralsund Dr. Albert Düsing,

den Oberlehrern am Realgymnasium nebst Realschule zu Remscheid Richard Eickhoff und Dr. Wilhelm Larfeld und

dem Oberlehrer an der Realschule zu Hagen i. W. Otto Piderit.

Dem Leiter der Garnier'schen Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe Dr. Ludwig Pröscholdt ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Ahrendt von der Realschule zu Magdeburg an das Realgymnasium daselbst,

Dr. Bauer von der Oberrealschule zu Düsseldorf an die Oberrealschule zu Wiesbaden,

Baumann von der Realschule zu Gumbinnen an die Realschule zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Benze von der höheren Mädchenschule zu Kottbus an das Realgymnasium zu Schalke,
Dr. Blencke von der Realschule zu Essen an die Realschule zu Hamm,
Dr. Boettcher von der Realschule zu Kulm an das Gymnasium zu Marienwerder,
Professor Capeller vom Gymnasium zu Memel an das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Deutsch vom Realgymnasium zu Siegen an das Gymnasium zu Neuruppin,
Dornheim von der Oberrealschule zu Coburg an die Landwirtschafts- und Realschule zu Herford,
Dr. Fritze vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Frommknecht vom Realgymnasium zu Erfurt an die Realschule zu Graudenz,
Ganske vom Königlichen Gymnasium zu Danzig an das Progymnasium zu Dt. Eylau (zugleich als Leiter dieser Anstalt),
Dr. Gantzer vom Gymnasium zu Bochum an das Gymnasium zu Aschersleben,
Dr. Görke vom Gymnasium zu Dortmund an das Realgymnasium zu Brandenburg,
Grubitz von der höheren Mädchenschule zu Kattowitz an die Realschule daselbst,
Dr. Herz vom Realgymnasium zu Remscheid und Dr. Westphal von der Realschule zu Ohrdruf an das Realgymnasium zu Naumburg a. S.,
Dr. Höfker von den Königlichen Maschinenbauschulen zu Dortmund an die dortige Oberrealschule,
Hückelheim vom Gymnasium zu Arnsberg an das Gymnasium zu Warendorf,
Jaeger vom Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg an das Gymnasium zu Wittenberg,
Kabath von der Landwirtschaftsschule zu Dahme an die Oberrealschule zu Essen,
Klippstein vom Gymnasium zu Wittenberg an das Köllnische Gymnasium zu Berlin,
Dr. Koch von der Realschule zu Elberfeld an das Realgymnasium zu Dortmund,
Kriege von der Realschule zu Herford an das Gymnasium zu Bielefeld,

Dr. Linneborn vom Gymnaſium zu Warburg an das Gymnaſium zu Arnsberg,
Lipperheide vom Progymnaſium zu Myslowitz an das Gymnaſium zu Kattowitz,
Dr. Menze von der Oberrealſchule zu Cöln an die Realſchule zu Magdeburg,
Dr. Meyer von der Realſchule zu Dirſchau an das Gymnaſium zu Minden,
Profeſſor Dr. Müller vom Herzoglichen Ernſt-Realgymnaſium zu Altenburg an die Realſchule zu Erfurt,
Dr. Müller vom Realgymnaſium zu Gera an die Realſchule zu Eisleben,
Pietzcker vom Realgymnaſium zu Siegen an die Oberrealſchule zu Kiel,
Renjes von der Realſchule zu Unna an das Gymnaſium zu Dortmund,
Salewski von der Realſchule zu Meiderich an die Realſchule zu Bulmke,
Schlöſſer vom Gymnaſium zu Bochum an das Realgymnaſium zu Iſerlohn,
Dr. Schultze-Veltrup von der 9. Realſchule zu Berlin an das Falk-Realgymnaſium daſelbſt,
Dr. Seyfarth von der Städtiſchen Realſchule zu Gotha an das Progymnaſium zu Altena,
Steindel vom Gymnaſium zu Königsberg N. M. an die Hohenzollernſchule zu Schöneberg,
Steinmeiſter von der Realſchule zu Allenſtein an das Realgymnaſium nebſt Realſchule zu Witten,
Suſat von der Landwirtſchaftsſchule zu Marggrabowa an das Gymnaſium zu Inſterburg,
Profeſſor Dr. Thouret vom Königſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin an das Realgymnaſium zu Schöneberg (zugleich als Leiter dieſer Anſtalt),
Dr. Vater vom Kadettenhauſe zu Karlsruhe an das Gymnaſium zu Heiligenſtadt,
Dr. Voigt von der Realſchule zu Groß-Lichterfelde an die Hohenzollernſchule zu Schöneberg,
Wallenfels vom Realgymnaſium zu Dortmund an die Oberrealſchule zu Marburg,
Wende vom Fürſtlichen Landes-Gymnaſium zu Corbach an das Gymnaſium zu Hersfeld,
Dr. Wille von der Realſchule zu Arnſtadt i. Th. an die Realſchule zu Herford,

Dr. Wirtz von der Oberrealschule zu Elberfeld an die Realschule nebst Progymnasium zu Herne und
Dr. Zerlang von der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz an die Zweite evangelische Realschule zu Breslau.

Es sind befördert worden:
der Leiter der bisherigen städtischen höheren Lehranstalt zu Myslowitz, im Kreise Kattowitz, Dr. Emil Aust zum Direktor des nunmehrigen Progymnasiums,
der Direktor des bisherigen Progymnasiums zu Saarlouis Dr. Emil Kramm zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
der Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Julius Hermann Schrodt zum Direktor der Siebenten Realschule daselbst und
der Direktor des bisherigen Progymnasiums nebst Realschule zu Solingen Professor Dr. Gotthold Schwertzell zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Rheine der Schulamtskandidat Bause,
zu Roßleben (Klosterschule) der Schulamtskandidat Böttcher,
zu Corbach (Fürstliches Landes-Gymnasium) die Hilfslehrer Fürer und Werner,
zu Dt. Wilmersdorf die Hilfslehrer Dr. Helmke und Romberg,
zu Bochum der Hilfslehrer Heubner,
zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Hofmann,
zu Magdeburg (Dom-Gymnasium) der Hilfslehrer Jahr,
zu Magdeburg (König Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Jensch,
zu Neuhaldensleben der Hilfslehrer Lampe,
zu Schöneberg (Hohenzollernschule) der Schulamtskandidat Dr. Ludwig,
zu Prüm der Hilfslehrer Mundt,
zu Gleiwitz der Hilfslehrer Dr. Nolte,
zu Berlin (Humboldt-Gymnasium) der Schulamtskandidat Ramm,
zu Halle a. S. (Stadtgymnasium) die Hilfslehrer Dr. Rammelt und Dr. Rothe,
zu Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Reuß,
zu Münstereifel der Hilfslehrer Reimann und
zu Breslau (zum heiligen Geist) der Hilfslehrer Dr. Stecher;

am Realgymnaſium:
zu Dortmund der Schulamtskandidat Bobritz,
zu Siegen die Hilfslehrer Boldt und Fiſcher,
zu Eſſen der Hilfslehrer Koeſter,
zu Cöln (Städtiſches Realgymnaſium in der Kreuzgaſſe verbunden mit Gymnaſium) die Hilfslehrer Dr. Steffens und Tienes und
zu Münſter der Schulamtskandidat Völker;
an der Oberrealſchule:
zu Bochum die Schulamtskandidaten Daniel und Harings,
zu Graudenz der Hilfslehrer Geppert,
zu Hanau der Hilfslehrer Klingelhoeffer,
zu Cöln der Kaplan Müller,
zu Flensburg der Hilfslehrer Riedel und
zu Magdeburg der Schulamtskandidat Wickel;
am Progymnaſium:
zu Lüdenſcheid der Schulamtskandidat Cherubim,
zu Wattenſcheid der Hilfslehrer Dr. Frenzel und der Schulamtskandidat Dr. van Royen,
zu Euskirchen die Hilfslehrer Heinrichs und Dr. Verbeek,
zu Hörde der Hilfslehrer Dr. Jaeckel,
zu Lötzen der Schulamtskandidat Dr. Kraſſowski,
zu Myslowitz der Hilfslehrer Lachmann,
zu Cöln-Ehrenfeld der Hilfslehrer Lange,
zu Kalk der Hilfslehrer Thomas und
zu Dorſten der Schulamtskandidat Dr. Wiedenhöfer;
am Realprogymnaſium:
zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Gierth;
an der Realſchule:
zu Dortmund der Schulamtskandidat Althoff und der Hilfslehrer Dr. Seydel,
zu Oldesloe der Schulamtskandidat Dr. Benner,
zu Herne der Hilfslehrer Deichmann,
zu Gevelsberg der Hilfslehrer Eckhardt,
zu Dortmund der Schulamtskandidat Dr. Jovy,
zu Hagen der Hilfslehrer Dr. Kniebe,
zu Unna der Hilfslehrer Kolshorn,
zu Allenſtein der Schulamtskandidat Kuhnke,
zu Düſſeldorf der Hilfslehrer Dr. Küſter,
zu Blankeneſe der Hilfslehrer Dr. Müller,
zu Breslau (Katholiſche) der Hilfslehrer Neutſchel,
zu Breslau (Evangeliſche I.) der Hilfslehrer Dr. Reichel,
zu Kulm der Hilfslehrer Remus,
zu Kattowitz der Hilfslehrer Renner,

zu Breslau (Evangelische II.) der Hilfslehrer Dr. Richter,
zu Delitzsch der Handelsschullehrer Seidel und
zu Schmalkalden der Hilfslehrer Zickgraf;
ferner
zu Frankfurt a. M. (an den städtischen höheren Schulen zunächst in Verwendung als Aushilfslehrer) der Hilfslehrer Dr. Werner.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Dr. Schermuly zu Ober-Glogau ist der Charakter als Schulrat verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der Seminar-Direktor Evertz von Prüm nach Brühl.

Es ist befördert worden:
zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige ordentliche Seminarlehrer Busch zu Augustenburg.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Northeim der bisherige Lehrer an dieser Anstalt Oberpfarrer Ewerding aus Werder a. H. und
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der bisherige kommissarische Oberlehrer Turowski;
als ordentliche Seminarlehrerin:
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen die bisherige kommissarische Lehrerin Margarete Loycke;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Ratzeburg der bisherige Realschullehrer Bahrenburg zu Wilhelmshaven,
am Schullehrer-Seminar zu Fulda der Präparandenlehrer Dorstmann zu Rüthen,
am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der bisherige Zweite Präparandenlehrer Esser zu Simmern,
am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der Lehrer Heinrichs zu Magdeburg,
am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der bisherige kommissarische Seminarlehrer Marquardt zu Pölitz,
am Schullehrer-Seminar zu Kempen der Hauptlehrer Nießen zu Schlebusch,
am Schullehrer-Seminar zu Neuruppin der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schmidt zu Altdöbern und
am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der Lehrer Semke zu Bienowitz.

G Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Hauptlehrer Härtel bei der Vereins-Taubstummenanstalt zu Liegnitz ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule (städtischen höheren Mädchenschule) zu Stettin Ernst Schridde ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Friedrich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wohlau,

Dr. Fuchs, Immanuel Lazarus, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften,

D. Dr. jur. et phil. Köstlin, Ober-Konsistorialrat, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Halle,

Krüger, Direktor der Wilhelm-Augusta-Provinzial-Blindenanstalt zu Königsthal bei Danzig,

Möller, Realschul-Oberlehrer zu Blankenese,

Schack, Progymnasial-Oberlehrer zu Münster,

Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrat, ordentlicher Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und

Dr. Trautmann, Geheimer Medizinalrat, Generalarzt a. D., außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Born, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Brandt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gütersloh, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Buchholz, Gymnasial-Oberlehrer zu Nakel,

Bunnefeld, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Warendorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Callier, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Görlitz,

Dr. Clausen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Danz, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Iserlohn,
Drabik, Oberrealschul-Oberlehrer zu M. Gladbach,
Dr. Ehlers, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Prenzlau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Engel, Gymnasial-Oberlehrer zu Kottbus, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hanow, Gymnasial-Direktor zu Züllichau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Henkel, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Eilenburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Klasen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rheine,
Limpricht, Realschul-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Lohmeyer, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Altena, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Loof, Gymnasial-Oberlehrer zu Salzwedel,
Musolff, Kreis-Schulinspektor zu Rybnik,
Nietsche, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Putzler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Ribbeck, Professor, Gymnasial-Direktor zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Thalmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Tilsit, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse und
Weinbeck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bedburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Lic. Cremer, außerordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg,
Dr. Liesen, Gymnasial-Oberlehrer zu Emmerich,
Pohl, Oberrealschul-Oberlehrer zu Marburg,
Schmitz, ordentlicher Seminarlehrer zu Münstermaifeld und
Dr. Wächter, Realschul-Oberlehrer zu Erfurt.

Nachtrag.

91) Programm für den vom 1. bis 13. Auguſt 1902 in Göttingen ſtattfindenden engliſchen Kurſus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Univerſität, Weenderſtraße.)

Zeit	Freitag 1. Auguſt	Samstag 2. Auguſt	Montag 4. Auguſt	Dienstag 5. Auguſt	Mittwoch 6. Aug.	Donnerstag 7. Auguſt	Freitag 8. Auguſt	Samstag 9. Aug.	Montag 11. Auguſt	Dienstag 12. Aug.	Mittwoch 13. Aug.
9—10	Eröffnung des Kurſus durch Prof. Dr. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kurſus.	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über die beſten Hilfsmittel zum wiſſenſchaftlichen Studium der engliſchen Sprache und Literatur im Anſchluß an die Sammlung (Paulinerſtraße 19).	Univ.-Prof. Dr. Morsbach: Ergebniſſe der Lautwiſſenſchaft und Darſtellung der heutigen engliſchen Ausſprache.	Univerſ-Profeſſor Dr. Morsbach: Ergebniſſe der Lautwiſſenſchaft und Darſtellung der heutigen engliſchen Ausſprache.		Univerſitäts-Profeſſor Dr. Morsbach: Geſchichte der neuengliſchen Schriftſprache von ihrem Entſtehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigſten Kapitel).					Hoſpitieren an der Oberrealſchule in Caſſel.
10—11	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über engliſche Vortragsweiſe (Elocution).					Univerſitäts-Profeſſor Dr. Morsbach: Phonetiſche Übungen nach Sweets Elementarbuch des geſprochenen Engliſch.					
11—12	Einrichtung der Leſe- und Übungszirkel.			Leſe- und Übungszirkel H. A. Jones, The Liars.							
4—5	Vorausſichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.		Vorausſichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Vorausſichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Profeſſor Dr. Tamſon: on the English Literature of the 19. Century (Selected Chapters).		
5—6	Profeſſor Dr. Tamſon: Sketches of Social Life in England.		Profeſſor Dr. Tamſon: on the English Literature of the 19. Century (Selected Chapters).			Debating Meetings Thesis: Whether in School-Reading Classical Authors are to be used or purely Modern Writers.					

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11—12 Uhr) sind die Herren:

Univ.-Professor Dr. Morsbach, Professor Dr. Tamson (Nordengländer), Arthur Twentyman B. A. (Südengländer).

Es werden drei Gruppen gebildet, von denen jede 7 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie von 2 zu 2 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: The Liars by H. A. Jones (Macmillon & Co.).

2. In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Twentyman werden die Theilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

Für die „Recitations" werden Stücke aus folgenden Büchern genommen: a) Gropp und Hausknecht, Auswahl englischer Gedichte (7. Auflage) Leipzig 1899; b) B. Herrig, The British Classical Authors, 79. edit. Brunswick 1898; c) Shakespeare, Julius Caesar. Es ist den Theilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch ist die Kenntniß der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Auflage 1895) für die phonetischen Übungen des Herrn Professor Morsbach dringend wünschenswerth.

3. In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morsbach (1. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Theilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Recitationen" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5. Täglich von 8½ Uhr Abends an: Freie Zusammenkunft der Theilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel in der „Union" (Hospitalstraße).

Die Unterhaltungssprache ist die englische.

6. Über alle den Kursus betreffende Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben. Wegen im Voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den hiesigen Oberpedellen Herrn Johann Mankel, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

7. Donnerstag den 31. Juli 9 Uhr Abends: Begrüßung der Theilnehmer in der „Union" durch den Leiter des Kursus. Allgemeine Mittheilungen zur Orientirung der Theilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.
Dr. Lorenz Morsbach.
Universitäts-Professor.

---

92) Französischer Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft zu Frankfurt a. M. im Herbste 1902.

Der Fortbildungskursus beginnt am Montag, den 13. Oktober d. Js., vormittags 9 Uhr und schließt am Sonnabend, den 25. Oktober mittags.

Es ist vorläufig folgende Stundenverteilung in Aussicht genommen:

	Montag 13. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend 18. Oktober
9—10	Eröffnung	Phonétique	Phonétique	Phonétique	Phonétique	Phonétique
10—11	Phonétique du français moderne	Séance de declamation	Déclamation	Grammaire française	Déclamation	Déclamation
11½—12	Übungs-Zirkel	dsgl.	dsgl.	dsgl.	dsgl.	dsgl.
12—1						

	Montag 20. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend 25. Oktober
9—10	Histoire littéraire	Histoire littéraire	Histoire littéraire	Histoire littéraire	Histoire litteraire	Histoire littéraire
10—11	Grammaire	Déclamation	Déclamation	Grammaire	Déclamation	Déclamation
11½—12	Übungs-Zirkel	dsgl.	dsgl.	dsgl.	dsgl.	Freie Schluß-Besprechung
12—1						

Nachmittags

sind einige französische Vorträge über Frankreich (Schulverhältnisse, Kunst, Studienaufenthalt 2c.) in Aussicht genommen sowie Hospitieren in Frankfurter Lehranstalten und Besuch der Lehrmittelausstellung mit anschließenden methodologischen Besprechungen.

Abends

Besuch des Theaters und gesellige Zusammenkünfte unter Teilnahme von Ausländern.

Die phonetischen (6), grammatischen (3) und literarhistorischen (6) Vorträge und Übungen (zusammen 15 Stunden) werden von dem Vertreter der romanischen Philologie an der Akademie Professor Dr. H. Morf in Gemeinschaft mit seinem wissenschaftlichen Assistenten Dr. André Ott aus Lausanne übernommen.

Die Unterrichtssprache ist, soweit die Sachbelehrung darunter nicht leidet, das Französische.

Die methodologischen Besprechungen, die Einrichtung und Erklärung der Lehrmittelausstellung übernimmt der Direktor der Musterschule M. Walter.

Für die Deklamationen (8 Stunden) und die Übungszirkel (11 mal $1^1/_2 = 16^1/_2$ Stunden, in welchen thunlichst nicht mehr als je fünf Teilnehmer vereinigt werden sollen), sowie für die Einzelvorträge (3—5 Stunden) des Nachmittags werden gebildete Ausländer (Lektoren) gewonnen.

Als Hilfsmittel dienen:

1. J. Passy et A. Rambeau, Chrestomathie française, Paris, Le Sondier 1897.
2. Die Herbstnummer einer Pariser Wochenschrift, entweder der Annales politiques et littéraires oder der Revue politique et littéraire (Revue bleue).
3. Ein literarhistorischer Leitfaden, der je nach dem Thema der literarhistorischen Vorträge noch näher zu bestimmen sein wird.

Die Hilfsmittel werden, soweit nötig, von der Akademie partieweise besorgt und zum Selbstkostenpreise vor Beginn des Kursus den Teilnehmern geliefert, damit sie sich auf die Übungen vorbereiten können.

93) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen im Auftrage des Königlichen Unterrichts-Ministeriums veranstaltet vom Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M.

Lehrplan.

Der Kursus findet statt in der Zeit von Montag, den 6. bis Samstag, den 18. Oktober im Institut des Physikalischen Vereins, Stiftstraße 32.

I. Vorlesungen.

1. Physikalische:
   Herr Dr. U. Behn, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter des Physikalischen Laboratoriums:
   a) Die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der Gasverflüssigung (4 Stunden).
   b) Die photomechanischen Reproduktionsverfahren (2 Stunden).
   c) Neuere Versuche und Apparate (2 Stunden).
2. Elektrotechnische:
   A) Herr Dr. C. Déguisne, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt.
   Elemente der Gleichstromtechnik (6 × 2 Stunden).
   a) Wirkungen des elektrischen Stromes. — Strommesser. — Potential-Spannung.
   b) Elektrischer Widerstand. — Temperatur. — Koeffizient. — Technische Rheostaten.
   c) Ohm'sches Gesetz. — Kirchhoff's Gesetz. — Anwendung auf Schaltungen.
   d) Joule'sche Wärme. — Elektrische Energie. — Effekt.
   e) Magnetische Kraftlinien. — Magnetische Felder von Stromleitern.
   f) Analogien zwischen elektrischem Strom und magnetischem Kraftlinienfluß.
   B) Herr Professor E. Hartmann.
   Über Elektrizitätszähler mit besonderer Berücksichtigung des Reichsgesetzes, betreffend die elektrischen Maße.
3. Chemische:
   A) Herr Professor Dr. M. Freund, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter des Chemischen Laboratoriums.
   Elektrochemie auf experimenteller Grundlage (3 × 2 Std.).
   a) Osmose und osmotischer Druck. — Plasmolyse. — Semipermeable Niederschlagsmembranen. — Die Messung des osmotischen Druckes nach Pfeffer. — Die Horstmann'sche Gasgleichung. — Die van't Hoff'sche Theorie

der Lösungen. — Dampfdruck, Siedepunkt und Gefrierpunkt der Lösungen. — Molekulargewichtsbestimmung durch Ermittelung der Gefrierpunktserniedrigung resp. Siedepunktserhöhung. — Das van't Hoff'sche Gesetz und die Lösungen der Elektrolyte. — Kohlrausch's Methode zur Messung des Widerstandes elektrolytischer Lösungen. — Dissociationstheorie von Arrhenius. — Die Überführungszahlen von Hittorf. — Kohlrausch's Gesetz von der unabhängigen Wanderungsgeschwindigkeit der Jonen. — Absolute Wanderungsgeschwindigkeit der Jonen. — Dissociationsfaktor. — Nernst's Theorie des Stromes der Volta'schen Ketten. — Reduktions- und Oxydationsketten. — Gasketten. — Polarisation. — Zersetzungsspannung. — Bunsenelement. — Accumulator.

b) Neuerungen auf dem Gebiete der chemischen Technologie. (Kontaktverfahren zur Schwefelsäurefabrikation, Synthese des Indigo u. s. w.).

B) Herr Professor Dr. Lepsius, Direktor der Chemischen Fabrik, Griesheim. Die Sodabereitung nach dem Le Blanc-, dem Solvay- und dem elektrotlytischen Verfahren (2 Stunden).

4. Mineralogische:
Herr Professor Dr. Schauf, Adlerflychtschule.
Die Bedeutung des Mikroskopes für petrographische Studien.

5. Einleitende Besprechung der Exkursionen.
Von den betreffenden Herren Dozenten.

II. Übungen.

Elektrotechnisches Praktikum. Herr Dr. Déguisne. (8×3Std.).

a) Eichung von Starkstrom-Amperemetern mit Gleich- und Wechselstrom.
b) Eichung von Schwachstrom-Amperemetern.
c) Eichung von Voltmetern mit Normalinstrument.
d) Widerstandsmessung an Voltmetern durch Strommessung.
= = = Amperemetern durch Spannungsmessung.
e) Widerstandsbestimmung mit Wheatstone'scher Brücke.
f) Widerstandsmessung an Glühlampen in kaltem (Wh. Br.) und warmem Zustande (Strom und Spannung).
g) Wattmeter-Eichung
h) Messung der Feldstärke
1. mit Wismuthspirale,
2. mit ballistischem Galvanometer.

i) Bestimmung der Streuung von Kraftlinien.
k) Eichung des ballistischen Galvanometers,
1. mit Spule,
2. mit Kondensator.

III. Exkursionen.

Geologische Exkursionen nach Klein-Steinheim und Dittersheim.
Ferner sind in Aussicht genommen die Besichtigungen von:
a) Gold- und Silberscheideanstalt,
b) Chemische Fabrik Griesheim,
c) Höchster Farbwerke,
d) Elektrotechnische Fabrik Hartmann & Braun, A. G.,
e) Werke der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Lahmeyer & Co.,
f) Umformerstation des Städtischen Elektrizitätswerkes,
g) Sammlungen der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft.

IV.

Es werden 2 Stunden freibleiben für Mitteilungen und Demonstrationen der Teilnehmer.

Zu weiterer Auskunft sind die vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Cassel zu Leitern des Kursus ernannten Herren jederzeit bereit.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Heftes.

Seite

A. 84) Nachtrag vom 21. Februar 1901 zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung 381
85) Form der Quittungen über Fernsprechgebühren. Erlaß vom 21. April d. Js. 382

B. 86) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1908. Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js. 382

C. 87) Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften zu Frankfurt a. M. Erlaß vom 21. Mai d. Js. 387
88) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes 390

D. 89) Die Lehre vom menschlichen Körper für den Unterricht angehender Turnlehrer. Erlaß vom 16. April d. Js. . . . 400

Seite

90) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen zu Berlin. Bekanntmachung vom 17. Mai d. Js. . . . 403

Nichtamtliches.

1) Über den Zeichenunterricht in Londoner Volksschulen (Reisebericht) 404
2) Nordseebad Langeoog. Hospiz des Klosters Loccum . . . 425

Personalien 428

Nachtrag.

91) Programm für die vom 1. bis 13. August 1902 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen 438
92) Französischer Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft zu Frankfurt a. M. im Herbste 1902 440
93) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen im Auftrage des Königlichen Unterrichts-Ministeriums veranstaltet vom Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M. 442

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 21. Juli 1902.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

94) Gleichstellung des Agrikulturchemischen Laboratoriums der Universität Königsberg mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des § 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, in welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Agrikulturchemische Laboratorium der Universität in Königsberg i. Pr. gleichgestellt worden.

Berlin, den 7. Juni 1902.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 1404. M.

B. Höhere Lehranstalten.

95) Ausführung des unterm 20. Mai d. Js. Allerhöchst vollzogenen fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

(Centralblatt 1892 Seite 635, 1897 Seite 658, 1899 Seite 425, 1900 Seite 529 und 1901 Seite 462.)

Berlin, den 24. Mai 1902.

Im Verfolg des Erlasses vom 7. März d. Js. — U. II. 439 — (Centrbl. S. 354) übersende ich dem Königlichen Pro-

vinzial-Schulkollegium anbei beglaubigte Abschrift des unterm 20. Mai d. Js. Allerhöchst vollzogenen fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, zur weiteren Veranlassung mit folgenden Bemerkungen.

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

Bei den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten ist das in Folge der Herabsetzung der Aufrückungsfrist sich ergebende Mehr an Zulagen für die Dauer der laufenden Etatsperiode in gleicher Weise wie das sonstige Mehr an Alters- und festen Zulagen zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen und dementsprechend in der Einnahme beim Staatszuschuß sowie in der Ausgabe beim Besoldungstitel als Zugang nachzuweisen. Anderseits ist ebenfalls für die Dauer der laufenden Etatsperiode die aus der Erhöhung des Schulgeldes sich ergebende Mehreinnahme unter allen Umständen zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen und dementsprechend beim Staatszuschuß als Abgang nachzuweisen. Die Heranziehung der durch die Schulgelderhöhung erzielten Mehreinnahme zur Deckung von Einnahmeausfällen oder zur Bestreitung von Mehrausgaben ist unzulässig.

Reichen bei den vom Staate nur verwalteten Anstalten nach dem Stande vom 1. April d. Js. die aus der Erhöhung des Schulgeldes aufkommende Mehreinnahme und die sonstigen Mittel der Anstalt zur Deckung des Mehrs an Besoldungen nicht aus, so ist wegen Überweisung von Mitteln aus Centralfonds bis zum 15. Juli d. Js. zu berichten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die den Lehrern nach den Bestimmungen des fünften Nachtrages zustehenden neuen Bezüge mit thunlichster Beschleunigung zur Zahlung anweisen.

Hinsichtlich der Zulagen für Lehrer, welche vor Erlaß der dortseitigen Zahlungsanweisung nach dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, kommen die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juni 1893 — G. III. 1132 — (Centrbl. S. 626) entsprechend zur Anwendung.

Sollten in Folge der Herabsetzung der Aufrückungsfrist für die wissenschaftlichen Lehrer einzelne Leiter in ihren Gehältern ungünstiger gestellt werden, als wenn sie in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers verblieben wären, so ist wegen entsprechender Neuordnung des Besoldungsdienstalters der Betreffenden alsbald besonders zu berichten.

B. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

Im Falle der Zustimmung der Kompatrone ist in ähnlicher Weise wie bei den Staatsanstalten das Mehr an Besoldungen und die Mehreinnahme aus der Erhöhung des Schulgeldes zu Lasten bezw. zu Gunsten der Unterhaltungspflichtigen zu verrechnen. Über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kompatronen ist bis zum 15. Juli d. Js. zu berichten.

C. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

Insoweit bei diesen Anstalten nach dem Stande am 1. April d. Js. die in Folge der Erhöhung des Schulgeldes aufkommende Mehreinnahme zur Deckung des durch die Herabsetzung der Aufrückungsfrist bedingten Mehrs an Besoldungen nicht ausreicht und der Fehlbetrag aus anderweiten Mitteln der Anstalt oder aus sonstigen Fonds nicht gedeckt werden kann, bin ich bereit, den Anstalten bei vorhandener Leistungsunfähigkeit ihrer Unterhaltungspflichtigen angemessene Beihilfen aus Centralfonds zu bewilligen. · Etwaige dahin gehende Anträge der Patronate wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bis zum 1. August d. Js. mittelst Sammelberichts einreichen. Im übrigen bemerke ich, daß jedenfalls bei Erneuerung der Etats die Durchführung des fünften Nachtrages und die Bereitstellung der etwa erforderlichen Mehrbeträge seitens der Patronate als Bedingung für die Weiterbewilligung des Staatszuschusses gefordert werden wird.

D. Ausschließlich von Anderen zu unterhaltende Anstalten.

Der fünfte Nachtrag zum Normaletat ist den Patronaten der vom Staate weder verwalteten noch unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mitzuteilen mit der Empfehlung, die Bestimmungen desselben auch bei ihren Anstalten zur Durchführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1283.

Fünfter Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

An die Stelle des § 2 Nr. 3, erster Absatz des Normaletats vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom

16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900 und 3. April 1901 sich ergebenden Fassung tritt vom 1. April 1902 ab die folgende Bestimmung.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit 500 ℳ nach 3 Dienstjahren, mit 400 ℳ nach 6 Dienstjahren und mit je 300 ℳ nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.

Neues Palais, den 20. Mai 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanzminister.
Studt.

---

96) Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kursen behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache in Berlin, Danzig und Bromberg.

§ 1.

Zweck der Prüfung ist, zu ermitteln, ob die Teilnehmer das den Kursen gesteckte Unterrichtsziel erreicht haben.

Dieses Ziel ist folgendes:

Kenntnis der Flexion und Syntax der russischen Sprache;

Kenntnis des gebräuchlichsten Wortschatzes, insbesondere des für den Beruf des einzelnen Teilnehmers wichtigsten;

Übung im Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem sowie im Sprechen und Verstehen;

Übung in der Abfassung einfachster Schriftsätze und eine ausreichende Kenntnis russischer Realien, insbesondere solcher, die für den Beruf des Teilnehmers am meisten in Frage kommen.

§ 2.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus je einem Regierungskommissar als Vorsitzenden, einem von dem Unterrichtsminister ernannten Fachmanne und dem Leiter des betreffenden Kursus.

Eine etwa notwendig werdende Vertretung eines der beiden letztgenannten Mitglieder kann der Vorsitzende selbständig anordnen.

§ 3.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche, die schriftliche geht der mündlichen voran.

§ 4.

Die schriftliche Prüfung findet im Juni statt und besteht in der Anfertigung von zwei in der Klausur ohne irgend welche Hilfsmittel herzustellenden Übersetzungen (aus dem Russischen in das Deutsche und umgekehrt).

Die Bestimmung der erst unmittelbar vor dem Beginne der Arbeit mitzuteilenden Aufgabe steht dem Vorsitzenden zu.

Für die Bearbeitung sind je drei Stunden (in der Regel an demselben Tage vormittags und nachmittags) zu gewähren; den Raum, in welchem sie zu erfolgen hat, bestimmt der Vorsitzende, der auch für eine ausreichende Aufsicht während der Arbeitsdauer Sorge trägt.

Die Prüfungsarbeiten werden von dem Lehrer des Kursus schriftlich begutachtet, mit diesem Gutachten dem Vorsitzenden vorgelegt und von diesem dem dritten Mitgliede der Prüfungskommission zur Begutachtung zugestellt.

Das Urteil über den Wert jeder Arbeit ist in eines der vier Prädikate:

Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend

zusammenzufassen.

§ 5.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der zweiten Hälfte des Juli abgehalten, zuerst in Berlin, dann in Danzig und Bromberg.

Den Tag der Prüfung bestimmt der Vorsitzende nach Benehmen mit dem vom Unterrichtsminister ernannten Fachmanne (§ 2).

Die Prüfung findet in der Regel vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 4 bis 7 Uhr statt. Wird sie gruppenweise vorgenommen, so sind auf je fünf Prüflinge durchschnittlich etwa zwei Stunden zu verwenden.

Es steht dem Vorsitzenden frei, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen, auch Personen, welche nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, der Prüfung als Zuhörer beiwohnen oder auch an ihr (nicht aber an der Abstimmung, s. § 6) teilnehmen zu lassen.

§ 6.

Unmittelbar nach Schluß der mündlichen Prüfung tritt die Kommission zur Beratung über das gesamte Prüfungsergebnis zusammen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Jedem Prüfling ist auf Grund seiner Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung für seine Kenntnis und Anwendung der russischen Sprache eines der vier in § 4 aufgeführten Prädikate als Gesamtprädikat zuzuerkennen.

Sogleich nach Schluß der Beratung und Unterzeichnung des Prüfungsprotokolls verkündigt der Vorsitzende den Prüflingen das Ergebnis.

§ 7.

Jedem Teilnehmer des Kursus wird nach Schluß des Unterrichts am 30. oder 31. Juli ein schriftliches Zeugnis ausgestellt, für dessen Form die Anlage maßgebend ist.

Berlin, den 27. Mai 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

U. II. 2901.

Anlage.

Unterrichtskursus
behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache in . . . . . .

Herr . . . . . ., (. . . Amtsbezeichnung . .), geboren am . . . . . 18 . . zu . . . . . ., hat nach Anmeldung durch seine vorgesetzte Behörde an dem Kursus behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache zu . . . . . vom . . Oktober 19 . . bis zum 31. Juli 19 . . teilgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses der am Schlusse des Kursus von der unterzeichneten Kommission mit ihm abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Prüfung ist seinen Leistungen in der Kenntnis und Anwendung der russischen Sprache das Prädikat

. . . . . .

zuerkannt worden.

. . . . . ., den 3 . . Juli 19 . .

Königliche Prüfungskommission.
. . . . . ., Vorsitzender.
. . . . . .
. . . . . ., Leiter des Kursus.

Prädikate: Sehr gut, gut, genügend, nicht genügend.

97) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1902.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1902 wie folgt zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kammer, Professor, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kühl, Professor,
	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Katholische Religionslehre	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= Walter, Professor,
	= Busse, Professor.
Desgleichen und Pädagogik	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Deutsch	Dr. Schade, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Baumgart, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Ludwich, Professor,
	= Brinkmann, Professor.
Hebräisch	D. Kühl, Professor,
	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Koschwitz, Professor.
Englisch	= Kaluza, Professor.
Geschichte	= Kühl, Professor,
	= Erler, Professor,
	= Krauske, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor.
Reine Mathematik	= Meyer, Professor,
	= Schönflies, Professor.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Physik	Dr. Volkmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Lossen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Mügge, Professor.
Botanik und Zoologie	= Braun, Professor,
	= Luerssen, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission, = Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor, = Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor, = Wellmann, Direktor des Königstädtischen Gymnasiums.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor, D. Dr. Runze, Professor, Dr. Groß, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Dilthey, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Stumpf, Professor, = Paulsen, Professor.
Deutsch	= Pilger, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, = Michaelis, Provinzial-Schulrat, = Kinzel, Professor am Gymnasium zum grauen Kloster, = Böttticher, Professor an der IV. Realschule.
Lateinisch und Griechisch	= Vahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium.
Hebräisch	D. Dr. Strack, Professor.
Französisch	Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums, = Pariselle, Lektor, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Brandl, Professor,
	= Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums.
Geschichte	D. Dr. Lenz, Professor,
	Dr. Tangl, Professor,
	= Delbrück, Professor.
Erdkunde	= Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf.
Reine Mathematik	= Fuchs, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Schwarz, Professor,
	= Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Warburg, Professor,
	= Planck, Professor,
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium.
Chemie nebst Mineralogie	= Gabriel, Professor,
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium.
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Möbius, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Müllenhoff, Direktor der VII. Realschule.
Polnisch	= Brückner, Professor.
3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Provinzial-Schulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission,
	= Weicker, Gymnasial-Direktor, Geheimer Regierungsrat zu Stettin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Katholische Religionslehre	Struif, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Rehmke, Professor.
Deutsch	= Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Siebs, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Gercke, Professor,
	= Körte, Professor,
	= Peppmüller, Gymnasial-Direktor zu Stralsund.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Französisch	Dr. Heuckenkamp, Professor.
Englisch	= Konrath, Professor.
Geschichte	= Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Seeck, Professor,
	= Bernheim, Professor.
Erdkunde	= Credner, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission,
	= Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	= Study, Professor,
Angewandte Mathematik	= Kowalewski, Professor. vorbehalten.
Physik	Dr. König, Professor,
	= Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	= Schwanert, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie	= Winckelmann, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.

4. Für die Provinz Posen und Schlesien zu Breslau.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nieberding, Provinzial-Schulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	= Pohle, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Freudenthal, Professor,
	= Ebbinghaus, Professor,
	= Baumgartner, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor,
	= Koch, Professor,
	= Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Norden, Professor,
	= Skutsch, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor,
	Dr. Pohle, Professor.
Französisch	= Appel, Professor,
	Pillet, Lektor, Professor an der Evangelischen Realschule I zu Breslau.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor,
	= Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	= Kaufmann, Professor,
	= Schulte, Professor,
	= Cichorius, Professor,
	= Schaube, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	= Partsch, Professor.
Reine Mathematik	= Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= London, Privatdozent, Professor.
Angewandte Mathematik	= Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	Kosch, Professor an der höheren Maschienenbauschule.
Physik	Dr. O. E. Meyer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Hintze, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Schube, Professor am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.
Botanik und Zoologie	= Brefeld, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Schube, Professor am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.
Polnisch	= Nehring, Professor, Geheimer Regierungsrat.
5. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Hering, Professor, Konsistorialrat,
	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Katholische Religionslehre	Schwermer, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Riehl, Professor,
	= Vaihinger, Professor.
Deutsch	= Burdach, Professor,
	= Strauch, Professor,
	= Kettner, Professor an der Landesschule zu Pforta.
Lateinisch und Griechisch	= Blaß, Professor,
	= Wissowa, Professor,
	= Albracht, Gymnasial-Direktor zu Naumburg a. S.
Hebräisch	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor,
	= Strien, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	= Wagner, Professor,
	= Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Lindner, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Meyer, Professor,
	= Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Erdkunde	Dr. Kirchhoff, Professor, = Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor,
	= Wangerin, Professor.
Angewandte Mathematik	= Graßmann, Privatdozent.
Physik	= Dorn, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Loewenhardt, Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
	= Hammerschmidt, Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Botanik und Zoologie	= Loewenhardt, Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
	= Hammerschmidt, Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
6. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission,
	Loeber, Gymnasial-Direktor zu Kiel.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor,
	= Martius, Professor.
Deutsch	= Kauffmann, Professor,
	= Berger, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Sudhaus, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor.
Englisch	= Holthausen, Professor,
	= Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor.
Geschichte	= Volquardsen, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Rodenberg, Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Stäckel, Professor.
Physik	= Weber, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Claisen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Haas, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Brandt, Professor.
Dänisch	= Gering, Professor.
7. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Relionslehre	Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission,
	= Both, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat,
	Dr. Both, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar.
Katholische Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Philosopie und Pädagogik	Dr. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= G. E. Müller, Professor.
Deutsch	= Heyne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor,
	= Eduard Schwartz, Professor.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Stimming, Professor.
Englisch	= Morsbach, Professor.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Busolt, Professor,
	= Brandi, Professor.
Erdkunde	= H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine Mathematik	Dr. Hilbert, Professor.
Angewandte Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Riecke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Wallach, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Liebisch, Professor.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Peter, Professor.

8. Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Katholische Religionslehre	= Fell, Professor.
Evangelische Religionslehre	Büchsel, Konsistorialrat.
Philosophie und Pädagogik	Dr. Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Kappes, Professor.
Deutsch	= Storck, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission,
	= Jostes, Professor,
	= Zurbonsen, Professor am Gymnasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	= Stahl, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Sonnenburg, Professor,
	= Hosius, Professor.
Hebräisch	= Fell, Professor,
	Büchsel, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Andresen, Professor,
	= Mettlich, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Jiriczek, Professor, Privatdozent,
	Haase, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.
Geschichte	Dr. Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geſchichte	Dr. Spannagel, Profeſſor,
	= Meiſter, Profeſſor.
Erdkunde	= Lehmann, Profeſſor.
Reine Mathematik	= von Lilienthal, Profeſſor,
	Blankenburg, Profeſſor am Gymnaſium zu Burgſteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Holzmüller, Profeſſor, Maſchinenbauſchul-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Phyſik	= Heydweiler, Profeſſor,
	= Püning, Profeſſor am Gymnaſium zu Münſter.
Chemie nebſt Mineralogie	= Salkowski, Profeſſor,
	= Buß, Profeſſor,
	= Stracke, Oberlehrer am Realgymnaſium zu Münſter.
Botanik und Zoologie	= Zopf, Profeſſor,
	= Landois, Profeſſor,
	Arndt, Profeſſor am Realgymnaſium zu Iſerlohn.

9. Für die Provinz Heſſen-Naſſau zu Marburg.

Allgemeine Prüfung mit Ausſchluß der katholiſchen Religionslehre	Dr. Lahmeyer, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Caſſel, zugleich Direktor der Kommiſſion.
	= Aly, Profeſſor, Gymnaſial-Direktor zu Marburg, ſtellvertretender Direktor der Kommiſſion.
Evangeliſche Religionslehre	D. Mirbt, Profeſſor,
	Dr. Paulus, Gymnaſial-Direktor zu Weilburg.
Katholiſche Religionslehre	= Weber, Pfarrer.
Philoſophie	= Natorp, Profeſſor,
	= Kühnemann, Profeſſor.
Deutſch	= Schröder, Profeſſor,
	= Elſter, Profeſſor.
Lateiniſch und Griechiſch	= Birt, Profeſſor,
	= Wentzel, Profeſſor.
Hebräiſch	D. Budde, Profeſſor.
Franzöſiſch	Dr. Kiſſner, Profeſſor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Vietor, Professor.
Geschichte	= Varrentrapp, Professor,
	= Niese, Professor,
	Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor,
	= Ule, Professor, Privatdozent.
Mathematik mit Einschluß der Angewandten Mathematik	= Edm. Heß, Professor.
Physik	= Richarz, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Bauer, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reichenbach, Professor an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.
10. Für die Rheinprovinz zu Bonn.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Provinzial-Schulrat in Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Felten, Professor.
Philosophie	= Erdmann, Professor,
	= Baeumker, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Litzmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Elter, Professor,
	= Radermacher, Privatdozent,
	Leuchtenberger, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums in Cöln, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor,
	Dr. Felten, Professor.
Französisch	= Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Gaufinez, Professor,
	= Mörs, Professor am Städtischen Gymnasium zu Bonn.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Trautmann, Professor,
	= Bülbring, Professor.
Geschichte	= Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	Dr. D. von Bezold, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Jaeger, ordentlicher Honorar-Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Kortum, Professor,
	= Hefster, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Apostеln-Gymnasiums zu Cöln.
Physik	= Kaiser, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Laspeyres, Professor, Geheimer Bergrat,
	= Anschütz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Ludwig, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 13. Juni 1902.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. II. 858.

C. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

98) Aufnahme junger Mädchen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten vor vollendetem 16. Lebensjahre.

Berlin, den 27. Mai 1902.

Verschiedene in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangte Einzelfälle, bei welchen es sich behufs Zulassung von Bewer-

berinnen zur Lehrerinnenprüfung vor dem vollendeten 19. Lebensjahre um einen Altersdispens von mehr als 3 Monaten handelte, haben gezeigt, daß die Bestimmungen der diesseitigen Rundverfügungen vom 5. März 1898 — U. III. 356. U. III. D. — und 27. Februar 1900 — U. III. 574 — in den beteiligten Kreisen nicht überall Beachtung finden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschriften dieser Verfügungen in Erinnerung zu bringen und anzuordnen, daß sowohl die Direktoren der staatlichen und nichtstaatlichen öffentlichen Lehrerinnen-Seminare wie die Leiter und Leiterinnen aller privaten Veranstaltungen für die Vorbereitung auf den Lehrerinnenberuf angewiesen werden,

bei der Aufnahme junger Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre denselben keinen Zweifel darüber zu lassen, daß in dem vorzeitigen Eintritte in das Seminar oder in den Vorbereitungskursus für die Lehrerinnenprüfung keineswegs die Erteilung eines Dispenses von dem vorschriftsmäßigen Alter bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung enthalten ist,

und in jedem Falle, in welchem einer Aspirantin bei der Aufnahme mehr als 3 Monate bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres fehlen, dem Mädchen und ihrem Vater bezw. dessen Stellvertreter ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß bei der Meldung zur Lehrerinnenprüfung auf einen Altersdispens nicht zu rechnen ist.

Dabei wird den Anstaltsleitern und Leiterinnen bemerklich zu machen sein, daß für sie bei etwaiger Nichtbeachtung der in Rede stehenden Vorschriften unliebsame Folgen nicht ausbleiben würden.

Da Gesuche um Erteilung eines Altersdispenses von mehr als 3 Monaten behufs Zulassung zur Lehrerinnenprüfung grundsätzlich nur in ganz dringenden Fällen berücksichtigt werden können, sind in den hierher zu richtenden Anträgen der zuständigen Provinzialbehörden auch die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Bewerberin, auf welche es bei der Entscheidung hauptsächlich ankommt, näher zu erörtern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. 2581. U. III. D.

99) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1902.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1902 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 24. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. B. 1919.

D. Öffentliches Volksschulwesen.

100) Gewährung von Gnadenbezügen an Hinterbliebene von nur auftragsweise beschäftigt gewesenen Lehrern.

Berlin, den 5. Juni 1902.

Der § 23 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) trifft ausdrücklich nur Bestimmung über die Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen 2c. von verstorbenen Lehrern, die entweder endgiltig oder einstweilig angestellt gewesen sind. Auf Grund dieser Bestimmung kann daher

nicht auch die Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen von nur auftragsweise beschäftigt gewesenen Lehrern gefordert werden. Die Gewährung solcher Gnadenbezüge ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Schulverbände.

Wie es aber nach dem Erlasse vom 15. Februar 1900 — U. III. C. 260 — (Centralbl. S. 407) als gerechtfertigt erachtet wird, daß einem nur auftragsweise beschäftigten Lehrer, dessen Anstellung lediglich hinausgeschoben ist, weil er seiner Militärpflicht noch nicht genügt hat, dieselbe Besoldung gewährt werde, welche er bei einstweiliger Anstellung in dem von ihm versehenen Amte erhalten haben würde, so erscheint es weiterhin billig, daß im Falle des Todes eines solchen Lehrers auch dessen Hinterbliebene nicht schlechter gestellt werden, als die Hinterbliebenen von Lehrern, die infolge ihrer Unbrauchbarkeit zum Militärdienst alsbald zur Anstellung gelangen konnten.

Die Königliche Regierung wolle daher in gegebenen Fällen durch Verhandlung mit den betreffenden Schulverbänden dahin wirken, daß diese die Gnadenbezüge bewilligen. Nötigenfalls sind den Schulverbänden dazu Beihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 bezw. Tit. 36 zu gewähren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. D. 1704. U. III. E.

---

101) Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen bezw. Dispensation von dieser Verpflichtung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin hat unter dem 24. März 1902 in einer Strafsache in betreff der Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen folgende Entscheidung getroffen:

„Nach § 61 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden sind die Juden schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten oder

ihnen durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen zu Theil werden zu lassen. Nur zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nach § 62 a. a. O. nicht verpflichtet.

Da sonach eine regelmäßige Theilnahme für den Unterricht in den Ortsschulen vorgeschrieben und von den Unterrichtsgegenständen ausdrücklich nur der christliche Religionsunterricht ausgenommen ist, so besteht an sich für jüdische Kinder, wenn sie die Ortsschule besuchen, die Verpflichtung, auch den an jüdischen Feiertagen an dieser Schule stattfindenden Unterricht zu besuchen.

Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten hat jedoch in den Erlassen vom 6. Mai 1859, 4. April 1868 und 5. April 1884 (abgedruckt bei Schneider und v. Bremen: das Volksschulwesen im preußischen Staate, Bd. III S. 62, 63) angeordnet, daß wenn die Eltern der jüdischen Kinder aus religiösen Motiven wünschen, daß ihre Kinder an den Sonnabenden und jüdischen Feiertagen von dem Besuche der Schule entbunden werden, diese Ansprüche Berücksichtigung finden und die Kinder und zwar auch solche, welche die Volksschule besuchen, an diesen Tagen von der Theilnahme an dem Unterrichte durch die Schulaufsichtsbehörden dispensirt werden sollen.

Die Eltern können sonach nicht für befugt erachtet werden, nach ihrem Belieben ihre Kinder an den jüdischen Feiertagen ohne Weiteres von dem Besuche der Schule fernzuhalten, vielmehr ist ihnen dies nur gestattet auf Grund einer von Seiten der Schulaufsichtsbehörde erfolgten Dispensation, über deren Ertheilung die angezogenen Erlasse des Ministers ergangen sind.

Eine Schulversäumniß, die ohne diese Dispensation stattgefunden hat, kann daher als eine solche, für die ein genügender Grund vorliegt, nicht angesehen werden."

Nichtamtliches.

Bericht über die Thätigkeit der vom 1. Juni 1900 ab an 20 Gemeindeschulen der Stadt Berlin angestellten Schulärzte.

Die Stellung und Obliegenheiten des Schularztes wurden durch folgende Sätze bestimmt:

Dem Schularzt liegt ob:

1. die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit;

2. die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und psychische Mängel; insbesondere auch auf ihre etwaigen Fehler an den Sinnesorganen, erforderlichen Falles unter Mitwirkung von Spezialärzten;

3. auf Ersuchen der Schulkommission bezw. des Rektors die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes;

4. die Abgabe eines schriftlichen, von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderten Gutachtens:

a) über vermutete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderungen von Schulkindern,

b) über vermutete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

5. Der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus einschließlich der Schulklassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung bei dem Rektor in angemessenen Zeiträumen zu besichtigen und die von ihm beobachteten hygienischen Mängel dem Rektor mitzuteilen.

6. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen.

7. Die Schulärzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.

8. Der Schularzt soll in der Nähe der Schule wohnen. Er erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 *M*.

Zu 1. Von den 10 Schulärzten wurden im ersten Jahre ihrer Thätigkeit insgesamt 2547 für den ersten Eintritt in die Schule angemeldete Kinder auf ihre Schulfähigkeit untersucht, durchschnittlich von jedem 254 Kinder (Maximalzahl 312, Minimalzahl 190). Von diesen wurden 231 d. i. 12,3% als unfähig zurückgestellt. Die weitaus größte Zahl der Kinder wurde durch die Schulkommissionen, eine kleine Anzahl durch die Rektoren, einzelne Kinder durch die Schuldeputation überwiesen. Die Untersuchungen wurden in der Wohnung des Arztes in Gegenwart der Angehörigen vorgenommen.

Die Zurückstellungen erfolgten am häufigsten wegen allgemeiner Körperschwäche etwa 26%, wegen kurz vorher überstandener schwerer Krankheit, Scharlach, Diphterie etc. 16%, wegen Kränklichkeit (Rhachitis, Skrophulose, Blutarmut etc.) etwa 16%, sodann wegen ungenügender geistiger Entwickelung etwa 10%,

wegen chronischen Lungenkatarrhs (Tuberkulose) etwa 5%, außerdem wegen schwerer Herzfehler, Keuchhusten, Epilepsie, sonstigen nervösen Erkrankungen, Hautkrankheiten, mangelhafter Sprachentwickelung 2c.

Durch die Nichtzulassung von Kindern mit Keuchhusten, durch Feststellung von Krätze, welche den Eltern nicht bekannt war, bei einem Kinde, wurde Weiterverbreitung dieser Krankheiten vorgebeugt.

Bei einer großen Anzahl von Kindern wurden Herzfehler, mehrere schwere Herzklappenfehler mit Herzerweiterung festgestellt, in der Mehrzahl der Fälle waren dieselben den Eltern nicht bekannt. Dadurch, daß den Lehrern diese Fehler bekannt werden, können die Kinder beim Turnen, bei Laufübungen berücksichtigt und dadurch vor Schaden bewahrt werden.

Bei vielen Kindern mit Schwerhörigkeit und mangelhafter Durchgängigkeit der Nase, verursacht durch Wucherungen im Nasenrachenraum konnten die Eltern veranlaßt werden, die Kinder behandeln und dadurch von ihrem Leiden befreien zu lassen.

In den meisten Fällen sind den Eltern die Gebrechen der Kinder nicht bekannt oder werden dieselben für verheilbar gehalten. So konnte z. B. bei einem Kinde, bei welchem hochgradige Schwerhörigkeit nach Ansicht der Eltern angeboren und unheilbar sein sollte, durch die veranlaßte Behandlung die Schwerhörigkeit soweit gebessert werden, daß Flüstersprache, die früher c. auf 50 cm, r. auf 20 cm gehört wurde, auf 1½ resp. 3 m gehört werden konnte, wodurch die Schulfähigkeit erreicht wurde.

Bei einem Kinde mit Schiefhals nahmen die Eltern an, daß das Leiden unheilbar sei. Auf Anraten des Schularztes entschlossen sich die Eltern zu einer Operation, durch welche das Kind dauernd von seinem Schiefhals und der sich anschließenden Wirbelsäulenverkrümmung befreit wurde.

Die ursprünglich gehegten Befürchtungen, daß die Eltern den ärztlichen Untersuchungen Widerstand leisten würden, haben sich als unzutreffend erwiesen. Die Eltern zeigten sich fast ausnahmslos dankbar und entgegenkommend und nahmen die ihnen erteilten Ratschläge und Aufklärungen sehr gerne entgegen. Insbesondere mußten die Eltern vielfach über die Ernährung und Pflege der schwächlichen und an Blutarmut leidenden Kinder aufgeklärt werden.

Durch die mit den Untersuchungen verbundenen Ratschläge und Aufklärungen erwiesen sich dieselben als besonders segensreich, da in sehr vielen Fällen dadurch eine zweckmäßigere Behandlung der Kinder und durch eine solche ein besseres Gedeihen herbeigeführt wird.

Die Zurückstellung von Kindern mit ungenügender körperlicher und geistiger Entwickelung erweist sich sowohl für die Kinder als für die Schule vorteilhaft. Für die Kinder besteht die Möglichkeit vor dem Eintritt in die Schule sich noch weiter zu kräftigen und zu entwickeln, die Schule selbst wird von unreifen Kindern befreit, von welchen nur geringe und schwierig zu erzielende Leistungen erwartet werden können. In wie hohem Grade sich die geistige Entwickelung in verhältnismäßig kurzer Zeit vollziehen kann, zeigte ein Kind, welches bei der ersten Untersuchung völlig den Eindruck eines idiotischen nur zur Anstaltsbehandlung geeigneten Kindes machte — auch seiner eigenen Umgebung —; im Verlauf eines Jahres hatte sich das Kind zu Hause körperlich und geistig soweit entwickelt, daß es als durchaus geeignet für den Nebenunterricht gelten mußte.

Zu 2. Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder.

Es wurden im ganzen während des ersten Jahres 248 Kinder bezüglich der Aufnahme in die Nebenklassen untersucht. Über die Untersuchungen werden Fragebogen ausgefüllt, welche dem Lehrer der Nebenklassen abschriftlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Untersuchungen müssen sehr sorgfältig ausgeführt werden, da es sich darum handelt, in erster Linie den geistigen Entwicklungszustand des Kindes festzustellen. Neben dem mangelhaften geistigen Zustand bestehen gerade bei diesen Kindern nicht selten andere Gebrechen; nach einzelnen Zusammenstellungen fanden sich Sprachgebrechen (Stottern, Stammeln) bei etwa 24% der Untersuchten, Schwerhörigkeit bei etwa 15%, Augenstörungen bei etwa 17%, bei der gleichen Anzahl Wucherungen im Nasenrachenraum.

Auch bei diesen Kindern fand sich eine große Anzahl von Störungen, welche durch eine Behandlung beseitigt werden können. Durch die erteilten Ratschläge konnte manche der Störungen auch zur Beseitigung gebracht werden.

In ähnlicher Weise wie für die Nebenklassen wurde die Hilfe der Schulärzte für die Einrichtung der Stotterer-Kurse in Anspruch genommen. Es kann anerkannt werden, daß die Ärzte in bereitwilligster Weise die betreffenden Untersuchungen, die sich auf ungefähr 100 Kinder erstreckten, vorgenommen haben.

Zu 3. Prüfung angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderter Kinder.

Die Thätigkeit der Schulärzte behufs Feststellung, ob bei Schulversäumnissen ein Krankheitszustand vorlag oder nicht, war im ganzen eine geringfügige. Nur ein Schularzt wurde irrtümlicherweise in zahlreichen Fällen beauftragt bei Kindern,

welche mit ärztlichen Atteſten die Schule verſäumten, Nachunterſuchungen vorzunehmen.

Bei einem Teile der von den Schulärzten in der Wohnung aufgeſuchten Kinder wurde die Schulfähigkeit erwieſen, bei einem andern etwa ebenſo großen Teile fanden ſich Krankheiten vor.

Zu 4. Abgabe von mündlichen und ſchriftlichen Gutachten.

In ſehr vielen Fällen wurden ſowohl bei den Schulbeſuchen als auch durch Zuſendung der Kinder zum Schularzte teils auf Veranlaſſung der Schuldeputation, hauptſächlich aber auf Veranlaſſung der Rektoren der Geſundheitszuſtand von Schulkindern begutachtet und zwar meiſt mündlich. Während es ſich bei den von der Schuldeputation erforderten Gutachten hauptſächlich um Feſtſtellung von Geiſteskrankheit, Epilepſie, Idiotie handelte, mußten auf Veranlaſſung der Rektoren hauptſächlich Kinder begutachtet werden hinſichtlich der Befreiung vom Turnen, vom Singen, von Handarbeit, ſodann wegen Schwerhörigkeit und Kurzſichtigkeit.

In vielen Fällen waren die Geſuche um ſolche Befreiungen ungerechtfertigt, nicht ſelten mußten dieſelben jedoch angeraten werden bei Herzfehlern, bei Bruchſchäden, bei Folgezuſtänden früherer Verletzungen.

Kinder mit Augenkrankheiten oder mit Schwerhörigkeit wurden meiſt ſpezialärztlicher Behandlung überwieſen. Durch die eingeleitete Behandlung, durch Verordnung von Brillen ꝛc. konnten in vielen Fällen Leiden beſeitigt oder die Folgezuſtände gemildert werden.

Sehr häufig wurden die Schulärzte zu Rate gezogen, wenn die Lehrer krankhafte Zuſtände bei den Kindern vermuteten, wenn dieſelben krankhaftes Ausſehen zeigten oder wenn die Leiſtungen plötzlich nachließen.

Die Schulbeſuche wurden je nach Erfordernis und dem Bedürfnis der Schulleiter entſprechend in verſchiedener Häufigkeit gemacht, von einzelnen der Schulärzte wöchentlich einmal, von anderen ſeltener alle 4 bis 6 Wochen. Wurden von den Rektoren die Kinder zur Begutachtung in die Wohnung des Schularztes geſchickt, ſo waren die Schulbeſuche ſeltener erforderlich.

Über die allgemeinen hygieniſchen Verhältniſſe werden von den Schulärzten folgende Beobachtungen gemacht:

Mehrfach waren die Heizungsverhältniſſe ungünſtig. In einer Schule fiel die friſche Luft unterhalb der Heizungskörper zu heftig und kalt ein, was ſich unangenehm bemerkbar machte, dem Übelſtande wurde abgeholfen.

Von 3 Schulen wird berichtet über unangenehmen Geruch, der ſich ſchon beim Betreten des Schulhauſes bemerkbar machte,

durch die Aborte und die Pissoirs, welche in den Schulhäusern sich befinden. In einer Schule wird der Geruch, der sich von der Abortanlage in die parterre und nach Süden gelegenen Klassen verbreitete, als scheußlich bezeichnet. Es wurde reichlichere Bespülung der Aborte und reichlichere Begießung der Pissoirwände empfohlen.

Die Einwirkung der Schulärzte beim Auftreten von Infektionskrankheiten kam dadurch nicht voll zur Geltung, daß die Rektoren nicht angewiesen waren, die Erkrankungen dem Schularzte mitzuteilen, trotzdem wurde in mehreren Fällen mit Erfolg eingegriffen.

In einer Schule wurde auf Anraten des Schularztes bei starker Zunahme von Scharlach und Masern (ungefähr 22 Fälle innerhalb 4 Tagen) eine Klasse auf 10 Tage geschlossen. Nachträglich traten keine weiteren Erkrankungen auf.

Wegen Masern wurden in einer Schule 2 Klassen auf Veranlassung des Schularztes geschlossen, weitere Erkrankungen an Masern kamen dann in den Klassen nicht mehr vor. Die Desinfektion wurde durch die städtische Desinfektionsanstalt vorgenommen.

Nachdem in einer Berliner Schule vereinzelte Fälle von Trachom (ägyptischer Augenentzündung) vorgekommen waren, wurden in zwei Schulen von den Schulärzten in Verbindung mit einem Augenarzte sämtliche Kinder untersucht. Fälle von Trachom wurden nicht vorgefunden.

Der besonders wichtigen Bekämpfung der Tuberkulose konnte, da nur die neu aufzunehmenden Kinder alle untersucht wurden, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt werden, immerhin wurden auch in dieser Beziehung Erfahrungen gesammelt, nach welchen künftig größere Erfolge erzielt werden könnten. Abgesehen davon, daß eine Anzahl von mit Tuberkulose behafteten Kindern als nicht schulbesuchsfähig zurückgestellt wurden, konnte auch älteren Kindern genützt und ihre Heilung angebahnt werden. So wurden z. B. einem Schularzte von dem Rektor 5 ältere Knaben zur Untersuchung gestellt, welche auf beginnende Lungentuberkulose verdächtig waren. Bei dreien lag nur eine schwere Blutarmut vor, welche die Empfehlung der Knaben für die Kinderheilstätten an der Nordsee begründete, wohin die Knaben auch aufgenommen wurden und von wo sie sehr gebessert zurückkamen. Für einen Knaben, der eine beginnende Tuberkulose aufwies, konnte die Aufnahme in eine Lungenheilstätte erwirkt werden. Für den letzten, welcher eine vorgeschrittene Spitzenaffektion hatte, konnte durch Überweisung an den zuständigen Armenarzt für Behandlung gesorgt werden; da der Knabe kurz

vor dem Abgang aus der Schule ſtand, entging er bald der weiteren ſchulärztlichen Beobachtung.

Zum Zwecke der Beratung über ſchulärztliche Angelegenheiten wurde eine Vereinigung der Schulärzte geſchaffen, in welcher die gemachten Erfahrungen mitgeteilt und folgende Vorträge gehalten wurden:

1. Herr Profeſſor Dr. Silex: Beruf und Auge.
2. Herr Dr. Hartmann: Über Schulbänke.
3. Herr Profeſſor Proskauer: Ventilation und Heizung.
4. Herr Dr. Hartmann: Schwerhörigkeit bei Schulkindern.
5. Herr Schularzt Dr. Strecker: Die Haltung der Schulkinder beim Leſen und Schreiben.
6. Herr Dr. Hartmann: Stellung des Schularztes.
7. Herr Schulinſpektor Dr. v. Gizycki: Über die Nebenklaſſen.
8. Herr Oberturnwart Dr. Luckow: Über Turnſpiele.

An die Vorträge ſchloſſen ſich Diskuſſionen.

Im ganzen haben 11 Sitzungen ſtattgefunden.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es iſt verliehen worden:

dem Ober-Präſidenten der Rheinprovinz Wirklichen Geheimen Rat Naſſe zu Koblenz der Rote Adler-Orden erſter Klaſſe mit Eichenlaub;

dem Regierungs-Präſidenten von Hartmann zu Aachen der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erſter Klaſſe und

dem Kreis-Schulinſpektor Koop zu Sigmaringen der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klaſſe

Es iſt befördert worden:

der Regierungs- und Schulrat Dr. Georg Flügel zu Trier zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Münſter.

Es ſind ernannt worden zu Kreis-Schulinſpektoren:

der bisherige Seminarlehrer Kupka aus Roſenberg O. S.,

der bisherige Gymnaſial-Oberlehrer Bruno Rieve aus Dt. Krone und

der bisherige Gymnaſial-Oberlehrer Volkmer aus Oppeln.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

die Brillanten zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub:

dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin Wirklichen Ober-Konsistorialrat D. Dr. Weiß;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Heinrich Kellner;

der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Galle.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Ferdinand Holthausen zu Kiel zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Max Kaluza zu Königsberg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Karl Schwarzschild zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Professor Dr. Leopold Ambronn zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Wilhelm von Seeler zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät, sowie

beim Hygienischen Institut der Universität Berlin der Assistent Privatdozent Dr. Martin Ficker zum Abteilungsvorsteher und

der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Alfred Schaper zum Abteilungsvorsteher am dortigen Anatomischen Institut.

C. Technische Hochschulen.

Die Wahl des etatsmäßigen Professors Kammerer zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1902 bis dahin 1903 ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Vorsteher der Abteilung für Baumaterialprüfung der Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg Ingenieur Max Gary und
dem Vorsteher der Abteilung für Papierprüfung bei derselben Anstalt Wilhelm Herzberg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die etatsmäßigen Professoren Boost und Werner von der Technischen Hochschule zu Aachen an die Technische Hochschule zu Berlin.

Der bisherige Regierungs- und Baurat von Borries zu Hannover ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des ordentlichen Professors an der Universität Halle Dr. Konrad Burdach und des Direktors am Münz-Kabinet der Königlichen Museen zu Berlin Professors Dr. Heinrich Dressel zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Philosophisch-Historischen Klasse sind bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Arzt Dr. August Hoffmann zu Düsseldorf,
dem Arzt Dr. Robert Kutner zu Berlin,
dem Privatgelehrten Gustav Adolf Leinhaas zu Kronberg (Taunus),
dem Lehrer Arabischer Dialekte am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Dr. Bruno Meißner und
dem Komponisten und Musiklehrer, Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin Philipp Scharwenka zu Charlottenburg.

Am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin ist der Assistent Professor Dr. Wilhelm Kolle zum Abteilungsvorsteher und der Assistent Professor Dr. August Wassermann zum Abteilungsleiter ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Direktor des Realgymnasiums zu Stralsund Dr. Roese und dem Oberlehrer an derselben Anstalt Professor Dr. Gentzen.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer:
Breddin von der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. an die Realschule zu Rixdorf,
Dr. Erdmann von der Realschule zu Kattowitz an die Oberrealschule zu Graudenz,
Heinrich vom Progymnasium zu Kempen i. Posen an das Gymnasium zu Krotoschin,
Horstmann vom Gymnasium zu Krotoschin an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Professor Hossenfelder vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr. an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Maire an der Hohenzollernschule zu Schöneberg an das Königstädtische Gymnasium zu Berlin und
Dr. Smalian von der höheren Mädchenschule zu Barmen an die Realschule II zu Hannover.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Realgymnasium zu Neisse Professor Dr. Egon Huckert zum Direktor des Gymnasiums zu Patschkau und
der Direktor der Realschule zu Elmshorn Dr. Gotthelf Willenberg zum Direktor des Realgymnasiums zu Oberhausen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Breslau (Friedrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Ahrens,
zu Lissa der Hilfslehrer Beer,
zu Inowrazlaw der Hilfslehrer Behrens,
zu Berlin (Askanisches Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Biltz,
zu Husum der Hilfslehrer Bredfeldt,
zu Verden der Hilfslehrer Brodthage,
zu Breslau (König Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Brügmann,
zu Aachen (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Caesar,
zu Wesel der Hilfslehrer Classen,
zu Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Cohn,
zu Greifenberg i. P. der Hilfslehrer Fabricius,
zu Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) die Hilfslehrer Dr. Fredrich, Dr. Moritz und Redlich,
zu Glückstadt der Hilfslehrer Frese,

zu Rendsburg der Hilfslehrer Gentzen,
zu Schneidemühl die Hilfslehrer Gossow und Dr. Siewert,
zu Naumburg a. S. (Dom-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Götze,
zu Berlin (Gymnasium zum grauen Kloster) der Schulamtskandidat Dr. Kern,
zu Gartz der Hilfslehrer Kleikamp,
zu Bromberg die Hilfslehrer Klose und Dr. Stoltenburg,
zu Guben der Schulamtskandidat Kühn,
zu Schrimm der Hilfslehrer Dr. Leitzsch,
zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Münscher,
zu Köslin die Hilfslehrer Nicol und Dr. Rottländer,
zu Saarbrücken der Hilfslehrer Dr. Nieten,
zu Eisleben der Schulamtskandidat Pfautsch,
zu Linden der Hilfslehrer Pieckert,
zu Rogasen der Hilfslehrer Dr. Richter,
zu Cöln (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Schmick,
zu Hildesheim (Andreanum) der Hilfslehrer Dr. Schramm,
zu Fraustadt der Hilfslehrer Dr. Schulz,
zu Danzig (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer Schulz,
zu Posen (Berger-Gymnasium) der Hilfslehrer Stiller,
zu Hadersleben der Hilfslehrer Dr. Stüve,
zu Flensburg der Hilfslehrer Dr. Sundermeier,
zu Wilhelmshaven der Hilfslehrer Dr. Teusch,
zu Graudenz der Hilfslehrer Dr. Tietz,
zu Düsseldorf (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer Ufer,
zu Dramburg der Hilfslehrer Uhl und
zu Wandsbek der Hilfslehrer Dr. Wulf;

am Realgymnasium:

zu Erfurt der Schulamtskandidat Henkel,
zu Dt. Wilmersdorf (Reform-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Klatt,
zu Bromberg die Hilfslehrer Dr. Knuth und Kuwert,
zu Duisburg der Hilfslehrer Neuhoff,
zu Nordhausen der Schulamtskandidat Rettig,
zu Neisse die Hilfslehrer Dr. Schade und Vogel,
zu Halberstadt der Lehramtspraktikant Schäffer und
zu Frankfurt a. O. der Schulamtskandidat Schirmer;

an der Oberrealschule:
zu Essen der Hilfslehrer Schmitt;
am Progymnasium:
zu Kempen i. Posen der Hilfslehrer Böckler,
zu Tremessen der Hilfslehrer Dorn und
zu Neumark i. Westpr. der Hilfslehrer Friedenthal und der kommissarische Oberlehrer Metzner;
am Realprogymnasium:
zu Rauen der Schulamtskandidat Dr. Ernst Schulz;
an der Realschule:
zu Berlin (3.) der Schulamtskandidat Becker,
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Müller,
zu Berlin (1.) der Schulamtskandidat Rosenthal,
zu Berlin (13.) der Schulamtskandidat Dr. Sachs,
zu Berlin (4.) der Schulamtskandidat Dr. Schlayer,
zu Gardelegen der Schulamtskandidat Dr. med. Schmidt,
zu Sonderburg der Hilfslehrer Steckmetz und
zu Otterndorf der Hilfslehrer Ulms.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

s ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Oberlehrer Marwan zu Ober-Glogau;
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:
den ordentlichen Seminarlehrern Ender und Richter zu Ober-Glogau.

n gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren:
Dr. Hippel von Ratibor nach Langfuhr und
Pelz von Paradies nach Fraustadt.

s sind befördert worden:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar zu Werl der kommissarische Seminar-Direktor Kreis-Schulinspektor Buchholz daselbst,
am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Girardet daselbst,
am Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg der bisherige Seminar-Oberlehrer Kannegießer daselbst,
am Schullehrer-Seminar zu Tondern der bisherige Kreis-Schulinspektor, derzeitiger kommissarischer Seminar-Direktor Dr. Heinrich Runkel daselbst und
an dem neugegründeten Lehrerinnen-Seminar zu Breslau der bisherige Kreis-Schulinspektor Berhard Stein zu Bochum.

zum Seminar-Oberlehrer:
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier der bisherige ordentliche Seminarlehrer Braune aus Friedeberg N. M.;

zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Löbau der Präparandenlehrer Gaidies zu Lötzen und
am Schullehrer-Seminar zu Dt. Krone der bisherige Zweite Präparandenlehrer Aloys Schulz zu Graudenz.

Es sind angestellt worden:
am Lehrerinnen-Seminar zu Burgsteinfurt die bisherige Oberlehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule zu Landsberg a. W. Marie Martin als ordentliche Seminarlehrerin unter Belassung des Titels „Oberlehrerin" und
am Schullehrer-Seminar zu Löbau der bisherige kommissarische Seminarlehrer Peters von dort als ordentlicher Seminarlehrer.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Vorsteher und Erste Lehrer:
an der neubegründeten Präparandenanstalt zu Lyck der bisherige Seminarlehrer Anders zu Ragnit und
an der neubegründeten Präparandenanstalt zu Rawitsch der bisherige ordentliche Lehrer am Lehrerinnen-Seminar zu Posen Juhnke.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist berufen worden:
der ordentliche Lehrer Watzel von der Anstalt des preußischen Provinzial-Vereins für Blindenunterricht zu Königsberg i. Pr. an die Provinzial-Blindenanstalt zu Halle a. S.

Es sind befördert worden:
der Zweite Lehrer an der Wilhelm-Augusta-Provinzial-Blindenanstalt zu Königsthal bei Langfuhr Friedrich Zech zum Direktor dieser Anstalt;

zu ordentlichen Lehrern:
der bisherige Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weißenfels Kunze und
der bisherige Hilfslehrer an der Provinzial-Blindenanstalt zu Halle a. S. Klauert.

Es sind angestellt worden als Hilfslehrer:
an der Provinzial-Taubstummenanstalt:
zu Halberstadt der bisherige Lehrer an der katholischen Privatschule zu Gommern Rittmeier und
zu Halle a. S. der bisherige Volksschullehrer Sommer zu Mühlberg a. E.;
an der Provinzial-Blindenanstalt:
zu Halle a. S. der bisherige Volksschullehrer Müller aus Crottorf.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Direktor der evangelischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Koblenz Dr. Hessel.
Dem Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnen-Seminar der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. Friedrich Brandt ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Bürcklein, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin und
Josten, Progymnasial-Oberlehrer zu Linz a. Rhein.

In den Ruhestand getreten:
Schräder, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Attendorn, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:
Ziebell, Taubstummenlehrer zu Rössel.

Inhaltsverzeichnis des Juli-Heftes.

Seite

A. 94) Gleichstellung des Agrikulturchemischen Laboratoriums der Universität Königsberg mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 7. Juni d. Js. 447

B. 95) Ausführung des unterm 20. Mai d. Js. Allerhöchst vollzogenen fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 24. Mai d. Js. 447

96) Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kursen behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache in Berlin, Danzig und Bromberg. Vom 27. Mai d. Js. 43
97) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1902. Bekanntmachung vom 13. Juni d. Js. 45

C. 98) Aufnahme junger Mädchen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten vor vollendetem 16. Lebensjahre. Erlaß vom 27. Mai d. Js. 46
99) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1902. Bekanntmachung vom 12. Juni d. Js. 46

D. 100) Gewährung von Gnadenbezügen an Hinterbliebene von nur auftragsweise beschäftigt gewesenen Lehrern. Erlaß vom 5. Juni d. Js. 47
101) Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen bezw. Dispensation von dieser Verpflichtung durch die Schulaufsichtsbehörde. Entscheidung des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 24. März d. Js. 48

Nichtamtliches.

Bericht über die Thätigkeit der vom 1. Juni 1900 ab an 20 Gemeindeschulen der Stadt Berlin angestellten Schulärzte 49

Personalien 57

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8 u. 9. Berlin, den 21. August 1902.

A. Behörden und Beamte.

102) Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern.

Berlin, den 25. Juni 1902.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 14. Juni d. Js., betreffend die Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern, wird nebst Anlage zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 906.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Euerer Hochwohlgeboren lassen wir unter Bezugnahme auf den in Folge unseres Runderlasses vom 21. Oktober v. Js. — a. 2271, F. M. I. 9431 — erstatteten Bericht in der Anlage die Grundsätze zugehen, nach welchen künftig die Frage zu entscheiden ist, ob für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern Einrückungsgebühren zu erheben sind oder nicht.

Die Grundsätze treten am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Alle diesen Grundsätzen zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Erlasse sind mit diesem Zeitpunkte aufgehoben.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Germar.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Bischoffshausen.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten.
M. d. J. I. a. 822.
F. M. I. 4697 II.

Grundsätze, betreffend die Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern.

1. Bekanntmachungen der Staatsbehörden, welche im ausschließlichen Interesse der Staatsverwaltung erlassen werden, oder für welche die Kosten von der Staatsverwaltung zu tragen sein würden, sind unentgeltlich zu veröffentlichen (Staatsministerialbeschluß vom 6. März 1832 und Runderlaß vom 25. April 1832).

Ebenso sind die Bekanntmachungen der Staatsbehörden, welche im dienstlichen Interesse zur Ersparung der sonst nothwendigen schriftlichen Mittheilungen an die nachgeordneten Behörden erfolgen, kostenfrei in das Amtsblatt aufzunehmen. Für alle übrigen Bekanntmachungen der Staatsbehörden sind Einrückungsgebühren zu erheben.

2. Wegen der Verrechnung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften als Gerichtskosten verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren (Erlasse des Justizministers vom 11. Oktober 1859 — Justiz-Min. Bl. S. 330 — und 17. Juni 1869 — a. a. O. S. 127 —).

3. Die Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Auseinandersetzungsbehörden werden nach den Vorschriften des Runderlasses vom 10. Oktober 1877 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 277) verrechnet.

4. Die Bekanntmachungen der Reichsbehörden sind kostenfrei aufzunehmen, falls die Kosten der Veröffentlichung ausschließlich der Reichskasse zur Last fallen würden.

Die Veröffentlichungen der Oberpostdirektionen hinsichtlich der als herrenlos vorgefundenen Reisegepäckstücke u. s. w. sind indessen gebührenpflichtig (Runderlaß vom 1. März 1871 — M. Bl. S. 58 —).

Die Aufnahme der Bekanntmachungen der Militärbehörden in die Amtsblätter hat kostenfrei zu erfolgen (Erlaß vom 15. Juli 1896 — M. Bl. S. 138 —).

5. Die Bekanntmachungen der Provinzial-, ständischen und Gemeindebehörden sowie von Korporationen und Privaten sind gebührenpflichtig, soweit sie nicht durch Allerhöchste Erlasse als gebührenfrei zugelassen sind.

Diejenigen ständischen, zu einer gemeinnützigen Wirksamkeit berufenen Institute, namentlich die Provinzial- und städtischen Feuer-Sozietäten, sowie die Landarmen- und Korrektions-Anstalten, welchen die Stempelfreiheit bewilligt ist, haben für die Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen durch die Amts-

blätter keine Gebühren zu entrichten (Allerh. Ordre vom 23. April 1839, Verf. vom 11. Mai 1839 und 4. Juni 1884).

6. Wegen unentgeltlicher Veröffentlichung von Steckbriefen u. s. w. s. Allerhöchste Ordre vom 3. Februar 1843 und Verfügung vom 25. Februar 1843.

7. Alle diesen Grundsätzen zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Erlasse treten außer Kraft.

---

103) Aushändigung der Zinsscheine hinterlegter Privatkautionen zu dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Einlösungstage.

Berlin, den 3. Juli 1902.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 14. Juni d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 988.

Berlin, den 14. Juni 1902.

In Ergänzung der Vorschrift im § 117. Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 bestimme ich, daß die Zinsscheine zu den von Unternehmern 2c. hinterlegten Privatkautionen, welche abweichend von der in dem Runderlasse vom 2. August 1860 (M. Bl. f. d. i. V. Seite 198) aufgestellten Regel den Kautionsbestellern nicht belassen worden, sondern mit den Kautionspapieren zur Niederlegung gelangt sind, den Kautionsbestellern schon zu dem vor dem eigentlichen Fälligkeitstage liegenden Zeitpunkt ausgehändigt werden dürfen, von welchem ab nach den öffentlichen Bekanntmachungen die Einlösung der Zinsscheine erfolgt.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Germar.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.
I. 2612.

---

104) Formen der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten.

Berlin, den 7. Juli 1902.

Über die bei der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und

Unterbeamten zu beobachtenden Formen wird für den diesseitigen Geschäftsbereich Folgendes bestimmt.

Den mittleren und Kanzleibeamten sind bei der Verleihung etatsmäßiger Stellen Anstellungsurkunden in der Form von Bestallungen auszuhändigen, zu denen ein Stempel von 1,50 ℳ zu verwenden ist. Sofern mittlere und Kanzleibeamte zunächst auf Kündigung angestellt werden, ist für sie bei der ersten etatsmäßigen Anstellung eine stempelpflichtige Bestallung auszufertigen und später die vorbehaltene Kündigung durch eine stempelfreie Verfügung zurückzunehmen. Für die Unterbeamten ist dagegen ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Kündigung oder unkündbar angestellt werden, überall von der Ausfertigung einer förmlichen Bestallung, also auch von einer Stempelverwendung abzusehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 702.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

105) Gleichstellung des mit der Universität Straßburg in Verbindung stehenden Chemischen Laboratoriums des Professors Dr. Erlenmeyer und des Privatdozenten Dr. Kreutz mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß in Elsaß-Lothringen das in Verbindung mit der Universität stehende Chemische Laboratorium des Professors Dr. Erlenmeyer und des Privatdozenten Dr. Kreutz in Straßburg den staatlichen Anstalten gleichgestellt worden ist, an denen die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Berlin, den 5. Juli 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
M. 7051. U. I.

C. Kunst und Wissenschaft.

106) Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in den Übungsschulen einzelner Lehrerseminare.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Es ist in Aussicht genommen, den beifolgenden Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule, der im laufenden Jahre in den Gemeindeschulen der Stadt Berlin zur Einführung gelangt, demnächst in den Übungsschulen einiger Lehrerseminare versuchsweise durchzuführen.

Der nach diesem Plane zu erteilende Unterricht scheidet sich in Freihandzeichenunterricht und Linearzeichenunterricht.

Im Freihandzeichenunterricht soll die naive Auffassungs- und Darstellungsweise des Kindes allmählich zu einem bewußten Beobachten und Wiedergeben der Dinge seiner Umgebung entwickelt und seinem natürlichen Gestaltungstrieb Gelegenheit zur Bethätigung gegeben werden. Die Schüler sollen die zu zeichnenden Gegenstände selbständig und frei, d. h. möglichst ohne Anwendung von Hilfsmaßen und Hilfskonstruktionen auffassen und in allem Wesentlichen getreu darstellen lernen. Ihre Hand soll zu einer freien und sicheren Linienführung befähigt werden.

Der Linearzeichenunterricht hat die Aufgabe, das räumliche Vorstellungsvermögen der Schüler zu entwickeln und sie in der Anfertigung sauberer und korrekter Zeichnungen, sowie im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Ziehfeder zu üben. Die Schüler sollen dadurch, daß sie einfache Gegenstände geometrisch darstellen und Projektionszeichnungen lesen lernen, insbesondere für den handwerklichen Beruf vorbereitet werden.

Der Lehrplan ist so gestaltet, daß er sich unter entsprechender Beschränkung des für die einzelnen Unterrichtsstufen vorgesehenen Lehrstoffs auch auf einfachere Schulverhältnisse anwenden läßt. Um die in dieser Richtung bereits eingeleiteten Versuche noch weiter auszudehnen, soll auch in den Übungsschulen einiger Lehrerseminare der Zeichenunterricht probeweise nach dem neuen Plane eingerichtet werden. In erster Linie kommen solche Anstalten in Betracht, an denen der Zeichenunterricht in der Hand von Lehrern liegt, die an einem der an der hiesigen Königlichen Kunstschule abgehaltenen fünfmonatigen Zeichenkurse teilgenommen haben. Sodann wird zu beachten sein, ob die örtlichen Verhältnisse die Veranstaltung des geplanten Versuches gestatten und ob insbesondere Aussicht dafür vorhanden ist, daß der mit der Leitung des Unterrichts betraute Lehrer während der zur vollen

Durchführung des Verſuches erforderlichen Zeit an der Anſtalt verbleibt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 1648. U. III. U. III. A.

Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksſchule.

I. Freihandzeichnen.

Allgemeine Lehraufgabe.

Der Zeichenunterricht ſoll die Schüler befähigen, die Natur und die Gegenſtände ihrer Umgebung nach Form und Farbe zu beobachten und das Beobachtete einfach und klar darzuſtellen.

Unterſtufe.

Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Mittel- und Oberſtufe.

Zeichnen nach dem Gegenſtand.

A. Unterſtufe.

Erſtes, zweites und drittes Schuljahr.

Im erſten Schuljahr ſind beſondere Unterrichtsſtunden für den Zeichenunterricht nicht angeſetzt. Derſelbe wird in den für den deutſchen Unterricht beſtimmten Stunden mit erteilt.

Lehraufgabe: Einfache Gegenſtände aus dem Geſichtskreise des Schülers werden aus dem Gedächtnis dargeſtellt. Beiſpiele: Pflaume, Kette, Brille, Ei, Löffel, eiförmiges Blatt, Reifen, Wagenrad, Zifferblatt, Bilderrahmen, Aufgabenheft, Briefumſchlag, Fenſter, Thür, Papierhut, Drachen, Dachgiebel, Schild, Säge, Axt, Meſſer, Hufeiſen, Zange, Schere, Blätter verſchiedener Form u. ſ. w.

Gezeichnet wird mit Kohle, Kreide oder Farbſtift auf Packpapier, das an aufſtellbaren Papptafeln befeſtigt wird. Ein Teil der Schüler zeichnet an Schultafeln. Der Unterricht iſt Klaſſenunterricht.

Der Zweck der Zeichenübungen auf dieſer Stufe iſt, die Erziehung des Auges und der Hand anzubahnen. Die Zeichnung ſoll darthun, ob der Schüler das Weſentliche der Form des dargeſtellten Gegenſtandes klar erfaßt hat. Das Abzeichnen beſtimmter Vorbilder iſt auf dieſer Stufe noch nicht Aufgabe des Unterrichts.

Alle Formen sind frei und ohne Auflegen der Hand zu zeichnen. Hilfslinien sind bei der Wiedergabe einfacher Formen nicht anzuwenden. Die Schüler sind anzuhalten, die zu zeichnende Form möglichst in einem Zuge rasch auszuführen und das Verfehlte so lange stehen zu lassen, bis durch Wiederholung der Übung das Richtige getroffen ist. Vorlagen jedweder Art sind hier wie überhaupt ausgeschlossen.

Bei der Behandlung des oben angegebenen Lehrstoffs ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Der Lehrer läßt den darzustellenden Gegenstand von den Schülern versuchsweise aus dem Gedächtnis zeichnen, um festzustellen, welche Vorstellung die Kinder von dem Gegenstande haben. An der Hand dieser Zeichnungen stellt er mit den Schülern zusammen die Hauptmerkmale des Gegenstandes fest. Alsdann wird dieser von mehreren Schülern an die Schultafeln gezeichnet. Hierbei sich ergebende Fehler werden berichtigt. Alle Schüler zeichnen sodann den Gegenstand aus dem Gedächtnisse auf das Papier.

B. Mittelstufe.

Viertes und fünftes Schuljahr.

Lehraufgabe: Der Unterricht geht von dem Zeichnen aus dem Gedächtnis zu dem Zeichnen nach dem Gegenstande über. Als Vorbilder dienen flache Gegenstände, insbesondere Naturformen. Nach denselben Gegenständen werden Übungen im Treffen von Farben in der freien Wiedergabe mit dem Pinsel, ohne Vorzeichnung, vorgenommen. Unter günstigen Umständen kann hier auch schon mit dem Zeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen (s. sechstes Schuljahr) begonnen werden. Das Zeichnen aus dem Gedächtnis wird, auch nachdem der Unterricht zum Zeichnen nach dem Gegenstande übergegangen ist, fortgesetzt.

Beispiele für das vierte Schuljahr:

Naturblätter, Schmetterlinge und Libellen von einfacher Gestalt, wie: Wegerich, Maiglöckchen, Perückenstrauch, Rotbuche, Flieder, Pfeilkraut, Ackerwinde, Osterluzei, Haselwurz, Melde, Gundermann, Scharlacheiche, Wintereiche, Kleeulme, Leberblume, Passionsblume, Epheu; Baum- und Kohlweißling, brauner Bär, Apollo, Admiral; Wasserjungfer u. s. w.

Beispiele für das fünfte Schuljahr:

Schwierige Blätter, Schmetterlinge, Libellen, Fische, Vogelfedern, Vogelflügel, Fliesen u. s. w., wie: Götterbaum, Kastanie, Aralie, Ahorn, Zaunrübe, Wein, Nieswurz, Platane, Hahnenfuß, Feldmohn, Storchschnabel, Pfauenauge, Trauermantel, Schwalben-

schwanz, großer Fuchs, Labkrautschwärmer, Totenkopf; Barsch, Zander, Hecht, Karpfen u. s. w.

Als Zeichenmaterial tritt zu dem auf der Unterstufe verwandten hinzu: weicher Bleistift, weißes und getöntes Papier und soweit möglich, der Pinsel und die Wasserfarbe. Der Unterricht wird je nach der Aufgabe als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

Als Ziel des Unterrichts ist ins Auge zu fassen, daß der Schüler lernt, selbständig Beobachtungen vor der Natur zu machen, das Beobachtete in der Zeichnung sicher darzustellen und eine klare Vorstellung des gezeichneten Gegenstandes im Gedächtnis zu behalten. Bei dem Zeichnen nach der Natur kommt es vor allem darauf an, daß der als Vorbild gewählte Naturgegenstand in seiner charakteristischen Erscheinung richtig aufgefaßt und lebendig wiedergegeben wird.

Bei der Behandlung dieses Lehrstoffs ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Die Schüler werden einzeln oder gruppenweise mit möglichst gleichen Exemplaren einer Naturform, z. B. eines Ephenblattes, versehen. Sie sehen sich den Gegenstand genau an und versuchen, ihn auf Grund der eigenen Beobachtung aus dem Gedächtnisse darzustellen (mit Kohle oder Kreide auf Packpapier). An der Hand dieser Zeichnungen und des Naturvorbildes werden die für die bildliche Wiedergabe wichtigen Merkmale durch gemeinsame Besprechung festgestellt. Der Lehrer giebt den Weg der Darstellung an, indem er ihn an der Schultafel mit klaren, sicheren Strichen vorzeichnet. Es wird zunächst die Gesamtform des Vorbildes und die seiner Hauptteile in einfachen Linienzügen entworfen und erst dann auf die Einzelformen eingegangen. Nachdem den Schülern auf diese Weise das Wesentliche der darzustellenden Naturform eingeprägt ist, zeichnen sie dieselbe noch einmal aus dem Gedächtnis und gehen dann zur Wiedergabe der einzelnen Vorbilder (mit dem Bleistift) über. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Schüler nicht flüchtig über charakteristische Formen hinweggehen, und daß sie andererseits nicht pedantisch unwichtige Einzelheiten nachzeichnen.

C. Oberstufe.

Sechstes, siebentes und achtes Schuljahr.

Lehraufgabe: Das Zeichnen nach dem Gegenstand wird auf die Wiedergabe der perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen ausgedehnt. Die Übungen im Treffen von Farben und im Zeichnen aus dem Gedächtnis werden fortgesetzt. Übungen im Skizzieren mit dem Stift und mit dem Pinsel werden

gelegentlich vorgenommen. Als Vorbilder dienen Geräte, Gefäße, Teile des Schulgebäudes und Naturgegenstände.

Beispiele für das sechste Schuljahr:

Kasten, Schachtel, Buch, Blumentopf, Schüssel, Tasse, Schale, Flasche u. s. w.;

Früchte: Pflaume, Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Weintraube, Wallnuß, Mohnkopf, Judenkirsche, Tannzapfen u. s. w.

Beispiele für das siebente Schuljahr:

Krug, Topf, Vase, Weinglas, Tisch, Bank, Stuhl, Schrank, halbgeöffnetes Fenster, Ofen u. s. w.;

Blätter, Zweige und Früchte: Gummibaum, Rotbuche, Eiche, Lorbeer, Ilex, Plectogyne, Artischocke, Maiskolben, Stranddistel u. s. w.

Beispiele für das achte Schuljahr:

Teile des Schulzimmers und des Schulgebäudes, Glocke, Mörser, Leuchter, Lampe, Laterne u. s. w.

Naturgegenstände wie im siebenten Schuljahr, dazu Knospen und Blüten: Anemone, Narzisse, Tulpe u. s. w.; Muscheln, Schneckengehäuse, Käfer, Tierschädel, ausgestopfte Vögel und Vierfüßler.

Das Zeichenmaterial ist dasselbe wie auf der Mittelstufe. Für die Anfangsübungen ist die Kohle zu verwenden und späterhin der Bleistift. Der Unterricht wird je nach der Aufgabe als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

Als die eigentliche Aufgabe des Unterrichts ist hier wie auf der Unter- und Mittelstufe fest im Auge zu behalten, daß der Schüler selbständig zu beobachten, das richtig Erfaßte sicher wiederzugeben und ein klares Bild des gezeichneten Gegenstandes in seinem Gedächtnis zu bewahren lernt. Die perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenerscheinungen sind daher nicht durch theoretische Erörterungen und Konstruktionen, sondern durch praktische Übungen im Beobachten bestimmter Gegenstände den Schülern zum Bewußtsein zu bringen. Die Gegenstände sind so aufzustellen, daß der Schüler die Erscheinungen, die er beachten soll, auch wirklich wahrnehmen kann. Das richtige Erfassen der perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenerscheinungen ist die Hauptsache, nicht die glatte Ausführung und das pedantische Nachbilden unwesentlicher Einzelheiten.

Beim Skizzieren kommt es darauf an, daß das Vorbild zwar mit geringen Mitteln, aber getreu wiedergegeben wird.

Im allgemeinen ist folgender Weg des Unterrichts einzuschlagen:

Der Schüler wird angeleitet, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen die Gesamtform frei zu entwerfen. Seine Zeichnung vergleicht er mit dem Vorbild, indem er sie senkrecht daneben stellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden durch Visieren, durch Lot und Wage unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingesetzt. Erst nachdem auf diese Weise der plastische Eindruck des Vorbildes gewonnen ist, kann zur weiteren Durchbildung geschritten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die geschlossene Gesamtwirkung nicht durch übermäßiges Betonen von Einzelheiten (Reflexen, Spiegelungen u. s. w.) zerstört wird.

Auch bei dem Malen sind die Schüler anzuleiten, zunächst die Haupttöne einzusetzen, ihre Richtigkeit durch Vergleichen mit dem Vorbild in der oben angegebenen Weise zu prüfen und bei weiterer Durchbildung immer den Gesamteindruck und die Modellierung der Hauptformen im Auge zu behalten.

Im Anschlusse an die vorgenannten Aufgaben sind auf allen Unterrichtsstufen die Schüler gelegentlich anzuregen, ihren natürlichen Gestaltungstrieb nach ihrer Weise und Neigung zu bethätigen.

II. Linearzeichnen.

Das Linearzeichnen wird im sechsten Schuljahre mit der Raumlehre verbunden: im siebenten und achten Schuljahr wird demselben jede vierte Zeichenstunde eingeräumt.

Lehraufgabe: Der Unterricht im Linearzeichnen soll das räumliche Vorstellungsvermögen der Schüler entwickeln und sie in der Anfertigung sauberer und korrekter Zeichnungen, sowie im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Ziehfeder üben.

Sechstes Schuljahr: Zeichnen geometrischer Formen und Konstruktionen. Maßstabzeichnen.

Siebentes Schuljahr: Projicieren einfacher Körper: Prisma, Würfel, Pyramide und Zusammensetzungen dieser Formen. Aufnehmen entsprechender einfacher Gegenstände (Kasten, Schemel, Tisch u. s. w.) in gegebenem Maßstab.

Achtes Schuljahr: Fortsetzung des Projicierens einfacher Körper: Cylinder, Kegel und Zusammensetzungen dieser Formen. Aufnehmen einfacher Gegenstände in gegebenem Maßstab.

Die Benutzung von Vorlagen und Wandtafeln ist ausgeschlossen. Der Unterricht hat vom körperlichen Modell auszugehen. Er darf aber nicht dabei stehen bleiben. Vielmehr sind thunlichst bald Aufgaben zu stellen, die nicht durch ein besonderes Modell veranschaulicht, sondern nur durch eine Skizze des Lehrers

angedeutet werden. Der Schüler soll auf diese Weise Projektionszeichnungen lesen lernen.

Die Modelle sind im Grundriß, Aufriß und wenn nötig, auch im Seitenriß zu zeichnen. Ferner sind die im Modell angenommenen Schnittebenen und der Mantel des Objekts darzustellen. Sämtliche Gegenstände sind in recht- und schiefwinkliger Parallelprojektion wiederzugeben. Die Zeichnungen sind mit Ziehfeder und Tusche auszuführen und mit einem ruhigen, lichten Farbenton zu überlegen.

D. Höhere Lehranstalten.

107) Den Oberlehrern:

Oskar Krause am Gymnasium in Greifswald,
Friedrich Blanke am Gymnasium in Brühl,
Friedrich Seyffert am Gymnasium in Prenzlau,
Dr. Karl Frick am Gymnasium in Höxter,
Emil Stippe am Progymnasium in Schlawe,
Ernst Mönch am Progymnasium nebst Realschule in Rathenow,
Hermann Müller am Gymnasium in Sigmaringen,
Karl Modritzki am Stadt-Gymnasium in Stettin,
Dr. Friedrich Zimmermann am Realgymnasium in Brandenburg a. H.,
Max Zoellner am Realprogymnasium in Nauen,
Dr. Oskar Aldendorff an der Oberrealschule in Düren,
Paul Hundeck am Gymnasium in Luckau,
August Brand am Gymnasium in Dramburg,
Dr. Robert Bertin am Realprogymnasium in Langenberg,
Bernhard Seiffert am Gymnasium in Krotoschin,
Dr. Hubert Kreuder am Progymnasium in Euskirchen,
Hermann Opitz am Progymnasium nebst Realschule in Rathenow,
Dr. Karl Keßler am Gymnasium in Solingen,
Franz Heinelt am Gymnasium in Beuthen O. S.,
Otto Keiser am Realgymnasium in Frankfurt a. O.,
Ludwig Monjé am Gymnasium zu Prenzlau,
Georg Seppeler am Progymnasium in Bocholt,
Peter Hüpper am Gymnasium in Heiligenstadt,
Eduard Gronau an der Realschule in Hagen,
Heinrich Heydenreich am Realgymnasium in Cassel,
Jakob Herold am Gymnasium in M. Gladbach,
Dr. Wilhelm Knögel am Lessing-Gymnasium in Frankfurt a. M.,

Hugo Hackenberg am Gymnasium in Barmen,
Dr. Albert Bornemann am Stadt-Gymnasium in Stettin,
Dr. Lothar Volkmann am Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in Düsseldorf,
Dr. Paul Boldt am Gymnasium Georgianum in Lingen,
Wilhelm Zimmermann an der Oberrealschule in Cassel,
Dr. Max Lautenschläger am Realgymnasium in Osnabrück,
Heinrich Fechner am Gymnasium in Schrimm,
Felix Hase am Gymnasium in Münster,
Max Heyne an der Realschule zu Biebrich a. Rh.,
Paul Schmolling am Evangelischen Gymnasium in Glogau,
Karl Hosius am Gymnasium in Mörs,
Otto Kuntze am Schiller-Realgymnasium in Stettin,
Dr. Hugo Traut am Gymnasium in Meseritz,
Dr. Paul Schwebel am Luisen-Gymnasium in Berlin,
Abraham Melchior am Realgymnasium in Elberfeld,
Julius Schacht am Marien-Gymnasium in Posen,
Dr. Richard Richter am Gymnasium in Stargard i. Pom.,
Dr. Karl Baltzer an der Realschule in Diez,
Wilhelm Horstmann am Gymnasium Georgianum in Lingen,
Ewald Gnau am Gymnasium in Sangerhausen,
Emil Lehmann am Realgymnasium in Reichenbach i. S.,
Peter Peters an der Oberralschule in Hannover,
Dr. Felix Riedner am Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
Dr. Paul Dörwald am Gymnasium in Ohlau,
Ludwig Brack am Gymnasium in Hamm,
Wilhelm Anders am Lessing-Gymnasium in Berlin,
Dr. Edmund Flemming an der Realschule in Eschwege,
Rudolf Thiele am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium in Stettin,
Dr. Otto Tschirch am Realgymnasium in Brandenburg a. H.,
Paul Venzke am Gymnasium in Stargard i. Pom.,
Dr. Ernst Weber am Französischen Gymnasium in Berlin,
Ernst Comnick am Gymnasium in Bunzlau,
August Tiedau an der Oberrealschule in Flensburg,
Karl Gädcke am Gymnasium in Salzwedel,
Karl Laßmann am Gymnasium in Ostrowo,
Dr. Karl Schulze am Gymnasium in Inowrazlaw,
Dr. Hugo Roedel am Realgymnasium in Frankfurt a. O.,
Otto Wernecke am Dom-Gymnasium in Merseburg,
Reinhold Triller am Realgymnasium in Crefeld,
Dr. Ferdinand Orth am Kaiser Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. M.,
Edmund Bartsch am Gymnasium in Sangerhausen,

Dr. Hermann Vielau am Gymnaſium in Schrimm,
Leo Michalowski am Königlichen Gymnaſium in Düſſeldorf,
Dr. Adolf Vogeler am Andreas-Realgymnaſium in Hildesheim,
Gerhard Strotkötter am Gymnaſium in Arnsberg,
Dr. Johannes Thiede am Gymnaſium in Köslin,
Dr. Otto Schneider am Realgymnaſium in Dortmund,
Friedrich Bricke am Friedrichs-Gymnaſium in Breslau,
Johannes Meier an der Realſchule in Rieſenburg,
Dr. Ernſt Freyberg an der Guerickeſchule (Oberrealſchule nebſt Realgymnaſium) in Magdeburg,
Joſeph Meermann am Gymnaſium in Eſſen,
Dr. Joſeph Müller am Gymnaſium an Marzellen in Cöln,
Otto Paulus am Friedrichs-Gymnaſium in Caſſel,
Dr. Ernſt Schimpf, Heinrich Pries und Wilhelm Koch am Gymnaſium in Bochum,
Dr. Julius Buſch am Gymnaſium in Mülheim a. d. Ruhr,
Dr. Hermann Tümpel am Gymnaſium nebſt Realgymnaſium in Bielefeld,
Dr. Paul Welzel am Matthias-Gymnaſium in Breslau,
Karl Harff an der Realſchule in Erfurt,
Dr. Adolf Wachholtz am Gymnaſium in Altona,
Julius Zielinski am Gymnaſium in Konitz,
Hermann Kropp an der Oberrealſchule in Bochum,
Peter Moczynski am Gymnaſium in Dt. Krone,
Julius Holling am Realprogymnaſium in Papenburg,
Emil Franke am Gymnaſium zu Hirſchberg i. S.,
Dr. Friedrich Clauſen am Gymnaſium in Rendsburg,
Heinrich Bruns am Gymnaſium in Attendorn,
Dr. Franz Dittmar am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium in Berlin,
Dr. Guſtav Wack am Gymnaſium in Kolberg,
Dr. Karl Rittweger am Gymnaſium in Bochum,
Karl Schnee am Gymnaſium in Gneſen,
Anaſtaſius Karabasz am Gymnaſium in Neuſtadt W. Pr.,
Friedrich Behrens am Gymnaſium in Altona,
Dr. Richard Werner am Luiſenſtädtiſchen Realgymnaſium in Berlin,
Franz Hoffmann am Realprogymnaſium in Uelzen,
Dr. Max Hoffmann an der Oberrealſchule in Gleiwitz,
Dr. Hermann Höfer am Friedrich Wilhelms-Realgymnaſium in Stettin,
Dr. Ulrich Fiſcher am Gymnaſium in Treptow a. R.,
Dr. Friedrich Röver am Realgymnaſium I in Hannover,
Wilhelm Schmidt am Leibniz-Gymnaſium in Berlin,

Dr. Friedrich Muth am Evangelischen Gymnasium in Glogau,
Johannes Wilmers am Gymnasium in Mühlhausen i. Th.,
Arnold Ulrich am Gymnasium in Meseritz,
Dr. Paul Beyer am Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
August Vordieck am Realgymnasium in Neisse,
Benjamin Bohn am Gymnasium in Bromberg,
Dr. Otto Klein an der Oberrealschule in Wiesbaden,
Konrad Polthier am Gymnasium in Wittstock,
Dr. Georg Mahlow am Humboldt-Gymnasium in Berlin
ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 1498.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

108) Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25 Ziffer 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Dorfgemeinde B., Beklagte und Berufungsklägerin, gegen den Lehrer H. M. in B., Kläger und Berufungsbeklagten, wegen Forderung hat der zweite Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in N. auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 1902 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 1. Oktober 1901 verkündete Urtheil des Königlichen Landgerichts zu N., Civilkammer II, wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungsinstanz fallen der Beklagten zur Last.

Thatbestand.

Gegen das bezeichnete Urtheil hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage, soweit mehr als eine jährliche Miethsentschädigung von 150 *M* gefordert wird, wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen, der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Parteien haben das Sachverhältniß entsprechend dem Thatbestande des Urtheils I. Instanz, auf welchen Bezug genommen wird, vorgetragen. Neue Thatsachen und Beweismittel sind nicht geltend gemacht worden.

Die Entscheidung des Ober-Präsidenten der Provinz N. vom ..... ist verlesen worden. Es wird darauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagte greift das Urtheil I. Instanz nur insoweit an, als dasselbe den Rechtsweg für den Anspruch des Klägers auch hinsichtlich desjenigen Betrages für zulässig erklärt, welchen der Kläger an Miethsentschädigung über die ihm von der Verwaltungsbehörde zugebilligten 150 ℳ hinaus verlangt. Die Berufung ist indessen nicht für begründet zu erachten. Der Vorderrichter hat seine, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verwerfende Entscheidung auf zwei Gründe gestützt, nämlich erstlich darauf, daß die Festsetzung des Ober-Präsidenten über die Höhe der Miethsentschädigung überhaupt für den Richter nicht maßgebend sei, denn die einschlägige Gesetzesvorschrift — § 25 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. März 1897 — müsse so verstanden werden, daß die Verwaltungsbehörde nur zu entscheiden habe, ob Dienstwohnung oder Miethsentschädigung zu gewähren sei; zweitens darauf, daß selbst wenn jene Festsetzung maßgebend sei, sie doch den Rechtsweg nicht ausschließen, sondern den Anspruch event. auf Grund der Festsetzung, die der richterlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen sei, als unbegründet erscheinen lasse.

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Entscheidungsgrundes kann allerdings dem Vorderrichter nicht beigetreten werden. Zunächst ist nicht anzuerkennen, daß die grammatikalische Interpretation des § 25 Ziffer 3 d. G. vom 3. März 1897 zu einem sicheren Ergebnisse führe. Die Fassung der Gesetzesbestimmung spricht nicht gegen, sondern für die Annahme, daß auch die Entscheidung über die Höhe der Miethsentschädigung vom Gesetzgeber mitgemeint ist.

Der erwähnte § bestimmt:

> „Bei der richterlichen Beurtheilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und die Dienstalterszulagen, über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung . . . . . zu Grunde zu legen."

Hätte das Gesetz mit den Worten „über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung" nur sagen wollen, „darüber, ob eine Dienstwohnung zu stellen oder statt dessen Miethsentschädigung zu gewähren ist", so hätte nichts im Wege gestanden, dem klaren und unzweideutigen Ausdruck zu geben. Es ist aber, schwerlich ohne Absicht, eine ganz allgemein gehaltene Wendung: über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewählt worden und diese weist darauf hin, daß nicht bloß die Festsetzung, ob Dienstwohnung oder Miethsentschädigung zu gewähren, sondern die Festsetzungen über alle auf die Dienstwohnung, oder, wenn an

deren Stelle Miethsentschädigung gewährt wird, auf diese bezüglichen Fragen, insbesondere also auch über die Höhe der Miethsentschädigung gemeint sind.

Diese Auffassung empfiehlt sich umsomehr, wenn man beachtet, wie sich der § 25 Ziffer 3 vollkommen an den § 1 des Gesetzes anschließt.

§ 1 giebt in 3 Positionen zunächst eine Uebersicht über die einzelnen Dienstbezüge der Lehrer.

Danach besteht das Diensteinkommen 1. im Grundgehalt, 2. in Alterszulagen, 3. „in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung." Die folgenden §§ stellen Regeln über die Bemessung dieser einzelnen Bezüge auf, insbesondere enthalten die §§ 12 bis 15 Bestimmungen über die Dienstwohnung, der § 16 über die Berechnung der Miethsentschädigung durch die Verwaltungsbehörde. Endlich enthält § 25 Grundsätze über den Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen der Dienstbezüge, wie sie in den vorhergehenden §§ normirt sind. Er erklärt zunächst den I. Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für anwendbar und statuirt im Anschluß daran in 3 Ziffern einige „Maßgaben", mit welchen der Rechtsweg zulässig sein soll. Ziffer 3 dieser „Maßgaben" greift nun auf den bisherigen Gesetzesinhalt zurück und bestimmt zunächst allgemein und zusammenfassend, daß die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen „über das Diensteinkommen" der Stelle der richterlichen Entscheidungen zu Grunde zu legen sind. Lediglich der größeren Deutlichkeit halber zählt sodann das Gesetz in dem mit „insbesondere" eingeleiteten Zwischensatze nochmals die einzelnen Dienstbezüge auf und zwar in derselben Reihenfolge, wie sie in den vorhergehenden §§ behandelt und speziell in § 1 kurz abgehandelt worden sind.

Insbesondere entsprechen die Worte des § 25 Ziffer 3 „über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung" dem § 1 Ziffer 3: Dasselbe (scil. das Diensteinkommen) besteht . . . . 3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Kläger legt nun besonderen Nachdruck darauf, daß, während in § 25 Ziffer 3 zunächst von den Festsetzungen über die Höhe des Grundgehalts und die Dienstzulagen gesprochen wird, das Wort „Miethsentschädigung" nicht grammatikalisch von den Worten „über die Höhe" abhängt. Dies erklärt sich aber ungezwungen daraus, daß die Worte Dienstwohnung oder Miethsentschädigung in gleicher Weise wie im § 1 Ziffer 3 nebeneinander stehen sollten, das Wort „Höhe" aber auf Dienstwohnung nicht anwendbar gemacht werden konnte.

Ein weiterer Belag für die Auslegung der streitigen Gesetzes-

stelle in dem hier vertretenen Sinne ergiebt sich daraus, daß nach den Motiven zu den §§ 21 bis 25 des Gesetzes vom 3. März 1897, vergl. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1896/97 Band I, Seite 698/699, die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsweg in der Hauptsache „den bewährten Vorschriften des Staatsbeamtenrechts entsprechen sollen, wie denn auch der mehrerwähnte § 25 auf den I. Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 ausdrücklich verweist. § 5 des I. Abschnitts dieses letztgenannten Gesetzes bestimmt aber, daß

1. die Entscheidung der . . . . . Verwaltungsbehörden darüber, ... ob und inwieweit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe,"

für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sind. Hieraus ergiebt sich, daß die Feststellung der Höhe aller im einzelnen Falle gesetzlich nicht fixirten Dienstbezüge endgültig der Verwaltungsbehörde überlassen sein soll.

Nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes vom 3. März 1897 beabsichtigt hätte, die Volksschullehrer hier günstiger zu stellen, als alle anderen Beamten.

vergl. die übereinstimmende Entscheidung des Landgerichts Erfurt vom 11. April 1901 (Preuß. Verw. Bl. XXXIII. Jahrgang Seite 420).

Gegenüber diesen Erwägungen kann daraus, daß im § 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung der Dienstwohnung das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, ein irgendwie gesichertes Argument dafür, daß die Festsetzung der Höhe der Miethsentschädigung der zivilrichterlichen Entscheidung überlassen sein solle, um so weniger hergeleitet werden, als sich auch aus den Motiven des Gesetzes ein Anhalt hierfür nicht entnehmen läßt.

Die Entscheidung des Ober-Präsidenten vom . . . . . ist somit der richterlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen. Es genügt, daß sie sich äußerlich als auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897 ergangen darstellt. Ob sie inhaltlich den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht, d. h. ob die dem Kläger zugesprochene Miethsentschädigung „entsprechend" ist oder ob wie das Gesetz vom 24. Mai 1861 sich ausdrückt — die geforderte Vergütigung (Miethsentschädigung) mit der betreffenden Leistung (Gewährung einer Dienstwohnung) im Verhältnisse steht, kann nicht nachgeprüft werden.

vergl. übereinstimmend: Stölzel „Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen". 1901 Seite 87 Anm. 30.

Der Klage, soweit mehr als 150 ℳ gefordert werden, könnte hiernach nur unter Nichtberücksichtigung der Ober-Präsidial-Entscheidung stattgegeben werden.

Es fragt sich, ob unter diesen Umständen der Rechtsweg überhaupt für unzulässig zu erachten ist. Es ist nicht zu verkennen, daß in Fällen der vorliegenden Art die Beschreitung des Rechtsweges ohne alle praktische Bedeutung ist und die Verstattung desselben kaum mehr als eine leere Formalität darstellt. Doch ist dem ersten Richter darin beizutreten, daß das Gesetz, da nach seiner ausdrücklichen Bestimmung die Entscheidung der Verwaltungsbehörde der richterlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen ist, diese nicht ausschließt, sondern im Gegentheil voraussetzt.

Auch in dieser Hinsicht hält das Gesetz vom 3. März 1897 an der bisherigen Rechtsübung fest, welche bereits vor dem Gesetze vom 24. Mai 1861 und sodann in Anschluß an dieses Gesetz den Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche der mittelbaren Staatsbeamten, also auch der Volksschullehrer, grundsätzlich zuließ.

Die „Maßgaben", mit welchen § 25 des Gesetzes vom 3. März 1897 und § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg verstatten, sind somit nicht als Einschränkungen der Zulässigkeit desselben aufzufassen, sondern betreffen nur die materiellen Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche.

vergl. übereinstimmend die Entscheidungen des Reichsgerichts: Band XXVIII Seite 158, Band XXXVIII Seite 295, Band XXXXVIII Seite 321. Zwar weichen die in der Juristischen Wochenschrift 1898 Seite 626, 1899 Seite 456 abgedruckten Entscheidungen des nämlichen Gerichts hiervon ab.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß soweit sich erkennen läßt, in den hier entschiedenen Fällen in erster Linie und hauptsächlich auf Feststellung des Bestehens des Beamtenverhältnisses geklagt war, über die Frage aber, ob ein Beamter mit Recht oder zu Unrecht entlassen worden ist, der Rechtsweg nicht stattfindet. vergl. für die hier vertretene Ansicht auch Stölzel a. a. O. Seite 75.

Der Rechtsweg war somit für zulässig zu erklären und die Berufung zurückzuweisen.

Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 C. P. O. der Beklagten zur Last.

Unterschriften.

109) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Der Kläger hat den Beklagten civilrechtlich in Anspruch genommen wegen des von ihm dem Schulknaben H. ertheilten Auftrags, die Federhalter einzusammeln, in zweiter Linie deshalb, weil er seine Pflicht, die Ausführung des Auftrags zu überwachen, vernachlässigt habe. Ob das dem Beklagten zur Last gelegte Verhalten sich als eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder als die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung darstellt, richtet sich nicht danach, aus welchen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der erhobene vermögensrechtliche Anspruch hergeleitet ist, sondern es muß dies von dem Konfliktsrichter selbständig geprüft werden. Nach Lage der Sache unterliegt es keinem Zweifel, daß der Beklagte in beiden hervorgehobenen Beziehungen lediglich in seiner Eigenschaft als Inhaber des ihm übertragenen öffentlichen Lehramts in Betracht kommen kann.

Der Konflikt erwies sich aber ferner auch als begründet. Die Entscheidung hierüber hing in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob sich der unstreitig von dem Beklagten dem Schulknaben H. ertheilte Auftrag, die Federhalter mit den daran befestigten Federn einzusammeln, als eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Beklagten kennzeichnet. Das hat der Gerichtshof verneint.

In der Pädagogik ist das Helfersystem, eine in dem Wesen der Schule als einer organischen Anstalt begründete Einrichtung, von jeher anerkannt worden. Man versteht darunter eine Regelung der Thätigkeit einzelner Schüler dahin, daß sie über dasjenige hinaus, was Jeder zunächst für sich selbst zu thun hat, in den Dienst des Ganzen gestellt werden, um den Allen gemeinsamen Zweck, in Verbindung mit den Zwecken der Einzelnen, zu fördern. Leitender Gedanke hierbei ist, daß der Helferdienst nicht um des Lehrers willen, um ihm eine Erleichterung zu verschaffen, sondern um der Schule willen einzurichten ist, dergestalt, daß er den Schulzwecken zum Nutzen gereicht, ohne doch die berechtigten Zwecke der Helfer oder ihrer Mitschüler zu beeinträchtigen. Da nun die Schule eine Anstalt ist sowohl für gemeinsamen Unterricht (Uebermittelung von Kenntnissen und Entwickelung der Erkenntnißkraft), wie auch für gemeinsame Erziehung (Bildung des Willens und Uebung geselliger Tugenden), so zerfällt die Hülfe der Schüler in drei Zweige: Hülfe beim Unterricht, Hülfe bei der Schulzucht, Hülfe bei der Schulordnung.

Im vorliegenden Falle kommt nur der letztgedachte Gesichtspunkt in Frage. Zur Schulordnung gehört die Ordnung in der Zeit und im Lokal. Auf beiden Gebieten giebt es mannigfache, zur Ordnung erforderliche Geschäfte von allgemeiner Natur, die von Einzelnen zum Besten des Ganzen verrichtet werden müssen, — beispielsweise in Hinsicht auf die Zeit das Läuten zur Schule oder das Zusammenrufen der Ausgetretenen, — in Hinsicht auf den Ort das Herbeischaffen und Zurichten der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Geräthschaften und Lehrmittel und ihr Aufräumen nach gemachtem Gebrauche, das Einsammeln der Hefte und Austheilen der Bücher, das Aufrollen der Landkarten, das Oeffnen und Schließen der Lehrzimmer und dergl. m. Nicht minder treten bei der Ueberwachung des Einzelnen in dessen ordnungsmäßigem Verhalten häufig Umstände ein, die es unmöglich machen, daß sich ihr der Lehrer persönlich in ausreichendem Maße unterzieht; namentlich auf Ruhe und sittsames Verhalten im Klassenzimmer während der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden kann sich die Beaufsichtigung der Einzelnen erstrecken.

Nach allen diesen Richtungen hin gilt der Helferdienst nicht allein als für den Lehrer theilweise und zeitweise unentbehrlich, sondern auch als im Interesse der dazu — thunlichst abwechselnd — heranzuziehenden Schüler ersprießlich, weil er sie durch Uebung an Ordnung in Ausführung des Befohlenen, an Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit und Pflichttreue gewöhnt (vergl. hierzu Schmidt, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 2. Aufl. 1880, Band III Seit. 364 ff.).

Positive (Gesetzes- oder Verwaltungs-) Vorschriften, die — den angedeuteten Pädagogischen Grundsätzen zuwider — die Einrichtung von Helferdiensten ausschlössen, sind nie und nirgends ergangen. Im Gegentheil finden sich in Erlassen der Schulaufsichtsbehörden nicht selten Hinweise darauf, daß Helfer aus der Zahl der besten und zuverlässigsten Schüler eine gute Stütze für den Lehrer werden können; vergl. den Erlaß des Unterrichtsministers, die Aufnahmeprüfung an den Schullehrerseminaren betreffend, vom 15. Oktober 1872 (Schneider und von Bremen Band I Seite 373), ferner Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 28. März 1873 (Giebe, Schulverordnungen 4. Aufl. 1882 Seite 316), Ausschreiben des Konsistoriums zu Hannover vom 13. Januar 1877 und 21. August 1880 (bei Leverkühn, Gesetze ꝛc. in Schulsachen Band I Seite 210, Band II Seite 62[illegible]). Auch an die Vorturner mag erinnert werden. Solche zu bestellen ist, wo Turnklassen in Riegen abgetheilt werden, allerwärts üblich und unumgänglich nothwendig; ihre Verrichtungen bestehen

gleichfalls in Helferdiensten und sie laufen bei gewissen Geräthe-übungen auf eine unter der Leitung des Lehrers wirksame Mitobhut über Leben und gesunde Gliedmaßen der Turngenossen hinaus. —

Bei der Schule zu M. G. hatte der Beklagte, Lehrer B., für seine Klasse die Einrichtung getroffen, daß nach Beendigung des Schönschreibeunterrichts die Federhalter mit den Federn von jedem Bankersten eingesammelt und dann bankweise vom Klassenersten zur Aufbewahrung in einem Kasten in Empfang genommen wurden. Es handelte sich also um einen Helferdienst in dem oben erörterten Sinne. Bei dessen Anordnung verfuhr der Beklagte, wie im Konfliktbeschlusse glaubhaft bezeugt wird, im Einklange mit einer Uebung, die in den Unterklassen der Volksschulen zu M. G. und auch anderwärts weit verbreitet ist, von der also unterstellt werden darf, daß sie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bekannt geworden war und von ihr gebilligt wurde. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls erscheint sie nicht rechtlich unstatthaft. Ein Federhalter ist, obwohl die in ihm steckende Stahlfeder eine Spitze hat und stechen kann, kein gefährliches Werkzeug. Er hat die Bestimmung, den Schülern zu ihren Schreibübungen in die Hand gegeben zu werden. Daß das Einsammeln der Federhalter durch Schüler im Helferdienste zu einer Körperbeschädigung wie der hier vorgekommenen führen möchte, lag ganz außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit und konnte von dem Beklagten auch bei pflichtmäßiger Sorgfalt nicht vorausgesehen werden. Sollte etwa, wofür es indessen an jedem Anzeichen fehlt, der Beklagte durch den dem Klassenersten H. aufgetragenen Helferdienst einen pädagogischen Mißgriff begangen haben, so würde dieser der disciplinarischen Ahndung unterliegen. Eine Ueberschreitung seiner Amtsvollmacht aber ist in der Ertheilung des Auftrags an sich nicht zu erblicken, da nach Lage der Sache davon ausgegangen werden muß, daß seinem Ermessen durch keine bindende Vorschriften Schranken gesetzt waren.

Gleichwohl würde dem Beklagten eine Amtspflichtverletzung auch schon dann zur Last fallen, wenn er die gebotene Aufmerksamkeit bei der Ueberwachung des Helferdienstes verabsäumt hätte. Allein auch in dieser Hinsicht trifft ihn kein haltbarer Vorwurf. Der Lehrer that, was ihm oblag, in vollem Maße, wenn er die Einsammlung der Federhalter im Allgemeinen kontrolirte. Sie vollzog sich sonst in aller Ruhe und Ordnung. Das Hin- und Herzerren an dem Halter des Knaben St. hat ersichtlich nur wenige Sekunden gewährt. Ein vernehmbarer Wortwechsel war ihm nicht vorhergegangen. Unter diesen Umständen konnte der Vorgang dem in der Klasse anwesenden

Lehrer, zumal bei der beträchtlichen Anzahl der gleichzeitig zu beaufsichtigenden Kinder (nach der Angabe des Beklagten soll die Klasse 83 Schüler gezählt haben), sehr wohl auch ohne Vernachlässigung seiner Amtspflicht sorgsamer Ueberwachung entgehen.

Danach erscheint die Verletzung des Knaben St. als ein unglücklicher Zufall, für den der beklagte Lehrer aus dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung so wenig verantwortlich ist, wie er es etwa für einen Beinbruch sein würde, den ein von ihm beauftragter Schüler beim Einsammeln von Heften oder beim Hinschaffen von Apparaten aus dem physikalischen Kabinet in das Klassenzimmer durch Ausgleiten und Hinfallen erlitten hätte.

(Entscheidung des I. Senats vom 27. Mai 1902 — I. 865 —.)

Nichtamtliches.

Preußischer Beamten-Verein.
Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover, welcher seine Geschäftsthätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebens-Versicherungs-Anstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherung.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Commandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten (Prokuristen, Geschäftsführer, Kassierer, Buchhalter u. s. w.). Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirtschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkesselrevisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden oder im Heere auf Civilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von Jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 ℳ ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 25. Geschäftsbericht Ende 1901:

38043	Lebensversicherungs-Policen	über 185654000 ℳ	Kapital
9570	Kapitalversicherungs- =	= 22740100 =	=
11774	Begräbnisgeldvers.- =	= 4991450 =	=
59387	Policen	über 213385550 ℳ	Kapital

und 1502 Leibrentenversicherungs-Policen über 526797 ℳ jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1901 wurde ein Überschuß von

2218532 ℳ 93 *Pf*

oder 34,71% der Prämie für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, dem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 7327904 ℳ 49 *Pf*.

Die Zinsen dieser Fonds betragen beinahe doppelt so viel, wie die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 25 Geschäftsjahre sind 13778573 ℳ 84 *Pf* an fälligen Lebensversicherungssummen und 11979340 ℳ 96 *Pf* an Dividenden gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1901 = 1558675 ℳ 35 *Pf* entfallen.

Die Kapitalversicherung eignet sich vornehmlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-Versicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 ℳ auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Einnahme.			Gewinn- und Verlus	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Überträge aus dem Vorjahre:				
a. Überschuß aus 1900, zu verteilen in 1901	—	—	1 885 778	75
b. Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	32820121	83		
2. " Sterbekassenversicherungen	794535	30		
3. " Rentenversicherungen	3974359	44		
4. " Kapitalversicherungen	11696998	84		
5. " Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1690647	17	50 976 662	58
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung . .	149 092	—		
" Sterbefälle der Sterbekasse	1 000	—		
" unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalversicherungen . . .	7 200	—		
" unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 627	95	159 919	95
e. Dividenden zur Auszahlung an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung:				
1. Ende 1900 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	189 596	64		
2. Aus dem Überschusse von 1900 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	1268 471	76		
3. Aus dem Dividenden-Ergänzungsfonds sind zur Ergänzung von Dividenden an die Lebensversicherten für das Jahr 1900 entnommen	147 848	45	1 600 916	85
f. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	4 582 600	07		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1900	565 733	63	5 148 333	70
2. Kriegs-Reservefonds	797 093	67		
Zuweisung aus dem Überschusse v. 1900	56 573	36	853 667	03
3. Beamten-Pensionsfonds	203 707	38		
Zuwachs im Jahre 1901	7 475	80	211 183	18
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	—	—	434 922	21
5. Kautionsfonds	126 352	58		
Zuwachs im Jahre 1901	3 786	35	130 138	93
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	—	—	6 871	44
7. Töchterfonds	1 415	16		
Zuwachs im Jahre 1901	56	61	1 471	77
8. Fonds für Kursverluste	—	—	29 307	10
9. Nicht erhobene Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	—	—	5 311	25
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	389	88
11. Nicht erhobene Guthaben aufgehobener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	113	03

Rechnung für das Jahr 1901. **Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Verteilung des Überschusses a. d. Jahre 1900:				
a. zum Sicherheitsfonds	565 733	63		
b. „ Kriegsreservefonds	56 573	36		
c. zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung	1 263 471	76	1 885 778	75
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a. gezahlt	146 092	—		
b. zurückgestellt	3 000	—	149 092	—
Sterbefälle der Sterbekasse: gezahlt	—	—	1 000	—
Unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalversicherungen: gezahlt	—	—	7 200	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt	2 459	09		
b. zurückgestellt	168	86	2 627	95
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	1 271 512	76		
β. zurückgestellt	130 371	95	1 401 884	71
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	451 700	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	61 161	15		
β. zurückgestellt	125	—	61 286	15
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall .	—	—	—	—
c. Renten:				
α. gezahlt	313 697	—		
β. zurückgestellt	—	—	313 697	—
d. sonstige fällig gewordene Versicher.:				
1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	1 179 000	—		
β. zurückgestellt	—	—	1 179 000	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.-Dividenden:				
α. gezahlt	61 701	78		
β. zurückgestellt	1 405	26	63 107	04
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . 78,27 ℳ, für 1901 84 698,86 ℳ =	84 776	63		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 5 282,98 ℳ, für 1901 923,49 ℳ =	6 156	47	90 933	10

Einnahme.			Gewinn- und Verlust-	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	6 391 578	90		
b. „ Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c. „ Sterbekassenversicherungen	159 367	16		
d. „ Rentenversicherungen	542 187	74		
e. „ Kapitalversicherungen	1 079 866	10		
f. zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	279 368	68	8 452 368	58
3. Zinsen und Mietserträge.				
a. Zinsen:				
auf Hypotheken-Darlehen	2 195 140	—		
„ Kautions- und Policendarlehen	223 886	98		
„ Effekten	69 451	10		
„ Bankguthaben, sowie Aufgeld und Verzugszinsen	27 286	91	2 515 714	99
b. Mietsertrag aus der Wohnung im Geschäftshause Raschplatz 18	—	—	1 200	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten:				
Kursgewinn der eigenen Effekten	—	—	58 776	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	9 721	45
			72 482 768	67

Rechnung für das Jahr 1901.			Ausgabe.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
b. aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . — ℳ, für 1901 222 466,67 ℳ =	222 466	67		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 389,88 ℳ, für 1901 1 452,01 ℳ =	1 841	89	224 308	56
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt für die Vorjahre. — ℳ, für 1901 72 959,78 ℳ =	72 959	78		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 113,03 ℳ, für 1901 4,00 ℳ =	117	03	73 076	81
d. aufgehobene Rentenversicherungen:				
α. gezahlt für 1901	15 083	59		
β. zurückgestellt für 1901	—	—	15 083	59
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1900	1 210 051	28		
" " die Vorjahre	166 792	20		
b. zurückgestellt für 1900	201 268	93		
" " die Vorjahre	22 804	44	1 600 916	85
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschl. der Steuern . . .	—	—	171 688	75
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 269 993,06 ℳ =	2 699	93		
auf Utensilien von . . . 3 217,82 " =	3 216	82	5 916	75
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten	—	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1901:				
a. für Lebensversicherungen	36845464	21		
b. " Sterbekassenversicherungen	876 968	07		
c. " Rentenversicherungen	4859 518	05		
d. " Kapitalversicherungen	11773364	78		
e. " Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden	1894 727	26	55 750 042	37
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	5 148 333	70		
2. Kriegs-Reservefonds	853 667	03		
3. Beamten-Pensionsfonds	211 183	18		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	287 078	76		
5. Kautionsfonds	130 138	93		
6. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	6 871	44		
7. Töchterfonds	1 471	77		
8. Fonds für Kursverluste	29 307	10	6 668 046	91
14. Sonstige Ausgaben:				
Dem Dividenden-Ergänzungsfonds entnommen	—	—	147 848	45
15. Überschuß	—	—	2 218 532	93
			72 482 768	67

Aktiva.			Bilanz vom	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 18	269 993	06		
Ab 1% Abschreibung	2 699	93	267 293	13
(Mietsertrag 1901 = 1200 ℳ)				
3. Hypotheken	—	—	57 478 196	75
4. Darlehen auf Wertpapiere	—	—	3 000	—
5. Wertpapiere:				
a. Staatspapiere:				
1 100 000 ℳ 3½% konv. Preuß. kons. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1901 1 109 900,00 ℳ				
551 500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 1901 bezw. Kaufspreis 555 788,50 „	1 665 688	50		
b. Pfandbriefe	—	—		
c. Kommunalpapiere	—	—		
d. Sonstige Wertpapiere:				
400 000 ℳ 4% Hannov. Landeskreditanstalt-Obligationen, Ankaufspreis	404 896	50	2 070 585	—
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswertes	3 397 013	95		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	519 709	30	3 916 723	25
7. Kautions-Darlehen an Beamte:				
a. Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	388 270	24		
b. Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	319 114	28	707 384	52
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	135 220	30		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren	244 864	10	380 084	40
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
Am 31. Dezember 1901 noch nicht fällige, auf das Jahr 1901 fallende Zinsen	—	—	549 406	71
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Bare Kasse am 31./12. 1901	—	—	231 239	81
15. Inventar	3 217	82		
Ab Abschreibung	3 216	82	1	—
16. Sonstige Aktiva:				
Laufende Vorschüsse	—	—	1 625	60
			65 605 552	96

Digitized by Google

31. Dezember 1901. **Passiva.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Aktien- oder Garantie-Kapital	—	—	—	—
(Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten Reservefonds.)				
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	5 148 383	70
3. Special-Reserven:				
a. Kriegs-Reservefonds	853 667	03		
b. Beamten-Pensionsfonds	211 183	18		
c. Dividenden-Ergänzungsfonds	287 073	76		
d. Kautionsfonds	130 138	93		
e. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 871	44		
f. Töchterfonds	1 471	77		
g. Fonds für Kursverluste	29 807	10	1 519 713	21
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensvers.	133 371	95		
b. für angemeldete Sterbefälle der Begräbnisgeldversicherung	125	—		
c. für unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 574	12	135 071	07
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	36845464	21		
b. " Sterbekassenversicherungen	876968	07		
c. " Leibrentenversicherungen	4359518	05		
d. " Kapitalversicherungen	11773364	78		
e. " Kapitalien a. Lebensversicherungs-Divid.	1894727	26	55 750 042	37
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Bar-Kautionen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensvers.-Prämien . . . 16 900,81 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien . . . 492,17 "				
3. Leibrentenvers.-Prämien . . 45 680,28 "				
4. Kapitalvers.-Beiträge . . . 13 867,85 "				
5. Verschiedene Asservate . . 154 740,31 "	231 680	92		
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank . . .	370 000	—		
c. Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1900 .	201 268	93		
2. Desgleichen für die Vorjahre	22 804	44		
3. Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen .	6 156	47		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen . .	1 841	89		
5. Guthaben vorzeitig aufgelöster Kapitalansammlungen aus Lebensvers.-Dividenden	117	03	833 869	68
11. Überschuß	—	—	2 218 532	93
			65 605 562	96

Verwendung des Jahres-Überschusses.

		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. An die Kapitalreserven:					
a. Sicherheitsfonds (§ 33 der Statuten)	18,99 %	421 286	30		
b. Kriegsreservefonds (§ 33 der Statuten)	3,00 %	66 555	99	487 842	29
2. Tantièmen		—	—	—	—
3. An die Aktionäre oder Garanten		—	—	—	—
4. An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende: (4½ % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	70,26 %	—	—	1 558 675	35
5. Andere Verwendungen:					
a. zum Dividenden-Ergänzungsfonds	6,76 %	—	—	150 000	—
b. zum Beamten-Pensionsfonds . .	0,99 %	—	—	22 015	29
	= 100,00 %			2 218 532	93

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Regierungs-Präsidenten von Holleuffer zu Düsseldorf der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und

dem Kreis-Schulinspektor im Nebenamte, Stadt-Schulinspektor Stier zu Berlin der Charakter als Schulrat.

Es sind befördert worden:

der Polizei-Präsident Dr. jur. Karl Prinz von Ratibor und Corvey zu Wiesbaden zum Präsidenten der Regierung zu Aurich und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Bottermann zu Fulda zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Trier.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Ludwig.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der ordentliche Professor Dr. Eduard Meyer zu Halle a. S. in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin und

der ordentliche Professor Dr. Eduard Schröder zu Marburg in die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen.

Es sind ernannt worden:

der Bibliothekar a. D. Professor Dr. Hermann Gustav Kossinna zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Hermann Minkowski zu Zürich zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Privatdozent Professor Lic. Eduard Simons zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin,

der praktische Arzt Dr. O. Vogt zu Berlin zum Abteilungsvorsteher am Physiologischen Institut der dortigen Universität und

der bisherige Königlich Bayrische außerordentliche Professor Lic. theol. Dr. Friedrich Wiegand zu Erlangen zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Professor Friedrich Kaulbach.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogenen Wahlen der ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Lorenz Morsbach, Dr. Eduard Schwartz und Dr. Jakob Wackernagel zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Philologisch-Historischen Klasse sowie

die Wahlen des Geheimen Regierungsrates Professors Ende zum Präsidenten und des Professors Dr. Joachim zum Stellvertreter des Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin für das Jahr vom 1. Oktober 1902 bis dahin 1903 sind bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam Dr. Johannes Hartmann,

dem Hilfslehrer am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Admiralitätsrat Dr. O. Köbner und
dem Stabsarzt Dr. Ernst Marx, wissenschaftlichem Mitgliede am Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M.;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:
dem Musiker Walther Josephson zu Duisburg.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Diebitsch zu Neustadt O. S.,
dem Oberrealschul-Oberlehrer Professor Dr. Greeven zu Rheydt und
dem technischen Lehrer am Gymnasium zu Neustadt i. Westpr. Oberlehrer Prenzel;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem Gymnasial-Direktor Dr. August Jung zu Neustadt O. S.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor:
Dr. Franke vom Gymnasium zu Patschkau an das Gymnasium zu Neustadt O. S.;

die Oberlehrer:
Arnsberg vom Progymnasium zu Schwetz an das Gymnasium zu Konitz,
Domansky von der Realschule zu Dirschau an das Gymnasium zu Marienwerder,
Ewers von der Landwirtschaftsschule zu Marienburg an das Gymnasium zu Strasburg,
Heye von der Realschule zu Cöln an die Oberrealschule zu St. Petri und Pauli zu Danzig,
Karehnke vom Gymnasium zu Marienwerder an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Kaupisch vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Progymnasium zu Schwetz,
Dr. Leßmann von der Realschule zu Düsseldorf an die Realschule zu Charlottenburg,
Richter von der Realschule zu Mittweida an die Realschule zu Unna,
Speyer vom Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin an das Gymnasium zu Potsdam und
Zimmermann vom Gymnasium zu Konitz an die Realschule zu Dirschau.

Es ist befördert worden:
der Oberlehrer Otto Gohdes an der Realschule zu Elmshorn zum Direktor dieser Schule.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Solingen der Hilfslehrer Barche,
zu Charlottenburg (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Fedde,
zu Dt. Krone die Hilfslehrer Dr. Fröhlich und Dr. Radtke,
zu Charlottenberg (Kaiser Friedrich-Schule) die Hilfslehrer Kalz und Dr. Weinrowsky,
zu Charlottenberg (Kaiserin Augusta-Gymnasium) der Hilfslehrer Niewerth,
zu Braunsberg der Hifslehrer Radtke und der Kaplan und Privatdozent in der Theologischen Fakultät des Lyceum Hosianum daselbst Dr. Schulz,
zu Danzig (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Rathje und
zu Roessel der Hilfslehrer Schäfer;
am Realgymnasium:
zu Berlin (Sophien-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Frankfurth,
zu Aachen der Hilfslehrer Dr. Simons und
zu Elberfeld der Hilfslehrer Dr. Wislicenus;
an der Oberrealschule:
zu Danzig (St. Petri und Pauli) der Hilfslehrer Collius und
zu Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Scholz;
am Progymnasium:
zu Dt. Eylau der Hilfslehrer Dr. Schucht;
am Realprogymnasium:
zu Nauen der Hilfslehrer Dr. Uerkvitz;
an der Realschule:
zu Berlin (7.) der Schulamtskandidat Pape und
zu Steglitz der Schulamtskandidat Dr. Splettstößer.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Oberlehrer:
Berg von Waldau nach Memel und
Hassenstein von Ragnit nach Lyck;

die ordentlichen Seminarlehrer:
Holzlöhner von Karalene nach Lyck und
Müller von Osterode nach Memel.

Es ist befördert worden:

zum Seminar-Oberlehrer:
am Lehrerinnen-Seminar zu Burgsteinfurt der bisherige ordentliche Seminarlehrer Steinhauff zu Posen.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrerinnen:
an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin die Lehrerinnen Kundt aus Hannover und Lemp aus Göttingen;

als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Osterode O. Pr. der Lehrer Brombach aus Königsberg i. Pr.,
am Schullehrer-Seminar zu Kyritz der bisherige kommissarische Lehrer Musik-Direktor Lubrich,
am Lehrerinnen-Seminar zu Burgsteinfurt der bisherige kommissarische Lehrer Präparandenlehrer Pauck,
am Schullehrer-Seminar zu Danzig-Langfuhr der Mädchenschullehrer Rebeschke zu Thorn und
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige Gemeindeschullehrer Steffen zu Berlin.

G. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt zu Greiffenberg ist der bisherige Präparandenlehrer Ludwig zu Münsterberg als Zweiter Lehrer angestellt worden.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Vereins-Taubstummenanstalt zu Ratibor Albert Schwarz ist der Charakter als Schulrat verliehen und der ordentliche Lehrer an der Königlichen Blindenanstalt zu Steglitz Conrad zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Förster, Richard, Geheimer Medizinalrat und Mitglied des Herrenhauses, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,

Dr. med. et jur. Gerhardt, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
Wetzel, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin und
Wirz, Gymnasial-Oberlehrer zu Koblenz.

In den Ruhestand getreten:
von Estorff, Regierungs-Präsident zu Aurich, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern.

Nachtrag.

110) Programm für den Michaelis 1902 und zwar in der Zeit vom 30. September bis 11. Oktober zu Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Eröffnung.

Dienstag, den 30. September in dem Theatersaal der Alten Urania, Invalidenstraße 57/62 durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

I. Vorträge.

1. Professor Dr. Weding: Über Fortschritte der Beleuchtungstechnik mit besonderer Berücksichtigung der schulhygienischen Anforderungen . . . . . 2 Stunden.
2. Professor Dr. Miethe:
   a) Farbige Photographie durch additive Synthese und
   b) Radioaktive Substanzen . . . . . 3 Stunden.
3. Dr. Ruff: Chemische Reaktionen bei hohen und tiefen Temperaturen . . . . . 4 Stunden.
4. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwendener: Über den gegenwärtigen Stand der Descendenzlehre in der Botanik . . . . . 2 Stunden.
5. Professor Dr. Branco: Vulkane und Erdbeben 2 Stunden.
6. Dr. Süring: Wetterkarten und Wetterprognosen 3—4 Stunden.

II. Übungen.

1. Oberlehrer Dr. Lüpke: Experimentier-Kursus über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der theoretischen und praktischen Elektrochemie.

In den Übungen wird ungefähr folgender Gang innegehalten werden:

Erläuterung einer für Stark- und Schwachstromversuche geeigneten elektrischen Anlage und der für einfachere Arbeiten brauchbaren Meßinstrumente. Herstellung einiger industriellen Produkte auf thermoelektrischem Wege. Elektrolyse geschmolzener Elektrolyte und elektrolytischer Lösungen (Säuren, Alkalien, Alkalisalze, Salze der Schwermetalle) mit Berücksichtigung der sekundären Vorgänge. Galvanoplastik, Galvanostagie, Metallochromie, Herstellung einiger organischen Produkte auf elektrochemischem Wege. Das Faraday'sche Gesetz. Die Verwendung der Jonen. Die Leitfähigkeit der Elektrolyte. Die Theorie der elektrolytischen Dissociation der Jonen. Jonenreaktionen. Der osmotische Druck, der Dampfdruck, der Siede- und Gefrierpunkt der Lösungen. Die van't Hoff'sche Theorie der Lösungen. Die Konzentrations- und die Daniell'schen Ketten. Die Reduktions- und Oxydationsketten. Die Gasketten. Die Lösungstension der Metalle und Nichtmetalle. Die Polarisation und Zersetzungsspannung. Die Elektrolyse gemischter Elektrolyte und die Raffinerie der Metalle. Die irreversiblen inkonstanten und konstanten Ketten. Die Akkumulatoren.

2. Dr. Graff, Abteilungsvorstand der Sternwarte Urania: Praktischer Kursus über astronomische Messungsmethoden.

Der Kursus verfolgt den Zweck, die Teilnehmer mit den praktischen Fertigkeiten auszurüsten, welche bei dem Unterricht in der sphärischen Trigonometrie und mathematischen Geographie zur Belebung und Vertiefung desselben geeignete Verwendung finden können. Demgemäß werden die Teilnehmer in erster Linie mit der Handhabung und den Gebrauch derjenigen Instrumente vertraut gemacht werden, welche zu einfachen astronomischen Zeit- und Ortsbestimmungen verwendet werden. Neben der Anleitung zur selbständigen Ausführung einer astronomischen Messung wird auch Anleitung zur Ausführung der erforderlichen Berechnungen gegeben werden. In erster Linie werden hierbei einfache anschauliche Methoden erörtert werden, welche ohne Schwierigkeiten in dem Schulunterricht Verwendung finden können. Soweit die Zeit ausreicht, werden sich an die Zeit- und Ortsbestimmungen auch Übungen im Beobachten am Ring- und Fadenmikrometer unter Benutzung des großen und eines kleinen Refraktors der Sternwarte Urania anschließen. Der Kursus wird abgeschlossen werden durch einen Projektionsvortrag, welcher die Teilnehmer über den heutigen

Stand der messenden Astronomie orientieren wird, sowie durch eine Exkursion nach dem Astrophysikalischen Observatorium in Potsdam.

In Aussicht genommen ist demgemäß etwa folgender Lehrgang:

a) Einleitung: die natürlichen Koordinatensysteme am Himmel und ihre Bedeutung für die astronomischen Messungsmethoden. Die verschiedenen Zeitarten und ihre Umwandlung in einander. Die astronomischen Instrumente: Sextant, Theodolit, Äquatorial, Passageninstrument, Uhr und Chronometer. Die Prüfung und Behandlung der Instrumente.

b) Zeit- und Ortsbestimmungen. Zeitbestimmungen durch Messungen von Zenithdistanzen in der Nähe des I. Vertikals. Zeitbestimmungen aus Sterndurchgängen durch den Meridian. Bestimmung der geographischen Breite aus der Höhe des Polarsternes. Ermittelung der Breite aus Zenithdistanzen in der Nähe des Meridians. Theorie der Längenbestimmungen. Ermittelung des astronomischen Azimuthes eines anvisierten Punktes.

c. Bestimmung von Sternörtern. Absolute Bestimmung am Meridiankreis oder Durchgangsinstrument. Relative Bestimmungen durch Anschluß an bekannte Positionen mit Hilfe des Ring- und Fadenmikrometers.

3. Privatdozent Dr. Kolkwitz: Mikroskopischer und physiologischer Kursus über hygienisch und wirtschaftlich wichtige Mikroorganismen.

Durch diese Übungen sollen die Teilnehmer zunächst mit den für den menschlichen Organismus pathogenen Mikrobien bekannt gemacht werden, so insbesondere mit dem Tuberkelbacillus (Sputumuntersuchungen), den Eitererregern, dem sporenbildenden Milzbrand u. a. m. Von allen diesen Organismen werden gefärbte Dauerpräparate angefertigt werden. Der Kursus wird sich ferner auf die hygienische Beurteilung des Trinkwassers erstrecken, wobei den Teilnehmern Gelegenheit geboten werden soll, das Plattengießen, Keimzählen und Reinzüchten der Wassermikrobien selbst vorzunehmen. Soweit es die Zeit erlaubt, sollen auch die zahlreichen Organismen der Schmutzwässer (Protozoen, Pilze, Algen) berücksichtigt und im Anschluß hieran die Biologie des Wassers und die Faktoren der Selbstreinigung der Flüsse erörtert werden. Endlich werden auch die Mikrobien der Milch und des Bieres sowie die Schimmelpilze behandelt werden und zwar sowohl nach der entwickelungs-

geschichtlichen wie nach der physiologischen Seite hin. Demgemäß werden Kulturen in hängenden Tropfen sowie Gär- und andere Versuche ausgeführt werden.

4. Oberlehrer Dr. Röseler unter Beihilfe eines Präparators: Übungen in der Anfertigung zoologischer Präparate.

In diesem Kursus soll den Teilnehmern die Gelegenheit geboten werden, sich die Fertigkeiten anzueignen, welche für die Instandhaltung und Ergänzung einer naturwissenschaftlichen Sammlung von der größten Wichtigkeit sind. Demgemäß sind folgende Übungen in Aussicht genommen:

a) Balgmachen: Abbalgung eines Vogels und eines Säugetiers; Methoden der Konservierung.

b) Skelettieren: Methoden zur Entfernung der Weichteile vom Skelett. Aufstellung des Skelettes vom Bein eines größeren Säugetieres (Pferd, Rind, Schwein). Aufstellung des ganzen Skelettes eines kleineren Säugetiers oder eines Vogels (Kaninchen, Krähe).

c) Herstellung von Präparaten in einer Konservierungsflüssigkeit. Wahl des Konservierungsmittels je nach dem Objekt (Alkohol in verschiedenem Konzentrationsgrade, Formalin ꝛc.). Schneiden passender Glasscheiben. Methoden zur Befestigung des Objekts an der Glasscheibe. Kitten der Gläser.

d) Herstellung von Trockenpräparaten: Anfertigung passender Glaskästen. Spannen von Insekten, Präparieren von Raupen. Herstellung einer Insektenbiologie (Maulwursgrille, Libelle, Wasserkäfer u. a. m.). Die von den Teilnehmern angefertigten Präparate gehen nach Erstattung der geringfügigen Unkosten in das Eigentum derselben über. Jeder Teilnehmer wird ferner eine kurz gefaßte schriftliche Darstellung der eingeübten Methoden mit beigefügten praktischen Hinweisen erhalten.

5. Mechaniker und Optiker Hintze: Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt.

In diesen Übungen sollen einige der wichtigsten Arbeiten des praktischen Mechanikers gelehrt werden, soweit sie für den Lehrer der Physik von Wert sind, sei es um leichte Reparaturen selbst vornehmen, sei es um einfache Apparate sich selbst herstellen und zusammensetzen zu können. Demgemäß sind in Aussicht genommen:

a) Weich- und Hartlöten verschiedener Gegenstände aus Messing, Zink, Wellblech u. s. w.

b) Glasbearbeitung, insbesondere Sprengen, Bohren, Schleifen und Schneiden des Glases; Anfertigung kleiner Apparate aus Glas.

c) Einschmelzen von Platindraht, Staniolkleben, Kitten, Leimen, Sägen und Bohren verschiedener Stoffe, letzteres auch mittelst der Drehbank.

d) Einfache Reparaturen, dabei verschiedene Arbeiten, z. B. Behandlung von Blattgold, Coconfäden u. dergl.

Bemerkung: Da die Übungen, von denen jede etwa 7—8 Doppelstunden beansprucht, zeitlich teilweise zusammenfallen, kann jeder Teilnehmer nur zu einer der folgenden Gruppen sich melden:

Gruppe A. Übungen Nr. 1 und 5.
= B. = = 2 = 5.
= C. = = 3 = 4.

III. Besichtigungen und Exkursionen.

1. Besichtigung der in der Alten Urania veranstalteten Ausstellung botanischer und zoologischer Lehrmittel.

2. Besichtigung verschiedener wissenschaftlichen Institute je nach Wunsch der Teilnehmer.

3. Ein- und einhalbtägige geologisch-botanische Exkursion nach der Sächsischen Schweiz unter Führung des Königlichen Landesgeologen Professor Dr Potonié.

Schluß.

Schluß des Kursus auf der Bastei, Sonnabend, den 12. Oktober durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

Inhaltsverzeichnis des August-September-Heftes.

Seite

A. 102) Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern. Erlaß vom 25. Juni d. Js. 483

103) Aushändigung der Zinsscheine hinterlegter Privatkautionen zu dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Einlösungstage. Erlaß vom 3. Juli d. Js. 485

104) Formen der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten. Erlaß vom 7. Juli d. Js. 485

B. 105) Gleichstellung des mit der Universität Straßburg in Verbindung stehenden Chemischen Laboratoriums des Professors Dr. Erlenmeyer und des Privatdozenten Dr. Kreutz mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js. 486

Seite

C. 106) Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in den Übungsschulen einzelner Lehrerseminare. Erlaß vom 12. Juni d. Js. 487

D. 107) Beilegung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 493

E. 108) Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25 Ziffer 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Entscheidung des zweiten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 8. April d. Js. 496

109) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des I. Senats vom 27. Mai d. Js. . . . 501

Nichtamtliches.

Preußischer Beamten-Verein zu Hannover 504

Personalien 512

Nachtrag.

110) Programm für den Michaelis 1902 und zwar in der Zeit vom 30. September bis 11. Oktober zu Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 517

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. Oktober 1902.

A. Behörden und Beamte.

111) Vertragsbeurkundung bei Grundstücksan- und verkäufen im Bereiche des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 2. August 1902.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 enthält in Art. 12 § 2 folgende Bestimmung:

> Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Demzufolge ordne ich für den diesseitigen Geschäftsbereich hierdurch an, daß sowohl bei allen Verkäufen im Wege der öffentlichen Versteigerung, wie bei allen freihändigen Verkäufen von Grundstücken des Staates und der unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und Fonds, sowie bei Ankäufen von Grundstücken für den Staat und die unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und Fonds seitens des Vorstandes der zur Vertretung berufenen Behörde ein Mitglied oder Beamter derselben oder ein anderer der Behörde oder deren Vorstande unterstellter Beamter für die Beurkundung des Vertrages bestimmt wird.

Soweit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift die Be-

stimmung der Urkundsperson durch mich zu erfolgen haben wird, ist bei Nachsuchung der Genehmigung zum Abschluß des Vertrages jedesmal ein geeigneter Beamter in Vorschlag zu bringen.

Im übrigen verweise ich auf die in Abschrift beiliegende Allgemeine Verfügung Nr. 6/01 des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. September v. Js., betreffend die Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen der Domänen- und Forstverwaltung, zur entsprechenden Beachtung.

An
die nachgeordneten Behörden.

Abschrift vorstehenden Erlasses und der Anlage desselben teile ich zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit, indem ich zugleich für die Beurkundung der oben erwähnten Verträge im Bereiche der Universitäts-Verwaltung den jedesmaligen Universitätsrichter, bei der Universität in Kiel den dortigen Universitäts-Syndikus, bei der Universität in Münster den dortigen Akademischen Richter hierdurch bestimme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.
U. III. B. 3176/01. U. I. U. II. G. I. G. II. A.

Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen der Domänen- und Forstverwaltung.

Berlin, den 25. September 1901.

Bei einer durch eine öffentliche Behörde vertretenen Verwaltung ist der Fall vorgekommen, daß der Ersteher eines öffentlich zum Verkauf ausgebotenen Grundstücks vor der Auflassung und vor der Beurkundung des Vertrages in den Formen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bezw. des Artikels 12 §§ 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zu dem letzteren von seinem Gebote zurückgetreten ist. Um derartigen Fällen, in denen es an einer Handhabe, den Bieter zur Erfüllung anzuhalten, fehlt, im Bereiche der Domänen und Forstverwaltung vorzubeugen, erscheint es angezeigt, daß für die im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Ausführung kommenden Grundstücksverkäufe in der Regel die die Versteigerung bewirkenden Beamten zu Urkundsbeamten bestimmt werden, und daß sie in dieser Eigenschaft — wie in dem Versteigerungsprotokolle unter Beachtung auch der sonstigen Förmlichkeiten zum Ausdruck zu bringen ist — die

Gebote (Vertragsschließungsanträge) der Kaufbewerber entgegennehmen und in dem Versteigerungsprotokolle beurkunden. Hierdurch würde die rechtswirksame Bindung der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist erreicht werden.

Die Zuschlagsertheilung (Annahme des Vertragsantrages) könnte bei diesem Verfahren nicht durch den Versteigerer erfolgen, da dieser sonst nach §§ 168 Satz 2 und 170 Ziffer 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 12 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) die Beurkundung wirksam nicht vorzunehmen vermöchte. Der Zuschlag wird vielmehr in den betreffenden Fällen mit Vollmacht der Regierung durch eine dritte Person zu erklären sein, und zwar gleichfalls dem Versteigerer als Urkundsbeamten gegenüber, der die Erklärung vorschriftsmäßig zu beurkunden hätte. Ob dies sogleich im Versteigerungstermine, oder — innerhalb der Zuschlagsfrist — später zweckmäßig geschehen kann, werden die Königlichen Regierungen nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden haben. Bei Ertheilung des Zuschlages sofort im Termine wird aber dem versteigernden Beamten der Domänen- oder Forstverwaltung je nach der Persönlichkeit des mit der Zuschlagserklärung Beauftragten eine mehr oder weniger maßgebende, außerhalb der eigentlichen Rechtshandlung liegende Mitwirkung zu sichern sein, wenn nicht anderweit Gewähr für eine sachgemäße Entschließung jenes Beauftragten geboten ist. — Bei späterer Zuschlagsertheilung wird immer eine vorherige Spezialentscheidung der Regierung einzutreten haben, bezw. eintreten können.

Neben der hiernach erfolgenden, den Kaufvertrag in rechtsverbindlicher Weise zu Stande bringenden Beurkundung der Gebote und der Zuschlagsertheilung wird es in der Regel der Aufnahme einer weiteren Vertragsurkunde über das Veräußerungsgeschäft nicht bedürfen.

Die Königlichen Regierungen wollen in den betreffenden Veräußerungsfällen die vorstehenden Gesichtspunkte zur Richtschnur nehmen und behufs der Bestimmung der Urkundsbeamten mit Ihren Herren Präsidenten, denen Abschrift dieser Verfügung zugeht, sich in Verbindung setzen, auch die erforderlichen Abänderungen der allgemeinen „Regeln der Licitation beim Verkauf von Domänen- und Forstgrundstücken" selbständig anordnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Thiel.

An
alle Königlichen Regierungen mit Ausnahme
von Sigmaringen.
II. 8016./III. 13666.

112) Ausdehnung der Zahlungen im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen auf die Dienstbezüge der aktiven Beamten ꝛc.

Berlin, den 14. August 1902.

Durch die Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 22. April 1899 — I. 3747. II. 3636. III. 4862. — und vom 30. August 1900 — I. 9894. II. 8175. III. 10073. — ist nachgelassen worden, daß Beträge bis zu 800 ℳ einschließlich an Privatempfänger und öffentliche Behörden und Kassen ohne Quittung, sowie bis zur gleichen Höhe staatliche Civilpensionen, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen ohne Erteilung von Quittungen im Laufe des Etatsjahres und ohne jedesmalige Benachrichtigung des Empfängers von der Absendung des Geldes, im Postanweisungsverkehr gezahlt werden können und der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbelag angesehen wird. Auf Anregung des Herrn Finanzministers und im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer sollen diese Vorschriften fortan unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch bei der Zahlung der Diensteinkünfte derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, die nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben und zufolge Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde ihre Diensteinkommensbezüge unmittelbar mit der Post zugesandt erhalten (vgl. Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1882 — I. 10277. II. 14017. III. 16721. —). Die gleiche Zahlungserleichterung soll den Kirchengemeinden, Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulverbänden, Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern, sowie mittelbaren Staatsbeamten, Kommunalverbänden ꝛc. hinsichtlich der ihnen aus der Staatskasse zustehenden fortlaufenden Zahlungen für den Fall eingeräumt werden, daß eine zahlende Kasse an dem betreffenden Orte nicht vorhanden ist.

Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen zu den Quittungen bestimmungsmäßig eine besondere Bescheinigung beizubringen ist. Als besondere Bescheinigung gilt es auch, wenn nach den gegebenen Vorschriften Vierteljahrs- oder Monatsquittungen der Verwalter von Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulkassen, Gemeindekassen u. s. w. seitens der Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates (Kirchenvorstandes, Presbyteriums) oder des Schulvorstandes, des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) ꝛc. mit dem Vermerke „Gesehen" zu versehen sind.

Die Zusendung der laufenden Diensteinkünfte der unmittelbaren Staatsbeamten hat in der bisherigen Weise auf Kosten

der Staatskasse, also jetzt unter Anwendung des Aversionierungsvermerks, zu erfolgen. Bei den einmaligen Zahlungen ist zu beachten, daß die Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1882 sich nicht auf einmalige außerordentliche Zuwendungen, Remunerationen und Unterstützungen bezieht und deshalb bei deren Übersendung das Porto dem Empfänger zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage zu kürzen ist, während alle Dienstgebührnisse, z. B. Reisekosten und Tagegelder, Versetzungskosten, portofrei abzusenden sind.

In betreff der Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer, Kirchengemeinden und Schulverbände enthält der Runderlaß vom 26. Januar 1893 — Fin. Min. I. 925. M. d. g. A. G. III. 3147. — G. I. II. U. III. E. — (Centrbl. d. ges. Unterr. Verw. S. 296) nähere Bestimmungen. Danach sind auf Kosten der Staatskasse, also unter Anwendung des Aversionierungsvermerks, nur diejenigen Bezüge abzusenden, welche als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind und deren Zahlung unmittelbar an die Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer erfolgt, während bei einmaligen Zuwendungen, außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Geistliche, Kirchenbeamte und Lehrer, sowie bei allen Zahlungen an Gemeinden und Verbände das Übersendungsporto den Empfängern zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage in Abzug zu bringen ist.

Um der Einrichtung eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, ist die zulässige Grenze von 800 ℳ für die Übersendung fortlaufender Bezüge auf deren einzelne Arten zu beziehen. Z. B. können die Gesamteinkünfte eines Kreis-Schulinspektors im Hauptamte, welcher das Mindestgehalt bezieht, am Vierteljahrsersten in der Weise übersandt werden, daß das Gehalt von 750 ℳ für sich und der Rest der Gebührnisse — Wohnungsgeldzuschuß und Vergütung für Reise- und sonstige Dienstunkosten — mit einer zweiten Postanweisung abgesandt wird. Auf den Postanweisungsabschnitten hat die zahlende Kasse, außer dem Gesamtbetrage der Zahlung, Art und Höhe der einzelnen Gebührnisse und der davon einbehaltenen Abzüge ersichtlich zu machen.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr der Empfänger geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, soweit es sich um fortlaufende Bezüge handelt,
3. die Verpflichtung, daß die Berechtigten bei der Zahlung des letzten Teilbetrages des Jahres — die Beamten,

Geistlichen und Lehrer auch bei dem Übertritt in eine andere Stelle oder bei dem Ausscheiden aus dem Dienste — über die fortlaufenden Bezüge vorschriftsmäßige Jahresquittungen an die zahlende Kasse einreichen werden.

Von der Absendung einmaliger Bezüge sind die Empfänger dagegen zu benachrichtigen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, sind die Postanweisungen bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Werktage einzuliefern, falls es nach dem Postenlaufe nicht schon früher geschehen muß.

In Bezug auf die Buchung der fraglichen Zahlungen bei der zahlenden Kasse tritt in dem seitherigen Verfahren eine Änderung nicht ein.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach das zur Durchführung dieser Anordnungen Erforderliche veranlassen, soweit der diesseitige Geschäftsbereich in Frage kommt.

Es wird angenommen, daß von der durch die Staatsministerialbeschlüsse vom 8. Januar 1869 und 18. März 1899 gegebenen Ermächtigung, wonach Zahlungen an Privatempfänger, sowie an öffentliche Behörden und Kassen bis zu 800 ℳ einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs geleistet werden können und der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbelag angesehen wird, bei einmaligen Zahlungen an Kirchengemeinden, Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulverbände, Geistliche, Kirchenbeamte, Lehrer 2c. innerhalb des dortigen Ressorts, soweit angängig, schon bisher Gebrauch gemacht worden ist.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen nachgeordneten Behörden.
A. 965. G. I. G. II. U. III. B. U. III. E. M.

---

113) Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte.

Berlin, den 23. August 1902.

Die nachgeordneten Behörden erhalten umstehend Abschrift der Verfügung, welche der Herr Kriegsminister hinsichtlich der Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die

Militärgerichte, entsprechend den von dem Herrn Justizminister für die bürgerlichen Gerichte getroffenen Anordnungen, unter dem 1. Juli d. Js. an die General-Kommandos erlassen hat, zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappius.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1095.

Berlin, den 1. Juli 1902.

In allen Fällen, in denen auf Anordnung eines Militärgerichts, eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Gerichtsoffiziers ein Reichs- oder unmittelbarer Staatsbeamter zu seiner Vernehmung

1. als Sachverständiger,
2. außerhalb seines Wohnortes als Zeuge

geladen wird, ist eine Abschrift der Ladung sofort bei deren Abgang der vorgesetzten Behörde des Beamten zu übersenden. Die Übersendung geschieht ohne Anschreiben mittels Briefumschlags.

In gleicher Weise ist die vorgesetzte Behörde von einer etwaigen Aufhebung des Termins und einer Abbestellung des Zeugen oder Sachverständigen zu benachrichtigen.

Für Mittheilungen der vorberegten Art sind Schreibgebühren und andere baare Auslagen einer zur Tragung der Kosten etwa verpflichteten Partei nicht in Rechnung zu stellen.

Der Kriegsminister.
In Vertretung: von Villaume.

An
sämmtliche Königliche Generalkommandos ꝛc.
510/6. 02. C. 3.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

114) Regelung der philosophischen Doktorpromotion.

Berlin, den 30. Juli 1902.

Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die einheitliche Regelung der philosophischen Doktorpromotion haben zur Verständigung über die aus der Anlage ersichtlichen Grundsätze geführt, welche bis spätestens zum 1. Oktober d. Js. zur Durchführung gelangen sollen. Es wird daher an der Hand derselben eine Revision der für die Preußischen Philosophischen Fakultäten bestehenden Promotionsordnungen

erfolgen müssen. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß es sich lediglich um Minimalerfordernisse handelt und daher zum Herabgehen unter die etwa geltenden oder seitens der einzelnen Fakultät für erforderlich erachteten strengeren Bestimmungen kein Anlaß vorliegt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, die dortige Philosophische Fakultät zur baldthunlichen Beschlußfassung über die vorzuschlagenden Änderungen ihrer Promotionsordnung nach Maßgabe der vorbezeichneten Grundsätze zu veranlassen. Die Vorschläge sind mir spätestens in den ersten Wochen des Wintersemesters vorzulegen.

Zugleich bestimme ich, daß nach dem 1. Oktober d. Js. keine Promotion in der Philosophischen Fakultät unter Abweichung von den in der Anlage enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen hat. Auch wird die nach Nr. V der letzteren beabsichtigte Veröffentlichung alle nach dem 1. Oktober d. Js. zur Erledigung kommenden Promotionen zu umfassen haben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst die Philosophische Fakultät mit Nachricht und Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.*)

U. I. 1906.

Betreffend die Verständigung wegen der philosophischen Doktorpromotion.

In dem Bestreben, dem Doktorgrade der deutschen philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten seine geschichtlich begründete Bedeutung in wissenschaftlicher und sozialer Beziehung zu wahren, wurde Übereinstimmung der beteiligten Unterrichtsministerien über folgende Grundsätze erzielt:

I. Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden.

Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, bleibt unberührt.

II. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit darthut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

---

*) In gleichem Sinne ist an die Philosophische Fakultät der Universität Berlin verfügt worden.

III. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und eines dreijährigen Universitätsstudiums zu knüpfen.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen von dem Erfordernisse der Reife (Abs. 1) ist durch die Promotionsordnungen zu regeln und möglichst zu beschränken.

Dabei soll als Voraussetzung gelten, daß entweder

1. die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint, oder
2. der Mangel dieser gleichwertigen Vorbildung ersetzt wird durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation.

Die Zulassung darf in dem letzteren Falle nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät oder Fakultätssektion und unter Gutheißung des vorgeordneten Ministeriums erfolgen.

Die Promotionsordnungen können darüber bestimmen, ob und inwieweit bei Kandidaten der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer die Studienzeit an Technischen oder anderen deutschen Hochschulen abgelegt werden darf.

IV. Die Gleichmäßigkeit der Zensierung ist anzustreben und thunlichst in der Weise zu regeln, daß nur folgende Prädikate erteilt werden:

bestanden (rite),
gut (cum laude),
sehr gut (magna cum laude),
ausgezeichnet (summa cum laude).

V. Die erfolgten Promotionen sollen halbjährlich im Reichsanzeiger nach dem beigefügten Formulare in tabellarischer Form veröffentlicht werden. Zu diesem Zwecke werden die beteiligten Ministerien dafür Sorge tragen, daß die ausgefüllten Formulare bezüglich des Sommerhalbjahrs bis zum 1. Dezember, bezüglich des Winterhalbjahrs bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers unter äußerlicher Kenntlichmachung als „Philosophische Promotionssache" eingesandt werden.

Künftige Änderungen der geltenden Promotionsordnungen an den philosophischen Fakultäten und den naturwissenschaftlichen Fakultäten zu Heidelberg, Straßburg und Tübingen werden sich die beteiligten Ministerien durch Übersendung von Druckabzügen mitteilen.

VI. Diese Vereinbarung ist möglichst bis zum 1. April, jedenfalls bis zum 1. Oktober 1902 durchzuführen.

Tabellarische Übersicht der Promotionen in den philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten.

Promovierende Fakultät.	Name des Promovenden und Vorname.	Zeit und Ort der Geburt.	Wohnort z. Zt. der Promotion.	Staatsangehörigkeit.	Vorbildung. Reifezeugnis welcher Anstalt mit Datum.	Falls kein vollwertiges Reifezeugnis: Angabe des erlangten Reifegrades und Zeit seiner Erteilung.	Studiengang. Angabe der besuchten Hochschulen, Studienzeiten an jeder derselben.	Titel der Dissertation, Druckort und ev. Verleger.	Referent.	Datum der mündlichen Prüfung.	Zensur.	Datum der Promotion.

115) Erhebung der Akademie zu Münster zur Universität.

Berlin, den 4. August 1902.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli d. Js. zu bestimmen geruht haben, daß die Theologische und Philosophische Akademie zu Münster mit Rücksicht auf die bevorstehende Begründung einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in die Reihe der Universitäten eintritt und demgemäß auch die Bezeichnung als Universität führt, ist dieselbe künftig in allen amtlichen Schreiben als Universität zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. I. 17328.

116) von Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium.

Berlin, den 13. September 1902.

Der Herzoglich Braunschweigische Finanzrat Herr Haßel in Braunschweig verwaltet unter Aufsicht der Herzoglichen Kreisdirektion Helmstedt ein von Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium, das jährlich 6 Stipendien zu 300 ℳ und daneben Überschußgelder zu rund 200 ℳ ergiebt. Nach der Stiftungsurkunde kommt das Stipendium adligen, an beliebigem Orte Studierenden lutherischen Bekenntnisses aus Brandenburg, Schlesien und Mecklenburg zu. An Nachweisen werden in der Regel Zeugnisse über Taufe, Konfirmation, bestandene Universitäts-Reifeprüfung, Universitäts- oder Hochschulbesuch während zweier Semester und

über Zugehörigkeit zum Brandenburger, Schlesier oder Mecklenburger Adel gefordert. Die Stipendienanträge werden von dem obengenannten Verwalter vorbereitet und nach Ostern und Michaelis an die Herzogliche Kreisdirektion Helmstedt eingereicht, welche sie dem Herzoglichen Staatsministerium in Braunschweig zur Genehmigung unterbreitet. Die Bewilligung erfolgt für ein Jahr, kann aber einem Studierenden drei Jahre hinter einander gewährt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren, das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin, den Herrn Kurator des Lyceum Hosianum zu Braunsberg und die Herren Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen.

U. I. 13433.

---

117) Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität zu Breslau ist an Stelle des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Poleck der ordentliche Professor Dr. Gadamer zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung.
U. I. 2469. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

118) Gewährung freien Zutritts zu den italienischen Kunststätten für deutsche Künstler, Professoren und Studierende der Kunstgeschichte.

Berlin, den 11. August 1902.

Im Anschluß an den Erlaß vom 28. Januar 1901 — U. IV. 4718. U. I. — (Centrlbl. S. 270).

Über den Zutritt zu den italienischen Kunststätten sind durch Königliches Dekret vom 13. April 1902 die in deutscher Übersetzung angeschlossenen Bestimmungen erlassen worden.

Nach diesen neuen Bestimmungen hat zwar die Reihe der von Eintrittsgebühren befreiten Personen des In- und Auslandes gegen früher eine Erweiterung erfahren, doch wird jetzt von den betreffenden Künstlern behufs Erlangung freien Zutritts nicht nur die Beibringung einer akademischen Urkunde verlangt, sondern auch gefordert, daß diese von den betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertretern Italiens oder aber von den

beim Könige von Italien beglaubigten diplomatischen Vertretern des Auslandes beglaubigt ist. Die von einem deutschen Konsul ausgestellte Bescheinigung der Künstlereigenschaft wird hiernach nicht mehr als ein genügender Ausweis angesehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die beteiligten Behörden.
U. IV. 3473. U. I.

Reglement für den freien Zutritt zu den italienischen Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmälern.

Artikel 1.

Von Zahlung der Gebühren für den Zutritt zu den Altertumsmuseen, Sammlungen der schönen Künste, Gemäldegalerien, archäologischen Ausgrabungen und Denkmälern sind befreit:

a) einheimische und ausländische Künstler,
b) italienische und ausländische Studierende der Kunstgeschichte und Kunstkritik, welche bemerkenswerte Schriften veröffentlicht haben,
c) die Angehörigen des Landheeres und der Marine,
d) einheimische und ausländische Professoren der Archäologie, Geschichte, Literatur und Kunstgeschichte,
e) Universitätsprofessoren, Professoren an staatlichen Sekundärschulen, an staatlichen klassischen, technischen und Normalschulen oder an Schulen, welche diesen gleichgestellt sind,
f) die Studierenden der archäologischen, historischen und Kunstinstitute, und zwar sowohl der inländischen wie der ausländischen, die Studierenden der philologischen, der philosophischen Fakultäten und der Ingenieurschulen,
g) die Beamten der Verwaltungen der Altertümer und schönen Künste,
h) diejenigen, welche ein mit den bildenden Künsten in Zusammenhang stehendes Gewerbe betreiben,
i) Führer, welche nach vorheriger Beibringung einer polizeilichen Erlaubnis durch Ablegung einer Prüfung ihre Kenntnisse in der Archäologie und Kunst dargethan und ein Patent als „Führer" erhalten haben.

Artikel 2.

Die Gesuche der im Artikel 1 näher bezeichneten Personen, welche die Erlaubnis zum freien Eintritt in die Altertums- und Kunstinstitute des Staats zu erhalten wünschen, müssen begleitet sein:

a) für die inländischen Künstler, von einer akademischen Urkunde, die ihre Eigenschaft als „Künstler" darthut — ausgenommen die Fälle, wo es sich um Künstler von bekanntem hervorragenden Ruf handelt,
b) für die ausländischen Künstler und die ausländischen Professoren der Archäologie, Geschichte, Literatur und Kunstgeschichte von einer akademischen Urkunde, die von dem Königlich italienischen diplomatischen Vertreter oder einem der italienischen Konsule in dem Staate, dem der Künstler oder der Professor angehört, oder von dem betreffenden Botschafter oder auswärtigen Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, beglaubigt sein muß,
c) für die Studierenden der Kunstgeschichte oder Kunstkritik, von irgend einer ihrer Veröffentlichungen,
d) für die inländischen Professoren an den Universitäten, den archäologischen und Kunst-Instituten sowie für die Professoren an den staatlichen höheren klassischen, an den technischen und den Normalschulen oder an Schulen, welche diesen gleichgestellt sind, von einem ihre Eigenschaft darthuenden Dokument, wenn dieses Dokument zur Feststellung ihrer Persönlichkeit nötig ist,
e) für die Studierenden der inländischen archäologischen oder Kunst-Institute, der philologischen und philosophischen Fakultäten und der Ingenieurschulen, von einem amtlichen Dokument, aus dem hervorgeht, daß sie in dem Jahre, in welchem sie die Erlaubnis zum unentgeltlichen Besuch der Museen nachsuchen, bei den betreffenden Schulen immatrikuliert sind,
f) für die ausländischen Studierenden von einem gleichen Dokument, das aber in der für die ausländischen Künstler und Professoren vorgeschriebenen Weise beglaubigt sein muß,
g) für diejenigen, welche ein mit den bildenden Künsten in Zusammenhang stehendes Gewerbe betreiben, von einem ihre Eigenschaft darthuenden Attest des Direktors eines Kunstinstituts oder einer anderen öffentlichen Behörde.

Artikel 3.

Die Professoren und Stipendiaten ausländischer archäologischer oder Kunstinstitute, welche ihren Sitz in Italien haben, erhalten die Erlaubnis zum freien Eintritt auf Grund einer entsprechenden Erklärung des Vorstehers dieser Anstalt.

Artikel 4.

Zöglinge nationaler Schulen, Erziehungs- oder Unterrichts-

anstalten können nach vorgängiger Vereinbarung zwischen dem Schuldirektor und dem Direktor des zu besuchenden Museums, der Galerie 2c., in Begleitung ihrer Lehrer zum freien Besuch der Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmäler zugelassen werden.

Angehörigen des Soldatenstandes ist der unentgeltliche Besuch der Kunststätten nur in Uniform gestattet.

Artikel 5.

Wer einen Generalpermeß zum freien Zutritt zu sämtlichen staatlichen Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmälern zu haben wünscht, hat an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts ein auf Stempelbogen von 1,20 L. geschriebenes Gesuch zu richten und demselben die in Artikel 2 und 3 erwähnten Dokumente, sowie seine Photographie unaufgeklebt in der Größe von 5 : 8 cm beizufügen.

Artikel 6.

Wer nur freien Zutritt zu den archäologischen und Kunstinstituten einer einzigen Stadt zu haben wünscht, hat sein auf Stempelbogen von 60 cts. abzufassendes Gesuch an einen der Chefs der genannten Anstalten zu richten. Dem Gesuche sind die in Artikel 2 und 3 genannten Dokumente und, wenn die Erlaubnis für länger als einen Monat erbeten wird, auch die Photographie in der im vorhergehenden Artikel angegebenen Größe beizufügen.

Artikel 7.

Die zur Patentierung als Führer notwendige Prüfung wird vor einer Kommission in jeder Stadt, wo staatliche archäologische oder Kunstanstalten vorhanden sind, nach den vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts zu erlassenden Vorschriften abgelegt.

Die Erlaubnis zum freien Eintritt für die Führer bleibt auf die Anstalten und Denkmäler beschränkt, für welche die Kenntnisse des Betreffenden als ausreichend anerkannt worden sind.

Artikel 8.

Die vor der Veröffentlichung dieser Verordnung ausgestellten Karten zum freien Eintritt bleiben für die Zeit gültig, für welche sie ausgestellt sind.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Artikel 9 und 12 des durch Königliche Verordnung vom 11. Juni 1885 Nr. 3191 Serie 3a genehmigten Reglements, betreffend die Erhebung der Gebühren

für den Eintritt in die nationalen Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmäler, werden aufgehoben.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
Der Minister.
Nasi.

---

119) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung

die große goldene Medaille für Kunst

dem Maler Professor Arthur Kampf in Berlin und
dem Bildhauer Professor Wilhelm von Rümann in München;

die kleine goldene Medaille für Kunst

dem Bildhauer Pietro Canonica in Turin,
dem Maler Alexander Koester in Clausen in Tirol,
dem Maler Hermann Hartwich in München,
dem Architekten Hans Grässel in München,
dem Bildhauer Jules Lagae in Brüssel,
dem Maler Otto Heinrich Engel in Berlin und
dem Maler Karl Böhme in Capri

zu verleihen.

Bekanntmachung.
U. IV. 3788.

D. Höhere Lehranstalten.

120) Ordnung der Prüfung von Extraneern behufs Nachweises der Reife für Prima.

Berlin, den 8. Juli 1902.

Mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, welche in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen von 1901 und in den mit ihnen zusammenhängenden Anordnungen zur Geltung gelangt sind, finde ich mich veranlaßt, auch die Bestimmungen über die Prüfung sogenannter Extraneer behufs Nachweises der Reife für die Prima einer Vollanstalt vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Centrbl. 1894 S. 269) den jetzigen Verhältnissen entsprechend abzuändern.

Nachdem die Königlichen Provinzial-Schulkollegien Gelegenheit gehabt haben, sich zur Sache zu äußern, und nachdem ihre Vorschläge und Wünsche hier eingehend erwogen worden sind, ordne ich hierdurch an, daß vom 1. Januar 1903 ab an

Stelle des oben bezeichneten Runderlasses folgende Bestimmungen treten:

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben will, hat sich unter Darlegung seines Bildungsganges, der die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen sind, und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu melden, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule angehört; dabei ist auch bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Zeugnis der Reife für die Prima durch Ablegung einer Prüfung zu erwerben.

Betreffs des Zeitpunktes der Zulassung zu dieser Prüfung bleiben die Bestimmungen des Runderlasses vom 29. Oktober 1874 — U. II. 5472 — (Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze, Teil I S. 447) in Kraft. Hinsichtlich des Verfahrens bei Meldungen nichtpreußischer Bewerber wird auf den Erlaß vom 8. Juni 1891 — U. II. 2173 — (Centrbl. 1891 S. 580) verwiesen.

Sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Nachweise für ausreichend erachtet, überweist es den Prüfling einer entsprechenden Anstalt der Provinz.

2. Zur Abhaltung der Prüfung treten zu dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu bestimmenden Zeitpunkte der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Obersekunda, welche in dieser Klasse in den unten bezeichneten Fächern unterrichten, als besondere Kommission zusammen.

3. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von drei aus dem Lehrgebiete der Obersekunda entnommenen mathematischen Aufgaben, ferner

a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche nebst grammatischer Erklärung einzelner zu diesem Zwecke bezeichneter Formen und Sätze des griechischen Textes;
b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche und je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische;

c) bei den Oberrealschulen: je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei allen Anstalten auf die Geschichte, Mathematik, Physik und Erdkunde, ferner

a) bei den Gymnasien: auf Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;

b) bei den Realgymnasien: auf Lateinisch, Französisch und Englisch;

c) bei den Oberrealschulen: auf Französisch, Englisch und Chemie.

Das Maß der Forderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt.

Für jedes Prüfungsfach ist auf Grund der Leistungen des Prüflings in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil in eines der vier Prädikate: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzufassen.

Erhält der Prüfling in einem Fache das Gesamtprädikat Nicht genügend, so ist es statthaft, diesen Ausfall als ausgeglichen anzusehen, wenn bei ihm das Gesamturteil in einem anderen Fache mindestens Gut lautet; jedoch ist dieser Ausgleich bei denjenigen Fächern, in denen eine schriftliche Prüfung stattzufinden hat, nur für eines derselben und zwar nur dann zulässig, wenn dem Prüfling in einem anderen dieser Fächer mindestens das Gesamtprädikat Gut zuerkannt werden konnte.

4. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zu bestimmen, daß die Wiederholung derselben erst nach Verlauf von sechs Monaten erfolgen darf.

5. Die Prüfungsgebühren betragen 30 ℳ und sind vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

6. Ein Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung wird nur denjenigen Prüflingen ausgestellt, welche sie bestanden haben. Es erhält unter der Bezeichnung der Anstalt die Überschrift:

„Zeugnis der Reife für Prima"

und ist zu zeichnen: „Die Prüfungskommission" mit der Unterschrift des Direktors und der Lehrer, welche die Prüfung abgehalten haben. Im übrigen gelten für die Ausfertigung die Vorschriften betreffs der Reifezeugnisse für fremde Prüflinge (Anlage B zur Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901) in sinnentsprechender Anwendung. Insbesondere ist die Beurteilung der in den einzelnen Prüfungsfächern nachgewiesenen Kenntnisse jedesmal mit einem der unter 3 angegebenen vier Prädikate —

ohne Zusatz — abzuschließen. Anzugeben ist, welche Schriftsteller vorgelegt worden sind und auf welche Gebiete sich die Prüfung in der Mathematik erstreckt hat.

Nach Vorstehendem wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Direktoren Ihres Aufsichtsbezirkes mit Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1466.

---

121) Ausfertigung von Zeugnissen der Reife für Prima

Berlin, den 10. Juli 1902.

Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, welche mit der Versetzung in die Prima ihren Schulbesuch abschließen, haben mehrfach bei dem Eintritt in den gewählten Beruf, z. B. bei der Meldung zur Portepeefähnrichsprüfung, an Stelle des gewöhnlichen Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reife für Prima" vorzulegen.

Für das bei der Ausstellung derartiger Zeugnisse zu beobachtende Verfahren war bisher der vorletzte Absatz des Runderlasses vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Centralblatt 1894 S. 269) nebst den Runderlassen vom 22. November 1898 — U. II. 2896 — (Centralblatt 1898 S. 779) und vom 7. Juni 1899 — U. II. 1444 — (Centralblatt 1899 S. 659) maßgebend. Da die dort gegebenen Vorschriften mit den „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten" vom 25. Oktober 1901 (Centralblatt 1901 S. 872) nicht mehr in vollem Einklang stehen, ordne ich hiermit unter Aufhebung der oben bezeichneten Runderlasse zusammenfassend Folgendes an:

Schülern der Obersekunda einer höheren Lehranstalt, denen auf Grund der „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten" vom 25. Oktober 1901 die Reife für Prima ordnungsmäßig zuerkannt worden ist, wird bei ihrem Abgange von der Schule auf Wunsch an Stelle des Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reife für Prima" ausgestellt, für dessen Ausfertigung fortan folgende Punkte genau zu beachten sind:

1. Die Überschrift lautet (nach Bezeichnung der Anstalt) „Zeugnis der Reife für Prima".

2. Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Schülers sind in der Form zu machen, welche in der „Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen" vom 27. Oktober 1901 (in Anlage A) vorgeschrieben ist.

3. Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ist § 3 der oben bezeichneten „Bestimmungen" vom 25. Oktober 1901 maßgebend. Insbesondere ist unbedingt darauf zu halten, daß dieselbe, mag sie ausführlicher begründet sein oder nicht, am Schlusse in eines der dort vorgeschriebenen fünf Prädikate — ohne jeden Zusatz — zusammengefaßt wird.

4. Anzugeben ist das Datum des Konferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, z. B. „Er ist durch Konferenzbeschluß vom ..... in die Prima versetzt worden." Die bloße Erklärung der Reife für Prima, ohne daß die wirklich erfolgte Versetzung festgestellt würde, hat keine Bedeutung.

5. Das Zeugnis erhält die Unterschrift „Direktor und Lehrerkollegium" und ist zu zeichnen von dem Direktor und dem Ordinarius der Obersekunda, welcher der Schüler angehört hat.

Daß hinsichtlich der Prädikate für die Leistungen in den einzelnen Lehrfächern sowie hinsichtlich der Unterschrift ein Unterschied besteht zwischen dem „Zeugnis der Reife für Prima", wie es einem eigenen Schüler der Anstalt auszustellen ist, und wie es bei sog. Extraneern (nach dem Runderlaß vom 8. Juli 1902 U. II. 1466 — unter 3 und 6 — s. oben S. 537 —) zu lauten hat, findet seine Erklärung in der Verschiedenheit der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse. Im übrigen ist für alle derartigen Zeugnisse derselbe Vordruck anwendbar.

Schließlich nehme ich Anlaß ausdrücklich zu bemerken, daß für die Entscheidung über die Versetzung der von dem Schüler gewählte Beruf nicht in Frage kommen darf; namentlich darf die Zuerkennung derselben nicht durch die Rücksicht darauf beeinflußt werden, daß der Schüler mit der Reife für Prima die Schule überhaupt zu verlassen beabsichtigt.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, nach Maßgabe des Vorstehenden das Erforderliche zu veranlassen, dabei auch wiederholt einzuschärfen, daß Schüler, welche nach der Versetzung in die Prima die Anstalt verlassen, um in den Militärdienst auf Beförderung einzutreten, bei der Meldung zur Portepeefähnrichsprüfung nicht ein „Abgangszeugnis", sondern ein „Zeugnis der Reife für Prima" vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1832.

122) Nachweis des für die Zulassung zum Offizierberufe in Heer und Marine erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades.

Berlin, den 25. Juli 1902.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich hierbei Abschrift der Allerhöchsten Erlasse vom 6. Februar und 28. Juni d. Js., betreffend den durch Zeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preußischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten zu erbringenden Nachweis des für die Zulassung zum Offizierberufe in Heer und Marine erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades, zur Kenntnisnahme und zur Benachrichtigung der Direktoren der neunstufigen höheren Lehranstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1961.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die Reifezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preußischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten sind für den Offizierberuf als Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades gleichwerthig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Fähnrichsprüfung. Oberrealschüler haben in der Fähnrichsprüfung die fehlende Kenntniß des Lateinischen durch Mehrleistungen in anderen vorgeschriebenen Prüfungsfächern auszugleichen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

von Goßler.

Ich bestimme: Die Reifezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preußischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten sind für den Seeoffizierberuf als Nachweis des erforderlichen Bildungsgrades gleichwerthig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Seekadetten-Eintrittsprüfung. Die Abiturienten der Oberrealschulen haben die fehlende Kenntniß des Lateinischen durch das Mindestprädikat ihrer Schulen „gut“ in der Englischen und Französischen Sprache auszugleichen. Die

Primaner der Oberrealschulen haben gute Leistungen in diesen Fächern bei der Eintrittsprüfung nachzuweisen. — Sie haben die entsprechende Vervollständigung der Vorschriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps zu veranlassen.

Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“,
den 28. Juni 1902.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
von Tirpitz.

An
den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

123) Ergänzungsprüfung in den fremden Sprachen.

Berlin, den 19. Juli 1902.

2c.

Dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums entnehme ich, daß dort eine Lehrerinnenprüfung „für Volksschulen mit Französisch“ als zulässig erachtet wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach der geltenden Prüfungsordnung das Zeugnis auch dann nur auf die Befähigung für Volksschulen lauten darf, wenn die Leistungen in einer fremden Sprache genügt haben. Die sogenannte Ergänzungsprüfung muß stets in beiden fremden Sprachen abgelegt werden; Teilprüfungen sind nicht vorgesehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. D. 1548.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

124) Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer.

Berlin, den 26. Juli 1902.

In einem unter dem 18. Juni v. Js. ergangenen Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes (Entscheidungen Band 39 S. 162 ff.) ist ausgeführt, daß das Ruhegehaltskassengesetz vom

23. Juli 1893, dessen Vorschriften in den §§ 9 bis 14 nach § 8 Abs. 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes auch für die Feststellung der Verteilungspläne der Alterszulagekassen und die Einziehung der Beiträge zu diesen Kassen maßgebend sind, die Abänderung eines einmal festgestellten Verteilungsplanes nur im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens kennt und die beteiligten Schulverbände nach Bekanntmachung des festgestellten Verteilungsplanes einen wohlbegründeten Anspruch darauf haben, für dasselbe Rechnungsjahr zu anderen als den ihnen bekannt gemachten Beiträgen für Kassenzwecke nicht mehr herangezogen zu werden, zumal das Gesetz für den Fall eines unvorhergesehenen Mehr- oder Minderbedarfes ausdrücklich auf die Deckung aus den Beiträgen eines späteren Rechnungsjahres verweist.

Hiernach kann es nicht mehr ohne weiteres für zulässig erachtet werden, in Fällen, in denen Schulverbände nach ordnungsmäßiger Feststellung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse eine Erhöhung des Einheitssatzes der Alterszulagen für ihre Lehrpersonen beschließen, diese Schulverbände innerhalb des Rechnungsjahres, für welches der Verteilungsplan festgestellt ist, mit entsprechend höheren Beiträgen an die Alterszulagekasse heranzuziehen.

Die Erlasse vom 30. März v. Js. — U. III. E. 1020 — (Centrbl. S. 408) und 2. Juli v. Js. — U. III. E. 2320 — (S. 17) werden daher entsprechend abgeändert. Gleichzeitig veranlasse ich aber die Königliche Regierung, in Zukunft Beschlüsse von Schulverbänden über Erhöhung der Einheitssätze der Alterszulagen erst von demjenigen Tage ab in Kraft treten zu lassen, von welchem ab nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes eine Heranziehung der Schulverbände zu erhöhten Beiträgen an die Alterszulagekasse möglich ist, also von dem Beginne des Rechnungsjahres ab, für welches die Erhöhung der Alterszulagen in dem Verteilungsplane berücksichtigt werden kann. Auf diese Weise wird erreicht, daß die übrigen Schulverbände durch die beschlossene Erhöhung der Alterszulagen nicht unbillig belastet werden.

Selbstverständlich würde es kein Bedenken haben, die gedachten Beschlüsse der Schulverbände schon von einem früheren Zeitpunkte ab in Kraft treten zu lassen, wenn sich die Schulverbände ausdrücklich verpflichten, von diesem Zeitpunkte ab die erhöhten Beiträge an die Alterszulagekasse zu leisten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 1924.

125) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1901 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. für 1901 Seite 794.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung: Prozent	Im Erhebungsjahre 1881/82 ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a. L.	6906	4	6910	9	6919	0,13	
		b. M.	451	—	451	—	451	0,00	
	Summe	a. und b.	7357	4	7361	9	7370	0,12	5,69
2.	Gumbinnen	a. L.	4630	4	4634	12	4646	0,26	
		b. M.	240	—	240	—	240	0,00	
	Summe	a. und b.	4870	4	4874	12	4886	0,25	7,91
I.	Ostpreußen	a. L.	11536	8	11544	21	11565	0,18	
		b. M.	691	—	691	—	691	0,00	
	Summe	a. und b.	**12227**	**8**	**12235**	**21**	**12256**	**0,17**	**6,57**
3.	Danzig	a. L.	3590	2	3592	6	3598	0,17	
		b. M.	407	—	407	—	407	0,00	
	Summe	a. und b.	3997	2	3999	6	4005	0,15	6,59
4.	Marienwerder	a. L.	4813	21	4834	21	4855	0,43	
		b. M.	157	—	157	—	157	0,00	
	Summe	a. und b.	4970	21	4991	21	5012	0,42	9,76
II.	Westpreußen	a. L.	8403	23	8426	27	8453	0,32	
		b. M.	564	—	564	—	564	0,00	
	Summe	a. und b.	**8967**	**23**	**8990**	**27**	**9017**	**0,30**	**8,47**
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	10567	—	10567	3	10570	0,03	
		b. M.	466	—	466	—	466	0,00	
	Summe	a. und b.	11033	—	11033	3	11036	0,03	0,31
6.	Frankfurt a. O.	a. L.	5090	2	5092	—	5092	0,00	
		b. M.	195	—	195	—	195	0,00	
	Summe	a. und b.	5285	2	5287	—	5287	0,00	0,30
III.	Brandenburg	a. L.	15657	2	15659	3	15662	0,02	
		b. M.	661	—	661	—	661	0,00	
	Summe	a. und b.	**16318**	**2**	**16320**	**3**	**16323**	**0,02**	**0,33**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung	Im Gestellungsjahre 1891/92 ohne Schulbildung
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	Prozent	
			in der deutschen Sprache	mit in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen				
7.	Stettin	a. L.	3216	—	3216	—	3216	0,00	
		b. M.	503	—	503	—	503	0,00	
	Summe	a. und b.	3719	—	3719	—	3719	0,00	0,00
8.	Köslin	a. L.	3300	—	3300	2	3302	0,00	
		b. M.	152	—	152	—	152	0,00	
	Summe	a. und b.	3452	—	3452	2	3454	0,00	0,00
9.	Stralsund	a. L.	887	—	887	—	887	0,00	
		b. M.	186	—	186	—	186	0,00	
	Summe	a. und b.	1073	—	1073	—	1073	0,00	1,00
IV.	**Pommern**	a. L.	7403	—	7403	2	7405	0,00	
		b. M.	841	—	841	—	841	0,00	
	Summe	a. und b.	**8244**	—	**8244**	**2**	**8246**	**0,00**	0,00
10.	Posen	a. L.	6763	44	6807	16	6823	0,00	
		b. M.	88	—	88	—	88	0,00	
	Summe	a. und b.	6851	44	6895	16	6911	0,00	12,00
11.	Bromberg	a. L.	3382	4	3386	2	3388	0,00	
		b. M.	88	—	88	—	88	0,00	
	Summe	a. und b.	3470	4	3474	2	3476	0,00	7,00
V.	**Posen**	a. L.	10145	48	10193	18	10211	0,00	
		b. M.	176	—	176	—	176	0,00	
	Summe	a. und b.	**10321**	**48**	**10369**	**18**	**10387**	**0,00**	11,00
12.	Breslau	a. L.	7271	—	7271	2	7273	0,00	
		b. M.	159	—	159	—	159	0,00	
	Summe	a. und b.	7430	—	7430	2	7432	0,00	1,00
13.	Liegnitz	a. L.	4515	—	4515	1	4516	0,00	
		b. M.	110	—	110	—	110	0,00	
	Summe	a. und b.	4625	—	4625	1	4626	0,00	0,00
14.	Oppeln	a. L.	7451	6	7457	11	7468	0,00	
		b. M.	123	—	123	—	123	0,00	
	Summe	a. und b.	7574	6	7580	11	7591	0,00	4,00
VI.	**Schlesien**	a. L.	19237	6	19243	14	19257	0,00	
		b. M.	392	—	392	—	392	0,00	
	Summe	a. und b.	**19629**	**6**	**19635**	**14**	**19649**	**0,00**	2,00

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					Ohne Schulbildung	Im Erhebungsjahre 1881/82 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen			Prozent	
15.	Magdeburg	a. L.	5187	—	5187	2	5189	0,04	
		b. M.	225	—	225	—	225	0,00	
	Summe	a. und b.	5412	—	5412	2	5414	0,04	0,20
16.	Merseburg	a. L.	5168	—	5168	2	5170	0,04	
		b. M.	205	—	205	—	205	0,00	
	Summe	a. und b.	5373	—	5373	2	5375	0,04	0,42
17.	Erfurt	a. L.	2311	—	2311	—	2311	0,00	
		b. M.	109	—	109	—	109	0,00	
	Summe	a. und b.	2420	—	2420	—	2420	0,00	0,31
VII.	**Sachsen**	a. L.	12666	—	12666	4	12670	0,03	
		b. M.	539	—	539	—	539	0,00	
	Summe	a. und b.	**13205**	—	**13205**	**4**	**13209**	**0,03**	**0,21**
18.	Schleswig	a. L.	5243	—	5243	3	5246	0,06	
		b. M.	911	—	911	—	911	0,00	
VIII.	**Schleswig-Holstein**								
	Summe	a. und b.	**6154**	—	**6154**	**3**	**6157**	**0,05**	**0,11**
19.	Hannover	a. L.	2856	—	2856	—	2856	0,00	
		b. M.	228	—	228	—	228	0,00	
	Summe	a. und b.	3084	—	3084	—	3084	0,00	
20.	Hildesheim	a. L.	2303	—	2303	2	2305	0,09	
		b. M.	154	—	154	—	154	0,00	
	Summe	a. und b.	2457	—	2457	2	2459	0,08	
21.	Lüneburg	a. L.	1834	—	1834	—	1834	0,00	
		b. M.	158	—	158	—	158	0,00	
	Summe	a. und b.	1992	—	1992	—	1992	0,00	
22.	Stade	a. L.	1676	—	1676	1	1677	0,06	
		b. M.	210	—	210	1	211	0,47	
	Summe	a. und b.	1886	—	1886	2	1888	0,11	
23.	Osnabrück	a. L.	1492	—	1492	2	1494	0,13	
		b. M.	111	—	111	—	111	0,00	
	Summe	a. und b.	1603	—	1603	2	1605	0,12	
24.	Aurich	a. L.	792	—	792	—	792	0,00	
		b. M.	279	—	279	—	279	0,00	
	Summe	a. und b.	1071	—	1071	—	1071	0,00	
IX.	**Hannover**	a. L.	10953	—	10953	5	10958	0,05	
		b. M.	1140	—	1140	1	1141	0,09	
	Summe	a. und b.	**12093**	—	**12093**	**6**	**12099**	**0,05**	**0,32**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	Ohne Schulbildung Prozent	Zum Vergleiche 1891/92 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster . .	a. L.	2836	2	2838	3	2841	0,11	
		b. M.	76	—	76	—	76	0,00	
	Summe	a. und b.	2912	2	2914	3	2917	0,11	0,33
26.	Minden . .	a. L.	3303	—	3303	—	3303	0,00	
		b. M.	120	—	120	—	120	0,00	
	Summe	a. und b.	3423	—	3423	—	3423	0,00	0,00
27.	Arnsberg .	a. L.	8511	—	8511	2	8513	0,02	
		b. M.	278	—	278	—	278	0,00	
	Summe	a. und b.	8789	—	8789	2	8791	0,02	0,23
X.	**Westfalen**	a. L.	14650	2	14652	5	14657	0,03	
		b. M.	474	—	474	—	474	0,00	
	Summe	a. und b.	**15124**	**2**	**15126**	**5**	**15131**	**0,03**	0,30
28.	Cassel . . .	a. L.	4235	—	4235	2	4237	0,05	
		b. M.	95	—	95	—	95	0,00	
	Summe	a. und b.	4330	—	4330	2	4332	0,05	0,23
29.	Wiesbaden	a. L.	4168	—	4168	1	4169	0,02	
		b. M.	105	—	105	—	105	0,00	
	Summe	a. und b.	4273	—	4273	1	4274	0,02	0,23
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	8403	—	8403	3	8406	0,04	
		b. M.	200	—	200	—	200	0,00	
	Summe	a. und b.	**8603**	—	**8603**	**3**	**8606**	**0,03**	0,23
30.	Koblenz . .	a. L.	3369	1	3370	—	3370	0,00	
		b. M.	133	—	133	—	133	0,00	
	Summe	a. und b.	3502	1	3503	—	3503	0,00	0,00
31.	Düsseldorf .	a. L.	12090	1	12091	2	12093	0,01	
		b. M.	478	—	478	—	478	0,00	
	Summe	a. und b.	12568	1	12569	2	12571	0,01	0,23
32.	Cöln . . .	a. L.	4400	—	4400	—	4400	0,00	
		b. M.	259	—	259	—	259	0,00	
	Summe	a. und b.	4659	—	4659	—	4659	0,00	0,23
33.	Trier . . .	a. L.	3482	—	3482	—	3482	0,00	
		b. M.	145	—	145	—	145	0,00	
	Summe	a. und b.	3627	—	3627	—	3627	0,00	0,00
34.	Aachen . .	a. L.	2918	1	2919	3	2922	0,10	
		b. M.	60	—	60	—	60	0,00	
	Summe	a. und b.	2978	1	2979	3	2982	0,10	0,23
XII.	**Rheinprovinz**	a. L.	26259	3	26262	5	26267	0,02	
		b. M.	1075	—	1075	—	1075	0,00	
	Summe	a. und b.	**27334**	**3**	**27337**	**5**	**27342**	**0,02**	**0,23**

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz**	Eingeſtellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingeſtellten Mannſchaften					ohne Schulbildung	Im Erſatzjahre 1881/82 ohne Schulbildung
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt		
			in der deutſchen Sprache	nur in der nicht deutſchen Mutterſprache	zuſammen			Prozent	Prozent
35.	Sigmaringen	a. L.	204	—	204	—	204	0,00	
		b. M.	2	—	2	—	2	0,00	
XIII	**Hohenzollern** Summe	a. und b.	**206**	—	**206**	—	**206**	**0,00**	**0,00**

Wiederholung.

I.	Oſtpreußen	a. **Landheer**	11536	8	11544	21	11565	0,18	
II.	Weſtpreußen		8403	23	8426	27	8453	0,32	
III.	Brandenburg		15657	2	15659	3	15662	0,02	
IV.	Pommern		7403	—	7403	2	7405	0,03	
V.	Poſen		10145	48	10193	18	10211	0,18	
VI.	Schleſien		19237	6	19243	14	19257	0,07	
VII.	Sachſen		12666	—	12666	4	12670	0,03	
VIII.	Schleswig-Holſtein		5243	—	5243	3	5246	0,06	
IX.	Hannover		10953	—	10953	5	10958	0,05	
X.	Weſtfalen		14650	2	14652	5	14657	0,03	
XI.	Heſſen-Naſſau		8403	—	8403	3	8406	0,04	
XII.	Rheinprovinz		26259	3	26262	5	26267	0,02	
XIII.	Hohenzollern		204	—	204	—	204	0,00	
	Summe	a. **Landheer**	**150759**	**92**	**150851**	**110**	**150961**	**0,07**	**2,34**
I.	Oſtpreußen	b. **Marine**	691	—	691	—	691	0,00	
II.	Weſtpreußen		564	—	564	—	564	0,00	
III.	Brandenburg		661	—	661	—	661	0,00	
IV.	Pommern		841	—	841	—	841	0,00	
V.	Poſen		176	—	176	—	176	0,00	
VI.	Schleſien		392	—	392	—	392	0,00	
VII.	Sachſen		539	—	539	—	539	0,00	
VIII.	Schleswig-Holſtein		911	—	911	—	911	0,00	
IX.	Hannover		1140	—	1140	1	1141	0,09	
X.	Weſtfalen		474	—	474	—	474	0,00	
XI.	Heſſen-Naſſau		200	—	200	—	200	0,00	
XII.	Rheinprovinz		1075	—	1075	—	1075	0,00	
XIII.	Hohenzollern		2	—	2	—	2	0,00	
	Summe	b. **Marine**	**7666**	—	**7666**	**1**	**7667**	**0,01**	**3,71**
	Dazu Summe	a. **Landheer**	**150759**	**92**	**150851**	**110**	**150961**	**0,07**	**2,34**
	Überhaupt Monarchie		**158425**	**92**	**158517**	**111**	**158628**	**0,07**	**2,38**

126) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) I. Die Ausführungen, mit denen die Klägerin ihren Anspruch zu begründen versucht hat, gehen fehl.

In dem Entwurfe des Lehrerdiensteinkommensgesetzes, den die Königliche Staatsregierung bei dem Abgeordnetenhause während der Session 1896/97 einbrachte, hatten die beiden ersten Absätze des § 22 folgende Fassung:

Abs. 1: Gegen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen kann die im § 16 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung Seite 465) bestimmte Disziplinarstrafe verhängt werden.

Abs. 2: Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes oder in Vollstreckung einer die Strafversetzung ohne Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten verhängenden Entscheidung der Disziplinarbehörde ist eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Auf Vorschlag der Kommission des Abgeordnetenhauses (s. den Kommissionsbericht Nr. 27 der Drucksachen Seite 33 nebst Zusammenstellung der Beschlüsse Seite 8) wurden der Absatz 1 und dementsprechend aus Absatz 2 die von der Strafversetzung in Vollstreckung eines Disziplinarurtheils handelnden Worte gestrichen, während die in Absatz 2 empfohlene Regelung der Umzugskostenfrage „bei Versetzungen im Interesse des Dienstes", abgesehen von einer redaktionellen Wortumstellung, im übrigen unverändert (als Absatz 1) in das Gesetz übergegangen ist. Zu dieser Frage war in der Begründung des Regierungsentwurfs (Nr. 9 der Drucksachen Seite 64) bemerkt worden:

„Unter Versetzungen im Interesse des Dienstes sind .... Versetzungen zu verstehen, welche erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist. Die Uebernahme der Umzugskosten der im Interesse des Dienstes versetzten Lehrer auf die Staatskasse entspricht einem praktischen Bedürfniß. In diesen Fällen gelangen die bestehenden Vorschriften über die Verbindlichkeit der Gemeinden, einen neu anziehenden Lehrer bis zu einer bestimmten Entfernung einzuholen oder Anzugskosten zu zahlen (zu vergl.

§§ 39 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts und § 19 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845) nicht zur Anwendung.

Abgesehen davon, daß einem Schulverbande nicht wohl zugemuthet werden kann, die Umzugskosten für einen ihm überwiesenen, im Interesse des Dienstes versetzten Lehrer zu tragen, so wird hierdurch unangenehmen Streitigkeiten vorgebeugt, welche gerade bei Erfüllung dieser Verbindlichkeit häufig entstehen."

Schon hiernach, insbesondere in Anbetracht der ursprünglichen Gleichstellung der Versetzung im Interesse des Dienstes mit einer als Disziplinarstrafe verhängten Versetzung, sowie mit Rücksicht auf die Bezeichnung des im Interesse des Dienstes versetzten Lehrers als eines „dem Schulverbande *überwiesenen*" kann nicht füglich zweifelhaft sein, daß es nach der Absicht des Entwurfs für den Begriff der Versetzung im Interesse des Dienstes nur darauf ankommt, ob dienstliche Interessen die Versetzung des *neu anziehenden* Lehrers nothwendig gemacht haben, daß dagegen, wenn dieser in die Stelle eines ebenfalls versetzten Amtsvorgängers einrücken soll, ein etwaiges dienstliches Interesse, welches dessen Versetzung bedingt hatte, nicht entscheidend ins Gewicht fällt. So wurde denn auch der Begriff der Versetzung im Interesse des Dienstes bei den Berathungen in der Kommission des Herrenhauses, woselbst ein Kommissionsmitglied ihn als „sehr dehnbar" bemängelt hatte, durch einen Regierungskommissar noch besonders erläutert, der sich (s. den Kommissionsbericht Nr. 52 der Drucksachen Seite 37) dahin aussprach:

„In der Begründung (sei) klargestellt, daß die neue Bestimmung nur Anwendung finde, wenn ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle, *aus* welcher die Versetzung stattfindet, im dienstlichen Interesse geboten sei."

Dem wurde, wie der Bericht hinzufügt, aus dem Schoße der Kommission beigestimmt und ausweislich der stenographischen Berichte über die Plenarverhandlungen von keiner Seite widersprochen.

Auf dieselbe Bedeutung des Ausdrucks, die durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt wird, weist übrigens auch die Natur der Sache hin. Wären für den Charakter der Versetzung eines Lehrers als einer im Interesse des Dienstes liegenden die Verhältnisse bei der Stelle, **in** welche die Versetzung erfolgt, bestimmend oder mitbestimmend, dann gäbe es andere als solche Versetzungen überhaupt nicht, und es hätte einer Vorschrift wie der im § 22 Abs. 1 gegebenen nicht erst bedurft; denn offenbar wird niemals ein Lehrer in eine Stelle **ver**setzt

werden, ohne daß an deren Besetzung mit einer für sie geeignet erscheinenden Person ein dienstliches Interesse obwaltet.

II. Von der Aufsichtsbehörde geforderte neue oder erhöhte, gleichviel ob dauernde oder einmalige Leistungen zur Schulunterhaltung, daher auch Anzugskostenentschädigungen für neue in ein Schulamt eintretende Lehrer, sind in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten nur auf Grund einer Feststellung erzwingbar, die nach dem Gesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 195) den Beschlußbehörden — bei Stadtschulen dem Bezirksausschusse, vorbehaltlich der Beschwerde an den Provinzialrath — zusteht. In dem veröffentlichten Urtheile vom 11. Januar 1890 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 195) hieß es allerdings: die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gegenüber dem Träger der Unterhaltungslast die Gewährung einer Anzugskostenentschädigung als eine ihm gesetzlich obliegende Leistung vollstreckbar festzustellen, sei „Angesichts des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 unbedenklich zu bejahen". Allein abweichend von diesem Satze, der damals ohne nähere Begründung blieb und die mit anderen Erwägungen gerechtfertigte Entscheidung nicht trug, hat der Gerichthof neuerdings — in einem Urtheile vom 19. Mai 1899 — I. 897 — ausgesprochen, daß zur Feststellung streitig gewordener Anzugskostenvergütungen nicht mehr, wie früher, die Schulaufsichts-, sondern die Beschlußbehörde zuständig sei. Daran ist festzuhalten. Denn die Eventualpflicht des Schulverbandes, von einem Lehrer aufgewendete Anzugskosten dann zu erstatten, wenn entweder vorher die Stellung von Transportmitteln vergeblich verlangt, oder eine Geldvergütung vereinbart war, beruht — genau so wie die Pflicht zur Lehrerbesoldung, zur Vergütung für Stellvertretungsstunden u. dergl. m. — auf einer abstrakten, dem Ermessen der Behörde Spielraum lassenden Norm und muß daher im streitigen Einzelfall erst unter Zugrundelegung dieser Norm nach behördlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Schule und der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten durch eine konkrete Anordnung ziffermäßig bestimmt und festgestellt werden, das aber hat in dem durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 geregelten Verfahren zu geschehen. Im vorliegenden Falle ist die Klägerin zur Zahlung von Anzugskosten nur durch die Schulaufsichtsbehörde für verpflichtet erklärt worden. Da es sonach der Zwangsetatisirung an der unerläßlichen rechtlichen Grundlage einer Feststellung der streitigen Leistung durch die zuständige Behörde fehlt, mußte sie außer Kraft gesetzt werden.

(Erkenntnis des I. Senates vom 9. Juli 1901 — I. 1191 —.)

b) I. Das Generallandschulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 3. November 1765 (Kornsche Edikten-Sammlung Band VIII Seite 180) legt in den §§ 12 bis 14 den Bau und die Ausstattung der Schulen sowie die Dotirung der Lehrer den Gemeinden und Dominien auf und bestimmt ebendaselbst, daß von den Kriegs- und Domänenkammern endgültig festzusetzen sei, was jeder von den Kontribuenten zu gewähren habe. Die dazu ergangene Novelle, das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Kornsche Edikten-Sammlung Band VII Seite 266) „bestätigt und wiederholt" im Eingange die Vorschriften des Reglements von 1765, soweit es durch jene nicht aufgehoben und näher erläutert werde, regelt dann aber im § 19 das Beitragsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde nur betreffs des dem Lehrer zu gewährenden Unterhalts, ohne sich mit der Vertheilung der nur beiläufig (in den §§ 6 und 12a) erwähnten Baulast zu beschäftigen. Deshalb nahm, als das Reglement von 1801 in Kraft getreten war, die Verwaltungspraxis zunächst an, daß nach dessen § 19a das Beitragsverhältniß auch bei Bauten zu bestimmen sei und also die Herrschaft zu Baukosten wie zum baaren Gelde und Brennmateriale des Lehrers ebenfalls ein Drittel beitragen müsse. In der Folgezeit wurde diese Ansicht indeß verlassen und es gelangte nach dem Vorgange des ministeriell revidirten Entwurfs des Schlesischen Provinzialrechts vom Jahre 1841 (s. § 148 und Motive Seite 126) unter dem Beifall auch der Gerichte (zu vergl. die vom Kläger angezogene Entscheidung des vormaligen Obertribunals vom 3. Mai 1867, — Striethorst Archiv Band LXVII Seite 193) die Anschauung zur Geltung, daß, da das Reglement von 1801 die Vertheilung der Baulast nicht behandle und dasjenige von 1765 einen bestimmten Vertheilungsmaßstab zwischen Dominium und Gemeinde nicht vorschreibe, die hierin sich zeigende Lücke durch einen Rückgriff auf das Allgemeine Landrecht auszufüllen, mithin die Beitragspflicht der Gutsherrschaft nach § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu bemessen sei.

Dabei wurde übersehen, daß das Reglement von 1765 in der hier fraglichen Beziehung eine Lücke gar nicht enthält, vielmehr die Festsetzung des Beitragsverhältnisses den Kriegs- und Domänenkammern überträgt. Das Obertribunal gab denn auch später, was dem Kläger anscheinend entgangen ist, in dem Erkenntnisse vom 11. November 1872 (Entscheidungen Band LXVIII Seit. 200 ff., namentlich 210/11) den früher eingenommenen

Standpunkt wieder auf. Derselbe war, obwohl der Kläger ihn noch jetzt vertheidigt, in der That unhaltbar. Denn im Bereiche der Schlesischen Schulreglements sind neben den Gemeinden alle Gutsherrn im Schulbezirke unbedingt beitragspflichtig, während nach dem Allgemeinen Landrechte nur der Gutsherr des Schulorts eine bedingte Leistungspflicht hat, sonstige im Schulbezirk angesessene Gutsherrn aber nur, wenn sie dort auch wohnen, und selbst dann nur als Hausväter belastet werden können. Diesem bereits vom Obertribunal hervorgehobenen tritt noch der fernere durchschlagende Grund hinzu, daß es eine der landrechtlichen Hausvätersozietät entsprechende Schulgemeinde nach Schlesischem Schulrecht ebensowenig giebt, wie — abgesehen von dem durch die wirklichen Ackerbesitzer zusammenzutragenden Getreidedeputat des Lehrers — eine Schulbeitragspflicht der Gutsanwohner, die vielmehr durch die gutsherrlichen Leistungen gedeckt werden. Zwischen dem System des Provinzial- und des Allgemeinen Landrechts waltet daher augenscheinlich eine Inkongruenz ob, die eine Verbindung beider mit einander und die analoge oder subsidiäre Anwendung des letzteren zu näherer Umgrenzung der in ersterem nur grundsätzlich ausgesprochenen Baulast der Gemeinden und Herrschaften, wie der Kläger sie mit Hinweis auf Artikel III des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte verlangt, völlig unmöglich macht. Hiervon Abweichendes ist auch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Juli 1880 (Gruchot, Beiträge, Band XXV Seite 754) nicht enthalten. Dort wird mit der Anwendbarkeit des § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts in dem damals anhängig gewordenen Schlesischen Schulbaustreite als mit einer gegebenen Voraussetzung gerechnet, ohne daß aus dem mitgetheilten Thatbestande die dies rechtfertigenden Umstände hervorgingen, namentlich irgend wie ersichtlich wäre, daß es sich um eine, Mangels schulverfassungsmäßiger besonderer Regelung, nach den einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilende Schule gehandelt habe.

Während das Obertribunal in seinem vorerwähnten neueren Erkenntnisse vom 11. November 1872, der prozessualen Lage des Falles entsprechend, nur negativ den § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts für unanwendbar erklärt, nicht aber positiv einen Ausspruch auch darüber gethan hatte, auf welchem Wege bei Schulbaustreitigkeiten im Geltungsgebiete des Schlesischen Reglements von 1765 die Bestimmung des dort unentschieden gelassenen Vertheilungsmaßstabs herbeizuführen sei, hat das Oberverwaltungsgericht zu dieser Frage in gleichmäßiger Rechtsprechung Stellung dahin genommen, daß nach den Be-

ſtimmungen des inſoweit durch die Novelle von 1801 nicht abgeänderten Reglements von 1765 in Verbindung mit § 18 der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 (Geſetzſammlung S. 248) die Regierungen als Rechtsnachfolger der Kriegs- und Domänenkammern zuſtändig ſind, im Streit- oder Bedarfsfalle beim Mangel gültiger Verträge oder rechtsbeſtändiger Gewohnheiten endgültig, mit Vorbehalt nur der Beſchwerde im Aufſichtswege, feſtzuſetzen, was von jedem der Kontribuenten, Dominien und Gemeinden, zu gewähren iſt (Urtheile vom 23. September 1885, 21. April 1886, 7. Januar und 21. Januar 1891, in der Sammlung der Entſcheidungen Band XII Seit. 229 ff., Band XIII Seit. 279 ff., Band XX Seit. 175 ff., 189 ff.).

Von einer Feſtſetzung ſolches Inhalts, d. i. der Feſtſetzung einer Norm als Grundlage für die Vertheilung, iſt nun aber deren demnächſtige Anwendung auf den ſtreitigen Baufall, die reſolutoriſche Entſcheidung gemäß § 47 Abſatz 1 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 weſentlich und grundſätzlich verſchieden. Während jene objektives Recht ſchafft, enthält dieſe einen Ausſpruch über Exiſtenz und Umfang der ſubjektiven Pflicht, an der Aufbringung von Schulbaukoſten theilzunehmen. Erſt die letztere begründet einen vollſtreckbaren Titel. Nur gegen ſie findet demgemäß die durch Abſatz 2 a. a. O. eröffnete Klage im Verwaltungsſtreitverfahren ſtatt. Auch dies hat der Gerichtshof oftmals, wie für den Bereich des Schleſiſchen Schulreglements von 1765, ſo für den anderer Provinzialgeſetzgebungen, beiſpielsweiſe der Kurheſſiſchen dargelegt, die gleichfalls die bürgerlichen Gemeinden und ſelbſtändigen Gutsbezirke als Träger der Schulunterhaltungslaſt behandelt, aber darüber ſchweigt, in welchem Verhältniſſe mehrere, im Einzelfalle betheiligte kommunale Körper die in der Unterhaltungslaſt einbegriffene Baulaſt tragen ſollen (Urtheile vom 21. Januar 1891 und 9. Juni 1896, Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seit. 197/8, Band XXX Seit. 166/7). —

II. Nach feſtſtehender Rechtſprechung dürfen Schulbauten, deren Nothwendigkeit von der Errichtung einer neuen Lehrerſtelle abhängt, erſt angeordnet und zur Beſchaffung der dazu erforderlichen Mittel den Baupflichtigen Leiſtungen erſt auferlegt werden, nachdem vorher die Stellenerrichtung, ſei es durch Einverſtändniß der Verpflichteten oder in deſſen Ermangelung durch eine nach Vorſchrift des Geſetzes vom 26. Mai 1887 (Geſetzſammlung Seite 175) herbeizuführende vollſtreckbare Feſtſtellung der Beſchlußbehörde (d. i. — bei Landſchulen — des Kreisausſchuſſes und, in der Beſchwerdeinſtanz, des Provinzialraths) geſichert iſt

(Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1896, Band XXX Seite 164 der Sammlung).

Aus einer die Gesetze irrig auslegenden Verwaltungspraxis, wie der oben erörterten, die den § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts auch bei katholischen Schulen in Schlesien für anwendbar erachtete, kann ein allgemeines Gewohnheitsrecht nicht entstehen. Es kann sich vielmehr daraus nur in einzelnen Schulverbänden ein besonderes Herkommen gebildet haben, sofern noch nach dem Erkennen des Irrthums die frühere Uebung fortgesetzt ist. Zum Nachweise einer derartigen Entstehung der Observanz genügt nicht die allgemeine Bezugnahme auf behördliche Auskunft, wie der Kläger sie angeboten hat, sondern es müssen die einzelnen Thatsachen substantiirt und dargethan werden, aus denen hervorgeht, daß eine fortgesetzte gleichmäßige Uebung eingehalten und diese in der Ueberzeugung einer rechtlichen Nothwendigkeit bethätigt worden ist, welche ihren Grund nicht in der vermeintlichen Befolgung des geschriebenen Rechtes gehabt hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seit. 184/5). So die behauptete Observanz nachzuweisen, hat der Kläger bisher nicht unternommen. Es liegt aber dem Kläger der Nachweis des Bestehens eines Ortsrechts ob, welches die Befugniß der Regierung, den Vertheilungsmaßstab nach ihrem Ermessen zu bestimmen, ausschließt. Vermag er diesen Nachweis nicht zu erbringen, so folgt daraus, daß sich die Regierung bei der von ihr getroffenen Bestimmung in den Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse bewegt hat. Sollte daher demnächst die Regierung unter Anwendung der gesetzten Norm durch Beschluß gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes den Pflichtigen Bauleistungen (nach Quoten oder Quanten) auferlegen, so würde ihr hierüber erlassener Beschluß im Falle der Anfechtung mittels Klage von dem Verwaltungsrichter nach Gesichtspunkten der Zweckdienlichkeit nicht nachzuprüfen, insbesondere also jeder Erörterung entzogen sein, ob es unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht, die Gutsherrn im Schulverbande auf ein volles, unter ihnen nach dem Reinertrage der Liegenschaften zu vertheilendes Drittel der Baukosten in Anspruch nehmen, oder ob ein anderer Vertheilungsmaßstab, namentlich der von den Gemeinden empfohlene nach der staatlich veranlagten Grundsteuer oder der vom Kläger verlangte nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts den Vorzug verdient. Meinungsverschiedenheiten hierüber können zu abschließendem Austrage nur gelangen durch Beschwerde an den Herrn Unterrichtsminister, die unbefristet ist und daher auch noch jetzt dem Kläger unbenommen bleibt.

(Erkenntnis des I. Senates vom 9. Juli 1901 — I. 1194 —)

c) Daß eine Heranziehung zur Schulsteuer stattgefunden hat, bestreitet der Beklagte offenbar zu Unrecht. Der Bezirksausschuß hatte darauf hingewiesen, daß die Schulgemeinde B. nur auf dem im § 46 Abs. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vorgeschriebenen Wege ihren vermeintlichen Anspruch an die politische Gemeinde A. geltend machen könne und demgemäß zunächst von dieser die beanspruchte Leistung fordern müsse. Aus den Beschlüssen des Schulvorstandes geht klar hervor, daß der Schulvorstand in Befolgung der im Urtheile des Bezirksausschusses gegebenen Weisung den Beitrag von .... ℳ für 1897/98 von der politischen Gemeinde A. erfordert hat, mithin im Sinne des § 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes als Schulsteuer, wie denn auch in dem Beschlusse vom ..... der Ausdruck „Schulsteuer" gebraucht ist. Die Meinung des Beklagten, daß eine Schulsteuer von einer Gemeinde überhaupt nicht gefordert werden könne, ist irrig. Vielmehr hat der Schulvorstand da, wo die Unterhaltung der Schulen den politischen Gemeinden entweder gesetzlich obliegt, — wie nach der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — oder auch, weil die politischen Gemeinden an Stelle der Hausväter getreten sind, die politischen Gemeinden zur Schulsteuer heranzuziehen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 197, Band XXIII Seite 123, Band XXIV Seit. 135 ff., besonders Seite 137; von Kamptz Rechtsprechung Band II Seite 969). Es kommt aber hier zunächst nur darauf an, daß die Klägerin thatsächlich von dem Beklagten zur Schulsteuer herangezogen ist. Gegen eine solche Heranziehung einer politischen Gemeinde zur Schulsteuer kann sich diese nur dadurch schützen, daß sie gegen ihre Heranziehung Einspruch und gegen dessen Zurückweisung Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhebt. In diesem Verfahren ist alsdann die rechtliche Zulässigkeit der Heranziehung der politischen Gemeinde zu prüfen, im Falle der Verneinung aber die Heranziehung außer Kraft zu setzen.

Zur Schulunterhaltung sind nach §§ 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts die sämmtlichen Hausväter des Schulbezirks verpflichtet, nicht die politischen Gemeinden. Diese können freilich — auch ohne Übernahme der Schule als Kommunalanstalt — gegenüber der fortbestehenden Schulgemeinde freiwillig die Schulunterhaltungspflicht übernehmen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 136, Band XXVIII Seite 155; von Kamptz, Rechtsprechung Band II Seit. 929 ff.). Das hat aber nicht die politische Gemeinde A. gegenüber der Schulgemeinde B. gethan. Allerdings hat die politische Gemeinde A. von jeher die Schulunterhaltungskosten

der Schulgemeinde A. getragen. Die politische Gemeinde A. hat auch ihre öffentlich-rechtliche Schulunterhaltungspflicht in dem Beschlusse vom ..... ausdrücklich anerkannt. Aber auf die Schulgemeinde B. ist dies nicht zu beziehen. Denn die Schulbeiträge an die Schulgemeinde B. sind, soweit sie auf die Haarhofbesitzer entfielen, bis 1895 immer von den einzelnen Haarhofbesitzern erhoben worden, nicht von der politischen Gemeinde A. Gerade mit Rücksicht darauf, daß die politische Gemeinde A. zwar die Schulbedürfnisse der Schulgemeinde A. deckt, nicht aber die Schulbedürfnisse der zur Schulgemeinde B. gehörigen Haarhofbesitzer, hat sie den letzteren früher regelmäßig einen Theil ihrer Kommunalabgaben zurückgezahlt. Im Falle der Übernahme der Schulbedürfnisse der Haarhofbesitzer durch die politische Gemeinde A. wäre keine Veranlassung zu einer solchen Rückerstattung gewesen. Am ..... hat alsdann die Gemeinde A. beschlossen, den Haarhofbewohnern die von ihnen an die Schulgemeinde B. zu zahlenden Schulabgaben alljährlich zu erstatten oder auf die Kommunalsteuern anzurechnen. Dieser Beschluß setzt voraus, daß die Schulabgaben an die Schulgemeinde B. von den einzelnen Hausvätern entrichtet werden, nicht von der politischen Gemeinde A., steht also ebenfalls im Widerspruche mit der Annahme, daß die politische Gemeinde A. gegenüber der Schulgemeinde B. die auf die Haarhofbewohner entfallenden Schulabgaben übernommen habe.

Aus der Übernahme der Schulbedürfnisse durch eine politische Gemeinde für einen Theil ihres Bezirkes — hier für den Bezirk der Schulgemeinde A. — folgt nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Schulbedürfnisse für den ganzen Bezirk der politischen Gemeinde — hier also auch für die nach B. eingeschulten Haarhöfe — als von der politischen Gemeinde übernommen zu erachten wären. Die Ungleichheit, welche darin liegt, daß die politische Gemeinde die Schulbedürfnisse für den einen Theil der Gemeindeangehörigen übernommen hat, für den anderen nicht, kann einen Anspruch des letzteren gegen die politische Gemeinde auf Minderbelastung bei der Kommunalbesteuerung oder auf Entschädigung begründen (vergl. § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). Ein Recht der Schulgemeinde gegen die politische Gemeinde läßt sich daraus aber nicht herleiten (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seit. 170, 171; vergl. auch Band XIX Seit. 175, 180). Ohne daß die politische Gemeinde A. gegenüber der Schulgemeinde B. deren Schulbedürfnisse übernommen hat, darf letztere keine Schulbeiträge von der politischen Gemeinde A. fordern, auch wenn die politische Gemeinde A. die Schulbedürfnisse einer anderen Schulgemeinde trägt und zu dem Zwecke ihre zu rSchul-

gemeinde B. gewiesenen Gemeindeangehörigen mitbesteuert. Dieser Umstand berührt nur die besteuerten Gemeindeangehörigen, nicht aber die Schulgemeinde B. Die Schulgemeinde B. kann daher auch nicht, wie der Beklagte meint, von der politischen Gemeinde A. die Abführung der von dieser erhobenen Beträge verlangen.

Da die politische Gemeinde A. nicht an Stelle der Haarhofbewohner die Tragung der an die Schulgemeinde B. zu entrichtenden Schulabgaben übernommen hat, so kann diese nur die dorthin eingeschulten einzelnen Hausväter auf den Haarhöfen zu den auf sie entfallenden Schulbeiträgen heranziehen. Die einzelnen nach B. eingeschulten Hausväter auf den Haarhöfen sind neben den an Stelle der dortigen Hausväter getretenen politischen Gemeinden B. und E. die Mitglieder der Schulgemeinde B. (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 136, Band XXVI Seite 167, Band XXVIII Seite 155, Band VII Seit. 223 ff., Band XII Seit. 203 ff.; von Kamptz, Rechtsprechung Band II Seit. 929, 930 —).

Dem Vorderrichter ist ferner darin beizupflichten, daß, wenn die politische Gemeinde A. an Stelle ihrer zur Schulgemeinde B. gehörigen Gemeindeangehörigen deren Schulbeiträge gegenüber der Schulgemeinde B. übernommen hätte, die Verpflichtung der politischen Gemeinde A. im Zweifel nicht weiter reichen würde, als ohne die Übernahme die Verpflichtung der Gemeindeangehörigen selbst und daß daher Beiträge für die nicht schulsteuerpflichtigen Forensen nicht von der politischen Gemeinde A. würden gefordert werden dürfen. Bei Berechnung der für 1897/98 geforderten .... ℳ ist aber die Steuer des Forensen H. nicht ausgeschlossen. Übernehmen verschiedene politische Gemeinden freiwillig die Aufbringung der Schulbedürfnisse, so können sie freilich auch einen von den Beiträgen, die sonst die einzelnen Hausväter zu zahlen hätten, unabhängigen Vertheilungsmaßstab unter sich und mit der Schulgemeinde vereinbaren (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seit. 129, 136), aber von einer solchen Vereinbarung ist hier keine Rede.

(Erkenntnis des I. Senates vom 24. September 1901 — I. 1521 —.)

---

d) Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Klage gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsammlung Seite 587) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194), und die Parteirolle des Klägers ist daher nicht von dem Magistrat, sondern von dem betheiligten Schulverbande, d. h. der Stadtgemeinde, vertreten durch den Magistrat, wahrzunehmen; demgemäß ist die bisherige Bezeichnung des Klägers berichtigt worden.

Die zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters über die Auslegung des § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 sind durch die Anführungen der Berufungsschrift nicht widerlegt worden. Die Konsequenz des von der Klägerin aufgestellten Grundsatzes würde dahin führen, daß für das Rechnungsjahr 1900 ein Vertheilungsplan überhaupt nicht hätte aufgestellt werden dürfen, weil es am 1. Oktober 1899 überhaupt noch keine „zur Kasse gehörige Lehrerstellen" gegeben hat, und dieser Zeitpunkt nach dem Gesetz ausschließlich maßgebend ist für die Feststellung des Kassenbedarfs. Um diese, wie die Klägerin selbst anerkennt, von dem Gesetze nicht gewollte Konsequenz zu vermeiden, will die Klägerin nicht die Zahl der zu berücksichtigenden Lehrerstellen, sondern nur die Höhe des mit denselben verbundenen Diensteinkommens nach dem Stande vom 1. Oktober 1899 berechnet wissen. Zu einer solchen Unterscheidung bietet das Gesetz nicht den mindesten Anhalt, vielmehr kommt es für die Feststellung des Kassenbedarfs ebensowohl auf die Anzahl der Stellen als auf die Höhe des mit denselben verbundenen Diensteinkommens an. In beiden Beziehungen entscheidet nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich der 1. Oktober des Vorjahres. In Wirklichkeit liegt in dieser Art der Berechnung auch keine unzulässige Zurückbeziehung des Inkrafttretens des Gesetzes. Der aufgestellte Vertheilungsplan soll Wirksamkeit erst haben für das mit dem 1. April 1900 beginnende Rechnungsjahr; dies schließt aber nicht aus, daß die Höhe des danach zu bemessenden Bedarfs aus Thatsachen entnommen wird, die der Vergangenheit angehören, und deren Richtigkeit im Uebrigen von der Klägerin nicht bestritten ist. Ganz unabhängig von der Bestimmung im § 15 Abs. 4 a. a. O. ist über die Zugehörigkeit eines Schulverbandes zu der Bezirks-Wittwen- und Waisenkasse nach § 15 Absatz 2 daselbst zu beschließen. Daß in Folge der Einrichtung gemeinsamer Kassenverbände für einen einzelnen Schulverband eine den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende, größere oder geringere Belastung vorübergehend sich ergeben könne, ist von dem Gerichtshofe bereits wiederholt aus Anlaß von Streitigkeiten über Beträge zu den analog zu beurtheilenden Ruhegehalts- und Alterszulagekassen erörtert und für unerheblich erachtet. Die Möglichkeit des Eintritts solcher vorübergehender Ungleichheiten ist bei dem Erlasse der in Frage stehenden Gesetze von dem Gesetzgeber keineswegs verkannt, es ist ihr aber eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt worden mit Rücksicht auf den durch die Gründung gemeinsamer Kassenverbände erstrebten Zweck, für die Dauer eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der von den betheiligten Schulverbänden zu tragenden Lasten herbeizuführen.

Was insbesondere das Gesetz vom 4. Dezember 1899 anbetrifft, so lassen weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte irgendwie erkennen, daß bei der Feststellung des Jahresbedarfs der Bezirks-Wittwen- und Waisenkassen auf Schwankungen, welche in Folge von Organisationsänderungen innerhalb der einzelnen Schulverbände im Laufe eines Rechnungsjahres sich ergeben können, Rücksicht zu nehmen ist, vielmehr ist unterschiedslos nach der zwingenden Vorschrift des Gesetzes in allen Fällen als maßgebend hingestellt der Stand am 1. Oktober des Vorjahres. Die bezügliche Vorschrift im § 15 Abs. 4 a. a. O. befand sich bereits in der gleichen Wortfassung in dem von der Königlichen Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe; sie ist in keiner Weise im Laufe der Verhandlungen des Landtages näher erörtert oder bemängelt worden, und in der dem Regierungsentwurfe beigegebenen Begründung war zu ihr nur gesagt:

> daß dieselben Erwägungen, welche den Zusammenschluß der betheiligten Schulverbände zu besonderen Ruhegehaltskassen (Gesetz vom 23. Juli 1893 Gesetzsammlung Seite 194) veranlaßt hätten, zu der gleichen Maßregel auch für die Aufbringung der Wittwen- und Waisengelder führten; der Gesetzentwurf ordne demgemäß die Einrichtung von Bezirks-Wittwen- und Waisenkassen an; für die Einrichtung und Verwaltung derselben sollten die bewährten Vorschriften über die Ruhegehaltskassen maßgebend sein; indessen werde es zweckmäßig sein, den Vertheilungsplan ohne Rücksicht auf die inzwischen eintretenden Veränderungen auf je drei Jahre festzusetzen, da die Veränderungen auf die Beiträge nur von geringem Einfluß sein könnten.

Unbegründet ist auch der weitere, auf § 107 Nr. 5 des Landesverwaltungsgesetzes gestützte Antrag der Klägerin, für den Fall ihres Unterliegens in der Hauptsache die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen. Für den gegenwärtig geltenden Rechtszustand kommen nicht die Bestimmungen des von der Klägerin angezogenen Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, sondern die §§ 8 Nr. 3 und 119 des Gesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 326) in Betracht. Diese letzteren Bestimmungen können aber in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, weil in diesem, wie bereits eben bemerkt, die Parteirolle des Klägers von dem gesetzlichen Träger der Schullast, d. h. der Stadtgemeinde B., vertreten durch deren Magistrat, nicht von der öffentlichen Volks-

schule in B., welche als solche nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts überhaupt kein selbständiges Rechtssubjekt darstellt, wahrzunehmen ist. Es hat daher hier nach § 107 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes die Erhebung eines Pauschquantums stattzufinden.

(Erkenntnis des I. Senates vom 27. September 1901 — I. 1546 —.)

---

e) Der Gerichtshof hat neuerdings wiederholt, abweichend von den in einem Urtheile vom 11. Januar 1890 (Band XIX Seite 195 der Sammlung) enthaltenen, nicht näher begründeten und nur beiläufigen, die damalige Entscheidung nicht tragenden Ausspruche, den Grundsatz aufgestellt (zu vergleichen die Entscheidung des Gerichtshofs vom 9. Juli 1901 — I. 1191 —), daß die Pflicht der Schulverbände zur Erstattung von Umzugskosten im Falle der Versetzung eines Lehrers deshalb, weil sie — ebenso wie die Pflicht zur Lehrerbesoldung, zur Vergütung für Stellvertretungsstunden u. dergl. m. — auf einer abstrakten, dem Ermessen der Behörde Spielraum lassenden Norm beruht, im streitigen Einzelfall erst unter Zugrundelegung dieser Norm nach behördlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Schule und der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten durch konkrete Anordnung ziffermäßig festgestellt werden muß, und daß diese Feststellung nach dem gegenwärtig geltenden Rechte in dem durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) geregelten Verfahren zu geschehen hat. Hieran war auch für den vorliegenden Fall festzuhalten, und zwar insbesondere ungeachtet der in der Klage gemachten Bemerkung, daß die Höhe der Umzugskosten im Betrage von .... ℳ nicht bemängelt werden solle. Denn die Fassung des § 2 des angeführten Gesetzes gestattet keinen Zweifel darüber, daß streitig gewordene neue oder erhöhte Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde an die Unterhaltungspflichtigen von den Beschlußbehörden nicht ausschließlich ihrer Höhe nach, sondern unter Berücksichtigung aller nach der gesammten Sachlage in Betracht zu ziehenden Interessen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der betheiligten Schule festzustellen sind. Hier hatte aber die klagende Schulgemeinde ihr Einverständniß mit der Aufbringung der geforderten Umzugskosten unter Anderem gerade auch deshalb versagt, weil die Versetzung des Lehrers D. nach J. durch die von der Schulaufsichtsbehörde für erforderlich erachtete Anstellung eines zweiten Hauptlehrers an der katholischen Volksschule zu J. veranlaßt worden sei und das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses im Schulinteresse nicht anerkannt werden könne. Damit

waren die Voraussetzungen einer Feststellung durch die Beschlußbehörden gegeben. Wenn gleichwohl der Antrag der Schulaufsichtsbehörde auf Feststellung der geforderten Umzugskosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 durch die Beschlüsse des Bezirksausschusses zu A. und des Provinzialraths der Provinz N. wegen Unzuständigkeit der Beschlußbehörden abgelehnt worden ist, so muß es der Schulaufsichtsbehörde überlassen bleiben, die Anstellung einer nach § 126 des Landesverwaltungsgesetzes zulässigen Anfechtungsklage herbeizuführen.

Zur thunlichsten Vermeidung künftiger Streitigkeiten mag nicht nur auf die Grundsätze, welche der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. Januar 1900 (Entscheidungen Band XXXVI Seit. 209 ff.) bezüglich der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden zur Vornahme von Anordnungen in der Organisation bestehender Schulen entwickelt hat, sondern auch auf die schon oben angezogene, in einer Verwaltungsstreitsache der katholischen Schulgemeinde zu R. wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu N. ergangene Entscheidung des Gerichtshofes vom 9. Juli 1901 — I. 1191 — hingewiesen werden, woselbst nachgewiesen ist, daß die Frage, ob eine Versetzung im Interesse des Dienstes im Sinne des § 22 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 vorliege, beantwortet werden muß mit Rücksicht auf die Stelle, **aus** welcher die Versetzung stattgefunden hat, und nicht mit Rücksicht auf die Stelle, **in** welche sie erfolgt ist.

(Erkenntnis des I. Senates vom 18. Februar 1902 — I. 283 —.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in den Provinzen Brandenburg und Posen bei den diesjährigen Herbstmanövern des III. und V. Armee-Korps den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden und Ehrenzeichen ꝛc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. in der Provinz Brandenburg:

den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-Präsident der Provinz Brandenburg zu Potsdam;

den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Hachnelt, Oberpfarrer, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Angermünde,
Korreng, Prediger und Kreis-Schulinspektor zu Burg, Kreis Kottbus,
Dr. Rudow, Professor, Gymnasiallehrer zu Perleberg,
Schmock, evangelischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Marwitz, Kreis Landsberg a. W.,
Dr. Tschiersch, Gymnasial-Direktor zu Küstrin,
Walther, Direktor des Realgymnasiums zu Potsdam;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Albrecht, Rektor zu Schöneberg,
Graßmann, Rektor zu Charlottenburg,
Krüger, evangelischer Hauptlehrer zu Schwiebus,
Starke, Rektor zu Landsberg a. W.;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Hancke, Lehrer zu Zepernick, Kreis Niederbarnim,
Herold, evangelischer Lehrer zu Drahnsdorf, Kreis Luckau,
Klaffke, evangelischer Lehrer und Küster zu Alt-Döbern, Kreis Kalau,
Kuban, Kantor und evangelischer Lehrer zu Blumberg, Kreis Landsberg a. W.,
Meißner, evangelischer Lehrer, Kantor und Küster zu Letschin, Kreis Lebus,
Nevoigt, evangelischer Hauptlehrer zu Ströbitz, Kreis Kottbus,
Richter, evangelischer Lehrer zu Hennersdorf, Kreis Luckau,
Schoen, katholischer Lehrer zu Prenzlau.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Regierungs-Präsidenten von Puttkamer in Frankfurt a. O. den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse.

B. in der Provinz Posen:

den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub

Dr. Kruse, Regierungs-Präsident zu Bromberg;

die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Krahmer, Regierungs-Präsident zu Posen;

den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bockſch, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Bromberg,
Hirſchfelder, Rechnungsrat beim Provinzial-Schulkollegium zu Poſen,
Huver, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Poſen,
Loeſche, Kreis-Schulinſpektor zu Mogilno,
Radomski, Schulrat, Direktor der Provinzial-Taubſtummenanſtalt zu Poſen,
von Sanden, Profeſſor, Gymnaſial-Direktor zu Liſſa i. P.,
Dr. Schlegel, Schulrat, Kreis-Schulinſpektor zu Krotoſchin,
Schmidt, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Bromberg,
Dr. Waſchow, Regierungs- und Schulrat zu Bromberg,
Dr. Wernicke, Profeſſor und Medizinalrat, Direktor des Hygieniſchen Inſtituts zu Poſen,
Winter, Kreis-Schulinſpektor zu Wreſchen;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klaſſe:

Dr. Dolega, Gymnaſial-Direktor zu Rogaſen, Regierungsbezirk Poſen,
Dr. Martin, Gymnaſial-Direktor zu Gneſen;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klaſſe:

Berger, evangeliſcher Rektor der Bürgerſchule zu Bromberg,
Geſchke, Vorſteher der Präparandenanſtalt zu Liſſa i. P.,
Hellmann, techniſcher Lehrer am Gymnaſium zu Bromberg,
Kloß, Ober-Turnlehrer an den öffentlichen Schulen der Stadt Poſen zu Poſen,
Rieſe, evangeliſcher Rektor zu Schwedenhöhe, Kreis Bromberg,
Sabatke, evangeliſcher Rektor zu Schönlanke,
Storch, evangeliſcher Rektor und Kantor zu Krotoſchin;

den Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Baldamus, Schulrat, Direktor der Königlichen Luiſen-Stiftung zu Poſen;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Benſch, katholiſcher Hauptlehrer zu Bentſchen, Kreis Meſeritz,
Cieſielski, katholiſcher Hauptlehrer zu Storchneſt, Kreis Liſſa i. P.,
Gimbach, katholiſcher Erſter Lehrer zu Schuſſenze, Kreis Bomſt,
Hoehne, evangeliſcher Hauptlehrer zu Wongrowitz,
Hoſſenfelder, evangeliſcher Hauptlehrer und Kantor zu Schlichtingsheim, Kreis Frauſtadt,

Kauder, Vorsteher und Erster Lehrer an der Provinzial-Fürsorge-Erziehungsanstalt zu Schubin,
Petzelt, katholischer Hauptlehrerzu Blesen, Kreis Schwerin a.W.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Harbort, Kanzleidiener beim Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen Dr. von Bitter zu Posen
den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat und
dem Kreis-Schulinspektor Brückner in Koschmin
den Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist befördert worden:

der Ober-Regierungsrat Schuster zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es sind ernannt worden:

der im vorgenannten Ministerium als Hülfsarbeiter beschäftigte Regierungs-Assessor Tilmann zum Regierungsrat und
der bisherige Oberlehrer Knögel zu Bochum zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Justizrat Dr. Berner;

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Schweigger;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Direktor der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Karl Boysen;
der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Vahlen;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule und außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Orth.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Juristischen Fakultät Geheimen Justizrats Dr. Gierke zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1902/03 ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Alfred Coehn,
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Max Scholtz,
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr Friedrich Schumann und
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Georg Sultan.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der außerordentliche Professor Dr. Arnold Berger zu Kiel in die Philosophische Fakultät der Universität Halle,
der ordentliche Professor Dr. August Brinkmann zu Königsberg i. Pr. in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn,
die ordentlichen Professoren Dr. Leo von Savigny zu Marburg und Dr. Heinrich Waentig zu Greifswald in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster,
der ordentliche Professor Dr. Friedrich Schottky zu Marburg in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,
der außerordentliche Professor Dr. Walther Schücking zu Breslau in die Juristische Fakultät der Universität Marburg und
der ordentliche Professor Dr. Friedrich Vogt zu Breslau in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg.

Es sind befördert worden:
der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Kiel und Oberlehrer an der Oberrealschule daselbst Dr.

Erich Adickes zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster,

die bisherigen außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Max von Heckel, Dr. Ernst Jacobi zu Breslau und Dr. Paul Krückmann zu Greifswald zu ordentlichen Professoren in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Adelbert Matthaei zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Johann Christoph Schwartz zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg Professor Lic. theol. Johannes Bauer zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Heinrich Erman zu Lausanne und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hans Schreuer zu Prag zu ordentlichen Professoren sowie der Bibliothekar an der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster Dr. Hugo Krüger unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes und die bisherigen Privatdozenten Gerichts-Assessor Dr. Hubert Naendrup zu Breslau und Professor Dr. Andreas Thomsen zu Kiel zu außerordentlichen Professoren in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,

der bisherige Privatdozent Dr. Johannes Gadamer zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige Physikus Dr. Heinrich Hildebrand zu Hamburg zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Paul Holdefleiß zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Abteilungsvorsteher am Physiologischen Institut zu Berlin Professor Dr. Wilibald A. Nagel zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität und

der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Theodor Schiemann auf

Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Otto Kammerer.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Gustav Rasch ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

der Regierungs-Baumeister August Hertwig zu Berlin und der Ständige Mitarbeiter am Geodätischen Institut zu Potsdam Dr. Schumann zu etatsmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule zu Aachen.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors der indischen Philologie an der dortigen Universität Dr Richard Pischel zum ordentlichen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse ist bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor":

dem Bildhauer Johannes Böse zu Berlin,

dem Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen Dr. Rudolf Focke,

dem dirigierenden Arzt der Chirurgischen Abteilung des städtischen Krankenhauses zu Posen Dr. Max Eduard Jaffé,

dem Schriftsteller und Astronomen Dr. Hermann Klein zu Cöln,

dem Komponisten und Lehrer am Konservatorium der Musik zu Hamburg Arnold Krug,

dem praktischen Arzt Dr. med. Maximilian Malbranc zu Neapel,

dem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin Dr. Maximilian Marsson daselbst und

dem Generalsekretär des Zentral-Komitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke Oberstabsarzt a. D. Dr. Gotthold Pannwitz zu Charlottenburg;

das Prädikat als „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Lehrer am Konservatorium der Musik zu Cöln Arnold Krögel,

dem Dirigenten des Erfurter Musikvereins Hans Rosenmeyer zu Erfurt und

dem Dirigenten des Soller'schen Musikvereins und Gesanglehrer Karl Zuschneid ebendaselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Direktor des Gymnasiums zu Heiligenstadt Dr. Brüll und

dem Direktor des Realprogymnasiums zu Langensalza Dr. Dobbertin;

der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer Wenzel am Realprogymnasium zu Langensalza.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor des Matthias Claudius-Gymnasiums zu Wandsbek Dr. Rudolf Franz an das Gymnasium zu Dortmund;

die Oberlehrer:

Dr. Altona von der Realschule zu Kottbus an das Gymnasium zu Görlitz,

Born von der höheren Mädchenschule zu Tilsit an das dortige Realgymnasium,

Fellenberg von der höheren Mädchenschule zu Potsdam an die Realschule daselbst,

Dr. Pflänzel vom Realgymnasium zu Meiningen an die Realschule zu Quedlinburg und

Rautert vom Realgymnasium zu Koblenz an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Gymnasium zu Köslin Professor Dr. Paul von Boltenstern zum Direktor des Gymnasiums zu Treptow a. R.,

der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr. Dr. Georg von Kobilinski zum Direktor des Herzog Albrechts-Gymnasiums zu Rastenburg,

der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium zu Danzig Professor Dr. Karl Prahl zum Direktor des Gymnasiums zu Prenzlau,
der Direktor der 9. Realschule zu Berlin Dr. Rosenow zum Direktor des Sophien-Realgymnasiums daselbst,
der Dirigent des Progymnasiums zu Kosel Gustav Schwarzkopf zum Direktor dieser Anstalt unter Beilegung des Ranges eines Rates vierter Klasse und
der Dirigent der Realschule zu Pankow bei Berlin Wilhelm Gustav Hermann Sternbeck zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:
zu Berlin (Luisenstädtisches Gymnasium) die Schulamtskandidaten Dr. Benjamin und Matthiae,
zu Landsberg a. W. der Hülfslehrer Wilhelm Brandt,
zu Cassel (Friedrichs-Gymnasium) die Hülfslehrer Dabes und Paul,
zu Kattowitz der Hülfslehrer Gallus,
zu Berlin (Französisches Gymnasium) der Hülfslehrer Ganzel,
zu Charlottenburg (Kaiser Friedrich-Schule) der Hülfslehrer Hagmann,
zu Berlin (Joachimsthalsches Gymnasium) der Schulamtskandidat Materne,
zu Berlin (Humboldt-Gymnasium) der Schulamtskandidat Nerlich,
zu Saarlouis der Religionslehrer Schmitt,
zu Breslau (Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist) der Rektor Dr. Schneider und
zu Brühl der Hülfslehrer Schulz;

am Realgymnasium:
zu Berlin (Andreas-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Frauendienst und
zu Duisburg der Hülfslehrer Dr. Schmeding;

an der Oberrealschule:
zu Rheydt der Hülfslehrer Dr. Looser;

am Progymnasium:
zu Steele der Hülfslehrer Finklenburg,
zu Rüttenscheid die Hülfslehrer Dr. Neunheuser und Dr. Störling sowie
zu Friedrichshagen der Schulamtskandidat Paepcke;

an der Realschule:
zu Wittenberge der Schulamtskandidat Dr. Baumgarten,
zu Kreuznach der Hülfslehrer Finger,

zu Berlin (13.) der Schulamtskandidat Dr. Gruhn,
zu Gr. Lichterfelde der Schulamtskandidat Hacker und
zu Berlin (12.) der Schulamtskandidat Dr. Weißmann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Direktor Bock zu Kreuzburg;
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Musiklehrer Musik-Direktor Hecht zu Kammin.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren:
Guden von Mettmann nach Bederkesa und
Dr. Lang von Bederkesa nach Mettmann;
der Seminar-Oberlehrer:
Vorbrodt von Eisleben nach Wetzlar;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Brümmer von Ottweiler nach Neuruppin,
Kleineidam von Zülz nach Rosenberg,
Körner von Kyritz nach Mettmann und
Witteborg von Sagan nach Herdecke.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar zu Genthin der bisherige Kreis-Schulinspektor vorm Stein zu Remscheid;
zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Dt. Krone der bisherige ordentliche Seminarlehrer Koschorreck zu Tuchel;
zum ordentlichen Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Fraustadt der Zweite Präparandenlehrer Lewicki zu Rogasen.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Werl der Präparandenlehrer Kappen daselbst,
am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der Rektor Klatt aus Saalfeld O. Pr.,
am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schmidt,
am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der Kandidat Sebastian aus Dernau,
am Schullehrer-Seminar zu Fraustadt der Lehrer Semrau zu Posen,

am Schullehrer-Seminar zu Anklam der Gymnasial-Vorschullehrer Siefert aus Stettin,
am Schullehrer-Seminar zu Karalene der bisherige kommissarische Seminarlehrer Steiner und
am Schullehrer-Seminar zu Homberg der Mittelschullehrer Wahlbruch zu Frankfurt a. M.

G. Präparandenanstalten.

Es ist verliehen worden:
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:
dem Vorsteher der Präparandenanstalt zu Plathe Bietzke.

Es sind angestellt worden:
als Vorsteher und Erster Lehrer:
an der Präparandenanstalt zu Langfuhr der bisherige ordentliche Seminarlehrer Weyher zu Graudenz;
als Zweite Präparandenlehrer:
an der Präparandenanstalt zu Simmern der Volksschullehrer Bappert aus Koblenz,
an der Präparandenanstalt zu Rogasen der Lehrer Glatzel zu Wongrowitz und
an der Präparandenanstalt zu Memel der Lehrer Kairies dortselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der Hülfslehrer Link an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Rössel ist als ordentlicher Taubstummenlehrer angestellt worden.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Halle a. d. Saale Dr. Albert Herrmann ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Bludau, Lehrer an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,
Dr. Dippe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wandsbek,
Dr. phil. et jur. Dümmler, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica,

Dr. Ebinger, Gymnasial-Direktor zu Luckau N. L.,
Evertz, Seminar-Direktor zu Brühl,
Dr. Holle, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Recklinghausen,
Kius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel,
Radebold, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Dr. Schandau, Seminar-Direktor zu Braunsberg,
Scheller, Gymnasial-Oberlehrer zu Norden,
Schmidt, ordentlicher Seminarlehrer zu Osterburg,
Schüßler, Seminar-Oberlehrer zu Dillenburg,
Dr. Stahlschmidt, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Thomas, Seminar-Oberlehrer zu Saarburg,
Dr. Virchow, Rudolf, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und
Wildt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln.

In den Ruhestand getreten:

Brandt, Eugen, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Martus, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Berlin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat und
Dr. Wendt, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Elberfeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Abt, Oberlehrer am Progymnasium und Realgymnasium zu Limburg a. L. und
Dr. Griepenkerl, Progymnasial-Oberlehrer zu Linz.

Inhaltsverzeichnis des Oktober-Heftes.

A. 111) Vertragsbeurkundung bei Grundstücksan- und verkäufen im Bereiche des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Erlaß vom 2. August d. Js. 523
112) Ausdehnung der Zahlungen im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen auf die Dienstbezüge der aktiven Beamten ꝛc. Erlaß vom 14. August d. Js. 525

Seite

113) Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte. Erlaß vom 23. August d. Js. . 528

B. 114) Regelung der philosophischen Doktorpromotion. Erlaß vom 30. Juli d. Js. 529

115) Erhebung der Akademie zu Münster zur Universität. Erlaß vom 4. August d. Js. 532

116) von Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium. Erlaß vom 13. September d. Js. 532

117) Kommission für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Universität Breslau. Bekanntmachung . . 533

C. 118) Gewährung freien Zutritts zu den italienischen Kunststätten für deutsche Künstler, Professoren und Studierende der Kunstgeschichte. Erlaß vom 11. August d. Js. 533

119) Auszeichnungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung. Bekanntmachung 537

D. 120) Ordnung der Prüfung von Extraneern behufs Nachweises der Reife für Prima. Erlaß vom 8. Juli d. Js. . . . 537

121) Ausfertigung von Zeugnissen der Reife für Prima. Erlaß vom 10. Juli d. Js. 540

122) Nachweis des für die Zulassung zum Offizierberufe in Heer und Marine erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades. Erlaß vom 25. Juli d. Js. 542

E. 123) Ergänzungsprüfung in den fremden Sprachen. Erlaß vom 19. Juli d. Js. 543

F. 124) Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer. Erlaß vom 26. Juli d. Js. 543

125) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1901 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 549

126) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des I. Senates vom 9., 9. Juli, 24., 27. September 1901 und 18. Februar d. Js. 550

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver 563

Personalien 566

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 22. November 1902.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

127) Zulassung von nichtpreußischen Studierenden zum Rechtsstudium auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses.

Berlin, den 7. Oktober 1902.

Nach der Cirkular Verfügung vom 5. April d. Js. — U. I. 820 I. — (Centrbl. S. 347) ist die Zulassung zum Rechtsstudium auf Grund des Reifezeugnisses eines Deutschen Realgymnasiums oder einer Preußischen Oberrealschule auf Preußische Staatsangehörige beschränkt. Leitend für diese Bestimmung ist die Erwägung gewesen, daß die Vergünstigung der Immatrikulation auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses den Angehörigen anderer Bundesstaaten so lange zu versagen sei, als denselben daraus in ihrem Heimatstaate ein Recht auf Zulassung zur juristischen Laufbahn nicht erwachse. Es entspricht dies auch der Festsetzung des Erlasses vom 7. Februar 1894 — U. I. 195 — (Centrbl. S. 345), daß von Reichsangehörigen zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium dasjenige Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt beizubringen ist, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist.

Nach Vorstehendem vermag ich es nicht zu billigen, wenn an einzelnen Universitäten Angehörige solcher Bundesstaaten, die für die Zulassung zu den juristischen Prüfungen an der Forderung des Gymnasialreifezeugnisses festhalten, in der Juristischen Fakultät Aufnahme gefunden haben. Die Betreffenden werden daher, falls sie ihr Studium an derselben Universität fortzusetzen wünschen,

mit dem Beginne des bevorstehenden Winter-Semesters in die Philosophische Fakultät überzuführen sein.

Soweit dagegen in einzelnen Bundesstaaten besondere Prüfungskommissionen für die erste juristische Prüfung nicht bestehen, die Ablegung vielmehr zufolge Übereinkunft gemäß den Preußischen Bestimmungen bei einer Preußischen Kommission erfolgt, ohne daß für die Zulassung zu den juristischen Berufszweigen hinsichtlich des Reifezeugnisses weitere Erfordernisse gestellt werden, ingleichen soweit andere Bundesstaaten sich dem Preußischen Vorgehen hinsichtlich der Zulassung der Realisten zum juristischen Berufe anschließen sollten, werden deren Angehörige auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses unbedenklich in der Juristischen Fakultät einzuschreiben sein.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 2311.

B. Kunst und Wissenschaft.

128) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Deutschnationalen Kunstausstellung in Düsseldorf

die große goldene Medaille für Kunst:

dem Maler Professor Ferdinand Fagerlin in Düsseldorf und
dem Maler Professor Heinrich Zügel in München;

die kleine goldene Medaille für Kunst:

dem Maler Professor Wilhelm von Diez in München,
dem Maler Adolf Lins in Düsseldorf,
dem Maler Walter Petersen in Düsseldorf,
dem Bildhauer Heinrich Epler in Dresden,
dem Bildhauer Professor Karl Janssen in Düsseldorf,
dem Architekten Professor Joseph Kleesattel in Düsseldorf,
dem Maler Theodor Funck in Düsseldorf,
dem Maler Otto Hierl-Deronco in München,
dem Maler F. E. Laszló in Budapest,
dem Maler Max Pietschmann in Dresden-Loschwitz,
dem Maler Ernst Hausmann in Berlin,

dem Maler Professor Ludwig Willroider in München und
dem Maler Eugen Kampf in Düsseldorf
zu verleihen.

Bekanntmachung.
U. IV. 4866.

C. Höhere Lehranstalten.

129) Einführung der neuen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" in den Gebrauch der Schulen.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

In Verfolg meines Erlasses vom 2. April 1902 — U. II. 587II. U. III. U. III. A. U. III. D. — (Centrbl. S. 315) ordne ich folgendes an:

1. Die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmannschen Buchhandlung herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis 1902" (Ladenpreis 0,15 ℳ), welche zufolge Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen unter einander und mit Österreich festgestellt worden sind, treten mit Beginn des Schuljahres 1903/4 bei allen Schulen und Seminaren an Stelle des im Jahre 1880 eingeführten Buches „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Schulen. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung" und sind von dem genannten Zeitpunkte ab für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sowie für die Schreibweise in den Arbeiten maßgebend. In diesen sind jedoch Schreibungen, die zwar den bisher geltenden Vorschriften, nicht aber den neuen „Regeln 2c." entsprechen, vor der Hand nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als von den letztgenannten abweichend zu kennzeichnen.

2. Von Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sind von Beginn des Schuljahres 1903/4 ab nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen „Regeln 2c." entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher der bezeichneten Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Änderungen einzelner Lesestücke, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen „Regeln 2c." bringen läßt, auch noch im Schuljahre 1903/4, aber nicht darüber hinaus, weiter gebraucht werden. — Sonstige neu erscheinende Schulbücher sowie neue Auflagen der

bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der oben bezeichneten Gattung gehören, eine Übergangszeit von fünf Jahren (bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/8) zu gewähren.

Sollten in betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches wegen der Rechtschreibung Zweifel entstehen, so ist, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Die Schulaufsichtsbehörden haben zur Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch darauf zu halten, daß vom 1. April 1903 ab die Schulleiter und Lehrer selbst in dem gesamten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und
die Königlichen Regierungen.
U. II. 2690. U. III. U. III. A. U. III. D I.

---

130) Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.

A. Anstalten, welche vom Staat zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
   a) in Berlin 6000 bis 7200 ℳ,
   b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern 5100 bis 7200 ℳ,
   c) in allen übrigen Orten 4800 bis 6900 ℳ;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neun-

jähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)
a) in Berlin, in den Orten der ersten Servisklasse und in den Orten mit mehr als 50000 Civileinwohnern 4800 bis 6300 ℳ,
b) in den übrigen Orten 4500 bis 6000 ℳ;
3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 5100 ℳ.

Neben ihrem Gehalte beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigt sind oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 ℳ jährlich;
4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1800 bis 3800 ℳ.

Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltssätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilt;
5. für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer
a) in Berlin 1800 bis 3600 ℳ,
b) in Orten der Servisklassen A. und I. 1500 bis 3400 ℳ,
c) in den übrigen Orten 1500 bis 3200 ℳ;
6. die wissenschaftlichen Hülfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1800 bis 2400 ℳ.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:
1. bei den Leitern der Vollanstalten
a) in Berlin (§ 1 Nr. 1a) mit je 400 ℳ nach 3, 6, 9 Dienstjahren,
b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern (§ 1 Nr. 1b) mit 500 ℳ nach 3 Dienstjahren, mit je 400 ℳ nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren,
c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1c) wie vorstehend zu b;
2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2a und b) mit je 300 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;
3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit 500 ℳ

nach 3 Dienstjahren, mit 400 ℳ nach 6 Dienstjahren und mit je 300 ℳ nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.

Die im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 ℳ gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um jeden gleichen Betrag;

4. bei den unter § 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 250 ℳ nach 3, 6, 9, 12 und mit je 200 ℳ nach 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;
5. bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern
   a) in Berlin (§ 1 Nr. 5a) mit je 200 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
   b) in Orten der Servisklassen A. und I. (§ 1 Nr. 5b) mit je 250 ℳ nach 3, 6 und mit je 200 ℳ nach 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
   c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 5c) mit je 200 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und mit je 150 ℳ nach 24, 27 Dienstjahren.
6. Die in § 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hülfslehrer beginnt mit 1800 ℳ und steigt nach 2 Jahren auf 2100 ℳ, nach einem ferneren Jahr auf 2400 ℳ.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1 Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.

   Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom

Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;

4. bei den technischen 2c. Lehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;
5. bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern (§ 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hülfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hülfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209), den technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietsentschädigung erhalten.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung inne haben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung, und zwar:

in Berlin		in Höhe von	1500 ℳ,
in Orten der	I.	Servisklasse	1000 ℳ,
= = =	II.	=	900 = ,
= = =	III.	=	800 = ,
= = =	IV.	=	700 = .

Auf diese Mietsentschädigung findet das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 209), insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen, Alterszulagen, sowie die festen Zulagen (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bezw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach § 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8.

Emolumente, sowie unfixierte Gebührenteile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen ꝛc. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Wert statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehenden Maßnahmen Anwendung:

1. Zu Bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 ℳ (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:
   a) die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je 2 etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 ℳ bereitzustellen;
   b) die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des in § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt,

sofern innerhalb der vorstehend unter a) bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist;

c) denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a) bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a) bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 ℳ beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a) bereit zu stellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereit zu stellen;

d) den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a) bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen;

e) bei den vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die §§ 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.

2. Die Anrechnung der im § 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschriften des § 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen, Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 ℳ jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die

hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), nicht angesehen.

Bei den vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Diensteinkommens der vorbezeichneten technischen, Elementar- und Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5a bis c und 2 Nr. 5a bis c zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

131) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1903.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1903 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 1. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen

vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 14. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2944.

---

132) Festsetzung der Termine für die Berechnung des Altersdispenses bei der Zulassung zur Lehrerinnenprüfung.

Berlin, den 15. Oktober 1902.

Nach dem Runderlasse vom 14. Dezember 1895 — U. III. 3796 — (Centrbl. S. 816) beträgt die den zuständigen Provinzialbehörden eingeräumte Grenze des zu gewährenden Altersdispenses behufs Zulassung zur Lehrerinnenprüfung drei Monate. Gesuche um Erteilung eines Altersdispenses von mehr als drei Monaten können nach dem Runderlasse vom 27. Mai . Js — U. III. 2581 U. III. D. — grundsätzlich nur in ganz dringenden Fällen berücksichtigt werden und sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Prüfungstermine nicht in dem Jahre auf die gleichen Tage fallen und daß nach den bisherigen Wahrnehmungen der Zeitunterschied in den Terminen bei einer und derselben Prüfungskommission in einzelnen Jahren unter Umständen recht erheblich ist, erscheint es zur Vermeidung von Ungleichheiten und Schwankungen angezeigt, für die Berechnung des Altersunterschiedes bei Anträgen auf Erteilung eines Altersdispenses behufs Zulassung zur Lehrerinnenprüfung bestimmte Tage als Prüfungstermine anzunehmen.

Ich ordne daher hierdurch an, daß künftig bei der Berechnung des Altersunterschiedes in allen Fällen vorbezeichneter Art in der Weise zu verfahren ist, daß für den Frühjahrstermin der 1. April und für den Herbsttermin der 1. Oktober jedes Jahres allgemein als Tag der Prüfung angenommen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 3890. U. III.

---

133) Abkommen zwischen dem Königreiche Preußen und dem Senate der freien und Hanseſtadt Hamburg wegen gegenſeitiger Anerkennung der Gleichwertigkeit der Oberlehrerinnenzeugniſſe.

Berlin, den 17. Oktober 1902.

Mit dem Senate der freien und Hanseſtadt Hamburg iſt in Erweiterung des nach den Runderlaſſen vom 20. Februar 1878 — U. III. 6502 — (Centrbl. S. 240) und 22. Oktober 1879 — U. III.ª 12345 — (Centrbl. S. 694) getroffenen Übereinkommens wegen gegenſeitiger Anerkennung der in dem Königreiche Preußen und in dem Gebiete der freien und Hanseſtadt Hamburg ausgeſtellten Befähigungszeugniſſe für Lehrer und Lehrerinnen vereinbart worden, daß auch diejenigen Zeugniſſe, welche auf Grund der von der Hamburgiſchen Oberſchulbehörde unter dem 7. Februar 1901 erlaſſenen Ordnung für die Wiſſenſchaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in der durch die Bekanntmachung vom 10. September 1902 abgeänderten Faſſung des Abſchnittes A des § 5 ausgeſtellt ſind, im Königreiche Preußen, und die auf Grund der Ordnung für die Wiſſenſchaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Preußen vom 15. Juni 1900 ausgeſtellten Zeugniſſe in dem Gebiete der freien und Hanseſtadt Hamburg die gleiche Gültigkeit erlangen, die ſie in dem Staate beſitzen, in welchem ſie ausgeſtellt ſind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung ſetze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiervon in Kenntnis.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 3919.

---

134) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1903.

Für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung iſt Termin auf Montag den 23. Februar k. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerber ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1903, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. B. 8835.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

135) In der im Monat September d. Js. in Berlin abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt die Taubstummenlehrer:

Albert Mielke aus Danzig,
Franz Steppuhn aus Brühl und
Richard Krause aus Wriezen.

Bekanntmachung.
U. III. A. 2872 II.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

136) Teilnahme der Lehrpersonen an Mittelschulen an den amtlichen Kreislehrerkonferenzen.

Berlin, den 22. September 1902.

Da die bei dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 35b „zu Entschädigungen für die Teilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen" verfügbaren Mittel nach den bei ihrer Einstellung in den Staatshaushalts-Etat getroffenen Abmachungen ausschließlich für die an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrpersonen bestimmt sind, dürfen aus diesem Fonds den an mittleren Schulen angestellten Lehrpersonen Entschädigungen nicht gewährt werden. Wo das bisher geschehen ist, ist in Zukunft davon abzusehen.

Gleichzeitig bestimme ich in Ergänzung des Erlasses vom 17. Oktober 1899 — U. III. A. 1680 — (Centrbl. S. 789), daß Lehrpersonen an Mittelschulen von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen zu entbinden sind, wenn ihnen dadurch besondere Kosten erwachsen würden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappius.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. A. 2500.

---

137) Mißbräuche beim Verkaufe von Lehr- und Lernmitteln für die Volksschulen.

Berlin, den 27. September 1902.

Trotz der Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. Juni 1893 — U. III. A. 1243 — und vom 7. Mai 1894 — U. III. A. 1047 U. II. — (Centrbl. S. 420) werden immer von neuem Klagen darüber laut, daß in zahlreichen Volksschulen fast ausschließlich Unterrichtsmittel gebraucht werden, deren Verkauf wohlthätigen Stiftungen für Lehrer und ihre Angehörigen zu gute kommt, oder welche von Lehrervereinigungen herausgegeben sind, ohne daß ihr Wert denjenigen anderer Unterrichtsmittel übertrifft oder auch nur erreicht.

Ganz besonders lebhaft aber sind die Klagen darüber, daß auch bei der Beschaffung einfacher Lernmittel, wie Zeichen- und Schreibhefte, deren Anfertigung weitere geistige Arbeit nicht beansprucht, solche bevorzugt oder gar ausschließlich verlangt werden, deren Vertrieb durch Lehrervereine selbst erfolgt, oder deren Verfertiger oder Lieferanten auf Grund von Abmachungen oder auch freiwillig Beiträge zu Zwecken von Wohlthätigkeitseinrichtungen für Lehrer und deren Angehörige zahlen. Jene Klagen heben hervor, daß sogar durch mehr oder minder auffällige, für den Wert des Lernmittels belanglose Kennzeichen, wie Farbe des Umschlages oder besondere Marken, eine Kontrole über die Herkunft des Lernmittels geführt wird. Ein solches Verfahren würde durchaus unzulässig und geeignet sein, die wohlberechtigten Interessen der kleineren Gewerbetreibenden empfindlich zu schädigen.

Ich erwarte, daß die Königliche Regierung bei der Genehmigung des Neu- oder Weitergebrauchs von Lehr- und Lernmitteln die oben angezogenen Erlasse voll zur Ausführung bringt, und daß sie etwa bestehenden Mißbräuchen auf diesem Gebiete mit allem Nachdruck entgegentritt. Gegen Leiter und Lehrer,

welche etwa das angegebene Verfahren bei dem Vertriebe von Heften ꝛc. begünstigen sollten, würde im Disziplinarwege einzuschreiten sein.

Weiter wolle die Königliche Regierung Sorge tragen, daß einheitliche Normalbestimmungen über die Beschaffenheit der Hefte durch die Schulbehörden unter Beirat von Lehrern aufgestellt und den Lieferanten thunlichst allgemein bekannt gegeben werden. Genügen Hefte diesen Bestimmungen, so sind sie im Unterrichte zuzulassen ohne Rücksicht darauf, woher sie beschafft sind. Insonderheit darf es nicht gestattet werden, daß sie deswegen eine Zurückweisung vom Gebrauche erfahren, weil sie bestimmte Kennzeichen nicht zeigen.

Die Schulinspektoren sind anzuweisen, diesen Erlaß wie die oben angezogenen beiden älteren Erlasse sowohl selbst sorgfältig zu beachten, als auch ihren Inhalt, am besten auf den amtlichen Konferenzen, allen Lehrern zur Kenntnis zu bringen.

Gelegentlich der Schulrevisionen durch die Herren Kommissare der Königlichen Regierung ist der genauen Beachtung der über die beregte Angelegenheit erlassenen Bestimmungen volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. A. 1358. U. III. C. U. III. D.

---

138) Form der Willenserklärung für die religiöse Erziehung von Schulkindern.

Potsdam, den 17. Oktober 1902.

Wir heben unsere Verfügung vom 24. Oktober 1890 — II. 2371/10 — (Amtl. Schulblatt 1902 S. 45/46), betreffend Zuweisung der Kinder aus Mischehen zum Religionsunterrichte, auf und ordnen hiermit Folgendes an:

1. Die Willenserklärung, daß Kinder in einer anderen Konfession unterrichtet werden sollen, als es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sonst geschehen müßte, ist fortan von den Eltern vor dem Landrath, Richter oder Notar abzugeben. In den kreisfreien Städten tritt an Stelle des Landraths der Leiter der Polizeiverwaltung.

2. Für die Gültigkeit der aufzunehmenden Verhandlung ist es unerläßlich, daß die Eltern sich persönlich vor dem Landrath (Polizeidirektor, Polizeiverwalter) einfinden. Bei weiten Entfernungen auf dem Lande wollen wir zulassen, daß die Herren

Landräthe im einzelnen Falle die Amtsvorsteher ermächtigen, die Erklärung entgegenzunehmen. Die Schulaufsichtsorgane haben Anträge der Betheiligten auf Ermächtigung eines Amtsvorstehers zur Entgegennahme der Erklärung anzunehmen und an die Herren Landräthe zu befördern.

3. Die zur Verhandlung Erscheinenden haben dafür zu sorgen, daß ihre Persönlichkeit dem die Verhandlung führenden Beamten gegenüber ausreichend festgestellt wird.

4. Die Erklärung darf sich nur auf solche Kinder erstrecken, die entweder bereits im schulpflichtigen Alter stehen oder binnen 3 Monaten, vom Tage der Erklärung ab gerechnet, schulpflichtig werden.

5. Die Herren Kreis-Schulinspektoren haben die Schulvorstände (Schuldeputationen) hiernach anzuweisen, daß sie ihrerseits derartige Erklärungen aufzunehmen nicht mehr berechtigt sind. Seitens der Landrathsämter u. s. w. wird den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen) eine Abschrift jeder abgegebenen Erklärung zur weiteren Veranlassung zugefertigt werden. Wenn diese Erklärung nicht vorliegt, sind Kinder, die einer anderen Konfession angehören, unbedingt vom Religionsunterrichte zurückzuweisen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bardeleben.

An
die betheiligten Behörden.
II. 992/9.

---

139) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) Nach dem Reskript des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht, betreffend die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen, vom 28. Oktober 1812 (Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im Preußischen Staate, Band I Seite 103) bildet der Vorstand jeder Landschule ein Kollegium, das regelmäßig in Versammlungen unter dem Vorsitze des Patrons, oder, wo ein solcher nicht in Betracht kommt, des Predigers — jetzt des Ortsschulinspektors — über die ihm zugewiesenen äußeren Schulangelegenheiten zu berathen und zu beschließen hat. Ausnahmen von dieser Regel sind in Ansehung der Bestellung von Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Rechte des Schulvorstandes vor Gericht nirgends vorgesehen, weder in jenem Ministerialreskripte von 1812, noch in der Instruktion, welche die Königliche Regierung zu Bromberg für die

Schulvorstände in ihrem Geschäftsbezirk am 14. November 1872 (Amtsblatt 1873 Seite 9) erlassen und durch weitere Anweisungen vom 8. November 1895 und 7. Dezember 1899 (Amtsblatt Seit. 603. 583) ergänzt hat. Im Gegentheil forderte die Regierungsanweisung vom 8. November 1895 für Urkunden der Schulgemeinde, daher auch für Vollmachten des Schulvorstandes die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Schulvorstandes einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie die Anführung des zu Grunde liegenden Schulvorstandsbeschlusses, und zwar mit dem Hinzufügen, daß dadurch Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt werde. Wie daraus folgt, war die dem Rechtsanwalt von B. ertheilte Vollmacht nicht geeignet, ihn zur Einlegung der Revision für den Schulvorstand zu legitimiren; denn sie ermangelte der Anführung des zu Grunde liegenden Schulvorstandsbeschlusses und trug nur die Unterschrift zweier Mitglieder des Schulvorstandes, von denen überdies nicht ersichtlich war, daß eines von ihnen in Stellvertretung des Vorsitzenden gehandelt habe (vgl. § 7 Abs. 1 der Regierungsanweisung vom 14. November 1872). Der Gerichtshof hat deshalb in sinngemäßer Anwendung des § 89 der Civilprozeßordnung (neue Fassung) dem Rechtsanwalte von B. eine Frist bestimmt, in der er ordnungsmäßige Vollmacht des Schulvorstandes und dessen Genehmigung der bisherigen Prozeßführung beizubringen habe. Dieser Auflage ist der Rechtsanwalt von B. nachgekommen. Eine von ihm vor Ablauf der Frist beigebrachte, seine Bevollmächtigung zur Führung des Prozesses für den Schulvorstand und zugleich die Genehmigung der von ihm vorgenommenen Prozeßhandlungen, insbesondere der Revisionseinlegung bezeugende Erklärung des Schulvorstandes entspricht den Bestimmungen der inzwischen ergangenen Regierungsanweisung vom 7. Dezember 1899 (Amtsblatt Seite 583), durch welche zu jeder die Schulgemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Schulvorstandes — unter Abstandnahme von der Anführung des zu Grunde liegenden Beschlusses — nur noch das Erforderniß der Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier Mitglieder des Schulvorstandes aufrecht erhalten ist. Somit stand der Zulassung der Revision ein formales Hinderniß nicht mehr entgegen.

Der Lauf der in den §§ 85. 86 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestimmten zweiwöchigen Berufungsfrist beginnt nach § 52 daselbst mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urtheils. Voraussetzung für den Beginn der Frist ist also eine ordnungsmäßige Zustellung dieses Urtheils. Ist eine solche Zustellung nicht erfolgt, so fehlt es an dem gesetz-

lichen Anfangspunkte für die Berechnung der Frist und es kann alsdann von einem präkluſiviſchen Ablaufe der Frist, folglich auch von Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen eine Verſäumniß der Frist oder der Rechtfertiguug nicht die Rede sein (Urtheil des Vierten Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Dezember 1896 — Entſcheidungen Band XXXI Seit. 216 ff.). Auf die Namens des Kreisausſchuſſes zu bewirkenden Zuſtellungen finden nach § 17 des Regulativs zur Ordnung des Geſchäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausſchüſſen vom 28. Februar 1884 (Miniſterialblatt der inneren Verwaltung Seite 41) die für den Geſchäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte erlaſſenen Vorſchriften ſinngemäße Anwendung. Nun ist in dem Regulativ für den Geſchäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 (abgedruckt Band XXII Seite 447 der Entſcheidungen), das an die Stelle des Regulativs vom 30. Januar/2. April 1878 und der dazu ergangenen Nachträge, u. a. auch des in der Reviſionsſchrift noch angezogenen Nachtrags vom 22. September 1881 getreten iſt — übrigens wörtlich gleichlautend mit der Nr. II des letzteren, und im weſentlichen auch mit § 171 der Civilprozeßordnung (neue Faſſung) — im § 16 unter Nr. II beſtimmt:

> Die Zuſtellungen für nicht prozeßfähige Perſonen erfolgen für dieſelben an deren geſetzliche Vertreter.
>
> Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, ſowie bei (Perſonen-) Vereinen, welche als ſolche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zuſtellung an die Vorſteher.
>
> Bei mehreren geſetzlichen Vertretern, ſowie bei mehreren Vorſtehern genügt die Zuſtellung an einen derſelben.

Merkmal der Vorſteher iſt die der Perſon als ſolcher — wenngleich in Gemeinſchaft mit anderen — nicht blos als Mitglied eines Kollegiums zuſtehende Repräſentationsbefugniß (von Wilmowski und Levy, Civilprozeßordnung, 7. Auflage. Anm. 4 zu § 157 in der älteren Faſſung). Danach liegt hier der Fall vor, den das Geſchäftsregulativ vom 22. Februar 1892 im zweiten, und nicht der, den es im dritten Abſatze der Nr. II behandelt. Denn die Vorſtände der Landſchulen kennzeichnen ſich nach der ihnen durch das Miniſterialreſkript vom 28. Oktober 1812 gegebenen Verfaſſung als Behörden. Ihren Mitgliedern kommt nicht die Eigenſchaft „mehrerer“ Vorſteher im Sinne des Abſatzes 3 zu, dergeſtalt, daß jedes Mitglied unabhängig von den anderen für die Schule als ſelbſtändiges Rechtsſubjekt oder wo Träger der Unterhaltungslaſt eine Korporation iſt, für dieſe

zu handeln befugt wäre. Aus den mehreren Mitgliedern setzt sich vielmehr ein Kollegium zusammen, das unter dem Vorsitze, wenn nicht des Patrons, sodann des Predigers (Ortsschulinspektors) zur Vertretung der Schule oder Schulgemeinde im Rahmen derjenigen Vorschriften zuständig ist, welche die amtliche Thätigkeit einerseits der organisirten Gesammtheit, andererseits des Vorsitzenden und der Beisitzer näher regeln. Von derartigen Vorschriften finden hier die in dem Ministerialreskript vom 28. Oktober 1812 gegebene Anwendung, wonach der Prediger (Ortsschulinspektor) „die Korrespondenz zu besorgen" hat. Unter die Besorgung der Korrespondenz fällt aber begriffsmäßig die Empfangnahme aller für die Behörde bestimmten Schriftstücke. Es genügte also nicht, daß dem Lehrer W. eine Ausfertigung des Urtheils zugestellt wurde. Die Zustellung hätte an den Ortsschulinspektor erfolgen müssen. Da sie so nicht geschehen ist, konnte gegen den Schulvorstand der Lauf der Berufungsfrist nicht beginnen. An diesem Ergebnisse wird auch dadurch nichts geändert, daß anscheinend alle Mitglieder des Schulvorstandes, namentlich der Ortsschulinspektor selbst von dem Urtheile des Kreisausschusses und der Zustellung des Urtheils an den Lehrer W. Kenntniß erhalten haben (vgl. auch hierfür die Ausführungen in dem Erkenntnisse des Vierten Senats vom 23. Dezember 1896 — Entscheidungen Band XXXI Seit. 219. 220).

Fehl geht endlich der Kläger mit seiner in der Revisionsgegenerklärung vertretenen Ansicht, daß der Schulvorstand die Zustellung an den Lehrer W. deshalb gegen sich gelten lassen müsse, weil er sie nicht sofort gerügt habe. Mängel der für den Beginn einer Präklusivfrist maßgeblichen Zustellung können wegen der zwingenden Natur der diese Fristen regelnden Vorschriften nicht durch ein Verhalten der betreffenden Partei geheilt werden, welches auf deren Absicht, sie nicht zu rügen, schließen lassen soll.

War durch die ordnungswidrige Zustellung der Lauf der Berufungsfrist noch nicht eröffnet worden, so muß die Rechtfertigung, gleichviel wie lange Zeit zwischen ihr und jener Zustellung lag, immer noch als rechtzeitig gelten und bedurfte es keiner Wiedereinsetzung, um nachtheilige Folgen einer gar nicht vorgekommenen Versäumniß abzuwenden.

Bei freier Beurtheilung ergab sich weiter aus dem Gesagten von selbst, daß, da die Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren, insbesondere die Revision und die Berufung, abweichend von den hierüber in der Civilprozeßordnung aufgestellten Regeln (s. dort §§ 516 Abs. 2, 522 Abs. 2, neue Fassung) auch schon vor der Zustellung des verkündigten Urtheils mit voller recht-

licher Wirkung eingelegt werden können (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXX Seite 459, Band XXIV Seite 36, Band VI Seite 384), auf die Berufung des Schulvorstandes materiell erkannt werden muß. Zu diesem Zwecke den Streit in die Vorinstanz zurückzuweisen, wie der Kläger durch seinen Anwalt mündlich für den Fall einer ihm ungünstigen Entscheidung über die prozessualen Vorfragen für geboten erachtete und, damit ihm nicht eine Instanz verloren gehe, ausdrücklich verlangte, lag keine gesetzlich gerechtfertigte Veranlassung vor. Die Sache erschien spruchreif und deshalb war sie sogleich endgültig zu entscheiden (§ 98 des Landesverwaltungsgesetzes). —

(Erkenntnis des I. Senates vom 4. Oktober 1901 — I. 1584 —).

---

b. Nach der Beweisaufnahme hatte die Finanzabtheilung der Königlichen Regierung zu N. in gesetzlicher Vertretung des Domänenfiskus auf eine Anfrage der Schulabtheilung erklärt, daß sie gegen die Neuanstellung eines fünften Lehrers an der katholischen Schule zu J. — der auch die eingeschulte Landgemeinde zugestimmt hatte — Einwendungen nicht erhebe. Als aber hierauf der Finanzabtheilung von der Schulabtheilung mit der Urkunde über die Berufung des Lehrers J. auf die neue Stelle zugleich die vom Landrath entworfene Gehaltsrepartition zur Kenntniß gebracht wurde, erwiderte die Finanzabtheilung: Sie habe bei dem Schulvorstande „gegen die Gewährung von nur Baargehalt Einspruch erhoben, der noch nicht beantwortet sei". Daraus entnimmt der Bezirksausschuß, daß die fiskalische Behörde zwar grundsätzlich mit der Schaffung einer fünften Lehrerstelle, dagegen nicht auch mit der Regelung ihrer Besoldung einverstanden und es daher Sache der Schulaufsichtsbehörde gewesen sei, das insoweit mangelnde Einverständniß zu ergänzen, — wobei es einer Erörterung nicht bedürfe, ob das Verfahren nach dem Anforderungsgesetze vom 26. Mai 1887 einzuschlagen oder ein Plenarbeschluß der Regierung gemäß § 5 Nr. 8 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 herbeizuführen sein werde; jedenfalls — so meint der Vorderrichter — habe es dem Schulvorstand an der Befugniß gefehlt, das Lehrergehalt, über dessen Höhe die Schulunterhaltungspflichtigen uneins seien, ohne vorherige Ergänzung ihres Einverständnisses umzulegen.

Diese Ausführungen gehen fehl.

Ausgeschlossen wäre es unter allen Umständen, die Angelegenheit durch einen Plenarbeschluß der Regierung zum Austrage zu bringen. Denn der Streit schwebt zwischen dem Domänenfiskus als dem an der Schulunterhaltung betheiligten

Gutsherrn einerseits und dem Schulvorstand andererseits, welcher letztere gesetzlich berufen ist, die Unterhaltungskosten auf die seines Erachtens nach öffentlichem Rechte Pflichtigen auszuschreiben, und daran durch einen den Standpunkt der fiskalischen Behörde billigenden Plenarbeschluß der Regierung nicht würde verhindert werden können.

Ebensowenig sind, wie die Revisionsschrift zutreffend einwendet, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 26. Mai 1887 gegeben. Die Einkommensverhältnisse der Lehrer an der katholischen Schule zu J. sind durch die Besoldungsordnung vom . . . . . ein für alle Male geregelt. Aus den Normen der Besoldungsordnung ergiebt sich ohne Weiteres auch die Höhe des Diensteinkommens, das dem Inhaber der neuen fünften Lehrerstelle ausgesetzt werden mußte. Für eine Feststellung des dem fünften Lehrer gebührenden Grundgehaltes im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887, d. h. nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, blieb sonach kein Raum. Indem die Finanzabtheilung der Königlichen Regierung am . . . ., also unter der Herrschaft der Besoldungsordnung, der Errichtung einer fünften Lehrerstelle vorbehaltlos zustimmte, erklärte sie sich zugleich mit der Unterhaltung des zu berufenden Lehrers nach den feststehenden Normen der Besoldungsordnung einverstanden. Thatsächlich hat denn auch die Finanzabtheilung die Höhe des Grundgehaltes von entweder 1100 oder 880 ℳ für die fünfte Stelle im Allgemeinen und für den Lehrer J. als deren Inhaber im Besonderen weder der Schulaufsichtsbehörde noch dem Schulvorstande gegenüber jemals beanstandet. Wogegen sich die Finanzabtheilung wendet, das ist lediglich der Vertheilungsmaßstab, nach welchem der Domänenfiskus von dem Schulvorstande zu dem Grundgehalte der fünften Stelle herangezogen worden ist.

Die Stelle an sich besteht zu Recht, da sie mit dem in der Besoldungsordnung vorgesehenen Diensteinkommen von der Schulaufsichtsbehörde erst in das Leben gerufen worden ist, nachdem sich damit die Träger der Unterhaltungslast einverstanden erklärt hatten. Wie daraus folgt, liegt den dem Schulverbande angehörigen Kommunalkörpern, der Gemeinde und dem Fiskus als Gutsherrschaft, die gesetzliche Pflicht ob, dem Stelleninhaber ein der Besoldungsordnung entsprechendes Diensteinkommen zu gewähren. Streitig ist zwischen dem Schulvorstand und dem Fiskus allein, ob und inwieweit auf das ortsstatutarische Grundgehalt der Stelle bei der Vertheilung der Last auf die Pflichtigen Brennmaterial und Getreidedeputat anzurechnen sind. Die Ent-

scheidung hierüber aber steht nicht den Beschlußbehörden gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887, sondern in dem Verfahren nach Vorschrift des § 46 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Verwaltungsgerichten zu.

Aber auch im Uebrigen erweist sie sich als rechtswidrig.

Nach § 12 des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 soll ein Schullehrer auf dem Lande nicht durchweg baare Besoldung, sondern daneben unter anderem gewisse Bezüge an Holz (lit. c) und an Getreidedeputat (lit. d) erhalten. Während ferner gemäß § 19 lit. a, d und e a. a. O. nur das baare Geld und das Holz zwischen der Gemeinde und der Herrschaft in dem Verhältnisse von 2 zu 1 vertheilt wird, letzteres zudem noch mit der Einschränkung, daß es von den Einliegern zu schlagen und von den bespannten Wirthen, wo dergleichen im Dorfe vorhanden, ohne Konkurrenz der Herrschaft anzufahren ist, tragen das Deputat an Getreide die wirklichen Ackerbesitzer nach dem katastrirten Ertrage ihrer Aussaat zusammen. Partikularrechtlich endlich kann, sei es durch Vertrag oder Herkommen, die Unterhaltungslast abweichend von der gesetzlichen Regel geordnet sein. Im Schulverbande J. will der Domänenfiskus nach Ortsrecht von der Pflicht der Beitragsleistung zum Brennmaterial und Getreidedeputat befreit sein. Worauf sich dies gründet, hat er freilich nicht angegeben. Die Behauptung ist aber vom Schulvorstande nicht bestritten worden und war nach Lage der Sache im Allgemeinen als zugestanden anzusehen. Unter diesen Umständen wird offenbar der Domänenfiskus durch seine Heranziehung mit einem Drittel auch desjenigen Theiles des Grundgehaltes, welcher dem Werthe des darauf anzurechnenden Brennmaterials und und Getreidedeputats gleichkommt, überbürdet, sofern die oben wiedergegebenen provinzialrechtlichen Vertheilungsvorschriften noch in gesetzlicher Geltung stehen. Das aber ist, entgegen der Ansicht des Schulvorstandes, unbedenklich und zwar nicht blos für Stellen, die bei dem Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 bereits bestanden, sondern auch für später neu errichtete zu bejahen. Durch § 28 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes, auf den sich der Schulvorstand stützt, sind zwar alle diesem Gesetz „entgegenstehenden Vorschriften“ aufgehoben. Allein die Vorschriften des Schlesischen Provinzialrechts über die Bestandtheile des Lehrerdiensteinkommens und über den Maßstab für ihre Vertheilung auf Gemeinden und Herrschaften stehen denen des Besoldungsgesetzes in keiner Beziehung entgegen und werden daher von der allgemeinen Kassationsklausel in dessen § 28 Abs. 7 nicht betroffen.

Mit den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes über die

Beschaffung von Brennmaterial für Lehrer, denen eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und über die Gewährung von Naturalleistungen sollte in die bestehenden Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen werden. Deshalb ermächtigt der § 17 Abs. 1 die Schulaufsichtsbehörde zu dem Verlangen der Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennmaterials, wo es bisher, d. h. nicht etwa bei der einzelnen Schulstelle, sondern in der betreffenden Gegend — beispielsweise in den östlichen Provinzen auf dem Lande — üblich ist. Aus demselben Grunde verordnet der Abs. 2 a. a. O., daß im Uebrigen an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert wird, und behält es ferner nach § 19 bei der Gewährung von Naturalleistungen, wo sie bisher — sei es kraft Gesetzes oder herkömmlich — stattgefunden hat, bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Aufhebung der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf (siehe die Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Gesetze, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1896/97 Nr. 9 Seit. 60, 61/62 und § 16 des Ausführungserlasses vom 20. März 1897, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 328). Einer Unterscheidung zwischen bestehenden und neu zu errichtenden Stellen, wie sie hierbei der Schulvorstand aufstellt, geschieht in dem Besoldungsgesetze keine Erwähnung. Nach dem Gesetzentwurfe sollte zwar bei der Errichtung neuer Stellen das Grundgehalt weder ganz noch zum Theile in Naturalleistungen festgesetzt werden dürfen; allein diese Bestimmung fand, obwohl das Abgeordnetenhaus ihr zugestimmt hatte, nicht den Beifall der Kommission des Herrenhauses und ist nach deren Vorschlag in den Gesetzestext nicht übergegangen (siehe den Kommissionsbericht in den Drucksachen des Herrenhauses 1896/97 Nr. 52 Seite 33 und die eine Anlage desselben bildende Zusammenstellung der Beschlüsse beider Häuser des Landtags Seit. 70/71). An der auf dem Schulreglement von 1801 beruhenden Grundverfassung der Lehrerstellen an katholischen Schulen, wonach ihr Diensteinkommen — abgesehen von gewissen anderen, hier nicht streitigen Bezügen — aus baarem Gelde, Brennmaterial und Getreidedeputat besteht, hat sich mithin durch das Lehrerbesoldungsgesetz nichts geändert. Ein abweichendes Ortsrecht in Ansehung der neuen fünften Lehrerstelle zu J. ist vom Schulvorstande nicht behauptet worden und um so unwahrscheinlicher, da ausweislich der Regierungs-Schulakten den Inhabern der älteren dritten und vierten Stelle (Einkommens-

verzeichnisse für die erste und zweite liegen nicht vor) Brennmaterial einschließlich Anfuhr und Zerkleinern sowie Getreidedeputat unter Verrechnung auf das Grundgehalt geliefert wird. Jedenfalls könnte nicht gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Fiskus, der zu den öffentlich-rechtlichen Trägern der Unterhaltungslast gehört, das Diensteinkommen des fünften Lehrers in der Weise festgesetzt werden, daß er sein Grundgehalt ohne alle Rücksicht auf die nach verschiedenen Maßstäben aufzubringenden Bezüge, aus denen es sich provinzialrechtlich zusammensetzt, durchgehends mit 1/3 von dem Domänenfiskus zu empfangen habe. Am wenigsten wäre das im vorliegenden Falle zulässig gewesen, wo unstreitig der Domänenfiskus zum Brennmaterial und Getreidedeputat nichts beizutragen braucht.

Eine Anordnung im Sinne der dem Domänenfiskus gemachten Auflage hat denn auch die Schulaufsichtsbehörde nicht getroffen. Sie ist namentlich nicht in der Eröffnung zu finden, die von ihr dem Lehrer J. bei seiner einstweiligen Anstellung im April 1899 dahin gemacht wurde, daß er „das durch die Besoldungsordnung für die katholische Schule in J. festgesetzte Einkommen" beziehen solle. Diese Eröffnung setzte durch Hinweis auf die Besoldungsordnung zwar die Höhe des Grundgehaltes, aber nicht die darin einzubeziehenden einzelnen Bezüge fest und ließ die Frage offen, ob auf das Grundgehalt das im Schulreglement von 1801 vorgesehene Brennmaterial und Getreidedeputat in natura zu gewähren und mit welchen Beträgen das so zu Gewährende nach den Vorschriften in § 20 des Besoldungsgesetzes auf das Grundgehalt in Anrechnung zu bringen sei. Auch sonst hat eine Regulirung des Stelleneinkommens nach dieser Richtung hin bisher nicht stattgefunden. Eine Einkommensnachweisung für den Lehrer J. ist von der Schulaufsichtsbehörde und somit vollstreckbar überhaupt noch gar nicht festgestellt worden. Es wird daher Aufgabe des Schulvorstandes sein, zuvörderst darauf abzielende Verhandlungen herbeizuführen.

Der Schulaufsichtsbehörde bleibt es überlassen, für den Lehrer J., dem Wohnung auf dem Dienstgrundstück angewiesen ist, die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennmaterials zu verlangen (§ 17 des Besoldungsgesetzes). Geschieht dies, so ist das Brennmaterial mit dem gemäß § 21 Nr. 3 des Besoldungsgesetzes, d. h. (siehe den dort angesehenen § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893) mit dem von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses festgesetzten Betrage anzurechnen; geschieht es nicht, so muß als „Bedarf" das im Schulreglement bestimmte Quantum von 9 Klaftern Scheitholz (unter Umrechnung aus dem alten Maße

in das neue) behandelt werden, wodurch sich die Einrede des Schulvorstandes erledigt, daß ein in Wirklichkeit gar nicht vorhandener Bedarf der Schätzung in Gelde unfähig sei. Entsprechend ist, sofern laut übereinstimmender Entschließung der Betheiligten und der Aufsichtsbehörde Getreidedeputat geliefert werden soll, dessen Werth, andernfalls der Werth des im Schulreglement bestimmten Deputats, das (nach altem Breslauer Maße) aus 15 Scheffeln Roggen und 3 Scheffeln Kuchelspeise (Gerste, Hafer und Hirse zusammen) besteht, zum Zwecke der Anrechnung auszumitteln. Das hierfür gegebene Verfahren ist nach § 20 Nr. 2 des Besoldungsgesetzes (vergl. auch § 45 des Zuständigkeitsgesetzes) die amtliche Festsetzung des Diensteinkommens, die von der Schulaufsichtsbehörde in die Wege zu leiten ist, wonächst auf Anrufen der Betheiligten der Kreisausschuß über die Anrechnung auf das Grundgehalt endgültig beschließt — vorbehaltlich jedoch der in § 20 Nr. 3 des Besoldungsgesetzes bestimmten Mindestbeträge, die das Grundgehalt in jedem Falle erreichen muß.

Nur zu dem verbleibenden Restbetrage des Grundgehaltes ist der Domänenfiskus ortsrechtlich mit dem Dominialdrittel beitragspflichtig. Bis dahin, daß die Regulirung durchgeführt ist, läßt sich sein Antheil ziffermäßig nicht bestimmen. Deshalb bleibt nur übrig, die unter Anwendung eines gesetzwidrigen Vertheilungsmaßstabes vorgenommene Heranziehungsverfügung im vollen Umfange außer Kraft zu setzen.

Zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt man übrigens, wenn die Behauptung des Fiskus, daß er nach Ortsrecht zum Brennmaterial und Getreidedeputat nicht beizutragen habe, als unsubstantiirt unberücksichtigt bleibt. Denn der Vertheilungsmaßstab des Schulreglements für das Brennmaterial stimmt nicht vollkommen, der für das Getreidedeputat in keiner Weise mit dem für das Baargehalt vorgeschriebenen überein. Für ein rundes Drittel auch dieser beiden Leistungen hätte also der Fiskus unter keinen Umständen aufzukommen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 11. Oktober 1901 — I. 1626 —).

---

c) Der § 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 legt der örtlichen Schulbehörde die Ermächtigung, auf Beschwerden und Einsprüche gegen die von ihr bewirkte Ausschreibung von Schulbeiträgen zu beschließen, nur „vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47“ bei. Nach den dort getroffenen Bestimmungen aber hat — wie über die Anordnung von Neu- oder Reparaturbauten bei Volksschulen, so — über

die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung von Baukosten und über deren (Ober-) Vertheilung auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und statt derselben oder neben denselben Verpflichtete, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen.

Im vorliegenden Falle hatte der klagende Gutsherr schon bei den gepflogenen Vorverhandlungen einen Baukostenbeitrag ausdrücklich verweigert und sodann, nachdem ohne Rücksicht hierauf der Schulvorstand ihn zu einem solchen herangezogen, rechtzeitig Einspruch erhoben. Durch die Einspruchserhebung, wenn nicht schon durch die vorangegangene Weigerung, war offenbar der Fall eines Streites über die Vertheilung der Baukosten, mithin die Voraussetzung gegeben, unter welcher, positiver gesetzlicher Vorschrift gemäß, der Schulvorstand nicht mehr befugt war, durch Beschluß den geltend gemachten Anspruch auf Freilassung zurückzuweisen. Ein nunmehr noch vom Schulvorstande auf den Einspruch zum Zwecke formaler Erledigung desselben zu fassender Beschluß durfte nur auf Zurücknahme der Heranziehung lauten. Dagegen überschritt der Schulvorstand die Grenzen seiner Zuständigkeit, indem er den Einspruch zurückwies und so bei der Belastung des Klägers mit einer Baukostenleistung, obschon sie streitig geworden war, beharrte. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Schulaufsichtsbehörde um deswillen, weil die Baukosten bereits bezahlt waren, nur den im Provinzialgesetze nicht angegebenen Maßstab für die Vertheilung der Baukosten bestimmte, aber es ablehnte, unter Anwendung der so gesetzten Norm auf Grund des § 47 Abs. 1 resolutorisch zu entscheiden (vgl. für den Unterschied zwischen beiden Maßnahmen die Urtheile vom 9. Juni 1896 und 21. Januar 1891 in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXX Seit. 166/7, Band XX Seite 197). Aus jener Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde erwuchs keineswegs für den Schulvorstand eine Befugniß, sich seinerseits der Entscheidung des Streitfalls in Gestalt eines abweisenden Einspruchsbeschlusses zu unterziehen. Unter den obwaltenden Umständen mußte er vielmehr den Betheiligten es überlassen, sich über ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Uebernahme oder Erstattung der Baukosten im Wege der Interessentenklage gemäß § 47 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes auseinanderzusetzen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 18. Oktober 1901 — I. 1675 —).

---

d) Uebrigens kann sich eine Ortsschulverfassung ohne ausdrückliche Willenserklärung durch konkludente Handlungen bilden.

Die Rechtsgültigkeit einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Vereinbarung über die Aufbringung der Baukosten kann nicht bezweifelt werden (vgl. von Kamptz, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, Band II Seit. 834 ff.). Denn auch bei einer landrechtlichen Sozietätsschule kann von Dritten — insbesondere von den Dominien und politischen Gemeinden — die Verpflichtung zur Schulunterhaltung übernommen werden. Soweit als dies geschieht, sind die gesetzlich zur Schulunterhaltung verpflichteten Hausväter entlastet (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seit. 161 ff., besonders Seite 164).

Abweichend von früher entschiedenen Fällen, in denen sich die Heranziehung eines Gutsherrn auf Ortsschulverfassung gründete (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seit. 167 ff.; ferner die Zusammenstellung bei von Kamptz, Band II Seit. 836. 837), leitet hier umgekehrt die als Hausvater herangezogene Klägerin aus dem Bestehen der Ortsschulverfassung ihre Befreiung von einer weiter gehenden Leistung her. Ohne die Ortsschulverfassung würde die Klägerin zweifellos zu Hausväterbeiträgen verpflichtet sein, da sie unstreitig im Schulbezirke ihren Wohnsitz hat und nicht Gutsherrin des Schulorts ist. Aus der Verpflichtung des Besitzers des Ritterguts R., zu den Schulbaukosten zusammen mit den beiden anderen Herrschaften ein Drittel beizutragen, folgt an sich nicht dessen Befreiung von einem höheren Hausvaterbeitrage. Da aber zugleich vereinbart war, wie die übrigen Baukosten aufgebracht werden sollten, so lag es offenbar im Sinne der Vereinbarung, daß der Besitzer von R. nur mit seinem Antheile an dem Dominialdrittel zu den Baukosten beizutragen haben sollte. Freilich kann ein Verzicht der Schulgemeinde auf eine höhere Heranziehung schon darum nicht angenommen werden, weil nicht feststeht, daß die Schulgemeinde, welche erst später gebildet worden ist, an der Vereinbarung über die Aufbringung der Baukosten Theil genommen habe. Die Deputirten der politischen Gemeinden konnten nicht die künftige Schulgemeinde verpflichten. Aber daraus, daß die Baukosten nach der getroffenen Vereinbarung zu einem Drittel von den Dominien und zu zwei Dritteln von den politischen Gemeinden aufzubringen sind, folgt, daß sie nicht auf die Hausväter umgelegt werden dürfen, weil diese durch die vorhandenen Verpflichtungen Dritter entlastet sind (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seite 164). Die Klägerin kann daher gegen ihre Heranziehung als Hausvater geltend machen, daß die Baukosten überhaupt nicht von den

Hausvätern, sondern nach der Ortsschulverfassung von den Dominien und politischen Gemeinden zu decken sind.

Gegen § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wurde durch die Heranziehung der Klägerin als Hausvater allerdings nicht verstoßen, weil die Untervertheilung auf die Hausväter innerhalb der Schulsozietät nicht der Schulaufsichtsbehörde, sondern dem Schulvorstande zusteht (vgl. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, 17. Auflage, Band I Seite 345 Anm. 25 zu § 47), aber die Heranziehung ist aufzuheben, weil die Baukosten nicht von der Schulgemeinde, sondern von den Dominien und politischen Gemeinden zu tragen, mithin auch nicht auf die Hausväter innerhalb der Schulsozietät zu vertheilen waren. Bei einem Streite darüber, ob und inwieweit die Baukosten von der Schulgemeinde oder von den Dominien oder von den politischen Gemeinden zu tragen seien, würde freilich nach § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen haben.

(Erkenntnis des I. Senates vom 5. November 1901 — I. 1791 —).

---

e) Nachdem die Landgemeinde W., ein Domänendorf, dessen ganzer Bezirk im Eigenthum des Grundbesitzers F. stand, durch Allerhöchsten Erlaß in einen Gutsbezirk umgewandelt worden war, beantragte F. bei dem Kreisausschuß eine Auseinandersetzung mit dem Königlichen Forstfiskus, weil die bisher von Letzterem als Gutsherrn der Landgemeinde W. zu erfüllende Verpflichtung, für die Schule zu S. gemäß §§ 44 und 45 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Bau- und Brennholz zu liefern, auf ihn als den Gutsherrn des neugebildeten Gutsbezirks übergegangen sei.

Unzutreffend ist die Behauptung der Revision, daß der Bezirksausschuß den § 3 der Landgemeindeordnung unrichtig angewendet habe. Der zweite Satz im zweiten Absatz des § 3, der nur beispielsweise einzelne Fälle aufführt („insbesondere"), in denen eine Ausgleichung stattfinden kann, schließt allerdings nicht aus, daß auch in anderen, als den dort gedachten Fällen, eine Entschädigung zugebilligt werde. Der Bezirksausschuß ist aber durchaus richtig und im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts davon ausgegangen, daß die Nothwendigkeit einer Ausgleichung nicht ohne Weiteres aus der Thatsache einer erhöhten Belastung des Beklagten folgt, sondern nur dann gegeben ist, wenn *besondere Umstände* sie erforderlich machen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1898 in Band XXXIII Seit. 163 ff. der amtlichen

Sammlung, sowie vom 14. Oktober 1898 und vom 19. Oktober 1900, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 421 und Jahrgang XXII Seite 393). Die Frage, ob solche besondere Umstände vorliegen, hängt im Wesentlichen von Erwägungen ab, die sich auf dem Boden thatsächlicher Verhältnisse bewegen. Ihre Beantwortung durch den Bezirksausschuß unterliegt der Nachprüfung des Revisionsrichters nur dahin, ob ihr ein wesentlicher Mangel des Verfahrens oder ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt. Einen solchen Mangel oder Rechtsirrthum läßt die Begründung der Entscheidung des Bezirksausschusses im vorliegenden Falle nicht erkennen. Die Leistungen an die Schule, die dem Beklagten in Folge der Umwandlung seines Grundbesitzes in einen Gutsbezirk zufallen, sind nicht ungewöhnliche, sondern nur diejenigen, die im Gebiete der preußischen Schulordnung, soweit nicht besondere Rechtstitel oder das Herkommen etwas Anderes festsetzen, allen Gutsherren oder Grundherren obliegen. Auch ist der Vortheil, der dem Fiskus durch Befreiung von den gutsherrlichen Lasten erwächst, an sich keine unbillige Bereicherung auf Kosten des neugebildeten Gutsbezirks, da seine Verpflichtung zu Schulleistungen für seine Hintersassen naturgemäß mit dem Ausscheiden der Ortschaft aus dem Bereiche seiner Gutsherrlichkeit aufhört.

Die Entscheidung beruht aber in anderer Hinsicht auf einer unrichtigen Anwendung des § 3 der Landgemeindeordnung. Nach den dort gegebenen Vorschriften findet die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung, bei der erforderlichen Falls auch Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlichen Interessen zu treffen sind, nur zwischen den „Betheiligten" statt. Unter diesen können aber nur die an der Bezirksveränderung Betheiligten verstanden werden, also die Gemeinden und Gutsbezirke, deren Grenzen oder deren kommunale Eigenschaft sich ändern, und die Personen, die in den von der Aenderung betroffenen Bezirken wohnen oder Grundbesitz haben. Hiernach ist im vorliegenden Falle zwar der Beklagte ein bei der kommunalen Veränderung „Betheiligter", aber nicht der Kläger. Die Ortschaft W. war vor ihrer Umwandlung in einen Gutsbezirk eine Landgemeinde. Sie bildete nicht einen Bestandtheil eines fiskalischen Gutsbezirks, sondern hatte nur vor der Regulirung der gutsherrlich—bäuerlichen Verhältnisse unter der Gutsherrlichkeit, d. h. der ortsobrigkeitlichen Gewalt des Fiskus gestanden. Dieses Verhältniß erlosch in Folge der Umwandlung der Ortschaft in einen Gutsbezirk, dagegen wurden die Grenzen der jetzigen Gutsbezirke, in denen der Fiskus Gutsherr ist, in keiner Weise be-

rührt. Bei der stattgefundenen kommunalen Veränderung sind nur die frühere Landgemeinde W. und der jetzige Gutsbezirk gleichen Namens im Sinne des § 3 a. a. O. „betheiligt". Das Erlöschen der Verpflichtungen des Fiskus, die aus der früheren Gutsherrlichkeit über die Landgemeinde herrührten und trotz des Ausscheidens der Landgemeinden aus der Unterthänigkeit bisher fortbestanden hatten, war eine nothwendige rechtliche Folge der eingetretenen kommunalen Veränderung, stellt sich aber begrifflich nicht selbst als eine solche dar. War der Fiskus auch an dem auf seiner früheren Gutsherrlichkeit beruhenden Verhältnisse zur Schule und zu seinen ehemaligen Hintersassen im Schulbezirk „betheiligt", so war doch nicht die Aenderung dieses Verhältnisses Gegenstand der durch die Allerhöchste Kabinetsordre getroffenen Anordnung, die sich lediglich auf kommunalem Gebiete bewegte, sondern nur eine Folge der landesherrlichen Anordnung, die sich von selbst mit rechtlicher Nothwendigkeit auf einem anderen Rechtsgebiet, dem der Schule, vollzog. Gutsbezirke oder Gemeinden, deren räumlicher Bestand durch jene Anordnung nicht berührt wurde, waren bei ihr auch nicht im Sinne des § 3 a. a. O. „Betheiligte" und konnten es auch nicht dadurch werden, daß für sie durch die kommunale Veränderung eines anderen Bezirkes eine Verminderung oder Vergrößerung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auf anderen Gebieten, insbesondere dem der Schulunterhaltung herbeigeführt wurde.

Hiernach war eine Auseinandersetzung auf Grund des § 3 zwischen den Parteien gesetzlich nicht zulässig.

(Erkenntnis des I. Senates vom 6. Dezember 1901 — I. 2005 —).

---

f) Im Anschlusse an die denselben Kläger betreffende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. März 1895 (I. C. 81/94.) nimmt der Bezirksausschuß mit Recht an, daß nach § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts der Gutsherr des Schulortes ohne Rücksicht darauf, ob andere seiner Gutsherrlichkeit nicht unterworfene Ortschaften mit zur Schule gehören, bei Schulbauten die erforderlichen Rohbaumaterialien, soweit als sie auf seinem Gute hinreichend vorhanden sind, unentgeltlich hergeben muß. Den Gutsherrschaften auf dem Lande liegt nach § 36 a. a. O. die Verpflichtung ob, „die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen. Da nur die Gutsherrschaft des Schulorts über die Materialen verfügen kann, welche auf dem Gute gewachsen oder gewonnen sind, wo sich die

Schule befindet, so kann die gesetzliche Verpflichtung zur Hergabe der Materialien nur auf der Gutsherrschaft des Schulortes ruhen. Die Verpflichtung erstreckt sich nach dem Wortlaute des Gesetzes beim Vorhandensein in hinreichender Menge auf die zum Bau nothwendigen Materialien ohne jede Einschränkung. Das Gesetz macht keinen Unterschied, je nachdem der Bau allein durch das Unterrichtsbedürfniß der eigenen Gutsangehörigen oder durch den Hinzutritt mit zur Schule gewiesener Angehöriger fremder Kommunalverbände nothwendig wird. Eine solche Unterscheidung hätte nahe gelegen, da in dem vorhergehenden § 35 von fremden zugeschlagenen Gemeinden die Rede ist. Man darf daraus schließen, daß der Gesetzgeber so nicht hat unterscheiden wollen.

Die Verpflichtung des Gutsherrn des Schulortes zur Hergabe der Baumaterialien hat nicht allein darin ihren Grund, daß der Gutsherr für seine Unterthanen zu sorgen hatte (vergl. § 122, § 125 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seite 205), sondern auch in der besonderen rechtlichen Stellung, die der Gutsherr des Schulorts nach den §§ 12, 22 und 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zur Schule einnimmt oder doch einnahm (vergl. Striethorst's Archiv Band 90 Seite 129, ferner Entscheidung des Obertribunals vom 14. Juli 1865 bei Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band II Seite 77). Wie die Schule nach §§ 12 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts unter der „Direktion" der „Gerichtsobrigkeit" jedes Ortes, d. h. auf dem Lande unter der Direktion der Gutsherrschaft des Schulortes, stand (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band XX Seit. 389 ff., Band XLVIII Seite 357, sowie Entscheidung des Obertribunals vom 5. Juni 1863 bei Schneider und von Bremen Band II Seite 314) und wie der Gutsherrschaft nach § 22 a. a. O. die Bestellung des Schullehrers zukam, gleichviel ob sich der Schulverband über deren Herrschaftsgebiet hinaus erstreckte, so bemißt sich auch die entsprechende Verpflichtung des Gutsherrn des Schulortes zur Hergabe der Baumaterialien nach dem Bedürfnisse der Schule ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Angehörigen anderer Kommunalverbände. Wie sich die Rechte der Gutsherrschaft des Schulortes bei Erweiterung des Schulbezirks auf die erweiterte Schule ausdehnen, so erfährt auch ihre Verpflichtung zur Lieferung von Baumaterialien eine entsprechende Ausdehnung.

Zwar kennt das Allgemeine Landrecht kein Schulpatronat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seit. 207 ff., Ministerial-Erlasse vom 25. Mai 1864 und

31. Januar 1876 — bei Schneider und von Bremen Band II Seite 69 —), aber der Gutsherr des Schulortes nimmt doch der Schule gegenüber eine patronatsähnliche Stellung ein (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band XLVIII Seit. 359 ff., ferner Entscheidungen des Obertribunals vom 5. Juni 1863 und vom 14. Juli 1865 bei Schneider und von Bremen Band II Seite 314 und Seite 78). Ist nach § 44 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Verpflichtung zur Hergabe von Baumaterialien auf alle Gutsherren des Schulbezirks ausgedehnt, so hat es doch, soweit als das Allgemeine Landrecht maßgebend ist, dabei sein Bewenden, daß die Verpflichtung ausschließlich auf dem Gutsherrn des Schulortes ruht. Dem Grundsatze der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 entspricht es allerdings, daß jeder Gutsbesitzer nur nach dem Verhältnisse der im gutsherrlichen Bezirke vorhandenen Haushaltungen zum Bauholze beizutragen hat; nach der Vorschrift im § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts aber verhält es sich anders, weil im § 36 allein der Gutsherrschaft des Schulortes ohne Rücksicht auf den Umfang des Schulbezirks die Verpflichtung zur Hergabe der Materialien auferlegt ist.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nehmen die übrigen Gutsherren des Schulbezirks, welche, wenn sie im Schulbezirke wohnen, als Hausväter zu den Mitgliedern der Schulgemeinde gehören, an den besonderen Rechten und Pflichten des Gutsherrn des Schulortes keinen Theil (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 207, Band XXIV Seit. 139 ff., besonders Seite 142, Band I Seite 186, Band IV Seit. 178 ff.). Beschränkte sich also die Verpflichtung des Gutsherrn des Schulortes beim Hinübergreifen des Schulverbands über das seiner Gutsherrlichkeit unterworfene Gebiet, auf die Hergabe eines verhältnißmäßigen Theiles der Baumaterialien, so würde es in Bezug auf den übrigen Theil der erforderlichen Baumaterialien an einem zur Hergabe verpflichteten Gutsherrn fehlen. Mit der Absicht des Gesetzgebers, im öffentlichen Interesse durch die Verpflichtung der leistungsfähigeren Gutsherren zur Hergabe der Baumaterialien die Ausführung der Schulbauten zu erleichtern, würde dies nicht übereinstimmen. Das öffentliche Interesse würde dadurch umsomehr beeinträchtigt sein, wenn man annimmt, daß sich die den Gutsherren durch § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts auferlegte Verpflichtung, ihre unvermögenden Unterthanen bei Aufbringung der Schulbeiträge zu unterstützen, nicht auf die Beiträge zu

Schulbauten bezieht (vergl. Ministerial-Erlaß vom 8. Dezember 1860 bei Schneider und von Bremen Band II Seite 324).

Im Gegensatze zu der Bestimmung über die Unterstützung der unvermögenden Unterthanen bei Schulbeiträgen — § 33 a. a. O. — besteht mithin die Verpflichtung der Gutsherrschaft des Schulortes zur Hergabe der Baumaterialien, wenngleich auch diese Verpflichtung mit in dem Verhältnisse zu den Unterthanen wurzelt, nicht blos in dem durch das Bedürfniß der eigenen Unterthanen bestimmten Umfange.

Die Schulaufsichtsbehörde ist nach § 18k der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 befugt, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, und zwar nicht blos da, wo die Ortschaften es wünschen, sondern auch da, wo Lokalumstände es nöthig machen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIV Seite 228, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXI Seite 490). Die neuere Gesetzgebung hat diese Befugniß der Schulaufsichtsbehörde unberührt gelassen (§ 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Derartige Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde sind, ohne der Nachprüfung des Verwaltungsrichters in Bezug auf ihre Angemessenheit zu unterliegen, vom Verwaltungsrichter als rechtsgültig anzuerkennen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIV Seite 228). Die Schulaufsichtsbehörde kann also auch — und zwar nach ihrem Ermessen selbst ohne Zustimmung der Betheiligten — den Schulbezirk erweitern und dadurch zugleich die Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe der Schulbaumaterialien miterweitern. Ein solcher Einfluß eines organisatorischen Aktes der zuständigen Behörde auf den Umfang der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens kann nicht befremden, da die Aufsichtsbehörde auf diesem Gebiete immer weitgehende Befugnisse hatte (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seit. 174 ff., besonders Seite 176, Band XII Seite 234, Band XIII Seite 282, Band XX Seite 182, Band XXXII Seite 203, ferner Band XIX Seite 185). Insbesondere kann im Geltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements von 1801 die Beitragslast der Dominien durch Aenderung der Organisation erheblich verschoben werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 178). In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist auch niemals bezweifelt worden, daß der Gutsherr des Schulortes nach § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zur Hergabe aller erforderlichen Baumaterialien — bei deren hinreichendem Vorhandensein — verpflichtet ist, auch wenn die Angehörigen anderer Kommunal-

verbände mit zur Schule gewiesen sind. Es kommt also nicht darauf an, ob zur Schule in P. die Bewohner von Ortschaften, die nicht unter der Gutsherrlichkeit des Klägers gestanden haben, miteingeschult sind, ob dies mit oder ohne Einwilligung des Klägers geschehen ist und ob der beabsichtigte Neubau nicht nothwendig sein würde, wenn die Schule nur von den Kindern aus P. besucht würde.

In der Vorinstanz hat der Kläger unter Berufung auf das Grundbuch geltend gemacht, daß die ihm gehörige Herrschaft L. eine Rittergüterherrschaft bilde und aus mehreren selbständigen Rittergütern bestehe. Darauf, daß dieser Beweis nicht erhoben worden ist, wird jetzt die Revision mitgestützt. Zerfiele die Herrschaft L. in verschiedene selbständige Rittergüter, so würde allerdings für das Vorhandensein und die Abgeblichkeit der erforderlichen Schulbaumaterialien nur derjenige Theil der Herrschaft in Betracht kommen, welcher das selbständige Rittergut bildet, zu dem der Schulort gehört. Nicht minder steht aber in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, gleichwie in der des früheren Obertribunals, fest, daß der Besitzer der Herrschaft die rechtliche Selbständigkeit des nach seiner Behauptung als Gut des Schulortes anzusehenden Theils der Herrschaft *nachweisen* muß, wenn er geltend machen will, daß es nur auf das Vorhandensein und auf die Abgeblichkeit der Baumaterialien in diesem Theile der Herrschaft ankomme (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seit. 257 ff., Entscheidungen des Obertribunals Band XXIV Seit. 138 ff., Band XLVIII Seite 356, Striethorst's Archiv Band 65 Seite 70). Auch gegenüber dem Kläger selbst ist dies schon wiederholt in Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen worden (vergl. Entscheidung vom 19. März 1895 — I. C. 81/94 — und vom 1. Dezember 1899 — I. C. 138/99 —). Der Kläger hat sich jedoch auf die allgemeine Behauptung beschränkt, daß die Herrschaft L. aus mehreren selbständigen Rittergütern bestehe und er hat unterlassen, das Gut, zu dem die Schule gehören soll, näher zu bezeichnen, obwohl er auf die Nothwendigkeit einer solchen näheren Bezeichnung in der Entscheidung vom 1. Dezember 1899 besonders hingewiesen worden war (vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seite 258). Außerdem hat er für die behauptete rechtliche Selbständigkeit des einzelnen Theils der Herrschaft L. keinen geeigneten Beweis angetreten; denn durch den Inhalt des Grundbuches, auf den er sich berufen hat, kann die Eigenschaft als selbständiges Gut nicht erwiesen werden, weil das Grundbuch im Allgemeinen nur zur Beurkundung privatrechtlicher Verhält-

nisse bestimmt ist (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIX Seit. 188 ff., besonders Seite 190, Centralblatt der Unterrichtsverwaltung 1900 Seite 792).

Sodann hat der Kläger noch geltend gemacht, daß der Baubeschluß nicht ohne vorgängige Aufstellung eines vollständigen Bauprojekts habe erlassen werden dürfen, weil sich sonst der Umfang der Leistungen nicht feststellen lasse. Allein es ist nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zulässig, daß die Schulaufsichtsbehörde bei einem Streite über die Nothwendigkeit des Baues und über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten zunächst nur grundsätzlich hierüber entscheidet (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVII Seite 278, Band XXI Seite 186, Band XXV Seit. 189 ff.). Die Möglichkeit einer Vervielfältigung der Prozesse steht der Zulässigkeit eines solchen unter Umständen zweckmäßigen und nothwendigen Verfahrens nicht entgegen.

Die Schulaufsichtsbehörde darf daher insbesondere durch Beschluß ohne nähere Bezeichnung des Umfanges der Leistungen die Verpflichtung eines Gutsherrn feststellen, zu einem beabsichtigten Schulbau die erforderlichen Materialien herzugeben, soweit sie auf dem Gute hinreichend vorhanden sind (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 182). Die beklagte Regierung hätte somit ohne Zweifel auch vor Aufstellung des Bauprojekts den Kläger als Besitzer der Herrschaft L. für verpflichtet erklären können, die nothwendigen Baumaterialien „soweit als sie auf der Herrschaft hinreichend vorhanden sind" zum Bau zu liefern. Zweifelhaft kann nur sein, ob dem Kläger *ohne* diesen *Vorbehalt* hinsichtlich des Vorhandenseins die Verpflichtung zur Hergabe einer *unbestimmten* Menge von Baumaterialien auferlegt werden durfte. Denn ohne eine Bestimmung der Menge läßt sich nicht beurtheilen, ob die verlangten Materialien auf dem Gute hinreichend vorhanden sind. Hätte daher der Kläger in den Vorinstanzen einen derartigen Einwand erhoben, so würde der Klage insoweit haben stattgegeben werden müssen, als der angefochtene Baubeschluß durch den Zusatz „soweit als die Materialien auf der Herrschaft L. hinreichend vorhanden sind" hätte eingeschränkt werden müssen. Der Kläger hat indessen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse durch seinen Vertreter ausdrücklich erklärt, er wolle nicht bestreiten, daß die Rohbaumaterialien zu den beschlossenen Neubauten innerhalb der Herrschaft L. in abgebbarer Menge vorhanden seien. Nach dieser Erklärung lag für den Bezirksausschuß keine Veranlassung vor zur Abänderung des Bau-

beschlusses durch Hinzufügung eines Vorbehalts in Betreff des Vorhandenseins der Materialien.

(Erkenntnis des I. Senates vom 17. Dezember 1901 — I. 2076 —).

---

g) Da neben der Regierung nur die Schulgemeinde verklagt ist, scheidet die Frage, ob und inwieweit etwa die Kirchbaupflichtigen Leistungen zu dem beabsichtigten Schulbau zu machen hätten, von vornherein aus. Denn Leistungen, die den Kirchbaupflichtigen obliegen, können nicht auf die Schulgemeinde abgebürdet werden. Die Klage gegen die Schulaufsichtsbehörde kann aber in einem solchen Falle nach § 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nur Erfolg haben, wenn zugleich an Stelle desjenigen, dem die Leistung angesonnen ist, ein Anderer hierzu verurtheilt wird. Die Bestimmung im § 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wonach ein Schulhaus, das zugleich die Wohnung des Küsters enthält, von den Kirchbaupflichtigen zu unterhalten ist, mußte also schon darum außer Betracht bleiben, weil die Kirchbaupflichtigen nicht mitverklagt sind. Diese Bestimmung ist also nicht durch Nichtanwendung verletzt. Der Bau fällt aber auch nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 den Schulbaupflichtigen zur Last, da mit Rücksicht auf die Einrichtung einer neuen Schulklasse und mit Rücksicht auf die Anstellung eines dritten Lehrers ein neues Schulhaus nebst Lehrerwohnung gebaut werden soll. Wenn die Kläger dagegen geltend machen, daß der Bau ohne das Aufgeben des alten Gebäudes der Küsterschule nicht nöthig gewesen wäre, so ist zu bemerken, daß aus dem Aufgeben des alten Gebäudes nur die Verpflichtung der Kirchbaupflichtigen folgt, den Bau zum Ersatz für das alte Schulgebäude zu bewirken (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seit. 269 ff., Band XXXI Seit. 149 ff.). Dieser Bau zum Ersatze für das alte Küsterschulhaus ist aber nach der eigenen Angabe der Kläger bereits im Jahre 1895 ausgeführt worden, da das damals errichtete Schulgebäude zum Ersatze für die beiden älteren Schulhäuser, darunter das Haus der Kantor- oder Niederschule, dienen soll. Jetzt handelt es sich dagegen lediglich um einen Neubau zum Zwecke der Schulerweiterung. Daß das im Jahre 1895 errichtete Gebäude keinen ausreichenden Ersatz für die beiden älteren Schulhäuser bildete, behaupten die Kläger selbst nicht.

Den Klägern ist zuzugeben, daß der Kreis der Schulbaupflichtigen nicht nach dem Gesetze vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser,

bestimmt werden kann, sondern daß es auf die allgemeinen Vorschriften über die Schulbaupflicht ankommt. Die Vorentscheidung stützt sich aber mit Recht auf § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Unstreitig sind die Kläger als Besitzer der Herrschaft A. die Gutsherrschaft des Schulorts. Nach § 36 a. a. O. müssen sie daher die auf dem Gute gewachsenen und gewonnenen Materialien, soweit als sie hinreichend vorhanden und zum Bau erforderlich sind, unentgeltlich hergeben.

Die Kläger meinen, statt der landrechtlichen Vorschriften sei das Schulreglement von 1801 anzuwenden und daraus ergebe sich ihre Befreiung von der Pflicht zur Lieferung der Baumaterialien. Denn nach den §§ 5 und 6 des Reglements von 1801 stehe zwar beim Vorhandensein einer katholichen Schule in einem ganz katholischen oder in einem sogenannten gemischten Dorfe der evangelischen Religionspartei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, dann habe aber die katholische Partei nicht nöthig, zum Bau und zur Unterhaltung des neuen Schulhauses beizutragen, und habe daher die sich trennende evangelische Religionspartei ihre Sonderschule ohne Mitwirkung der Gemeinde und der Gutsherrschaft zu unterhalten. Hieraus kann jedoch die Befreiung der Kläger von der Pflicht zur Lieferung der Baumaterialien für die evangelische Schule in A. nicht hergeleitet werden, auch wenn angenommen wird, daß im Jahre 1801 in A. eine katholische Schule bestand und A. damals zu den gemischten Dörfern im Sinne des Reglements gehörte. Denn außer der angeblich vorhandenen katholischen Schule hat unstreitig in A. schon vor dem Jahre 1801 eine evangelische Schule bestanden. Nach Angabe der Kläger sind dort sogar zwei evangelische Schulen vorhanden gewesen, nämlich die im Jahre 1742 eingerichtete, im Küster- und Kantorhause untergebrachte, ursprüngliche Kirchschule und eine zweite Schule, die sogenannte Oberschule, welche jetzt als „Filialschule" bezeichnet wird und 1796 erbaut sein soll. Die Bestimmung in § 6 des Reglements, wonach die „andere" Religionspartei zum Bau und zur Unterhaltung des neuen Schulhauses nicht zu „konkurriren" braucht, setzt aber voraus, daß im Jahre 1801 am Normaltermine nur ein Schullehrer von dieser — zu baulichen Leistungen für das neue Schulhaus nicht verpflichteten — Religionspartei vorhanden gewesen ist. Zunächst ist im § 6 vorgeschrieben, daß der Schullehrer von der Religionspartei sein soll, von welcher er bisher gewesen ist, und hieran ist die Bestimmung geknüpft, daß die andere Religionspartei — hier diejenige, welcher der am Normaltermine vorhandene Schullehrer nicht angehört — sich einen eigenen Schullehrer wählen, aber einen

Beitrag zum Bau und zur Unterhaltung des Schulhauses von derjenigen Religionspartei, welcher der Schullehrer am Normaltermin angehört, nicht verlangen darf. Dies trifft also nur zu, wenn die betreffende Religionspartei einen am Normaltermine nicht vorhanden gewesenen Schullehrer ihrer Religion erst nachträglich wählt. Den Fall dagegen, wenn in einem gemischten Dorfe am Normaltermine Schullehrer von beiden Religionsparteien vorhanden waren, sehen die §§ 22 und 23 des Reglements besonders vor (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seit. 216, 217). Für diesen Fall ist — im Gegensatze zu der erst später erfolgenden Einrichtung einer Schule der anderen Religionspartei — keine Befreiung von Beiträgen zur Unterhaltung einer von beiden Schulen ausgesprochen. Zweifelhaft könnte nur sein, ob sich nicht in einem solchen Falle die Schulunterhaltungslast bloß nach dem Reglement bestimmte, so daß nicht daneben noch § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts anzuwenden wäre. Wie aber das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 25. Mai 1889 (Band XVIII Seit. 186 ff.) näher ausgeführt hat, bestimmt sich die Baupflicht bei evangelischen Schulen auch in vermischten Dörfern nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, weil das Reglement von 1801 keine Bestimmungen über die Schulbaupflicht enthält. Hieran ist jedenfalls in so weit festzuhalten, als es sich um die Pflicht der Herrschaft zu baulichen Leistungen handelt.

Wäre übrigens die evangelische Schule in A. eine Reglementsschule, weil A. vermischter Religion war, so würde eine schulunterhaltungspflichtige Schulgemeinde fehlen und nur eine Abbürdung auf die zur Schule gehörigen politischen Gemeinden möglich gewesen sein.

Hat A. am 10. Juni 1801 — am Normaltermin — nicht zu den Dörfern vermischter Religion gehört, sei es, daß es ganz katholisch oder ganz evangelisch war, so kommen die Bestimmungen, welche das Reglement von 1801 in den §§ 6, 22 und 23 für Dörfer gemischter Religion getroffen hat, überhaupt nicht in Frage. Dann kann sich die Baulast nur nach dem Allgemeinen Landrecht regeln, weil sich das Schulreglement von 1801, abgesehen von Dörfern gemischter Religion, nicht auf evangelische Schulen bezieht (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seite 217). Der Anwendung der Vorschrift im § 6 des Reglements von 1801, wonach die sich trennende Religionspartei keinen Beitrag zum Schulbau von der anderen Partei verlangen darf, steht auch auf alle Fälle der Umstand entgegen, daß schon 1801 in A. eine evangelische Schule vorhanden gewesen ist, also

nicht erst eine spätere Trennung der Evangelischen stattgefunden hat.

(Erkenntnis des I. Senates vom 20. Dezember 1901 — I. 2097 —).

---

b) Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über die Einrichtung von Dienstwohnungen unterliegen nach § 14 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 der Nachprüfung des Verwaltungsrichters, ohne daß dieser dabei an allgemeine Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden über die Einrichtung von Dienstwohnungen gebunden wäre. Die Bestimmung im § 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über die Verbindlichkeit derartiger Anordnungen ist nach § 14 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes für das Verwaltungsstreitverfahren gegen die Festsetzungen über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung von Dienstwohnungen nicht mehr maßgebend, wie namentlich aus der vom Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 12. April 1901 (Band XXXIX Seite 151 der Sammlung) näher mitgetheilten und auch in der vorliegenden Entscheidung des Kreisausschusses erwähnten Entstehungsgeschichte des § 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes hervorgeht. Dem Verwaltungsrichter steht die Prüfung in demselben Umfange zu wie der Regierung (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 224, Band XXXVI Seite 220, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVIII Seite 244 l). Da nach § 14 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen die *örtlichen Verhältnisse* zu berücksichtigen sind, so muß dies daher auch Seitens des Verwaltungsrichters geschehen. Allein es liegt eine Verkennung des Sinnes der Bestimmung über die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse darin, daß der Bezirksausschuß die Schulverbände zur Beschaffung von Oefen und Kochherd für nicht verpflichtet erklärt, weil im dortigen Bezirke der Rechtsanspruch auf eine Wohnung nicht auch den Anspruch auf Oefen und Herd in sich begreife und diese Gegenstände vom Wohnungsinhaber angeschafft werden müßten. Auf die örtlichen Verhältnisse — Klima, Lebensgewohnheiten u. s. w. — soll bei Abmessung des *Bedürfnisses* Rücksicht genommen werden. Dabei ist besonders an die *Größe* der Dienstwohnung gedacht, wie die Ueberschrift des § 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes zeigt und dadurch bestätigt wird, daß sich im § 12 des im Jahre 1896 zuerst vorgelegten Entwurfs eines Lehrerbesoldungsgesetzes an nähere Vorschriften über die Größe neuer Dienstwohnungen für Lehrer auf dem Lande die Bestimmung schloß:

„Im Uebrigen erläßt die Schulaufsichtsbehörde über den Umfang der Dienstwohnungen die allgemeinen Anordnungen, welche die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen haben."

(vergl. Anlage 3 zum Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses 4. Session 1896/97 Drucksachen Nr. 27).

Freilich kann auch das Bedürfniß hinsichtlich der Wohnungseinrichtung je nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse — z. B. der klimatischen — verschieden sein. Allein Heiz- und Kochvorrichtungen braucht der Wohnungsinhaber der Regel nach überall, in der Rheinprovinz ebenso wie in den übrigen Theilen des Staates. Der Umfang des Bedürfnisses mag durch die örtlichen Verhältnisse beeinflußt werden, das Bedürfniß nach Heiz- und Kochvorrichtungen an sich besteht aber im Allgemeinen allerwärts.

Bei Entscheidung der Frage, was thatsächlich zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nothwendig ist, sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, nicht aber auch bei Entscheidung der Frage, was rechtsbegrifflich zu einer Dienstwohnung gehört, ob Gegenstände, die nothwendig gebraucht werden, im Rechtssinn als Zubehör der Wohnung anzusehen sind und ihre Anschaffung deshalb zur Beschaffung der Dienstwohnung gehört. Nach § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes besteht das Diensteinkommen der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrer neben dem Baargehalte in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung. Damit ist den Trägern der Schullasten die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewährung einer Dienstwohnung oder Zahlung einer Miethsentschädigung auferlegt. Der rechtsbegriffliche Umfang dieser gleichmäßig für das ganze Staatsgebiet begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bestimmt sich nicht nach den verschiedenen Verkehrssitten einzelner Gegenden, sondern kann nur überall derselbe sein. Was nach § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes im Rechtssinne zu einer Dienstwohnung gehört, ist einheitlich zu bestimmen und zwar nach der überwiegend im Staatsgebiete verbreiteten Anschauung, die, wie man annehmen darf, der Gesetzgeber getheilt hat. Nach der im größten Theile des Staatsgebietes herrschenden Anschauung gehört aber ohne Frage das Dasein von Heiz- und Kochvorrichtungen zur Vollständigkeit und Benutzbarkeit einer Wohnung als solcher. Daher erstreckt sich die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Beschaffung einer Dienstwohnung für die Lehrer im ganzen Staatsgebiete regelmäßig auf die Lieferung von Heiz- und Kochvorrichtungen. Dies steht im Einklange mit dem Regulative über die Dienstwohnungen

der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880, wonach Oefen und Kochherde auf Staatskosten anzuschaffen sind (vergl. § 15 b und § 14 c des Regulativs und Verfügung des Finanzministers vom 29. Oktober 1851 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 245 —), namentlich auch in der Rheinprovinz (vergl. Schreiben des Finanzministers vom 17. Juli 1886 — II. e 2756 —), sowie mit wiederholten früheren Verfügungen des Unterrichtsministers in Bezug auf Lehrerdienstwohnungen. Die abweichende Verkehrssitte in der Rheinprovinz, wonach Heiz- und Kochvorrichtungen vom Wohnungsinhaber beschafft zu werden pflegen, mag für die Beurtheilung der dortigen Privatrechtsgeschäfte in Betracht kommen, hat aber hiernach keinen Einfluß auf den rechtsbegrifflichen Umfang der durch das Lehrerbesoldungsgesetz begründeten Pflicht zur Beschaffung einer Dienstwohnung.

Aus der besonderen Bestimmung im § 18 Abs 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach ein Hausgarten als Zubehör der Dienstwohnung zu gewähren ist, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, läßt sich natürlich nicht folgern, daß auch die Pflicht zur Gewährung der Heiz- und Kochvorrichtungen von den örtlichen Verhältnissen abhinge. Ein Hausgarten ist nicht ebenso unentbehrlich, wie es Heiz- und Kochvorrichtungen sind. Ueberdies hängt die Pflicht zur Gewährung eines Hausgartens auch nicht vom Ortsgebrauche ab, sondern davon, ob sie nach den örtlichen Verhältnissen „thunlich", d. h. thatsächlich möglich ist. Wenn ein Hausgarten zu gewähren ist, so gilt er außerdem nach § 18 Abs. 1 a. a. O. als Zubehör der Dienstwohnung, so daß sich also auch nicht die Zubehöreigenschaft des Hausgartens nach der Anschauung der betreffenden Gegend bestimmt.

(Erkenntnis des I. Senates vom 4. Februar 1902 — I. 209 —).

---

i) Es ist davon auszugehen, daß sich die Bezirke der Distriktsschulen auch über die adligen Güter erstrecken, für deren Einwohner die Schule bestimmt oder mitbestimmt ist. Gerade die Immunität, die der § 59 der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1814 den Besitzern adliger Güter zuspricht, hat die Schulzugehörigkeit des gutsherrlichen Territoriums zur begriffsmäßigen Voraussetzung. Da der Gesetzgeber die Gutsbesitzer von der „Schulpflichtigkeit", d. i. der Zuweisung zur Schule, und, wie noch ausdrücklich hinzugefügt wird, von „Leistungen" zur Schulunterhaltung ausgenommen hat, muß er nothwendig die Gutsbezirke als räumliche Bestandtheile des Bezirkes derjenigen Schule angesehen haben, welche für die

nicht gleich den Besitzern befreiten Einwohner im Gutsbezirke die Pflichtschule darstellt. Anderenfalls würde die Ausnahmebestimmung überflüssig gewesen sein. Eximirt sind nicht die adligen Güter als solche, sondern die Besitzer persönlich mit Rücksicht auf ihren Besitz (vergl. Urtheil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Juni 1876 bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen in Preußen Band II Seite 148). Das Gegentheil läßt sich auch nicht etwa, worauf die Revisionsschrift von neuem zurückkommt, daraus herleiten, daß nach §§ 53, 56 der allgemeinen Schulordnung die Distriktsschulen „für gewisse Dörfer und Familienstellen" angeordnet und für die sie besuchenden, im Schulbezirke nicht einheimischen Kinder 2 Thaler jährlich als Fremdenschulgeld erhoben werden sollen. Unter den „Familienstellen" sind auch solche zu verstehen, die auf Hofstellen gelegen sind; denn nach § 76 sollen alle die Landschulen betreffenden Vorschriften der Schulordnung auch bei den klösterlichen und adligen Schulen zur Ausführung gebracht werden, ohne daß nach irgend einer Richtung, namentlich in Ansehung der regelmäßigen Bildung von Schuldistrikten, eine Ausnahme zum Nachtheile der auf Hofstellen wohnhaften Familien gemacht wäre (vergl. den bei Kuntze, das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, Band II Seite 488 mitgetheilten Oberpräsidialbescheid vom 5. März 1875). Ebensowenig steht der Auffassung des Klägers die Cirkularverfügung beider Oberkonsistorien vom 1. Mai 1824, betreffend die Vertheilung der Realschullasten u. s. w. (chronologische Sammlung Jahrgang 1824 Seite 54) zur Seite. In der Verfügung werden zwar die von der Schulpflichtigkeit befreiten adligen Güter und Stammparzellen als solche bezeichnet, die in den Schuldistrikten „enklavirt" seien; offenbar ist aber dort der Ausdruck „enklavirt" in dem Sinne von „eingeschlossen", d. i. „aufgenommen" oder „zugehörig" gebraucht, wie daraus klar erhellt, daß in demselben Satze die adligen Güter und Stammparzellen unter den „in einem Schuldistrikte belegenen" Ländereien mit inbegriffen sind (siehe Oberpräsidialbescheid vom 5. März 1875 mitgetheilt bei Kuntze a. a. O. Seite 488). Von der Unterrichtsverwaltung sind denn auch wie Kuntze Seite 488 bezeugt, adlige Besitzungen stets bestimmten Schuldistrikten beigelegt worden, sofern sie nicht für sich allein besondere Schuldistrikte bildeten.

Daraus folgt, daß die Hausväter im Gutsbezirke, soweit nicht bei Einzelnen besondere Umstände in Betracht kommen, Mitglieder des Schulverbandes sind.

Auf dem Gute hat der Kläger unbestritten seinen Wohnsitz. Nach den unmittelbar maßgebenden gesetzlichen Vorschriften in § 59 der allgemeinen Schulordnung ist daher der Kläger der

Distriktsschule, zu der das Gut gehört, beitragspflichtig, falls nicht die Freiheit, die a. a. O. den adligen Gutsbesitzern „für sich und ihre Familien“ zugestanden ist, auch ihm in seiner Eigenschaft als Pächter des Gutes zu Statten kommt. Das aber hat der Vorderrichter mit Recht verneint.

Macht der Gesetzgeber neben den Besitzern adliger Güter im Schulbezirke deren Familien als ebenfalls eximirt noch besonders namhaft, so mag diese Fassung — was jedoch dahingestellt bleiben kann — dafür sprechen, daß außer der Ehefrau und den Kindern des Besitzers auch andere ihm verwandte oder verschwägerte Personen, sei es unbedingt oder doch, wenn sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, des Mitgenusses der Exemtion theilhaftig sein sollen. Unter keinen Umständen aber berechtigt der Zusatz „und ihre Familien“ zu der daraus vom Kläger gezogenen Schlußfolgerung, als ob auch allen sonst noch auf dem Gute wohnhaften Personen, insonderheit auch einem etwa darunter befindlichen Zeitpächter des Gutes, eine exemte Stellung gegenüber der Schule habe eingeräumt werden sollen. Ein soweit greifender Sinn ist in der Gesetzessprache mit dem Begriffe der Familie niemals und nirgends verbunden worden. Hätte der Gesetzgeber die gesammte Bewohnerschaft adliger Besitzungen von der Schulpflichtigkeit befreien wollen, so würde er das zweifelsohne deutlich ausgesprochen und nicht, wie es nach den verfehlten Auslegungsversuchen des Klägers geschehen sein soll, lediglich durch den Gebrauch der Mehrzahl Familien angedeutet haben. Dieser Sprachform kann entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden; sie ergab sich ja ohne Weiteres als geboten aus der Beziehung des Wortes Familie nicht auf einen, sondern auf „die“, nämlich sämmtliche adlige (Stammhofs- und Stammparzellen-) Besitzer, die irgendwo in einem ländlichen Schuldistrikt eingesessen sind bezw. auch wohnen. Wenn ferner im § 59 bei Aufzählung „aller“ Schulinteressenten, über welche die Schullasten zu vertheilen sind, der Hufner, Käthner, Kolonisten und Insten, Landbesitzer und Handwerker oder Tagelöhner einschließlich der Häuerinsten und Abnehmeleute, aber nicht auch der Zeitpächter Erwähnung geschieht, so erklärt sich dieser Umstand, den der Kläger nachdrücklich betont, ungezwungen aus der Erwägung, daß es dem Gesetzgeber zur Klarstellung seiner Absicht füglich nur darauf ankommen konnte, die der Regel nach in jedem Schuldistrikt anzutreffenden Gattungen von Interessenten nach Besitzklassen und Berufsarten zu kennzeichnen. Zeitpächter adliger Güter aber giebt es in sehr vielen Schuldistrikten nicht. Weshalb trotzdem ihrer ausdrücklich hätte gedacht werden müssen, ist nicht erfindlich; nimmt in einem Schuldistrikt ein Zeitpächter

Wohnsitz, dann gehört er zu den beitragspflichtigen Schulinteressenten genau so, wie andere Gattungen von Einwohnern, beispielsweise die Rentner, von denen die auf Vollständigkeit keinen Anspruch machende Aufzählung im § 59 ebenfalls schweigt. Belanglos ist endlich, daß nach dem Inkrafttreten der allgemeinen Schulordnung von 1814 unter Bezugnahme auf deren Vorschriften (siehe § 77) einzelne Schulregulative, die schon vorher nach Maßgabe des damals geltenden Rechtes bestätigt waren (beispielsweise des Schwansener und des Sisebyer, Systematische Sammlung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen, Anhang zum Band IV Seit. 441, 451) durch einen Nachtrag ergänzt worden sind, wonach sich die Pächter und Verwalter von Haupt- und Meierhöfen, wenn sie ihre Kinder zur Schule schicken wollten, mit dem Lehrer besonders abzufinden hätten. Es fehlt an jedem Rechtsgrunde und würde den Regeln über Gesetzesauslegung durchaus zuwiderlaufen, jenen von der Aufsichtsbehörde in Einzelfällen getroffenen Entscheidungen so, wie der Kläger will, die Tragweite einer „authentischen Interpretation" der allgemeinen Schulordnung von 1814 dahin beizumessen, daß die Schulsteuerheranziehung von Pächtern und Verwaltern adliger Höfe grundsätzlich ausgeschlossen sei.

(Erkenntnis des I. Senates vom 25. Februar 1902 — I. 320 —).

---

k) Die Vorentscheidung hat dem Beklagten das Recht abgesprochen, den seit dem 26. Februar 1900 in der Heil- und Pflegeanstalt zu H. untergebrachten Kläger für das Steuerjahr 1900/1901 zu der städtischen Einkommensteuer und zu Beiträgen für das evangelische Volksschulwesen heranzuziehen.

Die Schulabgabe hätte der Kläger nach §§ 1, 17 der Bestimmungen, betreffend das evangelische Volksschulwesen vom 5. August 1890, nur dann zu tragen, wenn er „Einwohner des Stadtbezirkes" und dadurch Mitglied der Schulgemeinde wäre. Das aber trifft nicht zu. Es ist anerkannten Rechtens, daß die Schulverbandsmitgliedschaft in jenen Theilen der Provinz Hannover „bedingt ist durch Wohnsitz (juristisches Domicil) und Glaubensgemeinschaft" (Konsistorialreskript vom 22. Juli 1880, desgl. vom 16. September 1881, desgl vom 4. November 1882, Ministerialreskript vom 24. November 1883 mitgetheilt bei Leverkühn, Volksschulen im Konsistorialbezirk Hannover, Band II Seit. 668, 670, 672, Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1889 und vom 11. Dezember 1884 mitgetheilt bei Blankenhorn, Gesetze u. s. w. in Schulsachen, Band I Seit. 498, 502). Aus

diesem Grunde ist es von Anfang an wenig wahrscheinlich, daß die oben erwähnten „Bestimmungen" unter „Einwohnern des Stadtbezirks" andere, als diejenigen Personen haben verstehen wollen, welche in der Stadt ihren juristischen Wohnsitz haben; auch wäre die Zulässigkeit einer Einbeziehung anderer Personen höchst zweifelhaft. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, daß die Bestimmungen den Ausdruck in demjenigen Sinne haben gebrauchen wollen, der ihm nach der Städteordnung zukommt, und nach dieser — zu vergl. ihre §§ 12, 14, 17, 35 — gehören zu den „Einwohnern" außer den Bürgern nur diejenigen Nichtbürger, welche (unter der Herrschaft des früheren Rechtes das Wohnrecht erworben, jetzt seit dem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 zum Freizügigkeitsgesetze — § 74, 3a —) ihr juristisches Domicil (§ 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in der Stadt begründet haben. Das hat der Kläger nicht gethan; sein Vormund, dessen Wille nach § 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches entscheidet, hat, wie er versichert und wie ohne Bedenken anzunehmen ist, L., wo die Angehörigen, der Grundbesitz und das Geschäft des Klägers sich befinden, als alleinige „Niederlassung", d. h. als alleinigen Mittelpunkt der Lebenshaltung des Klägers beibehalten und in H. keine neue Niederlassung für diesen begründen wollen.

(Erkenntnis des II. Senates vom 4. April 1902 — II. 598 —).

---

l) Unter den Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung von Dienstwohnungen, gegen welche nach § 14 Abs. 2 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes vom 3. März 1897 das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist, sind positive Anordnungen — Auflagen — in Bezug auf die Beschaffung von Dienstwohnungen zu verstehen. Gegen Anordnungen, durch die die Aufsichtsbehörde Leistungen hinsichtlich der Dienstwohnungen fordert, ist das Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Schulunterhaltungspflichtigen haben gegen übermäßige derartige Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde durch Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens geschützt werden sollen, wie die Entstehungsgeschichte des § 14 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes ergiebt (vergl. den Bericht der Herrenhauskommission in den Drucksachen des Herrenhauses Nr. 52, Session 1896/97 Seit. 30 ff. und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses von 1897 Seite 185). Die Bestimmung im § 14 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes steht im Einklange mit § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, aus dem sie auch ergänzt werden muß. Der Beschluß,

gegen den nach § 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, muß aber ebenfalls — gleich den früheren interimistischen Festsetzungen der Regierungen (vergl. § 709 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts, Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1805) — die Verpflichtung zu einer baulichen Leistung aussprechen (vergl. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Band I Seit. 344 ff. Anm. 23 zu § 47 des Zuständigkeitsgesetzes). Nicht gegen jede einen Schulbau oder eine Dienstwohnung betreffende Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, auch wenn sie keine bauliche Leistung fordert, hat das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen werden sollen. Ebensowenig wie gegen die Ablehnung einer baulichen Auflage findet gegen die Ablehnung der Beanstandung einer Dienstwohnung das Verwaltungsstreitverfahren statt. Beim Einverständnisse der Schulaufsichtsbehörde mit den Schulbaupflichtigen und unter den Schulbaupflichtigen selbst hat ein Beschluß im Sinne des § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes oder des § 14 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes überhaupt nicht zu ergehen (vergl. auch den Eingang des § 78 des älteren Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876).

Der Gedanke, daß einem außerhalb des Kreises der Schulbaupflichtigen stehenden Dritten — wie dem Lehrer — das Verwaltungsstreitverfahren hätte gegeben werden sollen, um gegen den übereinstimmenden Willen der Schulbaupflichtigen und der Schulaufsichtsbehörde eine bauliche Leistung oder die Beanstandung — und damit die Zurücknahme der Zutheilung — einer Dienstwohnung zu erzwingen, hat ganz fern gelegen. Aus der Bestimmung im § 25 Nr. 3 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes, wonach bei der richterlichen Beurtheilung die Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere auch über die Dienstwohnung, zu Grunde zu legen sind, folgt offenbar nicht, daß die Festsetzungen über das Diensteinkommen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden können. Inwieweit dem Kläger der ordentliche Rechtsweg offen steht, ist hier nicht zu erörtern.

Die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers über die Zutheilung der Dienstwohnung kann somit nicht als eine Festsetzung über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung einer Dienstwohnung im Sinne des § 14 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes angesehen, aus dieser Bestimmung also nicht die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gegen die Zurückweisung der Beschwerde hergeleitet werden.

Wäre übrigens die Zurückweisung der Beschwerde als eine der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegende Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 14 des Lehrer-

diensteinkommensgesetzes anzusehen, so würde die Klage gegen die Schulaufsichtsbehörde haben gerichtet werden müssen, und zwar binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschwerdebescheides, da sich das Verfahren im Falle des § 14 des Lehrerdiensteinkommensgesetzes nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes regelt.

(Beschluß des I. Senates vom 7. Januar 1902 — I. 2021 —).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es sind befördert worden:

der Regierungs-Präsident Dr. Wentzel zu Wiesbaden zum Ober-Präsidenten der Provinz Hannover,

der Ober-Präsidialrat Hengstenberg zu Breslau zum Präsidenten der Regierung zu Wiesbaden und

der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Waetzoldt zum Geheimen Ober-Regierungsrat.

Es sind ernannt worden:

der Ober-Bürgermeister Delbrück zu Danzig zum Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen und

das Mitglied des Landes-Direktoriums der Provinz Hannover Schatzrat Steinmetz zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten;

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Rektor Friedrich Jank aus Egeln sowie

die bisherigen Seminarlehrer Friedrich Keull aus Kempen a. Rh. und Franz May aus Exin.

Dem Oberlehrer Kummerow vom Gymnasium zu Bromberg ist die Stelle eines schultechnischen Mitarbeiters beim Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg und dem Oberlehrer Professor Dr. Orth vom Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M. eine solche beim Provinzial-Schulkollegium zu Cassel übertragen worden.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Geheimen Regierungsrat Dr. Wilhelm Hittorf;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Winand Fell und
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Geheimen Regierungsrat Dr. Bernhard Riehues;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Leo von Savigny;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr Robert Rieder, zur Zeit Generalinspekteur der Kaiserlichen Medizinschulen der Türkei zu Constantinopel;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
den ordentlichen Professoren in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Wilhelm Killing, Dr. Richard Lehmann und Dr. Heinrich Salkowski.

Der Titel „Ober-Bibliothekar" ist beigelegt worden:
den Bibliothekaren Dr. Ernst Roth an der Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S. und Dr Emil Seelmann an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Professoren Dr. Georg Erler zu Königsberg i. Pr. in die Philosophische Fakultät der Universität Münster, Geheimer Medizinalrat Dr. Johannes Orth zu Göttingen in die Medizinische Fakultät der Universität Berlin und Dr. Hugo Ribbert zu Marburg in die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen.

Es sind befördert worden:
die bisherigen außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Dr. Franz Jostes und Dr. Reinhold von Lilienthal zu ordentlichen Professoren in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Halle D. Wilhelm Lütgert zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Karl Oldenberg zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Ernst Rosenfeld zu Königsberg i. Pr. zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Theodor Siebs zu Greifswald zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

Es sind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Konrad Beyerle zu Freiburg i. B. zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf Dr. theol. August Brandt zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Franz Diekamp zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Dr. theol. Leopold Karl Goetz zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Assistent am Historischen Institut zu Rom Dr. Johannes Haller zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Erste Observator an der Universitäts-Sternwarte zu Kiel Professor Dr. H. Kobold zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. Moritz Liepmann zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige Privatdozent in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn Oberlehrer Dr. theol. und phil. Gerhard Rauschen unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes als Oberlehrer am Königlichen Gymnasium daselbst zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Professor Dr.

Julius Schwering zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Dem Vorsteher der Abteilung für Ölprüfungen der Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg Dr. David Holde ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Direktor der Königlichen Kunst-Akademie zu Düsseldorf Professor Janssen.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor":

dem Geheimen Sanitätsrat Dr. med. et phil. Wilhelm Grempler zu Breslau,

dem stellvertretenden Vorsteher des Museums Nassauischer Altertümer zu Wiesbaden Dr. phil. Emil Ritterling,

den Fachlehrern an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Ciseleur Otto Rohloff und Holzbildhauer Karl Taubert und

dem Direktor des Kestner-Museums zu Hannover Dr. Karl Schuchardt;

der Titel „Ober-Bibliothekar":

dem Bibliothekar der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Richard Preuß;

der Titel „Königlicher Musik-Direktor":

dem Musiklehrer Georg Kramm zu Düsseldorf.

Es sind ernannt worden:

die bisherigen wissenschaftlichen Hülfsarbeiter Dr. Ankermann, Dr. Regling und Dr. Freiherr von Schroetter zu Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen zu Berlin,

der Maler Ludwig Keller zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf unter Verleihung des Titels „Professor",

der wissenschaftliche Hülfsarbeiter bei dem Geodätischen Institut bei Potsdam Bernhard Wanach zum Ständigen Mitarbeiter sowie

der Hülfsarbeiter bei dem Sprachatlas des Deutschen Reiches Privatdozent Professor Dr. Ferdinand Wrede zu Marburg

und der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Hermann Wunderlich zu Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Gymnasial-Direktor Dr. Fischer zu Kleve,

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Hoffmann zu Berlin,

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Rantz zu Düren,

dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Ruhe zu Meppen und

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Wenker daselbst.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Greifenberg i. Pom. Dr. Friedrich Albert Janke ist der Charakter als Professor verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren:

Dr. Eichner vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Bromberg und

Dr. Weisweiler vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Düren;

die Oberlehrer:

Bartke von der Realschule zu Schmalkalden an die Realschule zu Kottbus,

Dr. Georg Bauer vom Realgymnasium zu Gera an das Gymnasium zu Greifswald,

Bender von der Realschule zu Gera an das Wöhler-Realgymnasium zu Frankfurt a. M.,

Benke vom Progymnasium zu Hörde an das Realgymnasium zu Harburg,

Beume vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Koblenz,

Dr. Blankenburg von der höheren Mädchenschule zu Hildesheim an die Realschule zu Kiel,

Professor Blasel vom Gymnasium zu Leobschütz an das Katholische Gymnasium zu Glogau,

Dr. Boldt vom Gymnasium Georgianum zu Lingen an das Gymnasium zu Luckau,

Bonk von der Oberrealschule zu Kattowitz an die Realschule zu Gummersbach,

Dr. Broßmann vom Realgymnasium zu Landeshut i. Schl. an die Realschule zu Görlitz,

Dr. Büchting vom Gymnaſium zu Kattowitz an das Gymnaſium zu Wohlau,
Dr. Curtius vom Kaiſer Wilhelm-Gymnaſium zu Cöln an das Königliche Gymnaſium zu Bonn,
Profeſſor Dr. Deucker von der Oberrealſchule zu Oldenburg an das Progymnaſium und Realprogymnaſium zu Oberlahnſtein,
Profeſſor Dr. Diebitſch vom Gymnaſium zu Neuſtadt O. S. an das Gymnaſium zu Neiſſe,
Dr. Diederichs vom Gymnaſium zu Doberan i. M. an das Gymnaſium zu Brandenburg,
Egeln von der Kadettenanſtalt zu Plön an die Realſchule I zu Hannover,
Ehle vom Progymnaſium zu Neumark an das Gymnaſium zu Salzwedel,
Dr. Fey vom Gymnaſium zu Rawitſch an das Gymnaſium zu Nakel,
Profeſſor Dr. Fordemann vom Falk-Realgymnaſium zu Berlin an das Bismarck-Gymnaſium zu Dt. Wilmersdorf,
Profeſſor Dr. Franz vom Gymnaſium zu Sagan an das Gymnaſium zu Neiſſe,
Dr. Gehler von der Realſchule zu Gotha an die Realſchule zu Diez,
Dr. Gelbke vom Gymnaſium zu Bückeburg an die Realſchule zu Buxtehude,
Dr. Grollmus vom Gymnaſium zu Marienburg an das Gymnaſium zu Thorn,
Grote vom Gymnaſium zu Münſtereifel an das Gymnaſium zu Kleve,
Gülich vom Gymnaſium zu Meldorf an das Gymnaſium zu Rendsburg,
Dr. Günther vom Gymnaſium zu Nakel an das Gymnaſium zu Meſeritz,
Haack vom Gymnaſium zu Mülheim a. d. Ruhr an das Gymnaſium zu Schleswig,
Dr. Hahn von der Ritter-Akademie zu Brandenburg an das Gymnaſium zu Steglitz,
Heinrich von der Realſchule zu Stargard i. Pom. an die Realſchule zu Gumbinnen,
Hennig vom Realgymnaſium zu Siegen an die Oberrealſchule zu Düſſeldorf,
Dr. Herthum von der Fürſtlichen Realſchule zu Arnſtadt an das Realgymnaſium zu Oberhauſen,

Professor Dr. Hoffmann vom Realgymnasium zu Nordhausen an das Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Hoffmann vom Gymnasium zu Oppeln an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Hoffmann vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Hohenfeldt vom Gymnasium zu Belgard a. Pers. an das Gymnasium zu Liegnitz,
Dr. Jander vom Katholischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Leobschütz,
Ilgen vom Gymnasium zu Königsberg N. M. an die Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Dr. Karstens vom Gymnasium zu Rendsburg an das Gymnasium zu Meldorf,
Dr. Ketel vom Realgymnasium zu Bützow i. M. Schwerin an das Gymnasium zu Pasewalk,
Dr. Klein vom Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Rawitsch,
Kluck vom Progymnasium zu Löbau an das Gymnasium zu Kulm,
Dr. Lemcke vom Progymnasium zu Schlawe an das Städtische Gymnasium zu Danzig,
Professor Dr. Lentz vom Gymnasium zu Rastenburg an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Dr. Lütke vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Treptow a. R.,
Maier vom Gymnasium zu Beuthen O. S. an das Gymnasium zu Steele,
Marschall vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Konitz,
Meyer vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Elbing,
Mosler vom Gymnasium zu Kreuzberg an das Gymnasium zu Strehlen,
Dr. Müller vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Gymnasium zu Dramburg,
Münzer vom Gymnasium zu Beuthen O. S. an das Gymnasium zu Sagan,
Professor Nadrowski vom Gymnasium zu Thorn an das Gymnasium zu Marienburg,
Opitz von der 8. Realschule zu Berlin an das Dorotheenstädtische Realgymnasium daselbst,
Ostermann vom Gymnasium zu Luckau an das Gymnasium Georgianum zu Lingen,

Palleske vom Gymnasium zu Kattowitz an das Realgymnasium zu Landeshut i. Schl.,
Pietschker von der Realschule zu Wittenberge an die Realschule zu Cassel,
Puhl vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Gymnasium zu Pr. Stargard,
Dr. Radke vom Gymnasium zu Fraustadt an das Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied,
Salomon vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Realgymnasium zu Bromberg,
Salow vom Progymnasium zu Kalk an das Gymnasium zu Belgard a. Pers.,
Schlitt vom Gymnasium zu Fulda an das Progymnasium und Realprogymnasium zu Oberlahnstein,
Professor Schlockwerder vom Gymnasium zu Elbing an das Gymnasium zu Thorn,
Professor Dr. Schmidt vom Gymnasium zu Treptow a. R. an das Gymnasium zu Köslin,
Dr. Schmidt vom Gymnasium zu Pleß an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Professor Dr. Schroeter vom Berger-Gymnasium zu Posen an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Schültzke vom Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin an das Realgymnasium zu Elberfeld,
Schulz vom Königlichen Gymnasium zu Danzig an das Gymnasium zu Rastenburg,
Schwamborn vom Progymnasium zu Kalk an das Gymnasium zu Neuß,
Simons vom Gymnasium zu Steglitz an das Gymnasium zu Küstrin,
Dr. Simons vom Realgymnasium zu Aachen an die Oberrealschule dortselbst,
Dr. Söding vom Realprogymnasium zu Papenburg a. d. Ems an das Progymnasium zu Andernach,
Dr. Springmann von der Oberrealschule zu Halle a. S. an das Stadt-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Stange vom Realprogymnasium zu Uelzen an das Realprogymnasium zu Einbeck,
Dr. Steinbrück vom Realgymnasium zu Dortmund an das Stadt-Gymnasium zu Stettin,
Professor Dr. Teichmann von der Oberrealschule zu Aachen an das Realgymnasium dortselbst,
Teuber vom Gymnasium zu Neisse an das Gymnasium zu Glatz,

Tomby vom Gymnasium zu Husum an die Ritter-Akademie zu Brandenburg,
Dr. Voigt von der Realschule zu Kreuznach an die Oberrealschule zu Elberfeld,
Dr. Wegener vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Progymnasium zu Pr. Friedland,
Dr. Wellmann vom Marienstifts-Gymnasium zu Stettin an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam und
Dr. Zehle von der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule zu Greifswald an die Oberrealschule zu Elbing.

Es sind befördert worden:
der Rektor der früheren zweiten Mittelschule zu Königsberg i. Pr. Johannes Kolberg zum Direktor der jetzigen Vorstädtischen Realschule daselbst und
der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Meyer zu M. Gladbach zum Direktor des Gymnasiums zu Münstereifel.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Pleß der Hülfslehrer Brügmann,
zu Cöln (Städtisches Gymnasium mit Realgymnasium) die Hülfslehrer Disselbeck und Dr. Frank,
zu Züllichau (Pädagogium) der provisorische Adjunkt Faulstich,
zu Mülheim a. d. Ruhr (mit Realschule) die Hülfslehrer Dr. Fundinger und Dr. Niederländer,
zu Linden der provisorische Oberlehrer Hoffmann aus Eisenberg, Sachs. Altenburg,
zu Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hülfslehrer Dr. Müller,
zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Rosenthal,
zu Düsseldorf (Städtisches Gymnasium mit Realgymnasium) der Hülfslehrer Dr. Schöne,
zu Spandau der Hülfslehrer Schubert,
zu Sigmaringen die Hülfslehrer Schulte und Wiese,
zu Kattowitz der Hülfslehrer Sękowski,
zu Schöneberg (Hohenzollernschule) der Schulamtskandidat Otto Voß und
zu Lissa der Schulamtskandidat Zimmermann;
am Realgymnasium:
zu Hannover (Leibnizschule) der Hülfslehrer Dr. Ewig und
zu Goslar der Hülfslehrer Künne;
an der Oberrealschule:
zu Düsseldorf der Hülfslehrer Alert,

zu Rheydt (Oberrealschule nebst Progymnasium) der Hülfslehrer Auer,
zu Cöln der Hülfslehrer Wagner,
zu Wiesbaden der Hülfslehrer Dr. Wallbott,
zu Düren der Hülfslehrer Dr. Wernher und
zu Crefeld der Hülfslehrer Dr. Wirtz;

am Progymnasium:
zu Eschweiler der Hülfslehrer Dr. Capitaine,
zu Kosel die wissenschaftlichen Lehrer Dr. Chory und Weckert,
zu Mayen die Lehrer Dane, Karsch, Messing und Dr. Wiese,
zu Linz der Hülfslehrer Heggen,
zu Neumark der Hülfslehrer Lehmann,
zu Dt. Eylau der Hülfslehrer Dr. Naumann,
zu Steele der Hülfslehrer Schauer,
zu Schlawe der Schulamtskandidat Karl Straede und
zu Kalk der Hülfslehrer Willers;

an der Realschule:
zu Linden die Hülfslehrer Dr. Beber und Dr. Hannel,
zu Kreuznach der Hülfslehrer Brechtel,
zu Meiderich der Hülfslehrer Grobler,
zu Tiegenhof der Realschullehrer Dr. Noack von der Stoy'schen Erziehungsanstalt (Realschule) zu Jena und der Hülfslehrer Weber,
zu Steglitz der Hülfslehrer Dr. Schnurr,
zu Berlin (10.) der Schulamtskandidat Schuchel und
zu Cöln der Hülfslehrer Somborn;

an den städtischen höheren Schulen zu Frankfurt a. M. zunächst in Verwendung als Aushülfslehrer der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Gera Dr. Preiser.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Theodor Plügge zu Ratzeburg ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

Den ordentlichen Seminarlehrerinnen Marie Böhnig und Frida Johow zu Droyßig ist das Prädikat „Oberlehrerin" verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren:
Dr. Malende von Peiskretscham nach Leobschütz,
Schmidt von Exin nach Bromberg und
Schulrat Dr. Schmitz von Cornelimünster nach Brühl;

der Seminar-Oberlehrer:
Schnurr von Schlüchtern nach Dillenburg;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Carl von Mettmann nach Ottweiler,
Seminar-Musiklehrer Freund von Steinau a. O. nach Sagan,
Geisel von Usingen nach Schlüchtern,
Gellermann von Schlüchtern nach Usingen,
Schulte von Linnich nach Saarburg,
Dr. Servos von Paradies nach Bromberg und
Stephan von Peiskretscham nach Breslau.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz der bisherige Seminar-Oberlehrer Hermann Kroemer daselbst;
zu Seminar-Oberlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Prüm der bisherige ordentliche Seminarlehrer Hölker zu Wittlich und
am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg der bisherige ordentliche Lehrer an dieser Anstalt Waldeck.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
an dem mit der Königlichen Augustaschule zu Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar der bisherige Realschul-Oberlehrer Dr. Engwer zu Berlin;
als ordentliche Seminarlehrerinnen:
an dem neugegründeten staatlichen Lehrerinnen-Seminar zu Breslau die Lehrerinnen Elisabeth Bieneck und Hedwig Göbel von dort;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Schneidemühl der Lehrer Joseph Sehr von dort und
am Schullehrer-Seminar zu Osterburg der Kandidat des höheren Lehramts Dr. phil. Wehnert aus Berlin;
als Seminar-Hülfslehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Ottweiler der Predigtamtskandidat Dr. Erdelbrock daselbst.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden als Vorsteher und Erster Lehrer.
an der Präparandenanstalt zu Oppeln der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lange zu Breslau und

an der neu errichteten Präparandenanstalt zu Bromberg der Mittelschullehrer Tolkmitt zu Posen.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Taubstummenlehrer Lamprecht von Stralsund nach Köslin und Ziebell von Rössel nach Stralsund.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Lehrer:
an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Osnabrück der bisherige Hülfslehrer Adamczyk von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Langenhorst;
als Hülfslehrer:
an der Provinzial-Taubstummenanstalt
zu Osnabrück der bisherige Aspirant Alfred Brix und
zu Halle a. S. der bisherige Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Homberg Engel.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Osnabrück Rektor Lienenklaus ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Franke, Regierungs- und Schulrat zu Posen,
D. Dr. jur., med. et phil. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Westpreußen, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-Akademie der Künste zu Berlin,
Dr. Hasse, Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Höhnen, Realschul-Direktor zu Breslau,
Dr. Schwanert, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,
Straube, Taubstummenlehrer zu Königsberg i. Pr. und
Dr. Wetzel, Professor, Gymnasial-Direktor zu Cöln.

In den Ruhestand getreten:
Aust, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Lippstadt,
Bloemer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Böhm, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse,
Brand, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dramburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Brauneck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Ehlers, ordentlicher Taubstummenlehrer zu Osnabrück, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Erdmann, ordentlicher Seminarlehrer zu Kyritz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Esser, ordentlicher Seminarlehrer zu Kempen i. d. Rheinpr.,
Frantz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Strehlen,
Gadow, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Potsdam, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Goerres, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,
Dr. Guttmann, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor zu Bromberg, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Haake, Professor, Gymnasial-Direktor zu Treptow a. R., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Häring, ordentlicher Seminarlehrer zu Köslin, unter Verleihung des Titels „Königlicher Musik-Direktor",
Herweg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu M. Gladbach, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Hitschfeld, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
von Horn, Seminar-Oberlehrer zu Köslin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hottenrott, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Imelmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Dr. Junghahn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Luthe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bonn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Mannheimer, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Mauß, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Pilger, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse,

D. Pohler, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Cassel,

Profittlich, Seminar-Oberlehrer zu Wittlich, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Radermacher, Seminar-Oberlehrer zu Prüm, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Schaeffer, Professor, Gymnasial-Direktor zu Prenzlau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Schleicher, Präparanden-Anstalts-Vorsteher zu Oppeln,

Scholkmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schroeder, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kleve, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Simon, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Glatz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Stein, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Groß-Lichterfelde, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Stock, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifswald,

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident der Provinz Hannover, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens erster Klasse,

Thiemeyer, ordentlicher Taubstummenlehrer zu Osnabrück,

Dr. Venediger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Spandau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Voigt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Voß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Wagenknecht, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Wambera, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz,

Dr. Weber, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Weitzel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifswald,

Wiechmann, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Wittor, ordentlicher Seminarlehrer zu Peiskretscham,
Dr. Wolff, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Wollenteit, Oberrealschul-Oberlehrer zu Danzig,
Zeterling, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Pr. Stargard, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Zimmermann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Blank, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuß,
Dr. Hausen, Realschul-Oberlehrer zu Berlin und
Lic. Dr. Thomas, ordentlicher Seminarlehrer zu Osnabrück.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

Seite

A. 127) Zulassung von nichtpreußischen Studierenden zum Rechtsstudium auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses. Erlaß vom 7. Oktober d. Js. 577

B. 128) Auszeichnungen aus Anlaß der Deutschnationalen Kunstausstellung in Düsseldorf. Bekanntmachung 578

C. 129) Einführung der neuen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ in den Gebrauch der Schulen. Erlaß vom 16. Oktober d. Js. 579

130) Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 8. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung 580

D. 131) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1903. Bekanntmachung vom 14. Oktober d. Js. 586

132) Festsetzung der Termine für die Berechnung des Altersdispenses bei der Zulassung zur Lehrerinnenprüfung. Erlaß vom 15. Oktober d. Js. 587

133) Abkommen zwischen dem Königreiche Preußen und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Gleichwertigkeit der Oberlehrerinnenzeugnisse. Erlaß vom 17. Oktober d. Js. 588

134) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1903. Bekanntmachung vom 21. Oktober d. Js. 588

Seite

E. 185) Ergebnis der im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung 589

F. 186) Teilnahme der Lehrpersonen an Mittelschulen an den amtlichen Kreislehrerkonferenzen. Erlaß vom 22. September d. Js. 589

187) Mißbräuche beim Verkaufe von Lehr- und Lernmitteln für die Volksschulen. Erlaß vom 27. September d. Js. . . 590

188) Form der Willenserklärung für die religiöse Erziehung von Schulkindern. Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 17. Oktober d. Js. 591

189) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnisse des I. Senates vom 4., 11., 18. Oktober, 5. November, 6., 17., 20. Dezember 1901, 4., 25. Februar d. Js., des II. Senates vom 4. April d. Js. und Beschluß des I. Senates vom 7. Januar d. Js. 592

Personalien 623

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 23. Dezember 1902.

A. Behörden und Beamte.

140) Auslegung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, bei vorübergehender Beschäftigung eines Beamten außerhalb seines Wohnortes.

Berlin, den 9. Oktober 1902.

Für Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, ist bestimmt, daß ihnen für die Reise nach dem Orte der auswärtigen Beschäftigung auch dann die vollen Tagegelder gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu zahlen sind, wenn diese Reise innerhalb eines Kalendertages zurückgelegt wird, weil eine die Anwendung der ermäßigten Sätze des Absatz 3 daselbst begründende Beendigung der Dienstreise nicht schon durch das Eintreffen an dem Orte der auswärtigen Beschäftigung, sondern erst durch die Rückkehr nach dem Wohnorte herbeigeführt wird.

Diese Bestimmung ist auch bei denjenigen Kandidaten des höheren Schulamtes (anstellungsfähigen sowohl als nicht anstellungsfähigen), welche an einer auswärtigen Anstalt zur Vertretung eines Lehrers 2c. verwendet werden und nach Beendigung dieser Thätigkeit an ihren früheren Wohnort zurückkehren, in Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2450.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

141) Statut für das Historische Institut in Rom.

§ 1.

Zweck des Historischen Instituts ist die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte und aller hiermit in Verbindung stehenden historischen Aufgaben, sowohl im vatikanischen Archiv wie in den übrigen römischen und italienischen Archiven und Bibliotheken.

§ 2.

Das Historische Institut ist einem Kuratorium unterstellt, welchem zur Beratung in wissenschaftlichen Fragen ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite steht.

§ 3.

Das Kuratorium besteht aus dem General-Direktor der Staatsarchive als Vertreter des Präsidenten des Staatsministeriums und aus einem Vertreter des Unterrichtsministers; außerdem bleibt dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten, einen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

Der General-Direktor der Staatsarchive führt den Vorsitz.

§ 4.

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche jeweilig auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der deutschen Gelehrten durch den Präsidenten des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister berufen werden. Für zwei dieser Stellen steht der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin, für eine weitere der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen die Befugnis zu, dem Präsidenten des Staatsministeriums Vorschläge zu machen.

Der Beirat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter bezeichnet.

§ 5.

Das Kuratorium führt im Auftrage der beteiligten Minister und soweit erforderlich, unter Mitwirkung des wissenschaftlichen Beirats die Aufsicht über die Verwaltung des Instituts und stellt die Grundsätze fest, nach welchen diese zu erfolgen hat. Für die Besetzung der Stellen des Direktors und der sonstigen Institutsbeamten hat es dem Präsidenten des Staatsministeriums Vorschläge zu machen. Es genehmigt den von dem Direktor vorzu-

egenden Plan zur Verwendung der für wissenschaftliche Zwecke ur Verfügung stehenden Mittel und empfängt die Berichte der Institutsbeamten über den Fortgang der Arbeiten sowie am Schlusse des Etatsjahres einen Hauptbericht des Direktors über die Thätigkeit des Instituts im abgelaufenen Jahre, welcher dem wissenschaftlichen Beirat mitzuteilen und mit etwaigen Bemerkungen desselben dem Präsidenten des Staatsministeriums vorzulegen ist. Anträge und Berichte des Direktors an den Präsidenten des Staatsministeriums sind durch Vermittelung des Kuratoriums, Berichte in Kassen- und Rechnungssachen unmittelbar, einzureichen.

§ 6.

Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Instituts nach Maßgabe der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse steht dem Direktor zu, welcher sich hierzu der Hülfe der anderen Institutsbeamten bedient.

§ 7.

Das Institut ist verpflichtet, auf wissenschaftliche Anfragen deutschen Forschern Auskunft zu erteilen, deren Arbeiten in Rom zu unterstützen und eintretendenfalls die Auffindung von Hülfsarbeitern zu vermitteln, soweit dies alles ohne Beeinträchtigung seiner Hauptaufgabe geschehen kann.

§ 8.

Mit dem Kaiserlichen Archäologischen Institut und mit den in Rom bestehenden sonstigen historischen und verwandten Instituten wird das Institut in Einvernehmen zu gegenseitiger Unterstützung, namentlich in Bezug auf Bibliotheksangelegenheiten, zu treten suchen.

§ 9.

Die wissenschaftlichen Beamten des Instituts verpflichten sich, während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Institut außer der in ihrer amtlichen Eigenschaft ihnen obliegenden Thätigkeit keine andere wissenschaftliche Arbeit in Angriff zu nehmen oder fortzusetzen. Ausnahmen zu gestatten, bleibt dem Kuratorium vorbehalten.

§ 10.

Bei der Rückkehr der wissenschaftlichen Beamten aus Italien sind sämtliche dort gemachte Abschriften, Regesten und Kollektaneen ohne Unterschied an das Institut abzuliefern, in dessen Eigentum sie verbleiben.

§ 11.

Das Kuratorium hat freie Verfügung über die von den Mitgliedern des Instituts gelieferten Arbeiten; es übt das Autorrecht daran aus, sofern dasselbe nicht in einzelnen Fällen den Verfassern überlassen wird; es wird nach Prüfung der Manuskripte, soweit thunlich, für deren Publikation Sorge tragen und nötigenfalls darüber an den Präsidenten des Staatsministeriums berichten.

Berlin, den 22. November 1902.

Der Präsident des Staatsministeriums. Graf von Bülow.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Studt.

U. I. 14698.

C. Höhere Lehranstalten.

142) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Dr. Oskar Winneberger an der Adlerflychtschule (Realschule) zu Frankfurt a. M.,
Wilhelm Zint an der Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Franz Cramer am Progymnasium zu Eschweiler,
Dr. Anton Kreuser am Progymnasium zu Jülich,
Dr. Karl Giesen am Progymnasium zu Wipperfürth;

B. den Professoren:

Oskar Krause am Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Albert Düsing am Realgymnasium zu Stralsund,
Dr. Johannes Spee am Gymnasium zu Gnesen,
Friedrich Blanke am Gymnasium zu Brühl,
Friedrich Seyffert am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Karl Frick am Gymnasium zu Höxter,
Emil Stippe am Progymnasium zu Schlawe,
Ernst Mönch am Progymnasium nebst Realschule zu Rathenow,
Hermann Müller am Gymnasium zu Sigmaringen,
Karl Modritzki am Stadt-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Friedrich Zimmermann am Realgymnasium zu Brandenburg,
Max Zoellner am Realprogymnasium zu Rauen,
Dr. Oskar Aldendorff an der Oberrealschule zu Düren,

Paul Hundeck am Gymnasium zu Luckau,
Auguſt Brand am Gymnasium zu Dramburg,
Dr. Robert Bertin am Realprogymnasium zu Langenberg,
Bernhard Seiffert am Gymnasium zu Krotoſchin,
Dr. Hubert Kreuder am Progymnasium zu Euskirchen,
Hermann Opitz am Progymnasium nebſt Realſchule zu Rathenow,
Dr. Karl Keßler am Gymnasium zu Solingen,
Franz Heinelt am Gymnasium zu Beuthen O. S.,
Otto Keiſer am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Ludwig Monjé um Gymnasium zu Prenzlau,
Georg Seppeler am Progymnasium zu Bocholt,
Dr. Emil Schmidt an der Realſchule zu Kiel,
Peter Hüpper am Gymnasium zu Heiligenſtadt,
Eduard Gronau an der Realſchule zu Hagen,
Heinrich Heydenreich am Realgymnasium zu Caſſel,
Jakob Herold am Gymnasium zu M. Gladbach,
Dr. Wilhelm Knögel am Leſſing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Hugo Hackenberg am Gymnasium zu Barmen,
Dr. Albert Bornemann am Stadt-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Lothar Volkmann am Städtiſchen Gymnasium nebſt Realgymnasium zu Düſſeldorf,
Dr. Paul Boldt am Gymnasium zu Luckau,
Dr. Max Lautenſchläger am Realgymnasium zu Osnabrück,
Wilhelm Zimmermann an der Oberrealſchule zu Caſſel,
Heinrich Fechner am Gymnasium zu Schrimm,
Felix Haſe am Gymnasium zu Münſter,
Max Heyne an der Realſchule zu Biebrich a. Rh.,
Paul Schmolling am Evangeliſchen Gymnasium zu Glogau,
Karl Hofius am Gymnasium zu Mörs,
Otto Kuntze am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Dr. Hugo Traut am Gymnasium zu Meſeritz,
Adolf Bechſtein an der Kloſterſchule zu Roßleben,
Dr. Paul Schwebel am Luiſen-Gymnasium zu Berlin,
Abraham Melchior am Realgymnasium zu Elberfeld,
Julius Schacht am Marien-Gymnasium zu Poſen,
Dr. Richard Richter am Gymaſium zu Stargard i. P.,
Dr. Karl Baltzer an der Realſchule zu Diez,
Wilhelm Horſtmann am Gymnaſium Georgianum zu Lingen,
Ewald Gnau am Gymnaſium zu Sangerhauſen,
Emil Lehmann am Realgymnaſium zu Reichenbach i. S.,
Peter Peters an der Oberrealſchule zu Hannover,
Dr. Felix Niedner am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Paul Dörwald am Gymnaſium zu Ohlau,
Ludwig Brack am Gymnaſium zu Hamm,

Wilhelm Anders am Leſſing-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Edmund Flemming an der Realſchule zu Eſchwege,
Rudolf Thiele am Friedrich Wilhelms-Realgymnaſium zu Stettin,
Dr. Otto Tſchirch am Realgymnaſium zu Brandenburg,
Paul Venzke am Gymnaſium zu Stargard i. P.,
Richard Eickhoff am Realgymnaſium nebſt Realſchule zu Remſcheid,
Dr. Ernſt Weber am Franzöſiſchen Gymnaſium zu Berlin,
Ernſt Comnick am Gymnaſium zu Bunzlau,
Auguſt Tiedau an der Oberrealſchule zu Flensburg,
Karl Gädcke am Gymnaſium zu Salzwedel,
Karl Laßmann am Gymnaſium zu Oſtrowo,
Dr. Karl Schulze am Gymnaſium zu Inowrazlaw,
Dr. Hugo Roedel am Realgymnaſium Frankfurt a. O.,
Otto Werneke am Dom-Gymnaſium zu Merſeburg,
Reinhold Triller am Realgymnaſium zu Crefeld,
Dr. Ferdinand Orth am Kaiſer Friedrichs-Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
Edmund Bartſch am Gymnaſium zu Sangerhauſen,
Dr. Hermann Vielau am Gymnaſium zu Schrimm,
Leo Michalowski am Königlichen Gymnaſium zu Düſſeldorf,
Dr. Adolf Vogeler am Andreas-Realgymnaſium zu Hildesheim,
Gerhard Strotkötter am Gymnaſium zu Arnsberg,
Dr. Johannes Thiede am Gymnaſium zu Köslin,
Dr. Otto Schneider am Realgymnaſium zu Dortmund,
Friedrich Bricke am Friedrichs-Gymnaſium zu Breslau,
Johannes Meier an der Realſchule zu Rieſenburg,
Dr. Ernſt Freyberg an der Guerickeſchule (Oberrealſchule nebſt Realgymnaſium) zu Magdeburg,
Joſeph Meermann am Gymnaſium zu Eſſen,
Dr. Joſeph Müller am Gymnaſium an Marzellen zu Cöln,
Otto Paulus am Friedrichs-Gymnaſium zu Caſſel,
Dr. Ernſt Schimpf am Gymnaſium zu Bochum,
Heinrich Pries am Gymnaſium zu Bochum,
Wilhelm Koch am Gymnaſium zu Bochum,
Dr. Julius Buſch am Gymnaſium zu Mülheim a. d. Ruhr,
Dr. Hermann Tümpel am Gymnaſium nebſt Realgymnaſium zu Bielefeld,
Dr. Paul Welzel am Matthias-Gymnaſium zu Breslau,
Karl Harff an der Realſchule zu Erfurt,
Dr. Adolf Wachholtz am Gymnaſium zu Altona,
Julius Zielinski am Gymnaſium zu Konitz,
Hermann Kropp an der Oberrealſchule zu Bochum,

Peter Moczynski am Gymnasium zu Dt. Krone,
Julius Holling am Realprogymnasium zu Papenburg,
Dr. Max Nietzki am Gymnasium zu Wehlau,
Emil Franke am Gymnasium zu Hirschberg i. S.,
Dr. Friedrich Clausen am Gymnasium zu Rendsburg,
Heinrich Bruns am Gymnasium zu Attendorn,
Dr. Franz Dittmar am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Gustav Wack am Gymnasium zu Kolberg,
Dr. Karl Rittweger am Gymnasium zu Bochum,
Karl Schnee am Gymnasium zu Gnesen,
Anastasius Karabasz am Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
Friedrich Behrens am Gymnasium zu Altona,
Dr. Richard Werner am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Franz Hoffmann am Realprogymnasium zu Uelzen,
Dr. Max Hoffmann an der Oberrealschule zu Gleiwitz,
Dr. Hermann Höfer am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Dr. Ulrich Fischer am Gymnasium zu Treptow a. R.,
Dr. Friedrich Röver am Realgymnasium I zu Hannover,
Wilhelm Schmidt am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Friedrich Muth am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
Johannes Wilmers am Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
Arnold Ulrich am Gymnasium zu Meseritz,
Dr. Paul Beyer am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
August Vordieck am Realgymnasium zu Neisse,
Dr. Reinhold Steig am Friedrich Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Benjamin Bohn am Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Otto Klein an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
Konrad Polthier am Gymnasium zu Wittstock und
Dr. Georg Mahlow am Humboldt-Gymnasium zu Berlin.

Bekanntmachung.
U. II. 2851.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

143) Wahl des Seminars zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 31. Oktober 1902.

Nach § 1 der Prüfungs-Ordnung vom 1. Juli 1901 haben die Volksschullehrer die zweite Prüfung an einem Seminar des-

jenigen Regierungsbezirks, in welchem sie im Schuldienste stehen, abzulegen.

Diese Bestimmung ist nach der gegenwärtigen Einrichtung der Prüfung für die Zulassung der Lehrer in erster Linie maßgebend. Eine Berücksichtigung des Seminars, an welchem der Lehrer ausgebildet ist, kann nur stattfinden, wenn zugleich jener Bestimmung genügt wird.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium künftig verfahren, auch den Bezirksregierungen der Provinz entsprechende Mitteilung machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. C. 3474.

---

144) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1903.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Dienstag den 26. Mai 1903 vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 26. Februar 1903 — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 10. November 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. D. 4299.

E. Höhere Mädchenschulen.

145) Die städtische höhere Mädchenschule in Schöneberg bei Berlin sowie die städtische höhere Mädchenschule II in Charlottenburg sind der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-

ollegiums in Berlin und die zweite städtische höhere Mädchenchule in Cöln ist der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulollegiums in Koblenz unterstellt worden.

U. III. D. 4474.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

146) Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer.

Berlin, den 29. Oktober 1902.

Der Königlichen Regierung stimme ich darin bei, daß es auf die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Alterszulagekasse ohne Einfluß ist, ob eine Lehrer- (Lehrerin-) stelle zeitweise unbesetzt ist oder vorübergehend von einer Lehrerin (einem Lehrer) versehen wird. Soweit nicht im Verwaltungsstreitverfahren (§ 12 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897) auf Abänderung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse erkannt ist, haben die Schulverbände nach dem in dem Erlasse vom 26. Juli d. Js. — U. III. E. 1924 — (Centrbl. S. 543) angezogenen Urteile des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Juni 1901 (Entscheidungen Band 39 S. 162 ff.) für das Rechnungsjahr, für welches der Verteilungsplan festgestellt ist, die in diesem Plane ausgeworfenen Beiträge unverändert zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Veränderungen in den Schulstellen oder in den Einheitssätzen der Alterszulagen während des laufenden Rechnungsjahres eingetreten sind. Nur bei Errichtung einer neuen Schulstelle tritt nach der ausdrücklichen Vorschrift in dem § 8 Abs. 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu den in dem Verteilungsplane ausgeworfenen Beiträgen noch der Beitrag für die neue Schulstelle und zwar von demjenigen Tage ab hinzu, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird. Alle sonstigen dauernden Veränderungen in den Schulstellen 2c. werden nach § 13 des Ruhegehaltskassengesetzes erst bei der nächsten Verteilung berücksichtigt, also erst von dem Beginne des Rechnungsjahres ab, für welches der neue Verteilungsplan bestimmt ist. Eine nachträgliche Ausgleichung für die zurückliegende Zeit findet nicht statt. Wenn sich der dortige Magistrat für seine gegenteilige Auffassung auf den Erlaß vom 8. September 1894 (Centrbl. f. d. Unterr. Verw. 1894 S. 712) beruft, so bemerke ich, daß sich dieser Erlaß lediglich auf die Rückerstattung von solchen Bei-

trägen bezieht, welche nach einem im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse zu Unrecht erhoben waren. Der Erlaß trifft mithin auf den vorliegenden Fall, in welchem gar keine Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbehörden vorliegt, nicht zu.

Der Anspruch des Magistrates zu H. ist hiernach unbegründet. Demgemäß ermächtige ich die Königliche Regierung, den Magistrat auf seine Vorstellung vom . . . . . unter besonderem Hinweis auf die Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Juni 1901, in welcher ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Abänderung eines einmal festgestellten Verteilungsplanes nur im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens möglich sei, in meinem Namen ablehnend zu bescheiden und ihm dabei aufzugeben, in Zukunft zur Aufhebung von Schulstellen, zur Umwandlung von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen und umgekehrt, sowie zur Neugründung von Schulstellen in der Stadt H. die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Im übrigen bemerke ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf die Ausführungen am Schlusse des vorliegenden Berichtes, daß die Erlasse vom 30. Juni 1899 — U. III. E. 2612 — (Centrbl. S. 668) und 2. April 1902 — U. III. E. 367 — (Centrbl. S. 358) lediglich die Berechnung und Festsetzung der nach § 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu leistenden Staatsbeiträge und staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse für diejenigen Gemeinden betreffen, welche unter § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes fallen. Auf die Berechnung der Gemeindebeiträge an die Alterszulagekasse finden die Erlasse keine Anwendung. Sie würden sonst mit der Bestimmung in § 8 Abs. 8 des gedachten Gesetzes in Widerspruch stehen, nach welcher, wie bereits oben ausgeführt ist, für neue Schulstellen der Beitrag zur Alterszulagekasse bereits von dem Tage an zu zahlen ist, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Die Königliche Regierung wolle hierauf in Zukunft achten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2506.

147) Einrichtung von Warteschulen (Kleinkinderschulen).

Berlin, den 12. November 1902.

Ich sehe davon ab, in der Bestimmung des § 11 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, nach der die Erlaubnis zur Einrichtung von Warteschulen (Kleinkinderschulen) von den Ortsschulbehörden zu erteilen ist, eine Änderung dahin herbeizuführen, daß dieses Recht auf die Regierungen übertragen wird.

Die Ortsschulbehörden handeln bei der Ausübung dieses Rechtes als staatliche Aufsichtsorgane. Es ist daher die Regierung als die den Ortsschulbehörden übergeordnete Aufsichtsbehörde schon jetzt befugt, die Ortsschulbehörden mit Anweisungen für die bei der Einrichtung von Warteschulen (Kleinkinderschulen) zu stellenden Forderungen zu versehen. Die Regierung ist insbesondere auch berechtigt, die Ortsschulbehörden anzuweisen, daß sie vor der Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung einer Warteschule (Kleinkinderschule) an die Regierung darüber berichten.

Wenn in einem Orte die konfessionellen Schulen besonderen Ortsschulbehörden unterstellt sind, so wird, sofern es sich nicht um die Einrichtung einer konfessionellen Warteschule handelt, die Regierung diejenige Ortsschulbehörde zu bestimmen haben, welche die Erlaubnis zur Einrichtung der Warteschule zu erteilen hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 2923.

---

148) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) Die Heranziehung des Klägers zu den streitigen Schulabgaben würde nur dann für gerechtfertigt erachtet werden können, wenn der beklagte Schulvorstand den Nachweis geführt hätte, daß der Kläger ein Mitglied der lutherischen Schulgemeinde in N. sei.

Die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Konfession wird nicht durch die Abstammung von einem lutherischen oder reformirten Vater, sondern durch die religiöse Erziehung begründet, welche in der Konfirmation ihren Abschluß findet. Die Abstammung ist dabei nur insofern von Bedeutung, als durch sie die Grundsätze bestimmt werden können, nach denen die religiöse Erziehung im einzelnen Falle in Ermangelung abweichender rechtsgültiger Bestimmungen der Erziehungsberechtigten zu er-

folgen hat. Thatsächlich ist die religiöse Erziehung und die Konfirmation des Klägers erfolgt durch den Pfarrer der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven und daß dies zu Unrecht geschehen sei, ist von keiner Seite behauptet worden. Welche Bedeutung nun jene unstreitige Thatsache für die Bestimmung der Konfession des Klägers hat, ergiebt sich aus dem § 26 der revidirten Kirchenordnung für Bremerhaven. Danach sind zur Verwaltung des Predigeramtes qualifizirt sowohl Angehörige der reformirten oder der lutherischen Konfession als auch solche, welche ohne Rücksicht auf einen dieser besonderen Bekenntnißstände früher einer evangelischen Gemeinde angehört haben Schon aus dieser Bestimmung folgt begrifflich (Kirchenrecht von Richter-Dove-Kahl, 8. Auflage Seite 956 note 5 [10]), daß es sich bei der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven um eine auf dem Consensus stehende Gemeinde handelt, welche, wie der Hinweis auf die reformirte bezw. lutherische Konfession zeigt, von diesen Konfessionen zwar nicht vollständig abgesehen und deren Symbole in ihrer Bedeutung belassen, jedoch nur den Consensus derselben als gemeinsame Lehre angenommen hat. In ausdrücklicher Anerkennung dieses Grundsatzes bestimmt der § 26 a. a. O. weiter,

> daß der Prediger verpflichtet ist, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu lehren.

Hieraus folgt, daß das von dem Pfarrer der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven auszuübende Lehramt sich nur auf den Consensus des lutherischen und des reformirten Bekenntnisses erstrecken soll, und daß der Kläger durch eine solcher Gestalt erhaltene religiöse Erziehung und Konfirmation nicht die Zugehörigkeit zu einer der beiden besonderen Konfessionen erlangt hat. Auf den persönlichen Bekenntnißstand des damaligen Pfarrers kann es dabei nicht ankommen; es würde zu nicht gewollten und widersinnigen Ergebnissen führen, wenn man den religiösen Charakter der Gemeinde und des in dieser auszuübenden Lehramtes von einem nach der Auffassung der Kirchenordnung nicht wesentlichen Umstande abhängig machen wollte, vollends, wenn man erwägt, daß nach der Auskunft der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten zu Bremen der § 26 a. a. O. auch nach der Anstellung eines zweiten Predigers unverändert in Geltung geblieben ist.

Hat hiernach die Konfirmation des Klägers in der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven nicht seinen Eintritt in die lutherische Konfession zur Folge gehabt, so konnte er auch nicht lediglich in Folge der Verlegung seines Wohnsitzes nach L. Mitglied der dortigen lutherischen Schulgemeinde werden. Daß der Kläger auf andere rechtsgültige Weise zur lutherischen

Konfession übergetreten sei, was dann auch seine Zugehörigkeit zur lutherischen Schulgemeinde in L. zur Folge gehabt haben würde, ist nicht behauptet worden.

(Erkenntnis des I. Senates vom 11. März 1902 — I. 394 —.)

b) Unhaltbar ist die Einrede der Unzuständigkeit der Königlichen Regierung zum Erlasse des angefochtenen Beschlusses, die der Kläger in der Gegenerklärung auf die Revisionsschriften wiederum zur Sprache bringt. Denn ist auch nach § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Schulaufsichtsbehörde nur berufen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung von Schulbaukosten, sofern Streit entsteht, vorbehaltlich des Verwaltungsrechtswegs (Abs. 2 bis 4 a. a. O.) zu beschließen, so stützt doch hier die Königliche Regierung ihre Inanspruchnahme des Klosterfonds auf ein Patronats- oder patronatsähnliches Verhältniß, auf die durch Säkularisation begründete Rechtsnachfolge in gesetzlichen Schulunterhaltungspflichten und auf örtliches Gewohnheitsrecht, also durchweg auf Titel des öffentlichen Rechts.

Das Gegentheil folgt nicht aus der vom Kläger hervorgehobenen Zuständigkeit des ordentlichen Richters zur Entscheidung von Ansprüchen, die das Patronat oder im Patronat begründete Rechte und Pflichten zum Gegenstande haben; denn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat der ordentliche Richter auch über Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Titeln zu entscheiden (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band XIX Seite 70, Band XXII Seite 288, Band XXV Seite 330, Band XXXVII Seite 334 u. a. m.). Für die Frage nach der Zuständigkeit der Regierung zum Erlasse ihres Beschlusses kommt es allein auf die Herleitung der dem Kläger gemachten Auflage aus Titeln des öffentlichen Rechts an. Ob die geltend gemachten Titel in Wirklichkeit bestehen, ist Gegenstand der materiellen Beurtheilung und läßt die Zuständigkeitsfrage unberührt. —

Andererseits gehen die Beklagten zu weit, wenn sie dem Vorderrichter Verletzung des § 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes mit folgenden Ausführungen vorwerfen:

> Nachdem durch die Schulaufsichtsbehörde in bewußter Abweichung von der Regel des § 15 des Hannoverschen christlichen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht die Schulgemeinde, sondern der Klosterfonds herangezogen worden sei, habe der Vorderrichter nicht lediglich mit dem Hinweis auf eben jene Regel den Klosterfonds unter Verneinung seiner Verpflichtung freistellen dürfen; dazu würde es vielmehr der Feststellung bedurft haben, daß der

Schulgemeinde eine besondere Verpflichtung zur Uebernahme der streitigen Last obliege.

Für diese Auffassung der Beklagten bieten weder der Wortlaut noch die Absicht des Gesetzes einen Anhalt dar. Auf gewissen Gebieten der Verwaltung, bei Schulbauten, Wegebauten, Grabenräumungen erheischt zwar im Streitfalle das öffentliche Interesse unbedingt ein positives Ergebniß des Verfahrens dahin, daß die Behörde in der Lage bleibt, die von ihr angeordneten Herstellungen, sofern sie keinen Aufschub dulden, schon vor der endgültigen Entscheidung über die Aufbringung und Vertheilung der Kosten durchzusetzen. Darum ist allerdings, wie der Gerichtshof vielfach dargelegt hat (s. von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, Band I 17. Auflage Seite 382 und die dort angezogenen Entscheidungen), nach den im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften in den §§ 47 Abs. 2, 56 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes dem von der Behörde in Anspruch Genommenen die Klage gegen diese allein nur insoweit gegeben, als er die Zuständigkeit der Behörde oder die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen bekämpfen will, während er die ihm angesonnene Leistung auf einen Anderen, den er aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner für verpflichtet erachtet, nur dadurch abbürden kann, daß er die Klage zugleich und zwar mit Erfolg auch gegen ihn richtet. Mehr verlangt indeß das Gesetz von dem in Anspruch Genommenen nicht. Es schreibt nur vor, daß, aber nicht wie er den Nachweis der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines Anderen zu führen habe. Hat daher die Aufsichtsbehörde ihre Anforderung auf die gesetzliche Regel gestützt, so kann der in Anspruch Genommene einen besonderen öffentlich-rechtlichen Titel, der statt seiner einen Anderen verpflichtet, einwenden. Stützt sich dagegen, wie im vorliegenden Falle, die Anforderung auf einen besonderen Titel, so ist es dem in Anspruch Genommenen unverwehrt, seinerseits auf die gesetzliche Regel zurückzugehen. Sonst würde, wenn die Behörde bei der Verfolgung eines besonderen Titels rechtlich oder thatsächlich geirrt hat, ja sogar wenn sie rein willkürlich verfahren sein sollte, dem gegenüber das Gesetzesrecht mit der Abbürdungsklage niemals zur Geltung gebracht werden können.

Auf Mißverständniß beruht der Versuch der Königlichen Regierung, Abweichendes aus dem Revisionsurtheile des Gerichtshofs vom 2. Juni 1896 — I. 731 —, betreffend einen Baustreit bei der Hannoverschen Schule zu B. herzuleiten. Damals wurde die Abbürdungsklage des K. . . fonds, der aus einem besonderen Rechtsgrunde zu Baukosten herangezogen war, um deswillen verworfen, weil als dargethan angesehen wurde, daß er selbst

und zwar kraft örtlichen Gewohnheitsrechts Träger der Schulbaulast sei, somit die gesetzliche Subsidiarpflicht der Schulgemeinde nicht Platz greife. Von denselben Gesichtspunkten aus ist unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts umgekehrt in Fällen, wenn der in Anspruch genommene Gutsherr des Schulorts nachgewiesen hatte, daß er von der ihm der Regel nach obliegenden Verbindlichkeit zur Baumaterialien-Verabfolgung (§ 36 Titel 12 Theil II a. a. O.) durch einen besonderen Titel des öffentlichen Rechts befreit sei, stets die aus der gesetzlichen Baupflicht der Gemeinde folgende Verbindlichkeit, für den Ausfall einzutreten, anerkannt worden. Ebenso konnte hier der Klosterfonds, vorausgesetzt, daß er die ihm gegenüber in dem Regierungsbeschlusse und in den Streitschriften der Beklagten behaupteten besonderen Verpflichtungsgründe zu entkräften vermochte, im übrigen für sein Befreiungsbegehren den § 15 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 anrufen, da dieser die Fürsorge für alle Schulbedürfnisse mit Ausnahme nur solcher Leistungen, zu denen einzelne Personen Korporationen oder Fonds rechtlich verbunden und im Stande sind, dem Schulverbande auferlegt.

Zur Säkularisation des Klosters H. war es bereits nach der Reformation gekommen. Damals vollzogen sich in den evangelisch gewordenen deutschen Landestheilen die Säkularisationen geistlicher Güter nicht nach fest umschriebenen, durch Staatsverträge und Gesetze gewährleisteten Normen, wie sie später bei der Auflösung des Reiches durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 aufgestellt wurden (s. hierüber Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1901, Sammlung der Entscheidungen Band XXXVIII Seit. 194 ff.). Ueber die künftige Verwendung der eingezogenen Vermögensmassen verfügten vielmehr die Landesherren nach ihrem Belieben. Geschah dies auch überwiegend zu Kirchen- und Schulzwecken (s. Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Auflage Seit. 1092. 1127, und für Hessen Büff, Kurhessisches Kirchenrecht Seite 716), so traten doch die Rechtsnachfolger der säkularisirten Institute nicht in allgemeine Pflichten der Fürsorge für Unterricht und Erziehung ein, welche ihnen kraft kanonischer Satzungen der Kirche gegenüber obgelegen hatten (s. die angezogene Entscheidung Band XXXVIII Seit. 203/204). Immerhin ist im allgemeinen davon auszugehen, daß auch schon bei den Säkularisationen in nachreformatorischer Zeit besondere stiftungsmäßige Rechte (jura quaesita) auf Bau- oder sonstige Unterhaltungsleistungen, soweit einzelne Schulen oder die sich zu ihnen haltenden Gemeinden sie von Stiftern und Klöstern zu fordern hatten, nicht mit den verpflichteten geistlichen Instituten unter-, sondern auf die neuen Eigenthümer der eingezogenen

Güter übergingen; im Zweifel darf jedenfalls angenommen werden, daß sich die Einziehung mit dieser Einschränkung vollzogen hat. Allein auch wenn hieran festgehalten wird, so ist doch damit für den Standpunkt der Revision nichts von durchschlagender Bedeutung gewonnen; denn es liegt, wie der Vorderrichter zutreffend bemerkt, kein urkundlicher Nachweis für irgend welche Rechte, die der Schule zu H. im Verhältnisse zu dem einstmaligen Kloster daselbst zugestanden hätten, ja nicht einmal dafür vor, daß es schon zu der Zeit, als das Kloster noch bestand, eine von ihm veranstaltete Schuleinrichtung in H. gegeben habe.

War aber auch eine öffentlich-rechtliche Schulbaupflicht nicht durch die Säkularisation von dem Kloster auf dessen Rechtsnachfolger übergegangen, so könnte sie doch später für den Besitzer des säkularisirten Vermögens entstanden sein. Namentlich hätte eine das gesammte jeweilige Schulbaubedürfniß umfassende öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit des Klosterfonds durch Observanz oder durch unvordenkliche Verjährung zur Entstehung kommen können, — und zwar auch dahin, daß sie rechtliche Wirkung selbst in einem Falle äußern würde, wie er im § 19 des Volksschulgesetzes von 1845 vorgesehen und bei der Schule zu H. durch die Notwendigkeit, neben dem alten Küsteramt eine zweite, mit Kirchendienst nicht verbundene Lehrerstelle einzurichten, unbestritten eingetreten ist. Denn nach der Bestimmung im § 19 sind, dem allgemeinen Grundsatze des § 15 entsprechend, auch Kosten der Errichtung einer zweiten Lehrerstelle von dem Schulverbande nur zu tragen, sofern in dieser Beziehung nicht besondere, rechtlich begründete Verpflichtungen bestehen. Hierbei hat das Gesetz nicht etwa lediglich Verpflichtungen im Auge, die gerade aus Anlaß oder zum Zwecke der Errichtung einer zweiten (oder ferneren neuen) Lehrerstelle eingegangen worden sind. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, das besondere Verpflichtungen von der im § 19 bezeichneten Art in Rechtshandlungen wurzeln, aus denen die Willensübereinstimmung der Betheiligten darüber erhellt, daß anstatt des Schulverbandes ein Dritter für jedweden Mehrbedarf, sei es an persönlichen oder an baulichen Unterhaltungskosten einzutreten habe, gleichviel ob er durch Errichtung neuer Lehrerstellen oder sonst wie durch die fortschreitende Entwickelung des Schulwesens und damit zusammenhängende erhöhte Anforderungen herbeigeführt werde. Insonderheit war für eine Observanz in diesem Sinne bei der Schule zu H. ein an sich geeigneter Boden durch das gutsherrliche Verhältniß gegeben, in welchem der Besitzer des Klosterguts daselbst zu den Einsassen im Schulbezirk stand. Thatsächlich hat sich aber eine Observanz nicht gebildet.

Hat danach der Kläger das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen

Verbindlichkeit zu der ihm angesonnenen Leistung widerlegt, so folgt nach den oben entwickelten Grundsätzen aus §§ 15. 19 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von selbst, daß die mitbeklagte Gemeinde verpflichtet ist, die Baukosten zu übernehmen.

Eine sie befreiende Observanz hat die Schulgemeinde nicht nachgewiesen. Wenn sie bisher mit Baulasten außer Hand- und Spanndiensten der Eingepfarrten verschont geblieben ist, so lag dies daran, daß bei ihrem Unvermögen und bei der entgegenkommenden Haltung des Klosterfonds ohne weiteres davon Abstand genommen wurde, sie heranzuziehen. Ein Recht auf Freilassung ist ihr dadurch nicht erwachsen.

Vollends fehl geht der Einwand der Schulgemeinde, das Volksschulgesetz von 1845 finde auf sie keine Anwendung, weil bei dem Inkrafttreten desselben ein Schulverband in H. nicht gegründet worden sei. In H. ist eine Schule für die Ortseinwohner, in Verbindung mit der Küsterei, schon lange Zeit vor Erlaß des Volksschulgesetzes vorhanden gewesen. Hat daselbst eine Feststellung des örtlichen Bezirkes der Schule, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 13 ff. der Ausführungsinstruktion vom 31. Dezember 1845, nicht stattgefunden, so ergiebt sich doch daraus nichts weiter, als daß die früheren Grenzen des Schulbezirks unverändert geblieben sind. Ein korporativer, dem Volksschulgesetz unterliegender Verband konnte sich in dem Bezirke nichtsdestoweniger bilden und besteht unzweifelhaft zu Recht, da die Aufsichtsbehörde ihn mit einem Vorstande versehen hat und, wie ihre Stellungnahme in dem angefochtenen Beschluß und im Streitverfahren zeigt, als rechtlich vorhanden fortdauernd anerkennt.

(Erkenntnis des I. Senates vom 15. April 1902 — I. 596 —.)

---

c) Die Entscheidung des Bezirksausschusses beruht auf einer unrichtigen Anwendung der Vorschriften der Preußischen Schulordnung, die die Verpflichtung des Gutsherrn zur Beschaffung des Schulbrennholzes regeln. Gehören zum Bezirk einer Schule sowohl Ortschaften, die unter der Gutsherrlichkeit des Domainenfiskus stehen („Domainendörfer") als auch Ortschaften, die einer privaten Gutsherrlichkeit unterworfen sind, so hat nach §§ 45 bis 47 der Preußischen Schulordnung der Fiskus, wenn nicht Herkommen oder besondere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, den nach Maßgabe der Zahl der Haushaltungen auf die Domainendörfer entfallenden Theil des Brennbedarfs zu liefern, jedoch keinesfalls mehr als 15 Klafter (50,1 rm) weichen Kloben-holzes für jede Klasse. Den auf die übrigen Ortschaften nach dem Maßstabe der Haushaltungen entfallenden Bruchtheil des

Gesammtbedarfs haben diese, und zwar die Landgemeinden als Kommunallast, die Gutsbezirke durch Heranziehung der Anwohner und des Grundherrn gemäß §§ 55 ff. der Schulordnung, aufzubringen, sofern nicht ihre Gutsherren herkömmlich verpflichtet sind, den auf ihre Hintersassen entfallenden Theil des Brennholzes für sie zu liefern, wobei jedoch auch ihre Verpflichtung über die Grenze der 15 Klafter nicht hinausgeht. Diese Grundsätze hat der Bezirksausschuß insofern unrichtig angewendet, als er davon ausgegangen ist, daß die Gesammtleistung der Gutsherren für eine Schulklasse ihre gesetzliche Grenze in dem Maße von 15 Klaftern finde, und daß der Mehrbedarf auf alle zur Schule gehörigen Ortschaften, also auf die Domainendörfer auch dann umzulegen sei, wenn der auf sie bei einer Vertheilung des ganzen Brennbedarfs nach der Haushaltungszahl entfallende Antheil weniger als 50,1 rm beträgt. Wäre diese Auffassung richtig, so würde die Verpflichtung des Fiskus, den auf seine Hintersassen entfallenden Antheil an dem Schulbrennbedarfe bis zum Betrage von 15 Klaftern zu tragen, zu Gunsten des Fiskus und zu Ungunsten seiner Hintersassen eine Einschränkung erfahren, wenn eine herkömmliche Verpflichtung eines neben dem Fiskus zum Schulbezirke gehörigen Privatgutsherrn besteht, für seine Hintersassen das Schulbrennholz herzugeben und der gesammte Brennbedarf mehr als 15 Klafter Holz beträgt. Die Hintersassen des Domainenfiskus würden in diesem Falle aus ihren Mitteln einen Theil des Brennholzes zu beschaffen haben, obwohl die Leistung des Fiskus weniger als 15 Klafter beträgt, während sie von dieser Verpflichtung frei sein würden, wenn eine herkömmliche Verpflichtung des Privatgutsherrn nicht besteht und seine Hintersassen selbst das auf sie entfallende Brennmaterial zu liefern haben. Für eine solche Einschränkung der im § 45 Nr. 5 a. a. O. festgesetzten Verpflichtung des Fiskus, das auf seine Hintersassen entfallende Brennholz bis zum Betrage von 15 Klaftern für jede Klasse herzugeben, bietet das Gesetz keinen ausreichenden Anhalt. Ebensowenig rechtfertigt es die Auslegung, daß der Domainenfiskus, wenn außer seinen Hintersassen noch andere, seiner Gutsherrlichkeit nicht unterstehende Ortschaften zum Schulbezirk gehören, gleichviel ob deren Gutsherren zur Brennholzlieferung verpflichtet sind oder nicht, niemals mehr Brennholz zu liefern habe, als denjenigen Bruchtheil von 15 Klaftern, welcher dem Verhältnisse der Zahl der Haushaltungen der Domainenhintersassen zur Gesammtzahl der Haushaltungen im Schulbezirk entspricht. Eine solche Auslegung würde auch weder mit der Praxis der Schulverwaltung noch mit der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts im Einklange stehen.

Die Preußische Schulordnung stellt vielmehr in § 45 die Verpflichtung des Fiskus, innerhalb der Grenze von 15 Klaftern für eine Hintersassen einzutreten, als eine grundsätzliche und unbedingte hin, die unabhängig von der Zugehörigkeit anderer Ortschaften zum Schulbezirk und unbeeinflußt von einer Verpflichtung etwa zu demselben Schulbezirke noch gehöriger Privatgutsherren besteht. Ein Herkommen, wonach auch Privatgutsherren, denen in der Regel eine Verpflichtung zur Brennholzlieferung nicht obliegt, für ihre Hintersassen Schulbrennmaterial zu liefern haben, befreit zunächst nur diese Hintersassen von einer ihnen nach § 39 der Schulordnung obliegenden Verpflichtung zur Schulunterhaltung, und unter Umständen auch daneben noch den Fiskus, wenn die Privatgutsherren auf Grund des Herkommens oder eines besonderen Rechtstitels zur Lieferung eines größeren Anteils an dem Brennbedarfe verpflichtet sind, als er nach der Zahl der Haushaltungen auf ihre Hintersassen entfällt. Keinesfalls aber kann der Eintritt einer Verpflichtung der Privatgutsherren zur Brennholzlieferung die Folge haben, daß eine Verpflichtung der Domainenhintersassen zur Lieferung von Brennholz Platz greift, die anderenfalls nicht bestanden hätte. Die Vorschrift in § 46: „Jedoch sollen die Bestimmungen in § 45 unter 5 und 6 für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichteten Gutsherren verbindlich sein", hat hiernach nicht die Bedeutung, daß die Gutsherren eines Schulbezirkes zusammen nur 15 Klafter für jede Schulklasse liefern dürfen, wie sie der Bezirksausschuß auslegt, sondern die Bedeutung, daß kein Privatgutsherr, ebenso wie der Fiskus, mehr als 15 Klafter Holz für eine Hintersassen herzugeben braucht. Wollte man aber auch annehmen, daß die Leistungen mehrerer Gutsherren zusammen gerechnet den gesetzlichen Höchstbetrag der Patronatsleistung von 15 Klaftern darstellen, so würde hieraus doch nicht folgen, daß der Mehrbedarf unter alle zur Schule gewiesenen Ortschaften ohne Rücksicht auf den Umfang der Leistung jedes einzelnen Gutsherrn nach dem Maßstabe der Haushaltungszahl zu verteilen sei. Denn die Verpflichtung der Gutsherren ist keine der Schulunterhaltungspflicht der zur Schule gehörigen Ortschaften vorausgehende, wie die auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtsgründen beruhenden, im § 39 der Schulordnung erwähnten, sondern sie ist zum Zwecke der Befreiung der Ortschaften von einer ihnen nach der Regelvorschrift des § 39 zufallenden Last eingeführt. Zu diesem Zwecke soll der Gutsherr für seine Hintersassen eintreten und an ihrer Stelle leisten. Sind im Schulbezirke mehrere zur Brennholzlieferung verpflichtete Gutsherren vorhanden, so muß der Regel nach angenommen

werden, daß die Leistung eines jeden Einzelnen von ihnen zu Gunsten seiner Hintersassen erfolgt. Demgemäß ist bei Feststellung des von jeder Ortschaft außer den gutsherrlichen Leistungen noch zu liefernden Brennholzes nicht derart zu verfahren, daß die Leistung der Gutsherren von dem vollen Brennbedarf abgerechnet und dessen Rest auf die Ortschaften nach Maßgabe ihrer Haushaltungszahl vertheilt wird. Vielmehr ist zunächst zu ermitteln, wie viel von dem gesammten Brennbedarfe nach jenem Maßstab auf jede Ortschaft entfällt, und sodann der durch die gutsherrliche Leistung des Domainenfiskus nicht gedeckte Rest des Antheils der Domainendörfer diesen zur Last zu legen und unter sie nach ihrer Haushaltungszahl zu vertheilen, während der durch die Leistung der Privatgutsherren nicht gedeckte Rest des Antheils der übrigen Ortschaften von jeder von ihnen aus eigenen Mitteln soweit aufzubringen ist, als ihr Antheil durch die Leistung ihres Gutsherrn keine Deckung findet. Die von den vorstehenden Ausführungen abweichende Auffassung, daß alle Gutsherren zusammen nur 15 Klafter zu liefern verpflichtet sind, und daß die gesammten Patronatsleistungen den zur Schule gewiesenen Ortschaften nach dem Maßstabe der Zahl ihrer Haushaltungen anzurechnen seien, hatte zwar einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Oktober 1885 (abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang VII Seite 101 und bei Schneider und von Bremen: Das Volksschulwesen im Preußischen Staate Band II Seite 72 Anmerkung) zu Grunde gelegen. Sie ist aber bereits in einer späteren Entscheidung des Gerichtshofes vom 17. November 1896 I. C. 83/96 verlassen worden.

(Erkenntnis des I. Senates vom 6. Mai 1902 — I. 728 —)

---

d) Nach den Ausführungen der Revisionsschrift soll dem Vorderrichter Verletzung der „Grundsätze über die res judicata" zur Last fallen, weil er sich in Widerspruch gesetzt habe mit der „rechtskräftigen" Rekursentscheidung des Unterrichtsministers vom 11. September 1866, die aus Anlaß von Streit über einen Neubau des Schulhauses Groß-B. dahin ergangen war: „daß zu den Kosten des Baues nur die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Schulsozietät heranzuziehen seien". Diese Rüge entbehrt jeder Begründung.

Durch den Ministerialerlaß vom 11. September 1866 ist ein Baustreit zwischen der Schulgemeinde einerseits und (der Gutsherrschaft sowie) den „Bewohnern des Gutsbezirks Groß-B." andererseits entschieden worden. Die letzteren stellen, da außer ihnen auch die in der Gemeinde Groß-B. wohnhaften Hausväter

zu der Schule daselbst gewiesen sind, für sich allein eine öffentliche Korporation nicht dar. Ebensowenig ist behauptet worden oder zu vermuthen, daß die vier jetzt als Kläger aufgetretenen Gutsbezirksbewohner dieselben wie die an dem früheren Streite betheiligt gewesenen oder daß sie deren Rechtsnachfolger geworden seien. Danach fehlt es jedenfalls auf Seiten der Kläger an dem Nachweise ihrer Identität mit denjenigen Schullastenträgern, welche in dem einstmals resolutorisch entschiedenen Streite der Schulgemeinde gegenüber gestanden haben, mithin an einer zur Begründung des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache begriffsmäßig erforderlichen Voraussetzung.

Im Wege der resolutorischen Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde und in der Rekursinstanz durch den Unterrichtsminister konnte ferner schon nach älterem Rechte, wie auch jetzt noch nach den Vorschriften im § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 immer nur ein einzelner, streitig gewordener Baufall zum Austrage gebracht, niemals dagegen eine Feststellung über die Baupflicht im Grundsatze getroffen werden. Auch darum ist die Berufung der Kläger auf die ministerielle Entscheidung vom 11. September 1866 insofern hinfällig, als es sich um Aufwendungen für bauliche Unterhaltung des Schulhauses handelt, die erst im Veranlagungsjahr 1899 gemacht worden sind.

Unter den im Jahre 1899 aus der Schulkasse geleisteten Zahlungen befindet sich nun allerdings ein Betrag von . . . M. „Zinsen an die Hülfskasse nach L." (No. 1 der „Rechnung", die der Heranziehung zu Grunde liegt) und dieser Betrag könnte möglicher Weise zur Verzinsung und Amortisirung eines Darlehns verwendet worden sein, welches die Schulgemeinde aus Anlaß des im Jahre 1866 resolutorisch geregelten Baubedürfnisses aufgenommen hatte. Allein auch wenn dem so gewesen, würde damit doch für die Kläger nichts gewonnen sein. Denn die ministerielle Entscheidung von 1866 war, dem bestehenden Rechte gemäß, ausdrücklich „mit Vorbehalt des Rechtswegs" erlassen worden. Nachdem daher an Stelle des ordentlichen Rechtsweges durch § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 das Verwaltungsstreitverfahren gesetzt worden ist, war es in diesem dem Schulvorstande unverwehrt, die zu Ungunsten der Schulgemeinde ergangene Rekursentscheidung in der Weise, wie er es gethan hat, zu bekämpfen.

Zu dem Allen kommt endlich noch, daß wohl Feuerversicherungsbeiträge, von denen dies in der Rechtsprechung feststeht (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juni 1900, Band XXXVIII der Sammlung Seite 187), nicht aber Schornsteinreinigungskosten den Schulbaukosten beizuzählen sind. Das

„Reinigen der Schulschornsteine" (s. No. 3 der „Rechnung" des Schulvorstandes) dient nicht zur Erhaltung der Substanz des Schulhauses nebst Zubehör, sondern soll lediglich die regelmäßige, gegen Feuersgefahr gesicherte Benutzung der Räume ermöglichen und stellt deshalb kein Bau-, sondern ein sonstiges sächliches Bedürfniß dar. Zu den für die Schornsteinreinigung aufgewendeten Kosten würden somit die Kläger von ihrem eigenen Standpunkt aus ebenso beizutragen schuldig sein, wie zu den Kosten der Brennmaterialienanfuhr oder zu den Ausgaben für Lehr- und Lernmittel (No. 5 und 8 der „Rechnung"), die sie unbeanstandet gelassen haben. Anders würde es sich nur verhalten, wenn die vom Schulvorstande allgemein als „Schulschornsteine" bezeichneten Schornsteine sämtlich oder doch theilweise bestimmt wären, den Rauch aus Herd und Oefen in der Lehrerwohnung, sei es allein oder zusammen mit dem Rauche aus Schulstubenöfen abzuführen. Denn die Reinigung von Schornsteinen für die Lehrerdienstwohnung steht rechtlich dem Reinigen der Oefen und Ofenröhren sowie der Wohnungsräume gleich. Durch sie entstandene Kosten hat daher der Lehrer als Nutznießer der Wohnung zu tragen, woraus von selbst folgt, daß ihm im Falle der Mitanschließung seiner Wohnung an einen Schulstubenschornstein wenigstens ein entsprechender Kostenantheil zur Last fällt (Erlaß des Unterrichtsministers vom 24. Juli 1862, bei Schneider und von Bremen Band II Seite 698 No. 26, — vergl. auch das Regulativ, betreffend die Beamtendienstwohnungen vom 18. Oktober 1822, von Kamptz, Annalen Band VII Seite 3. Abweichendes ist auch im Lehrerbesoldungsgesetze vom 3. März 1897 nicht bestimmt). Hier hatten jedoch die Kläger in den Vorinstanzen gar nicht eingewendet, daß es sich um Reinigung von Schornsteinen für die Lehrerdienstwohnung handle und eventuell in welchem Antheilsverhältnisse der Lehrer an den Reinigungskosten Theil zu nehmen verbunden sei.

Nicht minder geht die Berufung der Kläger auf eine Observanz fehl, kraft deren sie als nicht angesessene Hausväter von Schulbauleistungen befreit seien. Die Schule zu Groß-B. ist unbestritten nicht mit der Küsterei der Pfarrkirche für den Schulort verbunden. Wie bereits der Vorderrichter zutreffend dargelegt hat, bleibt daher das Kurmärkische Provinzialrecht, selbst wenn es örtlich anwendbar wäre, jedenfalls sachlich insoweit außer Betracht, als es für geistliche Bauten in erster Linie auf jedes Ortes Gewohnheit verweist (s. die Bearbeitung des Provinzialrechts von Scholtz 3. Auflage Seit. 376/7). Für Schulbauten aber giebt es weder in der Kurmark (a. a. O. Seite 423) noch in der Niederlausitz, zu der ehedem ein Theil der Hofstellen

und des Ritterguts Groß-B. gehört haben soll, besondere provinzialgesetzliche Normen, die denen des Allgemeinen Landrechts vorgingen. Entscheidend sind sonach hier die Vorschriften in § 43 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wonach die Unterhaltung der Schulgebäude und die Schulmeisterwohnungen als gemeine Last von allen zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied — nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen (s. § 31) — getragen werden muß. Hiermit in Widerspruch stehende Observanzen konnten sich in nachlandrechtlicher Zeit nicht mehr bilden und haben, wo sie vorher zu Stande gekommen waren, ihre Geltung verloren. Die abweichende Auffassung, die in der Rekursentscheidung vom Jahre 1866 Ausdruck gefunden hatte, ist in der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe längst als irrig verworfen worden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seit. 227 ff., Band XIV Seite 236 und die dort nachgewiesenen Erkenntnisse des vormaligen Obertribunals; vergl. auch Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXII Seite 44). Von einem auf Observanz als objektiver örtlicher Satzung beruhenden Rechte der Kläger, von Schulbauleistungen befreit zu bleiben, kann deshalb nicht die Rede sein. Ein von ihnen durch Ersitzung erworbenes subjektives Recht auf Freilassung darzuthun, haben sie nicht erst versucht. Zu dem Ende wäre es ihre Aufgabe gewesen, bestimmte Thatsachen und Beweismittel dafür beizubringen, daß sie, ein Jeder für sich, von dem Schulvorstande zu Baubeiträgen herangezogen, die Leistung mit Erfolg verweigert und sich in dem so erlangten Besitz eines Untersagungsrechts durch rechtsverjährte Zeit behauptet hätten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 146; Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXIII Seite 39). Dahingehende Behauptungen sind von ihnen nicht aufgestellt worden.

Erkenntnis des I. Senates vom 6. Mai 1902 — I. 729 —.)

---

e) Der Angriff der Revision richtet sich in erster Linie gegen die Annahme des Bezirksausschusses, daß trotz der Fideikommißeigenschaft des Gutes die Rechtsvorgänger des Klägers im Fideikommißbesitz eine gültige Schulverfassung haben begründen können, und gegen die hierauf sich beziehenden Ausführungen in dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 1899. dieser Angriff ist verfehlt.

In dem erwähnten Urtheile (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXVI Seite 207) ist Folgendes ausgeführt: Der Regel nach lasten die mit dem Besitze des Gutes verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen auf der Person des Gutsherrn und nicht auf dem

Grund und Boden des Gutes. Durch den Besitz des Gutes wird nur die Person des Trägers der Last bestimmt. Die Befugniß des Gutsherrn, neue öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen, ist nicht davon abhängig, ob er berechtigt ist, über die Substanz des Gutes zu verfügen. Wird die übernommene subjektive Verpflichtung durch Zustimmung der sachlich zuständigen Behörde zu einem Bestandtheile des öffentlichen Ortsrechts und mithin objektives Recht, so besteht sie auch für jeden späteren Besitzer des Gutes, der durch dessen Erwerb in die hiermit nach dem objektiven öffentlichen Rechte verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen der Gutsherrschaft eintritt, gleichviel, ob dem Gutsherrn privatrechtlich das volle oder nur das nutzbare Eigenthum an dem Gute zusteht. Auch im letzteren Falle ist er berechtigt, als Gutsherr diejenigen Erklärungen abzugeben, durch welche bei Zustimmung der zuständigen Behörde ein neues, für die späteren Gutsherrn verbindliches ortsstatutarisches Recht begründet wird. Dadurch belastet er nicht das Gut als solches oder seine Erträge, sondern sich und die späteren Gutsherrn und ihr Vermögen. Selbstverständlich kann sich die Befugniß eines Gutsherrn, dauernde Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur mit verbindlicher Kraft für seine Rechtsnachfolger in der Gutsherrschaft zu übernehmen, nur auf Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben beziehen, die der Gutsherrschaft als solcher gesetzlich obliegen. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Gutsherrschaft gehört aber bei Schulen, deren Unterhaltung sich nach dem Allgemeinen Landrecht regelt, gemäß der dort im § 33 Titel 12 Theil II getroffenen Vorschrift die Betheiligung bei der Lehrerunterhaltung.

Gegen diese Rechtsausführungen macht die Revisionsschrift zunächst geltend, sie verstießen gegen den Rechtsgrundsatz, daß das öffentliche Recht durch Verträge der Betheiligten nicht abgeändert werden könne (jus publicum privatorum pactis mutari non potest und §§ 5, 6 Titel 4 Theil I des Allgemeinen Landrechts). Auch die Bestätigung eines solchen Vertrags durch die Regierung könne nicht die Wirkung haben, daß dadurch das Gesetzesrecht abgeändert und neues objektives Recht geschaffen werde. Das Allgemeine Landrecht lasse als besonderen Rechtstitel für die Schulunterhaltung im § 29 Titel 12 Theil II nur die „Stiftung" zu. Diese begründe aber nicht objektives, sondern nur subjektives Recht. Das Oberverwaltungsgericht selbst habe ausgesprochen (Entscheidungen Band XIV S. 214), daß die Regierung als Schulaufsichtsbehörde nichts wider das Gesetz anordnen oder verfügen könne. Aus dem gleichen Grunde habe das vormalige Obertribunal (Entscheidungen des Obertribunals Band XXVII

S. 304, Band XXXII S. 196 und Striethorst's Archiv Band XII Seite 286) Verträge über eine vom Gesetz abweichende Regelung der Armenlast für ungültig erklärt. Hierauf ist zu erwidern:

Durch Erklärungen der Betheiligten können unter Hinzutritt staatlicher Genehmigung für einen Interessentenkreis objektive Rechtsnormen allerdings nur dann festgestellt werden, wenn das Gesetz den Betheiligten eine Einwirkung auf die Gestaltung des öffentlichen Rechts eröffnet. Nur unter dieser Voraussetzung ist den Vereinbarungen der Betheiligten bei hinzutretender Billigung der zur Aufsicht und zur Fürsorge für das betreffende öffentliche Rechtsgebiet berufenen Staatsbehörde dieselbe Wirkung beizumessen, wie einer Observanz (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 251, Band XXVIII Seite 234). An der Möglichkeit, das örtliche Recht hinsichtlich der Schulunterhaltungspflicht abweichend von der Regelvorschrift des § 29 Titel 12 Theil II a. a. O. zu gestalten, fehlt es den Betheiligten aber keineswegs. Die Annahme der Revisionsschrift, daß diese Vorschrift die Geltung anderer besonderer Rechtstitel, als der Stiftung, ausschließe, ist unzutreffend. Der Ausdruck „Stiftung" im § 29 a. a. O. hat nicht die Bedeutung, daß darunter nur Vermögensmassen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit zu verstehen wären, die Schulzwecken gewidmet worden sind. Vielmehr fällt unter den Begriff der Stiftung auch die Uebernahme dauernder Verpflichtungen zur Schulunterhaltung durch dritte Personen (vergl Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1897, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 122). Ausgeschlossen ist, soweit sich die Schulunterhaltung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts regelt, nur die Regelung der Schulunterhaltungspflicht durch Observanzen.

Im übrigen kommt es in erster Linie entscheidend auf die Ortsverfassung der Schule an. Keinen Unterschied macht es dabei, ob man eine solche Ortsverfassung, insoweit sie auf geschriebenem Rechte beruht, als „statutarisches Recht" bezeichnen, oder ob man diesen Ausdruck im öffentlichen Rechte nur auf autonome Satzungen eines organisirten korporativen Verbandes anwenden will. Völlig belanglos ist daher, was in der Revisionsschrift über die ausschließliche Befugniß des hohen Adels und gewisser Städte zur Schaffung statutarischen Rechts angeführt wird. Die „Ortsverfassung" einer Schule kann auf autonomer Beschlußverfassung des korporativen Verbandes beruhen, dem die Schulunterhaltung obliegt (der Schulsozietät im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts). Sie kann auf Observanz dort beruhen, wo das Gesetz dies ausdrücklich zu-

läßt. Sie kann endlich sowohl im Gebiete des Allgemeinen Landrechts als auch in dem der Preußischen Schulordnung von 1845 und des Schlesischen Schulreglements von 1801 auf Vereinbarungen gegründet sein, die zwischen den an der Schulunterhaltung interessirten öffentlich-rechtlichen Verbänden oder Gutsherrn mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde getroffen worden sind. Derartige Vereinbarungen stellen nicht einen privatrechtlichen Vertrag dar. Das durch sie geschaffene Recht ist, so lange es in Kraft bleibt, nicht nur für die Betheiligten, sondern auch für die staatliche Aufsichtsbehörde maßgebend. Diese ordnet durch ihre Zustimmung zu der Vereinbarung der Betheiligten nicht, wie die Revisionsschrift annimmt, etwas Gesetzwidriges an, sondern ermöglicht die vom Gesetze zugelassene Bildung eines örtlichen Sonderrechts (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1893, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV Seite 414).

Der zweite Angriff des Klägers gegen die Rechtsausführungen der Entscheidung vom 20. Oktober 1899 richtet sich gegen die Annahme, daß auch der Besitzer eines Gutes, welches die Eigenschaft eines Familienfideikommisses hat, in seiner Eigenschaft als Gutsherr befugt ist, dauernde Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Art einzugehen. Auch in dieser Hinsicht sind die Anführungen des Klägers nicht geeignet, die in jener Entscheidung enthaltenen Rechtsausführungen zu widerlegen. Wie dort bereits dargelegt ist, handelt es sich weder um die Uebernahme privatrechtlicher Verpflichtungen des Fideikommißbesitzers noch um eine dingliche Belastung des Fideikommißgutes, sondern um eine Verpflichtung des Gutsherrn als des Trägers öffentlicher Lasten im Gutsbezirke. Deshalb ist es unerheblich, ob ein Fideikommißbesitzer seinen Nachfolger im Fideikommißbesitze belasten darf und ob dieser seine Rechte von seinem Vorgänger oder von dem Stifter des Fideikommisses abzuleiten hat. Jedenfalls ist er Rechtsnachfolger in die öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn und in die mit der Gutsherrlichkeit verbundenen Rechte und Pflichten. Deren Träger aber auf einem kommunalrechtlich selbständigen Landgute, das sich nach dem Rechte der Familienfideikommisse vererbt, ist auch im Gebiet des Allgemeinen Landrechts nicht die das Obereigenthum besitzende „ganze Familie“ (§ 73 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts), sondern der jedesmalige Fideikommißbesitzer, dem das nutzbare Eigenthum des Fideikommisses gebührt (§ 72 daselbst) und der daher auch alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten, die mit dem Besitze verbunden sind, zu tragen hat (§ 11 Titel 18 Theil I des Allgemeinen Landrechts). Soweit auf dem Guts-

herrn als dem Träger der öffentlichen Lasten eines Gutsbezirkes Verpflichtungen ruhen, gehen diese nicht auf seine Erben, sondern auf seinen Nachfolger in der Gutsherrlichkeit im Wege einer Singularsuccession über, da sie nicht Bestandttheil des Privatvermögens des Gutsbesitzers, sondern solche des Gutsbezirkes als einer Veranstaltung des öffentlichen Rechtes sind (vergl. Keil, die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 122 Anmerkung 1 und 2). Das gilt nicht nur für die kommunalen Lasten im Gutsbezirke, sondern auch für die Verpflichtungen auf dem Gebiete der Schulunterhaltung, die dem Gutsherrn auf Grund des Gesetzes, des Herkommens oder des durch besondere Vereinbarungen oder Stiftungen geschaffenen Ortsschulrechts (der Schulverfassung) obliegen. Für den rechtlichen Fortbestand von Verpflichtungen, die der Gutherrschaft aus solchen, durch die Zustimmung der der Schulaufsichtsbehörde zum objektiven Rechte gewordenen Vereinbarungen erwachsen sind, ist es ohne Bedeutung, ob dadurch, wie der Kläger behauptet, der „Tendenz des Gesetzes," daß nicht nur die Substanz des Guts, sondern auch ein bestimmter Mindestbetrag des Ertrags für die Familie erhalten bleiben soll, entgegen gewirkt wird. Die Vorschriften, auf die der Kläger hierfür Bezug nimmt (§§ 48, 51—54 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts), haben nicht die Zulässigkeit der Belastung des Gutes mit öffentlichen Abgaben zum Gegenstande, die ja auch im Wege der Gesetzgebung jederzeit erfolgen kann, sondern stellen das Vorhandensein eines bestimmten Reinertrages als Vorbedingung für die Zulässigkeit der Errichtung eines Familienfideikommisses auf.

Der Kläger bemängelt sodann die Einschränkung der Befugniß der Gutsherrn, dauernde Lasten öffentlich-rechtlicher Natur zu übernehmen, auf Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben, die der Gutsherrschaft als solcher gesetzlich obliegen. Er vermag einen inneren Grund für diese Schranke nicht zu finden und meint, daß sie im Widerspruche mit der sonstigen Rechtskonstruktion des Oberverwaltungsgerichts stehe. Da nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine Stiftung im Sinne des § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts den Vereinbarungen völlig gleich stehe und zu einem Theile der Schulverfassung werde, so sei nicht ersichtlich, warum nicht auch ein Gutsherr, der bei der Schulunterhaltung unbetheiligt ist, durch eine Stiftung seine Rechtsnachfolger zu Leistungen an die Schule verpflichten könne. Dem gegenüber mag Folgendes bemerkt werden: Der von dem Kläger angegriffene Satz des Urtheils vom 20. Oktober 1899 bezieht sich nicht ausschließlich auf Schullasten und spricht ferner nicht aus, daß der Gutsherr nur solche Leistungen mit

mit verbindlicher Kraft für seine Rechtsnachfolger übernehmen könne, die ihm, wenn auch nur zum Theil, gesetzlich obliegen, wie der Kläger anzunehmen scheint. Er bezieht sich vielmehr auf alle Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur, namentlich auf gemeinderechtliche, und beschränkt jene Befugniß des Gutsherrn nicht auf Leistungen, die ihm gesetzlich obliegen, sondern auf Leistungen, die zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben der Gutsherrschaft dienen. Als eine solche gesetzliche Aufgabe der Gutsherrschaft bezeichnet das Allgemeine Landrecht die Mitwirkung bei der Unterhaltung einer für die Gutsunterthanen bestimmten Schule. Wenn auch die Gutsbezirke den Landgemeinden gleichstehende Kommunalbezirke sind, so beschränkt sich doch die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Gutsherrn, für den Bereich ihres Gutsbezirkes kommunale Lasten zu tragen, auf solche Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen (§ 122 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891). Während eine Landgemeinde über den Kreis ihrer gesetzlichen Verpflichtungen hinaus dauernde Verbindlichkeiten eingehen kann, um die Wohlfahrt ihrer Angehörigen zu fördern, insbesondere gemeinnützige Anstalten jeder Art einrichten, zur dauernden Unterhaltung übernehmen und sich zu ihrer dauernden Unterstützung verpflichten kann, beschränkt sich die Befugniß des Gutsherrn, als Trägers der öffentlichen Lasten des Gutsbezirkes, dauernde Verbindlichkeiten mit verbindlicher Kraft für seine Rechtsnachfolger in der Gutsherrschaft unter Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde einzugehen und so objektives Ortsrecht zu begründen, auf diejenigen Verwaltungsgebiete, auf denen das Gesetz den Gutsherrn Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur auferlegt. Die sachliche Zuständigkeit der Gutsherrn zur Belastung ihrer Kommunalbezirke mit öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ist mithin beschränkter, als die der Landgemeinden. Sie erstreckt sich nicht auf die Erfüllung von Aufgaben, die außerhalb des Kreises der Gegenstände liegen, für welche die Fürsorge den Gemeinden oder Gutsbezirken gesetzlich übertragen worden ist, also beispielsweise nicht auf die Unterhaltung oder dauernde Unterstützung von höheren Lehranstalten, Straßenbahnen, Markthallen und gewerblichen Anstalten. Wo aber über das Gebiet kommunaler Aufgaben hinaus die Fürsorge für eine öffentliche Einrichtung durch gesetzliche Vorschrift auch den Gutsherrn, sei es für den Bereich ihres jetzigen Gutsbezirkes oder auf Grund des älteren Rechts auch für die ehemals ihrer Gutsherrschaft unterstellten Landgemeinden, übertragen worden ist, dort sind auch die Gutsherrn befugt, die Voraussetzungen und

den Umfang ihrer Leistungen zur Erfüllung dieser Aufgabe über das Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtung hinaus, insbesondere auf dem Gebiete der Schulunterhaltung im Wege der Stiftung oder Vereinbarung mit den übrigen Betheiligten festzustellen und unter Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde objektives Ortsrecht zu begründen, das auch für ihre Nachfolger in der Gutsherrschaft Geltung hat (vergl. Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1888, Entscheidungen Band XVII Seit. 270/271, vom 5. April 1893, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV Seite 414 und vom 18. Dezember 1894, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVI Seit. 345 ff.). Dagegen würde allerdings ein Gutsherr auf Verwaltungsgebieten, auf denen ihm gesetzliche Verpflichtungen nicht obliegen und er nicht gesetzlicher Träger öffentlicher Lasten ist, dauernde Verpflichtungen als solcher nicht eingehen können. Vielmehr würde nur der privatrechtliche Gutsbesitzer zur Erfüllung solcher Aufgaben Verpflichtungen übernehmen und eine dauernde Sicherstellung ihrer Erfüllung durch seine Rechtsnachfolger im privatrechtlichen Besitze des Grundstückes nur durch Eintragung in das Grundbuch bewirken können. Hierbei würde dann die Eigenschaft des Gutes als Familienfideikommiß allerdings ein Hinderniß der Belastung bilden.

Demgemäß war der Rechtsvorgänger des Klägers in der Gutsherrschaft durch die Fideikommißeigenschaft seines Gutes nicht gehindert, diejenigen Vereinbarungen als Gutsherr zu treffen, welche den Rechtsgrund der jetzt streitigen Leistungen bilden. Seine Befugniß hierzu war nicht, wie der Kläger meint, davon abhängig und hinsichtlich des Maßes der übernommenen Leistungen auch nicht dadurch bedingt, daß seine Hintersassen außer Stande waren, die Schule aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

Der Kläger führt weiter zur Unterstützung seiner Ansicht, daß auch Lasten öffentlich-rechtlicher Natur, die den Gutsherrschaften als solchen gesetzlich obliegen, unter das Verbot des § 87 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts (Belastung des Fideikommisses ohne Zuziehung zweier Fideikommißanwärter) fallen, die Vorschriften der Gesetze über Gemeinheitstheilungen und Ablösungen an, durch die für die Regelung öffentlicher Lasten bei Familienfideikommissen entweder die Zuziehung der Anwärter angeordnet oder ausnahmsweise für entbehrlich erachtet worden sei. Dahingehender Vorschriften hätte es, wie er ausführt, nicht bedurft, wenn Vereinbarungen über derartige Lasten, mithin die Schullasten, ohne Zuziehung der Anwärter vom

Gesetzgeber schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als zulässig erachtet worden wären.

Auch dieser Einwand konnte nicht als begründet erachtet werden. Die Verordnung vom 20. Juni 1817, betreffend die Organisation der Generalkommissionen, die Gemeinheitstheilungsordnung sowie das Gesetz vom 7. Juni 1821 über Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung und die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w., deren Bestimmungen der Kläger im Auge hat, gelten in erster Linie für Verfügungen, die zu den in jenen Verordnungen bezeichneten Zwecken über die Substanz von Grundstücken vorgenommen werden sollen. Es war daher auch erforderlich, hierbei über die Verfügungsbefugniß der Fideikommißbesitzer und die Zuziehung der Fideikommißanwärter für den Fall Bestimmung zu treffen, daß ein Familienfideikommißgut bei der Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung betheiligt ist. Wenn den Auseinandersetzungsbehörden die Befugniß ertheilt worden war, hierbei auch das Verhältniß der Theilnehmer an der Auseinandersetzung zu öffentlich-rechtlichen Sozietäten und Korporationen zu regeln (vergl. §§ 3, 4, 7, 13 Nr. 4 und § 159 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834), so lag ihnen diese Aufgabe doch nur als eine sich aus der Auseinandersetzung der privatrechtlichen Verhältnisse in zweiter Linie ergebende Folge ob. Es lag auch für den Gesetzgeber kein Anlaß vor, die Befugnisse der Fideikommißbesitzer und Anwärter bei den Verhandlungen über die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen anders zu gestalten, wie bei den Verhandlungen über die Hauptzwecke der Auseinandersetzung, bei welchen es sich um Angelegenheiten privatrechtlicher Natur handelte. Daraus, daß bei den Verhandlungen der Generalkommission über die Vertheilung öffentlicher Lasten, sofern hieran der Besitzer eines Familienfideikommisses betheiligt ist, nach gesetzlicher Vorschrift unter gewissen Umständen auch die Fideikommißanwärter zugezogen werden sollen, kann mithin nicht der Schluß gezogen werden, daß auch in jedem anderen Verfahren und bei Verhandlungen vor anderen Behörden dem Fideikommißbesitzer die Befugniß mangelt, als Gutsherr ohne Zuziehung der Anwärter öffentliche Lasten zu übernehmen. Der Gesetzgeber hat in jenen Verordnungen die Zuziehung der Fideikommißanwärter nicht vorgesehen, weil anders über die öffentlichen Lasten nicht hätte Bestimmung getroffen werden können, sondern deshalb, weil sie für die privatrechtlichen Verfügungen erforderlich war und kein Grund vorlag, für erstere Angelegenheiten ein anderes Verfahren als für

letztere vorzuschreiben. Beschränkungen, die der Gesetzgeber hinsichtlich der Aenderungen öffentlich-rechtlicher Verhältnisse der Ablösungsbehörde auferlegt hat, stehen der Annahme nicht entgegen, daß die Staatsbehörde, der die besondere Fürsorge für einen gewissen Verwaltungszweig übertragen ist, weitergehende Befugnisse hat, insbesondere, daß die Schulaufsichtsbehörde auch unter Voraussetzungen eine örtliche Schulverfassung begründen kann, unter denen dies für die Ablösungsbehörde nicht zulässig war. —

Nicht erfindlich ist, wie der Umstand, daß die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 gewährten Entschädigungen nicht dem Fideikommißbesitzer persönlich zukommen sollten, eine Stütze abgeben kann für die Auffassung des Klägers über die Befugniß des Fideikommißbesitzers, als Gutsherr Verpflichtungen zu übernehmen. Es handelte sich dort um die Gegenleistung für Aufhebung eines Rechtes, das dem Gute mittels eines lästigen Vertrags oder speziellen Privilegs vom Staate verliehen oder ihm „aus einem anderen Titel des Privatrechts“ dem Staate gegenüber zustand (§ 2 a. a. O.), also um ein Recht, das privatrechtliche Pertinenz des Gutes war. Die Gutsherrlichkeit ist keine dem Privatrecht angehörende Einrichtung, sondern ein solche des öffentlichen Rechtes. Weder der Fideikommißbesitzer noch die Familie sind befugt, sich der aus der Gutsherrlichkeit fließenden Rechte und Pflichten zu entäußern und über sie durch Verträge oder einseitige Willenserklärungen zu verfügen, wie dem Kläger zugegeben werden kann. Irrig ist aber seine Ansicht, die Freiheit eines Gutsbezirkes von „Gemeindelasten“, womit wohl die Lasten der Landgemeinden bezeichnet werden sollen, die der Gutsherrlichkeit früher unterstellt gewesen sind, und von den Schulunterhaltungslasten sei ein „nutzbares Recht“, ein „Bestandtheil oder Pertinenz“ des Gutes. Sie beruht vielmehr auf einer dem öffentlichen Rechte angehörenden gesetzlichen Vorschrift, die an sich nicht durch eine Verfügung des Gutsherrn beseitigt werden kann. Wohl aber kann dieser unter den oben erörterten Voraussetzungen Erklärungen abgeben, die der Staatsbehörde die Befugniß verleihen, an die Stelle des allgemeinen Gesetzesrechts ein besonderes Ortsrecht zu setzen und hiermit ihrerseits das objektive Recht für eine bestimmte Schule abzuändern.

Auch die Beweggründe, die den Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmungen über die Errichtung von Familienfideikommissen geleitet haben, und die Auffassung, die ihn hinsichtlich des Gegensatzes zwischen Befugnissen des öffentlichen und des privaten Rechtes beherrscht hat, können dem von dem Kläger einge-

nommenen Rechtsstandpunkt nicht zur Stütze dienen. Die Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft haben im Allgemeinen Landrecht keine erschöpfende Regelung gefunden. Das Verhältniß des Gutsherrn zu den Gutsunterthanen ist zwar die Grundlage gewesen, auf der sich in späterer Zeit der Rechtsbegriff des Gutsbezirkes geschichtlich entwickelt hat. Die allgemeinen Befugnisse aber des Besitzers eines selbständigen Gutsbezirkes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes können nicht ohne Rücksicht auf die spätere Gestaltung des Kommunalrechts ihre Abgrenzung finden. Muß hiernach, wie in dem Urtheile vom 20. Oktober 1899 dargelegt worden ist, angenommen werden, daß der Fideikommißbesitzer, und nicht die „ganze Familie" (§ 73 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts) Gutsherr im öffentlich-rechtlichen Sinne ist, und daß der Besitzer die Gutsherrschaft als den Träger der öffentlichen Lasten des Gutsbezirkes unter Zustimmung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde dauernd belasten kann, so kommt es nicht darauf an, welche Vorschriften das bürgerliche Recht über die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften enthält, die sich auf die Substanz eines Familienfideikommisses erstrecken, und welche Beschränkungen dem Fideikommißbesitzer durch die Stiftungsurkunde auferlegt worden sind. Enthält, wie der Kläger behauptet hat, die Stiftungsurkunde für das Fideikommiß C. die Bestimmung, daß der Fideikommißbesitzer nicht berechtigt sei, das Fideikommiß mit irgend einem onus zu belasten, so hindert das nicht den Gutsherrn an der Uebernahme öffentlicher Lasten, da diese keineswegs auf dem Grundstück als Reallast ruhen oder „aus dem Grundstück zu entrichten sind" (§ 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Wie in einem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1901, das in einem Streitverfahren zwischen dem Kläger und dem Vorstande der Schule zu S. ergangen ist, näher ausgeführt worden, sind die gutsherrlichen Verpflichtungen nicht Lasten eines Grundstücks, sondern Verbindlichkeiten derjenigen Person, die ein gewisses Grundstück besitzt. Letzteres haftet für diese Verpflichtungen nicht unbedingt, sondern kann auf ihre Erfüllung nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange in Anspruch genommen werden, wie irgend ein anderes der Verfügung des Gutsherrn unterliegendes Vermögensstück. Soweit eine Zwangsvollstreckung in ein Grundstück wegen Schulden des Besitzers durch seine Eigenschaft als Familienfideikommiß ausgeschlossen ist, ist sie es auch wegen der gutsherrlichen Verpflichtungen des Fideikommißbesitzers. Hiermit erledigt sich auch die Anführung des Klägers, daß die streitigen Leistungen, falls sie nicht auf Freigebigkeit beruhten, nur durch Anweisung auf bestimmte Einkünfte, solange

iese beständen, aber nicht als Last des Gutes oder des Fideiommisses übernommen und erfolgt seien.

(Erkenntnis des I. Senates vom 27. Mai 1902 — I. 866 —.)

f. Wie das ehemalige Königliche Obertribunal in dem Plenarbeschlusse vom 6. Dezember 1852 (Entscheidungen Band XXIV Seit. 1—20) nachgewiesen hat, war über die Auslegung der §§ 2, 3 des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. November 1816 der Zweifel entstanden, ob in der Niederlausitz die Beitragspflicht der Patrone zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nach den älteren Kursächsischen Gesetzen, insbesondere nach der Kirchenordnung von 1580, oder nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sei. Durch den Plenarbeschluß vom 6. Dezember 1852 wurde die Frage dahin entschieden, daß die Kirchenordnung ein allgemeines, in allen Theilen des Sächsischen Staates geltendes Gesetz gewesen und demnach durch § 2 des Patentes mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts aufgehoben worden sei. Das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg machte die Gemeindekirchenräthe in den ehemals Sächsischen Ortschaften der Provinz Brandenburg wiederholt auf diese Entscheidung des Obertribunals und ihre Bedeutung für die Beitragspflicht der Kirchenpatrone zu den kirchlichen Bauten aufmerksam. Zuerst geschah dies durch die allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1882 (Amtliche Mittheilungen von 1882 Seit. 114—118), hierauf in der Verfügung vom 10. Februar 1883 (a. a. O. 1883 Seite 11), dann in einer — in den Amtlichen Mittheilungen des Konsistoriums nicht zum Abdruck gelangten — Generalverfügung vom 12. Mai 1884, und endlich nochmals am 30. März 1889 (a. a. O. 1889 Seit. 27—39). Mit der ersten von diesen Verfügungen wurde ein Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1881, mit der letzten ein Urtheil desselben Gerichtshofs vom 2. Juli 1888 mitgetheilt, die sich über die Patronatsbaulast aussprechen. Das Konsistorium wies zur Vermeidung von Nachtheilen, die in Folge anderweitiger Uebung durch Bildung von Observanzen leicht erwachsen könnten, darauf hin, daß die Patronatsbaupflicht nicht durch das frühere Sächsische Recht, sondern durch das Allgemeine Landrecht geregelt werde, und daß eine Befreiung von ihr nur eintrete, sofern der Patron eine anderweitige Ordnung durch rechtsbeständige Lokalobservanz nachweise. Hinsichtlich letzterer wurde schon in der ersten Verfügung unter Verweisung auf Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe betont, daß allen Baufällen vor dem 1. März 1817

keine, allen späteren bis zum Bekanntwerden des Plenarbeschlusses vom 6. Dezember 1852 nur sehr bedingte Bedeutung zukomme; auch wurde den Gemeindekirchenräthen zur Pflicht gemacht, genau zu erwägen, ob eine Observanz anerkannt werden könne, und zur Unterbrechung einer Observanzbildung die Patrone zu benachrichtigen, daß die Leistung der patronatlichen Baupflicht nach den landrechtlichen Vorschriften beansprucht werde. Diese Aufforderung wurde in der letzten Verfügung vom 30. März 1889 mit dem Bemerken wiederholt, das Reichsgericht habe anerkannt, daß die Gemeinden allgemein erst durch die Konsistorialverfügungen von 1882 und 1884 über die in dem Plenarbeschlusse von 1852 klargelegte Rechtslage aufgeklärt worden seien, daß bis dahin die irrthümliche Auffassung über die rechtliche Natur des ehemals Sächsischen Rechtes in den Gemeinden angedauert habe, und daß die jenen Verfügungen voraufgegangenen Baufälle zur Bildung einer die landrechtliche Patronatsbauverpflichtung abändernden Observanz nicht geeignet seien.

Ob die Generalverfügungen des Konsistoriums dem Gemeindekirchenrathe, der Kirchen- und der Schulgemeinde zu S. bekannt geworden sind, ist aktenmäßig nicht festzustellen gewesen. Der Bezirksausschuß hat angenommen, daß die Verfügungen von 1882, 1883 und 1884 unter den Kirchengemeindemitgliedern bekannt geworden seien, da sie sich direkt an die Gemeindekirchenräthe gerichtet hätten, und stellt fest — was die Schriftsätze nicht ergeben —, daß die beklagte Kirchengemeinde zugegeben habe, in den letzten Jahren seien ihr die gesetzlichen Verpflichtungen des Patrons bekannt gewesen. In der Revisions-Gegenerklärung bestreiten die beklagten Gemeinden ausdrücklich, von den Generalverfügungen des Konsistoriums Kenntniß erhalten zu haben, und suchen dies durch die Kränklichkeit des Pfarrers zu erklären. Beweise dafür, daß die Generalverfügungen ihnen nicht bekannt geworden sind, haben die Beklagten ebensowenig angetreten wie der Kläger für seine Behauptung, daß die Gemeinden Kenntniß davon erlangt hätten. Was der Kläger in dieser Hinsicht vorbringt, bewegt sich in Erwägungen und Vermuthungen, die nicht überzeugend sind. Ob die Mitglieder der Gemeinde- und der Kirchenvertretung in S. wirklich identisch sind, steht nicht fest. Daß der Gemeindekirchenrath die Thätigkeit des Pfarrers zu ergänzen berufen und der Geistliche nach den eindringlichen Hinweisungen des Konsistoriums verpflichtet war, bei dem prinzipiellen Widerspruch des Klägers gegen jede Heranziehung zur Patronatsbaupflicht die Rechte der Kirchengemeinde geltend zu machen und im Prozeßwege durchzusetzen, kann zugegeben werden; aber die Thatsache des Bekanntseins der Generalverfügungen und der

durch sie erläuterten Rechtslage wird damit nicht dargethan. Die Möglichkeit, daß der Pfarrer und der Gemeindekirchenrath ihre Pflicht verabsäumt haben, ist nicht ausgeschlossen. Denkbar bleibt immerhin, daß die Verfügungen des Konsistoriums dem Gemeindekirchenrathe zu Händen des Pfarrers zugegangen und von letzterem — vielleicht in Folge seiner angeblichen Kränklichkeit — zurückbehalten worden sind. Bei der völlig unaufgeklärten Sachlage muß indeß davon ausgegangen werden, daß der Gemeindekirchenrath die Konsistorialverfügungen empfangen hat: das Gegentheil zu beweisen, wäre Sache der beklagten Kirchengemeinde gewesen; in Ermangelung eines solchen Nachweises war zu unterstellen, daß sich der Kirchenrath und durch seine Vermittelung auch die Kirchengemeinde vom Jahre 1882 an nicht mehr im Irrthum über die Rechtslage befunden haben. Mit einer gleichen Annahme gegenüber der Schulgemeinde konnte beim Fehlen jedes thatsächlichen Anhalts nicht gerechnet werden.

Mit Recht haben die Vorderrichter weiter angenommen, daß erst die Konsistorialverfügungen in S. ebenso wie in anderen ehemals Sächsischen Orten der Niederlausitz den Irrthum beseitigt haben, der Patron könne nach dem für maßgebend gehaltenen Sächsischen Rechte zur Baupflicht nicht herangezogen werden. Gegen die in der Revisionsschrift vertretene Ansicht, der für die provinzialen Verhältnisse so wichtige Plenarbeschluß des Obertribunals habe keinesfalls unbeachtet bleiben können, spricht die in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 2. Juli 1888 gebilligte Erwägung des Kammergerichts, daß der Plenarbeschluß ebensowenig wie andere Entscheidungen des damaligen höchsten Gerichtshofs über den Kreis der Rechtsverständigen hinaus unter das Volk gedrungen ist; durch seine Veröffentlichung in den Entscheidungen des Obertribunals war zwar auch den beklagten Gemeinden und ihren Vertretungen die Möglichkeit gewährt, sich über die Rechtslage aufzuklären: daß sie aber hiervon wirklich Gebrauch gemacht haben, ist nicht anzunehmen, mindestens so lange nicht, als das Gegentheil nicht erwiesen wird. Wenn die Revisionsschrift meint, der Beweis einer früheren Kenntniß der durch den Plenarbeschluß zur Geltung gekommenen Rechtsauffassung liege darin, daß der Patron seit den 1860er Jahren zu Kirchen- und Pfarrbauten stets herangezogen sei, so würde diese Erwägung nur durchschlagen, falls erweislich jene Heranziehung bewußt auf Grund der landrechtlichen Vorschriften erfolgt wäre. Ueber die Gründe des Verhaltens der Kirchengemeinde fehlt jedoch jegliche Aufklärung; nach der Darstellung der Klageschrift scheint der Kläger, durch Prozesse mit anderen Gemeinden seines Patronatsbezirks über seine Bauverpflichtungen aufgeklärt, in S.

ohne weiteres bei Bauten und Reparaturen an der Kirche und Pfarre zwei Drittel der Baarkosten in Ermangelung von Kirchenvermögen beigetragen zu haben.

Muß hiernach davon ausgegangen werden, daß bei den beklagten Gemeinden frühestens in der ersten Hälfte der 1880er Jahre bekannt geworden ist, die Bauverpflichtungen des Patrons seien ausschließlich nach den landrechtlichen Vorschriften zu beurtheilen, so folgt daraus, daß bis zu diesem Zeitpunkte bei den Gemeinden eine irrthümliche Rechtsauffassung geherrscht hat. Beide Vorinstanzen haben den Irrthum darin gefunden, daß man geglaubt habe, die Bestimmungen der Sächsischen Kirchenordnung von 1580 anwenden zu müssen, und das Bestehen dieses Irrthums aus der allgemein in der Niederlausitz beobachteten Rechtsentwickelung hergeleitet. Die Revisionsschrift rügt, daß ein Beweis des Irrthums nicht erbracht sei, und hält die bloße Möglichkeit eines solchen nicht für ausreichend, um die Bildung einer Observanz auszuschließen. Dem Kläger mag zugegeben werden, daß ein strikter Beweis dafür, die beklagten Gemeinden hätten ihrem Verhalten bei Baufällen des Küsterschulhauses gegenüber dem Patron das ehemalige Sächsische Recht zu Grunde gelegt, allerdings nicht geführt ist. Man kann wohl auch mit dem Kläger den Zweifel hegen, ob die Betheiligten sich überhaupt über die gesetzliche Lage irgend welche Gedanken gemacht haben. Aber es ist zu betonen, daß bei der Prüfung, ob eine Observanz bestehe oder sich gar nicht habe bilden können, die strengen Beweisregeln überhaupt nicht anzuwenden und die gesammten Umstände frei daraufhin zu prüfen sind, ob der thatsächlichen Uebung eine Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit des Geübten entsprach. Nun haben die beklagten Gemeinden freilich gar nicht behauptet, daß sie bis in die letzten Jahre hinein das alte Sächsische Recht für maßgebend gehalten hätten, sondern sich damit begnügt, zu versichern, sie hätten das geltende Recht wirklich nicht gekannt und auf die Patronatsbeiträge nicht aus Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit verzichtet, ein Standpunkt, bei dem sie auch in der Revisionsinstanz noch verharren. Dennoch war den Vorinstanzen in der Annahme zu folgen, die Uebung von 1817 bis in die 1880er Jahre hinein habe ihren Grund in der irrthümlichen Ueberzeugung von der fortdauernden Geltung der alten Sächsischen Gesetzgebung gehabt. Lassen sich hierfür auch Anhaltspunkte aus dem Rechtsleben der beklagten Gemeinden nicht finden, so kommt doch in Betracht, daß nach den Gründen des Plenarbeschlusses vom 6. Dezember 1852 in der ganzen Niederlausitz die früher vom Obertribunal gebilligte Ansicht herrschte, die den Patron von der Kirchenbaulast befreienden Sächsischen

Gesetzesvorschriften seien als provinzialrechtliche Bestimmungen anzusehen und demnach durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht aufgehoben. Galt diese Ansicht in den ehemals Sächsischen Ortschaften allgemein, so beruhte die Freilassung des Patrons auf der Ueberzeugung, es werde damit das gesetzliche Recht geübt, und es bedarf nicht des Nachweises, daß jede einzelne Gemeinde, die der allgemeinen Uebung der Gegend entsprechend handelte, auch wirklich bewußt den Grund hierfür in der Fortdauer der Sächsischen Bestimmungen erblickt habe; denn ein anderer Grund für die Uebernahme der gesammten Baupflicht auf die Gemeinden ist schlechterdings nicht erkennbar.

Wurde bis zu dem Zeitpunkte, mit dem die neue Ansicht von der allein maßgebenden Bedeutung der landrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden bekannt wurde, der Patron von der Beitragspflicht zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nur darum freigelassen, weil man meinte, dies entspreche dem zur Anwendung zu bringenden Gesetzesrechte, so befanden sich die beklagten Gemeinden bei allen Baufällen bis in die erste Hälfte der 1880er Jahre hinein in einem Rechtsirrthume. Daß dieser der Bildung einer Observanz entgegensteht, hat der Vorderrichter in Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs bejaht (vergl. Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 185, ebenda Seit. 229, 230, Band XXI Seite 210, Band XXIX Seite 207); seiner Ausführung, die Baufälle bis 1882 kämen deshalb für den Nachweis der streitigen Observanz nicht in Betracht, ist danach lediglich beizutreten.

Die Revisionsschrift hat die Vorentscheidung schließlich mit Bezugnahme auf einen Satz des Reichsgerichtsurtheils vom 8. Dezember 1884 (Entscheidungen in Civilsachen Band XII Seite 294) bekämpft, wo es heißt:

> „Es kann möglich sein, und es ist nicht ausgeschlossen, daß ein beim Beginne der Uebung bestehender faktischer Irrthum in seiner Wirkung abgeschwächt und selbst beseitigt werden kann durch eine langjährige, Generationen umfassende Uebung".

Der Kläger meint, ein solcher Fall liege hier vor, da wenigstens seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts ein Gewohnheitsrecht sich habe bilden können und gebildet habe.

Auch das Oberverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 29. Oktober 1887 (Sammlung Band XV Seite 222, besonders Seite 230) ausgeführt, daß der Irrthum, der anfänglich eine Uebung veranlaßt hatte, der Bildung eines Gewohnheitsrechts nicht entgegensteht, wenn die Betheiligten nach dem Erkennen

des Irrthums die Uebung gleichmäßig durch längere Zeit fortsetzen oder auch ohne erweisbare Erkenntniß des Irrthums in langjähriger, Generationen umfassender Befolgung der Uebung zu einer Rechtsüberzeugung gelangen. Ob sich nach der Klarstellung der Rechtslage durch die Konsistorialverfügungen eine Observanz in der Weise gebildet hat, daß die beklagten Gemeinden die früher in Anlehnung an das alte Sächsische Recht geübte Freilassung des Patrons bewußt im Gegensatze zu den landrechtlichen Vorschriften beibehielten, bleibt unten zu erörtern. Dafür aber, daß im vorliegenden Falle schon vor dem Erkennen des Irrthums eine gemeinsame Ueberzeugung der Betheiligten dahin fest begründet gewesen sei, die Freilassung des Patrons entspreche dem aus den Umständen geschöpften nothwendigen Rechte, sind thatsächliche Unterlagen nicht beigebracht. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß die Uebung, den Patron zur Baulast nicht heranzuziehen, in dem Glauben wurzelte, das geschriebene Recht — die Sächsische Kirchenordnung von 1580 — gebiete die Freilassung. Daraus ist zu folgern, daß die Uebenden, wenn sie den Irrthum erkannt hätten, die Baupflicht nicht auf sich allein übernommen haben würden, und es fehlte bei ihnen unter diesen Umständen an der für die Observanzbildung unerläßlichen Voraussetzung von der Ueberzeugung der Rechtsnothwendigkeit. Der Irrthum, der von 1817 ab bestand, wirkte vielmehr in den Uebenden fort, bis sie endlich in den 1880er Jahren die Aufklärung erhielten, daß das Allgemeine Landrecht der bisheriger Auffassung entgegenstehe und die Heranziehung des Patrons gestatte. Die Bezugnahme auf den Satz des Reichsgerichtsurtheils vom 8. Dezember 1884 trägt mithin den Revisionsangriff nicht, und es muß deshalb dabei verbleiben, daß der Vorderrichter zutreffend die Baufälle vor 1882 für nicht geeignet erklärt hat, die den Patron befreiende Observanz zu erweisen.

Der Bezirksausschuß hat erwogen, daß sich die Baufälle von 1882 (richtiger 1889) bis 1895 nur auf Reparaturen bezögen, eine Observanz aber über den Umfang der thatsächlichen Uebung hinaus nicht gelten könne. Die Revisionsschrift findet dagegen in den mittleren und geringeren Baufällen die Fortsetzung einer die Baulast überhaupt betreffenden Uebung und weist darauf hin, daß das ehemalige Königliche Obertribunal zwar in der Entscheidung vom 12. Januar 1857 (Band XXXV Seite 139 der Sammlung) gesagt habe, eine Observanz bezüglich Reparaturen sei nicht auf Neubauten anzuwenden, später jedoch in der Entscheidung vom 5. Februar 1864 (Band LII Seite 248 der Sammlung) eine Verletzung des Gesetzes als nicht vorliegend erachtet habe, wenn aus einer Uebung bei Reparaturbaufällen

auf eine Observanz hinsichtlich der Kirchenbaulast überhaupt geschlossen werde. Gegen diese Ausführung des Klägers ist zu bemerken: Die Baufälle von 1889 bis 1895 können nicht als Fortsetzung einer die Baulast überhaupt betreffenden Uebung aufgefaßt werden, weil, wie oben gezeigt, für eine Observanzbildung gegen die landrechtlichen Vorschriften erst mit der zweiten Hälfte der 1880er Jahre Raum gegeben war. Im übrigen kann dahingestellt bleiben, ob der nach Meinung des Klägers in den Entscheidungen des Königlichen Obertribunals vorhandene Widerspruch wirklich vorliegt; denn der Gerichtshof hat bereits wiederholt dargelegt (vergl. Preußisches Verwaltungsblatt Band XII Seite 156, Band XIII Seit. 255—257), daß aus einer für Reparaturbauten beobachteten Uebung nicht nothwendig ein Gleiches für Neubauten zu folgern ist, daß vielmehr stets nach der Beschaffenheit der betreffenden Handlungen und den dabei mitwirkenden individuellen Umständen vom Richter bestimmt werden muß, ob gleichmäßiges Handeln in Reparaturbaufällen eine Observanz in Ansehung der auch Neubauten umfassenden Pflicht zu Baubeiträgen erkennbar macht. Unstreitig ist ein Neubaufall seit 1882 nicht vorgekommen; etwaige frühere Fälle müssen außer Berücksichtigung bleiben; daß eine Uebung hinsichtlich Neubauten vorliege, ist also ausgeschlossen. Wie die betheiligten Gemeinden Reparatur- und Neubauten sehr wohl unterschieden haben, wird durch den Verlauf der im Jahr 1882 angeknüpften Verhandlungen über den Schulhausneubau beleuchtet.

(Erkenntnis des I. Senates vom 6. Juni 1902 — I 926 —.)

---

g) Der Streit der Parteien dreht sich ausschließlich um die Frage, ob der Kläger als Gutsherr des Schulbezirks der Schule zu P. auf Grund des § 45 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 den Brennbedarf für die Schulstube herzugeben verpflichtet ist, obwohl der Lehrer in seiner Eigenschaft als Küster von den Eingepfarrten soviel Brennholz erhält, daß er hiermit auch die Schulstube heizen kann, und thatsächlich seit länger als hundert Jahren das ihm gelieferte Brennholz auch zu diesem Zwecke verwendet hat.

Die Matrikel der katholischen Kirchschule in P. bestimmt bei Aufführung des Diensteinkommens des ersten Lehrers Folgendes: „Brennmaterial erhält er als Lehrer nicht, er hat aber von dem dem Küster zustehenden Holze auch die Schulstube zu heizen. Sollte die Küsterstelle von der ersten Lehrerstelle getrennt werden, so wird für die Lieferung und Anfuhr des für die Schule erforderlichen Holzes Festsetzung getroffen werden".

Wie in dem vom Kreisausschuß angeführten Urtheil des

Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1898 in der Streitsache des Forstfiskus wider den Schulvorstand zu Alt.-S. ausgeführt worden ist, beruhen die Brennholzlieferungen an die Landschullehrer im Bisthum Ermland, in welchem sich auch die Schule zu P. befindet, auf dem regulamen jurium parochialium episcopatus Varmiensis vom Jahre 1726 (abgedruckt in der Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts von Jacobson Seite 245), einer vom Bischof erlassenen Ermländischen Stolgebühren-Taxe, die auch über das Einkommen der Landschullehrer Bestimmung traf. Hiernach erhält der Schullehrer außer Baarbezügen von jedem Hausvater, Freien, Schulzen und Bauern jährlich ein Viertel Weizen sowie von jedem Schulzen, Freien und Bauern jährlich ein Fuder Holz mit der Verpflichtung, dort wo ein Kaplan unterhalten wird, diesem den dritten Theil des Holzes zu überweisen. Die Holzlieferung stellt hiernach auch bei der Kirchschule zu P. einen Theil des Einkommens dar, das der Küster, der zugleich als Lehrer thätig war, von den eingepfarrten bäuerlichen Besitzern auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift bezog. Unzutreffend ist hiernach die Auffassung des Klägers, daß die Lieferung des zur Heizung der ersten Schulklasse erforderlichen Holzes eine Leistung der Eingepfarrten an die Schule gewesen und daß diese auch nach Einführung der Preußischen Schulordnung vom Jahre 1845 gemäß der dort im § 38 gegebenen Vorschrift im Besitze des Rechtes auf die Leistung geblieben sei. Denn nach der bezeichneten Vorschrift sind die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer nur im Besitze solcher Einkünfte und Leistungen geblieben, die auf besonderen Stiftungen und anderen besonderen Rechtstiteln beruhen (vergl. Entscheidungen des vormaligen Königlichen Obertribunals Band 4[illegible] Seite 335 und des Reichsgerichts vom 2. Juli 1890, Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XI Seite 537). Weder Gesetz noch Herkommen sind aber besondere Rechtstitel (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 145).

Hiernach ist auch die Bezugnahme des Klägers auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 189[illegible] — I. C. 56/90 — verfehlt, wonach der Fiskus zur Hergabe eines Schulmorgens nicht verpflichtet ist, wenn die Schule sich bereits im Besitze eines solchen befindet. Denn die Schule zu P. besitzt, wie erwähnt, kein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Recht, von den eingepfarrten eine Holzlieferung zu verlangen. Darüber, ob ein solches Recht noch gegenwärtig dem dortigen Küster zusteht, ist hier nicht zu entscheiden.

Nun hat der Kläger noch ferner geltend gemacht, daß sich ein Herkommen gebildet habe, wonach „die Kirchengemeinde

respektive die Hufenmiethe" oder „der Küster nach Empfang des Küsterholzes" das Holz zur Heizung der Schulstube zu liefern habe und der Fiskus von seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Hergabe des dazu erforderlichen Holzes befreit worden sei. Eine ähnliche Auffassung wird in dem eine andere Schule in Ermland betreffenden, von dem Kläger mit der Klage überreichten gemeinschaftlichen Erlasse des Unterrichtsministers und des Landwirthschaftsministers vom 22. Januar 1900 zum Ausdrucke gebracht. Zweifellos konnte auch die gesetzliche Pflicht des Fiskus zur Lieferung des Schulbrennholzes gemäß § 46 Nr. 5 der Preußischen Schulordnung durch ein hiervon abweichendes Herkommen beseitigt oder eingeschränkt werden (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. März 1901 Band XXXIX Seite 173 der amtlichen Sammlung). Ebenso bestand an sich die Möglichkeit, daß eine vor Einführung der Schulordnung auf Gesetz beruhende Verpflichtung zur Brennholzlieferung sich in eine herkömmliche umwandeln konnte, wenn die Leistung auch nach Fortfall der gesetzlichen Verpflichtung fortgesetzt wurde. Allein ein solches Herkommen kann sich nach den Vorschriften der Preußischen Schulordnung nur bilden zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen, für die er durch die Brennholzlieferung eintritt, oder zwischen mehreren Gutsherren des Schulbezirkes, nicht aber zwischen ihnen oder der Schule und einem Dritten, der außerhalb des Kreises der bezeichneten Schulunterhaltungspflichtigen steht, also auch nicht der Kirchengemeinde oder dem Küster gegeüber. Zur Bildung eines den Fiskus von seiner gesetzlichen Verpflichtung als Gutsherr befreienden Herkommens war überdies im vorliegenden Falle kein Raum vorhanden, so lange in Folge der freiwilligen Hergabe des Brennholzes durch einen an der Schulunterhaltung gesetzlich unbetheiligten Dritten, mag dies die Kirchengemeinde oder der Küster gewesen sein, die Nothwendigkeit einer Heranziehung des verpflichteten Fiskus für den Schulvorstand nicht vorlag. Ist der Schulvorstand aber neuerdings bei Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnisse gelangt, daß weder für den Küster noch für die Kirchengemeinde eine Verpflichtung zur Hergabe des Brennholzes für die Schulklasse bestehe, so ist er auch nicht gezwungen, eine auf Rechtsirrthum beruhende Leistung von ihm entgegenzunehmen, sondern berechtigt, den gesetzlich verpflichteten Kläger zu dieser Leistung heranzuziehen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 13. Juni 1902 — I. 967 —).

---

h) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Pflicht

zur Unterhaltung der Schulen in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein nicht durch die Wittgensteinsche Kirchen- und Schulordnung vom 29. Juni 1746 ausgeschlossen ist.

Allerdings läßt das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein vom 21. Juni 1825 (Gesetzsammlung Seite 135) nach § 3 die in den einzelnen Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, in Geltung, so daß erst in deren Ermangelung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückgegangen werden soll. Aber in der Wittgensteinschen Kirchen- und Schulordnung sind keine besonderen Bestimmungen über die Unterhaltung der „teutschen" Schulen, d. i. der Volksschulen zu finden. Damals diente vielmehr regelmäßig das Schulgeld zur Unterhaltung der Schullehrer (vergl. §§ 7 und 8 des Generallandschulreglements vom 12. August 1763), und im Uebrigen lag beim Fehlen eigener Einkünfte oder besonderer Verpflichtungen Dritter die Unterhaltung der Schulen — abgesehen von den Herrschaften — allgemein den politischen Gemeinden ob (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seit. 173 ff., Band XVIII Seite 221, Band XXVI Seite 186, Band XXXVIII Seite 204). Daher ist jetzt in der genannten Grafschaft die Schulunterhaltungspflicht ebenfalls nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen, die an Stelle des früher allgemein geltenden Rechts getreten sind.

Der Kläger scheint dies auch nicht bestreiten und aus § 3 des Patents vom 21. Juni 1825 nur herleiten zu wollen, daß seine besondere Rechtsstellung durch das Allgemeine Landrecht nicht geändert worden sei. Letzteres trifft gewiß zu. Aber aus der besonderen Rechtsstellung des Klägers als früheren reichsunmittelbaren Standesherrn ergiebt sich nicht seine Befreiung von Beiträgen zur Schulunterhaltung. Nach der Verordnung vom 21. Juni 1815, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände (Gesetzsammlung Seite 105) und nach der Instruktion wegen deren Ausführung vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung Seite 81) sind die früher reichsunmittelbaren Standesherren, zu denen nach § 1, I Nr. 12 der Instruktion vom 30. Mai 1820 auch der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein gehört, von Schulbeiträgen nicht befreit. In dieser Beziehung darf auf die Entscheidung des früheren Obertribunals in Striethorst's Archiv Band 3 Seit. 266 ff. sowie auf die im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen der Gerichte in dem zwischen dem Kläger und der Schulgemeinde L. verhandelten Vorprozesse Bezug genommen

werden, obgleich die damaligen über die Beitragsleistung in einem früheren Jahre ergangenen Entscheidungen für den jetzigen Streitfall keine Rechtskraft haben. Auf Kirchensteuern erstreckt sich ebensowenig die Steuerfreiheit der Standesherren (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band 80 Seite 134). Nur von den ordentlichen Staatssteuern sind danach die vormals reichsunmittelbaren Standesherren befreit (vergl. § 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815, §§ 13 und 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820). Was die Kommunalsteuern betrifft, so haben sie nach § 32 der Instruktion vom 30. Mai 1820 das Recht, aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden, müssen dann aber nach § 67 der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Lasten allein tragen (vergl. § 40 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes, vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seit. 139 ff.). Damit stehen insbesondere auch die Bestimmungen im § 5c und im § 7 Nr. 1 und 2 des zwischen dem Königlichen Kommissarius und dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein am 5. Mai 1865 abgeschlossenen, durch Königliche Verordnung vom 24. Juni 1867 bestätigten Rezesses (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg von 1867 Seit 479 ff.) im Einklange. Eine Befreiung von Schulabgaben ist dort nirgends erwähnt. Sie folgt nicht aus dem Rechte zur Bestellung der Schullehrer oder aus dem Rechte zur Aufsicht über die Schule (§§ 52 und 53 der Instruktion vom 30. Mai 1820). Der Fürst hat übrigens — abgesehen von der Besetzung der Schullehrerstellen — auf diese Rechte nach dem Rezesse vom 5. Mai 1865 (vergl. §§ 5, 6 und 7 daselbst) verzichtet. Die obrigkeitliche Stellung zur Schule berührt an sich nicht die Pflicht zur Mittragung der Schullasten. Wenn die Gutsherrschaften des Schulorts auf dem Lande von Hausväterbeiträgen befreit sind, so beruht dies darauf, daß die §§ 33 und 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts den Gutsherrschaften auf dem Lande besondere Verpflichtungen in Bezug auf die Unterhaltung der Schule auferlegen und neben diesen besonderen Verpflichtungen zur Unterhaltung der Schule nicht noch die gemeine Schulbeitragspflicht auf ihnen ruhen kann. Wo solche besonderen gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Schulunterhaltung nicht bestehen — und das ist bei Stadtschulen überhaupt nicht der Fall —, da fehlt dieser Befreiungsgrund auch dem Träger der Rechte, die als Schulpatronat zusammengefaßt zu werden pflegen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seit. 204 ff., besonders Seite 208, ferner Band IV Seite 178, Band XI Seite 152, sowie die Zusammenstellung der Ent-

scheidungen bei von Kamptz Rechtsprechung Band II Seit. 741 ff. und 739). Der vom Kläger erwähnte Ministerialerlaß vom 24. April 1842 hebt ebenfalls die den Gutsherrschaften auf dem Lande gegenüber der Schule obliegenden besonderen Verpflichtungen hervor (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1842 Seite 197). Ohne Grund bestreitet der Kläger den Unterschied, den das Allgemeine Landrecht nach den §§ 33 und 36 Titel 12 Theil II zwischen Schulen in Städten und auf dem Lande macht (vergl. auch die Ministerialerlasse vom 7. Januar 1860 und vom 10. Mai 1864, bei Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band II Seite 85, sowie von Kamptz Rechtsprechung Band II Seite 741). Die Unterhaltung der Schulen liegt nach den §§ 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts den sämmtlichen Hausvätern, d. h. den wirthschaftlich selbständigen Personen, ob, welche im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band IX Seit. 123 ff., besonders Seite 127). Diese Eigenschaft als Hausvater können aber auch die Träger der Rechte haben, die unter dem sogenannten Schulpatronate begriffen werden. Daß die Träger dieser Rechte um deswillen aus der Reihe der schulunterhaltungspflichtigen Hausväter ausschieden, ist nirgends ausgesprochen und folgt auch nicht aus der Natur der Sache. Denn eine bevorzugte rechtliche Stellung in Bezug auf die Leitung und Beaufsichtigung der Schule ist an sich kein Grund, aus dem die Pflicht zur Mittragung der Schullasten wegfallen müßte.

(Erkenntnis des I. Senates vom 13. Juni 1902 — I. 968 —).

---

i) Gegenüber dem Magistrat hat der Bezirksausschuß die Klage mit Recht für unzulässig erachtet. Denn die Klage aus § 46 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 kann sich nur gegen die Behörde richten, welche die Schulbeiträge ausgeschrieben hat, hier also gegen den Schulvorstand. Die Mitwirkung des Magistrats bei der zwangsweisen Einziehung der Steuer (vergl § 28 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 — Hannoversche Gesetzsammlung Abtheilung I Seite 301 —) ändert daran nichts.

Was die Klagen gegen den Schulvorstand betrifft, so ist auch hier dem Vorderrichter wenigstens im Ergebnisse beizutreten.

Ueber die Eigenschaft der katholischen Schule in H. als öffentlicher Volksschule kann zunächst kein Zweifel obwalten, da die frühere katholische Privatschule in eine öffentliche Volksschule umgewandelt worden ist.

Unrichtig ist ferner die Meinung des Klägers, daß er außer den Kommunalsteuern, welche mit zur Deckung der Kosten der evangelischen Volksschulen dienen, nicht noch eine besondere Schulsteuer für die katholische Schule zu zahlen brauche. Wie das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 14. Mai 1890 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 210 ff., besonders Seit. 213—215) näher dargelegt hat, ist der Schulvorstand in einem solchen Falle zur Umlegung der Bedürfnisse auf die Mitglieder des Schulverbandes befugt, auch wenn diese in Folge dessen für Schulzwecke doppelt belastet werden, weil sie als Mitglieder der Stadtgemeinde zugleich zu den von der Stadtgemeinde übernommenen Kosten der evangelischen Schulen beitragen müssen. Uebrigens zahlt ja die Stadtgemeinde H. für die katholische Schule einen Beitrag, der sich zur Gesammtsumme der von den katholischen Einwohnern gezahlten städtischen Steuern so verhalten soll wie die Höhe der städtischen Ausgaben für die evangelischen Volksschulen zu dem Gesammtbetrage der Gemeindesteuern. Danach fließt also ein entsprechender Theil der Gemeindeabgaben auch an die katholische Schule. —

Ob und inwieweit die Stadtgemeinde mit Rücksicht auf die Uebernahme der evangelischen Schulen auch zu Leistungen für die katholische Schule angehalten werden kann, bedarf der Erörterung nicht, weil es sich hier nur um das Verhältniß der einzelnen Mitglieder der katholischen Schulgemeinde zu dieser handelt.

Der Kläger kann die Zahlung der Schulsteuern auch nicht deshalb verweigern, weil seine Ausgaben für Schulzwecke ohne Einrichtung einer besonderen katholischen Schule geringer sein würden. Nach Einrichtung eines besonderen katholischen Schulverbandes sind dessen Mitglieder zur Aufbringung der Bedürfnisse der katholischen Schule verpflichtet, gleichviel ob ihre Ausgaben für Schulzwecke jetzt größer sind, als sie vor Einrichtung des besonderen katholischen Schulverbandes waren. Das ist eine Folge der veränderten Organisation, zu der die Schulaufsichtsbehörde berechtigt war und deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht vom Verwaltungsrichter nachzuprüfen ist (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 214 ff., Band XXVIII Seite 182).

Allein hauptsächlich hat der Kläger geltend gemacht, daß er wegen seines Austritts aus der katholischen Kirche nicht zu Beiträgen für die katholische Schule habe herangezogen werden dürfen. Hier kann den Ausführungen des Bezirksausschusses nicht durchweg gefolgt werden. In Uebereinstimmung mit der Recht-

ſprechung des Oberverwaltungsgerichts (Band XXIV Seit. 124 ff., Band XXXVII Seit. 186 ff.) geht der Bezirksausſchuß davon aus, daß der Austritt aus der katholiſchen Kirche kein Ausſcheiden aus dem katholiſchen Schulverbande herbeiführt, ſo lange als nicht der Austretende einer anderen Religionsgeſellſchaft beigetreten iſt, für welche an dem Orte eine öffentliche Volksſchule beſteht, oder ihn die Schulaufſichtsbehörde einem anderen Schulverbande zugewieſen hat. Obgleich aber der Kläger nach einer Beſcheinigung des Predigers T. in der Louiſenſtadtkirche in Berlin zur evangeliſchen Kirche übergetreten iſt, ſoll er doch nicht zu derjenigen Religionsgeſellſchaft gehören, für welche die evangeliſch-lutheriſchen Volksſchulen zu H. beſtehen, und darum Mitglied der katholiſchen Schulgemeinde geblieben ſein. Der Bezirksausſchuß verkennt nicht, daß die Union auch Angehörige der evangeliſch-lutheriſchen Konfeſſion umfaßt (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seit. 181 ff., Richter-Dove, Kirchenrecht 8. Auflage Seite 954 Anmerkung, Jacobſon, Kirchenrecht Seit. 13 ff.) und daß dieſe, wenn ſie ihren Wohnſitz in der Provinz Hannover nehmen, als Mitglieder der dortigen evangeliſch-lutheriſchen Kirchengemeinde anzuſehen ſind. Aber aus der Erklärung des Predigers T., daß die Louiſenſtadtkirche zu Berlin in die von Friedrich Wilhelm dem Dritten empfohlene Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Kirche eingetreten und „damit“ weder der evangeliſch-lutheriſchen noch der evangeliſch-reformirten Kirche noch der Konſenſusunion zuzuzählen ſei, folgert der Bezirksausſchuß, der Kläger ſei nicht der evangeliſch-lutheriſchen Konfeſſion beigetreten. Dagegen iſt jedoch zu bemerken, daß mit dem Eintritt einer Gemeinde in die Union an ſich kein Aufgeben ihres früheren Bekenntnißſtandes verbunden war (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seit. 181 ff., Jacobſon a. a. O. Seite 13), mithin aus dieſem Beitritt allein noch nicht zu ſchließen iſt, daß die Gemeinde keine evangeliſch-lutheriſche ſei. Außerdem iſt die Erklärung des Predigers T. inſofern unverſtändlich, als die Gemeinde doch entweder evangeliſch-lutheriſch oder evangeliſch-reformirt ſein oder den Unterſcheidungslehren keine weſentliche Bedeutung beimeſſen, mithin der Konſenſus-(Lehr-)union beizuzählen ſein muß (vergl. Jacobſon a. a. O. Seite 21; Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seit. 182, 183, 187; Richter-Dove a. a. O. Seite 954). Es mag ja ſein, daß in der Louiſenſtadtgemeinde zu Berlin eine Lehrunion zu Stande gekommen iſt, wonach zwiſchen dem lutheriſchen und reformirten Bekenntniſſe nicht mehr unterſchieden wird und die Mitglieder der Gemeinde ohne beſtimmt ausgeprägtes lutheriſches oder reformirtes Be-

kenntniß nur evangelisch sind. Aber es würde, um dies festzustellen, noch weiterer Ermittelungen bedürfen.

Außerdem ist es ungeachtet des evangelisch-lutherischen Charakters der in H. bestehenden Volksschule möglich, daß zu ihr die in H. wohnenden Reformirten und überhaupt alle dort vorhandenen Evangelischen allgemein mit gewiesen sind. Denn durch den konfessionellen Charakter der Schulen wird die Zuweisung von Angehörigen anderer christlicher Konfessionen auch in der Provinz Hannover nicht ausgeschlossen, wie in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1894 (Band XXVI Seit. 183 ff.) näher nachgewiesen ist. Die Zuweisung könnte auch stillschweigend geschehen sein (vergl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXIII Seite 54). Wenn aber den evangelisch-lutherischen Volksschulen in H. allgemein alle dort wohnenden Evangelischen zugewiesen sind, würde der Kläger jedenfalls durch seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche einer Religionsgesellschaft beigetreten sein, für die am Orte seines Wohnsitzes eine öffentliche Volksschule besteht, und würde also die obige Voraussetzung des Ausscheidens aus dem katholischen Schulverbande bei ihm erfüllt sein. Haben in H. vor Einrichtung der öffentlichen katholischen Volksschule nur öffentliche evangelisch-lutherische Volksschulen bestanden, so muß man annehmen, daß diese zugleich für die Angehörigen aller anderen christlichen Konfessionen, namentlich aber aller Evangelischen, mitbestimmt gewesen sind. Mit der Einrichtung einer katholischen öffentlichen Volksschule schieden aber nur die Katholiken aus. Daher würden die Angehörigen aller anderen christlichen Konfessionen, also auch die Reformirten und überhaupt alle Evangelischen, nach wie vor zur evangelisch-lutherischen Schule gewiesen sein. Die Ausführungen im Band XXXVII Seit. 186 ff. der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts stehen hiermit im Einklange, denn auch dort (Seite 190) wird hervorgehoben, daß die reformirten Kinder ebenfalls zur evangelisch-lutherischen Schule gehörten. Der Fall lag nur insofern anders, als blos der Austritt aus der katholischen Kirche, nicht aber der Beitritt zu einer anderen Religionsgesellschaft erfolgt war. Daher war der damalige Kläger nach obigen Grundsätzen im katholischen Schulverbande geblieben.

Im gegenwärtigen Falle würde sonach von der Regierung eine Auskunft darüber zu erfordern sein, ob zu den evangelisch-lutherischen Schulen in H. auch die Reformirten und überhaupt alle Evangelischen daselbst gehören. Wäre dem nicht so, dann bliebe mit Rücksicht auf die Anführungen des Klägers weiter zu prüfen, ob sich nicht der Kläger, auch wenn er zur evangelischen Kirche ohne ausgeprägt lutherisches Bekenntniß übergetreten ist,

in H. durch spätere Handlungen der dortigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angeschlossen hat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seit. 188, 189).

Alles dessen bedarf es aber nicht, weil der Kläger durch seinen Austritt aus der katholischen Kirche doch keinesfalls von den Schulsteuern des katholischen Schulverbands für die beiden hier in Betracht kommenden Jahre befreit ist.

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche (Gesetzsammlung Seite 207), tritt die Befreiung von den Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, erst mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahrs ein. Der Kläger ist erst am 31. März 1900 formgültig aus der katholischen Kirche ausgetreten, wie die Akten des Amtsgerichts ergeben. Von den erwähnten Leistungen war er daher erst vom 31. Dezember 1901 an frei, also noch nicht für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1901, um die es sich hier handelt. Nun bezieht sich freilich die Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 zunächst nur auf kirchliche Leistungen. Eine Befreiung von Schulabgaben wird durch den Austritt aus der Kirche ohne weiteres überhaupt nicht begründet (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seit. 125 ff., Band XXXVII Seite 187). Aber es muß andererseits als Regel angenommen werden, daß die Befreiung von den Lasten eines konfessionellen Schulverbandes nicht eintritt, so lange als noch die Pflicht zu Leistungen an die Kirche fortdauert (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 216 sowie besonders Band XXXV Seite 185 unten). Die Pflicht zur Theilnahme an den Schullasten hängt zwar ab von der Zuweisung zur Schule und fällt weg, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zuweisung erfolgt ist, wegfallen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 126). Regelt sich aber die Zuweisung nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, so ist die Aenderung der Konfession nach der, für die Zuweisung maßgebenden, muthmaßlichen Absicht der Schulaufsichtsbehörde nicht eher von Einfluß auf die Tragung der Schullasten, als bis dies auch in Bezug auf die kirchlichen Leistungen der Fall ist. Die Schulaufsichtsbehörde will bei Einrichtung konfessioneller Schulverbände im Zweifel doch nicht, daß Jemand konfessionell in Bezug auf die Schullasten anders behandelt werde, als in Bezug auf die Kirchenlasten. Zweckmäßigkeitsgründe ähnlicher Art wie die, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, die Wirkungen des Austritts aus der Kirche hinsichtlich kirchlicher Leistungen hinauszuschieben, sprechen dafür:

daß die Pflicht zu Leistungen an die Schule nicht sogleich im Augenblicke des Austritts aus der Kirche aufhört. Eine rechtliche Verschiedenheit besteht nur insofern, als der Austritt aus der Kirche, wenn er nicht mit dem Uebertritte zu einer anderen Religionsgesellschaft verbunden ist, für welche am Orte eine öffentliche Volksschule besteht, die bisherige Schulsteuerpflicht auch nach dem im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 bezeichneten Zeitpunkte unberührt läßt, weil man nicht durch Austritt aus der Kirche von Schullasten gänzlich frei werden kann (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seit. 124 ff., sowie die Ministerialerlasse vom 20. Februar 1877 und 12. September 1882 bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band 2 Seit. 52, 53). Die Schulaufsichtsbehörde freilich darf vielleicht, da sie über die Zugehörigkeit zu einem Schulverbande entscheidet, Bestimmungen treffen, nach denen Jemand in Folge des Austritts aus der Kirche schon vor dem im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 angegebenen Zeitpunkte von den Lasten in seinem bisherigen Schulverbande frei wird. Allein ohne solche besondere Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde liegt es jedenfalls im muthmaßlichem Sinne der konfessionellen Abgrenzung der Schulverbände, daß ein Konfessionswechsel erst von dem im § 3 Absatz 2 bezeichneten späteren Zeitpunkte ab von der Schulunterhaltungslast in dem bisherigen Schulverbande befreit.

(Erkenntnis des I. Senates vom 17. Juni 1902 — I. 1005 —).

i

k) Wie der Gerichtshof wiederholt ausgesprochen hat (vergl. Sammlung der Entscheidungen Band XVI Seite 277 und Band XXII Seite 169, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXI Seite 340), ist im Geltungsbereiche des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 die Bildung eines Gewohnheitsrechts möglich, nach dem abweichend von der im Gesetze regelmäßig vorausgesetzten persönlichen Natur der Schullasten deren dinglicher Charakter eintritt. Ob sich für den Schulbezirk D. ein solches Gewohnheitsrecht, das sich nach der Behauptung des Beklagten nur auf den bebauten Grundbesitz bezieht, thatsächlich gebildet hat, unterliegt auch in der Revisionsinstanz der selbständigen richterlichen Prüfung, weil das Ortsrecht ein Theil des objektiven Rechtes ist, dessen Ermittelung dem Gericht ohne Rücksicht auf das Parteivorbringen obliegt (vergl. Entscheidungen Band XVI Seite 292). Es ist danach irrig, wenn der Beklagte den Anführungen der Revisionsschrift gegenüber auf die thatsächlichen Feststellungen des Bezirksausschusses verweisen zu

können meint. Aber auch die Angriffe des Klägers gegen die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht das Bestehen des streitigen Gewohnheitsrechts bejaht hat, erscheinen nicht begründet.

Was zunächst die Nichtheranziehung der Kirchengemeinde K. zu den Schullasten von D. anbetrifft, so steht es durchaus im Einklange mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wenn der Vorderrichter auf die, wie er nachweist, ganz vereinzelt dastehende Ausnahme Gewicht nicht gelegt hat; dergleichen Ausnahmen stehen der Bildung einer Observanz nicht entgegen (vergl. das im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XXIII Seite 57 mitgetheilte Erkenntniß des Reichsgerichts); es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob dasjenige, was der Bezirksausschuß zu ihrer Erklärung angeführt hat, zutrifft; jedenfalls ist der Grund der Freilassung nicht aufgeklärt; wesentlich allein bleibt, daß keinerlei Umstände ermittelt sind, aus denen sich ergeben hätte, daß die Kirchengemeinde K. in der Ueberzeugung zu den Schullasten nicht herangezogen sei, daß Ausmärker allgemein frei gelassen werden müßten.

Die schließlich vorgebrachte Rüge, daß der Kläger von der Heranziehung keine Kenntniß erlangt habe, und daß es demnach auf seiner Seite an der zur Bildung einer Observanz erforderlichen Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit der thatsächlichen Uebung fehle, beruht auf einer Verkennung der Bedeutung dieses Erfordernisses der Observanzbildung. Es kommt nicht darauf an, zu erweisen, daß die Schulgemeinde D. durch die Handlungen des Schulvorstandes dem Kläger gegenüber ein Recht auf Heranziehung zu den Schullasten ersessen hat; vielmehr ist zu ermitteln, ob in dem Kreise der Betheiligten eine langjährige gleichmäßige, auf der Ueberzeugung von der Rechtsnothwendigkeit beruhende Uebung zu einer objektiven Rechtsnorm geführt hat. Dazu bedarf es nicht des strikten Beweises, daß jeder einzelne Betheiligte in jener Ueberzeugung gehandelt hat, sondern eine billige Würdigung der gesamten Umstände muß darüber entscheiden, ob das, was thatsächlich geübt wurde, der allgemeinen Anschauung, so sei es nothwendig und gerecht, entsprach. Die Zahl der herangezogenen Ausmärker in dem Zeitraume seit 1886/87 bleibt, selbst wenn man den Kläger außer Betracht läßt, noch groß genug, um die Annahme zu rechtfertigen, die gemeine Meinung sei dahin gegangen, daß auch Ausmärker schulbeitragspflichtig seien, und die Heranziehung sei aus diesem Grunde erfolgt und geduldet. Auf die Größe des Grundbesitzes der einzelnen Ausmärker ist dabei Gewicht nicht zu legen; wenn wirklich der Kläger mindestens die Hälfte des Ausmärkerbesitzes

hätte, würde damit nicht widerlegt sein, daß die überwiegende Mehrzahl der Ausmärker ebenso wie der Schulvorstand von der Rechtsnothwendigkeit der Heranziehung überzeugt war. Welcher Meinung die Pächter des Klägers waren, von denen die Beiträge erhoben wurden, obschon der Verpächter als Pflichtiger galt, ist belanglos. Sie konnten den Kläger, wie der Bezirksausschuß zutreffend hervorhebt, nicht vertreten und durch ihre Duldung der Heranziehung des Klägers dessen Rechte nicht beinträchtigen. Aber Sache des letzteren wäre es — worin dem Kreisausschusse beizutreten war — gewesen, sich um seine Belastung mit Steuern und Abgaben zu kümmern. Statt dessen ließ er es bei den Bestimmungen der Pachtverträge bewenden, daß die Pächter auch künftige Lasten jeglicher Art ohne Abzug vom Pachtgelde bestreiten müßten, und unterwarf sich damit indirekt jeder neuen Belastung, sofern nur die Pächter sie duldeten. Aus solcher Handlungsweise läßt sich nichts entnehmen, was die Ueberzeugung, im Kreise der Betheiligten sei der dingliche Charakter der Schullasten als Rechtsnothwendigkeit empfunden worden, zu entkräften vermöchte.

(Erkenntnis des I. Senates vom 24. Juni 1902 — I. 1033 —).

---

1) Der Beweis dafür, daß der Kläger verpflichtet ist, Beiträge zur Unterhaltung der Schule zu zahlen, lag nach allgemeinen Rechtgrundsätzen dem abgabenfordernden Beklagten ob, ist aber von ihm nicht erbracht worden. Zwischen den Parteien ist es unstreitig, daß eine Schulsozietät, der nach §§ 29 und 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Schulunterhaltung obliegt, in F. nicht besteht, daß mithin die Stadtgemeinde nicht nur den Schulbedarf, soweit er durch die in der Stadt wohnenden Hausväter aufzubringen ist, auf den städtischen Etat übernommen hat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 173 ff., Band XXIV Seite 135, Band XXVIII Seite 155 und Band XXIX Seite 140 der amtlichen Sammlung), sondern daß die Schule eine Kommunalanstalt der Stadtgemeinde F. ist und von den Kindern des Gutsbezirkes Burg F. gastweise besucht wird. Ob diese Annahme der Parteien thatsächlich begründet ist, war vom Gerichtshof nicht zu prüfen. Denn die Heranziehung des Klägers durch den Beklagten, der seine Befugniß hierzu lediglich auf das Bestehen des bezeichneten Rechtsverhältnisses gestützt hat, mußte jedenfalls außer Kraft gesetzt werden, wenn ein solches Rechtsverhältniß dem Beklagten keine Befugniß verlieh, die Hausväter des Gutsbezirkes Burg F. zu Schulbeiträgen heranzuziehen. Die in Anspruch genommene Befugniß fehlte aber dem beklagten Magistrat.

Wenn sich der Vorderrichter für seine entgegengesetzte Auffassung auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. November 1887 (Band XV Seite 266 der amtlichen Sammlung) bezogen hat, so hat er übersehen, daß es sich in jenem Falle um eine Sozietätsschule handelte, und daß dort das jus subrepartitionis et collectandi des Schulvorstandes auf die Thatsache gestützt wurde, daß die Hausväter des Gutsbezirkes durch die Zuschlagung zur Schule (§ 35 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts) „Mitglieder der Schulgemeinde" geworden waren. In dem jetzt vorliegenden Streitfalle besteht aber nach der übereinstimmenden Auffassung der Parteien, die auch von der Schulaufsichtsbehörde nach deren Verfügung getheilt wird, in F. keine Schulgemeinde. Es können daher auch nicht Hausväter als Mitglieder einer solchen zu Schulbeiträgen vom Beklagten herangezogen werden. Hierzu kommt noch, daß auf den Gutsbezirk Burg F. die Vorschrift des § 35 Titel 12 Theil II a. a. O. gar keine Anwendung finden kann. Unter „fremden zugeschlagenen Gemeinen" im Sinne jener Vorschrift sind nicht politische Gemeinden, sondern fremde Schulgemeinden zu verstehen. Dies ist von dem vormaligen Königlichen Obertribunal durch Plenarbeschluß vom 20. Juni 1853 (Striethorst's Archiv Band 9 Seit. 289 ff.) ausgesprochen und seitdem sowohl in der Praxis der Schulverwaltung (vergl. Erlasse des Unterrichtsministers vom 31. März 1860, 11. Dezember 1860 und 18. April 1865 bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen Band II Seite 179), als auch in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 26. Februar 1887, Band XIV Seit. 229/230 der amtlichen Sammlung) anerkannet worden. Daß der Gutsbezirk Burg F. früher eine selbstständige Schulgemeinde gewesen sei, ist von keiner Seite behauptet worden, widerspricht vielmehr allen Angaben der Parteien. Nach diesen Angaben muß vielmehr angenommen werden, daß zwar stets eine gastweise Zuweisung der Kinder aus dem Gutsbezirk in die städtische Schule seit einer langen Reihe von Jahren erfolgt ist, daß aber niemals eine Einschulung der Hausväter des Gutsbezirkes, d. h. eine Vereinigung der Hausväter des Stadtbezirkes und des Gutsbezirkes zu einer Schulgemeinde, stattgefunden hat, und zwar auch nicht stillschweigend durch konkludente Handlungen der Schulaufsichtsbehörde, wie diese ausdrücklich erklärt hat.

Die Veranlagung der Hausväter des Gutsbezirkes zu den Schulbeiträgen durch den Beklagten war mithin nicht, wie der Bezirksausschuß ausgeführt hat, deshalb unzulässig, weil die Schulgemeinde nicht den zu deckenden Schulbedarf und den Maßstab für die Umlegung beschlossen hatte, sondern deshalb, weil

es gar keine Schulgemeinde gab, die solche Beschlüsse hätte fassen können, und weil die vom Beklagten veranlagten Hausväter des Gutsbezirkes nicht Mitglieder einer zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Schulgemeinde waren. Eine Betheiligung der Bewohner des Gutsbezirkes bei der Schulunterhaltung hätte, sofern nicht etwa durch einen Vertrag rechtsgültig etwas anderes bestimmt ist, nur durch Erhebung eines Fremdenschulgeldes von den die Schule besuchenden, in dem Gutsbezirke wohnenden Kindern nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erfolgen können. Die Höhe dieses Schulgeldes wäre von der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen gewesen (vergl. den Erlaß des Unterrichtsministers vom 28. Januar 1882 bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen Band III Seite 27).

(Erkenntnis des I. Senates vom 24. Juni 1902 — I. 1034 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Inspektor der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Charlottenburg Alban Croner;

der Charakter als Kanzleirat:

dem Universitäts-Sekretär der Universität Halle Robert Baerwald und

dem Sekretär am Meteorologischen Institut zu Berlin Gustav Müller.

Dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Waetzoldt ist das Amt des Direktors der Turnlehrer-Bildungsanstalt vom 1. November 1902 ab übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Kreis-Schulinspektoren:

Bickenbach von Pudewitz in den Schulaufsichtsbezirk Jarotschin II,

Heidrich von Jarotschin nach Schmiegel und

Richter von Schmiegel nach Meseritz.

Es sind befördert worden:

der bisherige Seminar-Direktor Georg Guden zu Bederkesa

zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Merseburg,
der bisherige Seminar-Direktor Richard Kurpiun zu Pr. Eylau zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Gumbinnen und
der bisherige Kreis-Schulinspektor Friedrich Otto Röhricht zu Altenkirchen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Arnsberg.

Es sind ernannt worden zu Kreis-Schulinspektoren:
die bisherigen Seminarlehrer Holz aus Kornelimünster und Koesling aus Kyritz.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle Geheimen Justizrat Dr. Fitting;
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle Geheimen Justizrat Dr. Loening und
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität Geheimen Regierungsrat Dr. Volhard;
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Friedberg und dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät derselben Universität Dr. Harnack;
der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Halle Konsistorialrat D. Hering;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Halle D. Dr. Loofs sowie den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät derselben Universität Dr. Riehl und Dr. Suchier;
der Charakter als Geheimer Justizrat:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle Dr. Rudolf Stammler.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Paul Braunschweig und Dr. Georg Sobernheim,

den Privatdozenten in der Theologischen Fakultät derselben Universität Lic. Dr. Gerhard Ficker und Lic. Karl Stange,

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Paul Jacob, Dr. Max Michaelis, Dr. Heinrich Rosin und Dr. Hermann Strauß sowie den Kustoden am Zoologischen Museum der Universität Berlin Paul Matschie, Dr. Gustav Tornier und Dr. Wilhelm Weltner.

Es ist befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Kurt Hensel zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

Es sind ernannt worden:

der Professor Dr. med. E. von Düring-Pascha zu Konstantinopel zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige Privatdozent an der Universität Königsberg Archivar Professor Dr. Hermann Ehrenberg, beschäftigt bei dem Staatsarchiv zu Münster i. W., zum außerordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster,

der bisherige Privatdozent Dr. Viktor Hinsberg zu Königsberg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige Sekretär an der Hof- und Staatsbibliothek zu München Dr. Franz Kampers zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Friedrich Kraus zu Graz zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrat,

der bisherige Privatdozent Dr. Alfred Manigk zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Adolf Passow zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, dieser unter Verleihung des Charakters als Geheimen Medizinalrat und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Heinrich Sieveking zu Freiburg i. B. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

C. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

den Lehrerinnen an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg Frau Elise Breiderhoff geborenen Frey und Frau Anna Schultzen geborenen von Asten,

den Lehrern an dieser Anstalt Kammervirtuosen Heinrich Gantenberg, Musik-Direktor Max Stange und Leopold Karl Wolf,

den Lehrern an der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Charlottenburg Malern Wilhelm Herwarth und Georg Meyn,

den Kustoden am Botanischen Museum zu Berlin Privatdozenten Dr. Ernst Gilg und Dr. Gustav Lindau sowie

dem Assistenten und wissenschaftlichen Beirat am Märkischen Provinzial-Museum zu Berlin Dr. Otto Pniower;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Kapellmeister und Musiklehrer Paul Geisler zu Posen,

dem Organisten an der Friedrichs-Werderschen Kirche zu Berlin Karl Oesterling und

dem Lehrer und Organisten Friedrich Zierau zu Groß-Salze.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des Administrateur général der Bibiothèque nationale zu Paris Leopold Delisle zum auswärtigen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse sowie die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogenen Wahlen des Direktors des Meteorologischen Instituts, ordentlichen Professors an der Universität Berlin, Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Wilhelm von Bezold, des Professors am Gymnasium zu Wolfenbüttel Dr. Julius Elster, des Professors an der Universität Leipzig, Geheimen Hofrats Dr. Pfeffer, des ordentlichen Professors an der Universität Berlin, Geheimen Regierungsrats Dr. Freiherrn Ferdinand von Richthofen und des ordentlichen Professors an der Universität Wien Geheimen Hofrats Dr. Gustav Tschermak zu auswärtigen Mitgliedern ihrer Mathematisch-Physikalischen Klasse sind bestätigt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

den Gymnasial-Direktoren Professor Dr. Conradt zu Greifenberg i. Pomm. und Professor Dr. Hollek zu Leobschütz,

dem Progymnasial-Direktor Dr. Schlünkes zu Rheinbach,

den Gymnasial-Oberlehrern Professor Blasel zu Glogau, Professor Dr. Fahland und Professor Dr. Große zu Greifenberg i. Pomm. sowie dem Professor Dr. Lehmann zu Leobschütz und

dem Oberlehrer an der Humboldtschule (Realprogymnasium und Realschule i. E.) zu Linden Professor Dr. Oehlmann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Behse von der Realschule zu Buxtehude an die Oberrealschule zu Halberstadt,

Dr. Busse von der Oberrealschule zu Charlottenburg an das Realgymnasium daselbst,

Fischer, Franz, von der 11. Realschule zu Berlin an das Luisenstädtische-Realgymnasium daselbst,

Fittbogen vom Realgymnasium zu Oberhausen an das Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,

Dr. Gottschalk vom Progymnasium zu Münster an das Gymnasium zu Dortmund,

Dr. Grap von der Oberrealschule zu Elbing an die Lobenichtsche Realschule zu Königsberg i Pr.,

Dr. Güntsche von der 3. Realschule zu Berlin an das Falk-Realgymnasium daselbst,

Heine von der Landwirtschafts- und Realschule zu Herford an die 13. Realschule zu Berlin,

Hohbohm, von der Oberrealschule zu Halberstadt an das Realprogymnasium daselbst,

Kott vom Städtischen Gymnasium zu Liegnitz an das Königstädtische Gymnasium zu Berlin,

Dr. Krimphoff vom Gymnasium zu Paderborn an das Gymnasium zu Warendorf,

Professor Dr. Kröhnert vom Gymnasium zu Gumbinnen an das Gymnasium zu Tilsit,

Krüger vom Gymnasium zu Görlitz an das Realgymnasium zu Erfurt,

Luft von der Oberrealschule zu Cöln an die 9. Realschule zu Berlin,

Dr. Meyer von der Landwirtschaftsschule zu Dahme an das Realgymnasium zu Siegen,
Ohlert von der KöniginLuiseschule zu Königsberg i. Pr. an die Vorstädtische Realschule daselbst,
Dr. Prang von dem Realgymnasium zu Charlottenburg an die Oberrealschule daselbst,
Reichart von der Oberralschule zu Crefeld an die Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Reinecke vom Fürstlichen Gymnasium zu Rudolstadt an das Gymnasium zu Stendal,
Rose von der städtischen Mädchenschule zu Graudenz an die Realschule zu Gummersbach,
Schrader von der Oberrealschule zu Halberstadt an die Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Schrader vom Gymnasium zu Warendorf an das Gymnasium zu Paderborn,
Professor Dr. Serres vom Gymnasium zu Kulm an das Progymnasium zu Münster,
Dr. Siefert vom Großherzoglichen Gymnasium zu Jena an die Landesschule Pforta,
Dr. Siepert vom Gymnasium zu Brandenburg an die Realschule zu Rixdorf,
Stamm von der Realschule zu Potsdam an das Realgymnasium daselbst,
Dr. Werneke vom Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr an die Oberrealschule zu M. Gladbach,
Dr. Wernick vom Gymnasium zu Dortmund an die Oberzu Graudenz und
Dr. Wilhelmi von der Oberrealschule zu Bochum an die Realschule zu Schöneberg.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin Professor Dr. Wilhelm Breslich zum Direktor einer Städtischen Realschule daselbst.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Beuthen der Hülfslehrer Dr. Beyer,
zu Osterode der Schulamtskandidat Dr. Bonk,
zu Eberswalde der Schulamtskandidat Brandt,
zu Kattowitz der Hülfslehrer Fox,
zu Königsberg i. Pr. (Wilhelms-Gymnasium) der Schulamtskandidat Glogau,
zu Königsberg N. M. der Schulamtskandidat Goepel,
zu Magdeburg (Pädagogium zum Kloster Unser Lieben

Frauen) die Schulamtskandidaten Gruſzendorf und Weidel,
zu Erfurt der bisherige Leiter der Handelsfachſchule daſelbſt Körner,
zu Königshütte der kommiſſariſche Ober- und katholiſche Religionslehrer Dr. Kotalla,
zu Oppeln der Hülfslehrer Meyer,
zu Trier (Kaiſer Wilhelms-Gymnaſiums) der Hülfslehrer Mückenhauſen,
zu Memel der Schulamtskandidat Dr. Regehr und
zu Breslau (König Wilhelms-Gymnaſium) der kommiſſariſche Ober- und katholiſche Religionslehrer Schmidt;

am Realgymnaſium:
zu Lippſtadt der Hülfslehrer Dr. Doenitz,
zu Erfurt der Schulamtskandidat Kieſeler und
zu Hagen der Schulamtskandidat Meſecke;

an der Oberrealſchule:
zu Berlin (Friedrichs-Werderſche) der Schulamtskandidat Dihle,
zu Halle a. S. (Städtiſche) der Hülfslehrer Dr. Geſche,
zu Bochum der Hülfslehrer Hellwig,
zu Magdeburg der Hülfslehrer Kurths und
zu Berlin (Luiſenſtädtiſche) der Schulamtskandidat Wimmer;

am Progymnaſium:
zu Hörde der Hülfslehrer Bröker,
zu Löbau der Hülfslehrer Krauſe,
zu Kalk der Religionslehrer Schweitzer und
zu Koſel O. Sch. der Hülfslehrer Weisbach;

am Realprogymnaſium:
zu Papenburg der Hülfslehrer Fr. Müller,
zu Spremberg der Hülfslehrer Oswin Schulze und
zu Eilenburg der Hülfslehrer Dr. Walther;

an der Realſchule:
zu Stargard i. Pom. der Schulamtskandidat Bendig,
zu Breslau (I. Evangl.) der Hülfslehrer Dr. Blümel,
zu Cöln (Handelsſchule) der Hülfslehrer Bürgener,
zu Allenſtein der Schulamtskandidat Burgſchweiger,
zu Blankenefe der Schulamtskandidat Huſſelmann,
zu Geeſtemünde der Hülfslehrer Kayſer,
zu Pankow der Hülfslehrer Dr. Nobiling,
zu Görlitz der Hülfslehrer Schümer und
zu Seehauſen i. A. der Hülfslehrer Wolff.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Direktor Meyer zu Droyßig.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Seminar-Direktor:

Heisig von Proskau nach Braunsberg;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Musik-Direktor Hecht von Kammin nach Köslin und

Lawin von Kammin nach Kyritz.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Direktoren:

am Schullehrer-Seminar zu Paradies der bisherige Kreis-Schulinspektor Leopold Hoffmann daselbst und

am Schullehrer-Seminar zu Bederkesa der bisherige Seminar-Oberlehrer Lichtenfeldt zu Bütow.

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Grau zu Homburg und

am Schullehrer-Seminar zu Köslin der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Peine zu Osterburg;

zum ordentlichen Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Frankenberg der bisherige Zweite Präparandenlehrer Brohmer aus Wandersleben.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Eisleben der Konvikts-Inspektor Jäger zu Halle a. S. und

am Schullehrer-Seminar zu Pyritz der bisherige Seminar-Oberlehrer Schütze aus Lübtheen i. Meckl.;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Osnabrück der wissenschaftliche Hülfslehrer Badenhop aus Göttingen,

am Schullehrer-Seminar zu Hadersleben der bisherige kommissarische Seminarlehrrer Cehak zu Segeberg,

am Schullehrer-Seminar zu Kammin i. Pom. der bisherige kommissarische Seminarlehrer Drabandt zu Pyritz,

am Schullehrer-Seminar zu Kyritz der bisherige kommissarische Seminarlehrer Gebhardt zu Neuruppin,

am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der bisherige kommissarische Lehrer Hoffmann,

am Schullehrer-Seminar zu Friedeberg N. M. der bisherige kommissarische Seminarlehrer Kohlbach,

am Schullehrer-Seminar zu Kempen der Hauptlehrer Krall zu Geldern,

an dem neugegründeten katholischen Schullehrer-Seminar zu Leobschütz der Lehrer Paul Schimke zu Breslau und am Schullehrer-Seminar zu Neuwied der bisherige kommissarische Seminar-Hülfslehrer Simon zu Ottweiler.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der Lehrer an der Ostpreußischen Blinden-Unterrichtsanstalt zu Königsberg i. Pr. Fritz Feuersenger ist als Zweiter Lehrer an der Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt zu Königsthal angestellt worden.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Babucke, Gymnasial-Direktor zu Königsberg i. Pr.,
Böhme, Gymnasial-Oberlehrer zu Klausthal,
Fehr, ordentlicher Seminarlehrer zu Angerburg,
Gdanietz, Kreis-Schulinspektor zu Osnabrück,
Heuer, Seminar-Oberlehrer zu Bunzlau,
Kamlah, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Osnabrück,
Dr. Landois, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakltät der Universität Greifswald,
Dr. Schulze, Gymnasial-Direktor zu Nordhausen,
Dr. Seuffert, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn und
Vent, Seminar-Direktor zu Uetersen.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Erdmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stendal, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Großmann, Gymnasial-Direktor zu Rastenburg, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Haberlandt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Freienwalde a. O.,
Dr. Hockenbeck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Arnsberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Iber, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Ph. Schmidt, Gymnasial-Oberlehrer zu Gütersloh,
Dr. Thiemann, Schulrath, Seminar-Direktor zu Elsterwerda, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. theol. Treibel, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Merseburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Waller, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz, unter Beilegung des Charakters als Professor,
Walther, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S. und
Dr. Wambera, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Künnemann, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Kümmel, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,
Dr. Ost, Oberlehrer an der Klosterschule zu Roßleben und
Wolfrom, Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg.

Nachtrag.

149) Programm für den vom 16. bis 29. April 1903 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für die Lehrer höherer Schulen.

Professor Dr. Berthold: Übungen im Anstellen pflanzenphysiologischer Versuche.

Besprechungen ausgewählter Fragen der Botanik nach Verabredung mit den Teilnehmern am Kursus.

Demonstrationen im Pflanzenphysiologischen Institut und im Garten.

Professor Dr. Ehlers: Neuere Anschauungen in der tierischen Morphologie und Systematik.

Anleitung zu zootomischen Arbeiten — nach besonderen Wünschen.

Demonstrationen in der Sammlung.

Professor Dr. von Koenen: Neuere Probleme der Geologie mit Exkursionen.

Professor Dr. Rhumbler: Die Zelle als Elementarorganismus.

Professor Dr. Wagner: Kartographische Übungen.

Zahlenmaterial im geographischen Unterricht.

Demonstrationen im Geographischen Institut.

Professor Wiechert: Demonstrationen im Geophysikalischen Institut.

	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6
Donnerstag 16. April		Eröffnung	Berthold					Berthold		
Freitag 17. April		Berthold						Wagner		
Sonnabend 18. April		Berthold						Berthold		
Sonntag 19. April										
Montag 20. April		Wagner						Berthold		
Dienstag 21. April		Wagner						Wagner		
Mittwoch 22. April		Wagner						Ehlers		
Donnerstag 23. April		Ehlers						Rhumbler		
Freitag 24. April		Ehlers						Rhumbler		
Sonnabend 25. April		Ehlers						Wiechert		
Sonntag 26. April										
Montag 27. April		von Könen						von Könen		
Dienstag 28. April		von Könen						von Könen		
Mittwoch 29. April		von Könen						von Könen		

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

A. 140) Auslegung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, bei vorübergehender Beschäftigung eines Beamten außerhalb seines Wohnortes. Erlaß vom 9. Oktober d. Js. 639

B. 141) Statut für das Historische Institut in Rom. Vom 22. November d. Js. 640

C. 142) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 642

D. 143) Wahl des Seminars zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung. Erlaß vom 31. Oktober d. Js. 645

144) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1903. Bekanntmachung vom 10. November d. Js. 646

E. 145) Unterstellung höherer Mädchenschulen unter die Aufsicht von Provinzial-Schulkollegien 646

F. 146) Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer. Erlaß vom 29. Oktober d. Js. 647

147) Einrichtung von Warteschulen (Kleinkinderschulen). Erlaß vom 12. November d. Js. 649

148) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnisse des I. Senates vom 11. März, 15. April, 6., 6., 27. Mai, 6., 13., 18., 17., 24. und 24. Juni d. Js. . . 649

Personalien 691

Nachtrag.

149) Programm für den vom 16. bis 29. April 1903 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für die Lehrer höherer Schulen 700

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1902.

Abkürzungen:
A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
Erk. Entsch. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis, Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Kam. Ger. = dsgl. des Königl. Kammergerichtes.

1901.		Seite
21. Februar	Landmesser-Prüfungs-Ordnung, Nachtrag . . .	381
9. Juli	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1191) .	550
9. —	dsgl. (I. 1194) .	553
24. Septbr.	dsgl. (I. 1521) .	557
25. —	V. d. Min. f. Landw. . . .	524
27. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1546) .	559
4. Oktober	dsgl. (I. 1584) .	592
11. —	dsgl. (I. 1626) .	596
14. —	Bek. d. Prov. Sch. K. Breslau betr. Schulferien . .	235
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1675) .	601
5. Novbr.	dsgl. (I. 1791) .	602
8. —	Erk. d. Kam. Ger.	359

1901.		Seite
24. Novbr.	Sch. K. Münster Bek. betr. Schulferien	237
25. —	dsgl. Berlin . .	233
25. —	M. V. (A. 1675) .	181
27. —	M. V. (U. II. 3894 U. III. A.) . .	252
29. —	M. V. (U. III. D. 4621)	239
30. —	V. d. Min. d. g. A. u. d. Fin. M. betr. Anrechnung pensionsf. Dienstzeit	240
3. Dezbr.	V. d. Fin. Min. betr. Zwanzigpfennigstücke .	216
4. —	M. Bek. (U. IV. 4243)	222
4. —	Sch. K. Stettin Bek. betr. Schulferien	234
4. —	M. V. (U. III. D. 4019)	241

		Seite
1901.		
6. Dezbr.	M. V. (U. II. 3677)	225
6. —	M. V. (U. II. 3592)	227
6. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 2005) .	604
9. —	M. V. (U. II. 3679)	228
10. —	Sch. K. Schleswig Bek. betr. Schulferien	286
10. —	M. Bek. (U. III. B. 3801)	242
12. —	Sch. K. Hannover Bek. betr. Schulferien	237
14. —	M. Bek. (U. IV. 5121)	224
16. —	M. V. (U. III. E. 3486 A.) . . .	253
17. —	M. V. (U. II. 3251)	229
17. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 2076) .	606
18. —	M. V. (A. 1786)	216
18. —	M. V. (U. III. A. 2514 M.) . . .	217
20. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 2097) .	612
28. —	Sch. K. Königsberg Bek. betr. Schulferien	282
24. —	dsgl. Posen . .	284
24. —	M. V. (U. III. 3614)	248
27. —	M. V. (U. III. D. 2836)	250
—	Bek. d. Univers. Greifswald betr. Rubenow-Stiftung	220
1902.		
2. Januar	Sch. K. Magdeburg Bek. betr. Schulferien	285
2. —	M. Bek. (U. III. D. 4934)	244
6. —	M. V. (U. II. 29)	229
6. —	Sch. K. Danzig Bek. betr. Schulferien	283
7. —	Beschl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 2021) .	621
10. —	Bek. d. Vorstandes d. Vaterl. Frauenvereine betr. Neuroder Lehrkurse	299

		Seite
1902.		
11. Januar	M. V. (U. III. A. 2608)	244
11. —	dsgl. Prüfungs-Ordn. f. Hauswirtschaftslehrerinnen . . .	246
18. —	Sch. K. Cassel Bek. betr. Schulferien	283
18. —	M. V. (U. III. E. 3458)	254
18. —	V. d. Min. d. g. A. u. d. Min. d. J. betr. Hohl. Galvanoplastik, Verw. bei Denkmälern . . .	276
21. —	M. V. (U. III. E. 3204 A.) . . .	291
23. —	Entsch. d. Kam. Ger. betr. Schulpflicht	295
25. —	M. V. (U. II. 156)	226
28. —	M. V. (U. III. D. 4893 II. U. III. E.)	325
29. —	M. V. (U. III. C. 276 U. III. A.)	255
29. —	V. d. Kriegs-M. u. d. M. d. g. A., betr. Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins . . .	309
31. —	M. V. (U. IV. 5089 U. II. U. III. U. III. A.) . .	274
31. —	dsgl. Prüfungsordnung f. Zeichenlehrer und -lehrerinnen . .	277
31. —	dsgl. Ausführungsbest. dsgl. . .	281
31. —	M. V. (U. III. A. 3204/01 U. III. U. II. M.) . .	291
1. Februar	Bek. d. Just. Min. u. d. Min. d. g. A. betr. Zulassung z. Rechtsstudium	275
4. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 209) .	616
5. —	M. V. (U. III. C. 248) . . .	316

1902.		Seite
6. Februar	M. V. (U. III. 472)	249
6. —	Bek. d. Akad. d. Künste betr. Rauſſendorff-Preis	284
6. —	A. Erl. betr. Bildungsgrad f. d. Offizierberuf .	542
1. —	M. V. (U. III. D. 427 II.) . . .	317
12. —	M. Bek. (M. 5209)	220
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 283) .	562
20. —	M. V. (U. III. B. 4017 U. III.) .	317
21. —	M. V. (U. III. C. 321)	290
22. —	M. V. (U. III. B 699)	293
22. —	M. V. (U. III. D. 606)	324
24. —	M. V. (U. III. E. 3395)	325
25. —	M. Bek. (U. II. 308)	286
25. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 820) .	617
27. —	M. V. (U. III. E. 383 (U. III. C.)	326
28. —	M. V. (U. III. A. 3165)	326
4. März	M. V. (U. III. C. 325)	318
6. —	M. V. (U. III. B. 798)	319
7. —	M. V. (U. II. 439)	354
11. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 394) .	649
17. —	M. V. (U. III. E. 618)	357
18. —	M. V. (U. III. E. 571)	338
18. —	M. V. (U. II. 5297)	356
18. —	Beſchl. d. Provinzialrats v. Schleſien betr. Koſten für einen Schulvorſtands-Sekr.	363
19. —	M. V. (U. III. D. 1062)	357
24. —	V. d. Fin. Min. u. Min. d. J. betr. Quittungen über Fernſprechgebühren . . .	382
24. März	Entſch. d. Kam. Ger. betr. Schulbeſuch jüdiſcher Kinder . . .	467
25. —	M. Beſch. (U. III. C. 992)	358
26. —	M. V. (U. II. 658)	313
29. —	M. V. (U. I. 5565 M.)	309
1. April	Bek. d. philoſ. Fakultät d. Univerſ. Göttingen, betr. Beneke'ſche Preisſtiftung . . .	310
1. —	Bek. d. Kuratoriums d. Mendelsſohn-Stiftung .	311
1. —	dsgl. d. Joachim-Stiftung . . .	312
1. —	M. V. (U. IV. 733 U. II. U. III. C.)	348
2. —	M. V. (U. II. 587 II. U. III. U. III. A. U. III. D.) . .	315
2. —	M. Bek. (U. III. A. 835)	324
2. —	M. V. (U. III. E. 367)	358
3. —	M. V. (U. IV. 3147 II.) . . .	349
4. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (II. 598) .	620
5. —	M. V. (U. I. 820 I.)	347
15. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 596) .	651
16. —	M. V. (U. III. B. 21 M. II.) . . .	400
21. —	M. V. (A. 459) .	382
28. —	M. Bek. (U. IV. 1800 B.) . . .	353
6. Mai	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 728) .	655
6. —	dsgl. (I. 729) .	658
16. —	M. Bek. (U. I. 1141)	382
20. —	A. Erl. V. Nachtrag zum Normaletat	449
21. —	M. V. (U. II. 1010 I.)	387
24. —	M. V. (U. II. 1288)	447
27. —	M. Bek. (U. II. 290 II.) . . .	450

1902.		Seite
27. Mai	Entſch. d. Ob. Verw. Ger. (I. 865)	501
27. —	Erk. dsgl. (I. 866)	661
5. Juni	M. V. (U. III. D. 1704 U. III. E)	466
6. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 926)	671
7. —	M. Bek. (U. I. 1404 M.)	447
12. —	M. Bek. (U. III. B. 1919)	466
12. —	M. V. (U. IV. 1648 U. III. U. III. A.)	487
13. —	M. Bek. (U. II. 858)	458
13. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 967)	677
13. —	dsgl. (I. 968)	679
14. —	V. d. Fin. Min. u. Min. d. J. betr. Einrückungs-Gebühren für Reg.-Amtsblätter	483
14. —	V. d. Fin. Min. betr. Aushändig. v. Zinsſcheinen	485
17. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1005)	682
24. —	dsgl. (I. 1033)	687
24. —	dsgl. (I. 1034)	689
25. —	M. V. (A. 906)	483
28. —	A. Erl., Bildungsgrad f. d. Offizierberuf betr.	542
1. Juli	V. d. Kriegs-Min. betr. Ladung v. Beamten vor die Militärgerichte	529
3. —	M. V. (A. 933)	485
5. —	M. Bek. (M. 7051 U. I.)	486
7. —	M. V. (A. 702)	485
8. —	M. V. (U. II. 1466)	537
10. —	M. V. (U. II. 1832)	540
19. —	M. V. (U. III. D. 1548)	543
25. —	M. V. (U. II. 1961)	542

1902.		Seite
26. Juli	M. V. (U. III. E. 1924)	548
30. —	M. V. (U. I. 1906)	529
2. Auguſt	M. V. (U. III. B. 3176/01)	528
4. —	M. V. (U. I. 17328)	532
11. —	M. V. (U. IV. 3478 U. I.)	533
14. —	M. V. (A. 965 G. I. pp.)	526
28. —	M. V. (A. 1095)	528
13. Septbr.	M. V. (U. I. 18433)	532
22. —	M. V. (U. III. A. 2500)	589
27. —	M. V. (U. III. A. 1358 U. III. C. U. III. D.)	590
7. Oktober	M. V. (U. I. 2311)	577
9. —	M. V. (U. II. 2450)	639
14. —	M. Bek. (U. III. B. 2944)	586
15. —	M. V. (U. III. D. 3890)	587
16. —	M. V. (U. II. 2690 U. III. pp.)	579
17. —	M. V. (U. III. D. 3919)	588
17. —	R. V. betr. religiöſe Erziehung von Schulkindern	591
21. —	M. Bek. (U. III. B. 3335)	588
29. —	M. V. (U. III. E. 2506)	647
31. —	M. V. (U. III. C. 3474)	645
10. Novbr.	M. Bek. (U. III. D. 4299)	645
12. —	M. V. (U. III. A. 2923)	649
22. —	Bek. d. Präſid. d. Staatsminiſter. u. d. M. d. g. A. betr. Statut f. d. Hiſtoriſche Inſtitut in Rom	649

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1902.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind, dsgl. des Kammergerichtes unter diesem Worte.

Abkürzung: Erk. d. Ob Verw. Ger. = Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes.

A.

Abgaben, s. Oberverwaltungsgericht.

Abgangszeugnisse bei den höheren Lehranstalten, Fassung 228, bei den Universitäten s. d.

Ägyptische Altertümer, Sammlung in Berlin, Personal 71.

Akademie der Künste in Berlin, Personal 62.

Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften in Frankfurt a. M., neusprachliches Studium 387.

Akademie der Wissenschaften in Berlin, Personal 58.

Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 66. — Meisterateliers, Personal 66. — Hochschule für Musik, Personal 67. — Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 67. — Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 67.

Alterszulagen, s. Besoldungen.

Alterszulagekasse der Volksschullehrer, Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an dieselben 543, 647.

Anrechnung von Dienstzeit, s. Besoldungen.

Anstellung, s. Beamte.

Anstellungsbehörden für die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 194.

Antike Bildwerke und Gipsabgüsse, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin, Personal 69.

Antiquarium dsgl. 69.

Anzugskostenentschädigung 550, 552, s. Ob. Verw. Ger., Volksschulwesen.
Archäologischer Kursus bei den Königl. Museen zu Berlin 267, zu Bonn und Trier 340.
Armee, s. a. Militärwesen. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 1901 545.
Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam, Personal 78.
Aufnahme, Aufnahme-Prüfungen. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 165, bei den Präparandenanstalten 170.
Auskunftstelle für höheres Unterrichtswesen, Personal 8.
Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber 216.
Auszeichnungen, Orden, s. a. Personalchronik. Anläßlich des Ordensfestes 255, anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs 260, anläßlich des Kaisermanövers 563.

B.

Baukosten s. Schulbaukosten.
Baulasten s. Schulbaulasten.
Baupflicht, s. Schulbaupflicht.
Bauten, s. Schulbauten.
Bayerische Militärverwaltung. Verzeichnis der Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen derselben zu richten sind 206.
Beamte, s. a. Besoldungen, Etats.
a) Vorbildung, Prüfung ꝛc. Nachtrag zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung 381. Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kursen zur Ausbildung von Beamten im Gebrauche der russischen Sprache 450.
b) Anstellung. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 181. Ernennung des Ministerial-Direktors Dr. Kügler zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts 307. Ernennung des Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Förster zum Ministerial-Direktor und Wirklichen Geh. Ober-Regierungsrat 307. Wegfall der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins bei Anstellung des Militäranwärters im Civildienst 309. Formen der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten 485.
c) Dienstbezüge. Ausdehnung der Zahlungen im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen auf diese 526.
d) Pensionierung. Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit 240.
e) Sonstiges. Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte 528. Reisekosten bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des Wohnortes 689.
Beaufsichtigung, gesundheitliche, der Schulen 217.
Behörden. Form der Quittungen über Fernsprechgebühren 382
Beneke'sche Preisstiftung 310.
Berlin. Ausbildungskurse für russische Sprache 450.
Besoldungen.
a) Lehrer an höheren Lehranstalten: Normaletat in der aus den Nachträgen sich ergebenden Fassung 580. Fünfter Nachtrag v. 20. Mai 1902 zum Normaletat v. 4. Mai 1892 449, 447.
b) Volksschullehrer: Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen kommt für die Gewährung des Grundgehalts nicht in Betracht 254. Niederschlagung überhobener Alterszulagen für Volksschullehrer 325. Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25 Ziff. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes 496. Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer 543, 647.

Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrerprüfung 348.
Bibliotheken, s. a. Universitäten, Königl. zu Berlin, Personal 75.
Bildwerke und Gipsabgüsse des christlichen Zeitalters, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin, Personal 69.
Blindenanstalten 161.
Bonn, archäologischer Ferienkursus 340.
Botanischer Garten in Berlin, Personal 77.
Brandenburg, Provinz, Schulferien 233.
Brennholz, Verpflichtung der Gutsherrn zur Schulbrennholz-Lieferung 655, 677.
Briefaufschriften, Unterweisung in der Anfertigung solcher 252.
Bromberg, Ausbildungskurse für russische Sprache 450.
Bureaubeamte, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen bei Reichs- und Staatsbehörden 181.

C.

Centralbureau der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 77.
Charakterverleihungen, Schulrat 302, 334, 338, 435, Geheimer Rechnungsrat, Rechnungsrat, Kanzleirat 302, 365, 691, Professor 230, 367, 429, 476, 567, 569, 573, 694, s. a. Personalchronik.
Charlottenburg, städtische höhere Mädchenschule II, Unterstellung unter die Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin 646.
Chemiker, s. Nahrungsmittelchemiker.
Civildienst, Begriff 309.
Civilversorgung der Militäranwärter 181, 186, 187, 191, 195, 201, 206, 208. Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins, Wegfall bei Anstellung des Militärpensionärs im Civildienste 309.
Coburg, Oberrealschule, gegenseitige Anerkennung der von dieser und von preußischen Oberrealschulen ausgestellten Reifezeugnisse 286.
Cöln, Überführung der zweiten städtischen höheren Mädchenschule in den Geschäftsbereich des Provinzial-Schulkollegiums 646.

D.

Danzig, Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kursen zur Ausbildung von Beamten in der russischen Sprache 450.
Denkmäler für Mitglieder des Königlichen Hauses, Verwendung von Hohl-Galvanoplastik 276.
Dienstalterszulagen, Dienstzeit, s. Besoldungen.
Dienstcinkommen, s. Besoldungen.
Dienstrang, s. Rangverhältnisse.
Dienstreisen, s. Reisekosten.
Dienstwohnungen von Lehrern, Zugehörigkeit von Heiz- und Kochvorrichtungen zur Einrichtung derselben, s. a. O. Verw. Ger. 615, Nichtzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Zurückweisung von Beschwerden über die Zuteilung von Dienstwohnungen 621.
Dienstzeit, s. Besoldungen, Beamte.
Dienstzulagen, s. Besoldungen.
Direktoren. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren höherer Lehranstalten 287, 642.
Doktorpromotion, philosophische, Regelung 529.
Dortmund, Lehrerinnen-Seminar, Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen 244.

E.

Ehrenzeichen, ſ. Auszeichnungen, Perſonalchronik.
Einjährig-Freiwillige, ſ. a. Militärdienſtzeit, Reifeprüfung. Verzeichnis der militärberechtigten Anſtalten 123.
Einkommen, ſ. Beſoldungen.
Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern 488.
Elementarlehrer, ſ. Volksſchulweſen.
Elementar-Schulbauten, ſ. Schulbauten.
Elementarſchulweſen, ſ. Volksſchulweſen.
Engliſcher Kurſus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 438.
Entlaſſungs-Prüfung, ſ. a. Prüfung, Reifeprüfung. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 165, Präparandenanſtalten 170.
Entſcheidungen, ſ. Oberverwaltungsgericht und Kammergericht.
Erdmeſſung, internationale, Centralbüreau in Potsdam, Perſonal 77.
Erziehung, religiöſe von Schulkindern, Form der Willenserklärung für dieſe 591.
Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen.
a) Allgemeines. Außerkursſetzung der Zwanzigpfennigſtücke aus Silber 216. Form der Quittungen über Fernſprechgebühren 382. Aushändigung der Zinsſcheine hinterlegter Privatkautionen zu dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Einlöſungstage 485. Ausdehnung der Zahlungen im Poſtanweiſungsverkehr ohne Monatsquittungen auf die Dienſtbezüge der aktiven Beamten ꝛc. 526.
b) Höhere Lehranſtalten. Erhöhung des Schulgeldes 354. Anweiſung des Mietszinſes für die aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienſt übernommenen Lehrer höheren Unterrichtsanſtalten auf die Kaſſen der letzteren 356. Fünfter Nachtrag vom 20. Mai 1902 zum Normaletat 449. Ausführungsbeſtimmungen dazu 447. Normaletat in der aus den Nachträgen ſich ergebenden Faſſung 580.
c) Volks- und höhere Mädchenſchulen. Bewilligung von Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höheren Mädchenſchulen zu Studienreiſen durch den Staatshaushaltsetat für 1901 250. Ausſtellung von Quittungen über Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungslaſten 253. Verrechnung von zu Unrecht aus den Spezialfonds gezahlten Beträgen bei Kap. 121 Tit. 33 333. Feſtſetzung der Mietsentſchädigung gemäß § 16 Abſ. 2 des Lehrerbeſoldungsgeſetzes 357. Feſtſetzung der nach § 27 Ziffer II Abſ. 2 des Lehrerbeſoldungsgeſetzes zu gewährenden Staatsbeiträge 358. Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekaſſe 543, 647.
Extraneer. Ordnung der Prüfung von ſolchen behufs Nachweiſes der Reife für Prima 537.

F.

Familienſchulen, die Thätigkeit einer Lehrerin an ſolchen iſt auf die 2jährige Thätigkeit an Schulen vor Ablegung der Schulvorſteherinnen-Prüfung nicht anzurechnen 317.
Ferien, für die höheren Lehranſtalten in Oſtpreußen 232, Weſtpreußen 233, Brandenburg 233, Pommern 234, Poſen 234, Schleſien 235, Sachſen 235, Schleswig-Holſtein 236, Hannover 237, Weſtfalen 237, Heſſen-Naſſau und Waldeck 238, Rheinland und Hohenzollern 239.
Ferienkurſe, ſ. Kurſe.
Fernſprechgebühren, ſ. Behörden.
Feuerungsanlagen gehören zur Einrichtung von Lehrer-Dienſtwohnungen 615.
Fiskus, ſ. Gutsherr.

Forstverwaltung, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 185.
Fortbildungskurse, s. Kurse.
Frankfurt a. M., Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften, neusprachliches Studium 387, dsgl. französischer Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen, Herbst 1902 440. Physikalischer Verein, von diesem veranstalteter Ferienkursus für Lehrer dsgl. 442.
Frequenz der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten; Winter 1901/2 321, 322. Der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse; Winter 1901/02 328. Dsgl. der Präparanden-Nebenkurse 328.
Friedrich Wilhelmstiftung für Marienbad 220.

G.

Garnisonverwaltungen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 180, 190, 196, 197, 199, 200, 203, 207.
Gebäude, s. Schulbauten.
Gehalt, s. Besoldungen.
Geistliche, Bewilligung von Umzugskosten-Vergütung bei Berufung in den Seminardienst 248.
Gemälde-Galerie in Berlin, Personal 68.
Generalstab, General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, General-Militärkasse, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 188, 195, 198, 206.
Geodätisches Institut bei Potsdam, Personal 77.
Gesundheitspflege, Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte 217.
Gnadenbezüge, s. Witwen- und Waisenversorgung, Pensionswesen.
Göttingen, englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen 438.
Greifswald, Ferienkurse, Programm 341. Übersicht über die Beteiligung 345.
Grundgehalt der Volksschullehrer, für seine Gewährung kommt die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen nicht in Betracht 254.
Grundstücks-An- und Verkäufe, Vertragsbeurkundungen bei diesen 523. Vertragsbeurkundungen bei Grundstücksverkäufen der Domänen- und Forstverwaltung 524.
Gut, Gutsbezirk, Gutsherr, Gutsherrliche Leistungen, s. a. Oberverwaltungsgericht.
Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe der Rohbaumaterialien bei Schulbauten 606. Dsgl. zur Beschaffung des Schulbrennholzes 655, 677. Der Besitzer eines Fideikommis-Gutes ist zur Begründung einer Schulverfassung befugt 661.
Gymnasien rc., Verzeichnis 123; im Fürstentum Waldeck 149. S. Lehranstalten, höhere.

H.

Hagen i. W., Lehrerinnen-Seminar, Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen 244.
Hamburg, Vereinbarung mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Oberlehrerinnenzeugnisse 588.
Handarbeitsunterricht. Prüfungstermine für Lehrerinnen 177. Neuroder Lehrkurse 299.
Handschrift, Pflege bei den Schülern höherer Lehranstalten 313.
Hannover. Schulferien 287. Nichtheranziehung von Personen in der Provinz Hannover, welche außerhalb der Stadt ihren juristischen Wohnsitz haben, zu städtischen Schulabgaben 620. Dinglicher Charakter der Schullasten im Geltungsbereiche des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 25. Mai 1845 687.

Haushaltungslehrerinnen, Neuroder Lehrkurse 299. Prüfungs-Ordnung 244, 246.
Hausväter-Beiträge zur Schulunterhaltung. Befreiung der Hausväter von Schulbaukosten, wenn diese nach der Ortsschulverfassung anderweit aufzubringen sind 602; Nichtzulässigkeit der Schulgelderhebung von Hausvätern, deren Kinder gastweise eine Kommunalschule besuchen 689.
Hauswirtschaftskunde, Prüfungsordnung für Lehrerinnen derselben 244, 246; Prüfungs-Termine 320.
Heeresdienst, Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 123.
Hessen-Nassau, Schulferien 238.
Hönterbliebenen-Versorgung, s. Witwen- 2c. Versorgung.
Historisches Institut in Rom, Statut 640.
Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 123; in Fürstentum Waldeck 149.
Höhere Mädchenschulen, s. Mädchenschulwesen.
Hohenzollernsche Lande. Regierung 20. Kreis-Schulinspektoren 58. Schulferien 239.
Hygiene in den Schulen, s. Gesundheitspflege.
Hygienisches Institut in Posen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 185.

J.

Jahresberichte. Preußischer Beamten-Verein 504.
Intendanturen. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 188, 195, 198.
Invalidenhäuser, dsgl. 189, 196.
Joachim-Stiftung für unbemittelte Musikschüler 312.
Italienische Kunstsammlungen, Gewährung freien Eintritts für deutsche Künstler, Professoren und Studierenden der Kunstgeschichte 533.
Jüdische Kinder, Verpflichtung zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen bezw. Entbindung davon 467.

K.

Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 189, 197.
Kadettenanstalten, Kadettenkorps, dsgl. 189. 196, 198, 207.
Kammergericht, Entscheidung über Schulpflicht-Erfüllung seitens inländischer Kinder in ausländischen Schulen 295, dsgl. betr. Berechnung des Ruhegehaltes in den Fällen des § 20 Nr. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes 359, dsgl. betreffend Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen bezw. Dispensation durch die Schulaufsichtsbehörde 467.
Kammern, I. Literarische, II. Musikalische Sachverständigen-Kammer 4.
Kanalamt, Kaiserliches in Kiel, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 187.
Kandidaten des höheren Schulamtes. Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1899—1900 erstmals angestellten Kandidaten 390. Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. 387.
Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse 162.
Kantoramt, Prüfung der Volksschullehrer für dieses 290.
Kassenwesen, s. Etatswesen.
Kattowitz, Lehrerinnen-Seminar, Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen 290.
Kiel, s. Wilhelmshaven.

Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 67.
Kleinkinderschulen, Einrichtung 649.
Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfungs- 458.
Landeskommission für Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 7.
Kompetenz, s. Oberverwaltungsgericht.
Konfessionsstand, Abmachungen über denselben bei Gründung von Schulen sind nicht zuzulassen 255.
Kreisärzte gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen durch diese 217.
Kreis-Lehrerkonferenzen. Teilnahme von Mittelschullehrern 589.
Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis 21.
Kriegsakademie, Kriegsministerium, Kriegsgerichte. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 187, 189, 195, 197, 198, 200, 207.
Krönungs- und Ordensfest, Verleihung von Auszeichnungen 255.
Kunst. Akademie der Künste in Berlin, Personal 62. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 66. Meisterateliers 66. Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen für deutsche Künstler 538. Verleihung der großen und kleinen Goldenen Medaille 537, 578.
Kunstgewerbe-Museum in Berlin, Personal 72.
Kunstzwecke, Landeskommission 7.
Kupferstich-Kabinet in Berlin, Personal 70
Kurse. Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 162.
Französischer Doppelkursus zu Berlin 268. Archäologischer Kursus zu Berlin 267, zu Bonn und Trier 340. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen 270, 700, in Berlin 517.
Turnlehrerkursus zu Berlin 319. Turnlehrerinnenkursus zu Berlin 1903 586.
Greifswalder Ferienkurse 341. Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 299.
Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 438.
Französischer Fortbildungskursus dsgl. bei der Handelsakademie in Frankfurt a. M. 1902 440.
Ferienkursus dsgl. in Frankfurt a. M. 442.
Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kursen zur Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache in Berlin, Danzig und Bromberg 450.

L.

Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Landheer, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1901 545.
Landmesser-Prüfungs-Ordnung, Nachtrag dazu 381.
Landwirtschaftschulen. Verzeichnis 147.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 425.
Lazarethe, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 189, 191, 199, 200, 202.
Lehranstalten, höhere, öffentliche, Verzeichnis 123; — private 148; — im Fürstentum Waldeck 149. Ferien 282.
a) Angelegenheiten der Anstalten. Gegenseitige Anerkennung der von der Oberrealschule in Coburg und der von Preußischen Oberrealschulen ausgestellten Reifezeugnisse 286. Erhöhung des Schulgeldes 354. Fassung der Abgangszeugnisse 228.
b) Angelegenheiten der Lehrer. Herabsetzung der Pflichtstunden der Oberlehrer innerhalb des Schuljahres 229. Bewilligung von Umzugs-

kosten-Vergütung an Lehrer nichtstaatlicher Anstalten bei Berufung in den Seminardienst 248. Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- 2c. Wissenschaften in Frankfurt a. M. 387. Französischer Fortbildungskursus bei derselben Akademie 440. Ferienkursus, veranstaltet vom Physikalischen Verein daselbst 442. Fünfter Nachtrag zum Normaletat 449. Ausführung desselben 447. Der Normaletat in der aus den Nachträgen sich ergebenden Fassung 580.

Verleihung des Charakters als Professor 280, 493, des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren 2c. 287, 642.

c) Unterrichtsbetrieb 2c. Schlußprüfungen an sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwicklung zu Vollanstalten begriffen sind 225. Schlußprüfung der noch nicht anerkannten höheren Lehranstalten 226. Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen 227. Fassung der Abgangszeugnisse 228. Einführung des griechischen Lesebuches von Wilamowitz Möllendorf bei den Gymnasien 229. Pflege der Handschrift bei den Schülern 313. Einführung der neuen Rechtschreibung 315, 579. Erteilung des Zeichenunterrichtes 349. Mietszins, Anweisung für die in den Staatsdienst übernommenen Lehrer auf die Anstaltskassen 356. Ordnung Prüfung von Extraneern behufs Nachweises der Reife für Prima 537.

Lehrer an höheren Lehranstalten, s. Lehranstalten, höhere.

Lehrer und Lehrerinnen, s. Volksschulwesen, Mädchenschulwesen.

Lehrer-Bildungsanstalten, Einführung neuer Lehrmittel 249, s. a. Seminare.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 150, s. a. Mädchenschulwesen.

Lehr- und Lernmittel. S. a. Unterrichtsbetrieb. Griechisches Lesebuch von Wilamowitz-Möllendorf, Einführung bei den Gymnasien 229. Einführung neuer Lehrmittel an Lehrerbildungsanstalten 249. Prüfung der Volksschullesebücher durch die Regierungen. Grundsätze 326.

Lehrpläne. Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in den Übungsschulen einzelner Lehrerseminare 487. Lehrplan für den Zeichenunterrich der Volksschule 488.

Leistungsfähigkeit, Leistungen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Lesebücher, s. Lehr- und Lernmittel.

Literarische Sachverständigen-Kammer, Zusammensetzung 4. Bezeichnung 224.

Loccum 425.

Lootsen- und Seezeichenwesen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 191, 202.

Lotterieverwaltung, dsgl. 182.

M.

Mädchenschulwesen, Anstaltsverzeichnis noch nicht festgestellt 162. Prüfungstermine 173; für die wissenschaftliche Prüfung 176.

Verzeichnis der staatlichen Lehrerinnen-Seminare 150.

a) Angelegenheiten der Anstalten. Vorbereitung junger Mädchen zum Lehrberufe, sowie die Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten bedürfen ministerieller Genehmigung 241. Verleihung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an die mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Dortmund, Hagen i. W. und Kattowitz verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten 244, 290. Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Mädchenschulen 349. Unter-

stellung der städtischen höheren Mädchenschulen in Charlottenburg (II.), Cöln und Schöneberg unter die Aufsicht der betr. Provinzial-Schulkollegien 646.
b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen. Prüfungsordnung für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 244, 246. Beihilfen zur Ausführung von Studienreisen nach Ländern französischer Zunge oder nach England 250. Termine für die Einreichung bezüglicher Anträge 257. Anweisung für Lehrer des Französischen und Englischen zur Benutzung ihres Aufenthalts in Ländern französischer Zunge oder in England 251. Befähigung der Lehrkräfte an privaten höheren Mädchenschulen 324. Aufnahme junger Mädchen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten vor vollendetem 16. Lebensjahre 464. Gegenseitige Anerkennung der Oberlehrerinnenzeugnisse zwischen Hamburg und Preußen 588. Oberlehrerinnenprüfung in Berlin 1908 646.
Malerei. Dr. Hugo Rauffendorff-Preis 284.
Marienbad i. B., Friedrich Wilhelms-Stiftung 220.
Marine, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten 1901 545.
Marineverwaltung. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 191, 201.
Mechanisch-Technische Versuchsanstalt in Berlin, Personal 117.
Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien, s. Musiker 311.
Meßbildanstalt, Vorsteher 3.
Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 77.
Mietsentschädigung. Festsetzung gemäß § 16 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes 357.
Mietszins. Anweisung auf die Anstaltskassen durch die Provinzial-Schulkollegien bei Übernahme von Oberlehrern 2c. in den Staatsdienst 356.
Militäranwärter. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit solchen 181. Verzeichnis der denselben im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 186, 194. Verzeichnis der Privatbahnen 2c., welche verpflichtet sind, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen 208.
Militärberechtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 128. Privatschulen, Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner an solchen 227.
Militär-Erziehungs- und Bildungswesen, General-Inspektion desselben; Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehalten Stellen 188, 207.
Militärgerichte Ladung von Beamten als Zeuge oder Sachverständige vor dieselben 528.
Militärkasse, (General-), Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 188.
Militär-Kirchengemeinden dsgl. 191, 198.
Militär-Knaben-Erziehungsanstalten dsgl. 189, 197.
Militär-Roßarztschule dsgl. 189.
Militär-Turnanstalt dsgl. 190, 197.
Militärverwaltung des Reiches dsgl. 187. Anstellungsbehörden für die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 195.
Militärwesen, Schulbildung der Rekruten 545.
Ministerial-, Militär- und Baukommission, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 182.
Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Personal 1.
a) Ernennung des Ministerial-Direktors Dr. Kügler zum Präsidenten des

Oberwaltungsgerichts 307, des Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Försters zum Ministerial-Direktor 307.
b) Veränderungen in der Leitung der Abteilungen 307, 308.
Mittelschullehrer, Termine für die Prüfungen 172. Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrerprüfung 348.
Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.
Münster, Erhebung der Akademie zur Universität 532.
Münzkabinet in Berlin, Personal 70.
Münzverwaltung, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 182.
Munitionsfabriken dsgl. 190, 197.
Museen, Königliche, in Berlin, Personal 68.
Museum für Völkerkunde, Personal 71.
Musik, Akademische Hochschule, Personal 67. Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 311. Joachim-Stiftung für Musikschüler 312.
Musikalische Komposition, Meisterschulen, Personal 67.
Musikalische Sachverständigen Kammer 4, 224.

N.

Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfungskommissionen 382, Gleichstellung des Agrikulturchemischen Laboratoriums der Universität Königsberg und des mit der Universität Straßburg in Verbindung stehenden Chemischen Laboratoriums des Professors Dr. Erlenmeyer und des Privatdozenten Dr. Kreutz mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 447, 486.
National-Galerie in Berlin, Personal 71.
Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen 270.
Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 299.
Normaletat für die Besoldungen der Lehrer ꝛc. an höheren Lehranstalten. V. Nachtrag 449, Ausführung des 5. Nachtrages 447.
— Gesamter, in der aus den Nachträgen sich ergebenden Fassung 580.

O.

Oberfeuerwerkerschule, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 190, 197.
Oberkriegsgerichte dsgl. 189, 195, 198, 200.
Oberlandesgericht, Entscheidung, betr. Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25, 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes 496.
Oberlehrer. S. Lehranstalten, höhere.
Oberlehrerinnen-Zeugnisse, Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung zwischen Preußen und Hamburg 588. -Prüfung 176 in Berlin 1902 408, 1903 646.
Ober-Militär-Examinations-Kommission, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 190, 199, 200.
Ober-Postdirektionen-Postkassen dsgl. 186, 192, 205.
Ober-Präsidenten, Verzeichnis 8.
Oberpräsidien, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 182.
Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten, Verzeichnis 136, s. Reifezeugnisse.
Oberverwaltungsgericht, Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.
Civilrechtliche Inanspruchnahme des Lehrers wegen Verletzung von Schulkindern bei Ausübung von Helferdiensten ist ausgeschlossen 501.

Anzugskostenentschädigung für neu in ein Schulamt eintretende Lehrer 550, 552. Schulbaulasten-Verteilung im Geltungsbereiche des Schlesischen katholische Schulreglements von 1801 558. Nichtzulässigkeit der Heranziehung der politischen Gemeinde zur Tragung der Schulunterhaltungkosten 557. Feststellung des Verteilungsplanes für die Bezirks-Witwen- und Waisenkassen (Gesetze vom 4. Dezember 1899 § 15 und 23. Juli 1893 § 12) 559. Erstattung von Umzugskosten bei Versetzung eines Lehrers 562. Zuständigkeit des Schulvorstandes zur Empfangnahme gerichtlicher Entscheidungen; Einlegung von Berufung gegen die letzteren im Verwaltungsstreitverfahren 592. Verteilungsmaßstab, nach welchem im Geltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements von 1801 der Domänenfiskus zur Aufbringung des Grundgehalts einer Lehrerstelle heranzuziehen ist, wenn Gemeinde und Fiskus die Gutsherrschaft für die Stelle bilden 596. Auseinandersetzung des Schulvorstandes und des Gutsherrn über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Beteiligten zur Übernahme oder Erstattung von Baukosten im Wege der Interessenklage gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes 601. Befreiung der Hausväter von Schulbaukosten, wenn diese nach der Ortsschulverfassung von Dominien und den politischen Gemeinden aufzubringen sind 602. Auseinandersetzung zwischen den „Beteiligten" über die Lieferung von Bau- und Brennholz bei Umwandlung einer Landgemeinde in einen Gutsbezirk 604. Verpflichtung der Gutsherrschaft des Schulortes zur Hergabe der Rohbaumaterialien bei Schulbauten ohne Rücksicht auf den Umfang des Schulbezirks im Geltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements von 1801 (§ 36 Tit. 12 Teil II Allgem. Landr.) 606. Bestimmung der Baupflicht bei evangelischen Schulen in gemischt konfessionellen Gemeinden nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts, auch im Bereiche des Schlesischen Schulreglements von 1801, 612. Zugehörigkeit von Heiz- und Kochvorrichtungen zur Einrichtung von Lehrer-Dienstwohnungen 615. Schulsteuerheranziehung von Pächtern und Verwaltern adliger Höfe im Geltungsbereiche der Schulordnung für Schleswig-Holstein von 1814 617. Nichtheranziehung von Personen zu städtischen Schulabgaben in der Provinz Hannover, welche außerhalb der Stadt ihren juristischen Wohnsitz haben 620. Nichtzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Zurückweisung von Beschwerden über die Zuteilung der Dienstwohnung 621. Heranziehung der Einwohner einer konfessionellen Schulgemeinde zu den Schulabgaben richtet sich danach, ob die Einwohner ihrem Bekenntnisstande nach Mitglieder jener Schulgemeinde sind 649. Verpflichtung der Schulgemeinde — im Gegensatz zum Klosterfonds — zur Übernahme der Schullasten auf Grund des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 651. Repartition der Schulbrennholzlieferung auf den Domänenfiskus, Domänendörfer und weitere zur Lieferung verpflichtete Gutsherrn 655. Heranziehung auch der nicht mit Grundbesitz angesessenen Schulgemeinde-Mitglieder zu den Baukosten nach § 48 Tit. 11 Teil II Allgem. Landrechts 658. Der Besitzer eines Fideikommis-Gutes ist zur Begründung einer gültigen Schulverfassung und zum Eingehen dauernder Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Natur befugt 661. Beitragspflicht der Patrone in der Niederlausitz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten 671. Verpflichtung des Gutsherrn des Schulbezirks zur Hergabe des Brennbedarfs für die Schule auf Grund des § 45 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 677. Frühere reichsunmittelbare Standesherrn als Schulpatrone sind von Beiträgen zur Schulunterhaltung nicht befreit 679. Austritt aus einer Kirchengemeinschaft be-

gründet Befreiung von Beiträgen für die dieser Gemeinschaft angehörige Schule nicht, solange der Ausgeschiedene nicht einem anderen Schulverbande zugewiesen ist 682. Dinglicher Charakter der Schullasten im Geltungsbereiche des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 687. Nichtzulässigkeit der Schulgelderhebung von Hausvätern, deren Kinder gastweise eine Kommunalschule besuchen 689.
Observatorien bei Potsdam, Personal 78, in Wilhelmshaven und Kiel. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 201.
Offiziere, Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrades 542.
Orden, s. a. Auszeichnungen, Personalchronik.
Verleihung anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes 255, anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs 260, anläßlich der Herbstmannöver 1902 568.
Organistenamt, Prüfung der Volksschullehrer für dieses 290.
Ostpreußen. Schulferien 232.

P.

Pädagogische Kurse für Predigamtskandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine 162.
Patronatslasten, s. Oberverwaltungsgericht.
Pensionswesen. Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von infolge eines strafgerichtlichen Urteils entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung 240. Verrechnung der Beiträge zu den Lehrer-Ruhegehaltskassen für Schulstellen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist 325. Berechnung des Ruhegehalts in den Fällen des § 20 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes 359.
Personalchronik. 230, 255, 260, 287, 302, 333, 365, 428, 474, 493, 512, 563, 566, 623, 642, 691.
Pflichtstunden der Oberlehrer an höheren Lehranstalten, Herabsetzung 229.
Pommern, Schulferien 234.
Portepeefähnrichsprüfung. Bei der Meldung ist ein besonderes „Zeugnis der Reife für Prima" vorzulegen 540.
Posen, Schulferien 234.
Postanweisungsamt, Postanstalten, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 192, 205.
Postanweisungsverkehr bei Zahlung von Dienstbezügen an Beamte x. ohne Erteilung von Quittungen 526.
Postverwaltung, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 192, 205.
Potsdam, Königl. Wissenschaftliche Anstalten, Personal 77, 78.
Präparandenwesen. Verzeichnis der Anstalten 156.
Frequenz-Übersichten Winter 1901/02 322, dsgl. für die außerordentlichen Praparanden-Nebenkurse 323. Prüfungstermine 170.
Einführung der neuen Rechtschreibung an den Präparandenanstalten 315, 579.
Predigtamts-Kandidaten. Pädagogische Kurse 162.
Preisausschreiben, s. a. Stiftungen.
Beneke'sche Preisstiftung 310. Rubenow-Stiftung 220.
Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 504.
Preußische Centralgenossenschaftskasse, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 188.
Prima Zeugnis der Reife, Ausstellung anstatt eines Abgangszeugnisses 540, bei Extraneern 537.
Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebene Eisenbahnen, welche

die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärvorzugsweise zu berücksichtigen 208.
Privatkautionen, Aushändigung der Zinsscheine vor dem Fälligkeitstage 485.
Privat-Lehranstalten, Verzeichnis 148, im Fürstentum Waldeck 150. Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen 227. Ministerielle Entscheidung bei Errichtung von privaten Lehrerinnenbildungsanstalten 241. Befähigung der Lehrkräfte an privaten höheren Mädchenschulen 324.
Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.
Professor, Verleihung des Charakters an Oberlehrer höherer Lehranstalten 280, 304. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse 287, 498, 642.
Progymnasien, Verzeichnis 138.
Proviantämter, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 190, 196, 199, 200, 206.
Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 8.
Provinzial-Schulkollegien, Personal 8.
Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. a. Termine, Reifeprüfung. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Zusammensetzung für 1902 453. Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker 382.
Orte und Termine für die Prüfungen an Schullehrer-Seminaren 165, an den Präparandenanstalten 170, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 172, für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 178, für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 176, 408, 646, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 177, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 177, 324, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 178, für Turnlehrerinnen zu Berlin 1903 586, für Turnlehrer dsgl. 588, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 320, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 358.
a) An höheren Lehranstalten. Verzeichnis der Personen, die 1901 die Zeichenlehrer-Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen erlangt haben 222. Schlußprüfungen an höheren, in der Entwicklung zu Vollanstalten begriffenen Schulen 225. Schlußprüfung der noch nicht anerkannten öffentlichen höheren Lehranstalten 226, dsgl. der als militärberechtigt bereits anerkannten Privatschulen 227, Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen 227. Ordnung der Prüfung sogen. Extraneer behufs Nachweises der Reife für Prima 537. Ausstellung eines besonderen „Zeugnisses der Reife für Prima" anstatt eines Abgangszeugnisses 540.
b) Von Lehrpersonen für andere Schulen. Verzeichnis der Personen, die 1901 die Zeichenlehrer- rc. Prüfung bestanden haben 222. Anerkennung der von der Herzoglich Sächsischen Kommission in Gotha für die II. Volksschullehrer- rc. Prüfung ausgestellten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen 239. Verleihung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an die mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Hagen i. W., Dortmund und Kattowitz verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten 244, 290. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 244, 246. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 276, 277; Ausführungsbestimmungen dazu 281. Verzeichnis der Lehrpersonen, welche 1901 u. 1902 die Prüfung für Taubstummenanstalten bestanden haben 290, 356. Prüfung der Volksschullehrer für das Organisten- und Kantoramt 290. Meldung zur zweiten Lehrerprüfung 316. Die Thätigkeit an Familienschulen ist

auf die zweijährige Unterrichtszeit nicht anzurechnen, die bei Zulassung zur Schulvorsteherinnen-Prüfung nachzuweisen bleibt 317. Der Rektoren für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte 318. Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrer-Prüfung 348. Ergänzungsprüfung für Lehrerinnen in Fremdsprachen 543. Annahme fester Termine für die Berechnung des Altersdispenses bei der Zulassung zur Lehrerinnenprüfung 587. Wahl des Seminars zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung 645.

c) Akademische Prüfungen. Gleichstellung der Reifezeugnisse der Herzoglichen Oberrealschule in Coburg mit denjenigen der preußischen Oberrealschulen in Bezug auf das Studium der Mathematik ꝛc. und die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt ꝛc. 286. Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode; vorzeitige Aushändigung der Zeugnisse für diese 309. Nachtrag zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung 381.

d) Sonstige Prüfungen. Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kursen zur Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauch der russischen Sprache 450.

Prüfungszeugnisse, s. Prüfungen.

Pyrmont, Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalt 150.

Q.

Quittungen über Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungslasten 258; über Fernsprechgebühren, Form 382; nicht erforderlich bei Zahlung der Diensteinkünfte an Beamte im Postanweisungsverkehr bis zu 800 ℳ 526.

R.

Rangverhältnisse. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren und Professoren höherer Lehranstalten 287, 642, an Kreisschulinspektoren 302, 388.

Rat, s. Rangverhältnisse.

Rauch-Museum zu Berlin, Personal 75.

Rauffendorff-Preis auf dem Gebiet der Malerei, Wettbewerb 1902 284.

Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 132.

Reallehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 132.

Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 140.

Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 142.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 195.

Rechtschreibung, Veröffentlichung der „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“, neue Bearbeitung, 1902, 315. Einführung derselben in den Gebrauch der Schulen 579.

Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht.

Rechtsstudium, Bekanntmachung, betreffend Zulassung 275. Voraussetzung der Zulassung 847.

Rechtsweg, Zulässigkeit in Fällen des § 25, 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 496.

Regierungen. Personal 8. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 182.

Regierungs-Amtsblätter, Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen 488.

Reglement für den freien Zutritt zu den italienischen Kunststätten 584.

Reichsamt des Innern Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 187, 194.

Reichsbank, Hauptbank und Zweigstellen, dsgl. 186, 194, 206.

Reichsdienst, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186.
Reichseisenbahnamt dsgl. 186, 195.
Reichseisenbahn-Verwaltung dsgl. 186, 198, 205.
Reichsgericht dsgl. 186, 194.
Reichs-Invalidenfonds dsgl. 186, 195.
Reichs-Justizamt dsgl. 186, 194.
Reichs-Marine-Amt dsgl. 186, 191, 201.
Reichsmilitärgericht dsgl. 194.
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung dsgl. 186, 192, 205.
Reichsschatzamt dsgl. 186, 195.
Reifeprüfungen, Vereinbarung mit dem Herzogtum Sachsen wegen gegenseitiger Anerkennung der von Oberrealschulen ausgestellten Reifezeugnisse 286. Der Extraneer für Prima 537. Ausstellung eines „Zeugnisses der Reife für Prima" anstatt eines Abgangszeugnisses 540.
Reifezeugnisse s. Reifeprüfungen.
Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des Wohnortes; Bestimmung in § 1 Abs. 8 des Ges. vom 21. Juni 1897 auch auf Kandidaten des höheren Schulamtes anzuwenden 639.
Rekruten, Schulbildung im Jahre 1901 545.
Rektoren. Termin für die Prüfungen 172. Aufnahme in die Schulvorstände 293. Prüfung für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte 318. Behandlung der von ihnen ausgehenden Züchtigungen 358.
Religiöse Erziehung von Schulkindern, Form der Willenserklärung 591.
Relikten, s. Witwen 2c. Versorgung.
Remontedepots und -Inspektionen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 190, 197, 198, 200, 207.
Rentenbanken dsgl. 182.
Rheinprovinz, Schulferien 239.
Rubenow-Stiftung, Preisaufgaben 220.
Ruhegehalt, s. Pensionswesen, Ruhegehaltskassen.
Ruhegehaltskassen. Verrechnung der Beiträge für Schulstellen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist 825. Berechnung des Ruhegehaltes in den Fällen des § 20, 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes 359.
Russische Sprache, Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche derselben, Ordnung der Schlußprüfungen 450.

S.

Sachsen, Schulferien 235.
Sächsisches Staatsministerium in Gotha, Vereinbarung mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschule in Coburg und der preußischen Oberrealschulen 286.
Sachverständigen-Kammern bezw. Vereine 4, 224.
Schlesien, Schulferien 235.
Schleswig-Holstein, Schulferien 236.
Schlußprüfungen
1. a) an sechsstufigen, in der Entwicklung zu Vollanstalten begriffenen höheren Schulen 225;
   b) der noch nicht anerkannten öffentlichen höheren Lehranstalten 226;
   c) der als militärberechtigt bereits anerkannten Privatschulen 227;
   d) der nach dem Gymnasiallehrplane unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen 227;
2. bei den Kursen behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache 450.

Schöneberg bei Berlin, Unterstellung der städtischen höheren Mädchenschule unter die Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin 646.
Schulabgaben, städtische, Nichtheranziehung von Personen mit außerhalb der Stadt belegenem juristischen Wohnsitz in der Provinz Hannover 620; Heranziehung der Einwohner einer konfessionellen Schulgemeinden richtet sich darnach, ob die Einwohner ihrem Bekenntnisstande nach Mitglieder jener Schulgemeinde sind 649; Heranziehung von aus einer Kirchengemeinschaft ausgeschiedenen Personen zu den Abgaben für die dieser Gemeinschaft angehörige Schule, solange die Ausgetretenen nicht einem anderen Schulverbande zugewiesen sind 682 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.).
Schulamtsbewerber, auftragsweise beschäftigte, haben keinen Anspruch auf Umzugskosten-Vergütung 826.
Schulärzte an Gemeindeschulen Berlins, Bericht über deren Thätigkeit 468.
Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 21.
Schulbau- und Brennholz, Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten über die Lieferung bei Umwandlung einer Landgemeinde in einen Gutsbezirk 604. Verteilung der Brennholzlieferung beim Vorhandensein mehrerer verpflichteten Gutsherrn 655. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe des Schulbrennbedarfs 677. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulbaukosten. Auseinandersetzung des Schulvorstandes und des Gutsherrn über die Verpflichtung der Beteiligten zur Übernahme oder Erstattung von solchen 601. Befreiung der Hausväter von Baukosten, wenn diese von Dominien und den politischen Gemeinden aufzubringen sind 602. Heranziehung auch der nicht mit Grundbesitz angesessenen Schulgemeinde-Mitglieder dazu 658. Beitragspflicht der Patrone in der Niederlausitz 671. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulbaulasten. Verteilung im Geltungsbereiche des Schlesischen kath. Schulreglements 553. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulbaumaterialien. Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Hergabe wie vor 606.
Schulbaupflicht bei evangelischen Schulen in gemischt konfessionellen Gemeinden 612. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulbauvorlagen; hygienische, Prüfung durch die Kreisärzte 219.
Schulbesuch jüdischer Kinder an jüdischen Feiertagen 467.
Schulbildung der Rekruten im Jahre 1901 545.
Schulbücher, s. Lehr- und Lernmittel.
Schulen, s. Volksschulwesen. Gesundheitliche Beaufsichtigung durch die Kreisärzte 217.
Schulferien, s. Ferien.
Schulgeld. Erhöhung bei den höheren Lehranstalten 354. Richtzulässigkeit der Erhebung von Hausvätern, deren Kinder gastweise eine Kommunalschule besuchen 689. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulinspektion. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 21.
Schulkinder. Verletzung bei Ausübung von Helferdiensten; Inanspruchnahme des Lehrers 501. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schullasten. Verpflichtung der Schulgemeinde zur Übernahme in der Provinz Hannover 651. Dinglicher Charakter desgl. 687. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schullehrer-Seminare, s. Seminare. Verzeichnis 150.
Schulpatrone sind als frühere Standesherren von Schulunterhaltungsbeiträgen nicht befreit 679. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulpflicht. Inländische Kinder können derselben nicht in ausländischen Schulen genügen 295.
Schulräte. Verzeichnis der Regierungs- und Provinzial-Schulräte 8.
Schulrats-Charakter, Verleihung, s. Personalchronik.

Schulschließung aus gesundheitspolizeilichen Gründen 219.
Schulstellen. Verteilungsmaßstab für das Grundgehalt, wenn Fiskus und Gemeinde die Gutsherrschaft bilden 596. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulsteuerheranziehung von Pächtern und Verwaltern adliger Höfe in Schleswig-Holstein 617. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulunterhaltung. Nichtzulässigkeit der Heranziehung der politischen Gemeinde dazu 557. Frühere reichsunmittelbare Standesherren sind von Beiträgen dazu nicht befreit 679. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulunterricht, s. Unterrichtsbetrieb.
Schulverbände, s. Volksschulwesen.
Schulverfassung, gültige, Begründung durch den Besitzer eines Fideikommiß-Gutes 661. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulvorstände. Aufnahme von Lehrern (Rektoren) in diese 293. Zuständigkeit zur Entgegennahme gerichtlicher Entscheidungen, Einlegung von Berufung gegen letztere 592. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.)
Schulvorstandssekretär, Aufbringung der Anstellungskosten durch die Schulunterhaltungspflichtigen 368.
Schulvorsteherinnen-Prüfung. Termine 173, Zulassung von Lehrerinnen 317.
Seehandlungsinstitut, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 182.
Seekadetten. Eintrittsprüfung, Zeugnisse ꝛc. 542.
Seeoffizierberuf. Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrades 542.
Seminare, Lehrer-, Lehrerinnen-. Verzeichnis 150. Prüfungstermine 165. Frequenz Winter 1901/02 321.
Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten 162.
Errichtung; Vorbehalt ministerieller Entscheidung 241. Berechtigung zu Entlassungsprüfungen an den mit den städtischen höheren Mädchenin Dortmund, Hagen i. W. und Kattowitz verbundenen Lehrerinnen-Seminaren 244, 290. Einführung neuer Lehrmittel 249. Einführung der neuen Rechtschreibung 315, 579. Erteilung des Zeichenunterrichtes 349. Aufnahme von Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre 464. Wahl des Seminars zur Ablegung der II. Lehrerprüfung 645.
Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 162. Außerordentliche Seminar-Nebenkurse, Frequenz Winter-Semester 1901/02 323.
Seminarübungsschulen. Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht 487.
Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 189, 198.
Sommerferien, s. Ferien.
Sprachlehrerinnen-Prüfung, Termine 173.
Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungslasten, Ausstellung von Quittungen 253.
Staatsbeiträge zur Lehrerbesoldung, für diese kommt die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen nicht in Betracht 254. Berechnung von zu Unrecht gezahlten Beträgen aus Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushalts-Etats 338. Festsetzung der nach § 27 Ziff. II, Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gewährenden Beiträge 358.
Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 204.
Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1899 bis 1900 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes 390.
Stempel-Verwendung bei Anstellung von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten 485.
Sternwarte in Berlin, Direktor 77.

Stiftungen und Stipendien. Friedrich-Wilhelmsstiftung für Marienbad i. B. 220. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung 220. Beneke'sche Preisstiftung 310. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 311. Raussendorff-Stiftung bei der Akademie der Künste, Wettbewerb um den Preis auf dem Gebiete der Malerei für 1902 284. Joachim-Stiftung für unbemittelte Musikschüler 312. von Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium für adlige Studierende 532.
Stipendien, s. Stiftungen.
Studienreisen. Beihilfen an Lehrpersonen öffentlicher höheren Mädchenschulen 250, 357. Anweisung hierzu 251.
Studierende, s. Universitäten. Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- ꝛc. Wissenschaften in Frankfurt a. M. 387.
Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei Reichs- und Staatsbehörden, Besetzung mit Militäranwärtern 181.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten.
Taubstummenwesen. Verzeichnis der Anstalten 159. Termine für die Prüfungen als Vorsteher 177, 324, als Lehrer und Lehrerinnen 178. Verzeichnis der Lehrer ꝛc., welche die Prüfung als Taubstummenlehrer 1901 bestanden haben 290, 356, als Vorsteher 589.
Technische Hochschulen. Personal, Berlin 113, Hannover 118, Aachen 120. Mechanisch Technische Versuchsanstalt zu Berlin 117. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 185.
Technische Institute der Artillerie dsgl. 190, 197, 199, 203, 207, 208.
Telegraphen-Anstalten dsgl. 186, 192, 205.
Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamts-Kandidaten 162.
- - Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 165.
- - - an den Präparandenanstalten 170.
- - - der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 172.
- - - der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 178.
- - - der wissenschaftlichen Lehrerinnen 176, 403 (1902), 646 (1903).
- - - der Handarbeitslehrerinn 177.
- - - als Vorsteher 177, als Lehrer an Taubstummenanstalten 177.
- - - der Turnlehrer und Lehrerinnen 178.
- - Turnlehrer-Prüfung in Berlin 178.
- - Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1902 178, 242, 466.
- - Eröffnung des Kursus an der Turnlehrer-Bildungsanstalt für Lehrer 178, 319, 588, für Lehrerinnen 179, 586.
Festsetzung für die Berechnung des Alterdispenses bei der Zulassung zur Lehrerinnen-Prüfung 587.
Titel. Verleihungen, s. Personalchronik, Auszeichnungen.
Torpedowerkstatt in Friedrichsort, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 191, 204.
Trier, archäologischer Ferienkursus 340.
Trunksucht, Bekämpfung 291.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine

für Lehrer und für Lehrerinnen 178. Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1902 242, 466.
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Kursus für Lehrer Oktober 1902 178, 319, 1903 588, für Lehrerinnen April 1902 179, 1903 586.
Lehraufgabe des Unterrichts in der Anatomie 2c. an derselben 400.
Turnwesen, „Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen das Turnwesen in Preußen betreffend" von Professor Eckler 317.

U.

Übungsschulen einzelner Seminare, Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht 487.
Umzugskosten-Vergütung, Bewilligung bei Berufung von Geistlichen und Lehrern in den staatlichen Seminardienst 248.
Dsgl., portofreie Zusendung an Lehrpersonen des Volksschuldienstes bei Versetzungen in dienstlichem Interesse 291.
Nichtgewährung an Schulamtsbewerber in demselben Falle 326. Gewährung auf Grund des § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. 326, 550. Streitige Einzelfälle sind besonders zu entscheiden. Ob eine Versetzung im Interesse des Dienstes vorliegt, bestimmt sich mit Rücksicht auf die Stelle, aus welcher die Versetzung erfolgt ist 562. (Erk. d. Ob. Ver. Ger.)
Universitäten. Personal, Königsberg 78, Berlin 81, Greifswald 90, Breslau 92, Halle 96, Kiel 99, Göttingen 102, Marburg 105, Bonn 107, Münster 111, Braunsberg 112.
a) Lehrer und Beamte. Subaltern- und Unterbeamtenstellen, Besetzung mit Militäranwärtern 181, 186. Für die Beurkundung der Verträge bei Grundstücks-An- und Verkäufen im Bereiche der Universitäts-Verwaltung ist der jedesmalige Universitätsrichter, in Kiel der Syndikus bestimmt 524.
b) Studierende. Vorzeitige Aushändigung der Abgangszeugnisse zwecks Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode 309. Voraussetzungen der Zulassung zum Rechtsstudium 347. Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. 387. von Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium für Studierende lutherischen Bekenntnisses 532. Zulassung von nichtpreußischen Studierenden zum Rechtsstudium auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses 577.
c) Allgemeines. Königsberg und Straßburg, Gleichstellung der Chemischen Laboratorien bei denselben mit den Staatsanstalten zur Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln 447, 486. Verständigung zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die Grundsätze für die philosophische Doktorpromotion 529. Erhebung der Akademie Münster zur Universität 532. Statut für das Historische Institut in Rom 640.
Unterbeamte, s. a. Universitäten.
Unteroffizier-Schulen, bezw. Vorschulen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 190, 196, 197, 198, 199, 208.
Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.
Unterrichtsbetrieb, Unterrichtsmittel. Einführung des griechischen Lesebuchs von Wilamowitz-Möllendorf in den Unterrichtsgebrauch der Gymnasien 229. Einführung neuer Lehrmittel in Lehrerbildungsanstalten 249. Grundsätze für die Prüfung der Volksschullesebücher 326. Erteilung des Zeichenunterrichts an höheren Schulen, Seminaren und

höheren Mädchenschulen 349. Neuer Lehrplan für den Zeichenunterricht in Seminar-Übungsschulen 487. Lehrplan für den Zeichenunterricht in Volksschulen 488. Mißbräuche beim Verkaufe von Lehr- und Lernmitteln für Volksschulen 590.

Unterrichtswesen, höheres, Auskunftsstelle, Personal 8.

Unterſekundaner militärberechtigter Privatschulen, nach dem Gymnasiallehrplan unterrichte, Schlußprüfung 227.

Unterstützungen aus der Friedrichs Wilhelms-Stiftung für Marienbad 220; für Musikschüler aus der Mendelssohn-Stiftung 311; dsgl. aus der Joachim-Stiftung 312. Für Schulamtsbewerber, zur Deckung der Umzugskosten 826.

Urlaub für Volks- und Mittelschullehrer ꝛc. zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrerprüfung 348.

V.

Vereine. Sachverständigen-Verein 4. Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 504.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 190, 197.

Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern, Grundsätze für die Erhebung von Einrückungsgebühren 483.

Versetzungen im Interesse des Dienstes, Bewilligung von Umzugskosten s. d.

Vertragsbeurkundungen bei Grundstücks-An- und Verkäufen im Geschäftsbereiche des Ministeriums 528; bei öffentlichen Grundstücksverkäufen der Domänen und Forstverwaltung 524.

Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 183.

Verwaltungsstreitverfahren, s. Oberverwaltungsgericht.

Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 71.

Volksschullasten, s. Volksschulwesen.

Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. Volksschulwesen.

Volksschulwesen.

a) Unterhaltung. Für Gewährung des vollen Grundgehalts und Zahlung des unverkürzten Staatsbeitrags kommt die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen nicht in Betracht 254. Verrechnung von zu Unrecht gezahlten Beträgen aus den Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33 des Etats der Unterrichts-Verwaltung 333. Festsetzung der nach § 27 Ziff. II Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge 358. Aufbringung der Kosten für die Anstellung eines Schulvorstandssekretärs 363. Schulbaulasten-Verteilung im Geltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements 553 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Heranziehung der politischen Gemeinde zur Tragung der Schulunterhaltungskosten 557 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) Aufbringung des Grundgehalts, wenn Gemeinde und Fiskus die Gutsherrschaft bilden 596 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Verpflichtung der Beteiligten zur Übernahme oder Erstattung von Baukosten 601, 602, 658 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Lieferung von Bau- und Brennholz 604, 655, 677 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Hergabe der Materialien bei Schulbauten im Bereiche des Schlesischen Schulreglements 606 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Baupflicht bei evangelischen Schulen in gemischt konfessionellen Gemeinden dsgl. 612 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) Lieferung von Heiz- und Kochvorrichtungen in den Lehrer-Dienstwohnungen 615 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Schulsteuerheranziehung von Pächtern ꝛc. adliger Höfe in Schleswig-Holstein

617 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Städtische Schulabgaben von außerhalb der Stadt wohnenden Personen in der Provinz Hannover 620 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Schulabgaben der Einwohner eine konfessionellen Schulgemeinde 649 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Schullasten in der Provinz Hannover 651, 687 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Heranziehung der Patrone in der Niederlausitz zu Beiträgen für Schulbauten 671 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Heranziehung von aus einer Kirchengemeinschaft Ausgeschiedenen zu Beiträgen für die dieser Gemeinschaft angehörige Schule 682 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Nichtheranziehung von Hausvätern zur Schulunterhaltung, deren Kinder gastweise eine Kommunalschule besuchen 689 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.).

b) Lehrer und Lehrerinnen. Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von entlassenen und wieder angestellten Lehrpersonen bei der Pensionierung 240. Umzugskosten-Vergütung, Bewilligung bei Berufung von Lehrern in den staatlichen Seminardienst 243. Prüfung für das Organisten- und Kantoramt 290. Portofreie Zusendung der Umzugskosten-Vergütungen an im Interesse des Dienstes versetzte Lehrpersonen 291. Aufnahme von Lehrern (Rektoren) in die Schulvorstände 293. Niederschlagung überhobener Alterszulagen 325. Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern 2c. zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrer-Prüfung 348. Festsetzung der Mietsentschädigung 357. Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25, 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes 496 (Erk. d. Oberlandesger. in N.). Inanspruchnahme des Lehrers bei Verletzung von Schulkindern 501 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Ergänzungsprüfung in fremden Sprachen 543. Anzugskostenentschädigung für neu eintretende Lehrer 550, 552 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Erstattung von Umzugskosten bei Versetzungen 562 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.). Teilnahme an Kreislehrerkonferenzen 589. Wahl des Seminars zur Ablegung der II. Prüfung 645.

c) Allgemeines. Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte 217. Anfertigung richtiger Briefaufschriften 252. Grundsätzliche Nichtzulassung von Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule bei deren Begründung 255. Bekämpfung der Trunksucht unter Mitwirkung der Schule 291. Einführung der neuen Rechtschreibung 315, 579. Grundsätze für die Prüfung der Volksschullesebücher durch die Regierungen 326. Eintragung der von den Schulleitern vorgenommenen körperlichen Züchtigungen in das Strafverzeichnis 358. Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen und Entbindung davon 467. Lehrplan für den Zeichenunterricht 488. Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse 548, 647. Mißbräuche beim Verkaufe von Lehr- und Lernmitteln 590. Form der Willenserklärung für religiöse Erziehung von Schulkindern 591. Zuständigkeit des Schulvorstandes zur Entgegennahme gerichtlicher Entscheidungen und zur Einlegung von Berufung gegen diese 592 (Erk. d. Ob. Verw. Ger.).

Vorderasiatische Altertümer, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin, Personal 71.

W.

Waisen, s. Witwenversorgung.

Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 123. Schulferien 288.

Warteschulen (Kleinkinderschulen), Einrichtung 649.

Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 191, 204.

Westfalen. Schulferien 237.
Westpreußen. Schulferien 238.
Wettbewerbe, s. Stiftungen.
v. Wilamowitz-Möllendorf, griechisches Lesebuch, Einführung bei den Gymnasien 229.
v. Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium für adlige Studierende lutherischen Bekenntnisses aus Brandenburg, Schlesien und Mecklenburg.
Wilhelmshaven und Kiel, Kommando der Marinestationen der Nord- und Ostsee; Observatorium und Chronometer-Observatorium; Intendanturen der Marinestationen; Lazarethe; Garnisonverwaltungen; Bekleidungsämter; Verpflegungsämter; Stationskassen; Bildungsanstalten Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 191. 201, 202, 208, 204.
Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine 176, 403 (1902) 646 (1903).
Wissenschaftliche Prüfungkommissionen 453.
Wissenschaftlicher Bildungsgrad, Nachweis für die Zulassung zum Offizierberufe 542.
Witwen- und Waisenversorgung. Gewährung von Gnadenbezügen an Hinterbliebene von nur auftragsweise beschäftigt gewesenen Lehrern 466. Feststellung des Verteilungsplanes für die Bezirks-Witwen- und Waisenkassen 559. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.).

Z.

Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 187, 190, 197.
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Prüfungstermine 358.
Verzeichnis der Personen, welche 1901 die Prüfung bestanden haben 222.
Prüfungsordnung für diese 277. Einführungsverfügung dazu 278. Ausfürungsbestimmungen dsgl. 281. Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern 2c. zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrer-Prüfung 348.
Zeichenunterricht. Erteilung an höheren Lehranstalten, Seminaren und höheren Mädchenschulen 349; in Londoner Volksschulen (Reisebericht von Professor Dr. Pallat) 404 Einführung eines neuen Lehrplanes in den Übungsschulen einzelner Lehrerseminare 487. Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule 488.
Zeugnisse. Fassung der Abgangszeugnisse bei den höheren Lehranstalten 228. Vorzeitige Aushändigung der Universitäts-Abgangszeugnisse an Studierende für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode 309. Ausfertigung von Zeugnissen der Reife für Prima 54.
Zinsscheine hinterlegter Privatkautionen, Aushändigung zu dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Einlösungstage 485.
Züchtigungen, von Schulleitern vorgenomme, Eintragung in das Strafverzeichnis 358.
Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines, Wegfall bei Anstellung des Militärpensionärs im Civildienst 309.
Zulassung zur zweiten Lehrerprüfung, Meldung 316; von Lehrerinnen zur Schulvorsteherinnenprüfung 317; zum Offizierberufe, Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrades 542.
Zuschüsse, s. Staatsbeiträge.
Zwanzigpfennigstücke aus Silber, Außerkurssetzung 216.
Zweite Lehrerprüfung, s. Zulassung.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatte für den Jahrgang 1902.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen ꝛc. über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 162, 222 bis 224, 230 bis 232, 255 bis 260, 287 bis 289, 290, 356 und 357, 383 bis 387, 458 bis 464, 493 bis 496, 537, 563 bis 566, 578 und 579, 589 und 642 bis 645 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abraham 266.
Abt 574.
Adamczyk 634.
Adickes 568.
Adrian 368.
Agahd 368.
Ahrendt 430.
Ahrens 477.
Albrecht 334.
Alert 631.
Altenburg 337.
Althoff 434.
Altona 570.
Ambronn 475.
Anders 480.
Ankermann 626.
Anschütz 261.
Anz 368.
Apel 374.
Arend 368.
Arendt 305.
Arens 368.
Armbröster 373.
Arnsberg 514.
Auer 632.
Aumüller 304.
Aust, Progymn. Dir. 438.
—, Prof., Gymn. Oberl. 634.

B.

Babucke 699.
Badenhop 698.
Baerwald 691.
Bahlmann 334.
Bahr 373.
Bahrenburg 435.
Balke 368.
Ballier 304.
Bappert 573.
Barche 515.
Barkhausen 262.
von Barnekow 302.
Bartke 627.
Bartmuß 367.
Bauer, Oberrealsch. Oberl. 430.
—, außerord. Prof. 568.
—, Gymnas. Oberl. 627.
Bauermeister 374.
Baumann, Prof., Gymn. Oberl. 376.
—, Realsch. Oberl. 430.
Baumgarten 571.
Baumhauer 302.
Bause, Gymn. Oberl. (Wongrowitz) 373.
—, dsgl. (Rheine) 433
Beber 632.
Bech 305.
Beck 368.
Becker, Gymn. Oberl. 373.
—, Realsch. Oberl. (Kreuznach) 375.
—, dsgl. (Berlin) 479.
Beer 477.
Behncke 266.
Behrens 477.
Behse 695.
Beil 339.
Bellinger 264.
Bender 627.
Bendig 697.
Benjamin 571.
Benke 627.
Benner 434.
Benze 431.
Berdolet 369.
Berg 515.
Bergemann 429.

Berger 567.
Berner 566.
Bernhard 264.
Berkenbusch 339.
Berning 373.
Berthold 261.
Besta 302.
Beß 366.
Bethke 263.
Beume 627.
Beyer 696.
Beyerle 625.
von Bezold 694.
Bickenbach 691.
Bieneck 633.
Bilger 374.
Bilß 477.
Binneboeßel 373.
Blank 637.
Blankenburg 627.
Blasel 627, 695.
Blau 366.
Blazejewski 376.
Blencke 431.
Block 334.
Bloemer 634.
Bludau 573.
Blümel, Geh. Rechn. Rat 339.
—, Realsch. Oberl. 697.
Blümlein 267.
Bobritz 434.
Bock 572.
Böckler 479.
Bode 335.
Boehck 376.
Boehlau 429.
Boehrig 264.
Boettcher 431.
Böhm 635.
Böhme, Oberrealsch. Oberl. 376.
—, Gymn. Oberl. 699.
Bohn 302.
Bohne 375.
Böhnig 632.
Boldt, Realgymn. Oberl. 434.
—, Gymn. Oberl. 627.
von Boltenstern 570.
Boncke 376.
Bonk, Realsch. Oberl. 627.
—, Gymn. Oberl. 696.
Boost 476.
Borchardt 376.
Borchert 337.
Bornhäuser 303.
Bork 373.
Born, Prof. Gymn. Oberl. 436.
—, Realgymn. Oberl. 570.
Bornstein 266.
von Borries 476.
Böse 569.
Böthke 377.
Böttcher 433.
Bottermann 512.
Boysen 567.
Brackmann 374
Brand, Gymn. Oberl. (Kleve) 369.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Dramburg) 685.
Brandenburger 302.
Brandi 366.
Brandt, Prof., Gymn. Oberl. (Gütersloh) 436.
—, Mädchensch. Oberl., Prof. 481.
—, Gymn Oberl. (Landsberg) 571.
—, Geh. Reg. Rat 574.
—, außerord. Prof. 625.
—, Gymn. Oberl. (Eberswalde) 696.
Brassat 369.
Braune 480.
Brauneck 635.
Braunschweig 692.
Brecher 266.
Brechtel 632.
Breddin 477.
Bredfeldt 477.
Breiderhoff 694.
Breil 377.
Breslich 696.
Breuer 377.
Breyer 376.
Brinkmann 567.
Brise 634.
Brodmann 430.
Brodthage 477.
Brohmer 698.
Bröker 697.
Brombach 516.
Broßmann 627.
Brügmann, Gym. Oberl. (Breslau) 477.
Brügmann, Gym. Oberl. (Pleß) 631.
Brüll 570.
Brümmer 572.
Brunn 337.
Bubendey 335.
Buchholz, Gymn. Oberl. 436.
—, Sem. Dir. 479.
Büchting 628.
Budde 266.
Bunnefeld 436.
Bunte 263.
Bürcklein 481.
Burdach 476.
Burgemeister 261.
Bürgener 697.
Burgschweiger 697.
Burgschweiger 697.
Busch 435.
Busse, Prof. 303.
—, Gymn. Dir. 337.
—, Realgymn. Oberl. 695.
Büttner, Prov. Konserv. 303.
—, Gymn. Oberl 369.

C.

Caesar 477.
Callier 436.
Capeller 431.
Capitaine 632.
Carl 633.
Caspari 266.
Casper 302.
Cehak 698.
Cherubim 434.
Chory 632.
Classen 477.
Clausen 436.
Clemen 262.
Cluß 366.
Cochn 567.
Cohn, Prof., Ob. Bibl. 335.
—, Gymn. Oberl. 477.
Collius 515.
Collmann 377.
Conrad 516.
Conradt 695.
Contzen, Gymn. Oberl. 373.
—, Prof., Progymn. Oberl. 377.
Cramer 304.

Cremer, Progymn. Oberl. 369.
—, außerordent. Prof. 437.
Croner 691.
Curtius 628.

D.

Dabes 571.
Damaschun 376.
Dane 682.
Daniel 484.
Danz 487.
Degner 266.
Deichmann 434.
Delbrück 623.
Delisle 694.
Dencker 628.
Denzel 261.
Dethleffsen 386.
Deutsch 431.
Dewischeit 373.
Diebitsch 514, 628.
Dieckhoff 867.
Dieckmann 373.
Diederichs 628.
Diehl 389.
Diekamp 625
Dihle 697.
Dinger 376.
Dippe 573.
Dirk 265, 338.
Disselbeck 681.
Dobbertin 570.
Doenitz 697.
Domansky 514.
Dombret 368.
Dorn 479.
Dornheim 431.
Dorr 377.
Dörries 377.
Dorstmann 435.
Drabandt 698.
Drabik 437.
von Drach 868.
Dressel 476.
Drzyzga 266.
Dubberke 264.
Duden 430.
Dühmert 428.
Dümmler 573.
von Düring-Pascha 698.
Düsing 430.

E.

Ebinger 574.
Eckert 338.
Eckhardt 434.
Egeln 628.
Ehle 628.
Ehlers, Geh. Reg. R. 261.
—, Prof., Gymn. Oberl. 437.
—, ord. Taubst. L. 685.
Ehrenberg 698.
Ehrhardt 266.
Eichhorn 375.
Eichner 627.
Eickhoff 430.
Eisenmann 262.
Eismann 339.
Elfrath 374.
Elsner 262.
Elster 694.
Emilius 338.
Ende 377, 513.
Ender 479.
Engel, Gymn. Oberl. 437.
—, Taubst. Hilfsl. 634.
Engelien 302.
Engelmann 377.
Engwer 633.
Erdelbrock 633.
Erdmann, Oberrealsch. Oberl. 477.
—, o. Sem. L. 685.
—, Prof, Gymn. Oberl. 699.
Erler 624.
Erman 568.
Esch 266.
Esser, o. Sem. L. (Münstermaifeld) 485.
—, dsgl. (Kempen i. d. Rheinpr.) 635.
von Estorff 517.
Evertz 435, 574.
Ewerding 435.
Ewerlin 365.
Ewers 514.
Ewig 631.

F.

Fabian 369.
Fabricius 477.
Fahland 695.
Falcke 265.
Falckenheiner 385.
Faulstich 631.
Fedde 515.
Fehr 699.
Feigel 374.
Feist 429.
Fell 624.
Fellenberg 570.
Feuersenger 699.
Feustel 375.
Fey 628.
Ficker, Abt. Vorst. 475.
—, Prof. 693.
Fincke 377.
Finger, o. Prof. 429.
—, Realsch. Oberl. 571.
Finkenwirth 339.
Finklenburg 571.
Fischer, Realgymn. Oberl. (Siegen) 434.
—, Gymn. Dir. 627.
—, Realgymn. Oberl. (Berlin) 695
Fister 428.
Fittbogen 695.
Fitting 692.
Flemming 335.
Flügel 474.
Focke, Ob. Bibl. 261.
—, Bibl. Dir., Prof. 569.
Fordemann 628.
Förster, Minist. Dir. 307, 308.
—, Geh. Med. Rat 516.
Fox 696.
Frank, Gymn. Oberl. (Posen) 266.
—, o. Prof. 339.
—, Gymn. Oberl. (Cöln) 631.
Franke, Progymn. Oberl. 264.
—, Dir. d. Univ. Bibl. 385.
—, Gymn. Dir. 514.
—, Reg. u. Schulrat 684.
Frankfurth 515.
Frantz, Ob. Bibl. 430.
—, Prof., Gymn. Oberl. 685.
Franz, Gymna. Dir. 570.
—, Prof., Gymn. Oberl. 628.
Frauendienst 571.
Fredrich 477.
Freitag 369.
Frensdorff 261.
Frenzel 484.

Digitized by Google

Freſe 477.
Freund 683.
Freyer 377.
Fricke 265.
Friedberg 692.
Friedenthal 479.
Friedrich, Kr. Schulinſp., Schulrat 302.
—, Proſ., Gymn. Oberl. 436.
Fritſch 308.
Fritſche 374.
Fritze 481.
Froehlich 515.
Frommknecht 481.
Fuchs, Progymn. Oberl. 375.
—, Geh. Reg. Rat, v. Proſ. 436.
Funck 376.
Fundinger 681.
Fürer 433.

G.

Gadamer 568.
Gade 264.
Gadow 685.
Gaebel 369.
Gaede 378.
Gaedertz 366.
Gaidies 480.
Galle 475.
Gallus 571.
Ganske 481.
Ganslandt 428.
Gantenberg 694.
Gantzer 431.
Ganzel 571.
Gareis 340.
Gary 476.
Gaſſer 334.
Gaſter 379.
Gdanietz 699.
Gebhardt 698.
Gehlen 264.
Gehler 628.
Geiſel 633.
Geisler 694.
Gelbcke 628.
Gellermann 688.
Gemoll 336.
Genzen, Gym. Oberl. 478.
—, Realgymn. Oberl. 476.
Georgesſohn 304.
Geppert, Proſ., Gymn. Oberl. 266.
—, Oberrealſch. Oberl. 434.
Gerhardt 517.
Gerland 337.
Gerſchmann 365.
Gerſtenberg 261.
Gerſtenhauer 265.
Geſche 697.
Geuther 374.
Giere 304.
Gierke 567.
Gierth 434.
Gieſchen 369.
Gieſe 266.
Gieſen 337.
Gilg 694.
Gilliſchewski 369.
Gippe 369.
Girardet 479.
Glatzel 573.
Glogau 696.
Göbel 633.
Goepel, Gymn. Oberl. (Schöneberg) 378.
—, dsgl. (Königsberg N. M.) 696.
Goerres 685.
Goette 337.
Goetz 625.
Gohdes 515.
Golling 374.
Görlitz 376.
Görke 431.
Göſſgen 375.
von Goßler 634.
Goſſow 478.
Gottſchalk 695.
Götze 478.
Grap 695.
Grau 698.
Grebe, Gymn. Oberl. 378.
—, Progymn. Oberl. 375.
Greeven 514.
Grempler 626.
Griepenkerl 574.
Grobler 632.
Gröll 377.
Grollmuß 628.
Große 695.
Großmann 699.
Grote 628.
Grubel 338.
Grubitz 431.
Gruhn 572.
Grünewald 304.
Grußendorf 697.
Guden 572, 691.
Gülich 628.
Gumlich 337.
Günther 628.
Güntſche 695.
Guttmann 635

H.

Haack 628.
Haake 635.
Haberlandt 699.
Hacker 572.
Haendſchke 375.
Haentzſchel 308.
Hagmann 571.
Hahn 628.
Halbfaß 263.
Haller 625.
Hanow, Gymn. Dir. 378, 437.
—, Proſ., Gymn. Oberl. 377.
Hardell 373.
Hardt 260.
Häring 635.
Harings 434.
Harnack 692.
Härtel 436.
Hartmann 513.
von Hartmann 474.
Hartog 374.
Hartz 373.
Haſſe 634.
Haſſelbaum 377.
Haſſenkamp 305.
Haſſenſtein 515.
Hauck 338.
Hauſen 637.
Haußleiter 308.
Hayduck 377.
Haynel 632.
Hecht 572, 698.
von Heckel 568.
Heggen 632.
Hehner 369.
Heichert 430.
Heidrich 691.
Heilbronner 367.
Heine 695.
Heinrich, Gymn. Oberl. (Charlottenburg) 369.

Heinrich, Gymn. Oberl. (Krotoschin) 477.
—, Realsch. Oberl. 628.
Heinrichs, Progymn. 434.
—, o. Sem. L. 435.
Heisig 698.
Helfritz 265.
Heller, Prof., Realgymn. Oberl. 305.
—, Gymn. Oberl. 337.
Hellwig, Geh. Just. Rat 335.
—, Oberrealsch. Oberl. 697.
Helmke 433.
Hengstenberg 623.
Henkel, Realprogymn. Oberl. 437.
—, Realgymn. Oberl. 478.
Hennig 628.
Hensel 693.
Hentig 336.
Herchner 369.
Herder 369.
Hering 692.
Herold 375.
Herrmann, Prof., Gymn. Oberl. 430.
—, Mädchensch. Oberl., Prof. 573.
Herthum 628.
Hertwig 569.
Herwarth 694.
Herweg 635.
Herz 431.
Herzberg 476.
Hespe 369.
Heß 369.
Hesse 334.
Hessel 481.
Heubner 433.
Heuer 699.
von Heyden 263.
Heye 514.
von Heyer 339.
Heymann 366.
Heyse 267.
Hielscher 263.
Hilbert 261.
Hildebrand 568.
Hildebrandt 264.
Hilff 378.
Himstedt 369.
Hinsber 698.
Hippel 479.
Hirschberg 263.
Hitschfeld 635.
Hittorf 624.
Hobohm 695.
Hockenbeck 699.
Hoefer 369.
Hoerenz 336.
Hoffa 429, 429.
Hoffmann, Gymn. Oberl. (Fraustadt) 373.
—, Arzt, Prof. 476.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Berlin) 627.
—, dsgl., dsgl. (Bromberg) 629.
—, Gymn. Oberl. (Breslau) 629.
—, dsgl. (Münstereifel) 629.
—, dsgl. (Linden) 631.
—, Sem. Dir. 698.
—, o. Sem. L. 698.
Höfker 431.
Hofmann, Prof., Oberrealsch. Oberl. (Magdeburg) 305.
—, Oberrealsch. Oberl. (Cassel) 374.
—, Gymn. Oberl. 433.
Hofmeister 376.
Hohenfeldt 629.
Hohenthal 377.
Höhnen 634.
Holde 626.
Holdefleiß 568.
Hölker 633.
Holle 574.
Holleck 695.
Holleuffer 512.
Hölscher 338.
von Holst 337.
Holtey 369.
Holthausen 475.
Holz 692.
Holzhauser 266.
Holzlöhner 516.
Hopfe 263.
von Horn 635.
Hornstein 377.
Horstmann 477.
Hossenfelder 477.
Hottenrott 635.
Hückelheim 368, 481.
Huckert 477.
Huffelmann 697.
Hunger 304.

J.

Jacob 693.
Jacobi 568.
Jacobs 368.
Jacobsen 389.
Jacobsthal 266.
Jaeckel 434.
Jaeger, Gymn. Oberl. 431.
—, Sem. Oberl. 698.
Jaffé 569.
Jahn 337.
Jahr 433.
Jander 629.
Jank 628.
Janke 627.
Janssen 626.
Jatho 374.
Jber 699.
Jeusch 433.
Jesinghaus 373.
Ilgen 629.
Imelmann 635.
Joachim 513.
Joël 338.
Johow 632.
Josephson 514.
Josten 481.
Jostes 624.
Jovy 434.
Juhnke 480.
Jünemann 370.
Jung 514.
Junghahn 635.
Jüttner 265.

K.

Kabath 431.
Kairies 573.
Kaiser, Realgymn. Oberl. 264.
—, Prof., Gymn. Oberl. 377.
Kallmorgen 263, 336.
Kaluza 475.
Kalz 515.
Kamlah 699.
Kammerer 475, 569.
Kampers 693.
Kannegießer 479.
Kanngießer 376.
Kanter 368.

Kappen 572.
Karchnke 514.
Karsch 632.
Karstens 629.
Kaulbach 513.
Kaupisch 514
Kayser 697.
Keller 626.
Kellner 475.
Kern 478.
Ketel 629.
Keull 623.
Kieseler 697.
Kießner 302.
Killing 624.
Kirchhoff, Präpar. L. 266.
—, Gymn. Oberl. 373.
Kirchner 263.
Kinsch 304.
Kirst 429.
Kistenmacher 338.
Kius 574.
Klahn 370.
Klasen 437.
Klatt, Realgymn. Oberl. 478.
—, o. Sem. L. 572.
Klauert 480.
Klauke 428.
Kleemann 365.
Kleikamp 478.
Klein, Geh. Reg. Rat 261.
—, Bildhauer, Prof. 263.
—, Schriftsteller, Prof. 569.
—, Gymn. Oberl. 629.
Kleineidam 572.
Kleinen 377.
Kleinke 266.
Klemenz 370.
Klemme 373.
Kleybring 376.
Klingelhoeffer 434.
Klippstein 431.
Klose 478.
Kloske 379.
Klotzsch 334.
Kluck 629.
Knatz 374.
Knaut 430.
Knauth 261.
Kniebe 484.
Knieß 378.
Knobbe 374.
Knögel 566.
Knuth 478.
von Kobilinski 570.
Köbner 514.
Kobold 625.
Koch, Gymn. Oberl. 373.
—, Realgymn. Oberl. 431.
Koellein 370.
Koesling 692.
Koester 434.
Kohlbach 698.
Köhn 264.
Kolberg 631.
Kolle 476.
Kollmann 374.
Kolshorn 484.
König 375.
Koop 474.
Kopp 368.
Körholz 305.
Körner, o. Sem. L. 572.
—, Gymn. Oberl. 697.
Koschorreck 572.
Koschwitz 373.
Kossinna 513.
Köstlin 436.
Kotalla 697.
Kott 695.
Kraatz 339.
Krall 698.
Kramm, Gymn Dir. 433.
—, Mus. Dir. 626.
Kranold 334.
Krassowski 434.
Kraus 698.
Krause, Gymn. Oberl. (Stettin) 263.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Stettin) 339.
—, dsgl., dsgl. (Gleiwitz) 378.
—, Progymn. Oberl. 697.
Krauske 366.
Kreeter 338.
Krehl 340.
Kremer, Oberrealsch. Oberl. (Essen) 305.
—, dsgl. (M. Gladbach) 374.
Kriebel 370.
Kriege 431.
Krimphoff 695.
Kroemer 638.
Krögel 570.
Kröhnert 695.
Kronke 370.
Kropatscheck 367.
Krückmann 568.
Krug 569.
Krüger, Realsch. Oberl. (Görlitz) 264.
—, Bibl. 366.
—, Realsch. Oberl. (Hannover) 375.
—, Blindenanst. Dir. 436.
—, a. o. Prof. 568.
—, Realgymn. Oberl. 695.
Krusenbaum 374.
Kruska 265.
Küchenthal 375.
Kügler 307.
Kühn 478.
Kühne 373.
Kühnen 367.
Kuhnke 434.
Kujack 370.
Kümmel 700.
Kummerow 623.
Kundt 516.
Künne 631.
Künnemann 700.
Kuntze 334.
Kunze 480.
Kupka 474.
Kurpiun 692.
Kurth 265.
Kurths 697.
Küster 434.
Küter 428.
Kutner 476.
Kuwert 478.
Kuypers 267.

L.

Lachmann 434.
Lammers 373.
Lampe 433.
Lamprecht 634.
Landau 367.
Landois 699.
Landt 339.
Lang 572.
Lange, Progymn. Oberl. 434.
—, Präpar. Anst. Bonn 633.
Larfeld 430.
Lausche 375.
Lauter 365.
Laves 336.

Lawin 698.
Leetſch 264.
Lehmann, Gymn. Oberl. (Steglitz) 264.
—, o. Proſ., Geh. Juſt. Rat 308.
—, o. Proſ., Geh. Reg. Rat 624.
—, Progymn. Oberl. 632.
—, Proſ., Gymn. Oberl. (Leobſchütz) 695.
Leidecker 365.
Leinhaas 476.
Leitzſch 478.
Lemcke 629.
Lemp 516.
Lentz 629.
Leonhardi 266.
Leonhardt 370.
Leßmann 514.
Lewicki 572.
Lewus 378.
Ley 870.
Lichtenfeldt 698.
Liedholz 339.
Lienenklaus 634.
Liepmann 625.
Lieſen, Progymn. Dir. 378.
—, Gymn. Oberl. 437.
von Lilienthal 624.
Limpricht 437.
Lincke 264.
Lindau 694.
Link 578.
Linnarz 375.
Linneborn 432.
Lipperheide 432.
Lippert 263.
Loening 692.
Lohmeyer 437.
Looſ 437.
Looſs 692.
Looſer 571.
Lorenz 878.
Lorey 870.
Lotz 388.
Löwe 266.
Löwenberg 308, 333.
Lonke 485.
Lubrich 516.
Lucas 304.
Ludwig, Gymn. Oberl. 433.
—, o. Proſ. 512.
Ludwig, Präpar. L. 516.
Luſt 695.
Lütgert 625.
Luthe 635.
Lütke 629.
Lüttge 378.
Lutz 261.

M.

Maenß 430.
Maier 629.
Maire 477.
Malbranc 569.
Malende 632.
Manigk 693.
Mann, Geh. Rechn. Rat 261.
—, Gymn. Oberl. 370.
—, Oberrealſch. Oberl. 370.
Mannheimer 635.
Mansholt 373.
Marquardt 435.
Marſchall 629.
Marſeille 370.
Marſſon 569.
Marten 265.
Martens 262.
Martin 480.
Martus 574.
Martzy 264.
Marwan, o. Sem. L. 265.
—, Sem. Oberl. 479.
Marx 514.
Maſche 338.
Masner 263.
Materne 571.
Matſchie 693.
Matthaei 568.
Matthiae 571.
Maurmann 430.
Mauß 635.
Maxeiner 370.
May 628.
Mechau 375.
Mehne 375.
Meißner, Proſ. (Göttingen) 429.
—, dsgl. (Berlin) 476.
Mellmann 337.
Menges 378.
Mennicken 428.
Menze 482.
Merguet 378.
Mertens 378.
Meſecke 697.
Meſſing 632.
Metzen 375.
Metzner 479.
Mewes 374.
Mey 375.
Meyer, Arzt, Proſ. 263.
—, außero. Proſ. 303.
—, Realgymn. Oberl. (Danzig) 374.
—, Proſ., Realgymn. Oberl. (Hannover) 378.
—, Gymn. Oberl. (Minden) 482.
—, o Proſ. 512.
—, Gymn. Oberl. (Elbing) 629.
—, Proſ., Gym. Dir. 631.
—, Realgymn. Oberl. (Siegen) 696.
—, Gymn. Oberl. (Oppeln) 697.
—, Sem. Dir. 698.
Meyn 694.
Michaelis, Gymn. Oberl. 264.
—, Privatdozent, Proſ 693.
Mielentz 376.
von Mikuilcz-Radecki 365.
Minkowski 518.
Miſcher 387.
Mohrbutter 370.
Moll 265.
Möller 436.
Molsdorf 366.
Morgenroth 370.
Moritz, o. Proſ. 367.
—, Gymn. Oberl. 477.
Morsbach 518.
Mosler, Realſch. Oberl. 338.
—, Gymn. Oberl. 629.
Mückenhauſen 697.
Müllenhoff 368.
Müller, Taubſt. L. 378.
—, Realſch. Oberl. (Eisleben) 432.
—, Proſ., Realſch. Oberl. (Erfurt) 432.
—, Realſch. Oberl. (Blankeneſe) 434.
—, Oberrealſch. Oberl. 484.

Digitized by Google

Müller, Realſch. Oberl. (Düſſeldorf) 479.
—, Blindenanſt. Hilfsl. 481.
—, o. Sem. L. 516.
—, Gymn. Oberl. (Tramberg) 629.
—, dsgl. (Montabaur) 631.
—, Kanzleirat 691.
—, Realprogymn. Oberl. 697.
Mundt 433.
Münſcher 478.
Münzer 629.
Muſolff 437.

N.

Naarmann 304.
Nadrowski 629.
Naendrup 568.
Nagel, Oberrealſch. Dir. 336.
—, außero. Prof. 568.
Najork 374.
Naſſe 474.
Naumann 632.
Neide 386.
Nerlich 571.
Neuhoff 478.
Neumann 370.
Neunheuſer 571.
Neuſe 370.
Neutſchel 434.
Nicol 478.
Niederländer 631
Niehues 624.
Nierhaus 375.
Nießen 435.
Nieten 478.
Nietſche 487.
Niewerth 515.
Nitſche 487.
Noack 632.
Nobiling 697.
Nolte 433.
Nordmeyer 370.

O.

Obergethmann 367.
Ockler 366.
Oehlmann 695.
Oeſterley 303.
Oeſterling 694.
Oeſterreich 371.
Ohlert 696.
Olbrich 379.
Oldenberg 625.
Opitz, Prof., Gymn. Oberl. 266.
—, Realgymn. Oberl. 629.
Oppen 334.
Oppermann 375.
Orth, Geh. Reg. R. 567.
—, Prof., Oberl. 623.
—, Geh. Med. R. 624.
Oſt 700.
Oſtermann 629.

P.

Paalzow 336.
Paepcke 571.
Pagel 429.
Palleske 630.
Pannwitz 570.
Pape 515.
Pappenheim 266.
Paſſow 693.
Paſtenaci 334.
Paszkowski 368.
Pauck 516.
Paul, Gymn. Oberl. (Reuß) 373.
—, dsgl. (Caſſel) 571.
Pauli, Prof., Gymn. Oberl. 378.
—, Realgymn. Oberl. 378.
Peine 265, 698.
Pelz 479.
Pernice 267.
Peſcher 371.
Peters 480.
Petry 375.
Pfarrius 376.
Pfautſch 478.
Pfeffer 694.
Pflänzel 570.
Piderit 430.
Pieckert 478.
Pieſke 263.
Pietſchker 630.
Pietſchmann 336.
Pietzcker 432.
Pigge 374.
Pilger 636.
Piſchel 335, 569.
Pitcker 371.
Plathner 368.
Plettenberg 261.
Pletzer 429.
Plügge 632.
Pniower 694.
Poetſch 262.
Pohl 437.
Pohler 636.
Polatzek 428.
Poppelreuter 379.
Poſſeldt 378.
Prahl 571.
Prang 696.
Preiſer 632.
Prellberg 371.
Prenzel 514.
Preuß 626.
Prinzhorn 337.
Probſt 378.
Proſittlich 636.
Pröſcholdt 430.
Prutz 334.
Puhl 630.
Pund 379.
Puppe 371.
Putzler 437.
Pyrkoſch 371.

R.

Radebold 574.
Radermacher 636.
Radke 630.
Radtke, Gymn. Oberl (Dt. Krone) 515.
—, dsgl. (Braunsberg 515.
Ramm 433.
Rammelt 433.
Rantz 627.
Rapp 368.
Raſch 569.
Rathje 515.
Rathmann 374.
Prinz von Ratibor und Corvey, Karl, 512
Rauſchen 625.
Rautert 570.
Rebeſchke 516.
Redlich 477.
Regehr 697.
Regling 626.
Reh 374.
Reichart 696.
Reichel 434.
Reider 374.
Reimann 433.
Reinecke 696.
Remus 434.
Renjes 432.
Renner 434.
Rettig, Prof., Realgymn. Oberl. 378.

Digitized by Google

Rettig, Realgymn. Oberl. (Nordhausen) 478.
Reuß 433.
Reuter 378.
Ribbeck 437.
Ribbert 624.
Richert 264.
Richter, Oberrealsch. Oberl. 304.
—, Musik-Dir. 367.
—, Realsch. Oberl. (Breslau) 435.
—, Gymn. Oberl. 478.
—, o. Sem. L. 479.
—, Realsch. Oberl. (Unna) 514.
—, Kr. Schulinsp. 691.
Frhr. von Richthofen 694.
Riecke 261.
Riedel, a. o. Prof. 367.
—, Oberrealsch. Oberl. 434.
Rieder 624.
Riehl 692.
Riemer, Sem. Oberl. 338.
—, Gymn. Oberl. 371.
Rieve 474.
Ritterling 626.
Rittinghaus 371.
Rittmeier 481.
Ritz 371.
Rochrich 374.
Roellig 371.
Roese 476.
Roethe 261, 366.
Rohloff 626.
Röhricht 692.
Romberg 433.
Rose 696.
Rosemann 308.
Rosenfeld 625.
Rosenkranz 388.
Rosenmeyer 570.
Rosenow 571.
Rosenthal, Realsch. Oberl. 479.
—, Gymn. Oberl. 631.
Rosikat 371.
Rosin 698.
Roth 624.
Rothe 433.
Rottländer 478.
van Royen 484.
Ruckdeschel 264.
Rufin 302.
Ruhe 627.
Ruhland 371.
Rühle 338.
Rühmann 265.
Runde 365.
Runge, Geh. Kalk. 365.
—, Gymn. Oberl. 374.
Runkel 479.
Ruppel 261.
Rzesnitzek 428.

S.

Sachs 479.
Sachse, Kr. Schulinsp., Schulrat 302.
—, Realsch. Oberl. 375.
Salewski 432.
Salkowski 624.
Salomon 630.
Salow 630.
Sander, Realsch. Oberl. 264.
—, Gymn. Oberl. 378.
Sarowy 264, 371.
Satz 366.
Sauter 375.
von Savigny 624.
Schaaff 371.
Schack 436.
Schade 478.
Schaefer 376.
Schaeffer 636.
Schaerffenberg 264.
Schäfer, Oberrealsch. Oberl 371.
—, Gymn. Oberl. 515.
Schäffer 478.
Schandau 574.
Schaper 475.
Scharwenka 476.
Schauer 632.
Scheffer-Boichorst 267.
Scheibner 375.
Scheller 574.
Schenk 336.
Schermly 435.
Scheubel 371.
Schiemann 568.
Schieweck 267.
Schimke 699.
Schimmelpfeng 375.
Schindler 375.
Schink 267.
Schircks 371.
Schirmer 478.
Schlayer 479.
Schlegel 267.
Schleicher 636.
Schleising 304.
Schleusner 261.
Schlitt 630.
Schlockwerder 630.
Schlösser 432.
Schlünkes 695.
Schmeding 571.
Schmick 478.
Schmidt, Sem. Oberl. 265.
—, o. Sem. L. (Neuruppin) 435.
—, Realsch. Oberl. 479.
—, o. Sem. L. (Drossen) 472.
—, dsgl. (Osterburg) 574.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Köslin) 630.
—, Gymn. Oberl. (Breslau) 630.
—, Sem. Dir. 632.
—, Gymn. Oberl. u. kath. Religionsl. (Breslau) 697.
—, Gymn. Oberl. (Gütersloh) 699.
Schmitt, Oberrealsch. Oberl. 479.
—, Gymn. Oberl. 571.
Schmitz, Kr. Schulinsp. Schulrat 302.
—, Sem. Dir., Schulrat 338, 632.
—, Realsch. Oberl. 375.
—, o. Sem. L. 437.
Schneider 571.
Schneidereit 371.
Schneidewind 367.
Schnurr, Realsch. Oberl. 632.
—, Sem. Oberl. 633.
Schoenemann 371.
Schoepke 371.
Scholkmann 636.
Scholtz 567.
Scholz, Gymn. Oberl. 372.
—, Oberrealsch. Oberl. 515.
Schönborn 378.
Schöne, Geh. Reg. R. 365.
—, Gymn. Oberl. 681.
Schönsee 365.
Schottky 567.

Schrader, W. Geh. Ob. Reg. Rat 378.
—, Oberrealſch. Oberl. 696.
—, Gymn. Oberl. 696.
Schräder 481.
Schramm 478.
Schreuer 568.
Schridde 436.
Schröder 513.
Schroeder, Bibl. 368.
—, Gymn. Oberl. 372.
—, Prof., Gymn. Oberl. 686.
Schrodt 433.
Schröer 264.
Schroeter 630.
Frhr. v. Schroetter 626.
Schubert, Sem. Oberl. 304.
—, Gymn. Oberl. 631.
Schuchardt 626.
Schuchel 632.
Schucht 515.
Schücking 567.
Schué 375.
Schulte, Prof., Gymn. Oberl. 378.
—, Gymn. Oberl. (Sigmaringen) 631.
—, o. Sem. L. 633.
Schulten 429.
Schultze 374.
Schultze-Veltrup 432.
Schultzen 694.
Schültzke 630.
Schulz, Gymn. Oberl. (Steglitz) 264.
—, Kr. Schulinſp. 334.
—, Gymn. Oberl. (Fraustadt) 478.
—, dsgl. (Danzig) 478.
—, Realprogymn. Oberl. (Rauen) 479.
—, o. Sem. L. 480.
—, Gymn. Oberl. (Braunsberg) 515.
—, dsgl. (Brühl) 571.
—, dsgl. (Raſtenburg) 630.
Schulze, Ob. Bibl. 366.
—, Realprogymn. Oberl. (Spremberg) 697.
—, Gymn. Dir. 699.
Schumann, Friedrich, Prof. 567.
Schumann, etatsm. Prof. 569.
Schümer 697.
Schuſter 566.
Schüßler 574.
Schütze 698.
Schwab 375.
Schwahn 337.
Schwalbe 303.
Schwamborn 630.
Schwandke 374.
Schwanert 634.
Schwartz, o. Prof. (Göttingen) 262, 513.
—, a. o. Prof. 367.
—, o. Prof. (Halle) 568.
Schwartze 334.
Schwartzkopff 307.
Schwarz, Oberrealſch. Oberl. 372.
—, Taubſt. Dir., Schulrat 516.
Schwarzkopf 571.
Schwarzſchild 475.
Schwechten 336.
Schweigger 566.
Schweitzer 697.
Schwend 375.
Schwering 626.
Schwertzell 433.
Scotland 368.
Sebaſtian 572.
von Seeler 475.
Seeliger 337.
Seelmann 624.
von Seherr-Thoß 334.
Sehr 633.
Seidel 435.
Sękowski 631.
Semik 572.
Semke 435.
Senator 302.
Serres 696.
Servos 633.
Seuffert 699.
Seydel 434.
Seyfarth 432.
Siebert 338.
Siebs 625.
Siefert, o. Sem. L. 573.
—, Gymn. Oberl. 696.
Siegmann 375.
Siepert 696
Sieveking 698.
Siewert 478.
Simon, Realſch. Oberl. 338.
—, Prof., Gymn. Oberl. 636.
—, o. Sem. L. 699.
Simonis 372.
Simons, Gymn. Oberl 304, 630.
—, a. o. Prof. 513.
—, Realgymn. Oberl. 515.
—, Oberrealſch. Oberl 630.
Skrzéczka 436.
Slaby 262.
Smalian 477.
Sobernheim 692.
Söding 630.
Somborn 632.
Sommer 481.
Sommerfeld 263.
Speerſchneider 375.
Speitkamp 370.
Spengel 336.
Speyer 514.
Splettſtößer 515.
Springmann 630.
Stahlſchmidt 574.
Stamm 696.
Stammler 692.
Stange, Realprogymn. Oberl. 630.
—, Prof., Privatdozent 693.
—, Muſ. Dir., Prof. 694.
Stecher 433.
Steckmeß 479.
Steffen 516.
Steffens 434.
Stein, Sem. Dir. 479.
—, Prof., Gymn. Oberl. 636.
vorm Stein, Sem. Dir. 572.
Steinbrück, Prof., Gymn. Oberl. (Köslin) 379.
—, Gymn. Oberl. (Stettin) 630.
Steindel 432.
Steiner, Gymn. Oberl. 304.
—, o. Sem. L. 573.
Steinhauff 516.
Steinmeiſter 432.
Steinmetz 623.
Stempel 372.
Stentrup 304.

Stephan 683.
Sternbeck 571.
Stier, Prof., Gymn. Oberl. 379.
—, Stadtschulinsp., Schulrat 512.
Stiller 478.
Stock 636.
Stoewer 372.
Graf zu Stolberg-Wernigerode 636.
Stoltenburg 478.
Stordeur 302.
Störling 571.
Storz 302.
Straede 632.
Straube 634.
Strauch 372.
Strauß 693.
Streit 372.
Stronck 268.
Stuckenberg 264.
Sturtzel 372.
Stüve 478.
Sucher 336.
Suchier 692.
Sultan 567.
Sundermeier 478.
Susat 432.
Süß 372.

T.

Tank 372.
Tapperß 372.
Taubert 626.
Teichmann 630.
Tellering 378.
Tenter 374.
Tesch 372.
Teuber 630.
Teusch 478.
Thaiß 365.
Thalmann 487.
Thiel, Gymn. Oberl. 372.
—, Realgymn. Oberl. 374.
Thiele 379.
Thiemann 699.
Thiemeyer Realsch. Oberl. 372.
—, o. Taubst. L. 636.
Thomas, Progymn. Oberl. 434.
—, Sem. Oberl. 574.
—, o. Sem. L. 687.
Thomsen 568.
Thouret 432.
Tiemann, Gymn. Oberl. 372.
—, Sem. Oberl 379.
Tienes 434.
Tietz 478.
Tietzel 372.
Tilmann 566.
Tismer 338.
Titze 429.
Tobler 374.
Tobold 366.
Tolkmitt 684.
Tomby 631.
Tornier 698.
Traube 385.
Trautmann 486.
Treibel 700.
Trendelenburg 337.
Troeltsch 308.
Tschermak 694.
Tümmler 374.
Türk 372.
Turowski 435

U.

Uerkvitz 515.
Ufer 478.
Uhde 371.
Uhl, Oberrealsch., Oberl. 374.
—, Gymn. Oberl. 478.
Uhlmann 371.
Uhlworm 262.
Ullrich 337.
Ulms 479.

V.

Vahlbruch 578.
Vahlen, Bibliothekar 367.
—, Geh. Reg. Rat 567.
Vahnenbruch 375.
Vater 432.
Veith 267.
Venediger 636.
Vent 699.
Verbeck 434.
Vetter 375.
Vietzke 578.
Vilmar 374.
Virchow 574.
Le Viseur 265.
Voellmer 267.
Vogel 478.
Vogeler 372.
Vogt, Gymn. Oberl. (Aschersleben) 267.
—, dsgl. (Breslau) 267
—, Abteil. Vorst. 518.
—, o. Prof. 567.
Voigt, Gymn. Oberl. (Schöneberg) 432.
—, Oberrealsch. Oberl. 631.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Thorn) 636.
Volhard 692.
Völker 434.
Volkmer 474.
Vollhase 379.
Vollmer 264.
Vorbrodt 572.
Vordieck 372.
Vorländer 429.
Voß, Gymn. Oberl. (Schöneberg) 631
—, Prof., Gymn. Oberl. (Trier) 636.

W.

Wächter 437.
Wackernagel 385, 518.
Waentig 567.
Waetzoldt 628, 691.
Wagenknecht 636.
Wagner 632.
Waldeck 688.
Wallbott 632.
Wallenfels 432.
Waller 700.
Wallichs 379.
Walter 264.
Walther, o. Sem. L. 305.
—, Realprogymn. Oberl. 697.
—, Gymn. Oberl. 700.
Wambera 636, 700.
Wanach 626.
Wassermann 476.
Watzel 480.
Weber, Realsch. Oberl. 632.
—, Prof. Realgymn. Oberl. 636.
Weckert 682.
Wegemann 374.
Wegener, Prof., Gymn. Oberl. 372.
—, Progymn. Oberl. 681.

Wehnert 638.
Weidel 697.
Weidenmüller 267.
Weinbeck 487.
Weinberg 264.
Weinrowsky 515.
Weintraud 268.
Weis 375.
Weisbach 697.
Weiske 374.
Weisweiler 627.
Weiß 475.
Weißmann 572.
Weitzel 686.
Wellmann 681.
Weltner 693.
Wende 432.
Wendelstadt 429.
Wendig 376.
Wendland, Gymn. Oberl., Prof. 304.
—, o. Prof. 335.
Wendt 574.
Wenker, Prof., Ob. Bibl. 261.
—, dsgl., Gymn. Oberl. 627.
Wentzel 623.
Wentzlau 430.
Wenzel 570.
Werneke 696.
Werner, Kr. Schulinsp., Schulrat 302.
—, Gymn. Oberl. 433.
—, Oberl. 435.
—, etatsm. Prof. 476.
von Werner 335.
Wernher 682.
Wernick 696.
Werth 370.
Westphal 431.
Wetterling 265.
Wetzel, Kr. Schulinsp. 365.
Wetzel, Prof., Realgym. Oberl. 517.
—, Prof., Gymn. Dir. 684.
Weuster 369.
Wever 308.
Weyher 573.
Wickel 434.
Wiechmann 636.
Wiedemann, Realsch. Oberl. 368.
—, Realsch. Dir. 373.
Wiedenhöfer 484.
Wiederhold 374.
Wiegand 513.
Wiercinski 428.
Wiese, Geh. Regiſtr. 305.
—, Gymn. Oberl. 631.
—, Progymn. Oberl. 632.
Wildt, 574.
Wilhelmi 696.
Wille, Bibliothekar 368.
—, Realsch. Oberl. 432.
Willenberg 477.
Willers 632.
Willrich 429.
Wimmer 697.
Winnikes 334.
Winter, Kr. Schulinsp., Schulrat 302.
—, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat 339.
Wirminghaus 308.
Wirtz, Gymn. Oberl. 370.
—, Realsch. Oberl. 433.
—, Oberrealsch. Oberl. 632.
Wirz 517.
Wislicenus 515.
Witteborg 572.
Wittor 637.
Wittrien 372.
Wolf 694.
Wolff, Geh. Baurat 262.
—, Geh. Med. Rat 339.
—, Prof., Oberrealsch. Oberl. 687.
—, Realsch. Oberl. 697.
Wolfram 338.
Wolfrom 700.
Wollenteit 637.
Wolscht 373.
Wrede 626.
Wulf, o. Sem. L. 376.
—, Gymn. Oberl. 478.
Wunderlich 627.

Z.

Zech 480.
Zeck 374.
Zehle 631.
Zepke 376.
Zerlang 433.
Zeterling 637.
Zickgraf 435.
Ziebell 481, 634.
Ziegler 336.
Zierau 694.
Zimmer, o. Prof. Geh. Reg. Rat 303.
—, Kuſtos 335.
Zimmermann, Realsch. Oberl. 514.
—, Gymn. Oberl. (Liſſa) 631.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Breslau) 637.
Zins 379.
Zirwer 264.
Züge 305.
Zühlke 338.
Zuschneid 570.
Zwerg 373.
Zwirnmann 263.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

292279

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Januar-Heft.

Berlin 1902.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.

Zweigniederlassung

vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Herz).

Das Centrolblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Rettig's Schulbank

„Modell 1902“

Der soeben erschienene illustrierte Hauptkatalog wird auf Verlangen gratis und franko zugesendet. Die Bewährung des Rettig'schen Schulbank-Systems ist glänzend praktisch erwiesen, es befinden sich bereits über

eine viertel Million

Sitze dieses Systems im Gebrauch an Volks- und höheren Schulen, Seminaren und Kadettenanstalten.

Patentinhaber:

P. JOHS. MÜLLER & CO.

Schulmöbel-Fabrik, BERLIN SW., Hedemannstr. 15

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Stuttgart und Berlin.

Ein halbes Jahrhundert
im Dienste von
Kirche und Schule.

Lebenserinnerungen

von

D. Dr. Karl Schneider.

Zweite Auflage.

Geheftet 6 Mark. Elegant gebunden 7 Mark.

Inhalt: Eltern und Geschwister. — Die erste Schule. — Die deutsche Schule in Schweidnitz. — Die Kinderstube. — Das Gymnasium. — Anfang besserer Zeiten. — Übergang zur Universität. — Die Universität. — Das Jahr 1848. — Neisse. — Löwen. — Krotoschin. — Schroda. — Bromberg. — Bunzlau. — Das Seminar zu Berlin. — Familienleben in den ersten Jahren der Berliner Zeit. — Kirchliches Vereinsleben. — Vorbereitung des Seminarneubaues. — Der Ministerwechsel von 1872 und der Kampf gegen die Raumerschen Regulative. — Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. — Mein Eintritt in das Kultusministerium. — Allerlei organisatorische Arbeiten. — Die Beseitigung unbrauchbarer und die Einführung guter Lesebücher. — Die paritätischen Schulen. — Sonstige Arbeiten unter dem Minister Dr. Falk. — Ministerium von Puttkamer. — Ministerium von Goßler. — Ministerium Graf von Zedlitz. — Ministerium D. Bosse. — Die höheren Mädchenschulen. — Noch einmal kirchliche Vereinsthätigkeit. — Erziehungsvereine. — Familienleben. — Reisen. — Schluß.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, in seinen Erinnerungen icht blos seinen eigenen Lebensgang zu erzählen, sondern auch ein Bild er Zeiten zu geben, durch welche ihn derselbe geführt hat, und gerade adurch erhöht sich das Interesse, welches sein Buch, wie wir hoffen, em Leser abgewinnen wird.

Das halbe Jahrhundert des Kirchen- und Schuldienstes, welches in emselben beschrieben wird, ist selbstverständlich die Zeit von 1850—1900,

aber der Verfasser hat doch nicht unterlassen dürfen, dem Berichte über seine Arbeiten Mitteilungen über seine Vorbildung für dieselben voran zu schicken. So führt er uns zunächst in jene äußerlich ruhigen, innerlich tief bewegten Zeiten, welche dem Wendepunkte unserer neuesten Geschichte vorangingen und die Katastrophen von 1848, 49 und 50 herbeiführten.

Sein Kirchen- und Schuldienst vollzog sich innerhalb drei verschiedener Provinzen und ließ ihn namentlich oft an den Bemühungen um die Pflege deutscher Gesittung und den Schutz des evangelischen Glaubens in der Ostmark unseres Vaterlandes teilnehmen. Sowohl in der Kirche wie in der Schule hat er, wie man es zu nennen pflegt, von der Pike auf gedient; er hat als Kandidat das kirchliche Leben in einer schlesischen Mittelstadt kennen gelernt, in welcher die evangelische Gemeinde einer etwa sechs- bis siebenmal stärkeren katholischen Mehrzahl Anerkennung und Achtung abgewann; er ist dann Geistlicher in einer rein evangelischen ländlichen Gemeinde gewesen und hat zuletzt in der evangelischen Diaspora der Provinz Posen gewirkt. Nach seinem Rücktritt vom unmittelbaren Kirchendienste wurde ihm Gelegenheit, an der Förderung unseres synodalen Lebens lebhaft teil zu nehmen.

Seine Schulthätigkeit begann er als Privatlehrer, wurde dann Rektor einer einfachen Volksschule in einer kleinen Stadt seiner schlesischen Heimat, um unmittelbar darauf ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Krotoschin zu werden, welches sich aus einer Realschule herausbildete. Sein Pfarramt gab ihm dann Gelegenheit, als Orts- und als Kreisschulinspektor neue Formen der Volksschule kennen zu lernen. So ausgerüstet wurde er Seminardirektor und leitete die Anstalten zu Bromberg, Bunzlau und Berlin.

Von 1872—1899 war er dann Referent im preußischen Unterrichts-Ministerium. Daß er als solcher die von dem verewigten Minister Falk erlassenen Allgemeinen Bestimmungen, nach welchen die preußische Volksschule noch heute arbeitet, entworfen hat, ist allgemein bekannt. Es lag ihm aber außerdem noch die Leitung und die Beaufsichtigung des höheren Unterrichtes für die heranwachsende weibliche Jugend ob. Es ist ersichtlich, daß seine Erinnerungen sich nicht auf die Darstellungen des Lebensganges eines einzelnen Mannes beschränken, sondern daß sie eine Fülle von Bildern aus den Gebieten der evangelischen Kirche und der Schule darbieten; giebt es doch kaum eine einzige Schulart, an welcher der Verfasser nicht thätig gewesen wäre.

Das Werk ist durch die meisten Buchhandlungen zu beziehen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
G. m. b. H.

In Gymnasien
vielfach und mit gutem Erfolg eingeführt:
Unregelmässige Griechische Verba
von Gymnasialprofessor **R. Graf.**
Kartoniert M. 0,70. Zweite Auflage 1900.
Verlag Metzler, Stuttgart.
Probe-Ex. zu Diensten (bei Einführung gratis).

Für Gymnasien.
Dr. Jos. Becks
Grundriß der Empirischen
Psychologie und Logik.
17. Aufl., durchgesehen v. Dr. th. J. P. Walter.
Preis ℳ 2.20.
Anerkannt bestes Lehrbuch, an vielen Anstalten eingeführt.
J. B. Metzler'scher Verlag, Stuttgart.

J. B. Metzler'scher Verlag in Stuttgart.
Vielfach (bes. in Hannover und Sachsen) eingeführt:
Deutscher Homer.
In metr. Übertragung v. Prof. Dr. W. Wiedasch.
Odyssee.
Dritte Auflage. Preis M. 1,40.
Änderung verfänglicher Stellen. Abkürzende Zwischenerzählung.
Prospekte und Probeexemplare direkt vom Verlag.

Gantters Engl. Chrestomathie I
neu bearbeitet durch Prof. Dr. H. Conrad
enthält zusammenhängende Einzeldarstellungen geschichtlicher Ereignisse, Erzählungen, Novellen. Modernes Englisch. (Geb. M. 2,80.)
Wörterbuch
dazu mit vorzüglicher Präparation nebst Phraseologie.
Aussprachebezeichnung nach klarem System. (Geb. M. 1.80.)
Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Die fünfte Auflage von

W. Jordan's

Ausgewählte Stücke aus Cicero

in biographischer Folge

mit Anmerkungen für den Schulgebrauch

neu bearbeitet von

Gymn.-Prof. R. Graf in Stuttgart

(Preis 2 ℳ) ist den heutigen Bedürfnissen der U. Secunda a. O. Tertia angepasst, an der Hand neuerer Ausgaben geprüft, durch über 600 kurze Anmerkungen erweitert u. an vielen Stellen berichtigt.

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Wo die

Einführung eines englischen Realienbuches

in betracht kommt, bitten wir das in Realgymnasien, Realschulen I. O. und höheren Töchterschulen viel benützte

ENGLAND

von Prof. Dr. Conrad

ins Auge zu fassen. **Es ist als eines der besten Gesprächbücher für den Lehrzweck** anerkannt u. kommt den gegenwärtigen Ansprüchen vollauf entgegen.

Gebunden: Preis M. 3.—.

Probeexemplare (bei Einführung unentgeltlich) direct

vom Verlag **J. B. Metzler,** Stuttgart.

J. B. Metzlerscher Verlag, Stuttgart.

Hölders

Handbuch der älteren und neueren französischen Litteratur

mit biographischen Notizen und erläuternden Anmerkungen

für die oberen Klassen der Gelehrten- und Realschulen.

Von Professor **Léon Bertrand** neu bearbeitet.

Achte Auflage. Preis: broschiert ℳ 8.60.

J. B. Metzler'scher Verlag, **Stuttgart.**

Für **Realgymnasien** eignen sich vorzüglich:

Französische Stilübungen

für obere Klassen. Von Prof. Dr. **W. Wiedmayer.**

Geheftet. Preis M. 1.80.

Von den weit verbreiteten **Rex'schen Logarithmentafeln** (5stellig 2 Hefte à M. 1.30, 4stellig, im weichen Leinenband, M. 0.75) liessen wir **auf Wunsch einiger Lehranstalten** eine

Schulausgabe

4stellig, **zum Preise von nur 60 Pf.,** herstellen, welche bei ihrer dem Bedürfnis der Schule entsprechenden Einrichtung, allgemein Anklang gefunden hat. **Probeexemplare** direct vom Verlag **J. B. Metzler**, Stuttgart.

Die vornehmlich in **höheren Schulen** eingeführte

Liederſammlung für die Schule

von **Weeber** und **Krauß**

Heft 1, 13. Aufl., 10 ₰ — Heft 2, 12. Aufl., 15 ₰ — Ergänzungsheft (zu 1 u. 2), 2. Aufl., 15 ₰ — Heft 3, 15. Aufl., 25 ₰ — Heft 4, 11. Aufl., 30 ₰ — Heft 5, 13. Aufl., 25 ₰ liegt nunmehr, von **K. F. Brenninger** mit bewährtem Geſchick und muſikaliſchem Geſchmack umgearbeitet, vollſtändig vor. Alle Hefte zuſammen **gebunden** ℳ 1.40. Einer Anpreiſung bedarf die allgemein bekannte und beliebte Sammlung nicht.

Verlag von **J. B. Metzler,** Stuttgart.

Stenografi

Gratis: Probebrief

der Selbst-Unterrichtsbriefe nach dem besten System Stolze-Schrey durch F. Schrey Berlin SW 19

Digitized by Google

Die fünfte Auflage von

W. Jordan's

Ausgewählte Stücke aus Cicero

in biographischer Folge

mit Anmerkungen für den Schulgebrauch

neu bearbeitet von

Gymn.-Prof. R. Graf in Stuttgart

(Preis 2 ℳ) ist den heutigen Bedürfnissen der U. Secunda u. O. Tertia angepasst, an der Hand neuerer Ausgaben geprüft, durch über 600 kurze Anmerkungen erweitert u. an vielen Stellen berichtigt.

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart.

Wo die

Einführung eines englischen Realienbuches

in betracht kommt, bitten wir das in Realgymnasien, Realschulen I. O. und höheren Töchterschulen viel benützte

ENGLAND

von Prof. Dr. Conrad

ins Auge zu fassen. **Es ist als eines der besten Gesprächbücher für den Lehrzweck** anerkannt u. kommt den gegenwärtigen Ansprüchen vollauf entgegen.

Gebunden: Preis M. 3.—.

Probeexemplare (bei Einführung unentgeltlich) direct

vom Verlag **J. B. Metzler,** Stuttgart.

J. B. Metzlerscher Verlag, Stuttgart.

Hölders

Handbuch der älteren und neueren französischen Litteratur

mit biographischen Notizen und erläuternden Anmerkungen

für die oberen Klassen der Gelehrten- und Realschulen.

Von Professor **Léon Bertrand** neu bearbeitet.

Achte Auflage. Preis: broschiert ℳ 3.60.

Durchſchlagende

humoriſtische Neuigkeiten!

wie „Schnörke“ — „Landhaus“ — „Damen-Reformverein“ ꝛc. ſowie Chöre für Männer, Frauen u. Gem. Chor ſendet zur Auswahl

Carl Klinner, Muſikverlag, Leipzig-R.

— Firma 1870 gegründet. —
Bei Baarzahlung 20 %
Rabatt u. Freiſendung.
bei Abzahlung
entſprechend.

Erſtklaſſige Fabrikate.

Emmer-Pianinos

Flügel — Harmoniums.

Längſte Garantie.

Allerhöchſt. Auszeichn.

Fabrik:
**Wilhelm
Emmer**
Berlin, 255 Seydelſtraße
Preisliſte, Muſterbuch umſonſt.

Lungenheilanstalt Neudorf bei Görbersdorf-Friedland.

Hervorrag. geschützt. Lage ◆ **Eigener Anstalts-Arzt** ◆ Grosse freundl. Zimmer
Vorzügliche Verpflegung ◆ Gewissenh. Ueberwach. ◆ Schöner Park
Ausserordentl. billig. Preise ◆ **Ermässigungen für Lehrer, Beamte etc.**

☞ **Sommer und Winter-Kur.** ☜

Prospekte gratis. **Die Anstaltsverwaltung.**

☞ Die klimatischen Verhältnisse sind die gleichen wie in Görbersdorf. ☜

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlaſſung Berlin

Beſtimmungen
über
**die Prüfungen und die Verſetzung der Schüler
an den höheren Lehranſtalten in Preußen**
Geheftet 50 Pfennig

Zu beziehen durch die meiſten Buchhandlungen

Neuigkeiten und neue Auflagen
von Lehr- und Lernmitteln aller Unterrichtsfächer

aus dem Verlage von

Ferdinand Hirt
in Breslau VI,
Königsplatz 1.

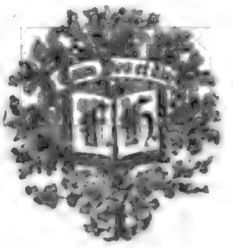

Ferdinand Hirt & Sohn
in Leipzig,
Salomonstraße 15.

Für die Volks- und Mittelschule.

Irrgang, Ad., Rektor, **Übungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre.** In fünf Heften. 4., verbesserte und nach der neuen Rechtschreibung geänderte Auflage. 1903.

1. Heft:	2. Schuljahr. 32 S.	25 Pf.
2. Heft:	3. Schuljahr. 40 S.	25 Pf.
3. Heft:	4. Schuljahr. 56 S.	30 Pf.
4. Heft:	5. Schuljahr. 52 S.	30 Pf.
5. Heft:	6., 7. und 8. Schuljahr. 68 S.	40 Pf.

Nowack, H., Sem.-Lehrer, **Sprachstoffe für die Volksschule zur Übung im richtigen Sprechen und Schreiben.**

Neue Ausgabe D. Im Anschluß an die Ausgaben A, C und G von F. Hirts Deutschem Lesebuch bearbeitet. In zwei Heften.

1. Heft:	Mittelstufe. 1902. 32 S.	20 Pf.
2. Heft:	Oberstufe. 1902. 48 S.	25 Pf.

Neue Ausgabe E. Im Anschluß an die Ausgaben B, D und F von F. Hirts Deutschem Lesebuch bearbeitet. In fünf Heften.

1. Heft:	Zweites Schuljahr. (Lesebuch II. Teil.) 1902. 28 S.	20 Pf.
2. Heft:	Drittes Schuljahr. (Lesebuch III. Teil.) 1902. 32 S.	20 Pf.
3. Heft:	Viertes Schuljahr. (Lesebuch IV. Teil.) 1902. 44 S.	25 Pf.
4. Heft:	Fünftes und sechstes Schuljahr. (Lesebuch V. Teil.) 1902. 48 S.	25 Pf.
5. Heft:	Siebentes und achtes Schuljahr. (Lesebuch VI. Teil.) Im Druck.	

Neue Ausgabe F. Im Anschluß an die Ausgaben A, C und G von F. Hirts Deutschem Lesebuch für einfache Verhältnisse bearbeitet. In einem Hefte. 1902. 64 S. 30 Pf.

☞ Von den Schülerheften **(die bereits in 1¼ Million Exemplaren Absatz gefunden haben)** steht jedem Lehrer, der sie noch nicht kennt, auf unmittelbares Verlangen ein Exemplar derjenigen Ausgabe, die für seine Verhältnisse in Betracht kommen kann, kosten- und postfrei zu Diensten.

Büttners Rechenwerk für die Volksschule.

(Neue) Ausgabe E in sieben bez. acht Heften. Rechenbuch für sieben- und achtklassige Schulen von A. Büttner und E. Kirchhoff.

Diese Ausgabe bietet in jedem Hefte den Stoff für ein Schuljahr.

Büttners Rechenaufgabe. Ausgabe E in 7 bez. 8 Heften.

Heft I: Erstes Schuljahr: Die Zahlenreihe von 1 bis 10 und von 1 bis 20. 1901. 24 S. 15 Pf.

Heft II: Zweites Schuljahr: Die Zahlenreihe von 1 bis 100. 1902. 32 S. 15 Pf.

Heft III: Drittes Schuljahr: Die Grundrechnungsarten in den Zahlenreihen von 1 bis 1000 und bis 2000. Erweiterung der Sortenkenntnis. Anfänge des Bruchrechnens. 1902. 40 S. 20 Pf.

Heft IV: Viertes Schuljahr: Die Zahlenreihe bis zu den Millionen. Das Rechnen mit unbenannten und mehrfach benannten Zahlen. Vorbereitung der Bruchrechnung und der Regeldetri. 1902. 48 S. 25 Pf.

Heft V: Fünftes Schuljahr: Die unbegrenzte Zahlenreihe. Das Rechnen mit gemeinen Brüchen. Durchschnitts- und Zeitrechnung und Krankenversicherung. Regeldetri. 1902. 48 S. 25 Pf.

Heft VI: Sechstes Schuljahr: Die Dezimalbruchrechnung. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri. Leichte Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten und den Wissensfächern. 1902. 48 S. 25 Pf.

Heft VII: Siebentes und achtes Schuljahr. I. Teil: Abschluß der bürgerlichen Rechnungsarten. — II. Teil: Aufgabengruppen aus wichtigen Gebieten des praktischen Lebens zur Wiederholung und Anwendung der erlernten Rechnungsarten, sowie zur Vermittlung volkswirtschaftlicher Kenntnisse. 112 S. Kart. 60 Pf.

Fazitbücher zu den Heften III bis VII je 25 Pf.

Für die Benutzung in Mittelschulen gliedert sich als VIII. Heft an:

Rechenheft für die Oberklasse der Mittelschule, enthaltend Buchstabenrechnung, Algebra und Erweiterung der bürgerlichen Rechnungen. Bearbeitet von A. Büttner u. E. Kirchhoff. 11.—15. Tauf. 72 S. 45 Pf., Fazitheft 40 Pf.

☞ Je ein Prüfungsexemplar dieser neuen Ausgabe, sowie einen Stoffverteilungsplan dazu, übersendet auf Wunsch den Herren Direktoren und Lehrern einschlägiger Schulverhältnisse post- und kostenfrei die Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig.

Hoffmeyer, L., Sem.-Oberl., und **W. Hering,** Sem.-Lehrer, **Erzählungen aus der Weltgeschichte.** Für den Gebrauch in Mittelschulen bearbeitet. Ausgestattet mit einem Bilderanhange. 9., durchgesehene Aufl. in neuer Rechtschreibung. 1902. 196 S. Geb. 1,35 ℳ

Zender, M., Rektor, Bilder aus der vaterländischen Geschichte. Mit 1 Titelbilde und einem Anhange mit 24 Abbildungen. 4., völlig neu bearbeitete Auflage in neuer Rechtschreibung. 1902. 148 S. 1,50 ℳ

Hirts Deutsches Liederbuch für Schulen.

Ausgabe C: Im Anschluß an Ausgabe E von F. Hirts Lesebüchern bearbeitet.

1. Heft: Für die Unter- und Mittelstufe. (50 Lieder, 4 Kanons und Anhang: Spiele mit Gesang.) 1901. 32 S. 15 Pf.

2. Heft: Für die Oberstufe. (106 Lieder u. 3 Kanons.) 1901. 96 S. 35 Pf.

Ausgabe D ohne Noten in einem Hefte:

Enthält die (168) Liedertexte, inhaltlich und stufenmäßig geordnet, der beiden Hefte der Ausgabe C. 1901. 48 S. 15 Pf.

☞ Ein Probeexemplar dieser Liederbücher übermittelt die Verlagsbuchhandlung postfrei gegen Einsendung des halben Ladenpreises.

Für Lehrerbildungsanstalten.

Schriften hervorragender Pädagogen für Seminaristen und Lehrer.

1. Heft: **Luthers pädagogische Schriften** ausgewählt und zusammengestellt von **A. Moldehn,** Prov.-Schulrat. 3. Aufl. 1902. 56 S. 60 Pf.

2. Heft: **Franckes Instruktion für die Präzeptoren,** was sie bei der Disziplin wohl zu beachten. Übersichtlich geordnet und mit Anmerkungen versehen von **J. Romeiks,** Reg.- u. Schulrat. 2. Aufl. 1902. 40 S. 50 Pf.

3. Heft: **Rochows pädagogische Schriften** ausgewählt u. mit Anmerkungen versehen von **P. Schütze,** Sem.-Oberl. 1902. 48 S. 60 Pf.

Weitere Hefte sind teils im Druck, teils in Vorbereitung.

Heilmann, Dr. **K.,** Sem.-Dir., **Das Heilige Land.** Der Israeliten religiöses und bürgerliches Leben, sowie die geographischen Verhältnisse des Landes dargestellt zum Schulgebrauche. Mit 22 Abbildgn. u. 5 Karten. 2. Aufl. in neuer Rechtschreibung. 1902. 44 S. 80 Pf.

Heilmann, Dr. **K.,** Sem.-Dir., **Geschichte der deutschen Nationalliteratur** nebst einem Abriß der deutschen **Poetik.** 4., verb. Aufl. in neuer Rechtschreibung.

Ausgabe ohne Abbildungen. 1902. 152 S. Lwdbd. 2 *M*

Ausgabe mit 30 Dichterporträts auf Kunstdruckpapier. 1902. 152 S. Text u. 8 Tafeln Porträts. In Geschenkband mit rotem Schnitt 3 *M*

Beck, D. Dr. **A. K.,** Reg.- u. Schulrat, Sem.-Dir., und Dr **Joseph Dahmen,** Rektor, **Lehrbuch für den Geschichtsunterricht** in (katholischen) **Lehrerbildungsanstalten.** Bearbeitet auf Grund der neuen Lehrpläne vom 1. Juli 1901. In neuer Rechtschreibung. In zwei Teilen.

I. Teil: Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht in Präparandenanstalten. 282 S. Text und Anhang von 86 Abbildgn. zur Kultur- und Kunstgeschichte 1903. Lwbd. 3 *M*

II. Teil: Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht in Seminaren. (In Bearbeitung.)

Hoffmeyer, L., Sem.-Oberl., und **W. Hering,** Sem.-Lehrer, **Lehrbuch für den Geschichtsunterricht in Lehrerbildungsanstalten.** In drei Teilen. In neuer Rechtschreibung.

I. Teil: Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht in Präparandenanstalten. Mit einem Anhang von 86 Abbildungen zur Kultur- und Kunstgeschichte. 10. Aufl., umgearbeitet auf Grund des Lehrplans für die Präparandenanstalten vom 1. Juli 1901. 367 S. 1902. Lwdbd. 3 *M*

II. Teil: Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht in Seminaren. 2. Aufl., umgearbeitet auf Grund des Lehrplans für die Seminare vom 1. Juli 1901.

III. Teil: Quellen-Lesebuch.

} Im Druck; sollen bis Ende Januar 1903 erscheinen.

Lichtblau, W., Sem.-Lehrer, und **B. Wiese,** Sem.-Lehrer, **Rechenbuch für Lehrer-Bildungsanstalten.** In zwei Teilen. 2. Aufl., umgearbeitet auf Grund der Lehrpläne vom 1. Juli 1901. In neuer Rechtschreibung.

I. Teil: In drei Heften. Für Präparandenanstalten.

1. Heft: Der Rechenstoff für die dritte Klasse, bearbeitet unter Mitwirkung von K. Backhaus, Sem.-Oberl. Mit acht Figuren im Text. 1902. 151 S. Geh. 1,40 *M*; geb. 1,80 *M*

2. Heft: Der Rechenstoff für die zweite Klasse, bearbeitet unter Mitwirkung von A. Knotta, Sem.-Lehrer. 159 S. Geh. 1,60 *M*; geb. 2 *M*

3. Heft: Der Rechenstoff für die erste Klasse. 1902. 104 S. Geh. 1,10 *M*; geb. 1,50 *M*

II. Teil (in einem Bande): Der Rechenstoff für das Seminar. 1902. 197 S. Geh. 2 *M*; geb. 2,40 *M*

Panten, F., Sem.-Lehrer, **Bau und Leben der Pflanzen.** Zugleich eine Anleitung zu anatomischen und physiologischen Untersuchungen. Für Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen, sowie zum Selbstunterrichte. Mit 68 erläuternden Abbildungen. 1902. 136 S. 1,50 M

Seydlitz, E. von, Geographie. Ausgabe B: Kleines Lehrbuch der Geographie. Ausgestattet mit 112 in den Text eingefügten bunten und schwarzen Karten, sowie erläuternden Abbildungen, 5 farbigen Tafeln und 44 typischen Darstellungen. 22. Bearbeitung. Unter Mitwirkung vieler hervorragender Fachmänner besorgt von Prof. Dr. E. Oehlmann. In neuer Rechtschreibung. 1902. XII u. 370 S. Lwdbd. 3 M

Ausgabe C: Großes Lehrbuch der Geographie. Mit 284 Karten und erläuternden Abbildungen in Schwarzdruck, sowie 4 Karten und 9 Tafeln in vielfachem Farbendruck. 23. Bearbeitung. Unter Mitwirkung vieler Fachmänner besorgt von Prof. Dr. E. Oehlmann. In neuer Rechtschreibung. 1902. XVI u. 684 S. Lwdbd. 5,25; Halbfrzbd. 6 M

Sommer, Fedor, Präp.-Anst.-Vorsteher, **Schlesien.** Eine Landeskunde als Grundlage für den Unterricht. Mit 50 Abbildgn. und Kartenskizzen in Schwarzdruck, sowie einer farbigen Karte der Provinz. 2., vermehrte u. verbesserte Auflage. In neuer Rechtschreibung. 1902. 180 S. Kart. 2 M

Hand- und Hilfsbücher für Lehrer.

Bestimmungen, Die Allgemeinen, des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Volks- und Mittelschule vom 15. Oktober 1872, sowie die Präparandenanstalten und die Lehrerseminare vom 1. Juli 1901, nebst den Prüfungs-Ordnungen für Volksschul-Lehrer und Lehrerinnen, durch den Hauptinhalt der wichtigsten dazu erlassenen Ministerial-Verfügungen erläutert von **E. Sperber,** Geh. Reg.- u. Schulrat. 4. Aufl., neue, teilweise bis zum 1. Oktober 1901 ergänzte Ausgabe. 1901. 225 S. Kart. 2 M

Grundlehrplan der Berliner Gemeindeschulen. 2. Auflage. In neuer Rechtschreibung. 56 S. 40 Pf

Dieser Lehrplan bildet eine wichtige Ergänzung zu:

Hohmann, Ludwig, Rektor, **Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer in zeitgemäßer Gestaltung.** Ein Führer durch die Methodologie der Unterrichtsfächer 1902. 512 S. In neuer Rechtschreibung.
Geh. 4,50 M; in Halbfrzbd. 5,50 M

Küster, Dr. jur., Reg.-Rat, **Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Volksbibliotheken.** Verfaßt im Auftrage der Kgl. Regierung zu Oppeln mit besonderer Berücksichtigung Ober-Schlesiens. 2. Aufl. 1902. 80 S. 1,25 M

Rzesnitzek, Fr., Kreis-Schulinsp., **Der gesamte Unterricht auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe der zweisprachigen Volksschule.** Herausgegeben unter Mitwirkung von Schulmännern Posens und Westpreußens.

I. Teil. Unterstufe. Mit 4 Stoffverteilungsplänen. 1901. 84 S. 1,25 M

II. Teil. Mittelstufe. Mit Stoffverteilungsplan auf die einzelnen Wochen des Schuljahrs. 1902. 112 S. 1,60 M

☞ Teil III, für die Oberstufe, befindet sich in Bearbeitung.

Witt, L., Schulrat u. Kreis-Schulinsp., **Der praktische Schulmann.** Methodische Winke, Lehr- und Stoffverteilungspläne u. a. als Beitrag zur Förderung der Lehrarbeit in zweisprachigen Schulen. Unter Mitwirkung praktischer Schulmänner zusammengestellt. In neuer Rechtschreibung. 1902. 106 S. 1,50 M

Verlag von Ferd. Hirt in Breslau u. Ferd. Hirt & Sohn in Leipzig.

Lohoff, H., Rektor, **Kurze Handreichung zur Behandlung der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres.** Nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen „neuen" Verzeichnis der kirchlichen Perikopen. In zwei Heften. In neuer Rechtschreibung.
1. Heft: Die alte Perikopenreihe umfassend. 1902. 48 S. 60 Pf.
2. Heft: Die von der Generalsynode 1898 genehmigten neuen Perikopen enthaltend. 1902. 56 S. 70 Pf.

Feist, F., Sem.-Lehrer, **A. Jelitto,** Hauptlehrer, und **P. Odelga,** Taubstummenlehrer, **Erläuterungen zu der Mittel- und Oberstufe** (Teile III und IV) **von F. Hirts Deutschem Lesebuche, Ausgabe E.** In zwei Teilen.
I. Teil: Mittelstufe. 1901. 172 S. Geh. 1,80 *M*; geb. 2,20 *M*.
II. Teil: Oberstufe. (Bearbeitet von F. Feist und P. Odelga.) Geh. 3,20 *M*; geb. 3,80 *M*.

Jander, Dr. **E.,** Sem.-Oberl., **Aufgaben zu deutschen Aufsätzen.** In neuer Rechtschreibung. 1902. 102 S. 1 *M*.

Schocke, Otto, Rektor, **J. G. Paust,** Kreis-Schulinsp., **Joh. Ziesemer** und **Ernst Hupfer,** Sem.-Lehrer, **Erläuterungen zu den Mittel- und Oberstufen der Ausgabe D von F. Hirts Deutschem Lesebuche.**
I. Band: Erläuterungen sämtlicher Lesestücke des III. Teils (1. Lesebuch für die Mittelstufe). 1902. In neuer Rechtschreibung. 368 S. 4 *M*.

Stoffel, J., Sem.-Lehrer, **Der deutsche Sprach-Unterricht** in der Volks- und Mittelschule. Ein Buch für Lehrer und Seminaristen. Zwei Teile.
I. Teil: Unterstufe. 2., durchgesehene Aufl. 1891. 160 S. 1,50 *M*.
II. Teil: Mittel- und Oberstufe. 3., umgearbeitete Aufl. In neuer Rechtschreibung. 1902. 360 S. Geh. 3,60 *M*; geb. 4,40 *M*.

Sieber, H., Sem.-Lehrer, **Methodische Anweisung mit Lehrproben für den Unterricht in der Geschichte.** Zugleich eine Anleitung zur Benutzung von F. Hirts Realienbuch. 4., verbesserte Aufl. In neuer Rechtschreibung. (Der Unterricht in den Realien. Teil II.) 1903. 80 S. 75 Pf.

Willig, Th. A., Sem.-Lehrer, **Taschenbuch für Zeichenlehrer.** Eine Sammlung von mehr als 1100 stufenmäßig geordneten Mustervorlagen für das Wandtafelzeichnen in Volks-, Bürger- und Fortbildungsschulen, sowie in Präparandenanstalten und Lehrer-Seminaren. 10 Bogen Vorlagen nebst erläuterndem Text. 2. Aufl. 1902. VIII u. 152 S. Lwdbd. 3,50 *M*.

Zingsheim, Th., gepr. Turnlehrer, **Präparationen für den Turnunterricht in vollständig ausgeführten Lektionen.** Nach dem „Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895" ausgearbeitet und auf alle Klassen und Stunden verteilt. In fünf für sich abgeschlossenen Teilen.
1. Teil: Für ein-, zwei- und dreiklassige Schulen ohne Turnhalle. Mit 107 Abbildgn. 1,80 *M*
2. Teil: Für Schulen ohne Turnhalle mit 4 und mehr als 4 Klassen. Mit 126 Abbildgn. 1,80 *M*.
3. Teil: Für die Mittelstufe (III., IV., V. Schuljahr) von Schulen mit Turnhalle. Mit 80 Abbildungen im Text. 1,80 *M*
4. Teil: Für die Oberstufe (VI., VII., VIII. Schuljahr) von Schulen mit Turnhalle. Mit 148 Abbildungen im Text. 2,40 *M*
5. Teil: Übungen am Schwingseil, Sprossenständer, Pferd, Rundlauf usw., 12 Aufmärsche, 12 Reigen und Anweisung zur Erteilung des Turnunterrichtes. Mit 133 Abbildungen im Text. 1 *M*

Springer, Dr. **Wilh.**, Schulrat u. Kreis-Schulinsp., **Kurzer Abriß des Handarbeitsunterrichts in der Volksschule.** Zum Gebrauche für Handarbeitslehrerinnen und Lehrerinnen, wie zur Einführung der Schulaufsichtsbeamten in dieses Lehrgebiet. Mit 12 als Anhang beigegebenen Abbildungen. 2., durchges. Aufl. in neuer Rechtschreibung. 1902. 80 S. Steif geh. 1 ℳ

Meyer, Paul, Sem.-Dir., **Das Königliche Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.** Festschrift zur Jubelfeier seines 50jährigen Bestehens am 1. Oktober 1902. Mit Plänen und Abbildungen. 1902. 168 S. Geb. 3 ℳ

Schermuly, Dr., Schulrat u. Sem.-Dir., **Das Lehrer-Seminar zu Ober-Glogau**, Festschrift zur Jubelfeier seines hundertjährigen Bestehens am 12. Mai 1902. Mit 6 Abbildgn. und einem Anhange, enthaltend die Lehrpläne für Lehrer-Seminare vom 1. Juli 1901. 1902. 176 S. 2 ℳ

Postels Deutscher Lehrer-Kalender für das Jahr 1903. Für Schulinspektoren, Rektoren, Lehrer und Seminaristen herausgegeben von **Rudolf Hanke.** Mit dem Bildnis des Prof. Dr. Euler (†), Unterrichts-Dirigent der Kgl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. 30. Jahrgang. 1902. Zwei Teile: I. Teil in biegsamem Leinwandband mit Leinwandtasche und Gummiband. 240 S. II. Teil geheftet. 80 S. Beide Teile 1 ℳ

Für die Mädchenschule.

Schulz, R., ord. Lehrer an der Charlottenschule zu Berlin, **Religionsbuch für evangelische Schulen.** 6., verbess. Aufl. In neuer Rechtschreibung. 1903. 64 S. Lwdbd. 60 ₰

Inhalt: I. die fünf Hauptstücke, II. 8 Psalmen, III. das Verzeichnis der bibl. Bücher, IV. 180 Sprüche in bibl. Folge, V. 50 Kirchenlieder nebst den Biographien ihrer Dichter, VI. gebräuchliche Gebete, VII. das Kirchenjahr, die Perikopentabelle und die Liturgie, VIII. die Geographie Palästinas, IX. Bemerkungen über jüdische Feste, Münzen und Maße, X. eine Zeittafel zur biblischen und Kirchen-Geschichte, XI. eine kurzgefaßte Bibelkunde, XII. zwei Karten Palästina zur Zeit Christi und die Reisen des Apostels Paulus.

Umhöfer, H., Dir. d. städt. höh. Mädchenschule zu Forst i. L., **Leitfaden der Kirchengeschichte** mit Einschluß der **Geschichte des Kirchenliedes.** Für höhere Mädchenschulen und verwandte Anstalten. Auf Grund der Bestimmungen vom 31. Mai 1894. Mit 26 Abbildungen. In neuer Rechtschreibung. 1902. 144 S. Kart. 1,60 ℳ

Schneider, Dr. G., Dir., **Zahlentafel** für Geschichte; Religion (jüdische Geschichte und Kirchengeschichte), Erdkunde, Naturkunde, Technik; Literaturkunde (deutsche, französische, englische) und Pädagogik. Zum Gebrauch an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zusammengestellt. 1902. 16 S. 20 ₰

Die 1. Auflage dieses Heftchens, als Manuskript gedruckt, war Kommissionsverlag der G. G. Rötheschen Buchhandlung in Graudenz.

Seydlitz, E. von, Geographie. Ausgabe E: Für höhere Mädchenschulen und verwandte Anstalten. In vier Schülerheften und einem Lehrerhefte. Auf Grund der Bestimmungen vom 31. Mai 1894 bearbeitet von Paul Gockisch.

1. Heft: Deutschland (Mittelstufe) nebst weiterer Einführung in das Verständnis der Kartenbilder. Mit 36 Karten und Abbildungen. 6., durchges. Aufl. 49.—69. Tausend. In neuer Rechtschreibung. 1902. 63 S. Steif geh. 60 ₰

Seydlitz, E. von, Geographie. Ausgabe E.

2. Heft: Europa ohne Deutschland und die außereuropäischen Mittelmeerländer (Mittelstufe). Mit 26 Abbildungen und Karten. 6., durchgesehene Aufl. 42.—52. Tausend. 1901. 64 S. Steif geh. 60 Pf.

3. Heft: Die außereuropäischen Erdteile. Mit 49 Abbildungen und Karten. 6., durchgesehene Aufl. 41.—45. Tausend. In neuer Rechtschreibung. 1902. 96 S. Steif geh. 80 Pf.

4. Heft: Europa. (Oberstufe.) Mathematische Erdkunde. Verkehrs- und Handelswege. Mit 57 Abbildungen und Karten. 5., durchgesehene Aufl. In neuer Rechtschreibung. 36.—49. Tausend. 1902. 184 S. Geb. 1,60 *M*

5. Heft: Lehrstoff für die beiden ersten Jahre des erdkundlichen Unterrichts. (Methodische Anweisung zur Behandlung der Heimatkunde u. a. m.) Mit 57 Abbildungen und Karten. 1900. 128 S. Geb. 1,50 *M*

Nouvel, Mathilde, wissenschaftliche Lehrerin und Leiterin der städt. Haushaltungs- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Mädchen zu Breslau, **Haushaltungsunterricht.** Ein Leitfaden für die Hand der Schülerinnen nach praktischen Erfahrungen bearbeitet. 2., umgearbeitete Auflage in neuer Rechtschreibung. 1902.

Ausgabe ohne Speisevorschriften. VIII u. 106 S. Kart. 1,25 *M*

Ausgabe mit Speisevorschriften. VIII u. 136 S. Mit 4 Abbildgn. Kart. 1,50 *M*

Im Anschluß hieran erschien:

— **Wirtschaftstagebuch** zum Gebrauche der Schülerinnen. Mit einer Beigabe, enthaltend die Einteilung der Küchenämter für Haushaltungsschulen a) mit 6 Gruppen, b) mit 5 Gruppen, c) mit 4 Gruppen, d) mit 3 Gruppen. Je 4 S. Text u. 40 S. Formulare. je 20 Pf.

☞ Bestellungen auf das „Wirtschaftstagebuch" sind mit Angabe der betreffenden Schuleinrichtung unmittelbar an die Verlagshandlung zu richten.

Für Fortbildungs- und Handelsschulen.

Findeisen, Prof. C. F., Grundriß der Handelswissenschaft. Für Handelsschulen und zur Selbstbelehrung. 7. Aufl., neu bearbeitet von Oberl. R. Just. Mit einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis. 1903. (In der Presse.) Lwdbd. ca. 4,20 *M*.

Ortlieb, Wilhelm, ordentl. Lehrer a. d. städt. Handwerkerschule zu Breslau, **Die gewerbliche Buchführung, Kalkulation und Wechsellehre.** Theoretische und praktische Anleitung für Gewerbetreibende, Fortbildungs- und Fachschulen, Meister- und Gesellenkurse, sowie für den Selbstunterricht. Mit 4 Figuren. In neuer Rechtschreibung. 1902. 304 S. Geh. 4 *M*; in Lwdbd. 4,60 *M*.

— **Geschäftsvorfälle zur gewerblichen Buchführung** für die Hand der Schüler. Nach ministerieller Vorschrift zum Gebrauch für Einzel- und Klassenunterricht in gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, in Meister- und Gesellenkursen, sowie zum Selbstunterricht.

1. Heft: Lehrgang für Tischler. 1902. 8 S. 10 Pf.
2. Heft: Lehrgang für Schlosser. 1902. 10 S. 10 Pf.
3. Heft: Lehrgang für Tapezierer und Dekorateure. 1903. 15 S. 15 Pf.
4. Heft: Lehrgang für Schuhmacher. 1903. 16 S. 15 Pf.

Weitere Hefte für andere Gewerbe sind mit dazu gehörigen Lehrerheften in Vorbereitung.

Rasche, Emil, Schuldir., **Kleine Handelsgeographie.** Ein Leitfaden für den geographischen Unterricht an Handelsschulen, Landwirtschaftsschulen und verwandten Lehranstalten. Mit 3 Karten in Schwarzdruck, einer farbigen Weltverkehrskarte, sowie einer farbigen Karte über die bedeutendsten Handelsgegenstände aus dem Tier- und Pflanzenreiche. 8. und 9., verbesserte und erweiterte Aufl. In neuer Rechtschreibung. 1902. 160 S. Lwdbd. 2 ℳ.

Für höhere Lehranstalten.

Seydlitz, E. von, Geographie.

Gesamtverbreitung 1 500 000 Bände und Hefte.

Ausgabe D: Für höhere Schulen. In fünf Schülerheften und einem Lehrerhefte auf Grund der preußischen Lehrpläne von 1901 bearbeitet. In neuer Rechtschreibung.

I. Heft: Lehrstoff der Quinta. Länderkunde Mitteleuropas, insbesondere des Deutschen Reiches (Unterstufe). Weitere Anleitung zum Verständnisse des Globus und der Karten, sowie des Reliefs. Bearbeitet von den Professoren Dr. E. Oehlmann und Dr. F. M. Schröter. Mit 36 farbigen und schwarzen Abbildungen. 7. Auflage. 1902. 52 S. Steif geh. 50 Pf.

II. Heft: Lehrstoff der Quarta. Europa ohne das Deutsche Reich. Bearbeitet von Professor Dr. A. Rohrmann. Mit 18 Abbildungen. 7. Auflage. 1902. 64 S. Steif geh. 50 Pf.

III. Heft: Lehrstoff der Untertertia. Die außereuropäischen Erdteile. — Die deutschen Kolonien. Bearbeitet von Professor Dr A. Rohrmann. Mit 42 Abbildungen. 6. Auflage. 1902. 112 S. Steif geh. 80 Pf.

IV. Heft: Lehrstoff der Obertertia. Landeskunde des Deutschen Reiches. Bearbeitet von Professor Dr. A. Rohrmann. Mit vielen Abbildungen. 6. Auflage. 1902. 128 S. Steif geh. 1 ℳ

Das 5. Heft erscheint in neuer Bearbeitung bis Ostern 1903.

Landes- (Heimat-) Kunden der Provinzen Preußens und der deutschen Einzelstaaten. Ergänzungen zu der Seydlitzschen Geographie. 23 kartonierte Hefte, sämtlich reich ausgestattet mit Bilderanhängen und Karten.

Baden von Univ.-Prof. Dr. L. Neumann. 5. Aufl. 1902. 40 S. 50 Pf.

Bayern von Prof. A. Stauber. 5. Aufl. 1902. 48 S. 50 Pf.

Hessen-Nassau von Rektor A. Gild. 4. Aufl. 1902. 48 S. 40 Pf.

Ost- und Westpreußen von Prof. Dr. H. Lullies. 5. Aufl. 1902. 56 S. 60 Pf.

Posen (Provinz) von Sem.-Lehrer Adolf Tromnau. 2. Aufl. 1902. 64 S. 75 Pf.

Westfalen mit Waldeck u. beiden Lippe von Prof. Dr. J. Wormstall. 3. Aufl 1902. 48 S. 60 Pf.

Württemberg und Hohenzollern von Prof. Dr. Kapff. 2. Aufl. 1902. 56 S. 50 Pf.

Lackemann, Dr. C., Dir., **Die Elemente der Geometrie.** Ein Lehr- und Übungsbuch für den geometrischen Unterricht an sechsklassigen höheren Lehranstalten. Zwei Teile.

I. Teil: Planimetrie. 6., verb. Auflage unter Berücksichtigung der preußischen Lehrpläne vom Jahre 1901 bearbeitet von Prof. Dr. Kreuschmer. Mit 81 Fig. im Text. In neuer Rechtschreibung. 1902. 111 S. Kart. 1,25 ℳ.

Riemöller, Dr. F., Realschuldir., und **P. Dekker**, Oberl., **Arithmetisches und algebraisches Unterrichtsbuch.** Für den mathematischen Unterricht in der Mittel- und Oberstufe höherer Lehranstalten. In vier Heften.

1. Heft: Pensum der Untertertia. (Tertia d. Realschul.) 1899. 80 S. Kart. 1 *M*
2. Heft: Pensum der Obertertia und Untersekunda. (Sekunda und Prima der Realschulen.) 1900. 136 S. Kart. 1,60 *M*
3. Heft: Pensum der Obersekunda und der beiden Primen des Gymnasiums. 1902. 96 S. Kart. 1,40 *M*
4. Heft: Pensum der Prima des Realgymnasiums und der Oberrealschule. (In Vorbereitung.)

Roeder, Prof. H., Dir., **Der Koordinatenbegriff** und einige Grundeigenschaften der **Kegelschnitte**. Zunächst eine Ergänzung zur Neubearbeitung der Planimetrie von Kambly. Zum Gebrauche an Gymnasien nach den preußischen Lehrplänen von 1901 bearbeitet. Mit 38 Figuren im Text. 2., vermehrte Aufl. In neuer Rechtschreibung. 1902. 64 S. Steif. geh. 60 Pf.

— **Trigonometrische und stereometrische Lehraufgabe** der Unter-Sekunda (Prima der Realschulen). Mit 31 Figuren im Text. Sonderabdruck aus der Umarbeitung der Kamblyschen Planimetrie. 3., vermehrte Aufl. In neuer Rechtschreibung. 1902. 52 S. Steif geh. 60 Pf

---

Coßmanns Deutsche Schulflora zum Schulgebrauch und zum Selbstunterricht.

Ausgabe für Süd- und Westdeutschland. Bearbeitet v. H. Coßmann, Sem.-Oberl., und Prof. Dr. Huisgen, Oberrealschul-Oberl. 2., vermehrte Aufl. 1901. 404 S. Lwdbd. 4,25 *M*.

Ausgabe für Nord-Deutschland. Bearbeitet von Dr. Höck, Oberl. In neuer Rechtschreibung. 1902. 438 S. Geh. 3,75 *M*; Lwdbd. 4,25 *M*.

Matzdorff, Dr. C., Oberl., **Tierkunde** für den Unterricht an höheren Lehranstalten. In zwei Ausgaben. In neuer Rechtschreibung.

Ausgabe für Realanstalten. In 6 Teilen. Mit 334 Abbildungen in Bunt- und Schwarzdruck, sowie 5 Tafeln und 2 Karten in vielfachem Farbendruck. Auf Grund der preußischen Lehrpläne von 1901 bearbeitet.

I. Teil: Beschreibungen einzelner einheimischer gleichwarmer Wirbeltiere. Grundbegriffe der Tierkunde, insbesondere der Säugetiere und Vögel. Mit 29 Abbildgn. 1903. 64 S. Kart. 60 Pf.

II. Teil: Beschreibungen einzelner ausländischer gleichwarmer Wirbeltiere mit Ergänzungen aus der einheimischen Tierwelt. Beschreibungen einzelner wechselwarmer Wirbeltiere. Erweiterung der Grundbegriffe der Tierkunde. Grundzüge des Baues des Menschen. Mit 39 Abbildgn. 1903. 80 S. Kart. 80 Pf.

III. Teil: Vergleichende Beschreibungen von Wirbeltieren. Übersicht über die Verbreitung und die Verwandtschaft der Wirbeltiere. Mit 73 schwarzen und farbigen Abbildgn. 1903. 136 S. Kart. 1,25 *M*.

IV. Teil: Vergleichende Beschreibungen von Gliederfüßern. Übersicht über die Verbreitung und die Verwandtschaft der Gliederfüßer. Mit 67 Abbildgn. und 2 Farbendrucktafeln. 1903. 164 S. Kart. 1,50 *M*.

☞ Die Teile V und VI, sowie eine Ausgabe der Tierkunde für Gymnasien befinden sich in Vorbereitung.

Schillings Grundriß der Naturgeschichte des Tier-, Pflanzen- und Mineralreichs. Größere Ausg. in 3 (bez. 5) Teilen mit mehr als 2000 Originalzeichnungen.

I. Teil: Das Tierreich. 19. Bearbeitung, besorgt von Prof. Dr. H. Reichenbach. Mit 587 Abbildgn. u. je einer Karte u. Tafel in Farbendruck. 1902. 430 S. Geb. 4 ℳ

II. Teil, Ausgabe B: Das Pflanzenreich nach dem natürlichen System. 17. Bearbeitung, besorgt von Prof. Dr. F. Huisgen. Mit 319 Abbildungen in Schwarzdruck sowie 16 Tafeln und 1 Karte in vielfachem Farbendruck. In neuer Rechtschreibung. 1902. 328 S. Geb. 4 ℳ

Für Schule und Haus.

Hirts Bilderschatz zur Länder- und Völkerkunde. Für die Belehrung in Haus und Schule zusammengestellt von Prof. Dr. Alwin Oppel und Arnold Ludwig. 432 Abbildgn. nebst einem kurzen erläuternden Text. 21.—24. Tausend. 92 S. Groß-Folio. 1902. Steif geh. 3 ℳ; Lwdbd. 4 ℳ

Schneider, J., Sem.-Lehr., u. Archit. O. **Metze, Hauptmerkmale der Baustile.** In zwei Ausgaben:

Große Ausgabe. 10 Lichtdrucktafeln in Sepia-Ton auf starkem Kartonpapier, Größe 70×90 cm. In Papphülse mit erläuterndem Text 20 ℳ, aufgezogen und lackiert 30 ℳ

Kleine Ausgabe. Ein handlicher Atlas mit denselben Tafeln in kleinerem Maßstabe mit gegenüberstehendem Texte für Schüler und Schülerinnen beim Unterricht und zur häuslichen Wiederholung, sowie zum Selbststudium. Kart. 1,60 ℳ.

Die 19 Tafeln des Werks veranschaulichen folgende Entwicklungsperioden der Baustile: Tafel I: Ägyptischer Stil. II: Griechischer Stil. III: Römischer Stil. IV: Altchristlicher, Byzantinischer, Maurischer Stil. V: Romanischer Stil. VI: Gotischer Stil. VII: Renaissancestil. VIII: Barockstil. IX. Rokokostil. X. Zopf- und Empirestil. Moderne Linienführung.

Ausführliche Verzeichnisse über unsern sonstigen Verlag stehen zur Verfügung. — Eine vollständige Übersicht über unsern gesamten pädagogischen Verlag bietet

Hirts Unterrichtsmittel-Verzeichnis

in sachlicher Anordnung.

Dasselbe liefert jede Buchhandlung kostenfrei, auch unmittelbar postfrei die Verlagsbuchhandlung von **Ferdinand Hirt & Sohn** in **Leipzig,** an welche man auch alle Bestellungen und Mitteilungen richten wolle.

Diesem Hefte des Centralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

R. Oldenbourg in München.
A. Pichlers Witwe & Sohn in Wien.
Rengersche Buchhandlung in Leipzig.

Verlag von R. Oldenbourg in München und Berlin.

Soeben erſchien:

Unſerer Ruth Lernjahre.

Beitrag zur Erziehung der weiblichen Jugend.

Von **Dr. Hugo Gruber,**
Direktor der Viktoria Luiſen-Schule u. des Lehrerinnen-Seminars in Wilmersdorf-Berlin.

Preis elegant gebunden M. 4.—.

„Mit obigem Werke haben wir endlich das zu R. Matthias' köſtlichem Buch: „Wie erziehen wir unſeren Sohn Benjamin?" längſt nötige Gegenſtück, das in ſachkundiger Weiſe Eltern und Lehrer über alle das Gebiet der Mädchenerziehung betreffenden Fragen eingehend unterrichtet. **Sein Verdienſt beruht** vor allem auch mit darin, daß es **den Eltern das Gewiſſen ſchärft** und ihnen vorhält, ein wie ſträflicher und unverantwortlicher Leichtſinn es iſt, die Bildung der Mädchen zu vernachläſſigen; als ob es nicht für die Mädchen ebenſo wichtig ſei, Tüchtiges zu lernen, wie für die Knaben, und daß es die **ernſte Mithilfe des Hauſes für dieſe Aufgabe fordert,** denn die Schule kann ſie nicht allein löſen.

Es iſt nichts Wichtiges übergangen. Dazu iſt das Buch **in verſtändlicher, klarer Sprache geſchrieben und ſo feſſelnd, daß es für den Leſer ein hoher Genuß iſt, den Ausführungen des Verfaſſers zu folgen.**

Dem anregenden inhaltsreichen Buch, das ganz vorzüglich ausgeſtattet iſt, wünſchen wir weiteſte Verbreitung, beſonders auch in Elternkreiſen." (Tägliche Rundſchau, 11. Juni 1902.)

In ganz ausgezeichneter, erſchöpfender Weiſe wird uns in dem vornehm ausgeſtatteten Werke ein Bild der modernen Frauenerziehung gegeben, im Elternhauſe, in der Schule und endlich für das praktiſche Leben.

Dem Verfaſſer gebührt der wärmſte Dank dafür, ein Buch geſchrieben zu haben, das den Eltern in allen Fragen der Ausbildung ihrer Töchter ein treuer und gewiſſenhafter Ratgeber ſein wird, und beſonders aus dieſem Grunde iſt dem Werke die weiteſte Verbreitung zu wünſchen. (Voſſiſche Zeitung, 13. Auguſt 1902.)

Ein wichtiges geographiſches Handbuch iſt:

Der Grosse Seydlitz

In völliger Umarbeitung erſchien soeben die

23. Auflage.

Ein ſtarker Band (700 Seiten) mit 284 Karten und Abbildungen in Schwarzdruck, ſowie 4 Karten und 9 Tafeln in Farbendruck.

In Leinenband 5,25 Mk. ○ In Halbfranzband 6 Mk.

Tüchtige Redakteure halten das Werk ſtändig auf der Höhe der Zeit. Geſamtverbreitung der Seydlitz'ſchen Geographie 1½ Million Exemplare.

Bewährtes Lehrbuch in neuzeitlicher Ausſtattung.

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau.

HYGIEA-Jahresbedarf m. Zubeh. versend.
wo kein Verkauf, für Mk 4 u. 5 frco Nachn.
Franz Meusel & Co., Chemnitz begr. 1880
Fbrk f. Hygieabind. Verbndkäst Rttngsringe

Paul Neff Verlag (Carl Büchle) in Stuttgart.

P. P.

In unserem Verlag ist komplett erschienen die

Zehnte Auflage

von

Christoph Fr. Griebs

Englisch-Deutschem

und

Deutsch-Englischem Wörterbuch

mit besonderer Rücksicht auf Aussprache und Etymologie

neu bearbeitet und vermehrt

von

Dr. Arnold Schröer

ord. Professor an der Handelshochschule zu Köln
weil. ord. Professor der englischen Philologie an der Universität Freiburg i. B.

160 Bogen dreispaltiger Satz in Gr.-Lex. 8°.

I. Band:	II. Band:
Englisch-Deutsch	**Deutsch-Englisch**
eleg. in Halbleder geb. M. **14.—**	eleg. in Halbleder geb. M. **12.—**

Die Aussprachеangaben Schröers verdienen das grösste Lob. Mit welcher Vorsicht der Verfasser vorgeht, ist besonders daraus zu ersehen, dass er von vielen Wörtern zwei und mehr verschiedene Aussprachen angiebt. Natürlich wird die an erster Stelle stehende als die beste empfohlen.

Prof. Dr. Ellinger, Troppau, in der **„Anglia“.**

Zu haben in allen Buchhandlungen.

Für Schulen Vergünstigungen bei gleichzeitigem Bezug einer grösseren Anzahl von Exemplaren.

Digitized by Google